







# M i n d e n s c h e

## Anzeigen und Beyträge

1794  
MINDEN  
1794

vom Jahr 1794.



19/8257

Minden, gedruckt bey Joh. Abolp Müller, Königl. Hofbuchdrucker.







- Stück.
- Michaels 1794. bis Ostern 1795. c.  
Ein Mittel in Verstopfungen. b. Mo-  
mus und Jusitia.
35. Caret.  
36. Caret.  
37. Der Marseiller Marsch.  
38. Caret.  
39. Den Maulwurf zu vertreiben.  
40. Caret.  
41. Caret.  
42. Caret.

- Stück.
43. Caret.  
44. Caret.  
45. Caret.  
46. Caret.  
47. Caret.  
48. Caret.  
49. Caret.  
50. Caret.  
51. Caret.  
52. Caret.

## II. Ergangene Edikte, Verordnungen und Publicanda.

- Stück.
2. Publicandum. Das Verbot des Schiefsens in Städten und Dörfern betreffend.  
7. Avert: de Dato Berlin vom 4ten Jan. 1794. wornach nur 12 ggr. Prämie für jedes Pfund Seide ohne Unterschied gegeben werden soll.  
10. Avert: Die Regulirung des Postwesens in Südpreußen betreffend.  
14. Avert: de Dato Klingen den 27ten Merz 1794. wegen des allgemeinen Landrechts.  
17. Publicandum wegen der Handfesten.  
18. Beschluß.  
19. Publicandum a. wegen des auf die allgemeine deutsche Bibliothek gelegten Verbots. b. Wegen ausgelobter Prämie für den Angeber des Urheberers einer unbekannterweise entstandenen Feuersbrunst. c. Wegen der Brandassurancation.  
24. Publicandum a. das Austreten der Cantonisten betreffend. b. Das Verbot, durch Nebenwege in die Stadt zu kommen, betreffend.  
25. Avert: Wegen aufgehobener Consumtions- Accise- Vergütung.  
26. a. Edict de Dato Berlin den 16. Merz 1794. die Abberufung der in Diensten

- Stück.
- der Republik Pohlen oder der jetzigen Polnischen Insurrection befindlichen Preussischen Vasallen und Unterthanen betreffend. b. Verordnung de Dato Berlin den 8ten Apr. 1794. wegen Bekleidung der Todten und Ausschlägen der Särge.  
31. Verordnung de Dato Berlin den 25ten Junii 1794. wodurch die Circulation der spanischen Viasres Forts gestattet und ihre Annahme bey den Königl. Cassen befohlen wird.  
32. Publicandum de Dato Berlin den 17. Junii 1794. wegen Bestrafung der bezertirten Einländer, besonders von der Rhein-Armee.  
35. Königlichs Lotterie-Edict de Dato Berlin den 20. Julii 1794.  
36. Patent, wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen, besonders supplieiren der Gewerke und Corporationen, de Dato Berlin den 29ten Julii 1794.  
38. a. Avert: Das der Prämien-Plan von 13. Octob. 92. auch pro 1795. zur Norm dienen soll. b. Warnung für giftige Kräuter auch des Tschappfels. c.



Stück

c. Daß die Befehlungen sämtlicher Zoll-  
Officianten nicht mit Arrest belegt wer-  
den können.

41. Regulativ, wegen Aufnahme fremder  
Personen de Dato Minden den 13ten  
Sept. 1794.

42. a. Patent wegen der Unruhen in eini-  
gen Niederschlesischen Kreisen bey Gele-  
genheit des neuen Landrechts de Dato  
Mabarzin den 10ten Julii 1794. b.  
Warnung an die Fuhrleute die Waaren  
so sie geladen richtig und wohin sie be-  
stimmet sind, anzugeben.

43. Publicandum de Dato Glogau den  
29ten Julii 1794. wegen Bestrafung der  
Schlesischen aufrührischen Unterthanen.

44. Publicandum de Dato Berlin den 12-  
Aug. 1794. wegen des Gebrauchs des

Stück

Stempel-Papiers zu Waaren und an-  
dera Schuldverschreibungen.

46. Publicandum de Dato Berlin den 18.  
Septbr. 1794. wegen ausgefertigter Prä-  
mien.

47. Beschluß des Publicandi wegen aus-  
gefertigter Prämien.

48. a. Publicandum de Dato Berlin den  
20ten Nov. 1794. wegen Erhöhung der  
Extra-Post und ordinairen Stationsgela-  
ber. b. Wegen bewilligten Prämien  
fürs Jahr 1793-94. de Dato Berlin den  
30ten Sept. 1794.

49. Patent wegen Erdführung einer Anleihe  
in Scheidemünze de Dato Potsdam den  
18ten Nov. 1794.

50. Fortsetzung des Publicandi wegen bes-  
willigten Prämien.

51. Beschluß desselben,



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 6. Januar 1794.

## I Avertissements.

Es sind in Amsterdam falsche Vier und Ein Groschen Stücke, erstere mit der Jahrzahl 1764 und letztere von 1785 unter dem Königl. Preuß. Stempel zum Vorschein gekommen, die von den ächten Münzsorten dieser Art an folgenden Kennzeichen unterschieden werden können. 1. Enthalten beide falsche Münzen nicht mehr Silber als die geringe Versilberung auf der Oberfläche beträgt, die nicht über ein Grän ausmacht. 2. Besteht die Masse aus einem Tombach, dessen Röhre sich sogleich zeigt, wenn man den äußern Rand ein wenig befeilt oder etwas stark auf der Erde reibt. Auch wird man die rothe Farbe auf dem ganzen Stücke entdecken, sobald die kalte Versilberung abgegriffen sein wird. 3. Ist das Viergroschen Stück merklich dicker und dadurch etwas kleiner, daher es, wenn man es auf einen Tisch wirft, einen klappernden Ton von sich giebt. 4. Hat die b auf der Rückseite dieses 4 Groschen Stück's einen merklich längern Schweif, auch sind die Schrift und Ziffern tiefer. 5. Haben die Groschen kein anderes Abzeichen als daß die Röschen bei der Zahl 24 ausgefällt, hingegen bei den ächten Stücken offen sind. 6. Findet man beim Anfühlen beider falschen Münzen, wenn man nehmlich sanft mit den Fingern darüber hinfährt, eine schlüpfrigere Ma-

terie als wenn die Stücke durch und durch mit Fett oder Seife überstrichen wären. Dem Publico wird dieses zur Warnung hierdurch bekannt gemacht. Sign. Minden den 28ten Decbr. 1793.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Krieger- und Domainen-Cammer.  
Haß. v. Deutecom. Hoffbauer.

## II Citations Edictales.

Auf denen zur Theilung stehenden Gemeinheiten der Bauerschaft Holz- und Heddinghausen namentlich der Holzhauser Masch, das Holzhauser Holz, den Theil vom Westernbruche, der für Straßen und Haberlande ist zwar bereits von denen besagten Interessenten die Abgabe ihrer Anrechte geschehen. Da aber zur Sicherheit der Interessenten eine präclusions Urtheil erforderlich ist, so werden Kraft dieses alle und jede die ihre Anrechte, sie bestehen in einer Hütungs-Gerechtfame, Heide oder Plaggenmatt, Holzungs-Gerechtfame, Fischreihen, Wege nach denen Binnen-Gründen oder worin sie sonst wollen, entweder noch gar nicht oder nicht sämtlich bey der Commission angegeben haben hiermit aufgefordert solche in Termin den 27. Merz 1794 bey der Commission zu Holzhausen in Küsters Hause zu liquidiren, wenn sie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemel-



ten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtsamen überall keine Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt werden sollen. Minden und Lübbecke den 17ten Nov. 1793.

Wig. Commissionis.  
Schrader.

**D**er Schumachergefell, Ernst Friederich Becker, hat seine hieselbst belegene Bürger Stette Nr. 61. in der Stadt Wände, mit samt seinem übrigen Vermögen, jedoch unter Ausstellung mehrerer Vermächtnisse, unter dem 26. Octbr. 1792. der minderjährigen Catharine Marie Isabele Beckers zu Sndt-Lennigern vermacht. Da nun die Vorgesetzten derselben die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii angetreten, wird daburdh erforderlich, daß von dem wahren Zustand der Verlassenschaft des Ernst Friederich Becker zuverlässig constire. Es werden deshalb all und jede, nicht durch Kriegesdienste verhinderte Militär-Personen, welche an gedachtem Nachlaß Anspruch haben, hiermit aufgefordert diese ihre Prätenstiones binnen 3 Monath und zuletzt am 3ten April an der Gerichtsstube zu Wände anzugeben und zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, damit abgewiesen werden.

Wände am Königl. Ante Lumberg den 18ten Decbr. 1793.

**Amte Schildebesche.** Die Erben der hiesigen hochadelichen Stifte im vorrigen Sommer verstorbenen Chanoinesse von Hörde heischen hieher zur Auseinandersetzung freiwillig alle diejenigen, welche etwa noch an dem Nachlaß Forderungen haben sollten, auf den 13ten Januar 1794. Vormittags an das Amte hieselbst zur Angebe, und verpflichten sich dagegen zur Eröffnung der Befriedigungsmittel in Absicht derjenigen, wobey nichts zu erinnern befunden wird,

**N**achdem die Eheleute Calculator und Organist Lonnemacher und Sara Komp hieselbst ohne bekante Erben nachzulassen verstorben, eine Schwester der letzt verstorbenen Wittwe Lonnemacher die Ehefrau Scheffen Wrenz zu Ringenberg sich zwar anfangs als Erbin gemeldet, jedoch hernächst auf die Erbschaft renunciiret hat; indes der Nachlaß vom hiesigen Magistrat bereits in Beschlag genommen, versilbert und 263 rthlr. 35 str. an Mobilibus ad Depositum genommen, und demnächst beim Andringen einiger Gläubiger das hiesige Königl. Landgericht um die Edictals Ladung so wohl der unbekanten Erben, als der Erbschafts-Gläubiger requirirt worden; so werden in gefolge dieser Requisition nicht nur alle und jede unbekante Erben gedachter Eheleute Calculatoris Lonnemacher unter dem Präjudiz zur Anmeldung und Justifizierung ihres Erbrechtes zu dem dazu, auf den 5ten Febr. 1794 coram Deputato Herr Hofrath Sethe präfigirten präjudicial Termin auf das hiesige Königl. Landgericht vorgeladen, daß die Ausbleibende an dem gedachten Nachlaß präcludiret und dieser an die sich legitimirende Erben nach Befriedigung der Creditoren vertheilt werden solle; sondern es werden auch diejenigen welche personal und Real-Ansprüche an dem Lonnemacherschen Nachlaß zu haben vermeinen, zur Liquidation und Justification unter der Warnung zu dem obgedachten präjudicial Termin vorgesordert, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorzugs-Rechte für verlustig erkläret, und mit ihrer Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger annoch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Uebrigens wird denen Militär-Personen während dem jetzigen Kriege ihre Rechte vorbehalten und denen etwaigen vorhandenen Erben annoch bekant gemacht, daß der Calculator Lonnemacher aus Petershagen bey Minden, die Ehefrau Lonnemacher



aber aus Nees gebürtig, und der Justiz-Commissarius Märcker zum Curator hereditatis jacentis, angeordnet sey, welchen sie vor dem Termin mit Information versehen können. Unbekante und abwesende Gläubiger aber werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Justiz-Commissarien Felberhoff, Jonas, Bona, Hopmann, Hagenberg und Cleemann angewiesen, deren sie sich als Bevollmächtigte bedienen können. Clepe im Landgericht den 3ten Octbr. 1793.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sol das dem Schneiber Reustet senior zugehörige sub No. 587 an der Pdtgerstraße belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hofplatz und Zubehör, so zusammen auf 195 rthlr. gewürdiget ist, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 7. Febr. 8. März und 11. April a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an besagtem Hause nebst Zubehör machen zu können vermeinen hiermit vorgeladen, dergleichen Ansprüche im letzten subhastativen Termin anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Auf Anhalten der hiesigen Judenschaft sol das im Scharren sub Nr. 119 belegene Meyerause mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, besonders mit 12 ggr. Eintheilungs Zinsen an die Kammerer und 3 ggr. 4 Pf. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Zubehör, im gleichen der darauf gefallene Erbtheil für eine Kuh auf dem Ruchthorschen Bruche

so zusammen auf 238 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 3. Jan. 4. Febr. und 7. März 94. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an obgedachte Immobilien zu haben vermeinen, vorgeladen ihre Ansprüche in dem letzten subhastativen Termin anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit weiter nicht gehret, sondern gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das dem Choral Kellner zugehörige an der Marienthorschen Straße sub Nr. 727 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchen-Geld behaftete Haus, nebst dahinter befindlichem Anbau zur Stallung, Hofraum und Garten, so zusammen auf 305 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich dazu in Terminis den 2. Dec. 93 den 3. Jan. und 7. Febr. 94 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach, auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen hiermit vorgeladen, solche in dem letzten subhastativen terminis anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Amte Schlüsselburg.** Da die dem zum Verkauf des Buschischen Wohnhauses sub No. 20 in Schlüsselburg zuletzt angelegt gewesenen Termine, sich kein an-



nehmlicher Käufer eingefunden; so ist des halb nochmaliger Terminus auf den 11. Februar a. c. angesetzt, in welchem Kauf- lustige sich dahier am Amte Morgens 10 Uhr einfinden, und gewärtigen können, daß dieses Haus, welches im 19ten Stück dieser Anzeige vom Jahr 1791 ausführlich beschrieben worden, und zur Handlung sehr bequem liegt, und eingerichtet ist, dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

**Herford.** Ab Instantiam Creditoris ingrossati soll das dem Zeugmacher Thebeck zugehörige in der Kreitenstraße No. 195 belegene allodialfrey und unbeschwertes Haus wohinter ein Gartenplatz von 21 Schr. lang und 13 Schr. breit befindlich und durch geschworne Sachverständige auf 112 und einen halben rthlr. taxirt ist, meistbietend öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in den auf den 15ten Novbr. 20ten Decbr. 93 und den 24ten Jan. 1794 anberaumten Tagarten besonders aber im letzten Termin am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth darauf zu thun, und gewärtig zu seyn, daß dem best- und annehmlichst Bietenden sothanes Haus nach Befinden adjudicirt werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, außer den abwesenden Militair- Personen als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, so aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solches in gemeldten Terminen bey Gefahr daß sie sonst damit auf immer abgewiesen werden, anzuzeigen und zu bewahrheiten.

Der Colonus Casper Heinrich Beckmann besitzt ein von Hochfürstl. Abt. v. zu Herford Lehnrühriges Colonat sub Nr. 12. zu Stele. Es besteht dieses in einem Wohnhause so zu 420 Rthl. 19 ggr. 4 Pf. taxirt, ferner gehört dazu an Gartland, Hofraum und sädlichen Lande 10 Schfl Saat, 7 Holztheile, 2 Manns. Kirchenstände, 2

Frauens-Sitze in der Engerschen Kirche und zwey Begräbniß-Stellen, welches zu 839 Rthlr. 2 ggr. 5 Pf. veranschlagt. Die Abgaben davon betragen außer Jagd, Wacht, und Burgfestdiensten mit der Hand, an jährlicher Contribution 8 Rt. 18 ggr, überdem aber ist dies übrigen freye Colonat an Hochfürstl. Abtey zu Herford Lehnpflichtig, daher ein zeitiger Besitzer davon in sich begebenden Fällen, die Lehnwaare, Heergewette, Belehnungs und sonstige Prästanda an den Abteylichen Lehnhof zu entrichten hat. Der öffentliche Verkauf dieses solchergestalt beschriebenen und in Summa zu 1259 Rt. 21 ggr. 9 Pf. taxirten Gutths mit denen davon abgehenden Abgaben ist von Hochfürstl. Abtey Herford auf Nachsuchen des jetzigen Vasallen bewilliget und wird solches daher hiemit öffentlich sell gebothen. Es werden daher diejenigen, so gewillet sind, dieses Colonat zu erstehen hiemit verabladet in Termino den 6. Nov. 11. Decbr. 93 und 22. Januar 1794. zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und des Zuschlags gewärtig zu seyn, jedoch versteht sich von selbst, daß der neue Acquirent sich damit demnächst gehdrig belehnen lassen, und von dem Kaufgelde die Consens-Gebühren so wie die bey dem Abgange des Vasallen zu erlegende geringe Heergetretts Gelder entrichten müsse. Der Anschlag so wie die nähern Bedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden. Der letzte Termin ist dergestalt peremptorisch, daß auf etwa nachher einkommende Gebote weiter nicht reflectirt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche reale Ansprüche und Gerechtfame an vorgedachter Stelle und Zubehör zu haben vermeinen, vorgeladen, spätestens in dem letzten Subhastations-Termine ihre Ansprüche anzugeben; widrigenfalls sie gegen den künftigen Käufer und Besitzer damit abgewiesen werden sollen. Amt Enger den 9ten Decbr. 1793.



**Amt Schildesche.** Am 15. Januar d. J. soll in Meyers zu Borgholz Kotten der verstorbenen Wittwe Brinckmanns Nachlaß bestehend in Hornvieh, eisern- und kupfernen Geräth, Betten und dergleichen, taxirt auf 267 rthlr. meistbietend Theilungshalber verkauft werden; es haben sich daher Kauflustige Morgens 9 Uhr einzufinden.

**Amt Werther.** Es wird am 12ten Merz 1794 zu Bielefeld am Gerichtshause Vormittags die Königl. eigenbehörige Schröders Stätte sub No. 15. zu Dornberg meistbietend verkauft und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Die angefertigte Taxe, welche jedem auf Verlangen vorgelegt werden soll, beträgt 1551 rthlr. 1 gr. 6 pf. Zur Stätte gehören 1 Wohnhaus 1 Kotten 3 Gärten, dazu ein Markentheil an dem Hasbrinke groß 1 Schfl. Saat 3 Spint und einen halben Wecker und noch ein unbestimmter im Göttesberge, ferner 2 Manns- und einen Frauens- Kirchensitz nebst Begräbniß mit Kopfsteine. Außer bekantten gemeinen Lasten bestehen die Abgaben, an die Kirche jährlich 1 rthlr. 2 ggr. 8 pf. und an Contribution monatlich 8 ggr. 2 pf. wornach sich Kauflustige zu achten haben.

**Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm**  
König von Preussen. 10.

Machen hierdurch öffentlich bekant: daß die in und bey der Stadt Ibbenbüren beslegene, und dem verstorbenen Kaufmann Mattias Henrich Zumdick zustehende Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2324 Rthlr. 7 gr 4 pf. gewürdiget worden, wer solches aus der in der Tecklb. Königl. Regierungs Registratur befindlichen Taxe des mehrern zu sehen ist. Da nun die Erben des gedachten Kaufmanns Zumdick um die Subhastation derselben allerunterthänigst

angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir, und stellen zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Grundstücke nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschriebenen sind, mit der taxirten Summe der 2324 Rthlr. 7 gr. 4 pf. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 30ten Nov. den 30ten Decbr. 93 und den 1ten Febr. 94 vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt angeetzten Dreyen Biethungs Terminen, wovon der 3te und letzte vereintorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs Audienz, in dem letztem aber im Sterbehause zu Ibbenbüren zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationis Terminis etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrföndlich Unserer Tecklenburg Lingenischen Regl. Unterschrift und derselben beygedruckten größern Inseigel. Gegeben Lingen, den 17ten Oct. 1793.

An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen.  
Müller.

#### IV Sachen zu verpachten.

Es soll wegen des von Trinitatis künftigen Jahrs an anderweit zu verpachtenden herrschaftlichen Vorwerks zu Sachsenhagen eine zweite Licitation abgehalten werden, und ist zu dem Ende Terminus auf Freytag den 10ten Jan. 1794 angeetzt worden. Die Pachtliebhaber haben demnach an obbemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Amtsstube in Rodenberg sich einzufinden, nach zuvor, sowohl wegen der erforderlichen ökonomischen Kenntnisse und bisherigen guten Verhaltens, als auch über den Besiz des zur Stellung der Caution



und Bezahlung des Vieh- und Feld-Inventarii nöthigen Vermögens, beigebrachten Obrigkeitlichen Bescheinigungen, als ohne welche Niemand zur Licitation admittirt wird; ihre Gebothe auf die Verweisk-Pacht, die mit dem bisher dabey gewesenen Conductions-Spanndienste, und auch ohne solchen ausgebothen werden soll, ad Protocollum anzugeben, und demnächst für den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der höchsten Ratification den Pachtszuschlag zu gewärtigen. Minteln den 16. Decbr. 1793.

von Schmerfeld.

### V Sterbe-Fall.

Der Accise-Inspector Velhagen, mein lieber Ehemann, ist mir durch den Tod entrißen, der eine Folge der Auszehrung war und bin ich dadurch aus einer nur vierzehn Monat gedauerten vergnügten Verbindung in den einsamen betrübten Witwenstand versetzt. Von meinen hochgeschätzten Verwandten und Freunden, denen ich dieses schuldigst bekannt mache, bin

ich ohne schriftliche Versicherung überzeugt, daß Sie an meinem gewiß harten Schicksal den wärmsten Antheil nehmen. Werther den 1ten Jan. 1794.

Henriette Velhagen  
geb. Quaden.

### VI Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten  
Jan. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
„ 4 „ Semmel	7 „ 2 „
Für 1 Mgr. fein Brod	20 „ 2 „
„ 1 „ Speisebrod	25 „ „
„ 6 „ gr. Brod 8 Pf.	„ „

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 „ schlechteres	1 „ 4 „
1 „ Schweinefleisch	3 „ „
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2 „ 6 „
1 „ dito unter 9 Pf.	2 „ „

## Unkündigung.

Eine Gesellschaft von 30 bekannten Gelehrten und Litteraturfreunden hat sich vereinigt, ein Werk von äußerster Wichtigkeit unter dem Titel:

Kompendiöse Bibliothek  
der gemeinnützigsten Kenntnisse  
für alle Stände

zum Vortheil des größern Publikums herauszugeben.

Diese Bibliothek wird alle Kenntnisse und wissenschaftliche Gegenstände umfassen, welche das Interesse des größten Theils der bürgerlichen Gesellschaft zum Vorwurf haben.

Sie wird ihrer Absicht nach nicht bloß zum Lesen oder zu einem vorübergehenden Zeitvertrabe dienen, sondern in einem gedrängten, kernhaften Auszuge das wissenschaftlichste aus allen Fächern der Gelehrsamkeit liefern, was in größern Schriften von Messe zu Messe ersicht, um als ein Repertorium (Auffindungswerk) gebraucht zu werden, in dem man zu allen Zeiten nachschlagen, und schnellen Rath und Hülfe finden kann.

Sie wird ferner diese Kenntnisse, in ihre besondern Fächer geordnet, aufstellen, so daß jede Wissenschaft ihre eigene Abtheilung in besondern, für sich selbst bestehenden fortlaufenden Heften bekommt. Jeder



Litterator erhält hierdurch die Freiheit, sich entweder die ganze Bibliothek zuzueignen, welches jedoch wohl nur selten geschehen wird, oder verschiedene Abtheilungen derselben, oder nur das einzige Fach seiner Lieblings- oder Berufswissenschaft auszuwählen.

Die Fächer dieser Bibliothek sind folgende:

**Der Landmann.** In dem für diesen bestimmten Hefte wird nichts geliefert, als was zur Oekonomie gehört, und sonst die eigentliche Bestimmung des Landmanns ist.

**Der Bürger.** Liefert Künste Handwerker und die zu derselben Bestimmung gehörenden Sachen.

**Der Kaufmann.** Alles was den Handel betrifft.

**Der Künstler.** Was in das Fach der schönen und ausübenden Künste einschlägt.

**Der Geistliche.** **Der Pädagoge.**

**Der Arzte.** In diese Hefte kommt alles, was die Religion und die populäre Theologie, die Erziehungslehre, die Arzneiwissenschaft angeht.

**Der Rechtsgelehrte.** **Der Geschäftsmann.** Enthält Kameralia, Finanz- Polizei- Hoff- Regierungssachen und Rechtsgelahrtheit.

**Der Soldat.** Alles Militair betreffende.

**Das Weib.** Alles was zur Bestimmung dieses Geschlechts gehört.

**Der Mensch.** **Der Philosoph.** **Der Physiker.** **Der Arithmetiker.** **Mathematiker.** **Der Astronom.** **Baumeister.** **Mineraloge.** **Botaniker.** **Zoologe.** Was mit diesen Kenntnissen in Verbindung steht.

**Der Historiker.** **Geograph.** Alles was die Geschichte und Länderkunde umfaßt, imgleichen Reisebeschreibungen.

**Der schöne Geist.** Liefert eine Auswahl der besten Gedichte, Romanen, Schauspiele.

**Der Freimauer.** **Numismatiker.** Nimmt alles auf, was in diese beiden Fächer gehört.

**Der Lückenbüßer.** Was unter keine der obigen Rubriken gebracht werden kann, und doch für das Fach der Gelehrsamkeit und den menschlichen Forschungsgeist gehört.

Ein jeder dieser Hefte, wird niemals unter 6 Bogen halten. Der Subscriptionspreis für jedes Hefte, deren Achte einen Band ausmachen, ist 4 Gr. folglich auf einen Band, der über 2 Alphabete stark, wird ein Conventionsthaler.

Mit jedem Bande kann man nach Belieben die Subscription fortsetzen, oder abgehen.

Auf den Umschlag jeden Hefts wird man eine Anzeige solcher Bücher finden, welche keines Auszugs fähig sind, und dennoch angeschaffet zu werden verdienen.

Dem ersten Hefte in jedem Fache, wird wo es angeht, eine systematische Uebersicht der ganzen Wissenschaft, von der es handelt, als Leitfaden vorgesetzt werden, nach welchem man die Auszüge ordnen wird. Nach jedem Bande folgen die nötigen Register aufs vollständigste.

Alle Subscribenten wenden sich an die ihnen zunächst gelegenen Buchhandlungen oder Postämter, mit welchen das kaiserliche Reichspostamt zu Gotha, welches die Hauptexpedition übernommen, Abrede getroffen haben wird. Die Herren Ettinger und Perthes zu Gotha, Dietrich in Odtsingen, Gebauer in Halle, Fleischer in Leipzig beschäftigen sich besonders mit dem Absatze dieses Werks.

Für die westphälischen Provinzen nimmt Unterzeichneter Subscription an, doch erbittet man sich die Briefe postfrei.

Herford den 14ten November 1793.

v. Hohenhausen,  
Königl. geheimer Krieger und  
Domainen-Rath,



## Ueber Religions- und Gewissensfreiheit.

Religions- und Gewissensfreyheit sind eins der kostbarsten Güter, deren ganze Völker oder einzelne Menschen genießen können; ein Gut, das ihnen zwar allen von Gott und Rechte wegen zukommt, aber doch durch Unwissenheit und Irthum der Menschen auf mancherley Weise beeinträchtigt werden kann. Es ist daher die gerechteste Ursach zur Freude und Dankbarkeit gegen die gütige Vorsehung, in einem Lande und zu einer Zeit zu leben, wo man dieses Glücks, so wie wir, in vollem Maaße genießt!

Wo Krieg und Streit Religions halben war: da war es entweder um Meinungen, oder daß man sich von ungerechtem Druck und Zwang losmachen, und billige Freyheit sich erkämpfen wolte. Wo diese Freyheit aber ist, da ist Ruhe und Sicherheit; denn sie macht zufrieden, man hat, was man wünscht, und der Zufriedene strebt nach keiner Veränderung seines Zustandes! Er würde dabey wahrscheinlich nichts gewinnen, auf allen Fall aber, wenigstens während der Zeit des Kampfs, verlieren!

Am glücklichsten sind freylich die Völker, wo diese milde und menschliche Denkungsart durch die stufenweis und unvermerkt fortgehende Verbesserung der Erkenntniß und das Licht der Wissenschaften, unter dem Schutze der Gesetze und weiser und menschenfreundlicher Fürsten und Obrigkeiten, eingeführt worden ist; und wir Brandenburgern gehören daher, auch in dieser Rücksicht, unstreitig zu den glücklichsten Völkern der Erde. — Aber es scheint nicht das Loos der Menschheit zu seyn, daß alles Gute immer und überall so leicht und natürlich Eingang finden und die Herrschaft bekommen soll.

Ein Beyspiel vom Gegentheil ist das unglückliche Frankreich. Die Nachkommen derer, die im vorigen Jahrhundert mit Feuer und Schwerdt und Verraubung ihrer Güter aus ihrem Vaterland vertrieben wurden, und bey uns Schutz und frohe Aufnahme fanden, sind ja mitten unter uns! Und was haben ihre hinterlassenen Brüder, die insgeheim ihres Glaubens lebten, so bald etwas davon an den Tag kam, von Druck und Verfolgung erlitten! Gefängniß, Galeerenslaverey, Konfiskation seiner Güter, Wegnehmung seiner Kinder, Todesstrafe, erwartete den, der sich als Hugenotte, oder gar als ein Lehrer dieser Verfolgten entdecken ließ; und das Hauptstück vom Eid eines französischen Königs bey dem Antritt seiner Regierung, ein Eid, der freylich von der herrschenden Geistlichkeit verfaßt war, war die feyerliche Verpflichtung, alle Ketzer im Reich auszurotten. Ein sehr zahlreicher und schätzbarer Theil der Nation hatte daher, nach den bestehenden Gesetzen, keine politische Existenz noch bürgerliche Rechte; kein Recht, einen Lehrer ihres Glaubens zu haben, kein Recht, ihre Kinder nach ihrer Ueberzeugung unterrichten oder erziehen zu lassen; eine Ehe, die von einem hugenottischen Geistlichen eingesegnet war, war null und nichtig, die Kinder wurden als unehelich angesehen, konnten nicht von ihren Eltern erben, ja ihre Eltern nicht einmal durch ein Testament, worin man doch sonst in allen Ländern auch einen Wildfremden bedenken kann, zu ihren Gunsten verfügen. Kurz, ihre Unterdrückung war vollkommen.

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 13. Januar 1794.

## I Publicandum.

Ob gleich durch das Edict vom 11ten Jul. 1775. das Schießen in Städten und Dörffern überhaupt verbotten ist; so haben doch verschiedene Eingesehene bey Dankfesten und sonstigen feyerlichen Gelegenheiten darinn eine Ausnahme zu machen geglaubt. Da aber nach Maßgabe Rescripti e. m. d. dato Berlin den 19. Novbr. c. gedachtes Edict auch in Fällen dieser Art befolgt und darinn überall keine Ausnahme gemacht werden soll; so wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschafft gebracht und alles verbotene Schießen hierdurch von neuen untersagt.

Signatum Minden am 21. Decbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Haf. v. Hebecker. Baurmeister.

## II Arrest

**Minden.** Alle denjenigen welche von dem entwichenen Becker Gottlieb Gieseler oder dessen Frau, Pfänder in Händen haben, wird aufgegeben, solche in 4 Wochen an den Deputirten des Magistrats Herrn Camerarium Bornemann, mit Vorbehalt ihres Pfandrechts abzuliefern, widerigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist ihres Pfand-Rechts für verlustig erklärt werden. den 19. Decbr. 1793.  
Director Burgermeister und Rath hieselbst.

## III Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hienit zu wissen, daß über das von dem entwichenen Becker Gottlieb Gieseler hinterlassene Vermögen Concurß erkannt sey. Wir citiren daher alle, welche daran und insbesondere an das Haus sub No. 151 auf dem Markte belegen, irgend einen Anspruch zu haben glauben, solche Ansprüche in Termino den 15ten April 1794 vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidts anzugeben, und durch geltende Beweismittel nachzuweisen, mit dem Bescheide, daß diejenigen, welche solches nicht befolgen, von der jetzigen hinterlassenen Vermögensmasse des gedachten Becker Gieseler abgewiesen werden sollen.  
Minden aus dem Stadt-Rathe den 19. Decbr. 1793.

Director Burgermeister und Rath allhier.  
In Sachen Fisci camera, wieder die Entwichnen Cantonisten des Amtes Nahden nemlich: Ernst Henrich Krieger aus Dielingen Franz Henrich Heitmann aus Kleinendorf Johann Friederich Lemann aus Warl Thomas Henrich Panten aus Wehe Johann Cordt Friederich Hale daselbst Franz Henrich Schwarze zu Grossendorf Anthon Henrich Strümpeler zu Wehe Cordt Rudolph Clammermeyer daselbst Christian Bruns



baselbst Johann Christoph Dreyer daselbst Christian Bruns daselbst Hermann Heinrich Crämer daselbst Anton Friederich Haber zu Wehden Johann Heinrich Wehemeyer daselbst Johann Heinrich Pinanter daselbst Gerdt Heinrich Sanderhausen zu Drohne Johann Friederich Thase zu Haldein Hermann Heinrich Passer zu Dppenwehe Christian Nolting zu Westrup Gerdt Heinrich Redeker daselbst Johann Friederich Engelage zu Dpendorff Johann Friederich Flugel daselbst, soll ein von hochbliblicher Regierung zu Minden abgefassetes Erkenntniß in Gefolg erhaltenen Auftrages am Dienstag den 4. Merz a. c. bey hiesigem Amte publiciret werden. Benannte entwichne Cantonisten werden deshalb hierdurch verablahdet, bestimmten Tages Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, um die Urtheile anzuhören; die Außenbleibenden haben zu erwarten, daß ohnerachtet ihres Nichterscheinens dennoch mit Erdfnung dieses Erkenntnisses werde verfahren, und solches diesemnachst zur Ausübung werde gebracht werden. Signatum am Königl. Rahdenschen Amts-Gericht den 6. Januar 1794.

**W**ir zum combinirten Königl. Preuss. und Stadtgericht der immediat Stadt Herford, verordnete Richter und Bürgermeister thun kund und zu wissen: daß, nachdem die geschiedene Ehefrau des verstorbenen Bürger und Sattlermeister Harbort, Rahmens Dorothee Hakmanns ohne leibliche Descendenz neuerlich mit Tode abgegangen, deren sich gemeldete intestat Erben angezeigt haben, daß von der Defuncta noch ein leiblicher Bruder Rahmens Johann Hakmann vorhanden, welcher vor ohngefähr 40 Jahren als Schuhmacher Geselle sich von hier entfernt und nach Dänemark gegangen sey. Danun diesem sofort ein Cura-or in der Person des hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Hilgenhockers zugeordnet und derselbe nach gesetz-

licher Vorschrift darauf angetragen hat, den abwesenden Johann Hakmann als einen Verschollenen edictaliter citiren zu lassen; so ist diesem Suchen statt gegeben, und citiren und laden Wir daher gedachten Johann Hakmann und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino den 13. Juny 1794. Morgens 9 Uhr sich am hiesigen Rathhause entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte sich derselbe oder seine etwaige Erben in dieser Zeit nicht melden, so wird er für Todt erklärt und der ihm zukommende Antheil an der Verlassenschaft seiner Schwester der verstorbenen Dorothee Harborts, denen sich gemeldeten Intestat-Erben überlassen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier und in Minden affigirt, denen Lippstädter, Cleveschen und Hamburger Zeitungen auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden. So geschehen Herford den 2. August 1793.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das an der Rühthorschen Straße sub Nr. 387 belegene mit gewöhnlich bürgerlichen Kästen und Kirchensgeld beschwerte Fuhrmann Hulsche Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, und dem auf dem Rühthorschen Bruche sub Nr. 132 befindlichen Hudtheil für 4 Rube so inägesamt zu 912 rthlr. gewürdiget worden öffentlich verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich dazu in Terminis den 10. Jan. 14. Febr. und 14. Merz 94. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Es werden auch diejenigen welche etwaig aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtigsame, an vorbesagtem Hause nebst Zubehör zu haben ver-



meinen, vorgeladen, in dem letztern Subhastations-Termino dergleichen Ansprüche anzudeuten, widerigensals sie damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Bünde.** Bey dem Kaufmann Levin Amschel Alhier, ist eine Parthey rohe Kuh- und Schaffelle, zum Verkauf parat, und haben sich die einländischen Gärber binnen 3 Tagen einzufinden, sonst selbige außer Landes verkauft werden.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Kirchspiel Necke belegene, und dem Discurffo Frau; Wilhelm Hyster zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1217 fl. 10 sibr. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der beim Mindenschen Intelligenz-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Husterschen Concursus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feillen Kauf die obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Rechte und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1217 fl. 10 sibr. holl. fodern, mithin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen (gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 11. Jan., den 11. Febr. und den 15ten Mart. 1794 vor unserm dazu deputirten Reg. Rath Warendorf angesetzten 3 Auctions-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Registrations-Audienz, in dem letzten aber in

dem Husterschen Hause zu Necke zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Auctions-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird Urkundlich u. Gegeben Linzen den 28. Novbr. 1793.

Am statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Es ist ein Garten nahe vorm Neuenthor belegen zu vermietzen, Liebhaber dazu können sich diersehalb bey dem Kaufmann Stoy am Kamp melden.

### V Avertissements.

**E**inem hochgeehrten Publico besonders denen Reisenden, mache ich hierdurch bekannt, daß ich gleich nach Neujahr dieses Jahrs den hiesigen Gasthof die Stadt Berlin genannt, wiederum beziehen werde, und verspreche ich allen bey mir Einkehrenden gute und billige Bewirthung; auch werde ich, so wie vorhin einen täglichen Mittags Tisch geben, wozu ich mich vorzüglich der vorigen Gesellschaft empfehle, und bemühet seyn werde, gute Speisen zu liefern. Minden am 3. Januar 1794.  
Johann Conrad Fehr.

**H**err Westermann zu Wesel fängt mit diesem Jahre an eine Monathschrift unter dem Titel: Unterhaltungen für Freunde der Tugend und nützlicher Kenntnisse, herauszugeben; wovon der Jahrgang zwey Alphabeth stark, denen Subseribenten 2 rthlr. kosten wird. Diese Schrift verspricht eine mehr kernhafte Nahrung für Geist und Herz als gewöhnliche Modeschriften. Subscription nehmen an, sowohl der Herr Consistorialrath Westermann, als auch Unterschriebener. Minden am 3. Januar 1794.

Der Buchhändler Kbrber.



**Minden.** Der Sattler Ebbecke läßt hierdurch öffentlich bekannt machen, daß diejenigen so Forderung an ihm zu haben vermeynen sich binnen 8 tägiger Frist bey ihm selbst zu melden haben, und wird fernerer Anspruch nicht angenommen werden. den 3 Januar 1794.

**Schildbesche** Gegen gute und baare Bezahlung werden zu kaufen gesucht 4 Pfund weiße und 4 Pfund graue angorische Kaninchen Harre; hiesiger Untervoigt gibt nähere Nachricht.

### VII Ehe-Verbindung.

Unsere am 7ten d. vollzogene Eheverbindung machen wir hierdurch unsern Gönnern, Verwandten und Freunden schuldigst bekannt. Ibbenbüren den 8ten Januar 1794.

Johan Christian Rump.  
Leopoldina Amalia Lucretia  
Rump.

### VIII Ankündigung.

Das Wochenblatt, beritelt:  
**Deutsche Zeitung oder moralische Schilderungen der Menschen, Sitten und Staaten unserer Zeit, mit besonderer Rücksicht auf Deutschl. und — Homo sum — humani nihil a me alienum puto —**

ist nunmehr 10 Jahre lang, nach einerley Plane, von demselben Verfasser herausgegeben worden, und wird, da er sich zu seinem ordentlichen Berufsgeschäfte gemacht hat, auch fernerhin, so lange ihm Gott Leben, Gesundheit und — Frieden dazu schenket, fortgesetzt werden. Will aber — nach dem gewöhnlichen Laufe der menschlichen Dinge — Anfallen, die mit einer gewissen Gleichförmigkeit fortgehen, durch das Gedränge der vorübergehenden neuen Erscheinungen, der Aufmerksamkeit allmählig entrückt werden: so hält es Unterzeichneter für rathsam, die Absicht und

Beschaffenheit dieser Zeitschrift einmahl bey demjenigen Theil des lesenden Publickums, der sie nicht gewöhnlich liester, wieder in Erinnerung zu bringen. Er ist dazu noch besonders veranlaßt durch einige auf dieses Institut in öffentlichen Schriften gethane Seitenhiebe, durch ähnliche litterarische Unternehmungen, deren Ankündigungen so abgefaßt zu werden pflegen, als sey dergleichen noch nicht vorhanden, und durch den Mißbrauch, daß viele Herausgeber von Volkschriften und öffentlichen Blättern ganze Bogen daraus abschreiben, ohne sie als Quelle zu benennen, wie es im verwichenen Jahre mit dem Leben Ludwigs XVI. geschehen ist.

Der Plan dieser Zeitung ist kürzlich folgender.

Sie erzählt überhaupt die von Zeit zu Zeit geschehenden Fortschritte der einzelnen Deutschen Staaten im Guten aller Art, zeigt Mißbräuche und Hindernisse der allgemeinen Glückseligkeit an, stellt Beyspiele von Tugenden und Lastern, von Weisheit und Thorheit aus dem wirklichen Leben auf. Alle solche Nachrichten fließen, sehr wenige ausgenommen, aus der über ganz Deutschland ausgebreiteten Privat-Correspondenz des Herausgebers, und werden von ihm meistens so vorgetragen und mit solchen moralischen Winken begleitet, daß das erzählte Gute Freude und Nachahmung, das Böse aber Abscheu und Verbesserung erwecken möge. Gelegentlich werden auch ganze Aufsätze über wichtige moralische Gegenstände, durch die Begebenheiten veranlaßt, vom Herausgeber eingewebt.

Die großen Staatsbegebenheiten der Erde werden vierteljährig in zusammenhängenden Auszügen von jedem Staate erzählt, und dabey so viel möglich nur das wirklich geschehene und Wichtige ausgehoben, was auf das Wohl und Wehe des Menschengeschlechts Einfluß hat. Das 1ste



Stück jedes neuen Jahres liefert eine moralische Betrachtung über die Begebenheiten des vergangenen, mit Vergleichung des Gewinns oder Verlustes der Menschheit in demselben, und mit Winken auf den Gang der Vorsehung, die alles zum Besten lenket.

Ueberall, wo es nöthig scheint, werden auch Wort- und Sacheklärungen in Anmerkungen unter dem Texte beygefügt, und jeder Band wird mit einem Nahmens- und Sachregister geschlossen.

Folgender kurzer Auszug aus dem Register des eben geschlossenen Jahrgangs 1793. mag nun zeigen, wie weit dieser Plan in demselben befolgt worden,

I. Die Völker und Länder, von welchen Begebenheiten in diesem Jahrgange vorkommen, sind in alphabetischer Ordnung folgende:

Alsfeld. Annaberg. Annaburg. Ansbach. Aurich. Aufsee. Baden. Bayreuth. Berlin. Biberach. Birkenfeld. Bockum. Böhmen. Braunschweig. Breslau. Brieg. Bücheburg. Budiszin. Cahn. Celle im Erzgebirge. Chursachsen. Cleve. Comburg. Constanz. St. Croix. Danemark. Danzig. Darmstadt. Dessau. Deutschland. Derbach. Doneschingen. Dresden. Düsseldorf. Eisenach. Eisenberg. Eichenberg in Hessen. Eisleben. Ellrich. England. Erfurt. Festenberg. Frankreich. Freyberg im Erzgebirge. Genua. Gleina. Görlich. Gossendorf in Schlessen. Gotha. Gräfenhausen. Greitz. Groß-Camsdorf. Großen Erich. Grünberg. Grünhain im Erzgebirge. Guben. Halle. Hamburg. Hamm. Hebenhausen. Hechingen. Heilbronn. Heidelberg. Hersfeld. Heydensfeld. Hildesheim. Holzstein. Hölzhausen im Mindenschen. Hork. Horburg. Jamaica. Jena. Jbstein. Joselowitz. Jöny. Kamenz. Kirchenstaat. Königsbrück. Kopenhagen. Kroatien. Kuzbach. Langensalz. Lauban. Leipzig. Linz. Litauen. Lobau. Löbnitz. Lübbenau. Lüneburg. Maltha. Marzhausen. Marklissa.

Markt-Bispfeld. Marokko. Mainz. Meiningen. Memmingen. Merseburg. Münden. Mitweyda. Monjoye. Moszenika in Gallizien. Mühlhausen. Neapel. Neubof. Neukirchen bey Bayreuth. Niederlee. Niederlande. Niederlausitz. Nieder- und Ober-Hohenberg. Niemeck. Nienburg. Nord-Amerika. Nürnberg. Oberdisingen. Oberlausitz. Oelsnitz. Oesterreich. Partschendorf in Mähren. St. Pölten. Pforzheim. Platten in Böhmen. Pohlen. Portugal. Potsdam. Prag. Preussen. Pulsnitz. Regensburg. Rehtane. Rochsburg. Rotenburg am Neckar. Rußland. Salm-Kyrburg. Sardinien. Schmölla. Schönfeld in Pommern. Schwallungen. Schwebheim. Schweden. Schweiz. Schwerin. Seeburg. Selmmerda. Spanien. Sprötau. Steinau in Schlessen. Steinbach. Stetten bey Seehingen. Stollberg. Struttgardt. Südproussen. Taschenberg. Thurnau. Toskana. Trochtesingen. Tschöpslowitz in Schlessen. Tübingen. Türkei. Ulm. Ungarn. Benedig. Weilburg. Weimar. Weissenau. Wertheim. Westindien. Wien. Wienerisch-Neustadt. Württemberg. Würzburg. Wittendorf bey Zeitz. Zeitz. Zerbst. Zeutsch. Zittau.

II. Dieser Jahrgang enthält Vespiele von folgenden Tugenden und Lastern, die bey dem Unterrichte der Sittenlehre benutzt werden können; von den meisten mehr als eines, und — gewiß zur Freude aller Menschenfreunde — grade jetzt von gutem Fürsten- und Volksian, Patriotismus, Gemeinnützigkeit und Menschenliebe die beträchtliche Anzahl, welche dabey gesetzt ist.

Aberglaube. Aedelnuth. Warmherzigkeit. Verusfertene. Verschidenheit. Vetrug. Böshheit. Bärger-tugend. Christenthum. Danibarkeit. Diensteifer. Ehlichkeit. Entschlossenheit. Familienfreuden und Glück. Fleiß. Frömmigkeit. Freymüthigkeit. Gedankenlosigkeit. Gemeinnützigkeit. (12 Vespiele). Gerechtigkeit Gottes. Grausamkeit. Großmuth. Habsucht. Hartberzigkeit. Helldenuth, Heucheleiy. Hochmuth. Indus-



strie, Kegermacherey, Kindersinn, Kindliche Liebe, Vortrosucht, Luxus, Menschenfrenden, Menschenliebe. (25 Beyspiele). Menschenwürde, Ordnung, Patriotismus (19 Beyspiele) Quacksalberey, Rache, Nüchternheit, Regentensinn. (ächter, 14 Beyspiele) Noth, Selbstmord, Sparsamkeit, Strenge, Thatkraft, Toleranz, Unmäßigkeit, Unvernunft, Unvorsichtigkeit. (15 Beyspiele). Unzufriedenheit, Verbesserungstrieb, Verläumdung, Vernunft, Verstellung, Volksinn, guter (15 Beyspiele) Willerey, Vorsicht, Vorurtheile, Weibliche Tugend, Wohlthätigkeit, Zorn.

III. An moralischen Aufsätzen, vom Herausgeber selbst verfaßt, enthält dieser Band folgende:

Zweifel und Veruhigung am Schlusse des Jahres 1792. Beyfall der Publicität bey dem Guten wirkt mehr als Tadel des Bösen. Beweis, daß es rathsamer sey, das Wort Aufklärung beyzubehalten, als es abzuschaffen, gegen Herrn Leg. R. Vertuch. Daß die Wichtigkeit des Schulwesens noch lange nicht erkannt werde. -- Lebensgeschichte Ludwigs XVI. des Unglücklichen, mit Anwendungen auf die ächte Regierungskunst. Vierteljähriger Auszug der Staaten und Weltbegebenheiten. Hoffnung, daß es mit den Menschen doch besser werde, gebaut auf ein vom Herausg. mit Anmerkungen begleitetes Churfächsisches Mandat. Anfrage und Antwort über einen

juristischen Fall. Aufforderung an Menschenfreunde zu einer Collecte für die Christen und Juden in Weissenau bey Maynz. Anmerkungen zum Schreiben eines medicinischen Pfschers. Anmerkungen zu einem großen Dekon. Verbesserungsplane des Durchl. Herzogs zu Sachsen-Weiningen. Johann Tobias Deutler, ein Cabinetsstück für Liebhaber der Menschenkunde. Selbstvertheidigung des Herausg. auch gegen eine Recension, wegen seiner Meinung vom Selbstmord. Bruder Studio mit Kappe und Schellen, eine Infändigung. Blumen auf dem rauhen Wege unsers Zeitalters. Charlotte Corday. Antwort auf ein Schreiben des M. Zeller in Zittau, wegen dafsiger Bürgerschule. Marie Antoinette, Königin von Frankreich, auf dem Blutgerüste, eine Abend-Betrachtung. Es wäre leicht, die Armuth zu versorgen, wen man wolte. —

Von dieser Zeitungerscheinet wöchentlich 1 Stück von 1 Bogen, zuweilen mit einer Beylage. Der gewöhnliche Preis des Jahrgangs ist 2 Rthl. sächs oder 3 Fl. 36 Kr. rhn. welcher von entfernten Posten und Zeitungs-Expeditionen, nach Verhältnis ihrer Billigkeit erhöhet wird. Alle solide Buchhandlungen liefern sie monatlich oder vierteljährig um obigen Preis. Gotha, den 31. Dec. 1793.

Die Expedition der Deutschen Zeitung.

## Ueber Religions- und Gewissensfreiheit.

Fortsetzung.

Die herrschende Partey fing sich indes an unvermerkt in zwey sehr verschiedne Parteyen zu theilen, schon vom Anfang, noch mehr aber von der Mitte dieses Jahrhunderts an: die eine, die bey der ganzen

alten Verfassung und Strenge blieb; die andre, die durch die Lesung philosophischer und belletrischer Schriften von dem alten System nach und nach abtrünnig wurde,



Zu der ersten gehörte der größte Theil der Geistlichkeit, deren Interesse dabey allerdings sehr in Betrachtung kam, und das von ihnen abhängige Volk, worunter aber freylich, die Sache bey dem Licht besehen, Leute von allem Rang und Ständen waren. Als es unter der letzten Regierung im Werk war, die Gesetze über den Zustand der Protestanten zu mildern, war unter andern eine alte Herzogin von Nemours, die Lärm schlug, bey allen Parlamentsrathen persönlich vorkam, und bat und flehte, doch der Religion nicht solche Schände zu machen! Und so waren der Wigotten und Intoleranten, die dagegen aufstanden und aufgehetzt wurden, noch so viel, daß, obgleich sich der König selbst sehr lebhaft für die Sache interessirte und eine große Menge der denkendsten und rechtschaffensten Leute die alten Sünden der Nation dadurch auszusöhnen oder vergessen zu machen wünschte, dennoch nichts Ganzes ausgerichtet werden konnte, sondern nur einige schwankende Gesetze entworfen wurden, die die Verfolgungssüchtigen drehen und wenden konnten, wie sie wollten. Der Zustand der Protestanten war also dadurch wenig oder nichts gebessert.

Was indeß die Regierung durchzusetzen zu schwach war, bewirkte nach und nach die öffentliche Denkungsart, dadurch eine neue zweyte Partey gebildet wurde. Man fing an, sich der Verfolgung und Religions-tyranny zu schämen, duldeten, als hätte man sich das Wort gegeben, alle Parteyen, fragte Niemanden nach seinem Glauben, und selbst die Regierung erklärte bey Gelegenheiten den königlichen Eid dahin, „daß unter den darin erwähnten Kezern die Protestanten nicht begriffen wären.“ — Diese Toleranz bekam indeß in Frankreich eine sehr falsche Wendung, die in der Folge nicht anders als schädlich werden konnte. Denn da die Partey der Geis-

lichkeit das eine Extrem best hielt, nichts von ihren Forderungen nachließ, an keine innre Bervollkommung dachte, und weder für die Verbesserung des öffentlichen noch des Jugendunterrichts etwas that: so zog die Gegenpartey nur alles desto mehr gerade auf das andre Extrem hinüber, hielt die Religion selbst für unverbesserlich und Quelle dieses Verderbens, und versiel aus der bisherigen steifen Anhänglichkeit an das Alte in Gleichgültigkeit und Verachtung gegen die Religion. Die gescheitesten Männer verwechselten diese Begriffe mit den Begriffen von Religions- und Gewissensfreyheit.

Merciur, der überhaupt fleißig zu studiren ist, wenn man den Quellen der französischen Revolution nachspüren will, hat in seinem *Tableau de Paris* ein Kapitel, das überschrieben ist: „Religionsfreyheit, Liberté religieuse.“ Man urtheile selbst davon:

„Die religiöse Freyheit, sagt er, ist auf dem höchsten möglichen Grad in Paris. Nie wird man Jemanden nach seinem Glauben fragen. Man kann dreyßig Jahr zu einem Kirchspiel gehören, ohne den Fuß in dasselbe zu setzen oder seinen Geistlichen zu kennen.“ — In ältern Zeiten mußte Jeder wenigstens die Osterscheine lösen, wenn er sich nicht der Exkommunikation aussetzen wolte. —

„Wenn ihr krank seyd, wird kein Geistlicher kommen, euch zu stören; wenn er nicht sehr unhöflich ist, oder ihr nicht ein berühmter oder sehr bekannter Mann seyd.“ — Zu stören? Warlich eine sonderbare Idee, die man sich von dem Geschäft eines französischen Geistlichen machen muß. Nach unsrer Idee soll er den Leidenden und seine Freunde und Hausgenossen belehren, trösten, beruhigen, erfreuen. —



„Der Priester kommt zu Niemanden mehr, als zu dem niedrigen Volk; weil diese Klasse keinen Thürsteher hat. Bey jedem andern Kranken wartet man, bis er mit dem Tode ringt: dann schickt man ins Kirchspiel; der Priester kommt mit der letzten Delung. Der Kranke ist indeß gestorben, und man rechnet den guten Willen für die That an.“ — Das ist doch nicht Freyheit; sondern Gleichgültigkeit. Noch mehr. —

„Es sind mehr als hundert tausend Menschen in der Stadt, die den Gottesdienst mit Mitleiden ansehen.“ — Großer Gott! Mit Mitleiden? Den Gottesdienst mit Mitleiden? Wie muß der Gottesdienst, und wie müssen die, die ihn mit solchem Mitleiden angesehen haben, beschaffen gewesen seyn! — „Man sieht in den Kirchen keinen Menschen mehr, als wer hineingehn will. Gewisse Tage des Jahrs sind sie indeß voll; die Ceremonien ziehen den großen Haufen an, und drey Viertel der Versammlung sind immer Frauenzimmer. Während der Fasten hört man die etwas berühmten Prediger, um ihren Styl, ihre Beredsamkeit und ihren Anstand zu kritisiren.“ — Also ein theatralisches Vergnügen, nur in etwas andrer Form. —

„Man sagte zu einem Bischof: Worüber beklagen Sie sich denn? Haben Sie einen einzigen Kirchenraub erlebt? Hat ein einziger Philosoph den geringsten Katechismus gestört? Hat einer Ihrer Mitbrüder auf seiner Kanzel einen Widersprecher gefunden? Wolte Gott, versetzte der Bischoff, daß von Zeit zu Zeit ein Kirchenraub vorfiel! Man würde dann doch wenigstens an uns denken: aber man vergißt selbst uns Nichtachtung zu beweisen.“ — Schwerlich läßt sich die Bedeutsamkeit der französischen Worte ganz

übertragen: Mais on oublie de nous manquer de respect. Freylich eine sehr traurige Lage der Geiſtlichkeit; aber wozu ein sie nothwendig und unausbleiblich aller Dren endlich kommen muß, wenn sie nicht mit dem Geiſt der Zeiten fortgeht. —

„Die Juden, fährt Mercier fort, die Protestanten, die Deisten, die Atheisten, die Jansenisten, die in den Augen der Molinisten nicht weniger strafbar sind als jene, die Nichtsisten (les Riennistes) leben also nach ihrer Phantastie. Man disputirt nirgends mehr über Religion ic. — Nichts kündigt einen schlechten Ton an, als einen Priester in einer Gesellschaft zum Besten haben zu wollen; er treibt lustig sein Handwerk, wie ein Offizier das seinige. Man ärgert Niemanden mehr, und man läßt sich von Niemanden ärgern.“ — Welche Begriffe! Aber so gehts, und muß es gehn, wo dieser Stand der Definition Pauli verzigt: Denn wir sind nicht Herren eures Glaubens, sondern Gehülſen eurer Freude. —

„Wenn ein Jubelkain kommt, durchläuft man die Kirchen aus Ton: aber diese Hitze ist vorübergehend, und diejenigen, die sich zeigen wolten, daß sie zu der Zahl der Gläubigen gehörten, vergessen ein Vierteljahr nachher ihre Rolle, und fallen in die allgemeine Sorglosigkeit zurück, die gegenwärtig, in dieser Rücksicht, alle Einwohner der Hauptstadt charakterisirt, die nicht Pöbel sind.“ — Also, wie gesagt, herrschte da nicht Religions- und Gewissensfreyheit, sondern offenkundige Gleichgültigkeit und Verachtung gegen die alten Religionsgebräuche, an deren Stelle der eine Theil nichts bessers setzen wolte, und der andere nichts bessers zu setzen wußte. —

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 20. Januar 1794.

## I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben dem Dammaschweber Hölcke zu Bielefeld, wegen der besonders bewiesenen Geschicklichkeit in seinem Metier, zu seiner Aufmunterung mittelst Rescr. d. d. Berlin den 10ten M. et a. pr. eine Prämie von zwanzig Thaler bewilligt und ihm solche auszahlen lassen. Sign. Minden den 7ten Jan. 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.  
v. Breitenbach. v. Rebecker.  
Bacmeister.

## II Citaciones Edictales.

Der, Seiner König. Majestät, Eigens behdrtiger Colonus Johann Friedrich Schmale sub No. 9 Kirchspiel Börninghausen, hat um Anordnung, terminalischer Zahlung, der von seinem Vorfahr contrahirten Schulden gebeten. Die, so an den Schmale, Forderung haben, werden deshalb aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zulezt in Termino den 25ten Merz 94 an der Gerichts. Stube zu Münde, diese anzugeben, zu bescheinigen, und die darüber sprechende Documenta vorzulegen. Des Tages soll zugleich nach dem Anschlag, oder Vereinigung der Gläubiger, die terminalische Zahlung bestimmt werden. Die

Gläubiger, welche sich mit ihrer Forderung nicht melden, werden damit abgewiesen. Münde am Königl. Preussischen Amte. Limberg den 6ten Debr. 1793.

## III Sachen, so zu verkaufen.

**Münde.** Es soll das dem Choral Kellner zugehörige an der Marienthorschen StraÙe sub Nr. 727 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchen-Gelde behastete Haus, nebst dahinter befindlichem Aulbau zur Stallung, Hofraum und Garten, so zusammen auf 305 Rthlr. 18 mgr. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich dazu in Terminis den 2. Dec. 93 den 3. Jan. und 7. Febr. 94 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach, auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtsame an dem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen hiemit vorgeladen, solche in dem letzten Subhastations-termino anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Münde.** Es soll in Termino den 27. huj. Nachmittags um 2 Uhr in der Verkaufung des Sattler Ebbeckens auf der Beck



Verstraffe allerley Handgeräthe als Schränke, Stühle, Tische, Kupfer, Zinnen, Betten, linnen Zeug, Eisenwerk und dergleichen, wie auch eine Kutsche, gegen gleich baare Bezahlung meißbietend verkauft werden, daher denn die Liebhaber sich daselbst einfinden können.

**Minden.** Sollte jemand Belieben tragen, die sämtlichen Geräthschaften zu einer completen Bier- und Zieher-Esig Brauerey, als: eine kupferne Braupfanne, hölzern Geräthe, und so weiter, an sich zu kaufen, der kan sich allhier bey dem Wöttgermeister B. W. Rankau melden; auch kan dem Ankäufer auf Verlangen Unterricht vom Esig-Brauen gegeben werden.

Beu dem Kaufmann Hemmerde sind ankommen Apfelsina 14 St. 1 Nthlr. Bittere Drangen 20 St. 1 Nthlr. Trockene Kirschen 5 Pf. 1 Nthlr. Veritable lange Holländische Tabackspfeifen das Duzend 6 auch 12 mgr. Große Spanische Castanien 8 Pf. 1 Nthlr. Magdeburger Salz-Curken das Schock 18 mgr.

**Blottho.** Die beyden Bürger und Knochenhauer Anton Stumpe und Conrad Dörger haben eine Partey Kuh- und Kalbfelle vorrätzig; einländische Käufer können sich binnen 14 Tagen einfinden.

**Herford.** Am 29ten Januar und folgende Tage sollen in dem Wschöffischen Hause auf der Lübberstraße all-erhand Mobilien an Zinn, Kupfer, Betten, Manns- und Frauenkleidungsstücke auch verschiedenes Silberzeug und sonstiges Handgeräth gegen sofort zu leistende Zahlung in grob Cour. meißbietend öffentlich versteigert werden. Kauflustige können sich des Endes in vorgemeldten Sterbehause gedachten Tages Vormittags 9 Uhr und Nachmittags halb 2 — 6 Uhr einfinden.

Da sich in dem vorgewesenen Termin zum Verkauf des Wincklerschen Wohnhauses hieselbst keine Käufer gemeldet haben; so ist ein anderweiter Liquidations und Subhastations-Termin auf den 21ten Febr. 1794sten Jahres angezeiget worden, in welchem sich die etwanigen Kaufliebhaber einzufinden, und ihr Gebot abzugeben haben. Zugleich werden sämtliche an das Wincklersche Grund-Vermdgen Anspruch habende Real-Gläubiger aufgefordert, in dem gedachten Termin ihre Forderungen anzugeben und geltend zu machen, und zwar bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden immerwährenden Stillschweigens, jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt der denen abwesenden Militair-Personen zustehenden Ansprüche und Besugnisse. Vielesfeld den 28. Novbr. 1793.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen, r.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die in und bey der Stadt Ibbenbüren beslegene, und dem verstorbenen Kaufmann Matthias Henrich Zumbieck zustehende Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 2324 Nthlr. 7 gr 4 pf. gewürdiget worden, wer solches aus der in der Lecklb. Lingl. Registrations-Registatur befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist. Da nun die Erben des gedachten Kaufmanns Zumbieck um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir, und stellen zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Grundstücke nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2324 Nthlr. 7 gr. 4 pf. und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehm-



sich zu bezahlen vermbgend sind, hiermit auf, sich in den auf den 30ten Nov. den 30ten Decbr. 93 und den 1ten Febr. 94 vor Unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angezeigten Dreyen Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs Audienz, in dem letzten aber im Sterbehause zu Ippenbüren zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Citations-Terminis etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich Unserer Tecklenburg Ringerschen Regl. Unterschrift und derselben beygedruckten größern Justizgel. Gegeben Ringen, den 17ten Oct. 1793.  
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Müller.

#### IV Sachen zu verpachten.

Der mit Trinitatis 1794 pachtlos werdende Kalkofen zu Hausberge soll von da an auf anderweite 6 Jahre am 22sten, 29sten Jan. und 5ten Februar d. Vormittages um 10 Uhr auf der Kruges- und Domainen-Kammer verpachtet werden, und können sich die Pachtliebhaber an besagten Tagen auf der 10. Kammer einfinden. Signatum Minden am 28. Decem-ber 1793.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Haf. v. Rebecker. v. Hüllesheim.  
v. Bogelsang.

Nachdem die Herrschaftliche im Ante Blomberg belegene sogenannte Hage-oder Stein-Mühle, vom 1. Junius dieses Jahrs an, auf sechs Jahre lang an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu der Termin auf Mittwoch den 12ten März d. J. angesetzt worden; so können diejenigen, welche bemeldete Mühle zu pachten gewillt sind, sich gedachten Tags Vormittags um 11 Uhr bey Gräflicher vor-

mundschaftlicher Rentcammer allhier einfinden, ihren Both thun, und der Meiste bietrude gegen zu leistende baare Caution, nach Befinden der Umstände, des Zuschlags gewärtigen. Hiebey wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Pachtliebhaber in dem Verpachtung-Termin ein Altes stat ihrer Orts Obrigkeit beyzubringen haben, daß sie im Mühlenwesen erfahren seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu erslegen, wie denn auch diejenigen, welche diese Mühle in Pacht zu nehmen wünschen, und mit liegenden Gründen im hiesigen Lande nicht angefaßen sind, nicht ehender zum Geboth zugelassen werden, bis sie vorher zu dessen Sicherheit Fünzig Rthlr. baar an der Cammer deponirt haben werden, Bückeburg den 13ten Jan. 1794.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormalts mundschaftlicher Rentcammer,

#### V Gelder, so auszuleihen.

##### Minden. Im Monath Junii d.

J. gehet ein Capital von 230 Rtl. so auch auf 250 Rthlr. in Golde vergrößert werden kann Clarische Stipendiengelder ein; wer solches gegen hinlängliche Sicherheit und Landübliche Zinsen verlangt wolle sich bey den Rechnungsführern gedachten Stipendiums Hrn. Commerciencrath Rodowe oder auch bey dem Hrn. Franz Müller melden.

#### VI Avertissement.

##### Minden. Der Maurer- und Steiner-

hauermeister, Johann Andreas Lämmer, wohnhaft am Walle, zwischen Ruktor und Neuthor, empfiehlt sich dem Publicum bestens, und bittet dasselbe ihn als einen jungen Anfänger der in denen, zum Bau erforderlichen Wissenschaften die gehörigen Kenntnisse und Talente besitzt, fortzubelfen.

C 2



## VII Sterbe-Fälle.

Nach dem weisen Rathschlusse des Schöpfers entschlief gestern Abend gegen 7 Uhr unser theurer Gatte und Schwiegervater, der Königl. Preussische Hofbuchdrucker, Herr **Johan Augustin Enay**, in einem Alter von 89 Jahren an einer gänzlichen Entkräftung. Ungeheuchelte Gottesfurcht begleitete ihn beständig auf seiner langen Laufbahn, und vest von einer höhern Glückseligkeit überzeugt, schlummerte er sanft zu den Wohnungen der Seligen hinüber. Wir erfüllen hierdurch die Pflicht, unsern schätzbaren Freunden diesen Hintritt bekant zu machen. Ueberzeugt von ihrer gütigen Theilnahme, verbitten wir die Beileidsbezeugungen, und empfehlen uns ihrer fernern Freundschaft bestens, Minden, den 20. Jan. 1794.

Amalie Enay  
geb. v. Wyllich.

der Hofbuchdrucker Müller.

Meinen werthen Verwandten und Freunden mache ich hiemit den am 2ten dieses im 70sten Jahre erfolgten Tod meiner lieben Frau Schwieger-Mutter der verwittweten Frau Seniorinn Wesselmannen gebohrne Schreven bekandt. Mir wird die selig Wollendete, so wie deren 5 Jahr zuvor zur seligen Ruhe eingegangener theurer Ehemann, der alles das war, was jeder billig seyn sollte und überall als ein reizendes Beyispiel zur Nachfolge im ganzen Bunde, der ihn zierte, dargestellt werden konnte eine gesegnete Erinnerung bleiben; und nur der Gedanke einer bevorstehenden seligen Wiedervereinigung vermag den Schmerz zu lindern, den eine dergleichen Trennung hier veranlaßet. Ich verbitte alle schriftliche Theilnehmung-Bezeugungen, wodurch die Wunde nur aufs neue aufgerissen wird.

Jesselhorst den 15ten Jan. 1794.

Mumperow.

## Ueber Religions- und Gewissensfreiheit.

(Beschluß.)

Woher diese unglückliche Wendung einer sonst so guten Sache? Dieß wird vielleicht nicht heutlicher, als wenn man unsre ehemalige Reformation in Deutschland mit diesen neufränkischen Veränderungen des Religionswesens vergleicht — Jene ging von den Religionslehrern selbst aus, und bestand wesentlich in der innern Verbesserung ihres Standes, und dadurch zugleich des Volksunterrichts und der Erziehung. — Diese Veränderungen hingegen bestanden bis jetzt eigentlich nur im Kampf des Priesterstandes, der sein altes System behaupten wollte, mit den Freydenkern, oder wie man sie nennen will, die dieß alte System einreißen wollten. Es kam darauf an, wer stär-

ker war? Die Letzten haben gesiegt, und, wie wir vor unsern Augen sehen, nun gehts an ein Einreißen, ohne vorher oder nachher ans Aufbauen zu denken. — Bey uns wurde durch Einführung des Bessern das Unvollkommene abgeschafft: bey ihnen ist alles in einer Verwirrung, die spät erst hofsen läßt, daß Licht aus dieser Finsterniß hervorgehen wird, und die von manchen geglaubte und sogar gerühmte französische Aufklärung in politischen und religiösen Dingen ist nicht viel mehr als Nichts. Die Wirkungen zeugen's ja, daß sie so wenig von Regieren, als von Religion, etwas verstehen. Wer sich mit nichts, als mit Raßiren, Massakiren, Konfisziren und



dergleichen schönen Operationen zu helfen weiß: warlich der beweist, daß ihm seine Regierungskunst nicht viel Kopfbrechens kosten muß. Und wer Vernunft, Vaterlandsliebe, Moral, der Religion entgegen setzen kann: der muß doch wol schwerlich einen Begriff von Religion und Bibel haben!

So kann man sich aus der schlechten Beschaffenheit des Priesterstandes, aus dem fast gänzlichen Mangel an Volksunterricht und Erziehung, und aus der Menge von Religionspöbtereien, Friedstäten und schmutzigen Schriften dergleichen keine Sprache so viel hat, als die französische, einen großen Theil des Geschehenen, z. E. die schlechte Art, wie sich der Priesterstand seit 1789 benommen hat, so wie die Erbitterung des Volks gegen denselben, erklären. Was unter den höhern Ständen von Weisheit war, (einige gründliche Männer ausgenommen,) war aus politischen Deklamationen, aus Romanen und vom Theater gesammelt; daher die politisch-moralisch seynsollenden Possenspiele, die jetzt in den Kirchen gespielt werden. Die Plünderung der Kirchenschätze und Entfugungen der Priester aber haben mit dem allen wenig zu thun: denn das sind bloße Wirkungen

des Schreckens, den Robespierre, Danton und ihre Helfershelfer, durch ihr Mord- und Raubsystem um sich her verbreiten. So wie sie die Schätze aus den Kirchen hatten, lenkten sie wieder ein, und fingen wieder an für die Religion zu sprechen. Einst, müssen wir hoffen, wird frehlich auch aus diesem Gewirre etwas Gutes hervorkommen: aber einst, und vielleicht spät erst! Wir wollen indefs das Gute, das wir haben, desto froher und dankbarer genießen.

Unsre Religions- und Gewissensfreiheit besteht in dem freyen Gebrauch der Schrift und unsrer Vernunft zur Erkenntniß der Wahrheit, und in dem beständigen Bestreben, sonderlich durch immer fortgehende Vervollkommnung der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts, immer weiser, besser und glücklicher zu werden! — Dazu wollen wir unsre gefeyerten und noch zu feyern den Feste anwenden; wollen prüfen, ob wir diese große Wohlthat, die kaum halb Europa erst genießt, im Vergangenen mit Dank erkannt haben, und mit jedem künftigen Jahr, weil wir sehen, was aus der Verabung derselben erfolgen kann, uns derselben mehr erfreuen lernen:

## Breslauisches Volkslied bey der Anwesenheit des Königes in den ersten Tagen des Novembers 1793.

Nach der Melodie des bekannten engl. Volksliedes: God save great George our King.

Heil, unserm guten Herrn!  
Heil! einem menschlichem  
Trug nie ein Thron,  
Gott segne Ihn dafür!  
So singen heute wir  
Im Jubelton!

Von edlem Jorn entbrand,  
Kriegt er fürs Vaterland,  
Gerechten Krieg!  
Mit Deutschlands Haupt vereint,  
Schlägt er den frechen Feind,  
Häuft Sieg auf Sieg.



Er kömmt mit Ruhm gekrönt,  
Des Helden Lob erkönt  
Von Vol zu Vol.  
Wie frisch Sein Lorbeer gekint!  
Erkämpft durch Muth, verdient  
Durch Menschenwohl!

Fürst! der den Menschenfreund  
Und Herrscher sanft vereint!  
Gleich gut, und groß!

Du strahlst in rechtem Glanz,  
Denn Du erfüllst es ganz,  
Dein hohes Loos!

Gott segne Dich dafür!  
Und laß uns unter Dir  
Gesegnet seyn!  
Und lasse bald durch Dich  
Europens Völker sich  
Des Friedens freun!

### Beweis daß es in Deutschland auch noch Patrioten gebe.

Wie unterm 9. Febr. 1793 der Kayserl. und Königl. Preussische Gesandte in Regensburg sich erklärten, daß sie zum Besten der Kayserlichen, Königlich Preussischen und Heßischen Truppen; welche dazumalen für das deutsche Vaterland sechten, und zum Theil ihr Leben aufopfern, besonders auch deren Wittwen und Waisen, freywillige Beyträge anzunehmen bereit seyn, konnte man den Eifer nicht genug bewundern, womit Bernehme und Geringe, Reiche und Arme ihre Beyträge einsetzten. Am mehrsten unter allen zeigten sich Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier, und der Augspürgische Domprobst Freyherr von Ungelter aus, woyon der erste sich zu 1000 fl. der letztere aber zu 100 fl. monatlich verpflichtete, das Domcapitel zu Augspurg gab 6000 fl. das zu Elwangen 2000 fl. das zu Fulda 2000 fl. das zu Chur 1500 fl. das Hochmeisterthum des deutschen Ordens

6000 fl. der Domcapitular zu Speyer Joseph von Beroldingen 1000 fl. Ein Handelshaus in Regensburg 1200 fl. Eine patriotische Gesellschaft in Anspach 2020 fl. Ein Reichsritterschaftlicher Canton 5000 fl. der Magistrat der Stadt Passau 1843 fl. das Passauische Hof- und Canzley- Personale 9127 fl. die Stadt Hamburg 1838 fl. Eine patriotische Gesellschaft daselbst 1202 Stück Louisd'or. die dortige Rattensdrucker-Gesellen-Brüderschaft; die Einigkeit genannt, 1000 Mark; das Mahleramt daselbst 1500 Mark; und so trugen mehrere Städte, Capitel, Klöster, Gilden und einzelne Menschen, bis auf den Eyerlieferanten des Fürsten von Turen und Paris, und die Hofnätherin ihr Scherflein bey, um die Helden zu unterstützen, denen wir es zu verdanken haben, daß wir ruhig hintern Ofen sitzen, und ungestört die Zeitungen lesen können.

### Die mancherley Sorgen des menschlichen Lebens sind Anreizungen nachdenkend und thätig zu werden.

Man hört zuweilen einige Klagen, daß der Mensch so viele Bedürfnisse habe, und nicht so sorgenfrey sey, als die Thiere. Diese Klagen sind aber gewis sehr unüberlegt, und ein Beweis, daß man über die Absichten des Daseyns des Menschen, über

seine Natur, seine Lage in der Welt, über seine Verbindungen, in die er kommen sollte und über die mannigfaltigen daraus für ihn entstehenden Vortheile keine richtige Betrachtung angestellt habe.



Die Thiere wurden geschaffen, nur einen kleinen Ort der Welt zu bewohnen, nur einen sehr einförmigen, auf einen gewissen Punkt eingeschränkten Wirkungskreis zu haben, der durch innern, unwiderstehlichen Trieb bestimmt wurde. Daher leben einige nicht lieber als in Schnee und Eis, und die geringste Wärme ist ihnen schädlich; andere hingegen, können ihr Leben ohne eine starke Wärme nicht erhalten. Nichts kann einfacher seyn, als ihre Lebensart. Ihre Begierden sind nur auf ein einziges Ziel gerichtet, ist das erreicht; so ist träge Ruhe dasjenige, dem sie sich überlassen, und die ganze übrige Natur mit allen ihren Veränderungen und Schönheiten hat nicht den geringsten Reiz für sie; und man sieht, wenn man auf ihre Handlungen Acht giebt, den Endzweck der Schöpfung leicht ein, daß sie nur eine sehr einfache Glückseligkeit genießen, sich zwar ihres Daseyns nach ihrer Art erfreuen, aber weiter nach nichts streben sollten. Daher sind sie auch von allen Sorgen befreiet, der künftige Tag macht ihnen nicht den geringsten Kummer, sie kennen ihn gar nicht, und leben nur für den gegenwärtigen Augenblick, sie brauchen Nichts von dem, was zu ihrer Erhaltung dienet, zu lernen, ohne alle Anweisung und Mühe sind sie fähig, sich zu erhalten, sich zu vergnügen und den Endzweck zu erfüllen, warum sie da sind. Deswegen bleiben sie aber auch allezeit da stehen, wo sie einmal sind, sie rücken nicht weiter vorwärts, ihre Kräfte werden nicht besser ausgebildet, und ihre Anlage nichts veredelt und erhöht.

Wie verschieden ist dagegen der Zustand des Menschen! Alles was ihm zu seinem Leben hier auf Erden nöthig ist, kostet ihm viele Mühe, er muß es durch Unterricht erlangen, keine einzige Wissenschaft ist ihm angebohren, und bey dem, was er lernet, begehet er viele Fehler, ehe er es zu einiger Vollkommenheit bringen kann, und

wenn er beständig fortfähret über seine Geschäfte nachzudenken, und Lust hat, sie besser zu betreiben; so empfindet er, so oft er auf dieselben zurücksiehet, daß bald hier, bald dort manches hätte besser eingerichtet werden können.

Ueberdem wie viele unruhige Begierden und Sorgen umgeben ihn! Bald sehet ihn die Zukunft in Angst, bald erwecket ihm das Gegenwärtige Unruhe, bald ist er wegen des Vergangnen nicht zufrieden. Der Gedanke an Glückseligkeit ist ihm allezeit gegenwärtig, aber auch zugleich die Vorstellung, wie vieles dazu gehöre, um sie sich zu verschaffen. Er muß sich um Kenntniß derselben bekümmern, aber indem er dieses thut, lernet er, wie viele Mühe anzuwenden sey, damit sie nicht wieder verlohren gehe, und wie viele Feinde lauren, um sie ihm zu rauben; und wenn er denn alles anwendet, was in seinen Kräften stehet, um sie fest zu gründen, so siehet er doch manche Hoffnung fehl schlagen, und manchen Entwurf scheitern. Neue Sorgen beunruhigen ihn also, wie er alle Hindernisse, die seinen Plan zernichten könnten, wegräumen will.

Diese mannigfachen Sorgen, diese unruhigen Begierden, diese viele Mühe, welche manche als etwas zu beschwerliches und trauriges angesehen, und weswegen sie den Zustand des Menschen elend und beklagenswürdig genannt haben; sind es doch, ohne welche das menschliche Leben nicht menschlich, nicht vernünftig, nicht vollkommen und glücklich genug seyn würde. Man sondere sie vom menschlichen Leben ab, und schränke es auf weiter nichts als Sättigung der sinnlichen Begierden ein, und lasse diese ohne Mühe und Nachdenken sogleich gefunden werden; so wird nicht nur alle Kultur der Geisteskräfte wegfallen, die dadurch besördert und erhalten wird, wenn man beständig darauf sinnen muß, wie etwa bald so, bald auf eine andere Weise eingerichtet werden muß; son-



bern auch die vielfachen Verbindungen mit andern Menschen und der ganzen übrigen Natur, die daraus entstehen, werden aufhören, und der Mensch wird sehr tief herabsinken. Der Mensch muß nach der Anlage seiner Natur, die anfangs sehr schwach und unvollkommen ist, und nur nach und nach zu höherer Vollkommenheit empor steigen soll, immer lernen, sich immer mit neuen Entwürfen beschäftigen. Er findet von dem, was sein Glück gründen und vermehren kann, nichts für ihn ausgearbeitet und eingerichtet, folglich ist er gezwungen immerfort nachzudenken, lernet einzusehen, daß ohne Kenntnis, Thätigkeit und Projekt, ohne Vergleichung des Gegenwärtigen mit dem Vorhergehenden und Zukünftigen nicht viel für ihn zu hoffen sey, daß er sich an andere anschließen, ihnen Gefälligkeiten erweisen müsse, und sie auch von ihnen wieder erwarten könne. Unruhe und Bewegung sind dem Menschen von der Vorsehung zu seinem Theil bestimmt. Ohne die würde er die Ehre weder recht genießen können, noch auch zu bauen und zu verschönern Lust haben, und die sollte doch durch ihn neue Reize erhalten, und er über ihren Bau sich vergnügen.

Je mehr er Bedürfnisse fühlet, desto mehr muß er auch sorgen sie zu befriedigen, und dadurch werden seine Geisteskräfte geübet, angestrengt und vervollkommnet. Selbst die Unvollkommenheit, die alle seine Unternehmungen begleitet, bringet ihm Vortheile. Denn wenn er durch verdoppelten Fleiß manches besser machen lernet, und empfindet, daß er nun weiter gekom-

men sey als vorher; so wird ihm dies nicht nur Vergnügen machen, welches desto größer und dauerhafter seyn wird, je mehr Schwierigkeiten er überwunden, neue Einsichten erlangt und Fehler abgelegt hat, sondern es wird ihm auch neuen Eifer erwecken, durch wiederholte Bemühungen sich und andere größere Vortheile zu verschaffen. Unrecht also handelt man, wenn man die fehlgeschlagenen Hoffnungen, die mißlungenen Entwürfe, die von außen entstandnen unerwartete Widerwärtigkeiten als etwas unerträgliches ansiehet und ihrrentwegen sich zum Murren verleiten läßt.

Wer über menschliche Natur und Verbindung nachgedacht hat und den Grundsätzen einer vernünftigen Religion zu folgen entschlossen ist, wird von ihnen zwar angegriffen werden, aber nie werden sie ihn gänzlich niederschlagen und muthlos machen, sondern er wird sie als Aufforderungen ansehen, nie nachzulassen und einsichtsvoller und besser zu werden, und beständig daran zu denken, daß der Mensch ein Geschöpf ist, dessen Glückseligkeit sehr zusammengesetzt ist, die durch äußere Umstände zwar vermehrt, aber nie allein bewirkt werden kann, die vielmehr aus der fortschreitenden Vollkommenheit aller Kräfte desselben entstehen soll, und daß nach dieser eifrig zu streben dasjenige ist, was den eigentlichen Werth des Menschen und seinen Vorzug für den übrigen Geschöpfen des Erdbodens ausmacht.

Von den vor einiger Zeit angekündigten A B C Buche mit illuminirten Kupfern sind im Intelligenz-Comtoir noch Exemplare vorrätig, auch Rosalien-Schreibtafel zu haben. Minden den 18ten Jan. 1794.  
Schlutijs.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 27. Januar 1794.

## I Avertissement.

Zu den Patriotischen = Beyträgen sind ferner eingesandt, von dem Hn. Präsidant und Geheimen = Rath v. Werner zu Groß = Engershausen vier Friederichsd'or, und von der Frau Rentmeisterin Finkle zu Klein = Engershausen zwey Friederichsd'or.

Sign. Minden den 13ten Jan. 1794.

Königl. Preuss. Münden = Ravensb. Krieges und Domainen = Cammer.

Hess. v. Hüllesheim. Baumeister.

## II Citations Edictales.

Wir zum combinirten Königl. und Stadtgericht der Immediat = Stadt Herzford verordnete Richter und Bürgermeister, thun kund und zu wissen: daß der dem abwesenden Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Borg zum Curator angeordnete Schneidermeister Wille, dem Gerichte angezeigt habe, daß gedachter Friedrich Wilhelm Borg sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und dem Verlaut nach in Amsterdam zu Schiffe gegangen sey, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben, seinen hiesigen Verwandten gegeben habe. Da nun der Wille auf öffentliche Ladung seines Curanden und allenfallsige Todeserklärung desselben angetragen hat; so ist diesem Suchen statt gegeben, und wird daher gedachter Friederich Wilhelm Borg, und dessen etwa zurückgelassene unbekante Er-

ben und Erbnahmen mittelst dieses vorgelesen, a dato binnen 9 Monat, und längstens in Termino den 24ten July 1794 Morgens 10 Uhr sich an hiesigem Rathshause entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Meldet er, oder seine etwaige unbekante Erben, sich binnen dieser Zeit nicht, so hat er zu gewärtigen, daß er für Todt erklärt und sein hinterlassenes Vermögen seinen hiesigen nächsten Verwandten zuerkant werde. Urfundlich ist diese Edictal = Citation hier und in Bielefeld affigirt, denen Mündenschen Anzeigen, Lippstädter, Hamburger und Cleveschen Zeitungen inseriret worden.

**Ant Werther.** Da der Auerbe vor der Königl. Lohmanns Stätte in der Bauerschaft Hapen No. 37. das Colonat verkauft, so müssen sich sämtliche Creditores in Termino den 26. Merz curr. einfinden und die Forderungen mit den Beweismitteln angeben, sonst der gänzlichen Abweisung zu gewärtigen.

Neu dem der bisherige Beneficiat des hiesigen Krophagenschen Stipendiums, Johan Christian Gottlieb Krophagen, am 18ten Octbr. vorigen Jahrs zu Herford mit Tode abgegangen, und sich dazu verschiedene Competenten wieder gemeldet, so hat man von Seiten des Magistrats hieselbst, als Patronen und Collatoren dieses Stipens-



blums, für nöthig erachtet, zuvörderst alle und jede, die an demselben aus Verwandtschaft oder irgend einem andern Grunde Anspruch machen zu können glauben, wie hiermit geschieht, auf den 12. nächsten künftigen Monats April an hiesiges Rathshaus öffentlich zu dem Ende zu verabladen, um sich nicht nur rechtserforderlich dazu zu legitimiren, sondern auch über die ihnen von Magistratswegen zu erfundenen Vorschläge wegen künftiger Einrichtung und Verwaltung dieses ursprünglich zum Dienst Gottes und zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens bestimmten Instituts sich zweckmäßig zu erklären, mit der Verwarnung, daß diejenigen, die alsdenn nicht erscheinen oder sich nicht gehörig legitimiren, mit ihren Ansprüchen darauf nicht weiter gehdret, sondern davon ausgeschlossen werden sollen.

Erkannt und gegeben Lemgo den 10ten Januar 1794.

Nachdem der hiesige Uhrmacher Nicolaus Schoon mit einem erschlichenen gedruckten Paffe nebst dessen Ehefrauen am 14ten Decbr. v. J. mit Hinterlassung vieler Schulden und Verbringung verschiederer ihm zur Reparation anvertrauten Uhren von hier gegangen, und des Endes rechtliche Untersuchungen gegen ihn angestellt worden; so werden alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde Anspruch an denselben und dessen wenigen hinterlassenen Effecten zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, solche am 3ten April v. J. auf hiesigem Rathshause anzugeben und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit künftig nicht weiter gehdret werden sollen, wie denn auch das Publicum für diesen Betrüger, da dessen jetziger Aufenthaltsort unbekant ist, hierdurch maleich öffentlich gewarnet wird. Lemgo den 19. Jan. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das der Wittwe An-

derssen zugehörige in der Witebullenstraße sub No. 492 belegene Einquartirungsfreye jedoch mit 4 agr. Kirchengeld belastete Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, so zusammen auf 297 rthlr. angeschlagen worden, soll auf Anhalten eines Gläubigers weisbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 7. Merz 11. April und 16. May a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Bestinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real. Gerechtfame an besagtem Hause oder dessen Zubehör zu haben vermeinen sich in den letzten Termin melden, wiebrigens sie damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

Minden. Die der verehelichten Frau Wilcken geborne Roden zu Rinteln zugehörige alhier zwischen dem Kuh- und Neuenthorre hinter denen Gartens belegene nach der Abtretung Fünfzig Achel haltende zu 1750 rthlr. taxirte und von allen Abgaben freye Garten-Plage soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Termino den 7. Febr. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümern den Zuschlag gewärtigen.

IV Sachen zu verpachten.

Der mit Trinitatis 1794 pachlos werts dende Kalkofen zu Hansberge soll von da an auf anderweite 6 Jahre am 22sten, 20sten Jan. und 3ten Februar c. Vormittages um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Kammer verpachtet werden, und können sich die Pachtliebhaber an bes-



sagten Tagen auf der 20. Kammer einfinden. Signatum Minden am 28. Decem-  
ber 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl.  
Majestät von Preussen.

Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim,  
v. Vogelshang.

Nachdem die Herrschaftliche im Amte  
Blomberg belegene sogenannte Hages-  
oder Stein-Mühle, vom 1. Junius dies-  
es Jahres an, auf sechs Jahre lang an den  
Meistbietenden verpachtet werden soll, und  
dazu der Termin auf Mittwoch den 12ten  
März d. J. angesetzt worden; so können  
dieserjenige, welche bemeldete Mühle zu pach-  
ten gewillet sind, sich gedachten Tags Vor-  
mittags um 11 Uhr bey Gräflicher vor-  
mundschaftlicher Rentkammer alhier ein-  
finden, ihren Voth thun, und der Meist-  
bietende gegen zu leistende baare Caution,  
nach Befinden der Umstände, des Zuschlags  
gewärtigen. Hiebey wird nachrichtlich  
bekannt gemacht, daß die Pachtliebhaber  
in dem Verpachtungs-Termin ein Attes-  
tat ihrer Orts Obrigkeit beyzubringen ha-  
ben, daß sie im Mühlenwesen erfahren  
seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen,  
um die erforderliche baare Caution zu er-  
legen, wie denn auch diejenigen, welche  
diese Mühle in Pacht zu nehmen wünschen,  
und mit liegenden Gründen im hiesigen  
Lande nicht angefaßten sind, nicht ehender  
zum Geboth zugelassen werden, bis sie  
vorher zu dessen Sicherheit Fünzig Rthlr.  
baar an der Cammer deponirt haben wer-  
den, Bückeburg den 13ten Jan. 1794.  
Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vor-  
mundschaftlicher Rentkammer.

V Person so ihren Dienst anbietet.

**Minden** Wenn Jemanden mit  
einem Bedienten gebient ist, der gut schrei-  
ben und rechnen kan, die Aufwartung un-  
krifiren versteht, auch gute Zeugnisse hat,

wolle bey dem Servis-Amts-Diener Gott-  
hold nähere Nachricht erfahren.

## VI Notifikation.

**Minden.** Der Bürger und Bött-  
germeister Rudolph Rosenbohm verkauft an  
seinen Schwiegersohn den Böttgermeister  
Caël Friederich Decke das Haus Nr. 255  
samt Zubehör für 500 Rth. in groben Preuss.  
Cour, reservirt sich, und seiner Frau, den  
Lebenswärtigen Wohnsitz, und bezahlet  
Käufer nach Ableben des Verkäufers von  
diesem Kaufpretio an jeden seiner vier  
Schwäger, die Böttgermeister Hildebrand  
und Altenburg, dem Brandweinbrenner  
Korff und Schustermeister Vorhard Ein  
hundert Thaler aus. Der Bürger und Zim-  
mermann Cord Heurich Wehking hat von  
der Wittwe Zimmermeisterin Meyern den  
im Kortenhope belegenen Hudetheil von 6  
Röben für 600 Rthlr. in Golbe unter denen  
im Contract bestimmten Bedingungen gekauft.

## VII Ehe-Verbindung.

Wir verknüpfen mit der Ehre das Ver-  
gnügen, unsern Gönnern Freunden  
und Verwandten die den 12ten dieses von  
uns vollzogene Eheliche-Verbindung hier-  
mit gehorsamst bekant zu machen und wün-  
schen, auf die fernere Gewogenheit Freunds-  
schaft und Liebe rechnen zu können.

Petersshagen den 24. Jan. 1794.

J. G. Möller  
Dor. Sopb. Möller  
geb. Piper.

## VIII Sterbe-Fall.

Am 16ten dieses Abends um 10 Uhe  
wurde uns nach einer stägigen Krank-  
heit, unsere Mutter die vermittelwete Rent-  
meisterin Fincken geborne Niemanns durch  
den Todt entrißen, nachdem sie ihr tätiges  
Leben bis ins 70te Jahr gebracht hat.  
Wir machen diesen Verlust unserer für das  
Wohl ihrer Kinder bis auf den Augenblick



beschäftigt gewesene rechtschafnen Mutter, unsern Gönnern und Freunden hiedurch bekant, und verbitten alle Beileids-Bezeugungen, da wir von deren Theilneh-

mung an unserm gerechten Schmerz! versichert sind. Haus Engershausen den 17. Januar 1794.

Finke.

## Warum sind neue Ehen, vorzüglich unter den höhern Ständen, jetzt so seltene Erscheinungen?

Häufig und allgemein klagt man über die Seltenheit neuer Verbindungen, über die große Anzahl unverheiratheter Frauenzimmer, und die Hindernisse, welche Männer bei Schließung einer Ehe zu bekämpfen haben; aber man wagt es nicht, diese Hindernisse wegzuräumen, und jene Klagen zu stillen, indem es sogar nur wenigen möglich scheint, das dadurch sich verbreitende Uebel auch nur zu vermindern! — Ohne diese Möglichkeit zu untersuchen, halte ich doch immer die Sache für zu wichtig, als daß man ganz darüber schweigen sollte. Sey der Erfolg auch noch so geringe, so kann die Beherzigung dieses Gegenstandes doch nicht oft genug denen empfohlen werden, welche für das wahre Interesse des Staats zu wachen, die Moralität der Bewohner desselben zu heben, und ein um sich fressendes Uebel zu untergraben, nach Pflicht und Gewissen verbunden sind. Allein von dieser Seite kann nicht alles geschehen; auch Eltern, Erzieher, und vorzüglich diejenigen Personen beider Geschlechter, welche nach Alter und Verhältniß heirathen könnten, müssen das Ihrige beitragen, wenn der unglückliche Gedanke nicht herrschend werden soll; daß der ehelose Stand große Vorzüge mit sich führe, und daß die stillen Freuden der Ehe solche nicht aufwiegen können! — Wenn ein solcher Gedanke, wie es den Anschein hat, Modeton würde, wenn er beiden Geschlechtern Rülte und Abneigung gegen einander einflößte, so

möchte der Nachtheil, welcher dadurch dem Staate zuwüchse, schwerlich zu berechnen seyn, und man müßte dann wenigstens auf Anlegung einiger hundert Nonnenklöster Bedacht nehmen, um den übrigbleibenden Mädchen im Alter einen Ort anzuweisen, wo sie in der Stille ihre Ehellosigkeit betrauren könnten.

Aber werden denn auch wirklich jetzt weniger Ehen geschlossen, wie in vorigen Zeiten? — Eine Frage, die vielleicht mancher aufwerfen möchte, den der Augenschein nicht belehrt, und der keine Reihe Mädchen zu ernähren hat, die dem heiligen Bunde entgegengereift sind. Diese zu überzeugen, wird Folgendes hinreichen. In den fünf Jahren, von 1750 bis 1754, wurden im Durchschnitt zu Braunschweig jährlich 310 Paar kopulirt; in den fünf Jahren, von 1760 bis 1764, jährlich 435, zu welchem starken Wachsthum die damalige zahlreiche Garnison beitrug; 20 Jahr später aber, als von 1780 bis 1784, war diese Anzahl neuer Ehen wieder bis über die Hälfte gefallen; indem sich in diesen Jahren nur 203 Paar trauen ließen.

Freilich wirkte zu einem so aufforderndlichen Abfall die verminderte Bevölkerung; allein diese war doch nicht über die Hälfte gesunken; und wenn man dasjenige, was sowohl hierauf, als auf die schwächere Garnison, gerechnet werden könnte, abzieht, so verhehelichten sich doch in jenen



früheren Zeiten sieben Paar, während in den letzteren zehn Jahren dieses nur vier Paar thaten.

Doch dieser Unterschied würde noch ungleich stärker in die Augen fallen, wenn man die unter den höheren Klassen der Einwohner geschlossenen Ehen, von den übrigen abzusondern, sich die Mühe gäbe. In-  
des bleiben doch auch wahrscheinlich jetzt mehrere Mädchen aus den niedern Ständen unverheirathet, wie ehemals, welches sich aus der gestiegenen Anzahl der unehelich gebornen Kinder wohl nicht ohne Grund schließen läßt. Denn zwischen 1750 und 1754 war das sechszehnte, zwischen 1760 und 1764 das zwölfte, und in den letzteren zehn Jahren das siebente Kind außer der Ehe gezeugt. Die Menschen sind, im Ganzen genommen, in diesem Zeitraum wohl nicht unmoralischer, wenn gleich leichtsinniger, geworden; es müssen also wohl andere Ursachen, und besonders die Schwierigkeit, eine Familie zu ernähren, auch geringere Leute vom Ehestande zurückhalten. Das Traurigste dabei ist die vermehrte Zahl armer unglücklicher Frauenpersonen, und die Verwahrlosung der väterlosen Kinder, von denen gewiß kaum halb so viel für die Welt erhalten, und zu nützlichen Menschen erzogen werden, als wenn sie in der Ehe erzeugt worden wären.

Bei diesen Betrachtungen scheint die Aufsuchung der Ursachen, welche den Ehen hinderlich sind, nicht überflüssig zu seyn. Ich glaube diese zu finden

in dem, unter allen Ständen gestiegenen Luxus; —

in dem gesunkenen Werthe des baa-  
ren Geldes; —

in der, durch Erfahrung und Hindernisse vermehrte Bedenklichkeit und  
Kälte der Männer; —

und in dem Betragen vieler unver-  
heiratheter Frauenzimmer.

Daß Luxus und Aufwand im Allge-  
meinen sehr gestiegen sey, wird wohl nicht be-

stritten werden können, wenn es gleich scheint, als wäre dieses in Rücksicht auf Kleidung und Fuß wenigstens nicht der Fall. Freilich, wenn man die hiesigen Kleiberordnungen von 1650 und 1704 ansieht, so muß man erstaunen, welcher Aufwand den hiesigen Einwohnern sogar noch gestattet wurde. Denn so durften „die Frauen und Töchter derjenigen Personen, welche zum ersten Stande gehörten, und wohin damals die Kammerer, Rathsherren, Sekretarien, Prediger und Schulkollegien, auch Patricier, gerechnet wurden, noch acht Loth ächte Perlen um den Hals und Hände, außer den Jungferperlenkränzen, ferner goldene und silberne Gallonen auf den Köpfen und um den Leib, nicht weniger goldene Ketten, die jedoch nicht über vierzig Goldgulden schwer,“ tragen, ohne die goldenen Armbänder, Ringe, Schnürketten, Spizzen, seidene und gestickte Kleider, zu rechnen. Allein wenn man bedenkt, daß dergleichen Fuß gewöhnlich Zeit Lebens getragen, und nur einmal angeschafft, auch wohl von der Großmutter bis auf die Enkelin vererbt wurde, ohne dabei den inneren Werth zu verlieren, so erreichte dieser Aufwand doch bei weitem die Summen nicht, welche der jetzt alle Augenblick wechselnde Modetand, und bei der Anschaffung so theure, nachher aber nichts werthe Fittlerstaat, erfordert.

Doch diese könnte der Mann einer nicht zu eitelen Frau noch wohl bestreiten; aber es sind nicht die einzigen. Wie sehr hat sich der Luxus in Wohnung, Mobilien, Equipagen und Zahl des Gesindes vermehrt! — Was kosten die zu öfteren Gastereien nöthigen Speisen und Weine! —

Ehemals bewohnten viele unserer Kaufleute und Handwerker mit ihrer ganzen Familie nur ein Zimmer, dessen ganzes Meublement aus einem oder zwei Tischen, einem kleinen Eckschranke, einigen Wänden und schlechten Stühlen bestand, und der Gelehrte besaß höchstens noch ein besonde-



res Studirzimmer; allein jezt hat man an einem Wohn- und Studirzimmer oder Komtoir nicht genug; die Frau verlangt ihr Puz- und Besichzimmer, Kinder- und Gesindestuben, und will sich nicht gewöhnen, bei des Mannes Werkstelle ihr Spinnrad zu brehen. Außer diesen im Winter stets geheizten Gemächern, wodurch mehr Holz, wie in Cichorienfabriken, verbraucht wird, müssen auch oft noch Tanz- und Speisesäle, Kabinette und Tobackszimmer da seyn, die man zwar nur selten benugt, die aber nichts desto weniger nach dem neuesten Geschmack vermehrt und meublirt sind.

Die Zahl der Dienstboten sowohl, wie deren von vielen Herrschaften begünstigter Kleiderprunk, hat sich nicht weniger vergrößert. In vielen Haushaltungen, wo man sich sonst, wie noch die Hausfrau selbst die Küche besorgte, mit Einer Magd behalf, glaubt man jezt nicht ohne Bedienten, Köchin, Wärterin, Näh- und Kammerjungfer fertig werden zu können. Vor vielen Häusern halten schön lackirte Equipagen, wo sonst keine, oder wenigstens nicht so kostbare, bemerkt wurden.

Diesen und anderen Aufwand können vielleicht einige Kapitalisten, einige bemittelte Kaufleute und Fabrikanten, denen ohnehin nicht ein jeder in die Bächer sehen kann, bestreiten; allein wie mancher, der solchen darin nichts nachgeben will, und sich seinem Stande nach zu gleichem äußerlichen Glanze berechtigt hält, geräth in Verlegenheit, ist gezwungen, Schulden zu machen, und am Ende den Nest des Vermögens seinen Gläubigern zu überlassen.

Wie ist aber diesem auf so manche Weise schädlichem Luxus Einhalt zu thun? — Eine Frage, worüber sich schon mancher Staatsmann und Polizeigelehrter den Kopf vergeblich zerbrach. — Durch gewaltsame Mittel halte ich solches nicht nur für unmöglich, sondern sogar in mancher Rücksicht für nachtheilig. Was auf der einen

Seite eingeschränkt würde, könnte leicht auf der andern doppelt überschritten werden. Was haben die älteren Kleiderordnungen gefruchtet? — Vielleicht waren sie die erste Ursache, daß man in anderen Zweigen des Luxus auszuweichen anfing. Nur ein gutes Beispiel, und der eines deutschen Volkes würdige Vorsatz, hierin mehr der Vernunft, als der verwöhnten Sinnlichkeit, Gehör zu geben, kann sich dabei wirksam zeigen, und würde schon vieles leisten, wenn er nur den unendlichen Wechsel thörichter Moden hemmte, und die unedle Vorliebe gegen alles Ausländische entkräftete. Verhaft sind uns mit Recht in den jezigen Zeiten die ehemals so schimpflich berechneten und nachgeäfften Franzosen geworden; möchten uns doch auch zugleich ihre, zum Theil so elenden, buntschäckigten, oft allem richtigen Geschmack und gesunder Beurtheilung widersprechenden Moden, die ihren ganzen Werth durch Neuheit und ihre Form oft von der Hand einer Pariser Duhlerin erhielten, verächtlich geworden seyn! — Wer wird es tabeln, wenn Anständigkeit, Reinlichkeit und feiner Geschmack aus dem, was uns umgiebt, hervorleuchtet? — Allein nur immer nach der bunten ausländischen Puppe zu greifen, ist kindisch und thöricht, und verräth wenig Zutrauen auf eigene Erfindungskraft.

Indes bemerke ich seit einiger Zeit mit Vergnügen, daß unsere weibliche Welt anfängt, wenigstens in Kleidung und Puz, das Abentheuerliche und den täglichen Wechsel minder zu lieben, mehr die reizende Simplicität der buntschäckigten Albernheit vorzuziehen, und lieber reinlich und geschmackvoll, als prächtig und überladen in unsern Zusammenkünften zu erscheinen. Der Deutsche laun und wird gewiß, wenn er sich selbst mehr schätzen lernt, sich mehr auf seine eignen fünf Sinne und reifere Beurtheilungskraft verläßt, vieles entbeh-



ren und ersparen, wofür ihm sonst das lachende Ausland so manchen schönen Thaler aus der Tasche lockte.

Nächst diesem wünschte ich auch, viele meiner guten Mitbürger und Mitbürgerinnen von einer Schwinderei geheilt zu sehen, die ihnen ohne Noth so manche unruhige Stunde macht; nämlich der, sich wenigstens im Außern immer den höheren Ständen und reicheren Bürgern gleich zeigen zu wollen! — Als wenn unser ganzer Werth im Außern; Fütterstaate beruhete, und es durchaus nöthig sey, um geschätzt und geliebt zu werden, im schön frisirten Haar und theuren Kleidern zu erscheinen. So nachtheilig es für Handel und Wandel, und die von Handarbeiten lebende Klasse unserer Einwohner wäre, wenn die bemittelten und angesehenen Leute von ihrem Ueberflusse nicht auch etwas auf äußeren Staat verwendeten, so thöricht ist es, wenn man bey geringem Vermögen diesen es in Allem gleich thun will. — Uebel genug für manchen Hausvater, wenn er sich durch Verhältnisse genöthigt sieht, seine Familie einigermaßen ihrem Stande gemäß zu kleiden und zu erziehen, ohne dazu die angemessene Einnahme zu haben.

So lange bei uns nicht Gleichheit aller Stände, wovon uns der Himmel bewahren mag! eingeführt ist, so lange wird auch den höhern Ständen ein ihrer Würde angemessenes Ansehen im Außern gelassen werden müssen; denn man weiß ja, welchen Eindruck das Außere auf den großen Haufen macht. Soll diese Absicht aber erreicht werden, und soll der Mann für jahrelange Anstrengung seines Kopfes, für die mühsame und mit vielen Kosten verknüpft gewesene Ausbildung seines Geistes, auch etwas mehr Bequemlichkeit genießen, wie der bloße Handarbeiter und Tagelöhner, so muß er auch so gesekt werden, daß nicht drückende Nahrungsforgen seine täglichen Gefährten und Peiniger sind.

Man sagt wohl, wie kann der Mann

über seinen Gehalt klagen, da seine Vorgänger nicht mehr erhielten, und sehr gut davon leben konnten? — Weiß man denn nicht, daß zu der Zeit, wie die meisten Besoldungen festgesetzt wurden, die Lebensbedürfnisse mit dem Gelde noch in ganz andern Verhältnisse standen, als jetzt? daß damals hundert Thaler mehr galten, wie heutiges Tages die doppelte Summe? Sah man ehemals den Kassenbedienten so genau auf die Finger, und war der bestechliche Richter, der chikanirende Anwalt sonst eine so große Seltenheit, wie dieses zu unseren Zeiten der Fall ist? Noch vor funfzig bis sechszig Jahren bedachte sich ein Bedienter bey drey hundert Thalern Gehalt nicht lange, ob er davon mit einer Frau, seinem Stande gemäß, würde leben können; und jetzt wagt man es kaum bei einer doppelten Einnahme, ein Mädchen ohne Vermögen zu ehelichen.

Der einzelne Mann sieht noch wohl zu, wie er sich durchhilft. Fehlen ihm auch zuweilen die nöthigen Bedürfnisse — nun, er darbt ja nur allein, und hört nicht hungrige Kinder nach Nahrung rufen! — Es mag freilich wohl wenig Aufmunterung zum Fleiß und zur Treue in Berufsgeschäften mit sich führen, wenn einer nur für die wenigen Bedürfnisse seiner Person den Tag über arbeiten soll; — wenn nicht zuweilen der holde Blick eines guten Weibes die finstre Stirn entrunzelt — nicht muntere Kinder durch unschuldige Scherze die Lasten des Tages verflüßen, und zu neuer Thätigkeit auffordern! — Es scheint allerdings der Bevölkerung überhaupt, besonders aber der Erziehung brauchbarer Staatsbürger, nicht sehr zuträglich, wenn mancher gesunde Mann seine jugendlichen Kräfte vertrocknen sehen, bei sitzenden und anstrengenden Arbeiten, von seiner wahren Aufbeiterung begleitet, vor dem Genuß ehelicher Freuden, sich dazu untauglich gemacht fühlen muß, oder er erst dann anfangen soll, Kinder



zu erziehen, wenn er schon durch Alter, Schwachheit und verstimnte Laune zu diesem wichtigen Geschäfte untauglich geworden! — Doch ich höre hierauf antworten: — Kann darum der Staat die doch auch von den Unterthanen herkommenden Einkünfte wieder an die Diener desselben mit vollen Händen austheilen, damit diese in Wohlleben versetzt, und ihre Ehen begünstigt werden? — Kann er sich darum einen größeren Haufen von Witwen und Waisen auf den Hals laden, damit weniger Mädchen unverorgt bleiben? — Da es ohnehin immer Leute genug giebt, die ihre Kenntnisse und Kräfte gerne anstrengen, wenn sie nur erst für sich zu leben haben! — Vielleicht hat man Recht; und daher glaube ich, es sey am besten, wenn sich ein jeder so gut, wie möglich, nach der Decke strecke, lieber den Wahn von Stand und Würden vergesse, als sich die ersten Freuden des Lebens raube! — Pflicht gegen sich selbst, Pflicht gegen die Welt, und Pflicht insbesondere gegen das sonst verlassen stehende schöne Geschlecht bleibt es für jeden gesunden Mann, so bald es seine Einkünfte nur einigermaßen gestatten, sich eine Lebensgefährtin unter der großen Zahl blühender und häuslicher Mädchen auszusuchen, mit ihr sein Schicksal zu theilen, und der Welt neue Bewohner zu geben. Es ist nicht gut, daß der Mensch allein bleibe! — Unverzeihlich scheint es daher, wenn ein Mann bloß aus Eigensinn, bloß weil ihm vielleicht einmal seine Wahl nicht glückte, weil er unter weiblichen Geschöpfen nicht den mit allen Vollkommenheiten des Geistes und Körpers begabten Engel fand, wie sie in Romanen so häufig auftreten, nun auf immer den Freuden der Ehe entsagt, seine Ein-

nahme lieber in Klubs und Wirthshäusern verzehrt, lieber an feile Dirnen verschwendet, als sie mit einem rechtschaffnen Weibe zu theilen, sich entschließt. Sollte bei dergleichen Männern das abgeschaffte Hagestolzenrecht noch anzuwenden wohl unbillig, und es nicht dem Interesse des Staats angemessen seyn, bei Ertheilung einträglicher Bedienstungen, den mit gleichen Kenntnissen versehenen verheiratheten Mann dem unverheiratheten vorzuziehen, und demjenigen, der eine zahlreiche Familie ernähren muß, das zuzulegen, was ein kinderloser Mann füglich entbehren kann? —

Die Abneigung vieler Männer gegen den Ehestand gründet sich außer den angeführten, aus Besorgniß künftiger Nahrungsorgen und gemachten Erfahrungen stießenden Bedenklichkeiten, besonders noch auf das wenig einnehmende Betragen vieler unserer jungen Frauenzimmer.

Ein Gemüth von Eigendünkel, Selbstgefälligkeit und erzwungener Kälte gegen rechtlich denkende Männer, nebst einer oft unanständigen Zubringlichkeit und Koketterie gegen flüchtige und breite Schmeichler, denen kaum der Bart gewachsen, verrathen sowohl Mangel an Ueberlegung als an Erziehung. Diese letztere vorzüglich ist oft so vernachlässigt und verderbt, daß sie unmöglich dem Auge eines erfahrenen und denkenden Mannes entgegen kann. Wie wenige Mütter glauben, daß wenn die Natur ihren Töchterchen eine schöne Larve geschenkt, sie deren Werth noch durch ein sanft gebildetes Herz, durch Vorzüge eines hellen Verstandes, Feinheit der Sprache, der Sitten, und durch erworbene Talente in schönen und weiblichen Künsten, zu erhöhen brauchten.

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 3. Februar 1794.

## I Citationes Edictales.

Auf denen zur Theilung stehenden Gemeinheiten der Bauerschaft Holz- und Heddinghausen namentlich der Holzhauser Masch, das Holzhauser Holz, den Thell vom Westernbrüche, der für Straßen und Haberlande ist zwar bereits von denen besagten Interessenten die Angabe ihrer Ansprüche gesehen. Da aber zur Sicherheit der Interessenten eine präclusions Urtheil erforderlich ist, so werden kraft dieses alle und jede die ihre Ansprüche, sie bestehen in einer Hütungs-Gerechtfame, Heide oder Maggenmatt, Holzungs-Gerechtfame, Fischreichen, Wege nach denen Binnen-Gründen oder worin sie sonst wollen, entweder noch gar nicht oder nicht sämtlich bey der Commission angegeben haben hiermit aufgefordert solche in Termino den 27. Merz 1794 bey der Commission zu Holzhausen in Küsters Hause zu liquidiren, wenn sie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldeten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtfamen überall keine Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt werden sollen. Minden und Lübbecke den 1sten Nov. 1793. Wig. Commissionis.

Schrader.

Der Schumachergeßell, Ernst Friederich Becker, hat seine hieselbst belegene

Bürger Stette Nr. 61. in der Stadt Wände, mit samt seinem übrigen Vermögen, jedoch unter Ausstellung mehrerer Vermächtnisse, unter dem 26. Octbr. 1792. der minderjährigen Catharine Marie Elisabeth Beckers zu Sudt-Lennigern vermacht. Da nun die Vorgesetzten derselben die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii angetreten, wird dadurch erforderlich, daß von dem wahren Zustand der Verlassenschaft des Ernst Friederich Becker zuverlässig constire. Es werden deshalb all und jede, nicht durch Kriegesdienste verhinderte Militair-Personen, welche an gedachtem Nachlaß Anspruch haben, hiermit aufgefordert diese ihre Prätensionen binnen 3 Monath und zuletzt am 3ten April an der Gerichtsstube zu Wände anzugeben und zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, damit abgewiesen werden.

Wände am Königl. Amte Limberg den 18ten Decbr. 1793.

Nachdem der bisherige Beneficiat des hiesigen Trophagenschen Stipendiums, Johan Christian Gottlieb Trophagen, am 18ten Octbr. vorigen Jahrs zu Herford mit Tode abgegangen, und sich dazu verschiedene Competenten wieder gemeldet, so hat man von Seiten des Magistrats hieselbst, als Patronen und Collatoren dieses Stipendiums, für nöthig erachtet, zuvörderst alle und jede, die an demselben aus Verwandtschaft oder irgend einem andern Grun-

6



de Anspruch machen zu können glauben, wie hiermit geschieht, auf den 12. nächst-künftigen Monats April am hiesiges Rathshaus öffentlich zu dem Ende zu verabladen, um sich nicht nur rechtserforderlich dazu zu legitimiren, sondern auch über die ihnen von Magistratswegen zu eröffnenden Vorschläge wegen künftiger Einrichtung und Verwaltung dieses ursprünglich zum Dienst Gottes und zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens bestimmten Instituts sich zweckmäßig zu erklären, mit der Verwarnung, daß diejenigen, die alsdann nicht erscheinen oder sich nicht gehörig legitimiren, mit ihren Ansprüchen daran nicht weiter gehöret, sondern davon ausgeschlossen werden sollen. Erkant und gegeben Lemgo den 10ten Jan. 1794.

**N**achdem der hiesige Uhrmacher Nicolaus Schoon mit einem erschlichenen gedruckten Passe nebst dessen Ehefrauen am 14ten Decbr. v. J. mit Hinterlassung vieler Schulden und Verbringung verschiedener ihm zur Reparation anvertraueter Uhren von hier gegangen, und des Endes rechtliche Untersuchung gegen ihn angezettelt worden; so werden alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde Anspruch an denselben und dessen wenigen hinterlassenen Effecten zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, solche am 5ten April d. J. auf hiesigem Rathhause anzugeben und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit künftigher nicht weiter gehöret werden sollen, wie denn auch das Publicum für diesen Betrüger, da dessen jetziger Aufenthalt unbekant ist, hierdurch zugleich öffentlich gewarnet wird. Lemgo den 15. Jan. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Auf Anhalten der hiesigen Judenschaft sol das im Scharren sub Nr. 119 belegene Meyeransche mit ges-

wöhnlichen bürgerlichen Lasten, besonders mit 12 ggr. Eintheilungs Zinsen an die Cämmerey und 3 ggr. 4 Pf. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Zubehör, imgleichen der darauf gefallene Huththeil für eine Kuh auf dem Kubthorschen Bruche so zusammen auf 238 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 3. Jan. 4. Febr. und 7. Merz 94. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an obgedachte Immobilien zu haben vermeinen, vorgeladen, ihre Ansprüche in dem letzten subhastations Termine anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit weiter nicht gehöret, sondern gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Die der verehelichten Frau Wilcken geborne Roden zu Rinteln zugehörige alhier zwischen dem Kuh- und Neuenthore hinter denen Gartens belegene nach der Abtretung Junszig Achel haltende zu 1750 rthlr. taxirte und von allen Abgaben freye Garten-Flage soll freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 7. Febr. a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümern den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** In Terminis den 17ten Febr. d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen in dem ehemaligen Senator Draunschen Hause verschiedene Meubles, Jouwelen, ächte Perlen, Silberzeug, Schaufstücke, Zinn, Porcellain, Leinwand in Stücken und sons-



stiges Reinengeräth, Kleidungsstücke etc. gegen gleich baare Bezahlung in grob Cour. meißbietend verkauft, und in den folgenden Tagen damit fortgefahen werden.

**Minden.** Bey dem Buchhändler Körber ist zu haben, 1. neues A B C und Lesebuch in Bildern mit Erklärung aus der Naturgeschichte sauber gebunden 16 ggr. 2. Der Volksfreund. Eine Zeitung für den Handwerker und Landmann, halbes Jahr 52 Bogen 17 ggr. 3. Londner Kochbuch 1 Rt. 8 ggr. Gold. 4. Der Bote aus Thüringen 1794. 5. Beckers deutsche Zeitung 1794. 6. Zeitung für Landprediger und Schullehrer Gotha, und andere Bücher und Journales für bekannete Preise.

**Minden.** Aus dem Torf-Magazin bey dem Kaufmann Schmidt, ist guter brauner Torf 8 und schwarzer 7 richtige Maasse haltende Windelkörbe für 1 Kubir. auch einzeln der Korb zu 5 und 6 mgr. zu haben.

**Olbendorff unterm Limberge.** Alhier bey Jacob Levi, Philip Meyer und Levi Joseph Abram Salomon ist eine Quantität Schaf- und Kalbfelle vorräthig; Kauflustige können sich binnen 14 Tagen einfinden.

**Da ad infantiam** eines Pfandgläubigers 1. ein goldener Ring mit 4 Diamanten und 5 rothen Steinen, 2. ein paar silberne Ohrringe mit Diamanten, jedes Stück zu 5 rthlr. taxirt, am 28. Febr. a. c. meißbietend am hiesigen Rathhause Morgens 10 Uhr verkauft werden soll; so wird solches hierdurch den Kauflustigen bekannt gemacht. Herford den 23. Jan. 1794.

**III Sachen zu verpachten.**

Der mit Trinitatis 1794 pachtlos werdende Kalkofen zu Hausberge soll von da an auf anderweite 6 Jahre am 22sten, 29sten Jan. und 5ten Februar c. Vormittages um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Kammer verpachtet werden,

und können sich die Pachtliebhaber an besagten Tagen auf der 10. Kammer einfinden. Signatum Minden am 28. Decembris 1793.

Anstatt und von wegen ic.  
Haf. v. Rebecker. v. Hüllesheim.  
v. Vogelsang.

**Minden.** Die Frau Obristin von Uttenhoven will, das ihrem Mann zugehörige, in der Brüderstraße sub b No. 564 neu erbaute Haus vermietthen, welches gleich zu Ostern bezogen werden kan. Dieses Haus hat 1. einen gewölbten trefflichen Keller, und geräumigen Hof. 2. in der untern Etage 3 Zimmer 1 Kammer 1 Küche. 3. in der 2ten Etage 1 Saal 1 Zimmer 1 Kammer. 4. im Dach eine Kammer 2 Boden. Miethsliebhaber können sich je eher je lieber bei ihr selbst melden, und die Miethsbedingnisse erhalten.

**Minden.** Es ist eine Stube mit Saal zu vermietthen, welches die Aussicht aufm Markt hat, und auch sehr bequem ist; imgleichen eine Stube mit Kammer hinten heraus, die Aussicht auf dem Wall, klein aber für einen einzeln Herren sehr bequem. Die Liebhaber belieben sich einzufinden bey dem Koch Wassermann.

Nachdem die Herrschaftliche im Umke Blomberg belegene sogenannte Hages oder Stein-Mühle, vom 1. Junius dieses Jahrs an, auf sechs Jahre lang an der Meißbietenden verpachtet werden soll, und dazu der Termin auf Mittwoch den 1zten März d. J. angesetzt worden; so können diejenigen, welche bemeldete Mühle zu pachten gewillet sind, sich gedachten Tags Vormittags um 11 Uhr bey Gräflicher vormaliger Rentkammer alhier einfinden, ihren Voth thun, und der Meißbietende gegen zu leistende baare Caution, nach Befinden der Umstände, des Zuschlags gewärtigen. Hiebey wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Pachtliebhaber in dem Verpachtungstermin ein Altes



hat ihrer Orts Obrigkeit beyzubringen haben, daß sie im Mühlenwesen erfahren seyn, und hinlängliches Vermögen besitzen, um die erforderliche baare Caution zu erlegen, wie denn auch diejenigen, welche diese Mühle in Pacht zu nehmen wünschen, und mit legitimen Gründen im hiesigen Lande nicht angefessen sind, nicht ehender zum Geboth zugelassen werden, bis sie vorher zu dessen Sicherheit Fünfzig Rthlr. baar an der Cammer deponirt haben werden, Bückeberg den 13ten Jan. 1794.

Aus Gräflich Schaumburg Lippschen  
Vormundschafftlichen Rentkammer.

#### IV Personen so verlangt werden.

**Minden.** Ein mit glaubwürdigen Attestatis versehener unverheyratheter friedfertiger gelernter Gärtner, wird gegen sehr gute Conditiones auf ein adel. Gütch sechs Stunden von Minden verlangt. Das Ad. nigt. Intelligenz. Comtoir giebt weitere Nachricht.

**Guth Eisbergen.** Nhier wird ein Lehrling sowohl in Erlernung der gemeinen: oder Küchen: als Kunst: und Drangerie: Gärtnerey verlangt, der so gleich oder auf Ostern die Lehre antreten kan; die Bedingungen sind bey dem hiesigen Gärtner Kauffholz zu erfragen.

#### V Notification.

Der bisherige Eigenthümer der in Kirchengern Nr. 28. belegenen olim Fischers Stette, Friedrich Wilhelm Maschmeyer, hat diese Stette an Albert Heinrich Ehmeyer verhandelt. Sigm. Amt Reineberg den 13ten Decbr. 1793.

#### VI Sterbe: Fälle.

Ich erfülle die traurigste die schrecklichste aller Pflichten, wenn ich meinen Gönnern Verwandten und Freunden bekannt mache, daß der Tod am 26ten Jan. mir meine innigst gelibte Gattin nach einem kurzen aber schmerzhaften Krankenlager von der Seite riß. Sie war die treueste Gattin

die vortrefflichste Mutter und außerste Rechtschaffenheit war der Hauptzug ihres liebden Charakters. Mein Herz blutet — und nur die sehnliche Hofnung einer baldigen Wiedervereinigung kann mir einigen Trost geben. Gönnen Sie mir und meinen sechs mütterlosen Waisen Ihr schätzbares Mitleid und der lieben Wollendetzen eine freundschaftliche Thranen. Minden am 28sten Jan. 1794.

Franz Traugott Friederich Wilhelm  
von Breitenbauch  
und meine sechs Kinder.

**Minden.** Meinen Freunden und Verwandten, zeige ich hierdurch das Abssterben, meines geliebten Mannes, des gewesenen Regiments: Quartiermeist. Willmanns an. Er starb an einer auszehrenden Krankheit im 39sten seines Alters; wir durchlebten 11 glückliche Jahre zusammen, und mit mir beweinen seinen Verlust 5 Kinder. Alle Beyleidsbezeugungen verbitte ich.

W. Willmanns  
gebörne Wöhlern.

Am 29. dieses Monaths Morgens um 7 Uhr gesiel es der göttlichen Vorsehung unsere geliebte Mutter Maria Elisabeth verwitwete Senatorin und Stadtsecr. Kiebeck im 83. Jahr Ihres tätigen Lebens an dem Folgen einer Brustkrankheit aus dieser Welt zu nehmen, und verfehlen wir nicht unsern Verwandten Freunden und Gönnern diesen Todesfall gehorsamt bekannt zu machen. Jeder der die Selige gekant hat, wird sich von unserm gerechten Schmerz überzeugt halten und von Ihrer gütigen Theilnahme versichert verbitten wir alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Minden den 30. Jan. 1794.

Sämliche Kinder der Hinterbliebenen  
Helena Kiebeck  
Florentina Senatore, gebörne Kiebeck  
Louise Kiebeck  
Amalia Wethacken gebörne Kiebeck.



Am 20ten dieses Monats entschlief an einer langwierigen Brustkrankheit mein geliebter Ehemann Herr Johann Heinrich Gößling im 76. Jahre seines Alters, welches hiemit meinen auswärtigen Verwandten, Gönnern und Freunden bekannt mache, und von Ihrer gütigen Theilnahme über-

zeugt verbitte ich alle schriftliche Beileids-Bezeugung. Zugleich habe ich die Ehre anzuzeigen, daß die Handlung wie vorhin unter der Firma meines seligen Mannes fortgesetzt wird. Dsnabrück am 22ten Januar. 1794. Margaretha Gößling geborne Wördemann.

## Ueber die Seltenheit neuer Ehen.

(Beschluß.)

Sehen Sie sich überdem in den Stand gesetzt, ihren Lieblingen einige tausend Thaler mitzugeben, so halten sie es für unfehlbar, daß sich ehelustige Männer um solche drängen werden! — Das Schlimmste dabei ist, wenn die guten Matronen ihre irrige Meinung nicht einmal bei sich behalten, sondern durch die treuliche Mittheilung derselben noch die Köpfe der jungen unerfahrenen Dinger völlig verrücken, statt daß sie selbige vor den Verführungen und Bethörungen junger Schmeichler warnen, und deren Hang zur übertriebenen Eitelkeit unterdrücken sollten.

So getäuscht betritt aber oft ein junges Mädchen zum erstenmal den Tanzplatz; ihre selbstgefällige Miene zeigt, was sie erwartet, und ist sie ihrer Einbildung nach so glücklich, Aufsehen zu erregen, fliegen die, durch den Reiz der neuen Blume angelockten Schmetterlinge herzu, drängen sich um ihre Hand, und verschaffen ihr das stolze Vergnügen, selbige manchem zu spät kommenden verweigern zu können — dann ist das arme Ding so gut, wie verloren, und kommt nicht eher wieder zur Besinnung, als wenn es sich nach einiger Zeit verlassen sieht, und nun, aber oft zu spät, seine Leichtgläubigkeit und Thorheit bereuet.

Sehr gewöhnlich schaden sich dergleichen für schön oder reich gehaltene Mädchen auch dadurch, daß sie sich bei einer Heirath

nicht unter ihren vermeintlichen Stand zu erniedrigen entschließen können, oder sich über denselben zu erheben für hinreichend berechtigt halten, weil vielleicht eine ihrer Freundinnen ihren emporstrebenden Zweck erreichte. Leider stehen viele Aeltern in gleichem Wahne. Aber wenn solche doch nur bedenken möchten, daß es ihres Gleichen mehrere gebe, daß ein Mann von hohem Stande und großem Vermögen, oder einer ausgebreiteten Handlung, nicht immer auf Mädchen Rücksicht nehme, die ihm darin gleich kommen, daß dessen Wahl oft durch Leidenschaft, oft mehr durch vernünftige Beurtheilung des Charakters und der Talente, als durch Reichthum und Schönheit geleitet werde; wenn sie bedenken möchten, daß ein junger, zum Heirathen tüchtiger Mann, selten schon zu einer solchen Würde gestigen seyn könne, die erst bejahrte Männer erlangen; und wenn endlich die oft liebenswürdigen Töchter angesehenener Künstler und Handwerker einsehen möchten, daß sie sich der Handthierung ihrer Väter nicht zu schämen brauchen, daß ein geschickter Arbeiter nützlich und achtungswerther sey, wie mancher armseelige Krämer; daß sie mit einem Manne ihres Standes, vorzüglich wenn sie es demselben durch zugebrachtes Vermögen möglich machen, sich in seinen Geschäften auszubreiten, viel glücklicher, bequemer und ruhiger leben können, als mit Leuten die,



außer ihrem höheren Stande kein Talent besitzen, wodurch sie ihnen ein sicheres und gutes Auskommen zu verschaffen im Stande sind.

Vielleicht kommen einige durch das bisher Gesagte auf den Gedanken, ich halte es für gut und nothwendig, daß ein junges Mädchen gleich dem ersten Bewerber, ohne Rücksicht auf Stand, Person, Alter und Einkünfte, sich in die Arme werfen müsse; — nichts weniger, als das. Ist wohl ein Schritt im Leben wichtiger, als der zum — Traualtar? — Diesen wünscht man nur einmal zu thun; er verbindet zwei Herzen auf ein ganzes Leben, zum gemeinschaftlichen Genuß der Freuden, und zur Ertragung nicht ausbleibender Leiden; beide hier Vereinte werden gleichsam ein Wesen, ein Wille muß sie befeelen, und der Wunsch, einander zu überleben, muß nie durch das Betragen des Einen erregt werden. Welcher Schritt müßte denn also wohl mit mehrerer Ueberlegung und eigner Prüfung gethan und gewagt werden? Nicht bloße Leidenschaft darf unsere Wahl bestimmen, nicht Stolz, nicht Habsucht, nicht Eitelkeit. Ein Mädchen, das Achtung verdient, braucht sich keinesweges wegzuworfen, noch zu besorgen, daß, weil es einmal, nach reifer Ueberlegung, eine Hand ausge schlagen, es darum sitzen bleiben werde. — Allein wenn auch nicht ein jeder Mann derselben den künftigen Ehestand glücklich zu machen fähig scheint, so kann es doch bei aller Würde, welche Tugend und Klugheit giebt, bei allen Reizen, welche Schönheit und ein sanftes Herz schenken, gegen alle durch sich selbst nicht verächtlich gewordene Männer höflich, bescheiden und einnehmend seyn; es kann, ohne glänzen zu wollen, erworbene Talente zeigen; es kann und muß auf sein Aeußeres, auf Anstand, auf guten Ausdruck und seine Sitten halten; es kann bei aller Häuslichkeit und Ordnung sich zuweilen bei öffentlichen Lustbarkeiten einfinden, und

auch hier, ohne sie immer zur ersten Ziende gereichende edle Bescheidenheit abzulegen, sich über das Gewöhnliche zu erheben suchen. Wie schön; wenn sich bei einem jungen Mädchen immer die heitere Seele, im reinen Auge, am lächelnden Munde, und auf der nicht durch Eigensinn oder mürri sche Laune gefalteten Stirn zeigt; wenn es bei jedem häuslichen Geschäfte, vom frühen Morgen an, so reinlich erscheint, wie in der glänzendsten Gesellschaft, nur nicht gepuzt, wie hier. Ein aufmerksames Männerauge belauscht diejenige, welche seine Neigung rege machte, am liebsten dann, wenn sie es am wenigsten erwartet, und freuet sich, wenn es solche so fand, daß sie kein Auge zu schenken brauchte.

Es ist schwer, in seinem Betragen und seinen Aeußerungen die weise Mittelstraße zu treffen; schwerer aber ist es, sich darauf zu erhalten. Es ist schwer, das Herz eines nicht flatterhaften und erfahrenen Mannes einzunehmen; viel schwerer aber ist es, sich in der Achtung desselben daurend zu erhalten, ihm täglich werther und liebenswürdiger zu machen! Oft weiß man es sich nicht zu erklären, wie Männer mit Frauen glücklich leben können, an die sie nicht äußere Reize fesselten, und wie andere hingegen bei einem weiblichen Engel die Hölle finden. Nur zu gewöhnlich liegt dabei die Schuld an dem Betragen der Gattin. Will diese dem Manne immer werther und unentbehrlicher werden, so muß sie nie ermüden, seinen Wünschen zuvor zu kommen, ihn zuweilen neue vorher nicht gekannte Vorzüge entdecken lassen, und durch erworbene Talente denselben unversehrt überraschen, aber mit ihren Reizen nie zu verschwenderisch seyn; sie muß sich als Mutter so thätig und unermüdet zeigen, wie in der Aufsicht über das ganze Hauswesen; sie muß des Gatten feurige Liebe in warme und feste Hochachtung, seine Sehnsucht nach dem Genuß körperlicher Reize in das Verlangen nach einer traulich



den; freundschaftlichen und geistigen Unterhaltung nach und nach umzuwandeln suchen; dann kann sie bei einem nicht ganz gefühllosen und verwilderten Ehegenossen sicher auf stete Anhänglichkeit, Sorgfalt und Dankbarkeit rechnen, und sich noch im Alter eine innigere Zuneigung versprechen, wie ihr am Verlobungstage vielleicht nur mit dem Munde zugesichert wurde. — Das entgegengesetzte Bild will ich nicht aufstellen; es ist zu traurig, und zu besäfft, als daß sich davon ein neuer und angenehmer Eindruck erwarten ließe.

Nur noch eins muß ich meinen guten und liebenswürdigen Landesmänninnen im Vertrauen sagen: — Bilden Sie sich nicht ein, daß erzwungene, und endlich durch Gewohnheit eingewurzelte Kälte und Fühllosigkeit gegen unser Geschlecht, sie glücklich und zufrieden machen können; glauben Sie nicht, daß es ein Mädchen beschimpfe, wenn es Neigung zu einer ehelichen Verbindung äußert, die doch ein jeder bei ihm voraussetzen muß; achten sie dabei nicht auf die Spätterren zurückgesetzter und veralteter Mädchen, oder vielleicht durch eigene Schuld unglücklich gewordener Sattinnen; aus beiden spricht gewöhnlich Neid und Verdruß. — Die Natur machte unsere Herzen zu Wohnungen der Liebe, Liebe gab uns allen das Daseyn; ohne Liebe wäre der Erdball entvölkert, und jeder Le-

bensgenuß bitter. Kann daher der Wunsch nach dem vollen Genuß dieser süßen Leidenschaft uns wohl beschimpfen? — Traurig genug, daß Verhältnisse, Vorurtheile und Sitten des Zeitalters, Kränklichkeit und obliegende Pflichten viele zwingen, ihre Menschheit hierin gleichsam zu ersticken, oder doch zu verleugnen; traurig, daß der Staat nicht jedem verdienten Manne so viel geben kann, wie er zur Ernährung einer Familie bedarf; traurig, daß so mancher blühende Jüngling durch Kriege, Seestürme und andere Gefahren frühzeitig der Welt entrissen, oder verstümmelt wird, und daß eben daher so viele gute weibliche Geschöpfe, bei allen Reizen des Körpers und der Seele, voll unschuldiger brennenden Sehnsucht nach einem zu ihrer Beglückung so nothigen Lebensgefährten, dennoch verwaist bleiben, sich vergessen, und wohl gar künftigen Mangel ausgesetzt sehen müssen! — Das sind Schicksale und Unvollkommenheiten unseres Erdenlebens, die wir nicht heben, und denen wir oft mit aller Klugheit und dem besten Willen nicht ausweichen können; bessern aber und vermeiden könnten wir vieles, wenn nur ein Jeder sein eignes, und seiner Nebenmenschen wahres Bestes zu befördern nicht bloß geneigt wäre, sondern auch dazu nach Kraft und Vermögen beizutragen strebte.

Braunschweig

3\*\*.

## An die Franzosen,

nach der Schlacht bey Lautern.

**D**u Volk, an Kraft und Muth so reich,  
Wann wirst du glücklich seyn?  
Wann, wirklich frey, dem Deutschen gleich,  
Dich deiner Freyheit freun? —  
O schone deiner Bürger Blut!  
Sey menschlich wieder, froh und gut! —

Zu lang schon hast du Sklaverey  
Getauscht für Bürgerglück! —  
Ist Robespierre's Tyranny,  
Ist Danton's Tigerblick

Denn Freyheit? — Unglückssohn,  
Die Guillottine ist dein Thron!

Sie ist es, die bey dir regiert  
Mit Kannibalenwuth;  
Sie wird, statt Freyheit, eingeführt,  
Und säuft der Bürgerblut!

O, stürz' den Berg der Henker ein,  
Und fühl' das Glück, ein Mensch zu seyn! —

Sieh deinen Deutschen Bruder an:  
Ihn krönt Glück und Ruhm,



Und Jeder, Fürst und Unterthan,  
Hat sichres Eigenthum!  
Hier gilt Gesetz und wird verehrt,  
Und nur die Freyheit ist bewähret!

Für diese Freyheit fechten wir,  
Wir Deutsche, brav und treu,  
Und hassen, länger schon, als ihr,  
Despotenhyrannen;  
Doch Freyheit, ohne Schranken, ist  
Ein Tiger, der sich selber frißt!

Drum ehren wir Gesetz und Stand,  
Und halten beyde werth!  
Und der liebt nicht sein Vaterland,  
Der sein Gesetz nicht ehrt:  
Er sicht für Wahn und eitlen Land,  
Nicht für sein Wohl und Vaterland!

Er nährt in seinem eignen Schooß  
Die Pest, die ihn verzehret,  
Und zieht den kleinen Wampyr groß,  
Der dann sein Land verheert. —  
O wohl, wer Gott und Fürsten ehrt!  
Ihm lohnet Glück auf seinem Heerb! —

Wir schätzen unsre Fürsten hoch,  
Denn sie sind brav und gut!  
Uns drückte nie ihr hartes Joch,  
Sie dürften nie nach Blut:  
Nein, das Gesetz, das Jeder giebt,  
Das wird zuerst von ihm geübt!

So sind sie unsers Landes Zier;  
Ihr Glück ist unser Glück!  
Und in der Schlacht, so gut, wie wir,  
Geht keiner nicht zurück.  
Nein, immer vorwärts, Mann bey Mann,  
Nicht Jeder, Fürst und Unterthan! —

So rufen wir Viktoria!  
So oft der Feind uns sieht;  
Und wenn ihn unser Auge sah,  
So sah es, wie er flieht. —  
Viktoria! mit uns ist Sieg!  
Gerecht ist unser Deutscher Krieg! —

O Volk, an Schätzen sonst so reich,  
So reich an Kraft und Muth:  
Wann wirst du uns am Glücke gleich,  
Wann wieder menschlich, gut! —

O, bann den Krieg aus deinem Schooß,  
Seh wieder friedlich, gut und groß! —

Die Freyheit, die nicht Frieden liebt,  
Und ihr Gesetz nicht schätzt;  
Nicht ihren Kindern Wohlstand giebt,  
Nein, Völkerrrecht verlegt:  
Die Freyheit, Volk, o glaub es nur,  
Die ist erzwungen, nicht Natur! —

Zu früh vom Stamme fiel sie ab,  
Und wehe, wer sie fand!  
Sie findet in sich selbst ihr Grab,  
Und stürzt ihr Vaterland.  
Sie giebt auch, wenn sie Freyheit spricht,  
Das Glück der wahren Freyheit nicht! —

Verwüstung herrscht um deinen Heerb,  
O Volk, und noch kein Glück!  
Erst werde unsrer Achtung werth,  
Dann fordre Brüderblick:  
Und willig reichen wir die Hand  
Dir hin zum brüderlichen Band! —

Ha! dann, wann es sich um uns schlingt,  
Der Friede wieder lacht,  
Der Segen beyden Völkern bringt,  
Und sie zu Brüdern macht:  
Ha! dann kehrt auch mein einzig Glück,  
Kehrst, Ruhe, du für mich zurück! —

Beglückte Ruh, o führe mich bald  
Den Musen wieder zu!  
Des Helden Lorbeer ist so kalt,  
Nur wabres Glück giebst du!  
Des Ruhmes Streben, es ist Tand:  
Stroh walt man nur an Freundes Hand.

An Fremdes Hand! Ach, Freunde weint,  
Weint, mancher schläft den Schlaf, —  
Der alle zwar uns einst vereint! —  
Den schon die Kugel traf!  
Ach, mancher, der im süßen Band  
Der Musen, Glück und Freundschaft fand! —

Streut Blumen auf ihr süßes Grab,  
Und ehrt der Helden Blut! —  
Wer Jedem Glück und Leben gab,  
Der weiß, wo Jeder ruht! —  
O sanfte Ruh! o einzig Gut!  
Sanft sey ihr Schlaf! — Wohl, wer da ruht! —



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 10. Februar 1794.

## I Avertissements.

Da der Fortgang des Seidenbaues in hiesigen Provinzien darin auch ein Hinderniß bisher gefunden, daß man der Cocons Abhaspelung unkundig gewesen, hierunter aber die zu Dielefeld sich aufhaltende verehrliche Freckeln denenjenigen, die mit dem Seidenbau sich abzugeben Neigung haben, bis zu weiterer Verfügung an die Hand gehen wird, indem dieselbe vom Departement dazu Auctorisation erhalten; so wird solches hierdurch zu jedermans Wissenschaft bekannt gemacht, um sich dieser Frau zu solchen Geschäften bedienen zu können.  
Sign. Minden den 10ten Januar 1794.  
Austatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Es wird hiemit bekant gemacht daß von denen im Tecklenburg und Ringenschen auf gekommenen patriotischen Beiträgen zu Unterstützung der Soldaten-Frauen Witwen und Kindern deren Männer zu Felde gezogen 499 rthlr. 20 ggr. durch die dortige Krieges-Casse an die hiesige Domainen-Casse zur zweckmäßigen Verwendung eingeschickt sind- und wird dafür den Menschliebenden Gebern hierdurch zugleich der wärmste Dank im Nahmen der Hülfbedürftigen gesagt.  
Sign. Minden den 2. Jan. 1794.

Königl. Preuß. Minden. Ravensb. Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf.

v. Redeker.

v. Schock.

## II Warnungs-Anzeige.

Es Unterthan des Amts Raddeken ist wegen geständig begangener Schaaßdiebereyen, zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied condemnirt worden; so hierdurch zur Warnung bekant gemacht wird.  
Sign. Minden den 4. Febr. 94.  
Königl. Preuß. Minden. Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Ich bin kund und fügen hierdurch zu wissen; Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum Beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Ernirung des Zustandes der Masse, auf deren Ver Silberung, und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben. Alle haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren da-her Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernanten Deputato, Bürgermeister Condruch auf dem Rathhause in Rubecke in Term. den 15 May d. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesen v. Stechowschen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätesten in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden

8



**Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren.** Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792. S. 12. denen Militair-Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübbecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Uhrkundlich der Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter  
Seiner Königl. Maj.

v. Arnim.

**N**achdem der bisherige Beneficiat des hiesigen Trophagenischen Stipendiums, Johan Christian Gottlieb Trophagen, am 18ten Octbr. vorigen Jahrs zu Herford mit Tode abgegangen, und sich dazu verschiedene Competenten wieder gemeldet, so hat man von Seiten des Magistrats hieselbst, als Patronen und Collatoren dieses Stipendiums, für nöthig erachtet, zuvörderst alle und jede, die an demselben aus Verwandtschaft oder irgend einem andern Grunde Anspruch machen zu können glauben, wie hiermit geschiehet, auf den 12. nächst künftigen Monats April an hiesiges Rathhaus öffentlich zu dem Ende zu verabladen, um sich nicht nur rechtserforderlich dazu zu legitimiren; sondern auch über die ihnen von Magistratswegen zu erböndenden Vorschläge wegen künftiger Einrichtung und Verwaltung dieses ursprünglich zum Dienst Gottes und zur Wohlfahrt des gemeinen

Besens bestimmten Instituts sich zweckmäßig zu erklären, mit der Verwarnung, daß diejenigen, die alsdenn nicht erscheinen oder sich nicht gehörig legitimiren, mit ihren Ansprüchen daran nicht weiter gehöret, sondern davon ausgeschlossen werden sollen. Erkannt und gegeben Lemgo den 10ten Jan. 1794.

**N**achdem der hiesige Uhrmacher Nicolaus Schoon mit einem erschlichenen gedruckten Paffe nebst dessen Ehefrauen am 14ten Decbr. v. J. mit Hinterlassung vieler Schulden und Verbringung verschiedener ihm zur Reparation anvertraueter Uhren von hier gegangen, und des Endes rechtliche Untersuchung gegen ihn angestellt worden; so werden alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde Anspruch an denselben und dessen wenigen hinterlassenen Effecten zu machen haben, hiermit öffentlich vorgeladen, solche am 3ten April d. J. auf hiesigem Rathhause anzugeben und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit künftig nicht weiter gehöret werden sollen; wie denn auch das Publicum für diesen Betrüger, da dessen jetziger Aufenthalt unbekant ist, hierdurch zugleich öffentlich gewarnet wird. Lemgo den 15. Jan. 94.

**D**a gegen den Preußischen Postboten und hiesigen Bürger Johan Henrich Brockhausen eine große Menge Gläubiger aufgetreten sind, zu deren Befriedigung dessen Vermögen bei weitem nicht hinreicht, mithin der Concurso-proceß gegen denselben erkannt werden müssen; so werden zuvörderst alle, die an ihn aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiermit öffentlich vorgeladen, solches am hiesigen Rathhause in dem auf den 3ten April angesetzten Professions- und Liquidations-Termin anzugeben und gehörig zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit hernächst bei diesem Concurso-proceß nicht mehr gehöret werden sollen. Erkannt Lemgo den 3ten Jan. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.



## IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sol das dem Schnei-  
der Neustet senior zugehörige sub No. 587  
an der Pbtzerstraße belegene mit gewöhn-  
lichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr.  
Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hof-  
platz und Zubehör, so zusammen auf 195  
rthlr. gewürdiget ist, meistbietend verkauft  
werden. Die Liebhaber können sich dazu in  
Terminis den 7. Febr. 8. Merz und 11.  
April a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr  
vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die  
Bedingungen vernehmen, und auf das höch-  
ste Geböht den Zuschlag gewärtigen. Zu-  
gleich müssen alle diejenigen welche etwaige  
aus dem Hypotheken-Buche nicht ersicht-  
liche Real-Gerechtfame an besagtem Hause  
nebst Zubehör machen zu können vermelden  
hiermit vorgeladen, dergleichen Ansprüche  
im letzten subhastations Termin anzudeuten,  
unter der Verwarnung, daß sie sonst gegen  
den Käufer und künftigen Besitzer abge-  
wiesen werden sollen.

**Minden.** Der dem Käufer Floris  
zugehörige von dem Sattler Peterßen für  
den Weißgerber Paul Ahlborn gekaufte vor  
dem Fischer Thore an der Brühl Straße  
belegene nach der Abtretung drey und drey  
viertel Achtel haltende mit Landschaz be-  
schwerte zu 140 rthlr. taxirte Garten soll  
öffentlich subhastirt werden. Die Liebhaber  
können sich dazu in Terminis den 14ten  
Merz 16ten April und 23ten May Vor-  
mittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesi-  
gen Stadtgerichte melden die Bedingungen  
vernehmen, und auf das höchste annehms-  
liche Geböht dem Befinden nach den Zus-  
schlag gewärtigen. Zugleich werden alle  
diejenigen, welche etwaige aus dem Hy-  
potequen-Buche nicht ersichtliche Real-  
Gerechtfame an jenen Garten zu haben  
vermeinen, hiermit eingeladen, solche spätes-  
tens in dem letzten Termin anzugeben,  
unter der Verwarnung, daß sie sonst das

mit gegen den Käufer und künftigen Be-  
sitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Hierdurch wird der Ver-  
kauf der Mobiliar-Nachlaßes der verstorbenen  
Frau Senatorin Brauns womit am 17ten  
Febr. d. J. der Anfang gemacht werden soll,  
darunter auch eine Chaise eine Tafeluhr und  
eine Haus Uhr so 8 Tage gehen mit vorkom-  
men wird, nochmalts bekant gemacht. Ferner  
sollen am 27. Febr. 1794, des Morgens 9  
Uhr folgende zu diesem Nachlaß gehörige  
Immobilien freiwillig meistbietend ver-  
kauft werden. a) Zwey Häuser sub N. 243  
a und b, hinter der Mauer gelegen b) Eine  
Schauer hinter der Mauer c) Ein Garten  
vor dem Simeonsthore d) Ein Kirchens-  
stuhl in der Martini Kirche woyon die aufge-  
nommenen Loxen zu jederzeit in dem vors-  
malts Braunschens Haus eingesehen werden  
können.

**Minden.** Da auf die der vereh-  
lichten Wilcken gedohrne Roden zugehörige  
zwischen dem Kuh- und Neuenthore belegene  
50 Achtel haltende und zu 1750 rthlr.  
taxirte Gartenlage allererst 1400 rthlr. ges-  
boten worden; so wird nochmaliger Ter-  
minus licitationis auf den 14. hujus ans-  
gesetzt und können sich die Liebhaber des  
Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem  
Rathhause melden, ihr Geböht erdfnen,  
und dem Befinden nach des Zuschlags ge-  
wärtig seyn.

**Minden.** Von dem Worthalter  
Franken sind folgende Kupferstücke die in  
Berlin gestochen sind um begesetzte Preise  
zu haben: I Prinz Ludwig v. Preußen  
schlägt die Franzosen am Rhein den 30ten  
Merz 1793. 8 ggr. I Bildniß Ludwig  
des 16ten Königs von Frankreich 8 ggr.  
Bildniße der Generale la Fayette, Dumos-  
rier Cüstine Vethion à Stück 6 ggr.  
Busch tanzt um seinen Freiheitsbaum mit  
Fray und Kinder, die preußischen Husaren  
zwingen ihn denselben auf dem Markt zu  
F 2



tragen, wo ihm Frau und Kinder begleiten a 4 ggr. Himmelfarth der Jacobiner 4 ggr. Der National Convent in Paris 6 ggr. Egalite und seine Frau, Illuminirt 4 ggr. schwarz 3 ggr. Auch ist bey demselben zu haben, des Prälat Roos Beleuchtungen der gegenwärtigen großen Begebenheiten, durch das Wort Gottes, und eine Anzeige was nach demselben bald geschehen soll, uebst einer Nachricht von der Propagande als einer merkwürdigen Gesellschaft die große Entzwecke auszuführen vor hat gebunden 5 ggr.

**D**ie von der in dem Hochadlichen Stifte Querenheim mit Tode abgegangene Fräulein Senatoris von Strehow, hinterlassene Mobilien, bestehend in Geräthschaften von Silber, Porcellain, Gläsern, Zinnen, Kupfer, Messing, Blech, und Eisen, Drell, Linnen und Betten, hölzernen und sonstigen Haushaltungs-Geräthen; ferner in Kleidungs-Stücken, einer Kutsche und Portechaise, sollen auf Befehl hoher Landesregierung, Montags den 17ten dieses Monats und an denen folgenden Tagen, jedesmal Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, in dem Stifte Querenheim in der von der Verstorbenen bewohnten Curie, gegen gleich zu leistende baare Bezahlung in groben silberner Gelde, öffentlich an die Verbiethenden verkauft werden, wöbon dem Publico hiedurch Nachricht gegeben wird.

Mesopotum Lütbecke am 4ten Februar 1794

Digore Commissions.  
Consbruch.

**Amst. Werther.** Es wird am 12ten März 1794 zu Bielefeld am Gerichts-hause Vormittags die Königl. eige[n]behörige Schröders Stätte sub No. 15. zu Dornberg meistbietend verkauft und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Die angefertigte Taxe, welche jedem auf Verlangen vorgelegt werden soll, be-

trägt 1551 rthlr. 1 gr. 6 pf. Zur Stätte gehören 1 Wohnhaus 1 Kotten 3 Gärten, dazu ein Markentheil an dem Hasbrinke gros 1 Schfl. Saat 3 Spint und einen halben Becher und noch ein unbestimmter im Gottesberge, ferner 2 Manns- und einen Frauens-Kirchensitz nebst Begräbniß mit Kopfsteine. Außer bekantten gemeinen Lasten bestehen die Abgaben, an die Kirche jährlich 1 rthlr. 2 ggr. 8 pf. und an Contribution monatlich 8 ggr. 2 pf. wornach sich Kauflustige zu achten haben.

**Schildesche.** Es soll hieselbst ein in gutem Stande befindliches Wohnhaus von zwey Stockwerk am 5ten April curr. Morgens 9 Uhr zum Abbrechen meistbietend verkauft werden; weun sich vorher keine Gelegenheit zum Verkauf findet. Die Zeit des Abbrechens, und Bezahlung der Kaufgelder soll bey dem Verkauf näher bestimmt werden. Liebhaber können sich des Endes bey dem Stifts-Küster Hn. Schwengel melden.

**I**m 18ten Februar d. J. und folgenden Tagen doch mit Ausschluß der jüdischen Feiertage sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Hrn. Senatoris von Laer gehörige Effecten und Mobilien bestehend in Gold und Silber, Zinn, Kupfer, Porcellain, Linnen, Drell, Betten auch Kleidungsstücken und sonstigen Hausgeräth Theilungs halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber haben sich zu dem Ende an bemeldeten Tagen in dem von Laerschen Hause Vormittags um 9 und Nachmittags 2 Uhr einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen.

Bielefeld den 24ten Januar 1794.

**E**s soll das denen Eckardschen Erben zugehörige sub No. 355 an der Mitterstraße hieselbst belegene Wohnhaus worin sich 2 Stuben 1 Schlafkammer ein Stur nebst Küche ein Keller und Brunnen wie auch in obern Theile desselben 3 Kammern und ein beschosener Boden befinden, nebst ein



nem dahinter belegenen kleinen Hofplatz 17 Fuß lang und 8 Fuß lang und 8 Fuß breit so zusammen von dem BauCommisario Menckhoff auf 650 rthlr abgeschätzt worden, imgleichen ein dazu gehöriger am Johannisberge belegener Garten so Sechzig Schritte lang und 16 Schritte breit und mit einer Morgenkorn-Abgabe von 2 mgr. behaftet ist, auf 150 Rthlr. hoch taxiret in Termino den 28ten April d. J. Abtheilung halber freiwillig jedoch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchen sich die etwaigen Kaufliebhaber am Rathhause einzufinden und ihr Geböth abzugeben haben, zugleich werden alle und jede real Prätendenten welche an besagtes Haus und Garten dingliche Ansprüche zu haben vermeinen und insondere bei in Ansehung des Hauses welches noch auf eines vormaligen Bürgers Erbvererbs Nahmens eingetragen sehet, dieser Erbvererger sowohl als dessen Erben und Successoren zur Angabe ihrer desfallsigen Ansprüche mit der Warnung vorgeladen, daß ihnen, jedoch mit Ausschluß der Militair-Personen, welchen ihre Rechte Gesetzesmäßig vorbehalten bleiben ein ewiges Stillschweigen auferleget, und mit der Eintragung des Hauses und Gartens im Hypothekensbuche für die Extrahenten verfahren werden soll. Dielesfeld in judicio den 27. Jan. 1794. Consbruch.

### V Sachen zu verpachten.

Es soll in Termino den 10ten Februar Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domänen Kammer der sogenannte Küstenhauser Anfluß von 8 Morgen 8 Ruthen Rheinländisch und die Insel ad 1 Morgen 22 R. an den Bestbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu sich Liebhaber gedachten Tages melden und weitere Bedingungen vernehmen können.

Sign. Minden den 25ten Jan. 1794.  
Anstatt und von wegen ic.  
Haß. v. Haldesheim. v. Schock.

**Herford.** Nachdem das Capitul zu St. Joh. und Dionysii zu Herford beschloffen, seine Otern d. J. mitlos werdende mit zwei Mahlgängen versehene Wassermühlen zu Enaer, nebst dazu gehörigen Garten in ErbMeisterstand auszuthun so werden hierdurch Lasttragende aufgefordert sich in Termino den 5ten März d. J. vor dem Capitul in der Wohnung des Hn. Dechant's Consbruch einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geböth zu eröffnen; wo denn der best- und annehmlichst Bietende dem Besinden nach den Zuschlag erhalten und mit ihm der Contract abgeschlossen werden soll. Die Erbpächtsbedingungen sind vor der Licitation bey dem Capitul zu erfahren.

### VI Anzeigen.

In Bremen wird mit dem Anfange des nächsten Monats ein Handlungs-Adress-Calender, so wie er nach und nach in den mehresten beträchtlichen Handelsstädten herausgegeben worden, auf das Jahr 1794. zum ersten mahl erschienen, welcher unter andern nützlichen Nachrichten ein Alphabetisches Verzeichniß aller dasigen Herren Kaufleute und Fabrikanten enthält, und worauf bis Ende dieses Monats bey dem Hn. Postsecretair Kottenkamp in Minden 6 gute Groschen Pränumeration angenommen wird.

Unter dem Titel: Bremisches Adress-Buch wird Anfangs kommenden Monats eine vollständige Anzeige aller dasigen Gelehrten, Kaufleute, Handwerker ic. herausgegeben werden; ferner wird derselbe enthalten, eine Beschreibung der dasigen Ehrenswürdigkeiten, eine Aufzeichnung der Gasthöfe u. s. w. — Diejenigen welche geneigt sind auf dieses Werk wobon ein Exemplar 36 Grote kosten wird zu subscribiren, werden ersucht vor Ablauf obiger Zeit ihre Namen an Endes benannten auf-



zugeben, jedoch erbittet man sich, die Briefe Postfrei einzusenden.

Casp. Heinr. Schreiber  
in Bremen.

So viel unverkennbare Vortheile die Zeitschriften und andere ähnliche Institute im allgemeinen verschaffen, so wenig können sie die Litteratur jeglicher Wissenschaft gleich vollständig, gleich befriedigend und gleich früh anzeigen. Und doch ist es jedem Gelehrten unentbehrlich, die Fortschritte seiner Wissenschaft zu kennen. Dieses Bedürfnis fühlen die Politiker und der Rechtsgelehrte am meisten, denn für diese ist außer der dürftigen Notiz, die ihnen die Messverzeichnisse liefern, nirgends hinlänglich gesorgt. Soll ein litterarisches Journal auf Beyfall und Dauer rechnen können, so muß es sich durch Vollständigkeit, Gründlichkeit und Unparteilichkeit auszeichnen. Diese Rücksichten haben uns bewogen, mit Anfang dieses Jahres ein solches Journal unter dem Titel: Staatswissenschaftliche und juristische Litteratur heraus zu geben, zu welchem sich die vorzüglichsten Gelehrten Deutschlands mit uns verbunden haben. Dieses wird die Anzeige und Beurtheilungen aller neuen Schriften jedes Jahres, sie mögen nahe oder entfernten Bezug auf Staatswissenschaft und Jurisprudenz haben, vaterländisch oder ausländisch seyn, enthalten, und sollten ihrer für die bestimmte Bogenzahl zu viele werden, den Rest zu einem Supplementbande liefern.

So soll das Publikum am Ende jedes Jahres den ganzen vollständigen Inbegriff der neuen Litteratur in jenen Fächern vor sich haben. Gründlichkeit hoffen wir dadurch zu erreichen, daß wir von jedem Buche einen kurzen, fernhaften, aber vollständigen Auszug voranschicken, dann die Beurtheilung im allgemeinen und in besondern Theilen folgen und jedem unserer Mitarbeiter freie Hand lassen, sich ohne Weit-

läufigkeit über seinen Gegenstand hinlänglich auszubreiten. Tadel ohne Verbesserung ist Minusgang; daher werden wir nicht tabeln, ohne Gründe anzuführen, und den angegriffenen Grundsätzen die unsrigen entgegen zu stellen. Auf diese Weise muß die Wissenschaft gewinnen. Der Standpunkt von dem unsere Mitarbeiter ausgehen, ist der, daß Staatslehre und Jurisprudenz auf moralischen Prinzipien ruhen müssen, wenn sie diesen Namen verdienen sollen, das heißt: Politik muß der Moral, das Interesse des Staats dem der Menschheit untergeordnet seyn. So wahr es indes ist, daß nur eine Politik rechtmäßig ist, und daß es nur ein Recht giebt, so werden wir doch unsere politische und rechtliche Gegenstände auch von ihrer geschichtlichen Seite zu bearbeiten nicht vergessen. — Partheylichkeit entsteht nicht immer aus bloß persönlichen Rücksichten; auch Meinungen Despotism verrückt oft die Unbefangenheit des Urtheils. Diesen haben wir verbannt. Stimmen wir nicht mit den Gesinnungen unseres Schriftstellers überein; so sagen wir, warum? ohne Bitterkeit und im Tone des bescheidenen Einwurfs. Uebrigens haben wir wohl kaum nöthig zu erwähnen, daß unsere Zeitschrift nicht bloß für den Politiker und Rechtsgelehrten bestimmt ist.

Der Philosoph, den alles interessiert, was die Fortschritte des menschlichen Geistes enthält, und ohne dessen Stimme das einzige wahre und haltbare System der Politik und des Rechts sich nicht denken läßt; der Krieger, den Schriften über Taktik, Artillerie und dergleichen bilden helfen; der Theolog, dem Religionsunterricht, Liturgie, Reformation, Kirchengewalt und dergleichen gewiß nicht gleichgültig sind; der Arzt, dem medizinische Polizei obliegt; der Oekonom, dem die neuesten Entdeckungen in seinem Fache äußerst wichtig sind — diese alle werden Rechnung in unserm Journal finden. — Vor



der Hand hoffen wir mit einem monatlichen Heft von 10 — 12 Bogen auszureichen.

Der Jahrgang oder 12 solche Hefte kosten Portofrei 6 Rthlr. und können bey jedem zunächst gelegenen Postamte oder

Carl Friedr. Wilhelm Freyherr von Wlberndorf und Waradein. Königl. Preuß. wirklicher Regierungsrath und Hofgerichtsrath = Assessor.

Buchhändler Bestellungen gemacht werden. Die Hauptspedition für die Preuß. Staaten hat das Königl. Grenz-Postamt zu Halle übernommen. Das erste Heft ist bereits erschienen und das zweite unter der Presse. Bayreuth im Jenner 1794.

D. Theodor Kretschmann Königl. Preuß. wirklicher Regierungsrath.

## Ueber die Ehre einer Nation.

E. Universal Magazine for Sept. 1793.

**D**a in Kriegszeiten die Ehre der Nation ein fast allgemeiner Gegenstand der Gespräche, und eine mächtige Triebfeder der Thätigkeit zu werden pflegt; so wird man folgende kurze Bemerkungen darüber hoffentlich als Worte, zu ihrer Zeit geredet, ansehen.

Die Ehre und der Ruhm einer Nation beruht gänzlich auf ihrer Macht, und ist folglich ein beträchtlicher Theil derselben. Nur durch diesen glänzenden Vorzug erwirbt sie sich die Achtung anderer Nationen, und wird ihren Nachbarn ehrwürdig. Eine Nation, deren Ruhm wohlgegründet, und vornehmlich, deren Ehre sehr glänzend ist, wird von allen fremden Mächten mit Achtung behandelt; sie bewerben sich um ihre Gunst; sie wünschen die Freundschaft ihres Beherrschers, und scheuen sich, ihn zu beleidigen. Seine Freunde, und die es zu werden wünschen, begünstigen seine Unternehmungen; und seine Feinde wagen es nicht, ihre Mißgunst sichtbar werden zu lassen. Es liegt also jedem Volke gar viel daran, seine Ehre und seinen Ruhm wohl zu gründen und zu behaupten; und dieß wird daher eine von den größten und wichtigsten Pflichten, die es sich selbst schuldig ist. Wahre Ehre besteht

in der vortheilhaften Meinung weiser und verständiger Menschen; sie wird durch Tugend erlangt, durch edle Eigenschaften und Neigungen der Seele, und durch die edeln, großen Handlungen, welche Früchte dieser Tugenden sind. Eine Nation kann diese Ehre in doppelter Hinsicht verdienen; zuerst, durch die Behauptung ihres Nationalcharakters, in dem Verhalten derer, welche ihre Staatsgeschäfte zu verwalten haben, und in deren Händen ihre Gewalt und ihre Regierung befindlich ist; und zweitens, durch das persönliche Verdienst derer, welche zu einer Nation gehören.

Jeder Regent oder Fürst, der alles, was er hat und ist, lediglich der Nation zu verdanken hat, ist ohne Zweifel verpflichtet, die Ehre derselben zu behaupten und zu befördern, so weit es nur immer in seinem Vermögen steht. Es ist seine Pflicht, nach der immer größern Vollkommenheit des Staats und seiner Unterthanen zu trachten; und schon dadurch wird er ihnen einen hohen Grad von Achtung und Ehre erwerben. Dieses Ziel sollte er billig bei allen Handlungen und Unternehmungen vor Augen haben, und bei dem Gebrauche, den er von seiner Gewalt macht, Gerechtigkeit, Mäßigkeit und



Größe muß aus allen seinen Handlungen hervorleuchten; denn dadurch wird er sich und seinem Volk einen Namen machen, den alle Welt verehrt, und der eben so erspriesslich als rühmlich ist. Heinrichs des Vierten Ruhm rettete Frankreich. In dem kläglichen Zustande, worin er den Staat vorfand, ermunterte er seine Unterthanen durch seine Tugenden, machte Ausländern Muth, ihm Beistand zu leisten und mit ihm ein Bündniß wider die ehrfurchtigen Spanier einzugehen. Ein schwacher und wenig geachteter Fürst wäre da von aller Welt verlassen worden; man hätte sich gefürchtet, mit in sein Verderben hineingezogen zu werden.

Außer den Tugenden, welche die wahre Ehre des Fürsten sowohl, als jeder Privatperson sind, giebt es noch eine gewisse Würde und Anstand, die dem höhern Range vorzüglich eigen seyn müßten, und die ein Fürst billig mit der größten Sorgfalt beobachten sollte. Er kann sie nicht vernachlässigen, ohne sich selbst herabzuwürdigen, und dem Staate dadurch Vorwurf und Geringschätzung zuzuziehen. Jeder Strahl, der vom Thron aus leuchtet, sollte billig rein, edel und groß seyn. Was machen wir uns für Begriffe von einer Nation, wenn wir bemerken, daß ihr Regent in öffentlichen Staatsfachen eine kleine, niedre Denkart verräth, die sich schon ein Privatmann zur Unehre rechnen würde? Alle Majestät einer Nation beruht auf der Person ihres Regenten; was muß folglich aus ihr werden, wenn er seine Majestät schändet, oder sie von denen schänden läßt, die in seinem Namen sprechen und handeln?

Der vortheilhafte Ruf einzelner Privatpersonen verbreitet sich auf die Nation nach einer gleich gewöhnlichen und natürlichen Art zu denken und zu reden. Gemeinlich legen wir eine Tugend oder ein Laster einem ganzen Volke bei, wenn diese Tugend oder dieß Laster häufig unter demsel-

ben bemerkt wird. Wir sagen, eine Nation sey kriegerisch, wenn sie sehr viele tapfere Krieger hervorbringt; sie sey gelehrt, wenn es viele gelehrte Männer unter ihren Bürgern giebt; sie thue sich in Künsten hervor, wenn sie viele Künstler hat. Die Bürger eines Staats, welche verbunden sind, das Wohl und das Beste ihres Vaterlandes aus allen Kräften zu befördern, sind es sich nicht nur selbst schuldig, nach dem Verdienste eines guten Rufs zu trachten; sondern sie sind es auch der Nation schuldig, auf deren Ehre die ihrige einen so großen Einfluß hat. Auf der andern Seite wird jeder Staatsbürger hierin einen neuen Bewegungsgrund finden, sich jeder entehrenden Handlung zu enthalten, weil er fürchten muß, daß die Schande, die er davon hat, auf sein Vaterland zurückfallen werde. Und der Regent sollte es eben daher nicht zugeben, daß seine Unterthanen sich Lastern überlieffen, welche der Nation Schande machen, oder irgend nur den Glanz ihres Ruhms verdunkeln könne. Er hat ein Recht, ärgerlichen Frevelthaten und Ausschweifungen zu steuern, die dem Staate wahren Nachtheil bringen.

Da die Ehre einer Nation ein sehr großes Vorrecht ist; so hat sie das Recht, jene eben so gut, als andere Vorrechte, zu vertheidigen. Wer ihre Ehre angreift, beleidigt sie; und sie ist berechtigt, selbst mit bewaffneter Hand, Ersatz und Genugthuung zu fodern. Unmöglich kann man daher die Maßregeln tadelnswerth finden, welche Regenten zuweilen treffen, um die Würde ihrer Krone zu behaupten, oder die Kränkung derselben zu ahnden. Diese Maßregeln sind so gerecht als nothwendig. Treiben sie nur ihre Ansprüche nicht zu weit, so dürfen wir sie nicht einem leeren eiteln Stolze zuschreiben, ohne unsre Aufmerksamkeit in der Regierungskunst zu verrathen, und eine der stärksten Stützen der Größe und Sicherheit eines Staats zu verachten



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 17. Februar 1794.

## I Avertissements.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.  
Es ist durch die Circular-Verordnung vom 26ten Aug. 1788 zwar festgesetzt worden, daß für jedes Pfund Seide, so die Cultivateurs von selbst gezogenen Grains produciren, 18 ggr. Prämie gegeben werden soll. Da aber der Erfolg dieser Verordnung theils dem Entzweck nicht entsprochen, theils zu Mißbräuchen Anlaß gegeben hat; so ist es nothwendig, daß diese Verordnung wieder aufgehoben werde. Es wird also hiermit festgesetzt, daß von diesem Jahre an für jedes Pfund Seide ohne Unterschied, ob sie von selbst gezogenen oder ohnentgeltlich gegebenen Grains gezogen worden, nicht mehr als 12 ggr. gegeben werden soll. Ihr habt dieses also sämtlichen Land- und Steuerräthen wie auch Plantagen Inspectoren zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen, und zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen. Sind etc.  
Gegeben Berlin den 4. Jan. 1794.  
A. S. B.

Herzberg.

Die treuen Eingefessenen der Voigteien Borgholzhausen, Versmold und Halle in dem Amte Ravensberg haben sich durch die rühmliche Mitwirkung der dortigen Prediger des Fabriken Commissarius Wilmanns und des Bürgermeisters Deltius

unter der Direction des Landraths von Wincke zur Unterstützung der armen Soldaten Frauen und Kinder deren Männer im Felde stehen vereinigt und bereits pro Novbr. und Decbr. so viel aufgebracht, daß die im besagten Amte sich aufhaltende 58 Frauen 113 Kinder davon unterstützt werden können; auch hat der Kaufmann Horst in diesen Hochstifts Osnabrück 3 Rt. zu diesem Behuf hergegeben. Auf gleiche Weise haben sich die treu gesinnte Eingefessene im Amte Enger durch Mitwirkung verschiedener anderer Männer zu einem freiwilligen Beitrag erklärt. So wie diese patriotische Handlungen öffentlichen Dank verdienen so machet sich unterzeichnete etc. Kammer Hoffnung daß auch Eingefessene anderer Ämter und überhaupt andere wohldenkende Untethanen dem rühmlichen Beispiel folgen werden. Sign. Minden den 2ten Jan. 1794

Königl. Preuss. Minden-Ravensb. Krieges  
und Domainen-Kammer.  
Hass. v. Rebecke. v. Hüllesheim,  
Meyer.

Es wird hierdurch bekannt gemacht daß die Eingefessene des Amtes Engers an patriotischen Beyträgen für die Soldaten-Frauen pro Mensē Januar 59 rthlr. 9 ggr. 10 pf. aufgebracht welche bereits an diese vertheilt worden. Amt Enger den 12. Febr. 1794.

Consbruch.



## II Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das von dem entwichenen Becker Gottlieb Gieseler hinterlassene Vermögen Concurs erkannt sey. Wir citiren daher alle, welche daran und insbesondere an das Haus sub No. 151 auf dem Markte belegen, irgend einen Anspruch zu haben glauben, solche Ansprüche in Termino den 15ten April 1794 vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidts anzugeben, und durch geltende Beweismittel nachzuweisen, mit dem Bescheide, daß diejenigen, welche solches nicht befolgen, von der jetzigen hinterlassenen Vermögensmasse des gedachten Becker Gieseler abgewiesen werden sollen. Minden aus dem Stadt-Rathe den 19. Decbr. 1793.

Director Bürgermeister und Rath alhier.

**Es** hat der Bäcker Justus Heinrich Lisse, aus Werther, die sämtlich Hartingschen Güther, von seinem Schwiegervater dem Commerçant Heinrich Hermann Harting zu Spenge besage gerichtlichen Kaufbriefes vom 10ten Januar a. c. gekauft. Und da der Käufer Lisse zu seiner Sicherheit dahin angetragen, daß dieses öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen welche etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder deren bisherigen Besizungen Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden möchten; so wird hiermit ein jeder der entweder an den Hartingschen Eheleuten in Spenge, oder deren bisherigen Besizungen einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle zu formiren gedenkt, aufgefordert, seine Forderungen und Ansprüche in denen auf den 26ten Febr. 2ten Apr. und 7ten May. bezielten Terminen anzugeben, mit der Warnung, daß die ausbleibenden, mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Hartingschen Güther und Grund-

stücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt. Enger den 13ten Febr. 1794.

**Amt Ravensberg.**

**Da** über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Heinrich Fischer in Hörste der Concurs eröffnet ist, so werden desselben unbekante Gläubiger, welche ihre Forderungen am 16. Decbr. v. J. noch nicht liquidirt haben, hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Fischer habende Ansprüche in Termino den 2ten April bey Verlust derselben anzugeben. Der abwesenden Militär-Verfahrenen werden dabey ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten.

**Da** gegen den Preussischen Postboten und hiesigen Bürger Johan Heinrich Brockhausen eine große Menge Gläubiger aufgetreten sind, zu deren Befriedigung dessen Vermögen bei weitem nicht hinreicht, mithin der Concursprocess gegen denselben erkannt werden müssen; so werden zuvörderst alle, die an ihn aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solches am hiesigen Rathhause in dem auf den 5ten April angesetzten Professions- und Liquidations-Termin anzugeben und gehörig zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit hienächst bei diesem Concursprocess nicht mehr gehört werden sollen. Erkant Lemgo den 3ten Jan. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Das dem Schumacher Kipp Hof zugehörige im Scharm sub No. 125 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 9 mar. Kirchengeld behaftete Haus nebst Zubehör, so zu 156 rthlr. taxirt worden, sol öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 10ten März 22ten April und 23ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bez-



dingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an diesem Hause zu haben vermeinen hiezmit vorgeladen, solche in dem letzten Subhastations-Terminis anzuzeigen; wiedrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Auf Inthalten der hiesigen Judenschaft sol das im Scharren sub Nr. 119 belegene Meyeransche mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, besonders mit 12 ggr. Eintheilungs Zinsen an die Cämmerey und 3 ggr. 4 Pf. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Zubehör; imgleichen der darauf gefallene Huthheil für eine Kuh auf dem Kuththorschen Bruche so zusammen auf 238 thlr. 12 ggr. angeschlagen worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 3. Jan. 4. Febr. und 7. Merz 94. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an obgedachte Immobilien zu haben vermeinen, vorgeladen, ihre Ansprüche in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit weiter nicht gehöret, sondern gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das an der Kuththorschen Straße sub Nr. 387 belegene mit gewöhnlich bürgerlichen Lasten und Kirchengeld beschwerte Fuhrmann Hulsche Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, und dem auf dem Kuththorschen Bruche sub Nr. 132 befindlichen Huthheil für 4 Kühe so

insgesamt zu 912 thlr. gewürbiget worden öffentlich verkauft werden. Die Kaufliebhaber können sich dazu in Terminis den 10. Jan. 14. Febr. und 14. Merz 94. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Es werden auch diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame, an vorbesagtem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem letztern Subhastations-Termino dergleichen Ansprüche anzuzeigen, wiedrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Hierdurch wird der Verkauf des Mobiliar-Nachlasses der verstorbenen Frau Senatorin Brauns womit am 17ten Febr. d. J. der Anfang gemacht werden soll, darunter auch eine Chaise eine Tafeluhr und eine Haus-Uhr so 8 Tage gehen mit vorkommen wird, nochmahls bekant gemacht. Ferner sollen am 27. Febr. 1794. des Morgens 9 Uhr folgende zu diesem Nachlaß gehörige Immobilien freywillig meistbietend verkauft werden. a) Zwey Häuser sub Nr. 243 a und b. hinter der Mauer belegen b) Eine Scheuer hinter der Mauer c) Ein Garten vor dem Simeonsthore d) Ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche wovon die aufgenommene Taxen zu jederzeit in dem vormals Braunschen Hause eingesehen werden können.

**Minden.** Es soll ein 4 stüßiges Orgelwerk mit 2 Clavieren Pedal, und 18 Registern, so in hiesiger Domkirche befindlich, in Termino den 1ten Merz meistbietend verkauft werden; wobey zur Nachricht dienet, daß gegen hinlängliche Sicherheit einer Gemeinde, das Capital gegen 4 pro cent Zinsen derselben belassen werden kan. Die Liebhaber können sich also in besagtem Termino auf der Capituls-Stube



des Vormittags einfinden, und auf das höchste, annehmlichen Geboth, den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Große Spanische Makronen 6 Pfund 1 Rt. geräuchert Rhein Lay das Pf. 30 mgr. Italienische Pflaumen 8 Pf. 1 Rt. Wall. Citronen 36 St. 1 Rt. Isländischer Rabberdan 13 Pf. 1 Rt. holl. Wüking. das St. 1 mgr. sind angekommen bey S. M. Hemmerde.

**Minden.** Der Strumpf-Fabricant Müller läßt sich empfehlen, er macht und verkauft Strümpfe, Handschuh und Mützen von Wolle und Baumwolle und Linnen. Wer sich will für die Kälte schützen der kaufe bey ihm, Strümpfe, Handschuh und Mützen. Auch läßt derselbe Stopfgarn spinnen von allen Farben, so nur zu erfinnen. Die Preise sind billig, und die Waare ist gut.

Die Erben der verstorbenen Frau Amtmannin Baden allhier, haben Unterschriebenen aufgetragen, folgende Grundstücke und Realitäten zu ihrer Auseinandersetzung freywillig, aber öffentlich meistbietend zu verkaufen, welche durch Sachverständige Vestimatores taxiret, jedoch die bey jedem Stück zu benennenden Abgaben an der Laye nicht zurück geschlagen worden, nemlich 1. den sogenannten Nagelschen Burgmanns Hof, welcher außer sonstigen Gerechtsamen, und außer der besonders unten zu benennenden Schäferey-Gerechtigkeit, besteht: a. aus einem mit 4 Stuben, 8 Kammeren, 1 Saal, 2 Küchen, 1 Speisekammer, geräumigen Boden und gewölbten Keller, versehenen Wohnhause b. einer neuen Scheune von 13 Fach, c. einem Viehhause von 7 Fach, d. einem Holzstall von 7 Fach, e. einem Pferdestall von 4 Fach, f. einem Wackhause von 5 Fach, g. einem gepflasterten Hofraum, h. einem ausgemauerten Brunnen, i. einem Krautgarten mit 17 Obstbäumen 5 — 16tel Morgen

groß, k. einem Grass- und Baumgarten mit 75 Obstbäumen 3 Achet Morgen groß, welches alles rund umher mit gemauerten zum Theil hölzernen Plankwerk, auch zum Theil mit lebendigen Hecken eingeschlossen ist. Alles dies ist geschätzt worden zu 2782 Rt. 3 ggr. 7 Pf. 2. den sogenannten v. Mültenschen Burgmanns Hof, außer verschiedenen Gerechtsamen bestehend: a. aus einem verfallenen nicht ausgebauten Wohnhause, worunter ein gewölbter Keller 8 Fach groß, b. einer Scheune von 7 Fach, c. einem Vorplatz und einem aus einer Wegegerechtigkeit zwischen Zesars und Löwen Hause, so nach der Hauptstraße führt, bestehenden Hinterhofe, d. einem großen Grass- und Baumgarten von 3 Viertel Morgen worin 132 Obstbäume. Alles dieses ist, an der Ost- West- und Nordseite mit einer Planke umgeben und ist taxiret zu 623 Rt. 16 ggr. Von jedem dieser Burgmanns Höfe gehet außer dem gewöhnlichen Viehhirten und Nachtwächtergeld an Opfer zu hiesiger Dörpferparre und Küsterey 1 Rt. 4 ggr. so wie jeder derselben ein Intelligenzblatt halten muß. 3. Der Schafstall aufm Hoppenberge von 10 Fach, ästimirt zu 261 Rt. 16 ggr. 8 Pf. 4. Die zum Nagelschen Hofe gehörige Schäferey-Gerechtigkeit, gewürdiget auf 300 Rt. 5. Die sogenannten Pfarrkämpfe 9 und 1 halben Morgen groß, nebst der Hecke an der Westseite taxiret zu 762 Rt. 12 ggr. über welche an der Ostseite von Süden nach Norden und an der Nordseite von Westen nach Osten ein Fußsteig und ein Grabe gelitten werden muß, 6. ein Garten, so von den Pfarrkämpfen gemacht ist, ad 2 Morgen rund umher mit einer Hecke umgeben geschätzt auf 267 Rt. 12 ggr. 7. die olim Hollweden oder Hartogs Wiese von 5 und 1 Viertel Morgen, nebst einem Stück Land darin ad 3 Viertel Morgen und einer Hecke an der Süd- Ost- und Westseite, ästimirt auf 483 Rt. davon gehen 16 Himbrten Gerste an Hrn. von Dheim, 8. die olim Donrden oder Drüggemannsche Wiese 2



und 3 Viertel Morgen groß, nebst einer Hecke an der Süd und Westseite, gewürdiget zu 287 Rt. 18 ggr. 9. Ein Kamp am Bremer Postwege oder auf der Bahrlinge von 14 Morgen, wovon 4 und 5 Achtel Morgen 7 □ R. 4 Fuß zehntbar an den Meyer zu Eldagsen und mit 16 Himbten Hafer an Hrn. von Oheim beschwert, nebst der Hecke an der Süd: Nord: und Westseite, geschätzt zu 710 Rthl. 10. Ein Kamp aufm Rucheloh von 9 Morgen, nebst der Hecke an der Westseite bis an Ernst Brahenkamp, taxiret zu 407 Rt. 11. Ein kleiner Garten daselbst von 1/3 Morgen nebst der Hecke an der Nord und Westseite, angeschlagen zu 26 Rt. 16 ggr. 12. Ein Kamp bey der Linninger Mühle von 6 Morgen nebst der Hecke an der Nord: West und Südseite taxiret zu 273 Rthl. 12 ggr. 13. Ein Kamp bey der Hauenstraße von 2 Morgen nebst der Hecke bey Drimann an der Nord und Ostseite, ästimiret zu 112 Rthl. 12 ggr. 14. Ein Kamp daselbst von 3 und 1 Viertel Morgen, nebst der Hecke an der West und Südseite, taxiret zu 132 Rthl. 16 ggr. davon gehen 4 ggr. an die Petershäger Kirche. 15. Ein Kamp auf der Altstädter Milchherstelle von 2 und einen halben Morgen und ein dazu gehöriger, mit dem Wall 3 Viertel Morgen haltender Reich, nebst der Hecke an der Ost: West und Nordseite, geschätzt zu 165 Rt. 16. Der Kamp auf dem großen oder Judenberg von 9 Morgen mit 12 Himbten Hafer ans Oblegium crucis beschwert, nebst der Hecke an der Ost: Süd und Nordseite angeschlagen zu 185 Rt. 17. Zwey und einen halben Morgen in der Masch zwischen Kerkhoff und Conrad, gewürdiget zu 275 Rt. 18. Der Hundesiegskamp von 3 Morgen, mit der Hecke an der Ost: Nord und Südseite geschätzt zu 153 Rt. 18 ggr. 19. Eine Wiese in der Masch von 1 und einen halben Morgen, ästimirt auf 150 Rt. 20. Die Bahlenwiese von 1 und 3 Viertel Morgen, wovon 19 ggr. 6 Pf. Domänen ans Amt Pe-

tershagen gehen, mit der Hecke an der Ost: West und Nordseite, angeschlagen zu 133 Rt. 18 ggr. 21. Die Desperwiese von 3 und 1 halben Morgen worauf 20 mgr. an die Petershäger Obergparre haften, nebst der Hecke an der Ost: und Südseite, taxiret zu 264 Rt. 12 ggr. 22. Die Kuhweide an der Weser 20 Morgen groß, mit der Hecke an der Ostseite und Nordende gewürdiget zu 2507 Rt. 12 ggr. 23. Ein Garten an der Jöffer Straße 1 Drittel Morgen groß, mit der Hecke an der Ost: Süd und Nordseite, taxiret zu 30 Rt. 16 ggr. 24. 2 Morgen oben dem Graswege zwischen Henriette Wöller und Koch sonst Meyer, ästimirt zu 230 Rt. 25. Vier Morgen im Bruchplage zwischen Hölke in Gorspen und Numann in Quetzen, angeschlagen zu 440 Rt. 26. Eine Prieche in der Petershäger Kirche, geschätzt zu 65 Rthl. 27. Ein Kirchenstuhl von 3 Sitzen sub Nr. 407. 408. 409. gewürdiget zu 15 Rt. 28. Ein dergleichen von 2 Sitzen sub Nr. 304. 305, taxiret zu 10 Rt. 29. 7 Gräber auf hiesigem Kirchhofe, ästimirt zu 1 Rt. 18 ggr. 30. Folgende Censiten: a. Meining Nr. 5. in Windheim, der jährlich 16 Himbten Rocken, 32 Himbten Gerste, 36 Himbten Hafer gibt, angeschlagen zu 891 Rt. 16 ggr. b. Raping Nr. 5. in Hävern, der jährlich 16 Himbten Rocken, 16 Himbten Gerste giebt, geschätzt zu 300 Rt. c. Schramme Nr. 1. in Maaslingen, der jährlich 2 Himbten Rocken geben muß, gewürdiget zu 33 Rt. 8 ggr. d. Jacob Nr. 6. in Eldagsen der jährlich 5 Achtel Himbten Rocken, 5 Achtel Himbten Hafer gibt, taxirt zu 14 Rt. 7 ggr. 9 Pf. e. Sudfeld Nr. 21. daselbst, der das eine Jahr 3 Viertel Himbten Rocken, 1 halben Himbten Hafer, das andere Jahr 1 halben Himbten Rocken und 3 Viertel Himbten Hafer giebt und geschätzt ist auf 14 Rthl. 7 ggr. 9 Pf. f. Büsching Nr. 2. daselbst der jährlich 1 Himbten Rocken, 2 Himbten Hafer entrichtet und gewürdiget ist zu 29 Rt. 4 ggr. g. Sostmann olim Freytag in Petershagen



der vom Postkamp jährlich 3 4tel Hbt. Hafer giebt, taxiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. h. Gottlieb Neckeweg bafelbst der vom Postkamp jährlich 3 Viertel Himbten Hafer entrichten muß, ästimiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. Zum Verkauf aller dieser Realitäten, wovon die besondern Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, und welcher erst in einzelnen Theilen, dann aber im Ganzen versucht werden soll, sind Termini ad 1 bis 15 auf den 4ten September ad 16 bis 25 auf den 5ten ejusdem und ad 26 bis 30 auf den 6ten ejusdem vor hiesiger Königlichem Amtsstube bezieht, wo sich die Kauflustigen, so zum Ankauf fähig, Morgens präcise 9 Uhr einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und die Bestbietenden, vorbehältlich der Genehmigung der Sadenschen Erben, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle die, welche an vorbenannten Realitäten ein dingliches Recht wegen einer darauf ruhenden jährlichen Abgabe, Eigenthums, Dienstbarkeit, Pfandrecht oder dergleichen zu haben glauben, aufgefordert, solches in den bemerkten Terminen bey Gefahr der Abweisung anzuzeigen und die Beweismittel beizubringen. Sign. Petershagen den 8. Februar 1794. Königl. Preuß. Justizamt.

Becker.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekant: daß die im Kirchspiel Necke belegene, und dem Discusso Franz Wilhelm Huster zusehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 1217 fl. 10 sbr. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der beim Mindenschen Intelligenz-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Husterschen Concurfus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so sub-

hastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf die obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Rechte und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1217 fl. 10 sbr. holl. fordern mithin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 11. Jan., den 11. Febr. und den 15ten Mart. 1794 vor unserm dazu deputirten Reg. Rath Warendorf anzusetzen 3 Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte, peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Resolutions-Audienz, in dem letzten aber in dem Husterschen Hause zu Necke zu melden und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich etc. Gegeben Königen den 28. Novbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** In meinen neugebauten Wohnhause an der Marien-Thorschen StraÙe ist die obere Gelegenheit, bestehend in zwey Stuben benebst Alkoffen Kammer und einem bequemen kleinen Feuerherd; im ganzen oder auch nur einzeln zu vermietthen; und kan alle Tage, oder auch auf Ostern, d. J. bezogen werden.

Der Brantweinbr. Hünecke.

**Herford.** Nachdem das Capitul zu St. Joh. und Dionysii zu Herford beschlossen, seine Ostern d. J. mitlos werdende mit zwey Mahlgängen versehene Wassermühlen zu Enger, nebst dazu gehöri-gen Garten in Erbweierstand anzuthun; so werden hierdurch Lusttragende aufgefor-



bert sich in Termin den 5ten Merz d. J. vor dem Capitul in der Wohnung des Hn. Dechants Consbruch einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geboth zu erdfuen; wo denn der best- und annehmlichst Bietende dem Befinden nach den Zuschlag erhalten und mit ihm der Contract abgeschlossen werden soll. Die Erbpachtsbedingungen sind vor der Licitation bey dem Capitul zu erfahren.

### V Gelder, so auszuleihen.

#### Obendorf unter Limberg.

Es sollen auf Osern dieses Jahrs 150 Rth. Cour eingehen; wer solche zu leihen verlaugt und gehörige Sicherheit nachweist, kann sich melden bei dem Apotheker Kirchen und Armenprovisor Langen.

### VI Notificati on.

#### Minden. Der Backmeister Con-

rad Borchard hat das auf dem Kampe belegene Gottlieb Borchardsche Haus sub Nro. 584 dabey befindlichen Hudeheil, für 11 Kühe, ferner das kleine Nebenhaus in der Wdcherstraße, den vor den Neuen Thore belegene Garten imgleichen 17 Morgen Land, 2 Mannes Stände in Martinkirche auf der Norder Priche ein Frauenstand unter dieser Priche und eine Begräbnisstelle auf diesem Kirchhofe bey der Dechaney, insgesamt für 3300 Rthlr. sub hasta erstanden. Ferner hat der Buchhändler Körber von den Borchardschen Grundstücken, einen Ackerland am Kubthorschen Steinwege belegen so mit 3 Scheffel Zinfackste oneriert für 50 Rthlr. in Golde als Bestbietender erstanden. 2) Das Lothausche im Greisenbruch sub Nro. 629 belegene Haus nebst dazu gehörigen Hudeheil hat der Schuster Johann Henckel zu 820 Rthlr. in Golde als Bestbietender an sich gekauft. 3) Der Colonus Erbmeier zum Erbe hat einen denen Bohnschen Erba-

ntressenten zugehörigen in der Martinkirche unter der Vorrieschen Priche sub Nro. 84 belegenen Kirchenstuhl für 80 Rthlr. in Golde an sich gekauft. 4) Das auf dem Weingarten situirte den Thielschen Geschwistern zugehörige Haus sub Nro. 346 nebst Zubehör hat der Colonus Christian Köster oder Kuling in Neesen für 90 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden. 5) Das Weymannsche im Umrade sub Nro 513 belegene kleine Haus hat der Becker Georg Ohm zu 112 Rthlr. in Golde und 6) Das dem Choral Kelner zugehörige an der Marienthorsche Straße sub Nro 727 belegene Haus nebst Hoffraum und Stallung hat der Brantweinbrenner Diederich Conrad Hünecke zu 320 Rthlr. in Golde sub hasta an sich gekauft.

Dem Bürger und Schbnfärber Friedrich August Wdgeler ist unterm 18ten und 20ten Janur. c. von dem Herrn Rentmeister Dammann zur Collage das nach dem gerichtlichen Protokoll vom 29. December. 1793 und dem Contract vom 4ten Januar 1794 von dem hiesigen Verufenmacher Johann Isaac de Meuff für 400 rthlr. Gold und 4 rthlr. Cour. angekaufte hier auf der Langenstraße sub No. 49 belegene Bürgerhaus nebst den dazu gehörenden vollen Gerechtigkeiten zu Berg und Bruch 6 Begräbnissen und einem Frauenstiz in hiesiger St. Andreas Kirche gegen Erstattung dieser Kaufgelder und gebathen Auslagen erzh und eigenthümlich abgetreten worden.

Sign. Lübbecke am 11ten Februar 1794.  
Ritterschaft Burgermeister und Rath.

### VII Ehe-Verbindungen.

Unsere am 16ten dieses vollzogene eheliche Verbindung, machen wir hiedurch unsern geschätzten Anverwandten und Freunden pflichtgemäß bekannt, und empfehlen uns zur fernern Freundschaft. Minden den 17ten Febr. 1794.

Der Hofbuchdrucker Müller.  
Christine Louise Vogeler.



Unsern auswärtigen Anverwandten, Gön-  
nern und Freunden machen wir hier-  
durch unsere im vorigen Monath mit Ein-  
willigung von beiderseitigen Eltern und  
Großeltern vollzogene eheliche Verbindung  
schuldigst bekannt, und bitten um die Fort-  
dauer ihrer werthen Freundschaft und Ge-  
wogenheit. Wielesfeld den 12. Febr. 1794.

Arnold Ludwig Wilmans  
Wilhelmine Johanne Charlotte  
Wilmanns, geb. Consbruch.

### VIII Sterbe-Fälle.

Am 14ten dieses gefiel es Gott meine vierte  
geliebte Tochter Johanna Amalia im  
15ten Jahre ihres Alters, nach ausgestan-  
denen vielen Leiden an der Waßersucht, aus  
dieser Welt zu nehmen. Sämtlichen Ver-  
wandten und Freunden mache ich diesen für  
uns Eltern und deren Geschwistern schmerz-  
haften Todesfall bekannt und verbitten alle  
schriftliche Beileidsbezeugungen. Minden  
den 16ten Febr. 1794.

Der Rechnungsrath Wiehler.

Am 25ten v. M. verlor ich meinen noch  
einzig innigst geliebten Sohn, den  
Premier-Lieutenant des Königl. Preuß.  
Infanterie Regiments von Schladen,  
Adolph Christian Ulrich Ferdinand von  
Quernheim, Erbherr zu Odenhausen und  
Bordewisch in seinem 33ten Lebensjahre an  
einem in Frankfurt am Mayn ausgestan-  
denen Faulfieber. In ihm beweine ich den  
Verlust der einzigen Stütze meines Alters  
und zugleich ein Kind, das nie seine Eltern  
trübte, und von Jugend auf nur ihre Freun-  
de war. Meine Verwandten und Freunde  
werden bey meinem gerechten Schmerz ihre  
Theilnahme mir nicht versagen und davon  
schon überzeugt verbitte ich alle Beyleids-  
bezeugung. Herford am 13. Febr. 1794.

Verwitwete Drossin und Kapitularin  
Dorothea Adelheid von Quernheim,  
geb. von Kronefeld.

Am Toten dieses Monats schlummerte  
sanft zur Wonne eines bessern Lebens  
hinder meine älteste zärtlich geliebteste  
Tochter, und unsere uns ewig theuer und  
unvergeßlich bleibende Schwester Friederike  
Magdalene Sophie in der Blüte ihres Al-  
ters, nachdem sie kaum das 27te Lebens-  
Jahr erreicht, und seit zwey Jahren an  
einer heftigen in die Auszehrung überge-  
gangenen Nerven-Krankheit gelitten hatte.  
Wir entledigen uns der traurigen Pflicht  
diesen für uns äußerst schmerzhaften Ver-  
lust unsern hochgeschätzten Gönnern Ver-  
wandten und Freunden hierdurch gehor-  
samst bekannt zu machen, und verbitten alle  
schriftliche Beileids-Bezeugungen, nur eine  
im stillen fließende Thräne der Freunds-  
chaft bleibt das rührendste Denkmahl für  
die Asche der Vollendeten, und die Hoff-  
nung des frohen Wiedersehens in den Ge-  
filben der Unsterblichkeit die einzige Linder-  
ung unsers aufs tiefste gefühlten Schmer-  
zes. Herford den 12ten Febr. 1794.

Die verwitwete Krieger-Räthin  
Rose,  
und der Verstorbenen sämtliche  
Geschwister.

Am 4ten d. M. entschlief nach einer Ent-  
kräftung mein geliebter Ehemann, der  
Prediger Johann Gerhard Wilhelm Wette,  
in einem Alter von 71 Jahren und im 40sten  
Jahre seines Amts. Ich mache sämtlichen  
Verwandten, Gönnern und Freunden die-  
sen für mich traurigen Todesfall hierdurch  
bekant und bin auch ohne schriftliche Be-  
zeugung von ihrer Theilnahme an meinem  
Verluste versichert. Wedem am 6. Febr.  
1794.

verwitwete Wette,  
geb. Langen.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 24. Februar 1794.

## I Publicandum.

An patriotischen Beiträgen sind bisher außer den zur speciellen Disposition für Soldaten = Wittwen und Waisen bestimmten Geldern mit Einschluß einiger rückständigen Posten aufgekommen 4014 rthlr. 21 ggr. 6 pf. und darunter aus dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg 515 rthlr. 1 ggr. 6 pf. und aus den Grafschaften Tecklenburg und Lingen 499 rthlr. 20 ggr. aus welchen Fonds allen Frauen und Kindern der außer der gewöhnlichen Exercier Zeit beurlaubten und anjeho im Felde stehenden Soldaten der hier in der Provinz garnisonirenden Regimenter und Bataillons auf dem platten Lande und in den Städten die auf gewöhnlichen Servis und Brodtgeld keinen Anspruch machen können, und davon nicht participiren. pro Majo 505 rthlr. 18 gr. Junio 505 rthlr. 18 gr. Julio 505 rthlr. 18 gr. August 505 rthlr. 18 gr. Septbr. 504 rthlr. 20 gr. Octbr. 506 rthlr. 4 gr. Novbr. 505 rthlr. 18 gr. Decbr. 504 rthlr. 2 gr.

in Summa 4043 rthlr. 20 ggr. gereicht worden, so daß schon ein Voranschuß von 28 rthlr. 22 ggr. 6 pf. gesehen müssen. Hieraus lieget dem Publico vor, daß diese bisherige Unterstützung welche den

Mangel vieler Hülfbedürftigen Soldaten Frauen weniger drückend gemacht, nicht ferner erfolgen kann, wenn sich Edelgestinte zu neuen Beiträgen nicht selten willig finden lassen. Die Königl. Krieges und Domainen = Cammer nimt daher Veranlassung das Publicum aufzufordern die wohlthätige Hand nicht zurück zu ziehen, sondern sich bey dieser guten Sache thätig zu beweisen; und wird allen denen welche sich bisher darin rühmlich ausgezeichnet haben und deren Beiträge von Zeit zu Zeit namentlich in den Intelligenzblättern bekant gemacht worden hiermit öffentlich Dank abgestattet. Sign. Minden am 1ten Februar 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges und Domainen = Cammer.

Haß. v. Hüllesheim. v. Schock.

Das wohlthätige adliche Stift Querensheim hat 60 Rthlr. patriotische Beiträge anhero eingesandt, wofür sieben im jetzigen Kriege verwaisete Soldaten Kinder auf ein Jahr lang zur nothdürftigsten Verpflegung untergebracht worden. Die unterzeichnete Cammer sagt für die anmündigen Waisen hierdurch dem ablichen Stift öffentlich Dank. Minden den 1ten Febr 1794.

Königl. Preuß. Minden. Ravensb. Krieges und Domainen = Cammer.

Haß. v. Redecker. v. Hüllesheim.  
v. Bogelsang. v. Deutecom. v. Schock.



**D**a verschiedentlich mißfällig bemerket worden, daß bey Versendung der Waaren auf dem Weser = Strohm die Waaren = Collis nicht nach ihrer Schwere, Größe und äußeren Beschaffenheit richtig und wahrhaft in den Fracht = Briefen verzeichnet und angegeben werden. Diese Unregelmäßigkeit aber, wodurch das Königl. Zoll = Interesse nicht selten beeinträchtigt worden, nicht länger gestattet werden kann; so wird das Commercirende Publicum in gefolge Rescripti Clementissimi d. d. Berlin den 13ten v. m. hiemit gewarnt, sich bey künftigen Versendungen darnach genau zu achten, widrigenfalls nach Vorschrift der Gesetze verfahren, und deshalb zunächst der Schiffer mit Vorbehalt des Regresses an den Absender in Anspruch genommen werden wird. Angen den 6ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Provincial Zoll Direction,  
WanDyck

## II Citaciones Edictales.

**D**a der Colonus Stratmeier von No. 8. zu Halstern Bawerschafft Grimminghausen, Besitzer einer an das Gut Uhlenburg eigenbehörigen Stette angezeigt hat, daß er nicht in Stande sey, die auf seiner Stette lastende Schulden auf einmahl zu bezahlen; und daher auf die Citation seiner Stette angetragen hat, um von den Aufkäufern derselben die Schulden nach und nach zu bezahlen; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colonum Stratmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen, oder Ansprüche haben, öffentlich verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 29ten April dieses Jahres des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige mit gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel

quide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angetesenen Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkäufern der elocirten Stette befriediget sind.

Sign. Hausberge den 15ten Febr. 1794.  
Königl. Preuß. Justizamt.

**N**achdem der an das Haus Schockemühle eigenbehörige Colonus Wessel sub Nr. 17. zu Nütscheid Bawersch. Grimminghausen nachgesucht hat, daß ihm zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger eine nach Beschaffenheit seiner Stette angemessene terminliche Zahlung verstatet werden möchte; so werden alle unbekannte Gläubiger des erwähnten Coloni Wessel zur Ausgabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an denselben, oder dessen Stette und zur Erklärung über das Gesuch desselben ad Terminum den 1ten May dieses Jahres des Morgens um 10 Uhr hierdurch öffentlich verabladet, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in diesem Termine am Amte nicht melden, denen sich meldenden Gläubigern, und bis diese völlig befriediget worden, werden nachstehen müssen. Sign. Hausberge den 17ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt,  
Müller.

**D**er, Seiner König. Majestät, Eigenbehöriger Colonus Johann Friedrich Schmale sub No. 9 Kirchspiel Wörninghausen, hat um Anordnung, terminlicher Zahlung, der von seinem Vorfahre contrahirten Schulden gebeten. Die, so an den Schmale, Forderung haben, werden deshalb aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 25ten Merz 94 an der Gerichtl. Stube zu Wände, diese anzugeben, zu bescheinigen, und die darüber sprechende Documenta vorzulegen. Des Tages soll zugleich nach dem Anschlag, oder Vereinsung der Gläubiger, die ters



minliche Zahlung bestimmt werden. Die Gläubiger, welche sich mit ihrer Forderung nicht melden, werden damit abgewiesen. Amte am Königl. Preussischen Amte. Limberg den 6ten Debr. 1793.

Das von der verstorbenen Witwe Sentorin Wesselmann in Fesselhorst errichtete am Amte deponirte Testament soll am 11. März am Gerichtshause publicirt werden; wozu sich also die Interessenten einzufinden haben. Amte Drackweide den 15. Febr. 1794.

Da gegen den Preussischen Postboten und hiesigen Bürger Johan Henrich Brockhausen eine große Menge Gläubiger aufgetreten sind, zu deren Befriedigung dessen Vermögen bei weitem nicht hinreicht, mithin der Concursproceß gegen denselben erkant werden müssen; so werden zuvörderst alle, die an ihn aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, hiermit öffentlich vorgeladen, solches am hiesigen Rathhause in dem auf den 5ten April angesetzten Professions- und Liquidations-Termin anzugeben und gehdrig zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit hienächst bei diesem Concursproceß nicht mehr gehdrt werden sollen. Erkant Lemgo den 31ten Jan. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll ein 4 füssiges Orgelwerck mit 2 Clavieren, Pedal, und 18 Registern, so in hiesiger Domkirche befindlich, in Termino den 11ten Merz meistbietend verkauft werden; wobey zur Nachricht dienet, daß gegen hinlängliche Sicherheit einer Gemeinde, das Capital gegen 4 pro cent Zinsen derselben belassen werden kan. Die Liebhaber können sich also in beselbtem Termino auf der Capituls-Stube des Vormittags einfinden, und auf das höchste, annehmlichen Geboth, den Zuschlag gewärtigen.

Demnach das hiesige Justizamt requirirt worden, die ehemaligen hieselbst belegenen Mindelaubschen Grundstücke, als 1.) das Wohnhaus nebst der Scheune und Stallung, und dem dahinter belegenen Garten, welche Grundstücke von freier Qualität sind, und wovon weiter nichts, als ein jährlicher sogenanter Pfingst und Michaelis Schag von 1 ggr. 4 Pf. an das Amt Hausberge entrichtet wird, taxirt zu 1324 Rthlr. 2.) Ein Kirchensuhl die der hiesigen Kirche, so zu 12 Rthlr 3.) Das an die Kirche gebauete Begräbniß, welches zu 65. Rthlr. 4.) Das zweite auf dem Kirchhofe belegene Begräbniß, welches zu 6 Rthlr. 5.) Eine im Kercksteck belegene 6. Morgen haltende Wiese, so zu 300 Rthlr. 6.) Ein daselbst belegener Garten von fünf achtel Morgen, welcher zu 125 Rthlr. und 7.) Noch ein im Kercksteck belegener Garte nebst Wiesensteck von drey viertel Morgen, so zu 80 Rthlr. taxirt worden, entweder im ganzen, oder auch einzeln meistbietend zu verkaufen, und dann zu diesem Ende Terminus auf den 12ten Merz dieses Jahrs bezielet worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die etwaige Kauflustige an dem bestimmten Tage des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden die erwähnten Grundstücke nach erfolgter Genehmigung des jetzigen Eigenthümers entweder im Ganzen, oder einzeln zugeschlagen werden sollen. Sign. Hausberge den 15ten Febr. 1794.

Königl. Preuss. Justizamt  
Müller.

**Amte Werther.** Es wird am 12ten Merz 1794 zu Dielesfeld am Gerichtshause Vormittags die Königl. eigenbedrigte Schröbers Stätte sub No. 15 zu Dornberg meistbietend verkauft und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden.



den. Die angefertigte Taxe, welche jedem auf Verlangen vorgelegt werden soll, beträgt 1551 rthlr. 1 gr. 6 pf. Zur Stätte gehören 1 Wohnhaus 1 Kotten 3 Gärten, dazu ein Markttheil an dem Hasbrinke groß 1 Schfl. Saat 3 Spint und einen halben Becher und noch ein unbestimmter im Gottesberge, ferner 2 Manns- und einen Frauenst. Kirchenst. nebst Begräbniß mit Kopfsteine. Außer bekannten gemeinen Lasten bestehen die Abgaben, an die Kirche jährlich 1 rthlr. 2 ggr. 8 pf. und an Contribution monatlich 8 ggr. 2 pf. wornach sich Kauflustige zu achten haben.

**Wir** Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Ibbenbüren belegene und den Eheleuten Brinckmann daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 735 Rt. in Golde gewürdiget worden, wie solches aus der in der Kaiserlichen Regierungs-Registratur und dem Adress-Comtoir zu Minden befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun die darauf versicherten Gläubiger im Wege der Execution, um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 735 Rt. in Golde und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber auch solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen verwilligend sind, hiemit auf sich in den auf den 22ten Merz, den 22ten April und 24ten May a. c. vor unserm da zu deputirten Regierungs-Rath Warendorf angeordneten 3 Bietungs-Terminen, wovon

der 3te und letzte peremptorisch ist, in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationis-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich des hierunter gedruckten großen Regierungs-Insigel und derselben Unterschrift.

Gegeben Lingen den 13ten Febr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

#### IV Sachen zu verpachten.

Zu Verpachtung des Königl. Kalkofens bey Hausberge von Trinitatis 1794. bis dahin 1800. wird aus bewegende Ursachen noch ein und letzter Termin auf den 5ten März d. J. hiermit angelegt, und können sich Liebhaber am besagten Tage Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Kammer einfinden. Sign. Minden den 15ten Febr. 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Haß. Bacmeister. v. Deutecom.  
v. Schock.

**Herford.** Nachdem das Capital zu St. Joh. und Dionysii zu Herford beschloffen, seine Oftern d. J. mitlos werdende mit zwei Mahlgängen versehene Wassermühlen zu Enger, nebst dazu gehöri gen Garten in ErbMeierstand auszuthun; so werden hierdurch Lusttragende aufgefordert, sich in Termino den 5ten Merz d. J. vor dem Capital in der Wohnung des Hn. Dechant's Consbruch einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen; wo denn der best- und annehmlichst Bietende dem Befinden nach den Zuschlag erhalten nud mit ihm der Contract abgeschlossen werden soll. Die Erpachtungsbedingungen sind vor der Licitation bey dem Capital zu erfahren.



Es soll ein Versuch gemacht werden die den Lehrern des hiesigen Gymnasiums aus der alskädter Gemeinheits-Theilung zugefallene außerhalb dem Renextore ohnweit dem Hillwelserbaume belegene in allen 12 bis 14 St. Saat haltende sechs Markenteile im ganzen oder teilweise zur Urbarmachung auf gewisse Jahre oder auch in Zeitpacht oder auch dem Befinden nach allenfalls zur Bebauung in Erbpacht auszu thun. Pachtlustige können sich also in dem hiezu angeetzten Termino den 5ten künftigen Monats Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden, die nöthren Bedingungen vernehmen und ihre Erklärung abgeben, da denn der annehmlichst Bietende zu erwarten hat, daß mit ihm das Weitere abgeschlossen werden wird. Sign. Herford den 11ten Februar 1794.

Magistrat daselbst.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Ein hundert und sechzig Rthl. in Golde hat die hiesige Marien Kirche gegen hypothekarische Sicherheit zum Ausleihen bereit, wozu man sich bey dem Rentanten Kaufmann G. G. Stoy dieserhalb melden kann.

#### VI Sachen so verlohren

**Bielefeld.** Es ist ein zahmer 17jähriger Rehbock verlohren worden; wer davon dem Briefträger König in Bielefeld einige Nachricht geben kann hat 3 Rt. zum Douceur nebst Ersehung aller Kosten zu erwarten.

#### VII Personen so verlangt werden.

**Minden.** Es wird eine Haushälterin von mittlern Jahren mit Zeugniß ihres Wohlverhaltens gesucht. Der Friseur Stille ertheilt nähere Nachricht.

#### VIII Avertissements.

Ich glaube eh der hiesigen Bürgerschaft noch schuldig zu seyn, über die im

Jan. a. p. von derselben nach Halberstadt verrichteten Recruten-Transporte, Rechnung abzulegen, so wie ich solches bereits vor einer hochpreisl. Krieger- und Domainen Cammer und einem Wohlbl. Magistrat gethan habe. Ich wähle dazu diese öffentliche Blätter, jedoch gestattet mir der Raum derselben nicht solches specificir zu thun, ich begnüge mich daher nur folgende Summarische Berechnung zu geben.

#### 1. Einnahme.

a) An Transport und Vorspann-Gelder sind für 87 Recruten observanzmäßig erhoben 232 rthlr. 18 ggr. b) die hochpreisl. Kr. und Domainen-Cammer hat aus Königl. Cassé zugeschossen 93 rthlr. 3 ggr. c) von der hiesigen Bürgerschaft sind vom 13ten Jan. bis 3ten Febr. a. p. an mehrbestellten Wachen angekommen 62 rthlr. 15 ggr. 2 pf. Summa Einnahme 438 rthlr. 12 ggr. 2 pf.

#### 2. Ausgabe.

a) An 61 Commandirten inclusive 2 Officiers sind an Transport-Geldern bezahlt worden 338 rthlr. 8 ggr. b) an Vorspann-Gelder sind von Minden bis Halberstadt bezahlt worden 74 rthlr. 15 ggr. c) der Frau Wittwe Vogelern sind für gehabte Auslagen ihres verstorbenen Mannes an Vorspann-Gelder annoch bezahlt worden 18 rthlr. 18 ggr. Summa Ausgabe 431 rthlr. 17 ggr.

Hiernach ergibt sich nun daß die Bürgerschaft noch einen Bestand von 6 rthlr. 19 ggr. 2 pf. zurück erhält, daher ich dann von der Bürgerschaft in kurzem erwarten will, wie und auf was Art sie jenen Bestand zurück nehmen wollen, sonst ich solches zu ihrem Besten nach Gutfinden verwenden werde. Uebrigens kan die specificirte Transport-Kosten-Rechnung zu allen Zeiten bey mir eingesehen werden. Minden den 20ten Febr. 1794.

G. G. Stoy,

zeitiger Stadt-Adjutant.



## IX Notification.

Nach dem am Rathhause aufgenommen gerichtlichen Contract de 20ten Januar 1794 hat der hiesige Bürger und Schneidermeister Johann Ludwig Meyer das von der Witwe Pivot erkaufte Bürgerhaus sub Nr. 170 cum annexis an den Bürger Johann Friedrich Aspelmeyer für die Summe von 325 Rthlr. in Golde käuflich abgetreten, und ist das Haus dato auf den Namen des Käufers Aspelmeyer im Hypotheken-Buch umgeschrieben worden.  
Sign. Lübbecke am 12ten Febr. 1794.  
Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch

## X Anzeigen.

Die Liebhaber zu den Predigten zur Beförderung bürgerlicher Glückseligkeit des Hrn. Prediger Schwagers etc. werden ersucht, ihre Pränumeration und ihren deutlich geschriebenen Namen und Charakter innerhalb 14 Tagen einzusenden, weil die Pränumerationzeit zu Ende geht. Der Pränumerationsspreis für ein Exemplar ist 1 Rt. 18 ggr. Convent-Geld oder 1 Rt. 20 ggr. grob Preuß. Courant. Der nachherige Ladenpreis wird 2 Rt. 16 ggr. seyn, und das Werk kömt in bevorstehender Jubilate-Messe heraus.

Minden den 20ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.  
Schlutiuss.

Subscriptions-Anzeige auf die vorzüglichsten Opern von Mozart, Dittersdorf u. s. w. als Quartetts, für 2 Geigen, Bratsche und Bass.

A Clergyman of the Gospel, his name is written unto, liveth at Friedrichsdorf in the Bailiwick of Reckenberg, Bishopric of Osnabruck, not far from Brackwede, Isfelhorst, Gutersloe, on the high Road from Bielefeld to Lippstadt, offers to undertake in his Family next Easter the Education of some young Gentle-

Der verdiente Beifall, den die Opern von Mozart, Dittersdorf u. s. w. erhalten haben, läßt uns erwarten, den Wünschen verschiedener Musikkreunden zuvor zu kommen, wenn wir die vorzüglichsten dieser Opern als Quartetts bearbeiten lassen. Mit Mozarts letztem Meisterstück, die Zauberflöte, wird der Anfang gemacht; und wir hoffen durch das Arrangement, Stich und Papier den Beifall des Publicums zu erwerben.

Um uns einigermaßen für die angewandten Kosten zu sichern, schlagen wir den Weg der Subscription ein. Jeder Subscriber zahlt bey der Ablieferung nur dreyviertel des nachher so billig wie möglich festgesetzten Ladenpreises.

Man subscribirt jedesmal nur auf eine Oper, und bey Ablieferung dieser wird auf die folgende Subscription angenommen.

Man wendet sich auswärts an gute Kunst und Musikhandlungen, denen wir, so wie jedem, der die Güte hat, Subscribenten zu sammeln, 10 pro Cent für ihre Bemühung anrechnen.

In Minden nimt Subscription an G. H. Clausen, bey welchen auch ein vollständiges Sortiment, von den besten romanischen Darmsaiten, deren Güte in einer vorzüglichen Haltbarkeit, und reinem Thon besteht, bey Partheyen und einzeln in billigen Preisen zu haben.

Braunschweig den 18ten Januar 1794.

Das Musikalische Magazin auf der Höhe.

Unterschiedener Evangelischer Prediger zu Friedrichsdorf, Amts Neckenberg, Bisthum Osnabruck, nicht weit von Brackwede, Isfelhorst, Güterslo, an der Landstraße von Bielefeld nach Lippstadt, erziehet sich auf einstehenden Ostern zur häuslichen Erziehung noch mehrerer Jünglinge von acht bis zwölff Jahren, zu deren käuf-



mens more, eight till twelf Years old, whose future destination may be require a Knowledge of the German, Latin, English and French Languages, in which he proposeth to instruct them, aswell as in Writing, Arithmetic Geography & The strictest Attention will be paid to their Morals their Health, Diet and Dress. Further Particulars may be learnt by applying to the Reverend Mr. Schwager, Pastor at Jöllenbeck and to him self at Friedrichsdorp

(Directions without Expens)

Rotert.

tiger Bestimmung die Kenntniß der teutschen, lateinischen, englischen und französischen Sprache, als auch Schreiben, Rechnen, Erdbeschreibung u. s. w. erforderlich seyn dürfte. Die möglichste Aufmerksamkeit würde er auf ihre sittliche Bildung, Gesundheit regelmäßige Ordnung im Essen, Trinken und Kleidung verwenden. Unständlichere Nachrichten sind beyhm Herrn Pastor Schwager in Jöllenbeck und bey mir selber in Friedrichsdorf zu erfahren

(Briefe müssen portofrey seyn)

Rotert.

## Die Wahrheit.

Die Wahrheit reiste über Land,  
um Licht da zu verbreiten,  
wo sich vom Irwisch ließ der Mensch in  
Sümpfe leiten.

Sie trieb ihr heiliges Geschäft,  
mit größter Anstrengung der Kräfte;  
Nur, wo sie lehrte, fand  
sie aufgebrachte Feinde  
und hinterlist'ge Freunde.

Zu Lagos stäubt man sie mit Kuten,  
and zu Jerusalem ließ man am Pfal sie  
bluten.

Man zwang sie aus Korinth zu laufen,  
zu Rom bedrohte man sie gar mit Schei-  
terhaufen,  
mit Kerker und Auto da Feen  
zu Lissabon,  
man mischt ihr Gifttrank zu Athen.  
Zu Goa sperrete man sie gar im Kesselt ein,  
und hezte ihr zum Zeitvertreib  
gar wilde Hunde auf den Leib.

O welche Last von Jammer und Bes-  
schwerden!  
Wird nicht die Heldin müßlos werden? —

Erlischt nicht bey dem Sturm ihr sonnens-  
helles Licht?

O Freund, ich seh, du kennst die Him-  
lische noch nicht.

Denn stürzten auch die Grände unser Erden,  
und selbst der Himmel Weste ein,  
ia, rasten auf sie zu der Höllen Schrecken;  
Dort würden sie die Trümmern decken,  
hier würde sie in Flammen mutvoll seyn.

Und o! wie kurz ist oft nicht treuer Dulder  
Pein!

Sieh', Freund, sieh, iene Wolken, wie der  
Wind

sie scheucht, und wie sie an den steilen  
Gebürgen, wie besiegt, in Nebel sich zer-  
theilen;

sieh', wie volle Majestät und Pracht  
der silberhelle Mond dort durch die Nebel  
lacht:

so, Dulderin, sollst du nach Sturm und  
Windem,

bald deinen Hafen finden.

Die Segel schwellet schon ein günstiger Wind.

Ein altes Mütterchen, mit einem Auge  
blind,



das längst der falschen Welt abstarb,  
und unter heißen Thränen  
am Weberstuhl das Brodt erwarb,  
wird mit der Erde dich auslöshen.  
Dort in der Vorstadt von Athen  
sollst du die redliche Matrone sehn;  
ich werde selber mit dir gehn.

Die Wahrheit eist; und fand auch bey  
was selten wir bey Deutschen <sup>Belinden</sup> Schönen  
finden;  
Gefühl fürs Wahre, Herz, Verstand.  
Wie Schwestern lebten beyde. — Hand in  
durchwallten sie, fern von der großen  
mit wenigem vergnügt, des Lebens Bluz- <sup>Gnade,</sup>  
menpfade.

Allein, wie wandelbar bist du o Glück!  
Wie trüglisch dein Sirenen Blick!  
Wer mag dir trau'n? — Als beyde  
bey Tische einst, am Abend ihre Freude  
und Wünsche theilten, sprach  
die Wahrheit: Holde Schwester! ach!  
du dauerst mich! Mit einem Auge blind! —  
Es wäre manche Schöne zu Hymens Tanz  
gekommen,  
hätt' ihr ein solcher Fehl nicht Kranz und  
Reiz genommen.

„Was Frau? was sagt ihr mir?  
„Ich blind? — Ihr solltet sein bedenken,  
„daß nur ein böser Mensch sey fähig uns  
zu kränken,  
„Entfernet euch von hier!  
„Dort ist sie, dort — die Stubenthür.  
Weddigen.

### Den Flor zu waschen.

Folgende Behandlung giebt dem schwarzen  
Flor, wenn er die Farbe verloren hat,  
ein sehr gutes Ansehen wieder. Man färbe  
ihn mit Nestlerschwärz, klopfe ihn in den  
Händen wohl ab, schlage ihn mit einem  
Schwämmchen, so glatt als möglich, auf  
ein Bret; die etwan aufgestiegenen Bläs-  
chen trockene man mit eben dem Schwamm  
wieder ab, und lasse ihn so schnell als  
möglich sein kann, an der Sonnenhitze oder  
am warmen Ofen trocknen. Der so ge-  
nannte Kreyppflor muß zuvor erst mit einer  
sanften Bürste recht wohl gereinigt wer-  
den, dann wird er in der schwarzen Nest-  
lerfarbe gebeizt, zwischen den Händen  
wohl ausgeschlagen, damit die glänzen-  
den Wasserbläschen herauskommen. Ist  
er gut geschwärzt, so schlägt man ihn auf  
ein rundes Mandelholz, fährt fort die  
kleinen Bläschen auszudrücken, und trock-  
net ihn an der Sonne oder an dem Ofen.

Der weißseidene Flor wird eine Nacht  
lang in Milch eingeweicht. Man schabt  
venedische Seife sehr fein darauf. Hat nun  
der Flor lange genug in der Seife und in der  
Milch gelegen, so zieht man ihn mit einer  
feinen Zange recht oft in der Milch herum,

damit die zergangene Seife den Schmutz  
ausziehe, man darf ihn ehe aber ja nicht  
mit der Hand reiben, weil er sich sonst  
schieben möchte. Dann gießt man frisches  
Wasser darauf, schabt nochmals Seife  
darüber, und läßt es die Nacht stehen;  
dann drückt man ihn mit der Hand sauber  
aus, bis man keinen Schmutz weiter  
wahrnimmt. Man legt hierauf in einen  
saubern Korb ein nasses Tuch, breitet den  
nassen Flor darinnen aus; thut etwas  
Schwefel in einen Ziegel, setzt denselben  
in ein erhobenes und mit einem drei oder  
viereckigen Luche bedecktes Gefäß, zündet  
den Schwefel in dem Ziegel an, setzt das  
Körbchen mit dem nassen Flor darüber,  
läßt es eine gute Weile über dem brennen-  
den Schwefel verdeckt stehen, und nimmt  
dann das Körbchen heraus. Der Flor  
wird gewiß schneeweiß geworden sein.

Man spannt ihn dann auf ein Bret,  
nimmt weiße Stärke, taucht einen  
Schwamm darin und fährt damit über  
den Flor, auf dem Brete hin, läßt ihn  
hernach trocken werden, und er wird  
gleichsam ein neues Ansehen erhalten haben.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 3. März 1794.

## I Bekanntmachung.

Der Herr Cammerassessor Rump zu Sp-  
penbüren in der Grafschaft Lingen  
hat gleich nach der Eroberung von Mainz  
400 rthlr. als einen patriotischen Beitrag  
von den Eingesessenen der 4 Kirchspiele der  
gedachten Obergrafschaft dem Herrn Ober-  
Präsidenten Freyherrn von Breitenbach  
zugeandt, mit der Bestimmung, daß diese  
Gelder denen bei Einnahme der Zahlbacher  
Schanze vom 5ten auf den 6ten Jul. v. J.  
blesirten und denen Wittwen der bei die-  
ser Gelegenheit auf dem Platze gebliebenen  
braven Soldaten des hier sonst in Garnison  
liegenden hochlöbl. von Schladenschen Re-  
giments proportionirlich ausbezahlet wer-  
den mögten; zu welchem Ende dann 100  
rthlr. nach Mainz zur Erquickung der da-  
selbst im Lazarett gelegenen Blesirten ge-  
sandt, und die Listen der Todtgebliebenen  
von denen Herren Compagnie-Chefs einge-  
zogen worden, wornach die übrigen 300  
rthlr. proportionirlich unter die gedachten  
Soldatenwittwen vertheilet, und von Un-  
terschriebenen vermög gehabt Auftrages  
öffentlich allhier auf der Cammercom-  
missionsstube ausbezahlet worden sind.  
Und da die Wittwen, gerührt von dieser  
unerwarteten Wohlthat, mir angelegen,  
denen patriotisch denkenden Obern den  
besten herzlichsten Dank in ihrem Namen  
zu sagen, weil ihnen solche unbekant;  
so erfülle solches hierdurch um so mehr gern

und öffentlich, als es mir wahre Freude  
macht, durch obige Thatsache die unbe-  
zweifelten patriotischen Gesinnungen mei-  
ner rechtschaffenen Landesleute auch bei  
dieser Gelegenheit bestätigen zu können.

Minden den 23ten Febr. 1794.

Hass,

Cammer-Director.

Auf Ansuchen des Schutzjuden Marcus  
Jacob zu Bielefeld wird dem Publico  
bekant gemacht, daß derselbe vor wie nach  
als Mäkler und Taxator bey dem Königl.  
Lombard zu Bielefeld angestellet ist, und  
sich die bey gedachten Institut Geschäfte  
habende Personen an besagten Marcus Ja-  
cob auf den bisherigen Fuß wenden können.  
Minden den 27. Febr. 1794.

Königl. Preuss. Westph. Banco-Direction  
8. Rebeder.

Da mit dem 1sten April c. der erste dies-  
jährige Receptionst-termin zu der  
Königl. allgemeinen Wittwen-Verpfle-  
gungs-Anstalt zu Berlin heranahet, so  
findet sich der hiesige Magistrat, welcher  
zur Besorgung der Geschäfte erwählter  
Anstalt durch das Rescript vom 17. Decbr.  
1792 authorisiret ist, veranlaßt, solches  
dem benachbarten Publikum mit der Nach-  
richt bekannt zu machen, daß alle diejen-  
gen, welche sich bei derselben zu interessiren  
Willens sind, halbjährige Beiträge einzu-  
zahlen, oder Wittwen-Pensionen zu er-  
heben haben, und sich nicht unmittelbar an



die General-Direction selbst wenden wollen, sich dieweil an den Specialiter bestellten Commissarium, Hn. Stadt-Director Dieberichs wenden, und die prompteste Besorgung der ertheilten Aufträge gewärtigen können, wenn solche spätestens vor der Mitte des künftigen Monats eingegangen seyn werden. Signatum Herford am 22. Februar 1794.

Magistrat daselbst.

## II Citaciones Edictales.

Auf denen zur Theilung stehenden Gemeinheiten der Bauerschaft Holz- und Hebbinghausen namentlich der Holzhauser Masch, das Holzhauser Holz, den Theil von Westernbruche, der für Straßen und Haberlande ist zwar bereits von denen bekannten Interessenten die Abgabe ihrer Anrechte geschehen. Da aber zur Sicherheit der Interessenten eine präclusions Urtheil erforderlich ist; so werden Kraft dieses alle und jede die ihre Anrechte, sie bestehen in einer Hütungs-Gerechtfame, Heide oder Plaggenmatt, Holzungs-Gerechtfame, Fischreihen, Wege nach denen Binnen-Gränden oder worin sie sonst wollen, entweder noch gar nicht oder nicht sämtlich bey der Commission angegeben haben hiermit aufgefordert, solche in Termino den 27. März 1794 bey der Commission zu Holzhausen in Küsters Hause zu liquidiren, wenn sie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldeten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtfamen überall keine Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt werden sollen. Min- den und Lübbecke den 14ten Nov. 1793.  
Vig. Commissionis.

Schrader.

Der Unerbe der Königl. Eigenbehörigen Stette No. 41 in Quetzen, Friedrich Richmann ist seit 1774 abwesend und hat von sich nichts wissen lassen, noch sich um

seine Stette bekümmert. Auf Verordnung der Königl. Krieges und Dom. Kammer in Minden, als representirenden Gutsheerrschafft wird also gedachter Fridr. Richmann aufgefordert, binnen 9 Monathen sich einzufinden, seine Stette anzutreten, und sich dazu in Termino den 13ten Dec. zur hiesigen Amtstube in Person oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten zu melden, falls das aber nicht geschieht zu erwarten, daß diese Stette im bezielten Termin meistens tend, jedoch in Eigenbehöriger Qualität, an einen fremden Besitzer verkauft, er seines Erbrechts verlustig erklärt, und das Geld theils zum Brächten-Etat eingezogen, theils zur Vergütung der bisher an die Stette gewendeten Kosten verbraucht werde; Zu welchem Ende eventualiter Kauflustige zum Geboth auf den benannten Termin eingeladen werden, da vorbehaltlich der Kön. Kammer Approbation der Bestbietende den Zuschlag erwarten kan. Es gehdrt übrigens zu der benannten Stette ein Haus 43 Ruthen 2 F. Garten und 2 Morgen 27 Ruthen 4 F. Saatland, welches alles zu 145 rthlr. taxirt worden, und wovon an Contrib. und Domainen 4 rthlr. 6 ggr. 5 pf. und die gewöhnlichen Nachbar- und Gemeinheits-Lasten gehen. Sign. Petershagen den 21ten Febr. 1794.

Königl. Preuss. Amt.

Wir zum combinirten Königl. Preuss. und Stadigericht der immediat Stadt Herford, verordnete Richter und Burgermeister thun kund und zu wissen; daß, nachdem die geschiedene Ehefrau des verstorbenen Bürger und Sattlermeister Harbort, Namens Dorothee Hafmanns ohne leibliche Descendenz neuerlich mit Tode abgegangen, deren sich gemeldete intestat Erben angezeigt haben, daß von der Defuncta noch ein leiblicher Bruder Namens Johann Hafmann vorhanden, welcher vor ohngefahr 40 Jahren als Schuhmacher Geselle sich von hier entfernt und nach Dänemark gegangen sey, Dahnun diesem sofort



ein Curator in der Person des hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Hilgenbockers zugeordnet und derselbe nach gesetzlicher Vorschrift darauf angetragen hat den abwesenden Johan Hakmann als einen Verschollenen edictaliter citiren zu lassen; so ist diesem Suchen statt gegeben, und citiren und laden Wir daher gedachten Johan Hakmann und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino den 13. Juny 1794. Morgens 9 Uhr sich am hiesigen Rathhause entweder persönlich oder schriftlich zu melden und daseibst weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte sich derselbe oder seine etwaige Erben in dieser Zeit nicht melden, so wird er für Todt erklärt und der ihm zukommende Antheil an der Verlassenschaft seiner Schwester der verstorbenen Dorotheen Harborts, denen sich gemeldeten Intestat-Erben überlassen werden. Uthkundlich ist diese Edictal-Citation hier und in Minden affigirt, denen Lippstädter, Cleveschen und Hamburger Zeitungen auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden. So geschehen Herford den 2. August 1793.

Der Bürger Eggersmann, ehemals Besitzer der Königl. Meyerstädtischen Stette Nr. 58. zu Bünde, welcher sich seit mehreren Jahren, dem Vernehmen nach zu Amsterdam aufhält, wird auf Befehl Hochpreisllicher Kammer hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und zulezt in Termino den 6. May a. c. bey hiesigem Amte nicht nur zu stellen, sondern auch mit seiner Familie wiederum in hiesiges Land zurück zu kehren. Er hat dann nachzuweisen, daß er so viel Vermögen besitze, daß er die dringende Schulden bezahlen, und sein verfallenes Colonat, wieder herstellen kann. Mögten er sich nicht einfinden, hat er zu erwarten, daß die Stette Nr. 58. mit einem andern Colonat besetzt, und deshalb schon vorsehender Verkauf abgeschlossen, er der

Eggersmann aber für einen solchen erklärt werde, welcher ohne wieder zurück kehren zu wollen das Vaterland verlassen habe.

Bünde am Königl. Amte Limberg den 12ten Febr. 1794.

Schradler. Niemann.

Der Schuhmachergesell, Ernst Friederich Becker, hat seine hieselbst belogene Bürger Stette Nr. 61. in der Stadt Bünde, mit samt seinem übrigen Vermögen, jedoch unter Ausstellung mehrerer Vermächtnisse, unter dem 26. Octbr. 1792. der minderjährigen Catharine Marie Isabein Beckers zu Subt-Lennigern vermacht. Da nun die Vorgesetzten derselben die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii angetreten, wird dadurch erforderlich, daß von dem wahren Zustand der Verlassenschaft des Ernst Friederich Becker zuverlässig constire. Es werden deshalb all und jede, nicht durch Kriegesdienste verhinderte Militair-Personen, welche an gedachtem Nachlaß Anspruch haben, hiermit aufgefordert diese ihre Prätensionen binnen 3 Monath und zulezt am 8ten April an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben und zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, damit abgewiesen werden.

Bünde am Königl. Amte Limberg den 18ten Decbr. 1793.

Amte Ravensberg Da

über das geringe Vermögen des Heerlings Johann Henrich Fischer in Hdrste der Concurs eröffnet ist; so werden desselben unbekante Gläubiger, welche ihre Forderungen am 16. Decbr. v. J. noch nicht liquidiret haben, hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Fischer habende Ansprüche in Termino den 2ten April bey Verlust derselben anzugeben. Der abwesenden Militair-Personen werden dabey ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten.

Da über den geringen Nachlaß der verstorbenen Wittwe Bownkamps in Barnhausen der Concurs eröffnet worden; so



werden derselben Gläubiger, bey Gefahr der Abweisung hiemit vorgeladen ihre Forderungen in Termino den 9ten April c. hieselbst anzugeben. Denen abwesenden Militair-Verfahren werden jedoch ihre etwaige Ansprüche vorbe halten. Amt Ravensberg den 13ten Febr. 1794.

**W**eil der Nachlaß des verstorbenen Heuzerlings Kossel in Warrenhausen zu Verichtigung der darauf haftenden Schulden nicht hinreicht; so ist darüber der Concurß eröffnet, und die Gläubiger des gedachten Kossels werden hiemit citiret, ihre Forderungen am 11ten April c. bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Den abwesenden Militär-Personen, werden jedoch ihre etwaige Ansprüche vorbehalten. Amt Ravensberg den 15ten Febr. 1794.

Kueder.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das der Wittwe Andersons zugehörige in der Witebullenstraße sub No. 492 belegene Einquartierungsfreie jedoch mit 4 ggr. Kirchengeld belastete Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, so zusammen auf 297 rthlr. angeschlagen worden, soll auf Anhalten eines Gläubigers meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 7. Merz 11. April und 16. May a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an besagtem Hause oder dessen Zubehör zu haben vermeinen sich in dem letzten Termin melden, wledrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das an der Kuh-

thorschen Straße sub Nr. 387 belegene mit gewöhnlich bürgerlichen Laffen und Kirchengeld beschwerte Fuhrmann Hafsche Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung, und dem auf dem Kuththorschen Bruche sub Nr. 132 befindlichen Hudetheil für 4 Kühe so insgesamt zu 912 rthlr. gewürdiget worden öffentlich verkauft werden. Die Kauflichs Haber können sich dazu in Termino den 10. Jan. 14. Febr. und 14. Merz 94. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Es werden auch diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame, an vorbesagtem Hause nebst Zubehör zu haben vermeinen, vorgeladen, in dem letztern Subhastations-Termino dergleichen Ansprüche anzuzeigen, wledrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**B**ey dem Kaufman Hemmerde sind angekommen neue Meßinsche Apfelsina und bittre Pomranzen 12 Stück 1 Rthlr. immarginirte Muscheln das Pf. 9 Mgr. Italiänische Nüsse das Pf. 6 Mgr. Auch ist die ganze Kostenzeit eingewässert Stockfisch und Backfische in den billigsten Preisen bey ihm zu haben.

**A**uf den 20sten Merz wird Englisch Bier gebrauet; die Liebhaber wollen sich einige Tage zuvor bey dem Braumeister Horning gütig melden.

**A**uf dem Ablichen Guthe Ellerburg sollen in Termino Mittwochs den 12. dieses Monats und folgende Tage einige 20 Stück gutes Hornvieh, mehrere Ackersperde, Pferdegeschirre, Wagen, Pflüge, Eggen, Schaaf, Schweine, reines Korn, hölzerne, linnene und sonstige Haushaltung-Geräthe, an Kupfer, Messing, Blech, nicht weniger ein Vorrath Flach, überhaupt alle von dem verstorbenen Hrn. Rentmeister Wilhelmj dort hinterlassene



Mobilien, in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung in grober Silbermünze meistbietend verkauft werden, wozu sich diejenigen, welche etwas zu kaufen gewilligt sind, Früh punct 8 Uhr auf Ellerburg einzufinden haben. Lübecke am 1. Merz 1794.

Wigore Commissionis.

Consbruch.

Demnach das hiesige Justizamt requirirt worden, die ehemaligen hieselbst belegenen Kindelaubschens Grundstücke, als 1.) das Wohnhaus nebst der Scheune und Stallung, und dem dahinter belegenen Garten, welche Grundstücke von freier Qualität sind, und wovon weiter nichts, als ein jährlicher sogenanter Pflingst und Michaelis Schatz von 1 ggr. 4 Pf. an das Amt Hausberge entrichtet wird, taxirt zu 1324 Rthlr. 2.) Ein Kirchenstuhl in der hiesigen Kirche, so zu 12 Rthlr. 3.) Das an die Kirche gebaute Begräbniß, welches zu 65. Rthlr. 4.) Das zweite auf dem Kirchhofe belegene Begräbniß, welches zu 6 Rthlr. 5.) Eine im Kerksteeck belegene 6. Morgen haltende Wiese, so zu 300 Rthlr. 6.) Ein daselbst belegener Garten von fünf achtel Morgen, welcher zu 125 Rthlr. und 7.) Noch ein im Kerksteeck belegener Garten nebst Wiesensteeck von drey viertel Morgen, so zu 80 Rthlr. taxirt worden, entweder im ganzen, oder auch einzeln meistbietend zu verkaufen, und dann zu diesem Ende Terminus auf den 22ten Merz dieses Jahrs bezielet worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die etwaige Kauflustige an dem bestimmten Tage des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte einzufinden, ihr Gebot erdfnen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden die erwähnten Grundstücke nach erfolgter Genehmigung des jetzigen Eigenthümers entweder im Ganzen, oder einzeln zugeschlagen wer-

den sollen. Eign. Hausberge den 15ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt  
Müller.

Es soll das denen Eckardschen Erben zugehörige sub Nr. 355 an der Ritterstraße hieselbst belegene Wohnhaus worin sich 2 Stuben 1 Schlafkammer ein Flur nebst Küche ein Keller und Brunnen wie auch im obern Theile deselben 3 Kammern und ein beschößener Boden befinden, nebst einem dahinter belegenen kleinen Hofplatz 17 Fuß lang und 8 Fuß lang und 8 Fuß breit so zusammen von dem BauCommisario Menckhoff auf 650 rthlr. abgeschätzt worden, imgleichen ein dazu gehdriger am Johannisberge belegener Garten so Sechzig Schritte lang und 16 Schritte breit und mit einer Morgenforns-Abgabe von 2 mgr. behaftet ist, auf 150 Rthlr. hoch taxirt in Termino den 28ten April d. J. Theilungs halber freywillig jedoch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchen sich die etwaigen Kaufliebhaber am Rathhause einzufinden und ihr Gebot abzugeben haben. Zugleich werden alle und jede real Prätendenten welche an besagtes Haus und Garten dingliche Ansprüche zu haben vermeinen und insonderheit in Ansehung des Hauses welches noch auf eines vormaligen Bürgers Erbeners Nahmen eingetragen steht, dieser Erbener sowohl als dessen Erben und Successoren zur Angabe ihrer desfallsigen Ansprüche mit der Warnung vorgeladen, daß ihnen, jedoch mit Ausschluß der Militairs Personen, welchen ihre Rechte Gesekmäßig vorbehalten bleiben ein ewiges Stillschweigen auferleget, und mit der Eintragung des Hauses und Gartens im Hypothekenbuche für die Extrahenten verfahren werden soll. Bielefeld in judicio den 27. Jan. 1794.

Consbruch.

Es soll das der minorennen Erbin des verstorbenen Bäckers Woff zugehörige sub Nr. 304. an der Ritter Straße belegene



ne Wohnhaus, worinn sich eine Stube mit Schlafkammer, eine Stur und eine Küche, in dem Hintergebäude eine große Kammer und Keller, und oben eine große Kammer nebst einem beschossenen Boden, wie auch hinter dem Hause eine kleine Schwemme befinden; imgleichen der dahinter liegende 26 Schritte lange und 8 Schritte breite Wallgarten, so zusammen auf 550 Rthl. abgeschätzt worden, in Termino den 5ten May cur. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, in welchem sich die Kaufliebhaber einzufinden und ihr Geboth abzugeben haben. Zugleich werden sämtliche an dem Wosschen Nachlaß Anspruch habende Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen in dem gedachten Termin vorgeladen, unter der Warnung, daß die sodann ausbleibenden aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; jedoch mit Ausschlag der Militär-Personen als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Vielesfeld im Magistrats-Gericht den 21ten Febr. 1794.

#### Consbruch.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Kirchspiel Necke belegene, und dem Discusso Franz Wilhelm Huster zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 1217 fl. 10 flbr. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der beim Mindenschen Intelligenz-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Husterschen Concursus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so sub-

hastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf die obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Rechte und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1217 fl. 10 flbr. holl. fordern mithin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesehen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehulich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 11. Jan., den 11. Febr. und den 15ten Mart. 1794 vor unserm dazu deputirten Reg. Rath Warendorf angelegten 3 Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierung-Audienz, in dem letzten aber in dem Husterschen Hause zu Necke zu melden und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich etc. Gegeben Königen den 28. Novbr. 1793.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

Die von Nebenschen Herrn haben zu ihrer bequemern Auseinandersetzung, nützlich und nöthig gefunden verschiedene in der Grafschaft Ravensberg belegene Grundstücke, Zehnten und Eigenbehörige, Behuf Abzahlung der darauf ingrossirten Gläubiger ihres Herrn Erblassers und zu sonstigen Nutzen zu verkaufen. Bei Realisirung dieses Entschlusses ist belibet, den Eigenbehörigen, so sich selbst lösen wollen, den Vorzug zu gönnen. Da nun bereits 35 Eigenbehörige hiervon Gebrauch gemacht haben und nun noch nach verzeichnete respective Eigenthums-Pacht-Spann- und Handdienstpflichtige als: 1. Rüdenholl bei Worgholtshausen, dessen Eigenthums-Pacht- und



Spanndienstpflicht nach einem 10jährigen Durchschnitt 105 rthlr. 19 mgr. 3 pf beträgt. 2. Kohnmann zu Barthausen der gleichfalls Eigenthums-Spann- und Pachtspflichtig ist, und dafür nach einem 10jährigen Durchschnitt 115 rthlr. 9 mgr. geleistet hat. 3. Kohnfötter vor Dorgholthausen, dessen Pflichten auf 2 rthlr. 18 mgr. zu berechnen sind. 4. Nienker zu Barthausen dessen Pacht-Eigenthums- und Handdienstpflicht 29 rthlr. 16 mgr. beträgt. 5. Wortmann zu Casum, dessen Eigenthums-Pacht- und Dienstpflicht, auf 24 rthlr. berechnet wird. 6. Webber zu Hämelingstorf, der für Eigenthums-Spanndienst- und Pachtspflicht, zu 98 rthlr. 24 mgr. veranschlagt ist. 7. Wornberg zu Dorgholthausen dessen Pflichten auf 48 rthlr. 24 mgr. berechnet worden. 8. Dvelgönnner dessen Pflichten 7 rthlr. betragen und 9. Gering zu Theenhausen Kirchspiels Werther, dessen Pflichten zu 43 rthlr. berechnet sind, und endlich 10. Bundemann in Werther, dessen Pflichten auf 13 rthlr. genutzt werden können, zum Verkauf stehen, und ohngeachtet dafür bereits eine ansehnliche Offerte geschehen ist, dennoch öffentlich feil geboten werden sollen; so wird solches hiemit bekannt gemacht und werden die Kaufliebhaber hieburc eingeladen, sich desfalls am 14ten Merz a. c. Morgens 9 Uhr auf dem adelichen Hause Sondermülen einzufinden und ihr Gebot ad protocollum zu eröffnen. Wobey denselben zur Nachricht dienet, daß sie vorher bey dem unterzeichneten Amtsvorigen Niemann in Neuenkirchen bey Welle die Bedingungen vernehmen und den speciffiquen Anschlag einsehen können. Im besagten Termin soll auch der Ahler Feldzug- und Blut-Zehnte, so bisher, außer dem Blutzehnten, 115 Rthlr. in Golde an Pacht eingetragen hat; und der Zehnte von Isfingtorf, so bisher zu 18 Rthlr. in Golde verpachtet gewesen, mitverkauft

und alsoa ratificatione zugeschlagen werden. Sondermülen ohnweit Welle den 24ten Februar 1794.

Niemann,  
Mandatarius des Herrn Cammerherrn  
von Ledebur.  
Niemann,  
Mandatarius des Herrn Cammerherrn  
von Merode.

#### IV. Avertissement.

Nachdem nunmehr das Königl. Preuß. Postwesen in der Provinz Süd-Preußen überall regulirt, und dadurch die darin liegende Städte und Flecken nicht nur unter sich, sondern auch mit den angränzenden Königl. Provinzen, und durch selbige mit allen übrigen Staaten und Ländern, vermittelst geschעהener Anlegung nachbenannter Course, als:

I. einer fahrenden und reitenden Post von Driesen, über Posen, Slupce und Klodawa auf Lawicz und Warschau, und einer fahrenden Seiten-Post von Slupce über Kaulisch und Sieradz nach Widawa in den großen Breslauer Cours (No. VIII.) auch einer Kariol-Post von Klodawa nach Leutschitz;

II. einer fahrenden Post von Thorn über Brzeß und Gambin, woselbst sich der Königsberger fahrende Cours über Plozk (No. III.) anschließt, auf Lawicz und Warschau, desgleichen eine reitende Post von Thorn bis Warschau;

III. einer fahrenden Post von Königsberg in Preußen über Heilsberg, Soldau und Plozk bis Gambin, und von hier mit vorsehender Thorner fahrender Post vereint, bis Warschau;

IV. einer fahrenden Post von Frankfurt über Drossen, Zielentzig und Meseritz auf Posen;

V. einer fahrenden Post zur Verbindung der Provinzen, Pommern, Süd-Preußen und Schlesien, und zwar von Landsberg



an der Warthe über Schwerin, und Meseritz, Schwiebus und Züllichow auf Grünberg, und der damit verbundenen fahrenden Posten von Meseritz über Karge nach Lissa und Fraustadt, und von Karge über Wallstein, Grätz und Stenzew nach Posen, und von Karge nach Züllichow.

VI. einer fahrenden Post von Breslau über Herrstadt und Rawitsch, woselbst sich die fahrende Seiten-Post von Kalisch über Zdane anstießt, über Wojanowa und Neussen nach Lissa, und von hier mit der aus Glogau über Fraustadt eingetroffenen fahrenden Post weiter über Schmiegel nach Posen; sodan aber

VII. einer fahrenden Post von Posen über Gnesen und Inowarzew auf Thorn, und einer Karthopost über Marabanna Goshlin und Rogasen nach Marjonin auf Schneidemühl;

VIII. einer fahrenden Post von Breslau über Dels, Martenberg, Widawa, woselbst sich die von Slupce über Kalisch und Sieradz eintreffende Seiten-Post (No. I.) anschließt, weiter auf Petrikau bis Kawa, desgleichen einer reitenden Post von Breslau auf eben benannten Cours über Petrikau (hier mit der reitenden Post aus Ezenstachau vereinigt) und Kawa ganz bis Warschau;

IX. einer fahrenden Post von Oppeln über Gutentag und Lubliniz auf Ezenstachau, und sodann reitend über Radamsk nach Petrikau in den reitenden Breslau-Warschauer Cours, (vorhergehende Nummer);

in die accurateste und bequemste Post-Verbindung gesetzt, auch das Porto, in Gemäßheit der publicirten, und bey allen Königl. Post-Neuatern befindlichen Taxen, nach sehr billig mäßigen-Sätzen bestimmt worden: so hat man solches dem Publico hierdurch bekannt machen wollen, und können diejenigen, welche bey vorfallenden Reisen, oder in Verienung von Briefen, Päckereyen und Geldern, dieser Posten sich

bedienen, der sichersten, schleunigsten und bequemsten Beförderung gewärtigen.

Berlin, den 19ten Februar 1794.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

von Werder.

### V Anzeige.

Subscriptions-Anzeige auf die vorzüglichsten Opern von Mozart, Dittersdorf u. s. w., als Quartetts für 2 Geigen, Bratsche und Bass.

Der verdiente Beifall, den die Opern von Mozart, Dittersdorff u. s. w. erhalten haben, läßt uns erwarten, den Wünschen verschiedener Musikfreunde zuvorzukommen wenn wir die vorzüglichsten dieser Opern als Quartetts bearbeiten lassen. Mit Don Juan von Mozart wird der Anfang gemacht, und darauf folgen unverzüglich Le nozze de Figgaro von Mozart, Betrug durch Aberglauben; das rothe Käppgen; der Doctor und Apotheker und die Liebe im Narrenhause von Dittersdorf. Arrangement, Stich und Papier sollen hoffentlich den Beifall des Publicums erhalten.

Jeder Subscriber zahlt bei der Ablieferung für den Bogen von 4 Folio Seiten 2 Ggr. 8 Pf. den Louis'dor zu 5 Thlr. oder 12 kr. Rheinisch. Der nachherige Laded-Preis wird um einviertel erhöht.

Man subscribirt jedesmal auf eine Oper gewiß, doch wünschen wir, wenn die Freunde dieser Musik vorläufig bestimmen wolten, auf welche von den folgenden Opern sie vorzüglich reflectiren, so würden wir dieser den fernern Vorzug geben.

Denn die Güte haben, Subscribenten zu sammeln, rechnen wir 10. Pro Cent für Bemühung an.

Braunschweig, den 20ten Februar, 1794.

Das Musikalische Magazin auf der Hbhe.

In Minden nimmt Subscription an G. H. Claufen.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 10. März 1794.

## I Avertissement.

Nachdem nunmehr das Königl. Preuß. Postwesen in der Provinz Süd-Preußen überall regulirt, und dadurch die darin liegende Städte und Flecken nicht nur unter sich, sondern auch mit den angränzenden Königl. Provinzen, und durch selbige mit allen übrigen Staaten und Ländern, vermittlest geschehener Anlegung nachbenannter Course, als:

I. einer fahrenden und reitenden Post von Driesen, über Posen, Sulpce und Klodawa auf Lawicz und Warschau, und einer fahrenden Seiten-Post von Sulpce über Kalisch und Sieradz nach Widawa in den großen Breslauer Cours (No. VIII.) auch einer Kariol-Post von Klodawa nach Leutzsch;

II. einer fahrenden Post von Thorn über Brzeß und Gambin, woselbst sich der Königsberger fahrende Cours über Plozk (No. III.) anschließt, auf Lawicz und Warschau, desgleichen eine reitende Post von Thorn bis Warschau;

III. einer fahrenden Post von Königsberg in Preußen über Heilsberg, Soldau und Plozk bis Gambin, und von hier mit vorstehender Thorner fahrenden Post vereint, bis Warschau;

IV. einer fahrenden Post von Frankfurt über Drossen, Zielenzig und Meseritz auf Posen;

V. einer fahrenden Post zur Verbindung

der Provinzen, Pommern, Süd-Preußen und Schlessen, und zwar von Landsberg an der Warthe über Schwerin, und Meseritz, Schwiebus und Züllichow auf Gräneberg, und der damit verbundenen fahrenden Posten von Meseritz über Karge nach Lissa und Fraustadt, und von Karge über Wallstein, Grätz und Stenzew nach Posen, und von Karge nach Züllichow.

VI. einer fahrenden Post von Breslau über Herrstadt und Rawitsch, woselbst sich die fahrende Seiten-Post von Kalisch über Zbane anschließt, über Wojannowa und Neussen nach Lissa, und von hier mit der aus Glogau über Fraustadt eingetroffenen fahrenden Post weiter über Schmiegel nach Posen; sodann aber

VII. einer fahrenden Post von Posen über Gnesen und Inowrazlew auf Thorn, und einer Kariolpost über Maravanna-Goschlin und Rogasen nach Marjonnin auf Schneidemühl;

VIII. einer fahrenden Post von Breslau über Dels, Wartenberg, Widawa, woselbst sich die von Sulpce über Kalisch und Sieradz eintreffende Seiten Post (No. I.) anschließt, weiter auf Petrikau bis Kawa, desgleichen einer reitenden Post von Breslau auf eben benannten Cours über Petrikau (hier mit der reitenden Post aus Czestachau vereinigt) und Kawa ganz bis Warschau;

IX. einer fahrenden Post von Dypeln

R



Aber Gutentag und Lublinz auf Czenschachau, und sodann reitend über Radamsk nach Petrickau in den reitenden Breslau-Warschauer Cours, (vorhergehende Nummer);

in die accurateste und bequemste Post-Verbindung gesetzt, auch das Porto, in Gemäßheit der publicirten, und bey allen Königl. Post-Neufern befindlichen Taxen, nach sehr billig mäßigen Sätzen bestimmt worden; so hat man solches dem Publico hierdurch bekant machen wollen, und können diejenigen, welche bey vorfallenden Reisen, oder in Versendung von Briefen, Päckereyen und Geldern, dieser Posten sich bedienen, der sichersten, schleunigsten und bequemsten Beförderung gewärtigen.

Berlin, den 19ten Februar 1794.

Königl. Preuß. General-Post-Amt,

von Werder.

## II Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan des Amts Hausberge ist wegen begangenen Pferde Diebstal mit zweijähriger Zuchthausstrafe salva fama bestraft worden, so zur Warnung bekant gemacht wird. Minden am 4. Febr. 1794.

Am statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

v. Arnim.

## III Steckbrief.

Da der wegen begangener Dieberey auf dem Sparenberg in Haft gefessene im Wiebold Schildesche bisher gewohnte Heuserling Johann Friedrich Böllner 26 Jahr alt, kleiner Statur, und mit gewöhnlichen leinen Zeuge gekleidet, am Freytag vom Sparenberg entsprungen ist; so wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, mit dem Antrage, falls sich der Böllner betreten läßt, denselben anzuhalten, und davon anhero Nachricht zu ertheilen, welches in ähnlichen Fällen erwiedert werden soll.

Amt Schildesche den 28. Februar 1794.

## IV Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26ten Sept. v. J. verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen hat; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 1ten Juny a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath v. Hellen ansetzen lassen und den Assistentz-Rath Aschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch solche noch vor gedachten Termin schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verificiren; dabey dienen den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Lübecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz Blättern sechs mal und den Lipsstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Sign. Minden den 25ten Februar 1794.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:



sen: Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorisfin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Ernirung des Zustandes der Masse, auf deren Ver Silberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren das daher Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernaunten Desputato, Bürgermeister Consbruch auf dem Rathhause in Lübecke in Term. den 15. May b. J. zu erscheinen, und ihre Forderungen an diesem v. Stechowschen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer erwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792. S. 12. denen Militär-Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Urkundlich der Minden-Havensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Anim.

Auf denen zur Theilung stehenden Gemeinheiten der Bauerenschaft Holz- und Heddinghausen namentlich der Holzhauser

Masch, das Holzhauser Holz, den Theil vom Westernbruche, der für Straßen und Haberlande ist zwar bereits von denen Bekandten Interessenten die Angabe ihrer Anrechte geschehen. Da aber zur Sicherheit der Interessenten eine präclussions Urtheil erforderlich ist; so werden Kraft dieses alle und jede die ihre Anrechte, sie bestehen in einer Hütungs-Gerechtfame, Heide oder Plaggenmatt, Holzungs-Gerechtfame, Fischreichen, Wege nach denen Binnen-Gründen oder worin sie sonst wollen, ents weder noch gar nicht oder nicht sämtlich bey der Commission angegeben haben hiermit aufgefordert, solche in Termis den 27. Merz 1794 bey der Commission zu Holzhausen in Küsters Hause zu liquidiren, wenn sie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldeten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtfamen überall keine Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt werden sollen. Mind. den und Lübecke den 14ten Nov. 1793.

Wig. Commissionis.

Schrader.

Es hat der Bäcker Justus Heinrich Lille, aus Werther, die sämtlich Hartingschen Güther, von seinem Schwiegervater dem Commerciant Heinrich Hermann Harting zu Spenge besage gerichtlichen Kaufbriefes vom 10ten Januar a. c. gekauft: Und da der Käufer Lille zu seiner Sicherheit dahin angetragen, daß dieses öffentlich bekandt gemacht, und diejenigen welche etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder deren bisherigen Besizungen Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden möchten; so wird hiermit ein jeder der entweder an den Hartingschen Eheleuten in Spenge, oder deren bisherigen Besizungen einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle zu formiren gedenkt, aufgefordert, seine Forderungen und Ansprü



de in denen auf den 26ten Febr. 2ten Apr. und 7ten May, bezielten Terminen anzugeben, mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf die Hartingschen Güter und Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden.

Amt. Enger den 13ten Febr. 1794.

### V Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sol das dem Schnei-der Neuffet senior zugehörige sub No. 587 an der Pdtgerstraße belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hofplatz und Zubehör, so zusammen auf 195 rthlr. gewürdiget ist, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 7. Febr. 8. Merz und 11. April a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot den Zuschlag erwärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an besagtem Hause nebst Zubehör machen zu können vermerken hiermit vorgeladen, dergleichen Ansprüche im letzten subhastations Termin anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst gegen den Käufer und künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Eubes unterschriebener ist gewillet sein in der Bidebohnestrassen sub No. 483 belegenes Haus samt dabei befindlichen Stallung kleinen Garten und Hudertheil von 2 Rüben auf den Sooren-Lampen, ferner ein Acker Land beym Kohl-Pott belegen, so mit 3 Schfl. Binsgerste und 6 mgr. Landschatz oneriret ist, freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen. Die Liebhaber können sich also in Termino den 4ten April auf dem Rathhause einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das

höchste annehmliche Gebot des Zuschlags erwärtigen. Minden am 7ten Merz 1794. Neustiel.

Es soll das dem Kaufmann Hr. Maccusloch zugehörige sub No. 565 hieselbst belegene Wohnhaus nebst Scheune und Zubehör bestehend aus einem geräumigen Flur 2 Stuben 2 Küchen einer Boutique einen großen Saal 8 Kammern 1 Rauchkammer 2 beschöfenen Boden nebst einer Futterkammer in Termino den 7ten April c. öffentlich jedoch freywillig an den Mehestbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufliebhaber gedachten Tages am Rathhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, auch dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten; wobey noch zur Nachricht dienet, daß neben dem gedachten Hause ein dem hiesigen Marten-Stifte zugehöriger 45 Schritt langer und 16 Schritt breiter Garten belegen ist, welchen der zeitige Besizer des Hauses Miethweise zu benutzen die conveniencie hat. Vielefeld im Magistrats Gericht den 23. Febr. 1794. Consbruch.

**Vielefeld.** Bey dem Kaufmann Niemeyer jun. sind angekommen Malla. Citronen 40 Stück 1 Rthl. Urrac die Bout. 1 Rthl. 2 Ggr. Bourton Ahle die Bout. 10 Ggr. Br Numme per Maas 6 Ggr. Prov. Baumöl die Krucke 1 Rthl. 6 Ggr. feine Cappern das Pf. 14 Ggr. per Glas 16 — 20 Ggr. auch 1 Rthl. Bamberger Schwetschen 10 Pf. ordinaire, 12 Pf. pro 1 Rthl. Trockene Kirschen 5 und 1 halb Pf. 1 Rthl. Fr. geschälte Vorstäpfel 5 Pf. 1 Rthl. Fr. Spelzmehl 14 Pf. 1 Rthl. fein Soatfchon Thee 2 Rthl. 4 Ggr. fein Congo 1 Rthl. 20 Ggr. fein Loucai ditto 1 Rthl. 8 Ggr. Thee Bou 20 — 12 Ggr. p. Pfund. fein Java Caffee 12 Ggr. p. Pf. Mocca ditto c. S. 3. Schokolade wird erwartet. S. Maccronen 6 Pfund 1 rthlr. M. Castanien pro Pf. 3 ggr. Mosc. Lichter 4 und ein halb Pf. 1 rthlr. hiesige 5 Pf. 1 rthlr.



Schweizer Käse 3 Pf. 1 rthlr. groß Eizdammer dito 5 Pf. 1 rthlr. Mittel dito 5 und ein halb Pf. 1 rthlr. klein Präsent dito 6 Pf. 1 rthlr. Rom dito 5 Pf. 1 rthlr. ordinaire Käse II a 12 Pf. 1 rthlr. Holl. Labberdan 5 und ein halb Pf. 1 rthlr. Langfisch 6 und ein halb Pfund 1 rthlr. Rundfisch 13 Pf. 1 rthlr. Sardellen a Pf. 14 ggr. Holl. Bückinge 8 u. 6 pf per Stück, Holl Heringe in ein halb ein viertel ein achtel ein sechszehntel Tonne in billigsten Preisen. Cabbeljau, Schelfisch, Rein-Lachs E. Austern als auch Prunellen und Sago werden wieder erwartet. Bei geringeren Quantitäten können obige Preise nicht statt finden.

**Borgholzhausen.** Bey dem Schuchjuden Seelig wie auch bey den Gebrüthern Abram und Beerent Berents und Schuchjuden Jzig Mendel alhier sind eine große Quantität Kuhhäute vorräthig; die Liebhaber wollen sich innerhalb 14 Tagen melden ansonsten solche außerhalb Landes verkauft werden möchten.

#### VI Sachen zu verpachten.

**Minden.** Es sollen in Termino den 14ten dieses Monats zwen am Kuhthorschen Steinwege belegene, dem hiesigen lutherischen Waisenhanse zugehörige Gärten, wovon der große 12 rthlr. der kleine aber 8 rthlr. 12 mgr. jährlich an Miethe gethan hat, anderweit verpachtet werden. Die Liebhaber werden hiemit eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden, da dann mit dem Bestbietenden der Miethecontract abgeschlossen werden soll.

Mit Trinitatis k. J. läuft die Pacht der Städtischen Wegegelder zu Ende. Zu neuer Verpachtung derselben auf anderweite 6 Jahre ist daher Terminus scitacionis auf Mittwoch den 7ten May d. J. angesetzt worden, und werden Pachtlustige hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages Mor-

gens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebots zu eröffnen, da denn der Meistbietende zu erwarten hat, daß nach geschener Sicherheits-Nachweisung unter Vorbehalt allerhöchster Königl. Approbation der Zuschlag erfolge. Sign. Herford den 2ten Merz 1794.

Magistrat daselbst.

#### VII Notification.

Den Eheleuten Zacharias Riedel und Marie Elisabeth Buhrkamp ist von der Wittwe Marie Elisabeth Fründts No. 50 aus Gehlenbeke das von dieser von dem Bürger Wellinghoff erkaufte in hiesigem Städtischen Osterfelde belegene Land von zwey Essl. Saat für die Summe von 227 rthlr 12 Ggr. in Golde erb und eigenthümlich abgetreten worden, und ist solches dato im Hypotehken-Buch dem Bürger Gerhard Wellinghoff ab- und den Eheleuten Riedel zugeschrieben worden. Signatum Lübbecke am 20. Februar 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch

**Minden.** Dem Serbis = Amtsdiener und Aufwärter Gotthold wird nachs gesagt daß er Capitalien gesammelt wovon er leider nichts weiß. Da nun dieses seine Verdienste schmälert; so widerspricht er hiemit diesem Gerüchte und host daß man ihm ferner bei Gelegenheiten die Aufwartung und Verdienste gönnen und nicht entziehen wird.

#### VIII Ankündigung einer neuen Zeitung.

Wesels Lage, die Nähe mehrerer der merkwürdigsten Reiche, sichern einer Zeitung, die den 2ten April d. J. in Wesel bey Franz Jacob Brüder, Verleger derselben, unter dem Titel einer Königl. Preuss. allerg. privilegirten Westphälischen Provinzial Zeitung erscheinen wird, zu jeder Zeit und vor vielen andern, einen glücklichen Absatz; und da jetzt die Augen



aller Völker auf den Schauplatz des Krieges gerichtet sind, erweckt und verdient sie eine besondere Aufmerksamkeit, durch die Schnelligkeit mit welcher sie die Nachrichten erhalten, und sie durch den täglichen Wechsel der Posten, der in dem hiesigen Königl. Grenz-Postamt statt findet, allenthalben verbreiten kann. Der Verfasser, der unter seinen Freunden durch den Ruf seiner Unpartheilichkeit bekant ist, wird unter den Augen des Publikums denselben Ruf behaupten. Die, mit vielen Schwierigkeiten verbundene Einrichtung einer ausgedehnteren Correspondenz, hat den Verleger genöthigt, diese Zeitung, die mit dem 1ten Jannuar anfangen sollte, einen Quartal später, nemlich mit dem 2ten April erscheinen zu lassen. Er wußte daß diese Zögerung einem Politischen Blatte nicht schaden würde, weil keiner verbunden ist eine Zeitung länger als höchstens ein Vierteljahr zu halten.

Von dieser Zeitung erscheinen wöchentlich vier halbe Bogen, ohne die Beylage, mit neuen Lettern, auf gutes Papier gedruckt. Der Jahrgang kostet bey dem Verleger 3 Rthlr. Berl. Cour. oder einen Ducaten in Golde. Das hiesige Königl. Grenz-Postamt, hat die Hauptspedition der Zeitung übernommen, und liefert sie ebenfalls für 3 Rthlr. allen löblichen Postämtern. Durch diese Einrichtung, die dem Verleger zwar kostspielig ist, muß indeß die leichtere Circulation der Zeitung befördert werden; weil die löblichen Postämter ihren Subscribenten billigere Preise machen können. Ein umständlicheres Advertissement ist auf allen Postämtern unentgeltlich zu bekommen. Wesel den 1ten Merz 1794.

IX Zucker-Preise von der Faktorie David Splittgerbers sel. Erben in Preuß. Courant.

Canary	-	16	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	15 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade	-	14 $\frac{1}{4}$	"
Fein klein Melis	-	13 $\frac{1}{4}$	"
Fein Melis	-	12 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Melis	-	12	"
Fein weissen Candies	-	15 $\frac{3}{4}$	"
Ord. weissen Candies	-	15	"
Hellgelben Candies	-	14 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	13 $\frac{7}{8}$	"
Braun Candies	-	12 $\frac{5}{8}$	"
Farine	"	8 $\frac{1}{4}$ 9 $\frac{1}{4}$ 10 $\frac{1}{4}$	"
Sierop 100 Pfund	13	Rthlr.	

Minden, den 5. Merz 1794.

X Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten Merz. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6	Lot	2	Q.
" 4 " Semmel	7	"	2	"
Für 1 Mgr. fein Brod	20	"	2	"
" 1 " Speisebrod	25	"	"	"
" 6 " gr. Brod 8 Pf.	"	"	"	"

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2	mgr.	4	pf.
1 " schlechteres	1	"	4	"
1 " Schweinefleisch	3	"	"	"
1 " Kalbfleisch wovon der				
Brate über 9 Pf.	2	"	4	"
1 " dito unter 9 Pf.	1	"	4	"



## Von Beschneiden und Kappen der Bäume.

Die zweckmäßige Behandlung der Obstbäume in Ansehung ihres Beschneidens und Abputzens, ist unstreitig eins der wesentlichsten Erfordernisse der guten Baumzucht; und doch hat man sie bisher ziemlich vernachlässigt. Es ist daher sehr der Mühe werth, die dahin gehörigen Regeln zu sammeln und festzusetzen; und die Brauchbarkeit dieser Regeln wird ohne Zweifel nicht wenig gewinnen, wenn man sie auf eine für Jedermann faßliche Art, und nicht so vorträgt, daß sie nur bloß dem gelehrten Kunstgärtner verständlich und anwendbar sind. Solch ein Versuch hat neulich ein Engländer, Thomas Stur Dvot Bucknall, Esq. in einer Abhandlung gemacht, für die von der Londoner Societät zur Aufmunterung der Künste und Manufakturen eine silberne Preismedaille erhielt, und die man im elften Bande der Schriften dieser so gemeinnützigen Gesellschaft abgedruckt findet. Von einem kurzen Auszuge der darin ertheilten wesentlichsten Regeln und Vorschläge wird man sich auch in unsern Gegenden eine heilsame und vortheilhafte Wirkung versprechen dürfen.

Es kommt bei dieser Angelegenheit alles darauf an, jeden Obstbaum, so viel möglich, gesund, groß, rund und schön zu machen und zu erhalten. Das Mangelhafte und Ungehalte der Bäume rührt vornehmlich daher, weil sie zu sehr mit Holz überladen sind. Dadurch werden die Sonnenstrahlen von ihnen zurückgehalten; und hieraus entsteht ein fast beständig anhaltender Dunst, dessen Kälte im Frühjahre die Frucht gleich im ersten Wachsthum hemmt, und dieß Uebel dann auch in der Folge unterhält, das Wetter mag auch noch so schön und milde seyn,

Man weiß, daß aller Vorthell der Obstgärten hauptsächlich von der Schönheit der Früchte abhängig ist; denn von den geringern Obstsorten ist der Ertrag des Vorthells doch immer sehr unbedeutend, wenn man die darauf verwandten Kosten des Einsammelns und des Hineinführens in die Stadt davon abzieht. Herr Bucknall machte im Frühjahre und im Herbst des 1790sten Jahrs mit sechs Morgen Landes, die reichlich mit Aepfelbäumen und Kirschbäumen besetzt waren, folgenden Versuch. Das Erdreich war ehemals Hopfenland gewesen, zu Sittingbourne, in der Grafschaft Kent; und obgleich der Pachtkontrakt noch auf achtzehn Jahre gemacht war, so wandte er doch beinahe zehn Pfund Sterl. daran, um nur dem Pächter zu zeigen, wie viel sich thun ließe; auch entsprach der Erfolg vollkommen seiner Erwartung.

Die Rinde der Bäume besteht, genau genommen, aus drei verschiednen Lagen. Die äußere ist rauh; die mittlere weich und schwammicht; die innere ist eine weißliche Rinde, und dient dazu, die Borke mit dem Holze des Baums zusammen zu halten; und diese letztere enthält, nach der gewöhnlichen Voraussetzung, den flüssigen Saft. Man bemerkt allemal, wenn der Stamm des Baumes zu schnell für die Rinde wächst, daß daraus Aufspringen, Beulen und Verletzungen derselben entstehen. Diesem Uebel kann man abhelfen, wenn man die Borke mit einem scharfen Messer überseht; nur muß man sich ja hüten, nicht in die gedachte weißliche Rinde zu schneiden; denn diese heilt sehr schwer, pflegt gewöhnlich zu eistern, und giebt, wenn sie durchschnitten ist, den Insekten Gelegenheit, sich zwischen das Holz und die Rinde zu setzen, wo sie



sehr verderblich sind. Durch ihr beständiges Nagen und Fressen an der zarten Rinde wird die Heilung jener Wunde noch oben drein verhindert.

Jeder Wundarzt weiß, daß eine Wunde, die sich bis auf die feinere Weinhaut erstreckt, weit mehr Zeit und Sorgfalt erfordert, als eine bloße Fleischwunde; und gerade so verhält sichs auch mit den Bäumen.

Das Beschneiden und Puken der selben ist für die Gesundheit der Bäume und für ihr Tragen, ein wichtiger Umstand. Geschieht es auf eine gehörige und vernünftige Art, so kommen sie früher zum Tragen, und erhalten sich beinahe noch einmal so lange, als gewöhnlich, in voller Kraft. Gemeinlich aber sind die darüber ertheilten Vorschriften und Anweisungen so wortreich, daß der gemeine Gärtner und Landmann sie nicht versteht, und daher lieber alles der Natur und den Winden überläßt. Mancher fürchtet auch, es verkehrt zu machen, und giebt sich also lieber gar nicht damit ab. Nur etwa, wenn er einen Zweig geknickt oder gebrochen sieht, nimmt er sein Beil, oder Gartenmesser, und haut ihn vollends ab, vielleicht vier oder fünf Zoll vom Stamme ab, so daß ein häßlicher Stumpf sitzen bleibt. Natürlich können sich auch Leute von dieser Art in keine weitläufige Spekulationen einlassen. Darauf aber sollte man durchaus sehen, daß man keinen Ast oder Zweig kürzer mache, wenn die Gestalt des Baums nicht dadurch gewinnt; und dann muß man ihn immer dicht an seinem Absatze von dem Baume wegnehmen; so wächst die Stelle bald wieder zu.

Je zirkelförmiger die Wunde und Zweige aufschießen, und sich dabey nach oben ein

wenig hinneigen, desto gleichförmiger wird sich der Saft vertheilen, und desto besser wird der Baum tragen; denn dadurch treibt der Saft sich ebenmäßiger nach allen Gegenden hin.

Man lasse die Reizen der Wunde nicht zu nahe an einander wachsen. Denn alle Früchte und Blätter müssen ihr volles Theil Sonne haben; und wo es angeht, lasse man die Mitte des Baumes von Holz frey bleiben, auch nie einen Ast kreuzweise über den andern hinwachsen, und alle die äußern Enden auswärts gehen.

Das beste Kompliment, welches dem Gärtner sein Nachbar machen kann, ist, daß seine Bäume sehr hübsch, aber zu dünn von Holz sind; sie tragen gewiß dadurch um desto besser.

Hrn. Bucknall's Pächter legte einen Obstgarten im J. 1772. auf einem fruchtbaren Boden an, der zum Erstaunen schnell fortkam. Aber dieser schnelle Wachsthum verursachte auch einen baldigen Verfall. Denn der Wind hatte viel Gewalt über die Bäume, und zerspaltete sie; durch die beim Fruchtsammeln angelegten Leitern wurden sie zerbrochen; und da das Holz weich war, so kamen viele Ursachen zusammen, sie zu beschädigen. Die unüberlegte Art, den Verletzungen abzuhelfen, machte das Uebel noch ärger; denn dann quillt gemeinlich Harz aus der verletzten Stelle hervor, welches an Fruchtbäumen süß ist, und daher viel Gewürme herbeiziehet, das immerfort an der jungen Rinde nagt und frisst, und so die Heilung verzögert.

(Der Beschluß künftigt.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 17. Merz 1794.

## I Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan ist wegen eines Diebstahls von einigen Eielen zu 8tägiger Forst- arbeit condemniret worden.

Sign. Minden den 28. Febr. 1794.  
Königl. Preuß. Mindens Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

## II Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das von dem entwichenen Becker Gottlieb Gieseler hinterlassene Vermögen Concurs erkannt sey. Wir citiren daher alle, welche daran und insbesondere an das Haus sub No. 151 auf dem Markte belegen, irgend einen Anspruch zu haben glauben, solche Ansprüche in Termino den 15ten April 1794 vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidt's anzugeben, und durch geltende Beweismittel nachzuweisen, mit dem Bescheide, daß diejenigen, welche solches nicht befolgen, von der jetzigen hinterlassenen Vermögensmasse des gedachten Becker Gieseler abgewiesen werden sollen.

Minden aus dem Stadt-Rathe den 19. Decbr. 1793.

Director Burgermeister und Rath alhier.  
Auf denen zur Theilung stehenden Gemeinheiten der Bauerschaft Holz- und

Heddinghausen namentlich der Holzhauser Masch, das Holzhauser Holz, den Weß vom Westernbruche, der für Straßen und Haberlande ist zwar bereits von denen besandten Interessenten die Abgabe ihrer Anrechte geschehen. Da aber zur Sicherheit der Interessenten eine präclusions Urtheil erforderlich ist; so werden Kraft dieses alle und jede die ihre Anrechte, sie bestehen in einer Hütungs-Gerechtsame, Heide oder Pflagenmatt, Holzungs-Gerechtigkeitt, Fischteichen, Wege nach denen Binnen-Gründen oder worin sie sonst wollen, entwedder noch gar nicht oder nicht sämtlich bey der Commission angegeben haben hiermit aufgefordert, solche in Termino den 27. Merz 1794 bey der Commission zu Holzhausen in Küsters Hanse zu liquidiren, wenn sie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldeten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtsamen überall keine Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt werden sollen. Minden und Lübbecke den 14ten Nov. 1793.  
Wig. Commissionis.

Schrader.

Nachdem der an das Haus Schockemühle eigenbedrüge Colonus Wessel sub Nr. 17. zu Oßfeld Bauersch, Grimminghausen nachgesucht hat, daß ihm zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger eine



nach Beschaffenheit seiner Stette angemessene terminliche Zahlung verstattet werden möchte; so werden alle unbekante Gläubiger des erwehnten Coloni Wessel zur Aufgabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an denselben, oder dessen Stette und zur Erklärung über das Gesuch desselben ad Terminum den 1ten May dieses Jahrs des Morgens um 10 Uhr hierdurch öffentlich verabladet, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in diesem Termine am Amte nicht melden, denen sich meldenden Gläubigern, und bis diese völlig befriediget worden, werden nachsehen müssen. Sign. Hausberge den 17ten Febr. 1794.

Rönlgl. Preuß. Justizamt.  
Müller.

**D**a der Colonus Stratmeier von No. 8. zu Halstern Bauerschaft Grimminghausen, Besitzer einer an das Guth Uhlenburg eigenbehörigen Stette angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette hafende Schulden auf einmal zu bezahlen; und daher auf die Elocation seiner Stette angetragen hat, um von den Aufkünften derselben die Schulden nach und nach zu bezahlen; so werden hiersdurch alle und jede, welche an den Colonus Stratmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen, oder Ansprüche haben, öffentlich verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 29ten April dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige mit gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel Litigide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den Aufkünften

der elocirten Stette befriediget sind. Sign. Hausberge den 17ten Febr. 1794.

Rönlgl. Preuß. Justizamt.

**W**ir zum combinirten Rönlgl. und Stadtgericht der Immediat-Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, thun kund und zu wissen: daß der dem abwesenden Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Borg zum Curator angeordnete Schneidermeister Wille, dem Gerichte angezeigt habe, daß gedachter Friedrich Wilhelm Borg sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und dem Verlaut nach in Amsterdam zu Schiffe gegangen sey, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben, seinen hiesigen Verwandten gegeben habe. Da nun der Wille auf öffentliche Ladung seines Curanden und allenfällige Todeserklärung desselben angetragen hat; so ist diesem Suchen statt gegeben; und wird daher gedachter Friedrich Wilhelm Borg, und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen mittelst dieses vorgeladen, a dato binnen 9 Monat, und längstens in Termino den 24ten July 1794 Morgens 10 Uhr sich an hiesigem Rathshause entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Meldet er, oder seine etwaige unbekante Erben, sich binnen dieser Zeit nicht, so hat er zu gewärtigen, daß er für Todt erklärt und sein hinterlassenes Vermögen seinen hiesigen nächsten Verwandten zuerkant werde. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier und in Bielefeld affigirt, denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädter, Hamburger und Cleveschen Zeitungen inseriret worden. So geschehen Herford den 23ten August 1793.

**Amt Ravensberg** Die Gläubiger der unlängst verstorbenen Wittwe Kossin in Bödinghausen, werden hiemit bey Gefahr der Abweisung aufgefordert, ihre an die gedachte Wittwe Kossin habende Forderungen, in Termino den 20sten April hie-



selbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Wobey jedoch der abwesenden Militärpersonen ihre Gerechtsame vorbehalten werden.

**Amt Ravensberg.** Da über das Vermögen des Neubauers Joh. Philip Rocklage in Vochhorst, der Concurs eröffnet worden; so werden desselben unbekannte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 16ten May 1791. liquidiret haben, hiemit edictaliter citiret, ihre an gedachten Neubauer Rocklage habende Ansprüche und Forderungen am 23. Junii d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und haben sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß sie damit für immer abgewiesen werden. Den abwesenden Militärpersonen werden indessen nach bekannter Verordnung ihre Gerechtsame vorbehalten.

Da über den geringen Nachlaß der verstorbenen Wittwe Bowenkampfs in Warrenhausen der Concurs eröffnet worden; so werden derselben Gläubiger, bey Gefahr der Abweisung hiemit vorgeladen ihre Forderungen in Termino den 9ten April c. hieselbst anzugeben. Denen abwesenden Militärpersonen werden jedoch ihre etwaige Ansprüche vorbehalten. Amt Ravensberg den 13ten Febr. 1794.

Weil der Nachlaß des verstorbenen Heuerlings Rosseck in Warrenhausen zu Verichtigung der darauf haftenden Schulden nicht hinreicht; so ist darüber der Concurs eröffnet, und die Gläubiger des gedachten Rossecks werden hiemit citiret, ihre Forderungen am 11ten April c. bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Den abwesenden Militärpersonen, werden jedoch ihre etwaige Ansprüche vorbehalten. Amt Ravensberg den 1sten Febr. 1794.  
Kneber.

**Amt Ravensberg.** Da aber das geringe Vermögen des Heuerlings

Johann Henrich Fischer im Hbste der Concurs eröffnet ist; so werden desselben unbekannte Gläubiger, welche ihre Forderungen am 16. Decbr. v. J. noch nicht liquidiret haben, hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Fischer habende Ansprüche in Termino den 2ten April bey Verlust derselben anzugeben. Den abwesenden Militärpersonen werden dabey ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das dem hiesigen Bürger Philipp Möller jetzt den Bürger Schäkel zugehörige im Umrat sub No. 521 belegene Haus mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten ungleichen 1 rthlr. Eintheilungs-Zinsen und 10 mar. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung mit dem darauf zugefallenen Hubtheil für 3 Rabe hinter dem Rodenbeck sub No. 177 wovon 13 mar. 4 pf. Viehschaz gehen, so inügesamt zu 726 rthlr. taxirt worden, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Termino den 12ten April 16ten May uab 20. Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothequenz-Buche nicht ersichtliche real Gerechtsame an sothane Immobilien fordern zu haben vermerken, vorgeladen, in dem letzteren Termino ihre Ansprüche anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret und gegen den künftigen Käufer und Besitzer weiter nicht gebdret werden sollen.

**Minden.** Der dem Käster Floris zugehörige von dem Sattler Peterffen für den Weißgerber Paul Ahlborn gekaufte vor dem Fischer Thore an der Brühl Straße belegene nach der Abtretung drey und drey



viertel Achtel haltende mit Landschaz beschwerte zu 140 rthlr. taxirte Garten soll öffentlich subhastirt werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 14ten Merz 16ten April und 23ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmbliche Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Reals Gerechtsame an jenen Garten zu haben vermeinen, hiermit eingeladen, solche spätestens in dem letzter Termine anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst mit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

In Termino den 24ten Merz a. c. soll gegen baare Bezahlung in grober Cour. mit dem Verkauf der Effecten des verstorbenen Rechnungs-Rath Rombsch der Anfang gemacht werden. Minden den 14. Merz 1794.

v. Kappard.

Big. Commiss.

**Minden.** Am kommenden Donnerstag den 20ten dieses Monats sollen verschiedene Mobilien des Goldschmidts Poppe unter andern auch ein sehr guter Blasebalg, in dessen Hause oben dem Markte, öffentlich verkauft werden.

**Minden.** Spanische Maronen 8 Pf. 1 Rthl. Manheimer Castanien 12 Pf. 1 Rthl. Neue Bamberger Schwetschen und fein Spelzmehl 10 Pf. 1 Rthl. Trauben-Rosinen, Brunnellen, Arrac, Gourron Ahlee, Engl. Senf und Pomranzen-Extract, in billiger Preisen, sind zu bekommen bey Hemmerde in Minden.

Auf dem Guthe Neuhoff sind Hind- und Schaffelle vorräthig. Kauflustige können sich in 14 Tagen daselbst einfinden.

Am 20ten Merz d. J. des Morgens 9 Uhr soll in dem Bergtheile von dem Guthe Devellgünne 100 Stück Büchen, worunter auch nutzbares befindlich, bestbietend gegen gleich baare Bezahlung in grober Münze verkauft werden. Lusthabende können sich gleich in dem erwehnten Bergtheile, oder wer solchen nicht weiß auf dem hiesigen Guthe einfinden. Devellgünne den 14. Merz 1794.

Von Puttkammer.

Die Erben der verstorbenen Frau Amtmannin Gaden allhier, haben Unterschriebenen aufgetragen, folgende Grundstücke und Realitäten zu ihrer Auseinandersetzung freywillig, aber öffentlich meistbietend zu verkaufen, welche durch Sachverständige Aestimatores taxirt, jedoch die bey jedem Stück zu benennenden Abgaben an der Taxe nicht zurück geschlagen worden, nemlich 1. den sogenannten Nagelschen Burgmanns Hof, welcher außer sonstigen Gerechtsamen, und außer der besonders unten zu benennenden Schäferey-Gerechtigkeit, besteht: a. aus einem mit 4 Stuben, 8 Kammern, 1 Saal, 2 Küchen, 1 Speisekammer, geräumigen Boden und gewölbten Keller, versehenen Wohnhause b. einer neuen Scheune von 13 Fach, c. einem Viehhause von 7 Fach, d. einem Holzstall von 7 Fach, e. einem Pferdestall von 4 Fach, f. einem Backhause von 5 Fach, g. einem gepflasterter Hofraum, h. einem ausgemauerten Brunnen, i. einem Krautgarten mit 17 Obstbäumen 5 — 16ten Morgen groß, k. einem Gras- und Baumgarten mit 75 Obstbäumen 3 Achtel Morgen groß, welches alles rund umher mit gemauerten zum Theil hölzernen Plankwerk, auch zum Theil mit lebendigen Hecken eingeschlossen ist. Alles dies ist geschätzt worden zu 2782 Rthl. 3 ggr. 7 Pf. 2. den sogenannten v. Mültenschen Burgmanns Hof, außer verschiedenen Gerechtsamen bestehend: a. aus einem



verfallenen nicht ausgebauten Wohnhause, vorunter ein gewölbter Keller 8 Fach groß, b. einer Scheune von 7 Fach, c. einem Vorplatz und einem aus einer Wegegerechtigkeit zwischen Zesars und Löwen Hause, so nach der Hauptstraße führt, bestehenden Hinterhofe, d. einem großen Graß- und Baumgarten von 3 Viertel Morgen worin 132 Obstbäume. Alles dieses ist, an der Ost- West- und Nordseite mit einer Planke umgeben und ist taxiret zu 623 Rt. 16 ggr. Von jedem dieser Burgmanns Höfe gehet außer dem gewöhnlichen Viehhirten und Nachtwächtergeld an Dpfer zu hiesiger Dberpfarre und Küsterey 1 Rt. 4 ggr. so wie jeder derselben ein Intelligenzblatt halten muß. 3. Der Schaffstall aufm Hoppenberge von 10 Fach, ästimirt zu 261 Rt. 16 ggr. 3 Pf. 4. Die zum Nagelschen Hofe gehörige Schäfererey-Gerechtigkeit, gewürdiget auf 300 Rt. 5. Die sogenannten Pfarrkämpfe 9 und 1 halben Morgen groß, nebst der Hecke an der Westseite taxiret zu 762 Rt. 12 ggr. über welche an der Ostseite von Süden nach Norden und an der Nordseite von Westen nach Osten ein Fußsteig und ein Grabe gelitten werden muß, 6. ein Garten, so von den Pfarrkämpfen gemacht ist, ab 2 Morgen rund umher mit einer Hecke umgeben geschätzt auf 267 Rt. 12 ggr. 7. die olim Hollweden oder Hartogs Wiese von 5 und 1 Viertel Morgen, nebst einem Stück Land darin ab 3 Viertel Morgen und einer Hecke an der Süd- Ost- und Westseite, ästimirt auf 483 Rt. davon gehen 16 Himbten Gerste an Hrn. von Dheim, 8. die olim Bonorden oder Brüggenmannsche Wiese 2 und 3 Viertel Morgen groß, nebst einer Hecke an der Süd und Westseite, gewürdiget zu 287 Rt. 18 ggr. 9. Ein Kamp am Bremer Postwege oder auf der Wahrlinge von 14 Morgen, wovon 4 und 5 Achtel Morgen 7  $\square$  R. 4 Fuß zehnthbar an den Meher zu Eldagsen und mit 16 Himbten Hafer an Hrn. von Dheim beschwert, nebst der Hecke an der Süd- Nord- und Westseite,

te, geschätzt zu 710 Rthl. 10. Ein Kamp aufm Rutschloß von 9 Morgen, nebst der Hecke an der Westseite bis an Ernst Braschenkamp, taxiret zu 407 Rt. 21. Ein kleiner Garten daselbst von  $\frac{1}{3}$  Morgen nebst der Hecke an der Nord und Westseite, angeschlagen zu 26 Rt. 16 ggr. 12. Ein Kamp bey der Kinninger Mühle von 6 Morgen nebst der Hecke an der Nord- West und Südseite taxiret zu 273 Rthl. 12 ggr. 13. Ein Kamp bey der Hauensstraße von 2 Morgen nebst der Hecke bey Drtmann an der Nord und Ostseite, ästimirt zu 112 Rthl. 12 ggr. 14. Ein Kamp daselbst von 3 und 1 Viertel Morgen, nebst der Hecke an der West und Südseite, taxiret zu 132 Rthl. 16 ggr. davon gehen 4 ggr. an die Petershäger Kirche. 15. Ein Kamp auf der Altstadt Mülcherstelle von 2 und einen halben Morgen und ein dazu gehöriger, mit dem Wall 3 Viertel Morgen haltender Teich, nebst der Hecke an der Ost- West und Nordseite, geschätzt zu 165 Rt. 16. Der Kamp auf dem großen ober Judenberge von 9 Morgen mit 12 Himbten Hafer ans Oblegium crucis beschwert, nebst der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite angeschlagen zu 185 Rt. 17. Zwey und einen halben Morgen in der Masch zwischen Kerkhoff und Congrad, gewürdiget zu 275 Rt. 18. Der Hundestiegskamp von 3 Morgen, mit der Hecke an der Ost- Nord und Südseite geschätzt zu 153 Rt. 18 ggr. 19. Eine Wiese in der Masch von 1 und einen halben Morgen, ästimirt auf 150 Rt. 20. Die Bahlenwiese von 1 und 3 Viertel Morgen, wovon 19 ggr. 6 Pf. Domainen ans Amt Westerschagen gehen, mit der Hecke an der Ost- West und Nordseite, angeschlagen zu 133 Rthl. 18 ggr. 21. Die Desserwiese von 3 und 1 halben Morgen worauf 20 mgr. an die Petershäger Dberpfarre haften, nebst der Hecke an der Ost- und Südseite, taxiret zu 264 Rt. 12 ggr. 22. Die Kuhweide an der Weser 20 Morgen groß, mit der Hecke an der Ostseite und Nordende gewürdiget zu



2507 Rt. 12 ggr. 23. Ein Garten an der Föfser Straße 1 Drittel Morgen groß, mit der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite, taxiret zu 30 Rt. 16 ggr. 24. 2 Morgen oben dem Grasswege zwischen Henriette Müller und Koch sonst Meyer, ästimiret zu 230 Rt. 25. Vier Morgen im Bruchplage zwischen Hölcke in Gorspen und Numann in Duerken, angeschlagen zu 440 Rt. 26. Eine Prieche in der Petershäger Kirche, geschätzt zu 65 Rthl. 27. Ein Kirchenstuhl von 3 Sitzen sub Nr. 407. 408. 409. gewürdiget zu 15 Rt. 28. Ein dergleichen von 2 Sitzen sub Nr. 304. 305, taxiret zu 10 Rt. 29. 7 Gräber auf hiesigem Kirchhofe, ästimirt zu 1 Rt. 18 ggr. 30. Folgende Censiten: a. Meining Nr. 5. in Windheim, der jährlich 16 Himbten Rocken, 32 Himbten Gerste, 36 Himbten Hafer gibt, angeschlagen zu 891 Rt. 16 ggr. b. Raping Nr. 5. in Hävern, der jährlich 16 Himbten Rocken, 16 Himbten Gerste giebt, geschätzt zu 300 Rt. c. Schramme Nr. 1. in Maaslingen, der jährlich 2 Himbten Rocken geben muß, gewürdiget zu 33 Rt. 8 ggr. d. Zacob Nr. 6. in Eldagsen der jährlich 5 Achtel Himbten Rocken, 5 Achtel Himbten Hafer giebt, taxirt zu 14 Rt. 7 ggr. 9 Pf. e. Sudfeld Nr. 21. daselbst, der das eine Jahr 3 Viertel Himbten Rocken, 1 halben Himbten Hafer, das andere Jahr 1 halben Himbten Rocken und 3 Viertel Himbten Hafer giebt und geschätzt ist auf 14 Rthl. 7 ggr. 9 Pf. f. Wäsching Nr. 2. daselbst der jährlich 1 Himbten Rocken, 2 Himbten Hafer entrichtet und gewürdiget ist zu 29 Rt. 4 ggr. g. Sostmann olim Freytag in Petershagen der vom Woskamp jährlich 3 atel Hbt. Hafer giebt, taxiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. h. Gottlieb Reckweg daselbst der vom Woskamp jährlich 3 Viertel Himbten Hafer entrichten muß, ästimiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. Zum Verkauf aller dieser Realitäten, wovon die besondern Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, und welcher erst in einzelnen Theilen, dann aber im Gan-

zen versucht werden soll, sind Termini ab 1 bis 15 auf den 2ten September ab 16 bis 25 auf den 5ten eusdem und ab 26 bis 30 auf den 6ten eusdem vor hiesiger Königl. chen Amtsstube bezieht, wo sich die Kaufsustigen, so zum Ankauf fähig, Morgens präcise 9 Uhr einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und die Bestbietenden, vorbehältlich der Genehmigung der Gadenischen Erben, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle die, welche an vorbenannten Realitäten ein dingliches Recht wegen einer darauf ruhenden jährlichen Abgabe, Eigenthums, Dienbarkeit, Pfandrecht oder dergleichen zu haben glauben, aufgefordert, solches in den bemerkten Terminen bey Gefahr der Abweisung anzuz zeigen und die Beweismittel beizubringen. Sign. Petershagen den 8. Februar 1794. Königl. Preuss. Justizamt.

Decker.

Sämmtliches hinterlassenes Waarenlager der verstorbenen Frau Wittwe Feurborn, enthaltend: Zige, Cattune, geblümete und schlichte Engl. Serge, wie auch Landserge, Calman, Camlotte, Damasten, Laborette, Manque, Lami, Chalou, Rasche, baumw. Cottonetti, gestr. Flanelle, weiß und rothen Bogen zc. und Duffel, Barchen, weiß und gestreiften, schwarz Hosenzeug, bernsteinerne Korallen, allerhand Strümpfe und Mützen, auch allerley Seiden, halbseiden wollen und Linnene Bänder, sollen am 31. März d. J. Morgens von 9 bis 12. und Nachmittags von 2 bis 6. Uhr in dem Sterbhaufe der Frau Wittwe Feurborn in der Lübbertstraße alhier aus freyer Hand, gegen baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft werden. Liebhaber werden sich am besagten Tage und folgenden gefälligst einfinden. Herford den 13ten März 1794.

#### IV Sachen zu verpachten.

Die Pacht der hiesigen Stadtwage geht mit dem Monath May k. J. zu Ende:



Da nun selbige in Termino den 17. May d. J. auf anderweite 6 Jahre meißbietend verpachtet werden soll; so haben sich Nachtlustige besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, und der Meißbietende, jedoch nach zuvor erfolgter Nachweisung hinreichender Sicherheit salva approbatione regia des Zuschlages zu gewärtigen.

Sigh. Herford den 1. Merz 1794.

Magistrat daselbst.

### V Notification.

**Amt Rahden.** Es hat 1. der Colonus Weiher Nr. 61. in Kleindorf einen bey der Gemeintheilung ihm vorläufig angewiesenen Zuschlag auf der Westerlage belegen, an den Kaufmann Herrn Berges für 30 Rthl. in Golde verkauft. 2. Hat der Colonus Willer Nr. 6. zum Bauerbrinze 2 Stück Land im Westersfelde belegen, an den Kaufmann Hrn. Weiersick für 92 Rt. und 12 qgr. in Cour. unter Cammeral-Consens verkauft. 3. Colonus Boshorst Nr. 18. Kleindorf hat seine Specker Wiese an den Colonum Duncker Nr. 97. daselbst, für 217 Rt. theils in Golde theils in Courant mit Consens der Königl. Cammer verkauft. 4. Haben die alten Kinderloosen Kellers Eheleute Nr. 94. in Dielingen ihre unterhabende leibfreie Kellers Stette an die Maria Elisabeth Thiesing mit Cammeral-Genehmigung und gegen bestimmte Be-weinkaufung erblich verschreiben lassen, worüber die erforderliche Documenta ausgefertigt worden sind, welches zur Nachsicht gereicht. Den 12ten Merz 1794.

### VI Sterbe-Fälle.

Ich erfülle hiedurch die traurige Pflicht, fallen meinen Verwandten und Freunden gehorsamst bekant zu machen, daß es dem Herren über Leben und Tod gefallen, meinen einzigen innigst geliebten Sohn, den Befreyeten Corporal unter dem Königl.

Preuß. Feld = Artillerie = Regiment des Herrn General-Major von Moller, Johan Christoph Ludewig Kurlbaum, in dem 22ten Jahre seines hoffnungsvollen Lebens, am Faulfieber zu Obernheim am Rhein, zu sich in sein Gnadenreich zu nehmen. Gott, wie groß ist die mir dadurch geschlagenen Wunde! Beyleidsbezeugungen werden verbethen. Herford den 8ten Merz 1794.

Kurlbaum,

Rdnigl. Preuß. Steuer-Einnehmer.

**Bremen.** Am 5ten dieses Monats starb in Bielefeld unsre geliebte Stiefmutter, Frau Ernestine Dorothee verwitwete Krieges = Rätthin Wilmanns, geb. Buchholz, im 65ten Jahre ihres Lebens. Sie war das Muster einer vortreflichen Stiefmutter, von deren Zärtlichkeit wir nicht genug rühmen können; Sie war überhaupt bidern Sinnes und beselet von dem Geiste eines ungeheuchelten Christenthumes, das bey ihr immer das Geschäft des Herzens blieb und auf alle ihre Handlungen thätlich überging. So wie wir ihr jederzeit im Leben unsre volle kindliche Liebe und Hochachtung gewidmet haben, so wird ein stetes Andenken an diese uns so theure Dulderinn ihrer körperlichen Leiden, die vorzüglich in den letzten Tagen ihres irdischen Daseyns groß waren, uns auch noch nach ihrem Ableben immer mit den Empfindungen der dankbarsten Verehrung erfüllen! — Wir zeigen diesen Todesfalls unsern lieben Anverwandten und Freunden hiemit an, und sind ihrer herzlichen Theilnahme versichert, die bey uns keiner mündlichen oder schriftlichen Ausdrücke durch Condolenz = Bezeugungen bedarf.

Johan Christoph Wilmanns.

August Christian Wilmanns.

Für uns und im Namen unserer abwesenden Brüder.



## Vom Beschneiden und Kappen der Bäume.

### Fortsetzung.

Ich erfuhr, sagt Hr. B., diesen Zustand des Obstgartens, und nahm ihn im Frühjahre 1790 selbst in Augenschein. Die Nester und Zweige fand ich dergestalt in einander verflochten und verwickelt, daß sie sich an manchen Stellen einander beinahe halb durchschnitten, und so Wunden und Beulen verursacht hatten. Wenn nun der Saft im Frühjahr wider in die Bäume tritt, so leiden davon die Blätter allemal, indem sie gebogen und kräuselnd werden; ein Zeichen, das der Saft einen Fehler hat.

Nach Untersuchung aller Umstände sagte ich meinem Wächter, ich würde im Herbst wieder kommen, und da müsse man geschickte Leute zu Hilfe nehmen, um den Obstgarten wieder in den vorigen guten Stand zu setzen, in welchem er ehemals sich so sehr auszeichnete; und wirklich bewundert wurde. Ich gieng also Anfangs des Novembers dahin, gab den Leuten beim Umhergehen und Untersuchen der Bäume zwei Stunden lang Anweisung, wie ichs wollte gemacht wissen; und den Morgen darauf legten wir Hand ans Werk. Wir hatten Beile, Sägen und Messer bei der Hand, sahen aber bald, daß die Hiebe mit dem Beile nicht sicher genug waren, um den Ast so abzuhaueu, daß kein Stumpf zurückblieb, oder eine unbienliche Verletzung entstand. Denn es ist wesentlich nothwendig, daß jeder Ast glatt und dicht abgehauen werde. Wir nahmen also die Säge, und machten hernach die Stelle mit einem Messer vollends glatt und eben. Mein Bedienter mußte dann mit einem Mahlerpinsel einen hernach zu beschreiben den heilenden Theer über die Wunde streichen.

Unmöglich kann sich eine Borke oder Rinne über einen Stumpf ansetzen, weil es an Kraft fehlt, den Saft des Baums dahin zu ziehen. Aus dieser Ursache haute oder schnitt ich immer ein wenig ins Holz ein. Ich hielt sehr darauf, immer schnell, dicht und glatt zu schneiden. Zuerst umgiengen wir den ganzen Baum. Sodann zeichnete ich jeden Ast aus, der zu weit unten wuchs, oder einen wesentlichen Schaden gelitten hatte, oder an dem die Blätter sehr zusammengeräuselt waren. Denn wo die Blätter sich kräuseln, da ist das Obst allemal fleckicht. Jeder Ast, der nur im mindesten die Richtung nahm, queer über den Baum, oder einwärts zu wachsen, wurde weggenommen. Hierauf zogen wir die Schönheit der Krone des Baums in Erwägung, und ließen alle Nester und Zweige in so gleichem Abstände von einander, als möglich war. Dann untersuchten wir, ob auch noch Beulen oder Knorren da wären, und öffneten oder schälten sie mit dem Messer; und wo die Borke uneben oder aufgesprungen war, schabten wir sie ganz sacht ab, bis wir auf das lebendige Holz kamen. Je dieser Stellen wurde mit der heilenden Theersalbe überstrichen.

Jetzt hätten wir noch das Moos abreiben, und die Bäume abputzen sollen; aber ich hatte hiezu nicht Zeit; ich wünschte nur, daß ich es Jemanden aufgetragen hätte. Beim Beschneiden und Behauen folgten wir der Regel des Wundarztes: man schneide bis aufs lebendige, gesunde Fleisch; aber man mache nicht muthwillig eine Wunde größer, als nöthig ist.

(Fortsetzung künftg.)



# Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 24. Merz 1794.

## I Avertissements.

**A**n patriotischen Beyträgen zu Unterstützung der Soldatenfrauen, deren Männer im Felde, sind ferner eingegangen:

Von dem Königl. Großbritt. ic. Herrn General-Lieutenant Fehern von Busche auf Dffelten 30 Rt. in Golde, desgleichen von dem Hrn. Obristwachmeister v. Quernheim auf Dffelten 5 Rt. in Golde.

Die Gelber sollen zu dem bestimmten Befuh verwandt werden, und wird den gedachten milden Gebern für ihre menschenfreundliche patriotische Gesinnung hierdurch der beste Dank gesagt.

Gegeben Minden den 12ten Merz 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Tecklenb. und Lingen'sche Kriegs- und Domainen-Cantmer,  
Haff. v. Redecker. v. Bogelsang.

Nachdem nunmehr das Königl. Preuß. Postwesen in der Provinz Süd-Preußen überall regulirt, und dadurch die darin liegende Städte und Flecken nicht nur unter sich, sondern auch mit den angränzenden Königl. Provinzen, und durch selbige mit allen übrigen Staaten und Ländern, vermittlest geschעהener Anlegung nachbenannter Course, als:

I. einer fahrenden und reitenden Post von Driesen, über Posen, Stupce und Klodawa auf Lawicz und Warschau, und einer fah-

renden Seiten-Post von Slupce über Kalisch und Sieradz nach Widawa in den großen Breslauer Cours (No. VIII.) auch einer Kariol-Post von Klodawa nach Leutschitz;

II. einer fahrenden Post von Thorn über Brzesz und Gamin, woselbst sich der Königsberger fahrende Cours über Plozk (No. III.) anschließt, auf Lawicz und Warschau, desgleichen eine reitende Post von Thorn bis Warschau;

III. einer fahrenden Post von Königsberg in Preußen über Heilsberg, Soldau und Plozk bis Gamin, und von hier mit vorstehender Thorner fahrenden Post vereint, bis Warschau;

IV. einer fahrenden Post von Frankfurt über Drossen, Zielenzig und Meseritz auf Posen;

V. einer fahrenden Post zur Verbindung der Provinzen, Pommern, Süd-Preußen und Schlesien, und zwar von Landsberg an der Warthe über Schwerin, Meseritz, Schwiebus und Züllichow auf Gräneberg, und der damit verbundenen fahrenden Posten von Meseritz über Karge nach Lissa und Frauastadt, und von Karge über Wallstein, Grätz und Stenzew nach Posen, und von Karge nach Züllichow.

VI. einer fahrenden Post von Breslau über Herrstadt und Rawitsch, woselbst sich die fahrende Seiten-Post von Kalisch über Zdane anschließt, über Wojannowa und



Neussen nach Lissa, und von hier mit der aus Glogau über Fraustadt eingetroffenen fahrenden Post weiter über Schmiegel nach Posen; sodann aber

VII einer fahrenden Post von Posen über Gnesen und Inowrazlew auf Thorn, und einer Kario-post über Marabanna-Goschlin und Rogasen nach Marjonin auf Schneidemühl;

VIII. einer fahrenden Post von Breslau über Dels, Bartenberg, Widawa, woselbst sich die von Slupce über Kalisch und Sierabz eintreffende Seiten Post (No. I.) anschließt, weiter auf Petrikau bis Kawa, desgleichen einer reitenden Post von Breslau auf eben benannten Cours über Petrikau (hier mit der reitenden Post aus Ezenstachau vereinigt) und Kawa ganz bis Warschau;

IX. einer fahrenden Post von Dpyel über Gutentag und Lublinz auf Ezenstachau, und sodann reitend über Kadamsk nach Petrikau in den reitenden Breslau-Warschauer Cours, (vorhergehende Nummer); in die accurateste und bequemste Post-Verbindung gesetzt, auch das Porto, in Gemäßheit der publicirten, und bey allen Königl. Post-Ämtern befindlichen Taxen, nach sehr billig mäßigen Sätzen bestimmt worden; so hat man solches dem Publico hierdurch bekannt machen wollen, und können diejenigen, welche bey vorfallenden Reisen, oder in Verlebung von Briefen, Päckereyen und Geldern, dieser Posten sich bedienen, der sichersten, schnelligsten und bequemsten Beförderung gewärtigen.

Berlin, den 19ten Februar 1794.

Königl. Preuß. General-Post-Amt,  
von Werder.

Nachdem Seiner Königl. Majestät das im Jahre 1791 publicirte allgemeine Gesetzbuch für die Preuß. Staaten nochmals revidiren lassen, und dasselbe nunmehr mit den nöthig gefundenen Abänderun-

gen unter dem Titel: Allgemeines Landesrecht für die Preussischen Staaten vom 1ten Junius dieses Jahres an in höchst dero sämtlichen Landen, mit gesetzlicher Kraft wirklich einzuführen verordnet, auch darüber unterm 5ten Febr. c. ein besonders Patent zu erlassen allergnädigst geruhet haben; so wird dieses hierdurch dem Publico zu seiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es wird aus dem Avertissement vom 20ten Juny 1791 widerholt: daß das allgemeine Land-Recht an die Stelle des in den hiesigen Landen bisher angenommenen Römischen anderer fremden sogenannten subsidiarischen Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand und so lange bis sie nach der in dem Patent enthaltenen nähern Anweisung besonders gesammelt und publiciret seyn werden, noch ihre Kraft und Gültigkeiten behalten, und daß im Patent genau bestimmt sey in wie fern ältere Handlungen oder Begebenheiten die von den 1ten Juny 1794 vorgefallen sind, so wie deren erst nachher sich ereigende rechtliche Folgen, nach dem bisherigen Gesetzen, oder nach dem neuen Land-Rechte beurtheilt werden sollen. Für die Besitzer der ersten Auflage des Gesetzbuchs ist die Anzeige der darin getroffenen Veränderungen besonders abgedruckt worden, die ein jeder bey demjenigen Collegio von welchen er sein Exemplar erhalten hat unentgeltlich abfordern kann. Sign. Minden den 18ten Merz 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim,

## II Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das von dem entwichenen Decker Gottlieb Gieseler hinterlassene Vermögen Concurs erkannt



sey. Wir citiren daher alle, welche daran und insbesondere an das Haus sub No. 151 auf dem Markte belegen, irgends einen Anspruch zu haben glauben, solche Ansprüche in Termino den 15ten April 1794 vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidts anzugeben, und durch geltende Beweismittel nachzuweisen, mit dem Bescheide, daß diejenigen, welche solches nicht befolgen, von der jezigen hinterlassenen Vermögensmasse des gedachten Becker Gieseler abgewiesen werden sollen.

Münden aus dem Stadt-Rathe den 19. Decbr. 1793.

Director Burgermeister und Rath allhier.

Auf denen zur Theilung stehenden Gemeinheiten der Bauerschaft Holz- und Hebbinghausen namentlich der Holzhauser Masch, das Holzhauser Holz, den Theil vom Westernbruche, der für Straßen und Haberlande ist zwar bereits von denen besondern Interessenten die Abgabe ihrer Anrechte geschehen. Da aber zur Sicherheit der Interessenten eine präclusions Urtheil erforderlich ist; so werden Kraft dieses alle und jede die ihre Anrechte, sie bestehen in einer Hütungs-Gerechtfame, Heide oder Ploggenmatt, Holzungs-Gerechtfame, Fischreichen, Wege nach denen Binnen-Gründen oder wem sie sonst wollen, entweder noch gar nicht oder nicht sämtlich bey der Commission angegeben haben hiersmit aufgefordert, solche in Termino den 27. März 1794 bey der Commission zu Holzhausen in Küsters Hause zu liquidiren, wenn sie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldeten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtfamen überall keine Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzuffassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt werden sollen. Münden und Lübbecke den 14ten Nov. 1793.

Wig. Commissionis.

Schrader.

Der Bürger Eggermann, ehemals Besizer der Königlich Meyenstädtischen Stette Nr. 58. zu Bünde, welcher sich seit mehreren Jahren, dem Vernehmen nach zu Amsterdam aufhält, wird auf Befehl Hochpreislicher Kammer hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und zuletzt in Termino den 6. May a. c. bey hiesigem Amte nicht nur zu stellen, sondern auch mit seiner Familie wiederum in hiesiges Land zurück zu kehren. Er hat dann nachzuweisen, daß er so viel Vermögen besitze, daß er die dringende Schulden bezahlen, und sein verfallenes Colonat, wieder herstellen kann. Mögte er sich nicht einfinden, hat er zu erwarten, daß die Stette Nr. 58. mit einem andern Colonat besetzt, und deßhalb schon vorsehender Verkauf abgeschlossen, er der Eggermann aber für einen solchen erklärt werde, welcher ohne wieder zurück kehren zu wollen das Vaterland verlassen habe.

Bünde am Königl. Amte Limberg den 12ten Febr. 1794.

Schrader, Liemann.

Amte Ravensberg. Alle und jede welche an dem Nachlaß des unlängst in der Bauerschaft Desterwede hiesigen Amtes, im unverehelichten Stande verstorbenen Johann Henrich Althaus, entweder als nächste Verwandte ein Erbrecht zu haben glauben, oder als Gläubiger, oder aus sonstigem Grunde daran Anspruch machen, werden hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Erbrechte und Ansprüche in Termino den 10ten May a. c. hieselbst anzugeben, und gehörig nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß sie sonst damit präclusi direct, und der Nachlaß, den sich bereits gemeldeten Erben verabsolget werden soll. Jedoch sind davon die abwesenden Missairpersonen ausgenommen, welchen ihre etwaige Rechte und Ansprüche vorbehalten werden.

M 2



## III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sol das dem Schnei-  
der Rennstiel senior zugehörige sub No. 587  
an der Pötzerstraße belegene mit gewöhn-  
lichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr.  
Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hof-  
platz und Zubehör, so zusammen auf 195  
rthlr. gewürdiget ist, meistbietend verkauft  
werden. Die Liebhaber können sich dazu in  
Terminis den 7. Febr. 8. Merz und 11.  
April a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr  
vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die  
Bedingungen vernehmen, und auf das höch-  
ste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zu-  
gleich müssen alle diejenigen welche etwaige  
aus dem Hypotheken-Buche nicht ersicht-  
liche Real-Gerechtfame an besagtem Hause  
nebst Zubehör machen zu können vermeinen  
hiermit vorgeladen, dergleichen Ansprüche  
im letzten subhastations Termin anzuzeigen,  
unter der Verwarnung, daß sie sonst gegen  
den Käufer und künftigen Besizer abge-  
wiesen werden sollen.

**Minden.** Das dem Schumacher  
Kipp Hof zugehörige im Scharn sub No.  
125 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen  
Lasten und 9 mgr. Kirchengeld behaftete  
Haus nebst Zubehör, so zu 156 rthlr. taxirt  
worden, sol öffentlich verkauft werden. Die  
Liebhaber können sich dazu in Terminis den  
19ten Merz 22ten April und 23ten May  
Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem  
hiesigen Stadtgerichte melden, die Be-  
dingungen vernehmen und dem Befinden  
nach auf das höchste Gebot den Zuschlag  
gewärtigen. Zugleich werden alle diejeni-  
gen, welche etwaige aus dem Hypotheken-  
Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame  
an diesem Hause zu haben vermeinen hier-  
mit vorgeladen, solche in dem letzten Sub-  
hastations Termino anzuzeigen; wiederigen-  
falls sie damit gegen den Käufer und künf-  
tigen Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** In Termino den 27ten  
Merz Nachmittages um 2 Uhr sollen in der  
Behausung des Sattler Ebbecken allerley  
nutzbare Mobilien gegen gleich baare Be-  
zahlung in groben Courant Meistbietenden  
verkauft werden.

**Minden.** In der Behausung des  
verstorbenen Senator Kiebeck am Johannis  
Kirchhoffe sollen den 31ten Merz Nachmit-  
tags um 2 Uhr verschiedene Meubles, Sil-  
ber, Zinn, Kupfer, Porcellain und allerley  
Hausgerath, auch Råhe gegen gleich baa-  
re Bezahlung in grob Courant meistbietend  
verkauft und in den folgenden Tagen damit  
fortgefahren werden.

**Minden.** Bey der sehr günsti-  
gen Witterung die wir nun gegen das Früh-  
jahr gehabt haben, ist der Wasser-Trans-  
port nicht so kostspielig gewesen; daher  
Unterschriebener den Reis gesunden trocke-  
nen guten Holzes zu 16 Rt. in Lonisd'or-  
denen Vendingten anbieten und überlassen  
kann.

Christoph Prüggenmann.

Mit Genehmigung einer hochlöblichen  
Krieges und Domainen-Cammer soll  
von dem zu Krögers Stette Nr. 26. zu  
Grossendorf gehörenden Felde ein Theil  
von zwölf Morgen Zehntfreyes Land zu  
Bezahlung consentirter Schulden öffentlich  
meistbietend verkauft werden; es ist der  
Morgen von Sachverständigen zu 100 Rt.  
angeschlagen, und soll zuerst Stückweise  
und dann im Ganzen feil gebothen werden.  
Wer dazu Lust hat, kann am Mittwoch  
den 16ten Julius dieses Jahres des Mor-  
gens 8 Uhr auf gedachtem Felde sich einfin-  
den die näheren Bedingungen erfahren,  
seinen Bohr eröffnen, und gegen das höch-  
ste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn.  
Da auch dieses Land eine gute Lage hat,  
um Neubauer darauf zu etabliren, so kön-  
nen diejenigen, die hazu sich entschließen  
wollen, in diesem Termin sich einfinden  
und nach Gelegenheit der Umstände mit



bieten. Sign. am Königl. Rabdenschen  
Amtsgericht, den 13ten Merz 1794.  
Gaden.

Es sollen nachstehende verfallenen Pfän-  
der des hiesigen Königl. Lombards  
als No. 811. 1031. 1151. 1153. 1225.  
1406. 1444. 1637. 1658. 1689. 1718.  
1737. 1743. 1768. 1772. 1789. 1807.  
1814. 1816. 1819. 1850. 1855. 1859.  
1877. 1881. 1896. 1897. 1898. 1899.  
1900. 1904. 1906. 1910. 1915. 1916.  
1917. 1918. 1919. 1922. 1927. 1928.  
1934. 1935. 1948. 1949. am 1sten April  
c. und folgenden Tagen in öffentlicher  
Auction auf hiesigem Rathhause verkauft  
werden, welches Kauflustigen hierdurch  
zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Vielefeld am 20ten Merz 1794.  
Königl. Lombards-Direction.

Consebruch.

Es soll das der minorennen Erbin des  
verstorbenen Wäckers Boss zugehörige  
sub Nr. 304. an der Ritter Straße belegte  
Wohnhaus, worin sich eine Stube mit  
Schlafkammer, eine Flur und eine Küche,  
in dem Hintergebäude eine große Kammer  
und Keller, und oben eine große Kammer  
nebst einem beschossenen Boden, wie auch  
hinter dem Hause eine kleine Scheune befin-  
den; imgleichen der dahinter liegende 26  
Schritte lange und 8 Schritte breite Wall-  
garten, so zusammen auf 550 Rthl. abge-  
schätzt worden, in Termino den 5ten May  
cur. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt  
werden, in welchem sich die Kaufliebhaber  
einzufinden und ihr Geboth abzugeben ha-  
ben. Zugleich werden sämtliche an dem  
Boss'schen Nachlaß Anspruch habende Gläu-  
biger zur Ausgabe und Nachweisung ihrer  
Forderungen in dem gedachten Termin vor-  
geladen, unter der Warnung, daß die so-  
dann ausbleibenden aller ihrer Vorrechte  
verlustig erklärt, und mit ihren Forderun-  
gen nur an dasjenige was nach Befriedi-

gung der sich meldenden Gläubiger noch  
übrig bleiben möchte, verwiesen werden  
sollen; jedoch mit Ausschluß der Militär-  
Personen als welchen ihre Rechte vorbehal-  
ten bleiben. Vielefeld im Magistrats-Ge-  
richt den 21ten Febr. 1794.

Consebruch.

Es soll das dem Kaufmann Hr. Macculs-  
loch zugehörige sub No. 565 hieselbst  
belegene Wohnhaus nebst Scheune und Zu-  
behör bestehend aus einem geräumigen Flur  
2 Stuben 2 Küchen einer Voutique einen  
großen Saal 8 Kammern 1 Rauchkammer  
2 beschossenen Boden nebst einer Futter-  
kammer in Termino den 7ten April c. öf-  
fentlich jedoch freywillig an den Mehrst-  
bietenden verkauft werden, und haben sich  
die etwanigen Kaufliebhaber gedachten Ta-  
ges am Rathhause einzufinden, und ihr  
Geboth abzugeben, auch dem Befinden nach  
den Zuschlag zu erwarten; wobey noch zur  
Nachricht dienet, daß neben dem gedach-  
ten Hause ein dem hiesigen Marien-Stifte  
zugehöriger 45 Schritt langer und 16 Schritt  
breiter Garten belegen ist, welchen der zeiti-  
ge Besitzer des Hauses Miethsweise zu  
benutzen die convenience hat. Vielefeld im  
Magistrats Gericht den 23. Febr. 1794.  
Consebruch.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm  
König von Preussen. 1c.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß  
die in und bey der Stadt Ebbwüren bele-  
gene und den Eheleuten Brinckmann das  
selbst zustehende Immobilien nebst allen daz-  
selben Pertinentien und Gerechtigkeiten ta-  
xiret, und nach Abzug der darauf haftenden  
Lasten auf 735 Rth. in Golde gewürdiget  
worden, wie solches aus der in der Lins-  
genschen Registratur und dem  
Adress Comtoir zu Minden befindlichen Taxe  
des mehreren zu ersehen ist. Da nun  
die darauf versicherten Gläubiger im Wege  
der Execution, um die Substantion dieser  
Immobilien allerunterthänigst angehalten



haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 735 Rt. in Golde und fodern mithin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gönnen, zugleich aber auch solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 22ten März, den 22ten April und 24ten May a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf

angesezten 3 Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitation-Terminis welcher in der Stadt Zibbenbären abgehalten werden soll etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich des hierunter gedruckten größern Regierungs-Zusiegel und dervielben Unterschrift.

Gegeben Rigen den 13ten Febr. 1794.  
Königl. Preuß. Tecklenburg Rigenische  
Regierung.

Möller.

## Vom Beschneiden und Kappen der Bäume.

(Beschluß.)

Zuweilen waren wir zweifelhaft, ob wir diesen oder jenen Art wegnehmen sollten, oder nicht. Meine Verhaltensregel dabei war die, zu erwägen, ob er nach drei Jahren im Wege seyn werde; war dieß der Fall, so war es je früher desto besser, ihn wegzuschaffen.

Wenn man die Bäume sehr locker und dünne gemacht hat, so pflegen sie im Frühjahr eine Menge junger Schößlinge aufzutreiben; und ich frug es den Pachtleuten vornehmlich auf, diese wegzureißen. Man muß sie abrupsen, nicht abschneiden; sonst würde sich ihre Anzahl immer noch vermehren.

Im Frühjahr 1791. reiste ich wieder hin, um zu sehen, wie es stände, und fand die Pachtleute überaus zufrieden; auch sah ich an Hunderten von Bäumen keine Wunde, die nicht offenbar im Zugehen war, und auf das Zubeilen kömmt alles an. Denn

nur aus Vorurtheil kann man glauben, daß ein mit Holz überladener Baum gute Früchte tragen wird; das Beschneiden der Bäume ist durchaus nothwendig.

Der oben erwähnte heilende Theer, dessen ich mich bei diesen Versuchen bediente, bestand aus einer Viertelunze von corrosivem Sublimat, in seines Pulver durchs Schlagen mit einem hölzernen Hammer verwandelt; sodann wird es in einem drei Quartier haltenden irdenen Topf gethan, mit ungefähr einem Glase Brantwein oder anderm Spiritus, wohl durcheinander gerührt, bis der Sublimat aufgelöst ist. Alsdann fällt man den Topf allmählig mit vegetabilischem, oder gemeinen Theer, und rührt die Masse beständig um, bis alles so gut, als möglich, durch einander gearbeitet ist; und dieser Vorrath wird immer für zweihundert Bäume hinreichend seyn.

Um aller Gefahr vorzubeugen, mische



man den corrosiven Sublimat mit dem Theer so geschwind als möglich, nachdem man ihn gekauft hat. Denn da er für alle Thiere ein starkes Gift ist, so muß man ihn nicht im Hause umher liegen lassen, weil daraus leicht Unheil entstehen könnte.

Im November des letzten 1792sten Jahrs fand Hr. B. seine Obstpflanzung in dem besten Stande, und wurde dadurch in seiner Theorie vom Beschneiden der Bäume bestätigt. Obgleich die letzte Herbstwitterung für alle Arten von Früchten sehr nachtheilig war, so übertrafen doch seine Früchte die von seinen Nachbarn gar sehr. Die meisten Kirschsorten waren groß, schön und reichlich. Die Äpfel fielen trefflich aus, waren ohne Flecken, und sehr groß.

Die in ihrer Einrichtung musterhafte, und in ihren Einflüssen schon überaus wohlthätig gewordene, Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe setzte im J. 1790 einen Preis von 25 Spec. Dukaten auf die beste Beantwortung der Frage: „Welches sind die Vortheile, und welches die Nachtheile des Kappens (Köpfens) der Ebern, Ulmen, Rüstern, Linden, Bächen, Eschen und Hainbächen, auf unsern Wällen und Landstraßen, in Rücksicht auf Forstwirtschaft, Kameral-Nutzen, Polizei, und schöne Gartenkunst? Und, falls sich die Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser Operation, in Rücksicht auf alle diese Gesichtspunkte, nicht im Allgemeinen bestimmen läßt; wie oft, zu welcher Zeit, und auf welche Weise muß dieses Kappen in denjenigen Fällen, wo dessen gänzliche Abschaffung nicht anzurathen ist, vorgenommen werden, wenn es nicht schädlich, sondern nützlich werden soll?“

Die hierüber eingelaufenen Preisschriften befriedigten zwar die Aufgabe nicht; drei derselben verdienten indes doch vorzügliche Aufmerksamkeit; und die Gesellschaft theilte den Verfassern derselben noch einige nähere Erörterungen der in der Frage angegebenen Hauptgesichtspunkte mit, auf welche sie eine nähere Beantwortung ein sandten, die man, mit den übrigen sämtlichen Verhandlungen der Gesellschaft über diese Untersuchung in dem zweiten Bande ihrer Schriften (Hamburg, bei Bohn, 1793, gr. 8.) nebst einigen merkwürdigen Stellen aus den Preisschriften selbst, und einem Auszuge aus Hrn. Dr. Mumsen's einzeln zu Kiel gedruckter Apologie der Bäume, beisammen findet. Hier geben wir nur die Schlussfolgen des Kommissionsberichts, nach der Majorität der Erörterungen in jenen drei Preisschriften.

I. In forstwirthschaftlicher Rücksicht. Der nicht gekappte Baum lebt länger, als der gekappte; denn der letztere ist den Verletzungen beim Kappen selbst, und dem zu befürchtenden Nachtheile dieser zu früh oder zu spät, und mit zu weniger Behutsamkeit und Geschicklichkeit unternommenen, Operation ausgesetzt. Durch das oft wiederholte Behauen entstehen Stockungen des Saftes, Abfließen der Rinde, Knollen, Auswüchse, u. s. f. — Den älternden Bäumen ist das Kappen am schädlichsten. — Der Baum muß aus Kappen gewöhnt seyn, um es ertragen zu können. — Die Esche und Ulme hält das Kappen, verhältnißmäßig gegen andre Bäume, am längsten aus. Dann folgen Hainbächen, Linden und Bächen. — Die Entwöhnung vom Kappen kann dem an diese Operation gewöhnten Baum in keinem Alter schaden. Das Kappen selbst ist den älternden Bäumen höchst gefährlich, und folglich die Entwöhnung davon ihnen besonders zur Erhaltung nothwendig.



2. In Rücksicht des Kameralnutzens und der Beschäftigung arbeitsloser Menschen, ist, da dieser Punkt theils Lokalkenntnisse voraussetzt, theils nach der in der vorläufigen Erklärung der Gesellschaft über die Veranlassung zu der Preisfrage mitgetheilten Erfahrungen sachkundiger Mitglieder, in Hamburg, wegen des entwedder gar nicht existirenden, oder doch sehr geringfügigen Ertrages des Holzes oder Busches, jede kameralistische Rücksicht zur Beibehaltung dieser Operation wegfallen sollte, von den auswärtigen Preisbewerbern gar keine Antwort verlangt worden.

3. In Polizei = Rücksicht. Gepflasterte und mit Grand befahrene Wege trocknen ohne Kappen der angepflanzten Bäume. Sandwege müssen Beschattung; hingegen Lehm = Klei = Moor = Wege, enge Holzwege, und frequente Fahrwege, müssen freie Luft haben. Bei trockenem Boden wird daher gegen, bei feuchtem für das Kappen entschieden. Indes ist es rathsam, da, wo Austrocknung der Wege bisher ein Argument für das Kappen war, diese lieber durch Sandfahren und Grabenziehen zu bewirken. — Die Besorgniß des Umwehens der Bäume ist nicht als allgemein und unvermeidlich anzunehmen. Bäume, die von Jugend an frei, und den Stürmen ausgesetzt gewachsen sind, leiden weniger Gefahr. Diese nimmt mit dem Alter, und wenn die Wurzel oder Stamm selbst schadhast werden, zu. Den jungen Baum schützt obnehin seine Schlankeheit.

4. In Hinsicht auf die schöne Gartenkunst ist ohne Zweifel der von Jugend auf frei gewachsene Baum schöner, und der gekappte häßlicher.

5. Da, wo das Kappen beibehalten werden muß, sollten wenigstens folgende

Einschränkungen und Verfahrungsarten beobachtet werden: Der Zeitraum des Kappens wäre auf acht Jahr zu bestimmen. — Es muß in der ersten Hälfte des Monats März geschehen. Alle Aeste müssen in diesem Falle gekappt werden; denn, wenn einige derselben stehen bleiben, so verliert der Baum an Wohlgestalt und Gleichgewicht. Der Schnitt muß schräge und platt seyn. Am wenigsten aber sollte man die Bäume wechselseitig, oder in bunter Reihe abköpfen, da durch den Schatten der nicht gekappten Bäume den nebenstehenden nicht gekappten Luft und Sonnenlicht zum Fortwachsen würde benommen werden.

6. Um eine bessere Anordnung, und deren Beibehaltung möglichst zu sichern, wäre eine allgemeine gesetzliche Abstellung des Kappens, oder eine unentgeltliche Verwaltung der Oberaufsicht desselben am rathsamsten. Diese wäre Forstmännern von gründlicher Kenntniß und von richtigem Geschmack zu übertragen. Wäre auch, im Fall der Beibehaltung des Kappens, die Bezahlung nothwendig, so müßte man sie dem Aufscher in baarem Gelde, nicht in Holz, geben. Unterbediente würden gar nicht dabei erfordert.

Nach diesem Allem wäre also die gänzliche Abschaffung des Baumkappens auf alle Weise anzurathen. Denn die überzeugendsten Gründe sind wider diese Verfahren; und alle Gründe für dasselbe beruhen auf unrichtigen Voraussetzungen in Rücksicht auf das Lokal, für welches die Hamburgische patriotische Gesellschaft diese Untersuchung zunächst veranlaßte. Uebrigens wäre zu wünschen, daß einer unsrer einsichtvollsten Forstkennern auch in Hinsicht auf unsre Lande diesen Gegenstand einer nähern Prüfung würdigen möchte.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 13. Montags den 31. Merz 1794.

## I Bekanntmachung.

**V**on denen im Tecklenburg- und Lingenischen aufgekommenen patriotischen Beiträgen zur Unterstützung der Soldatenfrauen, Wittwen und Kinder, deren Männer zu Felde gezogen sind ferner: Ein hundert und zwanzig Rthlr. 12 ggr. in Golde durch die dortige Kriegescaße an die hiesige Domainencasse zur zweckmäßigen Verwendung eingesandt, wofür von unterzeichneter ic. Cammer den milden und menschenliebenden Gebern hierdurch der beste Dank Namens der Hülfbedürftigen gesagt wird.

Gegeben Minden den 19. Merz 1794.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklenburg und Lingenische Krieges- und Domainen-Kammer.

Haff. v. Nebeker. v. Vogelsang.

## II Warnungs-Anzeige.

**E**in Heuerling im Amte Schilbesche ist wegen eines nächtlichen Diebstahls mit drei monatlicher Zuchthausstrafe, unter halben Willkommen und Abschied, belegt worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird. Minden am 14. Merz 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maestät von Preußen.

v. Arnim.

## III Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das von dem entwichenen Becker Gottlieb Gieseler hinterlassene Vermögen Concurs erkannt sey. Wir citiren daher alle, welche daran und insbesondere an das Haus sub No. 151 auf dem Markte belegen, irgend einen Anspruch zu haben glauben, solche Ansprüche in Termino den 15ten April 1794 vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidts anzugeben, und durch geltende Beweismittel nachzuweisen, mit dem Bescheide, daß diejenigen, welche solches nicht befolgen, von der jezigen hinterlassenen Vermögensmasse des gedachten Becker Gieseler abgewiesen werden sollen. Minden aus dem Stadt-Rathe den 19. Decbr. 1793.

**Amte Ravensberg** Die Gläubiger der unlängst verstorbenen Wittwe Rosen in Wddinghausen, werden hiemit bey Gefahr der Abweisung aufgefordert, ihre an die gedachte Wittwe Rosen habende Forderungen, in Termino den 30sten April hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Wobey jedoch der abwesenden Militärpersonen ihre Gerechtfame vorbehalten werden.

**D**a über den geringen Nachlaß der verstorbenen Wittwe Bowenkampß in Barn-

?



hausen der Concurß eröffnet worden; so werden derselben Gläubiger, bey Gefahr der Abweisung hiemit vorgeladen ihre Forderungen in Termino den 9ten April c. hieselbst anzugeben. Denen abwesenden Militair Personnen werden jedoch ihre etwaige Ansprüche vorbehalten. Amt Ravensberg den 13ten Febr. 1794.

**W**eil der Nachlaß des verstorbenen Heuerlings Kossiek in Warrenhausen zu Berichtigung der darauf hastenden Schulden nicht hinreicht; so ist darüber der Concurß eröffnet, und die Gläubiger des gedachten Kossieks werden hiemit citiret, ihre Forderungen am 11ten April c. bey Gefahr der Abweisung anzugeben. Den abwesenden Militair Personnen, werden jedoch ihre etwaige Ansprüche vorbehalten. Amt Ravensberg den 15ten Febr. 1794.

**D**ie Erben der unlängst mit Tode abgegangenem Witwe des verstorbenen Amtsführers Niehaus in Borgholzhausen haben zur Ausmittelung des Schuldenzustandes auf die Edicital Citation der Niehaus'schen Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der gedachten Witwe Niehaus Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 30ten Jun. a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle vollständig anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die ihnen alsdann zu thunende Zahlungsvorschläge zu erklären. Im Unterlassungsfalle haben sie zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Ansehung der Zahlungsvorschläge so angesehen werden, als ob sie in die Beschlüsse der übrigen Gläubiger willigen. Den abwesenden Militair personnen werden jedoch nach der Verordnung vom 3ten Sept. 1792. ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 12ten März 1794.

Kueder,

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Sollte jemand Gefallen finden sämtliche Geräthschaften die zu einer completen Bier und Zietereßig-Brauerey erforderlich sind, an sich zu kaufen der beliebe sich allhier an den Wdtzger Hrn. B. W. Ranzau zu adressiren. Sie bestehen 1tens in einer großen kupfernen Braupfanne von 7 bis 8 Dyhste in sich haltend, 2tens 3 großen Putten jede von 14 bis 15 Dyhste, 3tens 5 kleineren dito von 4. 5 bis 6 Dyhste, 4tens 2 großen starken Pressen mit ihrer Zubehörde, 5tens 5 Stückfässer mit eisernen Reiffen und innerlich an Stetslagen und dazu gehdrigen Pumpen, 6tens etliche 30 Stück Lagerfässer mit eisernen Reiffen, von 4. 5 bis 6 Ohm pr. St. Sämtliche Sachen sind alle in ganz gutem Stande und so gut als neu.

**Minden.** Repertorium der Preussisch. Brandenb. Landesgesetze, ist bey Nehls Erben für 1 rthlr. 18 ggr. zu haben.

**D**ie zu der von Stechow'schen Nachlassenschaft gehdrige Stücke 1. eine goldene repetir Uhr mit doppelten Gehäusen, 2. ein weißes seidenes Kleid mit dem Rocke und 3. eine Chatouille, sollen in Termino Montags den 7ten April d. J. Nachmittags 2 Uhr hier am Rathhause gegen baare Bezahlung, an den Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Lübbecke am 18ten Merz 1794.

Wigore Commissionis,  
Consbruch.

**A**uf Befehl der Krieges- und Domainen-Kammer soll die Königl. Eigenbehörige Kälings Stette No. 14 in Hävern, wozu ein Wohnhaus und ein Garten von drey Achtel Morgen gehört, aus der Ursache, weil die darauf gehöhrnen 5 Eöhne wahrscheinlich unter Begünstigung der Elstern, ohne Erlaubniß auffser Landes gegangen, andern zur Warnung öffentlich meistbietend mit der Bedingung, daß die Käufer sich eigen geben und die alten Besizer auf



gewöhnliche Art, so lange sie leben, verpflegen muß, verkauft werden. Die Stette ist zu 75 rthlr. taxirt und gehen davon außer den Gemeinheits Lasten 3 rthlr. 17 ggr. an Contribution Domainen und sonstigen Abgaben. Zum Verkauf ist Terminus auf den 6ten Junii bezielt, wo Kaufsüchtige sich vor der Amtsstube einfinden und der Bestbietende salva approbatione den Zuschlag erwarten kan. Die so real Ansprüche an die Stätte haben, müssen sich bey Strafe der Abweisung in Termino damit melden.

Sign. Petershagen den 12. Merz 1794.

**D**ie Wittwe Lohmeyern allhier hat dahin angetragen, daß zu Befriedigung ihrer Gläubiger folgende von ihren Grundstücken, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden möchten. a. 2 und 1 halben Morgen im Biefelde am Windheimer Wege zwischen Crafft Hacke und Henr. Wäre taxirt zu 300 Rt. b. 1 und 1 halben Morgen daselbst zwischen Fromme und Ploggemeyer, geschätzt zu 180 Rthlr. c. 3 Morgen im alten Felde zwischen Lange und Wiebecke, gewürdigt zu 315 Rthlr. d. 2 Morgen daselbst zwischen Hn. Lindeimann und Wiebecke, ästimirt zu 210 Rt. e. 2 Morgen im Biefelde zwischen Rattenbrocker und Wid Hersemanns, geschätzt zu 240 Rt. f. 2 Morgen am Fößler Wege bey Wid Hersemanns, angeschlagen zu 220 Rthlr. Ebenfalls hat die Wittve Lohmeyer nachgesucht, da sie ihre sämtlichen Gläubiger nicht genau wisse, selbige edictaliter zu citiren. Alle diejenigen also, welche jene, als frey taxirten Grundstücke zu kaufen Lust haben, können sich in Termino den 4ten Julii Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Wittve Lohmeyer aus irgend einem Grunde Forderung, insbesondere diejenigen, so an obgedachten Grundstücken, wegen einer darauf ruhenden Abgabe, Dienstbarkeit, Pfand oder sonstigen dnglichen Rechts, Anspruch zu

haben glauben, edictaliter auf den benannten Termin vorgeladen, diese Ansprüche gehörig anzugeben und bey Gefahr der Abweisung mit den nöthigen Beweismitteln zu belegen. Sign. Petershagen den 15ten Merz 1794.

**E**s wird hieburch bekannt gemacht, daß künftigen Mitwochen über 14 Tagen als den 9ten April zu Herford auf dem Markte ein sechsjähriger fetter rein ausgeschüttener auf 600 Pfund ästimirter Dohse, denen Meistbietenden soll verkauft werden; Lusttragende Schlächter haben also in dem festgesetzten Termino als 9ten April ihr Gebot zu erlöfen und soll dem Meistbietenden der Dohse zugeschlagen werden. Haus Silber den 25. Merz 1794. v. Wincke.

**A**m Montage den 7ten April Nachmittags 3 Uhr sollen an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Borgholzhausen einige goldene Ringe, Uhren, und ein ziemlich beträchtlicher Vorrath von verschiedenen Silbergeräth öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kaufsüchtige können sich daher gedachten Tages daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen. Amt Ravensberg den 21. Merz 1794.

**E**s soll das dem Kaufmann Hr. Macculloch zugehörige sub No. 565 hieselbst belegene Wohnhaus nebst Scheune und Zubehör bestehend aus einem geräumigen Flur 2 Stuben 2 Küchen einer Boutique einen großen Saal 8 Kammern 1 Rauchkammer 2 beschossenen Boden nebst einer Futterkammer in Termino den 7ten April c. öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die etwanigen Kaufsiehaber gedachten Tages am Rathhause einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, auch dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten; wobei noch zur Nachricht dienet, daß neben dem gedachten Hause ein dem hiesigen Marien-Stifte zubehörender 45 Schritt langer und 16 Schritt breiter Garten belegen ist, welchen der zeitige Besitzer des Hauses Miethweise zu



benutzen die convenience hat. Bielefeld im Magistrats Gericht den 23. Febr. 1794.

**E**s soll das denen Eckardischen Erben zugehörige sub No. 355 an der Ritterstraße hieselbst belegene Wohnhaus worin sich 2 Stuben 1 Schlafkammer ein Flur nebst Küche ein Keller und Brunnen wie auch im obern Theile desselben 3 Kammern und ein beschöner Boden befinden, nebst einem dahinter belegenen kleinen Hofplatz 17 Fuß lang und 8 Fuß lang und 8 Fuß breit so zusammen von dem VanCommissario Menckhoff auf 650 rthlr abgeschätzt worden, ungleichen ein dazu gehöriger am Johannisberge belegener Garten so Sechzig Schritte lang und 16 Schritte breit und mit einer Morgenkorn-Abgabe von 2 mar. behaftet ist, auf 150 Rthlr. hoch taxiret in Termino den 28ten April d. J. Thetangs halber freywillig jedoch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, in welchen sich die etwaigen Kaufliebhaber am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben haben. Zugleich werden alle und jede real Prätenidenten welche an besagtes Haus und Garten dingliche Ansprüche zu haben vermeinen und insonderheit in Ansehung des Hauses welches noch auf eines vormaligen Bürgers Stöbners Nahmen eingetragen siehet, dieser Stöbner sowohl als dessen Erben und Successoren zur Angabe ihrer desfallsigen Ansprüche mit der Warnung vorgeladen, doch ihnen, jedoch mit Ausschluß der Militair-Personen, welchen ihre Rechte Gesekmäsig vorbehalten bleiben ein ewiges Stillschweigen auferleget, und mit der Eintragung des Hauses und Gartens im Hypothekenduche für die Extrahenten verfahren werden soll. Bielefeld in judicio den 27. Jan. 1794. Conesbruch.

#### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Die am großen Domhofe belegene Dom Curie welche der Herr Krieges- und Domainen-Rath v. Vogelsang

in Minden bewohnt hat, soll in Termino den 24. April meistbietend vermietet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf der Dom Capitulars Stube einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen.

**E**s soll am 3ten April a. c. Nachmittags 2 Uhr das Fölkemeyersche Haus auf der Tränke, welches zu Ostern d. J. bezogen werden kann, auf der Regierung vermietet werden, wozu sich Liebhaber sodann auf der Regierung einzufinden können.

#### Bigore Commissionis. Bessel.

**D**er auf Trinitatis k. J. pachtlos werdende sogenannte Rathweinkeller, welcher mit dem Wein, fremder Bier- und Branteweins-Schauk privilegiret, auch mit einer freyen Mast im allstädter Gehölze versehen ist, soll mit der dabey befindlichen von Einquartirungs- und allen bürgerlichen Lasten befreiten Wohnung in Termino den 24ten May d. J. auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Es können sich also diejenigen welche hiezu Lust haben besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, und sich der Bestbietende gegen Nachweisung hinlänglicher Sicherheit vorbehaltlich Königl. allerhöchster Genehmigung des Zuschlages versichert halten. Eign. Herford den 3. Merz 1794.

#### Magistrat daselbst.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

**Herford.** Zwei hundert Rthlr. in Golde, den 15. July c. eingehende von Mitglasseche Pupillen Gelder, sind gegen hinreichende Sicherheit bei dem Hn. Stadtdirector Diederichs leihbar zu erhalten.

#### VII Anzeigte

**E**s hat sich, seit einiger Zeit, im Publico das Gerüchte verbreitet, als gehe das benachbarte Abtheilliche Kloster Mariensfeld damit um, das, im hiesigen Territorio belegene Guth Uhrendorf, benebst den ihm zustehenden sonstigen Besitzungen zu verkauf



fen. Wenn nun aber an eine dergleichen Veräußerung klösterlicher Seite gar nicht einmahl gedacht worden, geschweige denn, daß dieselbe wirklich im Werke seyn sollte; so hat der Unterschriebene von des zeitigen Herrn Abten Hochwürden den speciellen

Auftrag erhalten, diesem, wahrscheinlich von übelgesinneten, auf die Bahn gebrachten falschen Gerüchte, hierdurch öffentlich zu widersprechen. Bielefeld den 27ten  
Merz 1794.

Hoffbauer,  
als abtheillicher Syndicus.

## Verzeichniß der Lectionen des Friedrichs Gymnasii zu Herford von Ostern bis Michaelis 1894.

### I. Sprachunterricht.

#### 1) Lateinische Sprache.

Die fünfte Classe Anfangsgründe derselben. 8 Stunden wöchentlich bey Cordemeier.

Die vierte Classe Gedichte lat. Lesebuch und Auresius Victor. Mont. Donn. 7—8. Mittew. Sonn. 9—10. b. Cantor. Uebung in der Grammatick. Dienst. Freit. 3—4. b. Vicerec. und Mitt. und Sonn. b. Cordemeier.

Die dritte Classe. Auresius Victor. Mont. Donn. 7—8. und 1—2. b. Vicerec. Eutropius. Dienst. Freit. 1—2. b. Prorect.

Die zweite Classe. Ciceros Reden. Mont. Donn. 9—10. Dienst. Freit. 7—8. und 1—2. b. Vicerec. Gedichte lat. Chrestomathie. Dienst. Freit. 9—10. b. Professor. Davids Metamorphosen nach dem Braunschw. Auszuge, vom 6ten Buche an, comb. mit der 1sten Cl. Mittew. Sonn. 8—9. b. dems.

Die erste Classe. beendigt den Bellejus Paterculius und Dörings Eclogen. Mont. Donn. 2—3. b. Professor — liest des Tacitus Annalen. Dienst. Freit. 8—9. Mittew. Sonn. 9—10. b. Professor. — wird im latein. Style zugleich mit der 2ten Cl. geübt. Mitt. Sonn. 9—10. b. dems.

#### 2) Griechische Sprache.

Die vierte Classe: Lesen und Anfangsgründe. Dienst. 9—10. b. Prorect.

Die dritte Cl. Gedichte griech. Lesebuch. Dienst. Freit. 8—9. b. Vicerec.

Die zweite Cl. liest Stroths griech. Chrestomathie. Mont. Donn. 7—8. b. Pro-

rect. — repetirt dieselbe. Dienst. Freitags 2—3. b. Vicerec. — nimt Theil an Köppens griech. Blumenlese.

Die erste Classe setzt die Odysseen fort. Dienst. Freit. 1—2. b. Professor. — liest Köppens griech. Blumenlese. Mont. Donn. 9—10. b. Prorect. — den Herodot. Dienst. Freit. 7—8. b. Professor.

#### 3) Hebräisch.

Die dritte Cl. Anfangsgründe. Mont. Donn. 3—4. b. Vicerec.

Die zweite und erste Cl. Schulz hebr. Chrestomathie. Dienst. Freitags 9—10. b. dems.

#### 4) Französisch.

Die vierte Cl. Lesen und Anfangsgründe. Freit. 9—10. b. Prorect. — die dritte Cl. Gedichte franz. Lesebuch. Dienst. Freitags 7—8. b. dems. — Stylübungen. Mittew. Sonn. 9—10. b. dems. — die zweite Cl. Amusements philologiques. Mitt. Sonn. 7—8. b. dems. — die erste Cl. Stylübungen, combinirt mit der zweiten Cl. Dienst. Freit. 2—3. b. dems.

#### 5) Deutsch.

Die fünfte Classe. Uebung im richtigen Lesen, 4 St. wöchentlich b. Cordemeier. — Die vierte Cl. orthographisch Schreiben. Mont. Donn. 8—9. b. Cantor—Anfangsgründe und erste Stylübungen. Mittew. Sonn. 8—9. b. Prorect. — Die dritte Cl. Unterricht in der deutschen Sprachlehre durch Beispiele und Stylübungen. Mont. Donn. 8—9. b. Prorect. — Die zweite und erste Cl. Declamation und deutsche Aufsätze. Mont. Donn. 7—8. b. Professor.



## II. Wissenschaftlicher Unterricht.

## 1) Religion.

Die fünfte Classe Landescatechismus. Dienst. Freit. 8 — 9. Mitt. Sonn. 9 — 10. b. Erdemeier. — Die vierte Cl. desgleichen b. Cantor. — Die dritte Cl. Dietrichs Unterweisung im Christenthum. Dienst. Freit. 2 — 3. b. Profess. — Die zweite und erste Cl. Moral. Mont. 1 — 2. b. demf.

## 2) Historische Wissenschaften.

Die vierte Cl. Vaterländische Geschichte. Mont. Donn. 1 — 2. b. Profess. — Geographie 3 — 4. b. Cantor.

Die dritte Cl. Uebersicht der Geschichte, nach Gallotti. Dienstags Freit. 9 — 10. b. Prorect. — Geographie, besonders mit Rücksicht auf Handlung. Mont. Donn. 2 — 3. b. demf.

Die zweite und erste Classe Europäische Staatengeschichte. Mont. Donn. 3 — 4. b. Professor. — Systematische Geographie. Dienst. Freit. 3 — 4. b. Prorector.

## 3) Philosophische und mathematische Kenntnisse.

Die fünfte Cl. Anfangsgründe des Rechnens. Mont. Donn. Dienst. Freit. 2 — 3.

b. Cantor. — Die vierte Classe Rechnen. Mont. Donn. 1 — 2. b. demf. — Naturgeschichte, nach Ruff. Dienst. Freit. 7 — 8. b. Erdemeier. — Die dritte Cl. Rechnen. Mitt. Sonn. 7 — 8. b. Cantor. — Die zweite und erste Classe Mathematik, nach Büsch. Donn. 1 — 2. b. Profess. — Allgemeine Encyclopädie, nach Buhle. Mont. Donn. 8 — 9. b. demf.

Privatunterricht im Lateinischen und Englischen ertheilt der Pror. Bergmann; den Pindar, nach Gedickens Auszug, und den Lucretius interpretirt privatim der Professor Wachler; derselbe trägt auch die zum theologischen Studium erforderlichen Vorkenntnisse nach eigenen Dictaten vor.

Den roten April Morgens 9 Uhr ist öffentliche Prüfung und moralische Censur in der Schulkirche. Den 11ten Morgens 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr halten einige Schüler Reden, welche größtentheils von ihnen selbst verfertigt sind.

Der Anfang unserer Rectionen ist den 28ten April.

Herford den 16ten Merz 1794.  
Das Schulcollegium.

## Wie befreieten sich die alten Römer von der Furcht, lebendig verbrannt, oder begraben zu werden?

Das Lesen der alten Classiker gewährt nicht nur große, unentbehrliche, von jedem wahren Gelehrten anerkannte, Vortheile; sondern oft auch ein ungemeines Vergnügen. Wenn ist es nicht angenehm, wenn er findet, daß weise Menschen schon vor Jahrtausenden eben so dachten, redeten, handelten, wie die edelsten, weisesten, gelehrtesten Männer der erleuchteten Nationen in den gegenwärtigen Zeiten? (\*)

Wem nicht angenehm, wenn er entdeckt, daß so manche neue, auch wohl nur auf Kosten der Unwissenheit anderer für neu ausgegebene, Erfindung den Alten schon bekannt war? — Der menschliche Geist zeigte sich in allen Zeitaltern unter gesitteten Völkern stark, edel und groß, behauptete seine erhabene Würde, und verlor nie ganz das Bild seines Schöpfers.

Als der Franzose, Montgolfier, die er

(\*) Ein neuer Schriftsteller drückt sich hierüber also aus: *Librorum veterum lectione supercedere non possunt ii, qui, quid ante se, et a rerum, inde origine fecerint, dixerint, senserint homines, ipsi per se cognoscere, et inde*



fte aerostatische Maschine verfertigt hatte, und viele bei dem damit getriebenen kostbaren und gefährlichen Spiele erkaunten, wie das bis dahin unmöglich Geschienene von dem erfinderischen Genie des Menschen wirklich gemacht worden sei; machte es mir wahres Vergnügen, meinen damaligen jungen Freunden zu erzählen, daß schon 440 Jahre vor Christi Geburt, also vor mehr als 2000 Jahren, das erste Luftschiff erfunden worden. Denn ich wußte aus Gellius Attischen Nächten, daß der Tarentiner, Archytas, ein Pythagoräischer Philosoph, Mathematiker, Regent und Feldherr eine Maschine in Gestalt einer Taube aus Holz verfertigt, ausgehöhlt, mit einer gewissen Luftart gefüllt (aura spiritus inclusa) habe aufsteigen lassen. —

In den letzten 5 Jahren ist es ein Mode-Thema verschiedener Schriftsteller geworden, über die Gefahr, lebendig begraben zu werden, zu schreiben. Aerzte und andere Menschenfreunde haben wirkliche Fälle der neueren Zeiten angeführt, die es un widersprechlich beweisen, daß für todt gehaltene Menschen in der schrecklichen Gefahr gewesen sind, lebendig, ja noch bei völligem Bewußtsein alles dessen, was mit ihnen und um sie vorgieng, in die Erde verscharrt, und so des Lebens beraubt zu werden. Sie haben das Furchterliche der Lage eines solchen Menschen mit lebhaften Farben geschildert, die Verantwortlichkeit der Hinterbliebenen, die sich eines solchen schrecklichen Todes schuldig machten, vorgestellt, die Mittel angegeben, durch deren Anwendung dergleichen Mord verhindert werden könne. Durch alles dieses, so wie auch besonders durch die Vorstellung, daß keiner der noch Lebenden vor einem gleichen Schicksale gesichert sei, haben sie es dahin zu bringen sich bemühet, daß ihre Anschläge Eingang finden, und in Ausübung ge-

bracht werden möchten. Mit welchem Erfolge, ist bekannt. Es fehlt sogar nicht an solchen, die mündlich und in gedruckten Schriften die Eindrücke auszulesen suchen, welche jene Philantropen auf gute Gemüther möchten gemacht haben.

So dachten und handelten die alten Römer, als Heiden, nicht.

Es fiel mir ganz besonders auf, da ich vor einiger Zeit mancherlei in des ältern Plinius Naturgeschichte nachschlagen mußte, und mit flüchtigem Blick folgende Worte bemerkte: *Aviola in rogo revixit.* Mein Auge fixirte sich. Ich stugte, als bei einer unerwarteten Entdeckung. Es war das 52. Cap. des 7. Buchs. Ich las noch einmal, und weiter: *Aviola consularis in rogo revixit, et, quum subveniri non poterat, prævalente flamma, vivus crematus est. Similis casus in L. Lamia, prætorio viro traditur. Celium Tuberonem, prætura functum, a rogo relatum, Messala, Rufus et plerique tradunt. Hæc est conditio mortalium! Ad has et huiusmodi occasiones Fortunæ gignimur, ut de homine ne morti quidem debeat credi. — Huc pertinet nobile illud exemplum — septem diebus Feminæ exanimis ad vitam revocate. Varro quoque auctor est, quendam, qui efferetur feretro, domum remeasse pedibus. Hoc idem Aquini accidisse. Romæ quoque Corfidium — funere locato revixisse. Sieben hieher gehörige Beispiele fi hri hier also Plinius an. Das erste ist das Schrecklichste. Ein gewesener Consul lebt auf dem brennenden Scheiterhaufen wieder auf. Die Flamme lodert zu gewaltig. Niemand kann ihn retten. Er muß lebendig verbrennen. Eben so gieng dem Zweiten, einem gewesenen Stadtrichter, der die zweite Würde im Römischen Reiche bekleidete.*

*felicem quandam senectutem, Subnixamque experientia tot sæculorum prudentiam sibi comparare, qui illam quasi pueritiam deponere voluerint, qua efficitur, ut nova multi putent, quæ ab aliis audiunt omnia. —*



Lubero der Dritte, wurde wieder, vermuthlich lebendig, vom Scheiterhaufen zurückgebracht. Ein griechisches Weib lag sieben Tage entseelt, und kehrte dann ins Leben zurück. Ein anderer wurde als Todter hinaus getragen, und kehrte zu Füsse wieder nach Hause. Ähnliches Schicksal hatten, einer zu Aquinum, ein anderer zu Rom. — Ursache genug, daß Plinius gleichsam unwillkürlich ausruft; dies ist der Zustand der Sterblichen! Zu diesen und dergleichen Zufällen werden wir geboren, daß man beim Menschen nicht einmal dem Tode trauen darf!

Solten wohl die Römer bei solchen Beispielen ganz gleichgültig geblieben sein, und gar nichts gethan und verordnet haben, wodurch solche traurige Fälle inskünftige verhütet werden konnten? Dies war die erste Frage, welche sich mir nach Lesung jener Stelle aufdrang, die ich mir aber nicht sogleich zu beantworten vermochte. Endlich wurde ich durch die Worte in Nieupoorts römischen Alterthümern p. m. 458: Octavo tandem die efferebatur cadaver (am achten Tage endlich brachte man den Leichnam aus dem Sterbehause u.) zu der Frage veranlaßt: Warum erst so spät, in einem so heißen Klima? und fand die Antwort so wohl auf diese, als auch auf die obige Frage in den angeführten Worten des Servius Maurus Honoratus in seinem Commentario über den Virgilius zum 218. Verse des 6. Buchs der Aeneis S. 460, die also lauten: Plinius in naturali historia dicit, hanc esse causam, ut mortui et calida aqua abluantur, et per intervalla conclamentur: quod folet plerumque vitalis spiritus exclusus purari, et homines fallere. Denique refert quendam suppositum pyrae, adhibitis ignibus erectum esse, nec potuisse liberari: unde et servabantur cadavera septem diebus, et calida abluantur aqua, et post ultimam conclamationem comburebantur: unde traxit Terentius: Desine iam conclamatum ist.

Um also zu erfahren und gewiß zu werden, ob jemand wirklich todt sei, und also nicht lebendig verbrannt oder begraben werde wählten die Römer ein dreifaches Mittel: Erstlich wuschen sie den Leichnam mit heißem Wasser, damit man sehen möchte, ob nur Ohnmacht und Scheintod vorhanden, oder alles Leben wirklich erloschen sey. Zweitens schreien sie dem Leichnam oft zu, um auch dadurch Zeichen des Lebens, wenn noch einiges vorhanden wäre, rege zu machen und wahrnehmen zu können. Endlich, welches wohl das einzige sichere Zeichen für sie war, ließen sie die Leichen bis an den achten Tag stehen, an welchen sie erst weggetragen wurden.

Von den vielen hieraus folgenden und von selbst sich ausdrängenden Betrachtungen, setze ich zum Schlusse nur folgende hinzu: Christliche Staaten haben von den alten Römern viele Gewohnheiten und Rechte behalten und angenommen. Von dieser löblichen und menschenfreundlichen Sitte wichen sie ab. Wie viele Menschen mögen seit jenen Zeiten lebendig sein begraben worden, da auch in den nördlichsten Gegenden Europens die frühzeitigen Beerdigungen und Beisetzungen noch üblich sind? Väter der Völker, und Obrigkeiten thun nur ihre Pflicht, wenn sie durch zweckmäßige Verordnungen und Anstalten es dahin zu bringen suchen, daß man ohne die allerschrecklichste Furcht, eines zwiefachen Todes sterben zu müssen, auf seinen Sarg und sein Grab hinschauen kann. Wer sich ihren weisen und menschenfreundlichen Anordnungen und Gesetzen, in dieser Absicht gegeben, heimlich oder offenbar widersetzt, der ist sein eigener, ein Feind des Lebens seiner Mitmenschen, er sei Christ oder Jude. Keine wahrhaftig göttliche Religion kann gebieten: Begrabe Vater, Mutter, Gatten, Kind, Verwandte, Freunde, Nebenmenschen, wenn sie noch nicht wirklich gestorben sind.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 7. April 1794.

## I Avertissements.

Die Eingesessenen des Amts Schilbesche und Werther haben zum allgemeinen Unterstützungsz-Fonds für die Soldaten Frauen und deren unminörlichen Kinder, Neun und zwanzig rthr. 8 ggr. als Patriotische Beiträge eingesandt, wofür ihnen hiemit öffentlich Dank gesagt wird, und sollen die Gelder dem Entzweck gemäß ferner treulich verwendet werden. Sign. Minden den 25ten März 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und Domainen-Cammer.  
Haß. v. Volgesang. Meyer. v. Vestel.

Es sind dato für die in Anno 1793—94. durch Brandschaden verunglückte Untertanen vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg nach Maßgabe der General-Assecurations-Summe ad 3,122,125 Rthl. an Feuerocitätägelbern, 3902 Rth. 15 ggr. 9 Pf. ausgeschrieben. Davon werden angewiesen, incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden.

### I. Amt Sparenberg.

- 1) Dem Colono Brockmann Nr. 4. zu Siecker Amts Heepen 951 Rth. 4 ggr. 6 Pf.
- 2) Dem Erbpächter Epmeier Nr. 4. zu Eikum Amts Schilbesche 200 Rth. 6 ggr.
- 3) Dem Colono Beckmann Nr. 18. zu Stieghorst Amts Heepen 200 Rth. 6 ggr.
- 4) a. Dem Col. Schroeder Nr. 16. zu Dettinghaus Amts Enger 200 Rth. 6 ggr. b. Den

Colonis Schnieder und Haeseler eine Prämie von 5 Rth. 5) Dem Col. Ellbrucht sub Nr. 8. Bauersch. Hillegossen Amts Heepen 105 Rth. 4 ggr. 6 Pf. 6) Dem Col. Niermann zu Oldinghausen die Prämie wegen des Epmeierschen Brandes zu Eikum 5 Rth. 7) Dem Col. Dunte Nr. 66. Wibbold Schilbesche 400 Rth. 12 ggr. 8) a. Reparaturkosten der bey ebengedachtem Brande beschädigten Schilbeschen Feuersprünge 4 Rthlr. 20 ggr. b. Dem Heuerling Krätemann an Douceur wegen dieses Brandes 5 Rth. 9) a. Dem Colono Meyer Heinrich Nr. 7. Bauersch. Laar Amts Schilbesche 1201 Rth. 12 ggr. b. Dem Tischler Heinrich Becker deshalb an Douceur 5 Rth.

### II. Amt Ravensberg.

- 10) Dem Col. Kollf Nr. 3. Bauerschaft Lortzen den Rest ad 100 Rthl. 3 ggr.
- 11) Col. Brinckmann Nr. 15. Bauersch. Hesselteich 100 Rth. 3 ggr.

### III. Amt Blotho.

12. Dem Col. Reckesius Nr. 8. Bauersch. Exter 75 Rth. 2 ggr. 3 Pf.
- Der Beytrag von jedem Hundert der Assecurations-Summe ist 3 ggr.  
Sign. Minden den 22ten März 1794.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklenburg und Lingenische Krieger- und Domainen-Cammer.  
Haß. v. Redeker. v. Norbenpflicht.



Zu Bezahlung der in Anno 1793 — 94. durch Brandschaden verunglückten Unterthanen vom platten Lande des Fürstenthums Minden sind nach Maassgabe der Generalaffecurationssumme ab 2,839,875 Rtl. an Feuer Societätsgelder 3155 Rthl. 10 ggr. ausgeschrieben. Davon werden angewiesen incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden.

I. Amt Hausberge.

1) Dem Colono Brinkmann Nr. 4. Wsch. Wulferdingen 175 Rthl. 4 ggr. 8 Pf. 2) Dem Worfteher Sundermeyer zu Wolmerdingen an Douceur 5 Rtl.

II. Amt Peteröshagen.

3) a. Dem Colono Uphoff Nr. 38. Wsch. Sudhemmern 700 Rtl. 18 ggr. 8 Pf. b. Dem Colono Lohmeyer Nr. 6. daselbst an Douceur wegen des Uphoffischen Brandes 5 Rtl. 4) Dem Soldaten Lohmeyer Nr. 85. Wsch. Hahlen 100 Rtl. 2 ggr. 8 Pf.

III. Amt Reineberg.

5) Dem Colono Niedringhaus Nr. 34. Oberbauerschaft 50 Rthl. 1 ggr. 8 Pf. 6) Dem Colono Tween Nr. 38. Wsch. Ahlswebe wegen Hausbeschädigung 10 Rtl. 12 ggr. 7) Dem Colono Oberste Heitmeyer Nr. 18. Wsch. Hüllhorst 800 Rthl. 21 ggr. 4 Pf. 8) Dem Colono Carehl Nr. 54. Wsch. Sprado 200 Rthl. 5 ggr. 4 Pf. 9) Dem Buchbinder Stiegmann fürs Einbinden und Heften des Reinebergischen Brandcatasters 2 Rtl. 12 ggr. 10) Dem Col. Ebfemeyer Nr. 2. Wsch. Lengern 800 Rtl. 21 ggr. 4 Pf. 11) Dem Colono Brinkmeyer Nr. 53. daselbst 125 Rthl. 3 ggr. 4 Pf. 12) Dem Calculator Bornemann für Anfertigung eines neuen Catastri in triplo 41 Rtl. 21 ggr. 3 Pf.

Der Beytrag von jedem Hundert Rthl. der Affecurationssumme, beträgt 2 ggr. 8 Pf. Gegeben Minden den 29. Merz 1794. Königl. Preuss. Minden Ravensb. Tecklenburg und Lingsche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbach, Haß, v. Zschock.

Nachdem Seiner Königl. Majestät das in Jahre 1791 publicirte allgemeine Gesetzbuch für die Preuss. Staaten nochmals revidiren lassen, und dasselbe nunmehr mit den nöthig gefundenen Abänderungen unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 1ten Junius dieses Jahres an in höchsthero sämtlichen Landen, mit gesetzlicher Kraft wirklich einzuführen verordnet, auch darüber untern 5ten Febr. c. ein besonders Patent zu erlassen allergnädigst geruhet haben; so wird dieses hierdurch dem Publico zu seiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es wird aus dem Notissement vom 20ten Juny 1791 wiederholt: daß das allgemeine Land-Recht an die Stelle des in den hiesigen Landen bisher angenommenen Römischen anderer fremden sogenannten subsidiarischen Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand und so lange bis sie nach der in dem Patent enthaltenen nähern Anweisung besonders gesammelt und publiciret seyn werden, noch ihre Kraft und Gültigkeiten behalten, und daß im Patent genau bestimmt sey in wie fern ältere Handlungen oder Begebenheiten die vor dem 1ten Juny 1794 vorgefallen sind, so wie deren erst nachher sich ereigende rechtliche Folgen, nach den bisherigen Gesetzen, oder nach dem neuen Land-Rechte beurtheilt werden sollen. Für die Besitzer der ersten Auflage des Gesetzbuchs ist die Anzeige der darin getroffenen Veränderungen besonders abgedruckt worden, die ein jeder bey demjenigen Collegio von welchen er sein Exemplar erhalten hat unentgeltlich abfordern kann. Lingen den 27ten Merz 1794.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingsche Regierung.

Möller.

Ichendes Unterschriebener bescheinige hiermit, daß ich aus Minden zwey Fässer mit Charpie und Binden gezeichnet mit No. 1, und No. 2. Regiment von Schlafen



durch gütige als freundschaftliche Vermittelung des Königl. Preuß. Hofraths Stadt und Land-Physicus Doctor Medicinâ Hn. Witt richtig erhalten, und sage zugleich mit dem wärmsten und dankbahrlichsten Gefühl meines Herzens im Nahmen aller hohen und niedrigen unserß braven Regiments, welche von diesem so unentbehrlichen Hülfsmittel Gebrauch machen sollten den allerverbindlichsten Dank.

Gott lasse die Anwendung desselben, eben so zur Linderung des Schmerzens unserer braven Krieger gesegnet seyn, als das stille Bewußtseyn einer edlen Handlung dem Herzen unserer verehrungswürdigen Damens sanfte Belohnung seyn wird, welche ich hier aus Bescheidenheit nicht nenne.

Im Cantonirungs-Quartier Selzheim den 21ten Merz 1794.

Schuster,  
Regiments-Chirurgus  
hochlöbl. Regiment v. Schlaben.

## II Warnungs-Anzeige.

Ein wegen begangener Diebereyen zur Untersuchung gekommener Kerl ist zu zweyjähriger Zuchtstrafe, nebst Willkommen und Abschied verurtheilet, und wird diese Strafe an ihm vollzogen.

Sign. Minden den 28. Merz 1894.

An statt und von wegen Er. Königl. Maesität von Preußen.  
v. Arnim.

## III Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das von dem entwichenen Becker Gottlieb Gieseler hinterlassene Vermögen Concurs erkannt sey. Wir citiren daher alle, welche daran und insbesondere an das Haus sub No. 151 auf dem Markte belegen, irgend einen Anspruch zu haben glauben, solche Aus-

sprüche in Termine den 17ten April 1794 vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidts anzugeben, und durch geltende Beweismittel nachzuweisen, mit dem Bescheide, daß diejenigen, welche solches nicht befolgen, von der jetzigen hinterlassenen Vermögensmasse des gedachten Becker Gieseler abgewiesen werden sollen.

Minden aus dem Stadt-Rathe den 19. Decbr. 1793.

Nachdem der an das Haus Schockemühle eigenbehörige Colonus Wessel sub Nr. 17. zu Ostscheid Bauersch. Grimminghausen nachgefucht hat, daß ihm zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger eine nach Beschaffenheit seiner Stette angemessene terminliche Zahlung verstattet werden möchte; so werden alle unbekannte Gläubiger des erwehnten Coloni Wessel zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an denselben, oder dessen Stette und zur Erklärung über das Gesuch desselben ad Terminum den 1ten May dieses Jahrs des Morgens um 10 Uhr hierdurch öffentlich verabladet, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in diesem Termine am Orte nicht melden, denen sich meldenden Gläubigern, und bis diese völlig befriediget worden, werden nachstehen müssen. Sign. Hausberge den 17ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.  
Müller.

Da der Colonus Stratmeier von No. 8. zu Halstern Bauerschaft Grimminghausen, Besitzer einer an das Guth Uhlenburg eigenbehörigen Stette angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftende Schulden auf einmal zu bezahlen; und daher auf die Citation seiner Stette angetragen hat, um von den Aufkäufern derselben die Schulden nach und nach zu bezahlen; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colonus Stratmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen



gen, oder Ansprüche haben, öffentlich ver-  
abladet, um solche a dato binnen 9 Wochen  
und zuletzt in Termino den 20ten April  
dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr am  
hiesigen Amte entweder in Person, oder  
durch zulässige mit gesetzlicher Vollmacht  
versehene Mandatarien anzuzeigen und  
durch die in Händen habende Schriften,  
oder sonst anzugebende Beweismittel Li-  
quide zu stellen. Diejenigen Gläubiger  
aber, welche in dem angeetzten Termine  
nicht erscheinen, werden mit ihren Forde-  
rungen so lange zurück gewiesen werden,  
bis die sich meldenden von den Aufkünften  
der eolocirten Stette befriediget sind. Sign.  
Haußberge den 15ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.

**E**s hat der Bäcker Justus Henrich Lille,  
aus Werther, die sämtlich Hartings-  
schen Gärten, von seinem Schwiegervater  
dem Commerçant Henrich Hermann Har-  
ting zu Spenge besage gerichtlichen Kauf-  
briefes vom 10ten Januar a. c. gekauft:  
Und da der Käufer Lille zu seiner Sicher-  
heit dahin angetragen, daß dieses öffentlich  
bekandt gemacht, und diejenigen welche  
etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder  
deren bisherigen Besizungen Anspruch zu  
machen haben, aufgefordert werden möch-  
ten; so wird hiermit ein jeder der entwe-  
der an den Hartingschen Eheleuten in  
Spenge, oder deren bisherigen Besizun-  
gen einigen Anspruch, es rühre solcher her,  
woher er wolle, zu formiren gedenkt, auf-  
gefordert, seine Forderungen und Ansprü-  
che in denen auf den 26ten Febr. 2ten Apr.  
und 7ten May, bezielten Terminen anzuge-  
ben, mit der Warnung, daß die ausblei-  
benden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen  
auf die Hartingschen Güter und Grund-  
stücke werden präcludirt und ihnen deshalb  
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Amte. Enaer den 13ten Febr. 1794.

**Amte Ravensberg.** Da über  
den Nachlaß der in Ditten Aditten zu Hdrste

verstorbenen Eheleute Wienand Kochs Un-  
zulänglichkeit halber Concurfus Creditorum  
eröffnet werden müssen; so werden alle und  
jede, welche an die verstorbene Eheleute  
Kochs und deren Nachlaß rechtlichen An-  
spruch zu haben glauben, zu dessen Anga-  
be und Liquidestellung ab Terminum den  
21ten May d. J. Morgens 7 Uhr unter der  
Warnung anhero verabladet, daß sie mit  
ihren Forderungen ab, und nur an dasje-  
nige, so nach Befriedigung der sich mel-  
denden Gläubiger von der Vermögens-  
Masse überschrieben solte, werden verwie-  
sen werden, doch bleibt denen in Krieges-  
diensten abwesenden Gläubigern ihr Recht  
vorbehalten.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Sollte jemand Gefal-  
len finden sämtliche Geräthschaften die zu  
einer completen Bier und Zieterezig-Brau-  
erey erforderlich sind, an sich zu kaufen  
der beliebe sich allhier an den Wdtger Hrn.  
B. W. Rankau zu adressiren. Sie bestehen  
Itens in einer großen kupfernen Braupfan-  
ne von 7 bis 8 Dyhste in sich haltend,  
2tens 3 großen Putten jede von 14 bis 15  
Dyhste, 3tens 5 kleineren dito von 4. 5 bis  
6 Dyhste, 4tens 2 großen starken Pressen  
mit ihrer Zubehörde, 5tens 5 Stückfässer  
mit eisernen Reiffen und innerlich an Stel-  
lagen und dazu gehdrigen Pumpen, 6tens  
etliche 30 Stück Lagerfässer mit eiser-  
nen Reiffen, von 4. 5 bis 6 Dhm pr. St.  
Sämtliche Sachen sind alle in ganz gutem  
Stande und so gut als neu.

**E**inige vierzig Stück alte Schaafe und  
die dazu gehdrigen Lämmer, ein Vor-  
rath Schaafdünger, eine Schäferkarre und  
die Hdrbe, zu der Nachlassenschaft des ver-  
storbenen Rentmeister Wilhelmi gehdrig,  
sollen in Termino Donnerstaags den 10ten  
April Morgens 9 Uhr in dem Schaafstalle  
des Adlichen Gutts Ellerburg, öffentlich



an die Bestbietenden gegen baare Bezahlung in groben Silbergelde, verkauft werden.  
Lübbecke am 28ten Merz 1794.

Wig. Commiss.

Consbruch.

Da sich zu dem durch das Intelligenzblatt und sonst zum Verkauf ausgebotenen Thebeschen Hause in dem angezeigten Termin gar kein Liebhaber gemeldet; so wird dieses auf der Breitenstraße sub No. 195 belegene Allodialfrey und unbeschwerte Haus zu 112 rthlr. taxirt mit Zubehör, hierdurch nochmalen ad hastam publicum gebracht, und Kauflustige eingeladen, in dem ein für allemal auf den 29ten Aprilc. anberaumten Termine sich am Rathshause Vormittags 11 Uhr einzufinden, und darauf ein annehmlisches Geboth zu thun, da denn dem Bestbietenden solches zugeschlagen werden soll. Herford den 17ten Merz 1794.

**Bielefeld.** Bey dem Kaufmann Niemeyer jun. ist angekommen Ost. Sago das Pf. 12 ggr., weißen ditto das Pfund 9 ggr., Murcheln das Pf. 3 ggr., Brunellen das Pf. 18 ggr., Hensan Thee das

Pf. 2 Rt. 12 ggr., best Mokka Caffee das Pf. 14 ggr., Java dito 12 ggr., feiner Martiniq. et Surinam dito 11 ggr., best Seeländ. Schocolade 16 ggr., ordinair dito 14 ggr. das Pf., Engl. Griesmehl 10 Pf. 1 Rt. fein Spelzmehl 14 Pf. 1 Rt.

### X Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten April. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 2.
" 4 = Semmel	7 " 2 "
Für 1 Mgr. fein Brod	20 " 2 "
" 1 = Speisebrod	25 " " "
" 6 = gr. Brod 8 Pf.	" " "

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 = schlechteres	1 = 4 "
1 = Schweinefleisch	3 = " "
1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 2 "
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 4 "

**Ueber eine sehr allgemeine Vergiftung, der wir alle ausge-  
setzt sind, nebst Vorschlägen, derselben auf das Beste  
zu entgehen.**

(Aus dem Braunschweigischen.)

**Blei** ist in allen seinen Gestalten, als Metall, als Silberglatte, Bleiweiß oder Mennig, als Bleizucker oder Bleießig, als Bleisalbe (Ceratum Saturni) Bleiwasser und Bleiextrakt, (Aqua vegeto-mineralis) als mannigfaltiges Bleipflaster (Emplastrum de Cerussa, de Lithargyrio; de Minio &c.) u. s. w. ein höchst gefährliches Gift für Menschen und Thiere. Zwar wirkt es, wenn es nicht in großer Menge auf einmal verschluckt wird, ungleich langsamer,

als etwa Arsenik oder ätzender Sublimat, selbst langsamer und verborgener, als die meisten giftigen Pflanzen; aber seine Wirkungen bleiben darum nicht aus, sondern werden um so fürchterlicher und unheilbarer, je länger das nach und nach in kleinen Portionen genossene Gift Zeit hatte, im Verborgenen zu schaden, und Zerstörungen in den Eingeweiden anzurichten, die sich nicht anders, als mit einem qualvollen Tode endigen.



Die Folgen der langsamem Bleivergiftung sind: Anfänglich Mangel der gewöhnlichen Munterkeit und Gesundheit, Trägheit, üble Laune, besonders nach dem Essen, Mangel an Appetit und gehbriger Verdauung, ungewöhnlich starker Durst nach dem Essen, Drücken und andere Beschwerden im Magen und Unterleibe, Verstopfung, oft mehrere Tage lang. Diese Zufälle dauern, unter mancherlei Abwechselungen und Veränderungen, Jahre lang, und man pflegt sie gewöhnlich einen schwachen Magen, einer sitzenden, mit Verdruss verbundenen Lebensart, oder auch der anfängenden Hypochondrie zuzuschreiben. Dauert der Giftgenuß fort, so werden die Beschwerden mit der Zeit heftiger, die drückenden Schmerzen im Unterleibe nehmen zu; dieser ist selbst hart, gespannt und eingezogen anzufühlen, und die Kranken klagen über häufige Magenschmerzen, Krämpfe und Spannungen; über Krämpfe und Schwäche anderer Theile; über Verstopfungen, nach welchen der Urath nur in kleinen trocknen Stücken und mit Mühe abgeht; über herumziehende oder feststehende Glicderschmerzen, die den Gichtschmerzen ähnlich sind, dabei wird der Körper abgezehrt, gleichsam ausgetrocknet, und von widriger gelber Farbe. Auf den Genuß von Säuren, auf Verkältung, bei schlimmer Bitterung, u. s. w. verschlimmert sich der Zustand der Kranken merklich. Noch denkt vielleicht Niemand an Bleivergiftung, sondern es ist gemeinlich von Verstopfungen und Krämpfen im Unterleibe, von Hypochondrie, von Hämorrhoidalbeschwerden, und verstopfter Gichtmaterie, und dergleichen die Rede. Endlich erreicht das Uebel seinen höchsten Grad; der Kranke erleidet fast unaußhörlich heftige Kolikschmerzen, die Füße, Hände, auch wohl andere Theile werden gelähmt, und bei fast völliger Austrocknung des Körpers sterben die Kranken unter den heftigsten Schmerzen. Dieser Grad des Uebels ist unter dem Namen: Bleikolik,

Kolik von Poitu, Mahlerkolik, Bergsucht, Hüttenlage, bekannt.

Bis hieher kannte man die Bleikolik nur als ein solches Uebel, das besonders Künstler, die viel mit Blei umgehen, z. B. Mahler, Zinngießer, Vergleute, und dergl. häufig befiel, und das sich außerdem nur auf zufälligen Bleigenuß, z. B. im Wein, hin und wieder äußerte.

Auffallend mußte es daher seyn, als man seit einigen Jahren in Hannover ungewöhnlich häufige Bleikrankheiten bemerkte, als sich diese Krankheiten, besonders unter vornehmern Ständen, äußerten, als auf einmal eine ganze Familie von neunzehn Personen durch Blei vergiftet wurde, und als man überall nicht im Stande war, die Quelle so vieler Vergiftungen sogleich zu entdecken.

Ein glücklicher Zufall entdeckte endlich diese Quelle; es zeigte sich, daß die Vergiftung durch gewöhnlichem Töpfergeschirr geschähen war, und daß sich alle Menschen der Bleivergiftung aussetzen, deren Speisen in gewöhnlichem Töpfergeschirr zubereitet und aufbehalten werden.

Unser gemeines Töpfergeschirr muß eine Glasur haben, wenn es Flüssigkeiten halten, und überhaupt zum Gebrauch geschickt seyn soll. Diese Glasur besteht aus Sand oder gepulverten Kieselsteinen, wozu die Töpfer, der leichtern Verglasung wegen, Silberglätte (die nichts anders als Blei ist) setzen, auch wohl noch andere Metalle dazu nehmen, um eine rothe, grüne oder schwarze Glasur zu erhalten. Diese Glasur ist der Gesundheit nicht besonders nachtheilig, wenn sie nur sehr wenig Silberglätte enthält, und wenn die Waare hinlänglich stark gebrannt ist.

Seitdem aber der Holzmangel in Deutsch-



hand zugenommen hat, und hin und wieder drückend geworden ist, haben die Töpfer auch häufig angefangen, äußerst schlechte Waare zu liefern. Ihre Glasur besteht fast aus lauter Blei, denn eine solche kostet wenig Feuer, und die Waare ist überhaupt schlecht gebrannt, wie schon die allgemein bekannte geringe Dauer derselben zeigt. Solches Töpfergeschirr ist äußerst giftig; alle Speisen nehmen daraus Bleitheile in sich, die wir täglich mit verschlucken, und das um so mehr, je mehr wir uns in der Küche neuer Töpferwaare bedienen. Je älter sie nämlich wird, desto mehr verliert sie ihre Bleitheile. Bei ihrer Zerbrechlichkeit ist man aber gezwungen, beständig neue zu gebrauchen.

Man hat in Hannover diesen äußerst wichtigen Gegenstand auf das genaueste untersucht. Gerichtliche Verhöre der Töpfer bewiesen die giftige Zubereitung ihrer Glasur. Chemische Versuche zeigten, daß diese Glasur den Speisen Bleitheile in Menge mittheilt. Thiere, zwei hundert drei und zwanzig an der Zahl, die man aus leichtem Töpfergeschirr fütterte, starben an Bleifrankheiten. Viele Menschen waren auf dieselbe Art vergiftet worden, und zum Theil gestorben. Ueber alles dieses giebt eine höchst wichtige Schrift ausführliche Nachricht:

„Die Bleiglasur des irdenen Küchengeschirrs, als eine unerkannte Hauptquelle vieler unserer Krankheiten, und Mitursache der Abnahme körperlicher Kräfte, besonders der höhern Stände, aus gerichtlichen Verhören, und andern Beweismitteln dargestellt vom Hofrath G. A. Ebell. Mit drei Kupfern. Hannover, 1794. 8v. 48 Bogen.“

Herr Hofrath Ebell hat sich durch diese Schrift, die allgemein gelesen zu werden verdient, ein wichtiges Verdienst um die

Menschheit erworben, und dadurch schon so viel bewirkt, daß im Hannöverschen unschädliches Töpfergeschirr bereitet wird.

Die ganze Sache ist für uns wichtiger, als manche Leser vielleicht bis hieher geglaubt haben. Auch unter der hier gangbaren Töpferwaare, über deren verschlimmerte Beschaffenheit ohnehin geklagt wird, die aber der Geschicklichkeit unserer Töpfer ungeachtet, theils wegen des schlechten Thons, theils wegen Holzmangels, kaum besser geliefert werden kann, ist viele stark vergiftet. Man nehme, um sich zu überzeugen, jedes Gefäß, an welchem schon das leichte Abblättern der Glasur ihre schlechte Beschaffenheit, und die Zerbrechlichkeit überhaupt, den unvollkommenen Brand zeigt, und lasse Weinessig einige Tage an einem warmen Orte darin stehen. Von diesem thue man hierauf etwas in ein reines Weinglas, und setze einige Tropfen von der gehdrig bereiteten Hahnemannischen Weinprobe hinzu. Die ganze Mischung wird sogleich dunkelbraun oder schwarz werden, und diese Farbe ist ein sicherer Beweis, daß der Essig Blei enthält. Wie dieser Essig, so nehmen auch unsere Speisen das Blei aus den Gefäßen in sich, und dieses Blei verschlucken wir täglich!

Es ist nicht bloßer Wunsch, sondern gegründete Hoffnung, daß auch das hiesige Fürstl. Obersanitäts-Kollegium auf diesen so wichtigen Gegenstand medicinischer Polizei Rücksicht nehmen, und zur Verhütung dieser fernern allgemeinen Bleivergiftung dienliche und wirksame Vorkehrungen treffen werde. Bis dahin theilen wir wenigstens auch dem hiesigen Publikum folgende Vorsichtsberegeln mit, welche der Hr. Dr. Heker in Erfurt unlängst im 43ten Stücke des diesjährigen Reichsanzeigers bekannt gemacht hat:

1) Wer es kann, entferne alles ge-



wöhnliche Töpfergeschirre aus seiner Küche, und von seinem Tische. Bei jedem Stück ist allemal einige Gefahr von Bleibergiftung; und diese wird um so größer und unvermeidlich, wenn besonders saure Speisen lange in solchem Geschirre stehen, wenn wohl gar etwas saures darin eingemacht wird, und dergl.

2) Unschädlich sind dagegen die sogenannten steinern Töpfe ohne Bleiglasur, die auf unsere Jahrmärkte kommen, und die bei gehöriger Vorsicht auch am Feuer nicht zerspringen, die Koblenzer = Waare, und das Steingut, welches alles, nebst Porcelain und Glas, vielfältig die Stellen ersetzen kann, die sonst die gemeine leichte Töpferwaare einnimmt.

3) Wenn man aber diese letztere schlechterdings nicht vermeiden will oder kann, so gebrauche man sie nicht neu, und nicht

eher, als bis sie wiederholt durch kochendes Wasser ausgebrühet sind. Das Ausbrühen mit Essig würde noch vortheilhafter, aber zu kostbar seyn, da der vergiftete Essig weggeschüttet werden muß. Uebrigens wird auf diese Art die Gefahr der Bleibergiftung nur vermindert, keinesweges aber ganz gehoben. Also lieber ganz hinweg mit leichter Töpferwaare!

4) Wer an langwierigen Krankheiten leidet, oder solche zu behandeln hat, wird große Ursache haben, auf vielleicht statt gesunden langsamen Bleigenuß Rücksicht zu nehmen. Dieser Umstand ist sehr wichtig, kann aber hier nicht auseinander gesetzt werden.

Nochmals empfehlen wir jedem, dem eigenes und fremdes Gesundheitswohl am Herzen liegt, die vorgenannte Schrift des Herrn Hofraths Ebell angelegentlichst!

## Der Edelmann und der Bauer.

Beim Junker meldet man Hans Klafen —  
Lasset ihn ein. —  
„Ihr Gnaden wollen mir verzeihn,  
„Ich komme so gehorsamst anzusagen,  
„Mein Eber und der gnädig'e Hund,  
„Die rausten sich gewaltig, und  
„Da hat er ihn nun todt geschlagen.“

Was? meinen Ver! das schöne Thier?  
Zwölff Thaler zahle gleich dafür,  
Und deinen Eber liefre mir  
Auf meinen Hof, ihn abzustecken,  
Zum wohlverdienten Lohn, zur Warnung  
andern Frechen —

Der Bauer lacht: Ihr Gnaden, nein!  
Sie haben mich nicht recht gehret:  
Den Eber schlug der Hund, und nicht der  
Hund das Schwein,  
Ich bin es, der Ersatz begehret.  
„Ja so! Ei nu! vermutlich hat das  
Schwein  
„Den guten Hund geneckt. Dst hab' ich  
zugesehen,  
„Wie toll der Eber war. Es ist ihm Recht  
geschehen.  
„Du liegest ihn ja immer ledig gehen.  
„Auch dies ist Frevel. Sey nur froh,  
„Daß ich die Strafe dir erlassen will.“ —  
Ja so!



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 14. April 1794.

## I Steckbrief.

Eine Dienstmagd mit Nahmen Marie Isalbein Rütters 30 Jahr alt und aus hiesigem Amte gebürtig, ist vorigen Montag Vormittags in Herford den Schützen entwichen, als sie wegen wiederholentlicher Diebereyen ins Zuchthaus abgeliefert werden sollte. Es wird daher ein jeder hiedurch ersucht, die Rütters wenn sie sich betreten läßt, als eine dem Publico gefährliche Person, gleich wie obulängst bey dem auf ähnliche Art entwichenen Zöllner geschehen, anzuhalten, und davon hiesigem Amte Nachricht zu geben, welches in ähnlichen Fällen erwiedert werden soll.  
Am 10ten April. 1794.

## II Bekanntmachungen.

Der Herr Geheime Rath Freyherr von dem Busche zu Osnabrück, Besizer der in hiesigen Landen belegenen Güther, lassen durch ihren Verwalter des Gurth Steinhausen im Amte Ravensberg, Herrn Hoffmann zur Unterstützung der Hinterbliebenen der in Felde stehenden und gestorbenen Soldaten des besagten Amtes jährlich 40 Rthl. in Quartal ratis an die Behörde auszahlen. Indem ich mich veranlaßet finde, dieser edlen Gesinnungen eines der ersten fremden Staatsbeamten hier zu erwähnen, so statte ich auch mit wahren Vergnügen Nahmens der Theilnehmer an

diesen Beytrag als der unterzeichnete Landrath, dem Herrn Geheimen-Rath von dem Busche hiermit den verbindlichsten Dank ab.  
Haus Silber den 15ten Merz 1794.  
von Wincke.

Wenn in der Stadt Minden der Bürger, und Pumpenmacher Fricke mit Tode abgegangen ist, und an dessen Stelle ein anderer, der sein Metier tüchtig erlernet, auch darüber gültige Attestata bezubringen vermag, angefehrt werden soll; so sollen demselben nicht nur alle Königl. Beneficia, sondern ihm auch zu seinem guten Fortkommen die möglichste Hülfsleistung angedeihen. Solte daher ein solcher hiezur Lust bezeigen, indem er sein Brodt allhier reichlich, und zuverlässig haben kann; so hat er sich je eher, je lieber, und spätestens binnen den nächsten drey Wochen bey dem hiesigen Policeyamte zu melden. Minden den 24ten Merz 1794.

Magistratus hieselbst.  
Rathert. Netzebusch.

Da es in der Stadt Enger noch an einem Bäcker welcher seine volle Nahrung haben wird, imgleichen an einem Schilffger und Spinrademacher mangelt; so werden Erbliffementslustige hiezur eingeladen, und Können dieselben sich alle Willfährigkeit versprechen. Sign. Herford den 3. April 1794.

Frh. v. Hohenhausen.  
Königl. Geh. R. Rath.



## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis: Demnach die Wittwe des am 20ten Sept. v. J. verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen hat; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 1ten Juny a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath v. Hellen ansetzen lassen und den Affizienz-Rath Alschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verficiren; dabey diet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Lübeck affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern sechs mal und den Lippstädter Zeitungen drey mal inserirt worden. Sign. Minden den 25ten Februar 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis:

Dennoch die Testaments Erben der am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse, auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren dabaher Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernannten Deputato Bürgermeister Confruch, auf dem Rathhause in Lübeck in Term. den 15. May d. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesem v. Stechowschen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verficiren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792. §. 12. denen Militär-Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts-Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübeck affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mal und den Lippstädter Zeitungen 3 mal inserirt worden. Urkundlich der Mindens Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maestät von Preußen.

v. Arnim.

Amt Schlüsselburg. Um das Creditwesen der elocirten Königs Stette



Nr. 11. zu Grossenherse zu reguliren, werau den alle diejenigen, welche an selbige, und dem selbigen Besizer Forderung haben, bey Gefahr der Abweisung, aufgefordert, solche in Termino den 23ten May a. c. dahier am Amte anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Wir zum combinirten Königl. Preuß. und Stadtgericht der immediat Stadt Herford, verordnete Richter und Bürgermeister thun kund und zu wissen: daß, nachdem die geschiedene Ehefrau des verstorbenen Bürger und Sattlermeister Harbort, Namens Dorothee Hafmanns ohne leibliche Descendenz neuerlich mit Tode abgegangen, deren sich gemeldete intestat Erben angezeigt haben, daß von der Defuncta noch ein leiblicher Bruder Namens Johan Hafmann vorhanden, welcher vor ohngefahr 40 Jahren als Schuhmacher-Geselle sich von hier entfernt und nach Dänemark gegangen sey. Darnach diesem sofort ein Curator in der Person des hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Hilgenbockers zugeordnet und derselbe nach gesetzlicher Vorschrift darauf angetragen hat, den abwesenden Johan Hafmann als einen Verschollenen edictaliter citiren zu lassen; so ist diesem Suchen statt gegeben, und citiren und laden Wir daher gedachten Johan Hafmann und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen hierdurch vor, a dato binnen 9 Monath und spätestens in Termino den 13. Juny 1794. Morgens 9 Uhr sich am hiesigen Rathhause entweder persönlich oder schriftlich zu melden und dafelbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Sollte sich derselbe oder seine etwaige Erben in dieser Zeit nicht melden, so wird er für Todt erklärt und der ihm zukommende Antheil an der Verlassenschaft seiner Schwester der verstorbenen Dorotheen Harborts, denen sich gemeldeten Intestat-Erben überlassen werden. Unrkundlich ist diese Edictal-Citation hier

und in Minden affigirt, denen Lippstädter, Gieseschen und Hamburger Zeitungen auch den Mindenschen Intelligenzblättern inserirt worden. So geschehen Herford den 2. August 1793.

Der Bürger Eggermann, ehemals Besizer der Königl. Meyerstädtischen Stette Nr. 58. zu Bünde, welcher sich seit mehreren Jahren, dem Vernehmen nach zu Amsterdam aufhält, wird auf Befehl Hochpreisslicher Kammer hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und zuletzt in Termino den 6. May a. c. bey hiesigem Amte nicht nur zu stellen, sondern auch mit seiner Familie wiederum in hiesiges Land zurück zu kehren. Er hat dann nachzuweisen, daß er so viel Vermögen besitze, daß er die dringende Schulden bezahlen, und sein verfallenes Colonat, wieder herstellen kann. Widrigte er sich nicht einfinden, hat er zu erwarten, daß die Stette Nr. 58. mit einem andern Colonat besetzt, und deshalb schon vorseyender Verkauf abgeschlossen, er der Eggermann aber für einen solchen erklärt werde, welcher ohne wieder zurück kehren zu wollen das Vaterland verlassen habe.

Bünde am Königl. Amte Limberg den 12ten Febr. 1794.

Schrader.

Tiemann.

Es ist über das geringe Vermögen des Heuerlings Joh. Wilh. Barkey aus Wallenbrück per Sententiam der Concurs eröffnet, und werden daher alle diejenigen, welche an demselben irgend einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in Termino den 21ten May zu erscheinen, solche anzugeben, und näher nachzuweisen, mit der Warnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden von der gegenwärtigen Concurs-Masse gänzlich abgewiesen, und ihnen gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Amt Enger den 28ten Merz 1794.

Der Heuerling Joh. Heinrich Obermann zu Hüffe ist mit Tode abgegangen, und hat 4 noch minderjährige Kinder nach-



gelassen. Bey Inventarisation dessen geringen Nachlasses hat sich eine Unzulänglichkeit des Vermögens ergeben, und es ist deshalb die Eröffnung des Concurfus nothwendig geworden, daher werden alle und jede, welche an den verstorbenen Heuerling Johann Henrich Obermann einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in dem auf den 22ten May bezielten Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit der Warnung, daß derjenige, so alsdann nicht erscheint mit seinen Ansprüchen abgewiesen, und ihm gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Amt Enger den 31ten Merz 1794.

Es hat der Bäcker Justus Henrich Lille, aus Werther, die sämtlich Hartingschen Güther, von seinem Schwiegervater dem Commerçant Henrich Hermann Harting zu Spenge besage gerichtlichen Kaufbriefes vom 10ten Januar a. c. gekauft: Und da der Käufer Lille zu seiner Sicherheit dahin angetragen, daß dieses öffentlich bekandt gemacht, und diejenigen welche etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder deren bisherigen Besizungen Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden möchten; so wird hiermit ein jeder der entweder an den Hartingschen Eheleuten in Spenge, oder deren bisherigen Besizungen einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu formiren gedenkt, aufgefordert, seine Forderungen und Ansprüche in denen auf den 20ten Febr. 2ten Apr. und 7ten May, bezielten Terminen anzugeben, mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf die Hartingschen Güther und Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Enger den 13ten Febr. 1794.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede welche an dem Nachlaß des unlängst in der Bauerschaft Desterweide hiesigen

Amts, im unverehelichten Stande verstorbenen Johann Henrich Althaus, entweder als nächste Verwandte ein Erbrecht zu haben glauben, oder als Gläubiger, oder aus sonstigem Grunde daran Anspruch machen, werden hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Erbrechte und Ansprüche in Termino den 16ten May a. c. hieselbst anzugeben, und gehdrig nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludirt, und der Nachlaß, den sich bereits gemeldeten Erben verabsolget werden soll. Jedoch sind davon die abwesenden Militairpersonen ausgenommen, welchen ihre etwaige Rechte und Ansprüche vorbehalten werden.

**Amt Ravensberg** Die Gläubiger der unlängst verstorbenen Wittwe Rosen in Bödinghausen, werden hiemit bey Gefahr der Abweisung aufgefordert, ihre an die gedachte Wittwe Rosen habende Forderungen, in Termino den 20sten April hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Wobey jedoch der abwesenden Militairpersonen ihre Gerechtfame vorbehalten werden.

**Tecklenburg.** Nach gesetzlicher Vorschrift p. 2. Tit. 26. §6. n. 2. Corp. Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswolthat der cessionis bonorum probocirt notorisch, so, daß der Concurf zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen Statu bonorum geht heroor, daß seine Schulden desselben Vermögens einmal so hoch übersteigen; weshalb in Gesolge Hochl. Reg. Verordnung der Concurf über ernannten Scheffers Vermögen hiermit eröffnet, der offene Arrest darauf gesetzt, der Just. Comm. Mettingh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diezige, welche an mehrernanten Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 16ten



May, als den 1ten 17ten Juny als den andern, und 16ten July d. J. als den 3ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputato zur Angabe und Verification ihrer Forderungen durch Beibringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweismittel und zum Verfahren darüber mit dem angeordneten Contradictore über dessen Bestätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie sich spätestens im letzten Termino nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verablabet werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemein-schuldner übergebene status bonorum zur Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohlthat der cessionis bonorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debiten des Gemein-schuldners Schöffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weber dem Gemein-schuldner noch einem andern sondern hierbei Gericht-Zahlung zur Verfügung. Urkundlich ist diese edictal citation hier, in Osnabrück und Cappeln angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochenblätter und Lippsstädtische Zeitung verlautbaret.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Da das hiesige Mühlenstein-Lager anderweit mit allen in hiesigen Provinzen gebräuchlichen, Sorten von Mühlensteinen, welche insgesamt vom besten Sande sind, completirt worden; so werden einheimische und auswärtige Müller und Mühlenbesitzer hierdurch davon benachrichtigt, und haben die Kauflustigen sich dieserhalb an den Mühlen-Stein-Cassen-Rendanten, Kammer-Sekretair von der Mark hieselbst zu adressiren. Eig. Minden den 2ten Merz. 1794. Königl. Preußl. Minden-Ravensbergische Bergwerks-Commission.

**Minden.** Fünf hundert Zentner altes Dachbley sollen in Termino den 8ten May a. c. meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitular Stube hieselbst einfinden wollen.

**Lübbecke.** Die Juden Marcus Isaac und Bendix Feibes haben Kalbfelle vorrätzig; Käufer müssen sich binnen 8 Tagen einfinden.

**Blottho.** Meister Joseph Meißner, Halbmeister auf dem Buntberge bey Blottho bietet eine kleine Quantität Kofleder und Kuhleder zum Verkauf an. Kauf-lustige können sich daselbst einfinden.

**Bielefeld.** Es soll das ansehnliche Waarenlager einer bekandten Handlung hier in Bielefeld im Hause des verstorbenen Herrn Regiments-Quartiermeister Wilmans am Neustädter Kirchhofe am ersten Mittwoch nach Ostern, den 23ten April c. und folgende Tage, Morgens um 9 Uhr und Nachmittags um 1 Uhr, öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Diejenigen, welche geneigt sind, eine so vortheilhafte Gelegenheit zum wolfeilen Einkauf zu benutzen, werden ersucht, sich zur bemerkten Zeit einzufinden. Auch ist die Anstalt getroffen, daß die Waaren vorher in Augenschein genommen werden können und sind dazu die Tage vor der Auktion Morgens von 10 bis 12 Uhr bestimmt. Sollte einer oder anderer wegen besonderer Kaufbedingungen Rücksprache zu nehmen haben, so würde dies zulezt bemerkter Zeit ebenfalls am Verkaufsorte geschehen können; imgleichen würde man sich auf vorherigen Verkauf aus freyer Hand, mit ansehnlichen Rabatt gegen die Einkaufspreise, einlassen, wenn annehmbare Bedingungen gemacht werden sollten. Die Waaren bestehen in Ziken und Kattunen, Messeltruch, Flanell, Plüsch, Rasch, Parchent, klar Linnen, schwarzen Hosen



und andern Zeugen, seidenen, halbseidenen, baumwollenen, wollenen und leinenen Bändern, Gold und Silbertreffen, Spitzen, allerley seidenen, wesselluchenen und anderen Halsbüchern, Mägen, Strümpfen und Handschuhen aller Art, Hüthen, linnenen und seidenen Zwirn, Kameelhaar, Steck- und Neuhadeln, Messer und Gabeln, Taschenmessern und Scheren, künstlichen Blumen, Spiegeln, elfenbeinen, hornen, metallenen und Stahlknöpfen, Tobacksdosen, Rännnen, Schuh- Gürtel- und anderen Schnallen, Gold- und Cattunpapier, Stegellack, nebst einer Menge anderer nicht benannten, sowol Stück als Ellenwaaren.

#### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Die am großen Domhofe belegene DomCurie welche der Herr Krieges- und Domainen-Rath v. Vogelshang in Minden bewohnt hat, soll in Termino den 24. April meistbiethend vermietet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf der Dom Capitulars Stube einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmlische Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Da auf den, den Lehrern des hiesigen Gymnasiums zugefallenen etwa 10 bis 12 Schfl. Saat haltende Markentheil am Hillwelserbaume bis dahin kein annehmlisches Gebotth geschehen; so wird derselbe hiedurch zur Verpachtung und Bebauung anderweit anageboten, und Liebhaber aufgefordert sich deshalb in Termino den 10. k. M. Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden der Erbpachts-Contract abgeschlossen werde. Sign. Herford den 1ten April 1794.

#### VI Lotterie-Sachen.

Nachdem die 4te Classe der zoten Königl. Berliner Classen-Lotterie am 7. huj. gezogen worden, so können nunmehr die

Ziehungs Listen eingesehen und die Gewinne gegen Einlieferung der Loose in Empfang genommen werden. Da nun die Ziehung der 5ten und letzten Classe am 12ten May und folgende Tage ohnfeslbar vor sich gehet, so werden die resp. Interessenten ersucher, die etwaigen Rückstände zu berichtigen, und die Renovations-Loose gegen Einzahlung vor 5 rthlr. 2 ggr. in wichtigen Golde zu rechter Zeit abfordern zu lassen so ferne sie ihres Anrechts nicht verlustig seyn wollen, indem kein Gewinn anders als an den Inhaber des original Loose abbezahlt wird. Auch sind noch einige Loose ad 15 rthlr. 10 ggr. in wichtigen Golde zu haben.

Minden den 12ten April 1794.

Müller,

D. C. Controllieur.

#### VII Sterbe-Fälle.

Von der schweren Hand des Schicksals gedrückt, machen wir hierdurch mit innigster Betrübniß unsern werthgeschätzten Freunden und Gönnern bekannt, daß am 1ten dieses unser geliebtester Ehegatte und zärtliche Vater, der Schaumburg-Lippische Carabinier-Obrist, und beständige Begleiter des nun verewigten Grafen Wilhelms, Johann Wilhelm Diepe im 60ten Jahre seines Alters, und durch vielfältige gehabte Strapazen, nach einer beynabe 5 monatlichen Krankheit und darauf erfolgten gänzlichen Abmattung sauft in dem Herrn entschlafen. Alle bezejigende Condolenzen verbiten wir uns ergebenst hierüber, indem solche nur unsern Schmerz erneuern würde.

Des Verstorbenen Witwe und Kinder.

Am 7ten dieses entschlief mein innigst geliebter Ehegatte J. E. G. Schwarze im 63ten Jahre seines Alters. Allen meinen Verwandten und Freunden mache ich mit gerührtem Herzen diesen für mich und meine Kinder sehr schmerzhaften Verlust unter Verbittung und Dank für alle Beyleidsbe-



zeugung hiemit bekannt. Den geehrten Handlungs-Freunden, zeige ich zugleich die fernere Fortsetzung der bisher geführten

Handlung nach unterstehender Firma an.  
 Enger den 10ten April 1794.  
 Seel. Joh. Eberh. G. Schwarzen Witwe.

## Verzeichniß der Lectionen des Gymnasii in Minden von Ostern bis Michaelis. 1794.

**V**on 6 — 8. Vormittags.  
 Wissenschaftlicher Unterricht, in 4 Klassen.

1) Der 1sten philosophischen Klasse wird an den 3 erstern Tagen die Theorie des prosaischen Styls nach eignem Entwürfe, verbunden mit der Anwendung derselben auf Vespspiele, und mit Stylübungen, vortragen vom Prorektor; an den 3 letztern Tagen die christlichen Religionswahrheiten von eben demselben.

2) Die 2te philosoph. Klasse erhält an den 3 erstern Tagen fortgesetzten Unterricht in den gemeinnützigsten Vernunftkenntnissen nach Klügels Lehrbuche vom Hrn. Conr. Thilo.

3) Die 2te Religionsklasse wird Mont. Dienst. Donn. und Freit. in der Religion nach dem Wesselmanschen Lehrbuche, Mitt. und Sonn. in der populären Naturgeschichte und Naturlehre unterrichtet vom Hrn. Conr. Müller.

4) Die 3te Religionsklasse an den 3 erstern Tagen in der Religion nach der christlichen Lehre im Zusammenhang, vom Hrn. Subrect. Richter; an den 3 letztern Tagen in den Vorkenntnissen zur Religion, vom Hrn. Conr. Thilo.

Von 8 — 9. Unterricht in der lat. Sprache, in 5 Klassen.

1) In der 1sten Klasse, welche aus Ober- und Unterprima besteht, werden Mont. Dienst. und Mitt. Tacitus Annalen gelesen, Donn. und Freit. Archäologie der Literatur und Kunst nach Eschenburgs Handbuche vortragen, und Sonn. Uebungen im latein. Styl angestellt vom Prorektor.

2) Die 2te und 3te obere Klasse wechselt mit Cäsar's Commentarien und Nepos Bios

graphieen ab, und fertigt latein. Aufsätze an bey dem Hrn. Conr. Thilo.

3) Die 3te untere Kl. liest die latein. Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gebike, und macht Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conr. Schinemann.

4) In der 4ten Kl. werden schwerere Stücke aus dem 1sten Theil des Schützischen Elementarwerks gelesen, und Uebungen in der Grammatik angestellt bey dem Hrn. Subrect. Richter.

5) Die 5te beschäftigt sich mit den leichtern Stücken desselben Buchs, und wird in den Anfangsgründen unterrichtet vom Hrn. Conr. Müller.

Von 9 — 10. Wissenschaftlicher Unterricht.

1) Der 1sten mathematischen Klasse wird Mont. und Dienst. angewandte Mathematik, besonders Hydrostatik u. s. w. Mitt. und Donn. körperliche Geometrie vortragen vom Hrn. Conr. Thilo.

2) Die 1ste griechische Klasse liest Freit. und Sonn. Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates bey dem Prorektor.

3) Die 2te mathemat. Kl. wird Freit. und Sonn. in der ebenen Geometrie unterrichtet vom Hrn. Conrect. Thilo; besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

4) Die 1ste arithmet. Kl. wird in allen Rechnungsarten geübt vom Hrn. Cantor Hartung.

5) Die 2te arithmet. Kl. in den Anfangsgründen und leichtern Rechnungen vom Hrn. Subrect. Richter.

6) Die kleinern Schüler beschäftigen sich abwechselnd mit Uebungen im Deutsch- und Lateinischlesen bey dem Hrn. Conr. Schinemann.



## Von 10 — 11. Sprachunterricht.

1) In der 1sten griech. Klasse wird an den 3 ersten Tagen die Erklärung der Iliade Homer's vom 14ten Gesange an fortgesetzt vom Prorector.

2) Die 2te griech. Kl. erhält an denselben Tagen Elementarunterricht, und liest Gebete griech. Lesebuch bey dem Hrn. Conr. Schünemann.

3) Die künftigen Theologen werden an den 3 letztern Tagen in der hebräischen Sprache unterrichtet, und lesen die Psalmen, bey dem Hrn. Conr. Schünemann.

4) Diejenigen aus der 1sten und 2ten latein. Klasse, welche sich nicht der Theologie widmen wollen, lesen an denselben Tagen des Livius römische Geschichte kurzforisch bey dem Prorector.

5) In der deutschen Klasse für die Schüler von mittlern Alter werden die Uebungen in Briefen und andern deutschen Aufsätzen an denselben Tagen fortgesetzt vom Hrn. Subrect. Richter.

6 und 7) Anweisung zur Calligraphie und Orthographie wird alle Tage in 2 Klassen gegeben, vom Hrn. Conr. Müller und Hrn. Cantor Hartung.

## Nachmittags.

Von 1 — 2. wird vom Hrn. Cantor Hartung Unterricht im Singen gegeben.

Von 2 — 3. Unterricht in der lat. Sprache, in 5 Klassen.

1) In der 1sten Klasse wird die Erklärung der Aeneide Virgil's vom 7ten Gesange an, und des 2ten Buchs von Horazens Briefen, besonders des Briefes an die Pisonen, fortgesetzt vom Prorector.

2) Der 2ten Kl. werden Ovid's Metamorphosen erklärt vom Hrn. Conr. Schünemann.

3) Die 3te obere und 3te untere Kl. liest die latein. Chrestomathie für die mittlern Klassen von Gebete bey dem Hrn. Conr. Thilo.

4) Die 4te übt sich bey der Lesung des latein. Lesebuchs von Gebete in den gram-

matischen Regeln bey dem Hrn. Conr. Müller.

5) Die 5te übersetzt leichtere Stücke des Schülzischen Elementarwerks, und wird in den Anfangsgründen geübt vom Hrn. Subrect. Richter.

Von 3 — 4. Unterricht in der französischen Sprache, in 3 Klassen.

1) Die 1ste Klasse liest Mont. Dienst. und Donn. Willaume's Histoire de l'homme, und hat Freit. Uebungen im französischen Styl bey dem Prorector.

2) Die 2te Kl. liest abwechselnd das französisch. Lesebuch von Gebete, und das französisch. Lesebuch für deutsche Töchter, und macht Ausarbeitungen bey dem Hrn. Conr. Müller.

3) Die 3te Kl. erhält bey dem Lesen der leichtern Stücke aus dem franz. Lesebuch für deutsche Töchter Elementarunterricht vom Hrn. Conr. Thilo.

4) In der deutschen Klasse für kleinere Schüler werden Lesübungen angestellt vom Hrn. Cantor Hartung.

Von 4 — 5. Geschichte und Geographie, in 3 Klassen.

1) In der 1sten Klasse wird Mont. und Dienst. allgemeine Weltgeschichte der ältern Zeiten, Donn. und Freit. Statistik der Länder in Europa fortgesetzt vom Prorector.

2) Der 2ten Kl. wird Mont. und Dienst. die Brandenburgische Geschichte, Donn. und Freit. Geographie der Europ. Länder vorgetragen vom Hrn. Subrect. Richter.

3) Der 3ten Kl. Mont. und Dienst. die neuere deutsche Geschichte, Donn. und Freit. Geographie von Deutschland, wozu mit das Lesen der Zeitungen verbunden wird, vom Hrn. Conr. Schünemann.

Der Anfang mit diesen Lectionen wird den 28sten April gemacht.

Minden den 1ten April 1794.

Carl Reuter,

Prorector des Gymnasiums.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 21. April 1794.

## I Warnungs-Anzeige.

Eine Weibesperson aus dem Amte Werther ist wegen Dieberey zu sechs monatlicher Zuchthausstrafe nebst halben Willkommen und Abschied verurtheilt.

Sign. Minden am 1ten April 1794.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Thun kund und sügen hierdurch zu wissen: Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorisfin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse, auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren daher Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernannten Deputato Bürgermeister Consbruch, auf dem Rathhause in Lübecke in Term. den 15. May v. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesem v. Stechowschen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden

Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792. S. 12. denen Militair-Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübbecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Urfundlich der Minden = Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maestät von Preußen.

v. Arnim.

Der hiesige Einwohner Feibr. Borchart besitzt einen zu 60 Rt. taxirten Garten auf den Böhlen, wovon er behauptet, solchen von dem ehemaligen verstorbenen Besizern Feldscher Müller und dessen Frau gekauft zu haben. Da er dies aber nicht nachweisen können, hat er zu Berichtigung seines tituli possessionis um ein öffentliches

2



Aufgebot gebeten. Dem zufolge werden alle, so aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- oder sonstigen Recht Anspruch an den beschriebenen Garten zu haben glauben, aufgefordert, solches in Termino den 30sten Jun. vor hiesiger Amtsstube anzuzeigen und gehörig zu beweisen, unter der Warnung, daß alle, welche sich sodenn nicht melden, durch ein Präclusions- Urthel abgewiesen und der Garten dem Vorchart als Eigenthümer zugeschrieben werde. Den abwesenden Militairpersonen bleiben jedoch ihre Rechte vorbehalten.

Sign. Petershagen den 10. April 1794.  
Königl. Preuß. Amt.

**D**er Unerbe der Königl. Eigenbehdrigen Stette No. 41 in Queken, Friedrich Richman ist seit 1774 abwesend und hat von sich nichts wissen lassen, noch sich um seine Stette bekümmert. Auf Verordnung der Königl. Krieges und Dom. Kammer in Minden, als representirenden Gutsheerrschaft wird also gedachter Fridr. Richman aufgefordert, binnen 9 Monathen sich einzufinden, seine Stette anzutreten, und sich dazu in Termino den 13ten Dec. zur hiesigen Amtsstube in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu melden, falls das aber nicht geschieht, zu erwarten, daß diese Stette im bezielten Termin meistbietend, jedoch in Eigenbehdriger Qualität, an einen fremden Besitzer verkauft, er seines Erbrechts verlustig erklärt, und das Geld theils zum Brächten- Etat eingezogen, theils zur Vergütung der bisher an die Stette gewendeten Kosten verbräucht werde. Zu welchem Ende eventualiter Kauflustige zum Geböth auf den benannten Termin eingeladen werden, da vorbehaltlich der Kön. Kammer Approbation der Bestbietende den Zuschlag erwarten kan. Es gehört übrigens zu der benannten Stette ein Haus, 43 Ruthen 2 F. Garten und 2 Morgen 27 Ruthen 4 F. Saatländ, welches alles zu 145 rthlr. taxirt worden, und wovon an Contrib. und Domainen 4 rthlr, 6 ggr, 5

pf. und die gewöhnlichen Nachbar- und Gemeinheits-Lasten gehen. Sign. Petershagen den 2ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Amt.

**D**em Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Heuerling Cord Henrich Beckemeyer bey No. 7 in Blasheim, mit seiner jetzigen Ehefrau Cläre Elisabeth, gebörne Drackenstieck Eheparten gemacht, durch welche die Gemeinschaft der Güter, die sonst unter Ehegatten statt hat, ausgeschlossen. Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle und jede welche an den gedachten Heuerling Beckemeyer Forderung haben, solche in Termino den 21. May c. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube angeben und bescheinigen müssen, sonst sie von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden; wobey noch bekannt gemacht wird, daß die Effecten des Heuerlings Beckemeyer am 25. April des Morgens 10 Uhr auf Quaden Hofe in Blasheim öffentlich verkauft werden sollen. Signatum Amt Reineberg den 10ten April 1794.

**E**s hat der Bäcker Justus Henrich Lille, aus Werther, die sämtlich Hartingschen Güter, von seinem Schwiegervater dem Commerciant Henrich Hermann Harting zu Spenge besage gerichtlichen Kaufbriefes vom 10ten Januar a. c. gekauft: Und da der Käufer Lille zu seiner Sicherheit dahin angetragen, daß dieses öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen welche etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder deren bisherigen Besizungen Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden möchten; so wird hiermit ein jeder der entweder an den Hartingschen Eheleuten in Spenge, oder deren bisherigen Besizungen einigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu formiren gedentt, aufgefordert, seine Forderungen und Ansprüche in denen auf den 20ten Febr. 2ten Apr. und 7ten May, bezielten Terminen anzugeben, mit der Warnung, daß die ausblei-



henden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf die Hartingschen Güter und Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Umt Enger den 13ten Febr. 1794.

**D**a der Heuerling Jürgen Kampschmidt in Osterwede sich für insolvent erklärt hat, und über sein Vermögen der Concurſ eröfnet ist; so werden desselben Gläubiger zur Angabe ihrer an ihn habenden Forderungen bey Gefahr der Abweisung hiemit auf den 6ten Jun. vorgeladen. Jedoch werden den abwesenden Militairpersonen ihre etwaigen Gerechtsame vorbehalten. Umt Ravensberg den 10ten April 1794.

**Umt Ravensberg.** Da über den Nachlaß der in Otten Rötten zu Hörste verstorbenen Eheleute Wienand Kochs Unzulänglichkeit halber Concurſus Creditorum eröfnet werden müssen; so werden alle und jede, welche an die verstorbene Eheleute Kochs und deren Nachlaß rechtlichen Anspruch zu haben glauben, zu dessen Angabe und Liquidestellung ad Terminum den 21ten May d. J. Morgens 7 Uhr unter der Warnung anhero verablahdet, daß sie mit ihren Forderungen ab, und nur an dasjenige, so nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Vermögens-Massa überschießen sollte, werden verwiesen werden, doch bleibt denen in Kriegesdienstese abwesenden Gläubigern ihr Recht vorbehalten.

**Umt Ravensberg.** Da über das Vermögen des Neubauers Joh. Philip Rocklage in Vochhorst, der Concurſ eröfnet worden; so werden desselben unbekannte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 16ten May 1791. liquidirt haben, hiemit edictaliter citiret, ihre an gedachten Neubauer Rocklage habende Ansprüche und Forderungen am 23. Junii d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und haben sie im Unterlassungs-

falle zu gewärtigen, daß sie damit für immer abgewiesen werden. Den abwesenden Militairpersonen werden inbessen nach bekannter Verordnung ihre Gerechtsame vorbehalten.

**Auf** Ansuchen der Wittwen des abgelebten Obersten von Quernheim zur Harburg, als beedeuten Vormünderin ihrer Kinder werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß ihres Ehemannes und die dazu gehörigen Güther einen Anspruch zu haben vermeynen, bey Strafe des ewigen Stillschweigens hiemit verablahdet, um entweder auf Dienstag den 29. April oder Dienstag den 13. oder endlich auf Dienstag den 27ten May bey der Landesfürstlich angeordneten Commission durch einen des Enges zu befehlenden Anwald ihre Forderungen anzugeben, und so fern diese in Zinse tragenden Capitalien bestehen, zugleich die Summe der rückständigen Zinsen samt dem Alter der Forderungen und der Ursache woher dieselbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Ansprüchen zu behaupten stehen möge, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer in Händen habender Beweismittel oder so weit solche berechtigt zu den Acten gebracht seyn mögten mit Beziehung auf dieselbe zu rechtfertigen.

Decretum a Commissione Dösnabrück den 10ten April 1794.

Hochfürstl. Dösnabrückische Canzley = Rath zu dieser Recurs = Sache gnädigst angeordnete Commissarii speciales.

(L. S.) J. W. Dyckhoff. L. v. Bar.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**S**ie von dem verstorbenen Herrn Commissions = Rath Alshoff hinterlassene ansehnliche Sammlung von Juristischen, Philosophischen, Philologischen, Historischen und Aesthetischen Büchern soll in Termino den 2ten Juny und folgenden Tagen in dem Sterbehause meistbietend verkauft werden, und ist der Catalogus davon bey



Nehls Erben ohnentgeltlich zu haben; woben noch bekannt gemacht wird, daß ausser denen in dem Catalogo bemerkten Büchern sich auch noch in dieser Sammlung Daniels Geschichte von Frankreich mit Landarten, Kupfern, und Münzen 16 Theile in 4to befindet, und welche mit verkauft werden soll; übrigens geschieht die Bezahlung in groben Preuß. Courant und ohne baare Bezahlung wird nichts verabfolget.

**Minden.** Der dem Küster Floris zugehörige von dem Sattler Peterßen für den Weißgerber Paul Ahlborn gekaufte vor dem Fischer Thore an der Brül Straße belegene nach der Abtretung drey und drey Viertel Achtel haltende mit Landschaft beschwerte zu 140 rthlr. taxirte Garten soll öffentlich subhastirt werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 14ten Merz 16ten April und 23ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliehe Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypotequen-Buche nicht ersichtliche Reals-Gerechtfame an jenen Garten zu haben vermeinen, hiermit eingeladen, solche spätestens in dem letzten Termino anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das dem Schumacher Ripp Hof zugehörige im Scharn sub No. 125 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 9 mgr. Kirchengeld behaftete Haus nebst Zubehör, so zu 156 rthlr. taxirt worden, soll öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 19ten Merz 22ten April und 23ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Be-

dingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Reals-Gerechtfame an diesem Hause zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen; wiebrignfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Am 23. d. M.** Morgens 10 Uhr soll eine in dem Bäcker Gieslerschen Hause auf dem Markte befindliche Deutelmühle öffentlich verkauft werden. Kaufslufige können diese Deutelmühle daselbst besehen und sich gedachten Tages auf dem Rathhause einfinden. Minden den 14ten April 1794.

**Minden.** Fünf hundert Zentner altes Dachbley sollen in Termino den 8ten May a. cur. weißbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitularstube hieselbst einfinden wollen.

**Neue Magdeburger Krup- & Vicebohnen** zum Pflanzen 20 Pf. 1 Rt. Lucerne Saamen 4 Pf. 1 Rt. Esparset 16 Pf 1 Rt. Fein Provenzer Wehl das Glas 18 mgr. Neue Mexinsche Apfelsina, bittere Pomranzen und Citronen sind angekommen und in billigen Preisen zu haben bey Hemmerde.

**Auf Befehl der Kriegas und Domainen-Kammer** soll die Königl. Eigenbehörige Kätlings Stette No. 14 in Hävern, wozu ein Wohnhaus und ein Garten von drey Achtel Morgen gehört, aus der Ursache, weil die darauf gebohrnen 5 Söhne wahrscheinlich unter Begünstigung der Eltern, ohne Erlaubnis ausser Landes gegangen, andern zur Warnung öffentlich weißbietend mit der Bedingung, daß die Käufer sich eigen geben und die alten Besitzer auf gewöhnliche Art, so lange sie leben, versorgen muß, verkauft werden. Die Stette ist zu 75 rthlr. taxirt und gehen davon ausser den Gemeinheits Lasten 3 rthlr. 17



ggr. an Contribution Domainen und sonstigen Abgaben. Zum Verkauf ist Terminus auf den öten Junii bezielt, wo Kauflustige sich vor der Amtsstube einfinden und der Bestbietende salva approbatione den Zuschlag erwarten kan. Die so real Ansprache an die Stätte haben, müssen sich bey Strafe der Abweisung in Termino damit melden.

Sign. Petershagen den 12. Merz 1794.

**D**ie Erben der verstorbenen Frau Amtmannin Gaben alhier, haben Unterschriebenen aufgetragen, folgende Grundstücke und Realitäten zu ihrer Auseinandersetzung freywillig, aber öffentlich meistbietend zu verkaufen, welche durch Sachverständige Aestimatores taxiret, jedoch die bey jedem Stück zu benennenden Abgaben an der Taxe nicht zurück geschlagen worden, nemlich 1. den sogenannten Nagelschen Burgmanns Hof, welcher außer sonstigen Gerechtsamen, und außer der besonders unten zu benennenden Schäferey-Gerechtigkeit, besteht: a. aus einem mit 4 Stuben, 8 Kammern, 1 Saal, 2 Küchen, 1 Speisekammer, geräumigen Boden und gewölbten Keller, versehenen Wohnhause b. einer neuen Scheune von 13 Fach, c. einem Vieh- hause von 7 Fach, d. einem Holzstall von 7 Fach, e. einem Pferdestall von 4 Fach, f. einem Wackhause von 5 Fach, g. einem gepflasterten Hofraum, h. einem ausgemauerten Brunnen, i. einem Krautgarten mit 17 Obstbäumen 5 — 16tel Morgen groß, k. einem Graß- und Baumgarten mit 75 Obstbäumen 3 Achtel Morgen groß, welches alles rund umher mit gemauerten zum Theil hölzernen Plankwerk, auch zum Theil mit lebendigen Hecken eingeschlossen ist. Alles dies ist geschätzt worden zu 2782 Rt. 3 ggr. 7 Pf. 2. den sogenannten v. Mültenschen Burgmanns Hof, außer verschiedenen Gerechtsamen bestehend: a. aus einem verfallenen nicht ausgebauten Wohnhause, worunter ein gewölbter Keller 8 Fach groß, b. einer Scheune von 7 Fach, c. einem Vorplatz und einem aus einer Wegegerechtig-

keit zwischen Zesars und Ewens Hause, so nach der Hauptstraße führt, bestehenden Hinterhofe, d. einem großen Graß- und Baumgarten von 3 Viertel Morgen worin 132 Obstbäume. Alles dieses ist, an der Ost- West- und Nordseite mit einer Planke umgeben und ist taxiret zu 623 Rt. 16 ggr. Von jedem dieser Burgmanns Höfe gehet außer dem gewöhnlichen Viehhirten und Nachtwächtergeld an Opfer zu hiesiger Oberpfarre und Küsterey 1 Rt. 4 ggr. so wie jeder derselben ein Intelligenzblatt halten muß. 3. Der Schaffstall aufm Hoppenberge von 10 Fach, ästimirt zu 261 Rt. 16 ggr. 8 Pf. 4. Die zum Nagelschen Hofe gehdrige Schäferey-Gerechtigkeit, gewürdiget auf 300 Rt. 5. Die sogenannten Pfarrkämpfe 9 und 1 halben Morgen groß, nebst der Hecke an der Westseite taxiret zu 762 Rt. 12 ggr. über welche an der Ostseite von Süden nach Norden und an der Nordseite von Westen nach Osten ein Fußsteig und ein Grabe gelitten werden muß, 6. ein Garten, so von den Pfarrkämpfen gemacht ist, ad 2 Morgen rund umher mit einer Hecke umgeben geschätzt auf 267 Rt. 12 ggr. 7. die olim Hollweden oder Hartogs Wiese von 5 und 1 Viertel Morgen, nebst einem Stück Land darin ad 3 Viertel Morgen und einer Hecke an der Süd- Ost- und Westseite, ästimirt auf 483 Rt. davon gehen 16 Himbten Gerste an Hrn. von Dheim, 8. die olim Bonorden oder Brüggemannsche Wiese 2 und 3 Viertel Morgen groß, nebst einer Hecke an der Süd und Westseite, gewürdiget zu 287 Rt. 18 ggr. 9. Ein Kamp am Bremer Postwege oder auf der Wahrlinge von 14 Morgen, wovon 4 und 5 Achtel Morgen 7 □ Rt. 4 Fuß zehnthar an den Meyer zu Eldagsen und mit 16 Himbten Hafer an Hrn. von Dheim beschwert, nebst der Hecke an der Süd- Nord- und Westseite, geschätzt zu 710 Rthl. 10. Ein Kamp aufm Ruchshof von 9 Morgen, nebst der Hecke an der Westseite bis an Ernst Brahenkamp, taxiret zu 407 Rt. 11. Ein Klet-



ner Garten daselbst von  $\frac{1}{3}$  Morgen nebst der Hecke an der Nord und Westseite, angeschlagen zu 26 Rt. 16 ggr. 12. Ein Kamp bey der Linninger Mühle von 6 Morgen nebst der Hecke an der Nord- West und Südseite taxiret zu 273 Rthl. 12 ggr. 13. Ein Kamp bey der Hauenstraße von 2 Morgen nebst der Hecke bey Ortman an der Nord und Ostseite, ästimiret zu 112 Rthl. 12 ggr. 14. Ein Kamp daselbst von 3 und 1 Viertel Morgen, nebst der Hecke an der West und Südseite, taxiret zu 132 Rthl. 16 ggr. davon gehen 4 ggr. an die Petershäger Kirche. 15. Ein Kamp auf der Altstädter Mülcherstelle von 2 und einen halben Morgen und ein dazu gehöriger, mit dem Wall 3 Viertel Morgen haltender Teich, nebst der Hecke an der Ost- West und Nordseite, geschätzt zu 165 Rt. 16. Der Kamp auf dem großen oder Judenberg von 9 Morgen mit 12 Himbten Hafer ans Oblegium crucis beschweret, nebst der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite angeschlagen zu 185 Rt. 17. Zwey und einen halben Morgen in der Masch zwischen Kerthoff und Conrad, gewürdiget zu 275 Rt. 18. Der Hundesfegskamp von 3 Morgen, mit der Hecke an der Ost- Nord und Südseite geschätzt zu 153 Rt. 18 ggr. 19. Eine Wiese in der Masch von 1 und einen halben Morgen, ästimirt auf 150 Rt. 20. Die Wahlenwiese von 1 und 3 Viertel Morgen, wovon 19 ggr. 6 Pf. Domainen ans Amt Petershagen gehen, mit der Hecke an der Ost- West und Nordseite, angeschlagen zu 133 Rthl. 18 ggr. 21. Die Depperwiese von 3 und 1 halben Morgen worauf 20 mgr. an die Petershäger Obergparre haften, nebst der Hecke an der Ost- und Südseite, taxiret zu 264 Rt. 12 ggr. 22. Die Kuhweide an der Weser 20 Morgen groß, mit der Hecke an der Ostseite und Nordende gewürdiget zu 2507 Rt. 12 ggr. 23. Ein Garten an der Föffer Straße 1 Drittel Morgen groß, mit der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite, taxiret zu 30 Rt. 16 ggr. 24. 2 Morgen

oben dem Graßwege zwischen Henriette Möller und Koch sonst Meyer, ästimiret zu 230 Rt. 25. Vier Morgen im Bruchplage zwischen Hölcke in Gorssen und Numant in Duchen, angeschlagen zu 440 Rt. 26. Eine Prieche in der Petershäger Kirche, geschätzt zu 65 Rthl. 27. Ein Kirchenstuhl von 3 Sizen sub Nr. 407. 408. 409. gewürdiget zu 15 Rt. 28. Ein dergleichen von 2 Sizen sub Nr. 304. 305, taxiret zu 10 Rt. 29. 7 Gräber auf hiesigem Kirchhofe, ästimirt zu 1 Rt. 18 ggr. 30. Folgende Censiten: a. Meining Nr. 5. in Windheim, der jährlich 16 Himbten Rocken, 32 Himbten Gerste, 36 Himbten Hafer gibt, angeschlagen zu 891 Rt. 16 ggr. b. Raving Nr. 5. in Hävern, der jährlich 16 Himbten Rocken, 16 Himbten Gerste giebt, geschätzt zu 300 Rt. c. Schramme Nr. 1. in Maaslingen, der jährlich 2 Himbten Rocken geben muß, gewürdiget zu 33 Rt. 8 ggr. d. Jacob Nr. 6. in Eldagen der jährlich 5 Achtel Himbten Rocken, 5 Achtel Himbten Hafer gibt, taxirt zu 14 Rt. 7 ggr. 9 Pf. e. Sudfeld Nr. 21. daselbst, der das eine Jahr 3 Viertel Himbten Rocken, 1 halben Himbten Hafer, das andere Jahr 1 halben Himbten Rocken und 3 Viertel Himbten Hafer giebt und geschätzt ist auf 14 Rthl. 7 ggr. 9 Pf. f. Büsching Nr. 2. daselbst der jährlich 1 Himbten Rocken, 2 Himbten Hafer entrichtet und gewürdiget ist zu 29 Rt. 4 ggr. g. Softmann olim Frentag in Petershagen der vom Voßkamp jährlich 3 4tel Hbt. Hafer giebt, taxiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. h. Gottlieb Reckweg daselbst der vom Voßkamp jährlich 3 Viertel Himbten Hafer entrichten muß, ästimiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. Zum Verkauf aller dieser Realitäten, wovon die besondern Taxen bey Unterschriften eingesehen werden können, und welcher erst in einzelnen Theilen, dann aber im Ganzen versucht werden soll, sind Termini ad 1 bis 15 auf den 4ten September ad 16 bis 25 auf den 5ten ejusdem und ad 26 bis 30 auf den 6ten ejusdem vor hiesiger Königl-



chen Amtsstube bezieht, wo sich die Kaufstüfgen, so zum Ankauf fähig, Morgens präcise 9 Uhr einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und die Bescheidenden, vorbehältlich der Genehmigung der Sadenschen Erben, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle die, welche an vorbenannten Realitäten ein dingliches Recht wegen einer darauf ruhenden jährlichen Abgabe, Eigenthums, Dienstbarkeit, Pfandrecht oder dergleichen zu haben glauben, aufgefordert, solches in den bemerkten Terminen bey Gefahr der Abweisung anzuzeigen und die Beweismittel herzubringen. Eign. Petershagen den 8. Februar 1794. Königl. Preuß. Justizamt.

Becker.

Da zum öffentlichen und freywilligen Verkauf des Kaufmann Maccullochschen Wohnhauses sub No. 565 hieselbst, wofür in dem vorgewesenen Termin das Meistgebot von 1500 Rthlr. erfolgt ist, ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 26ten May c. am hiesigen Rathhause anberaumet worden; so wird solches denen etwaigen Kaufliebhabern mit Bezug auf das unterm 23ten Febr. cur. erlassene und No. 10 und 13 der Mindenschen Anzeigen sich eingerückt befindende Licitations-Patent zur Nachricht und Wahrnehmung solcher Tagesfahrt bekannt gemacht.

Vielefeld im Stadtgericht den 10ten April 1794.

Es soll das der minorennen Erbin des verstorbenen Bäckers Voss zugehörige sub Nr. 304. an der Ritter Straße belegene Wohnhaus, worinn sich eine Stube mit Schlafkammer, eine Flur und eine Küche, in dem Hintergebäude eine große Kammer und Keller, und oben eine große Kammer nebst einem beschossenen Boden, wie auch hinter dem Hause eine kleine Scheune befinden; imgleichen der dabinter liegende 26 Schritte lange und 8 Schritte breite Wallgarten, so zusammen auf 550 Rthl. abgeschätzt worden, in Termine den 5ten May

cur. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, in welchem sich die Kaufstiebhaber einzufinden und ihr Gebot abzugeben haben. Zugleich werden sämtliche an dem Vosschen Nachlass Anspruch habende Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen in dem gedachten Termin von geladen, unter der Warnung, daß die so dann ausbleibenden aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; jedoch mit Ausschluß der Militär-Personen als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Vielefeld im Magistrats-Gericht den 21ten Febr. 1794.

Consbruch.

**Amte Werther.** Da auf Anhalten des Coloni Stüwen, als jetzigen Eigenthümers von Wittler Bohnenkampfs Stätte, zum anderweiten freywilligen Verkauf derselben Terminis auf den 7ten May c. zu Vielefeld am Gerichtshause angesetzt worden: so haben sich Kaufstüfge sodann einzufinden. Es kann auch mit dem Stüwen besonders der Handel abgeschlossen werden.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekandt, daß die in und bey der Stadt Ibbenbüren belegene und den Eheleuten Brinckmann daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten auf 735 Rt. in Golde gewürdiget worden, wie solches aus der in der Königlichen Registratur und dem Adress-Comtoir zu Minden befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun die darauf versicherten Gläubiger im Wege der Execution, um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu



jedermanns feilen Kauf obgedachte Immo-  
bilien, nebst allen derselben Pertinentien,  
Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in  
der erwähnten Taxe beschriebnen sind, mit  
der taxirten Summe der 735 Rth. in Golde  
und fodern mithin alle diejenigen, welche  
dieselben mit Zubehör zu erkaufen geson-  
nen, zugleich aber auch solche nach ihrer  
Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich  
zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf-  
sich in den auf den 22ten Merz, den 22ten  
April und 24ten May a. c. vor unserm da-  
zu deputirten Regierungs-Rath Warendorf  
angesezten 3 Bietungs-Terminen, wobon  
der 3te und letzte peremptorisch ist, in hiesi-  
ger Regierungs-Audienz zu melden, und  
ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung,  
daß auf die nach Ablauf des letzten Licita-  
tions-Termins, welcher in der Stadt Ibbens-  
büren abgehalten werden soll, etwa einkom-  
menden Gebothe nicht weiter geachtet  
werden wird. Urfundlich des hierunter ge-  
druckten größern Regierungs-Insiegel und  
derselben Unterschrift.

Gegeben Lingen den 13ten Febr. 1794.  
Anstatt und von wegen ic.

Möller.

**Lingen.** Die vormalß dem Wica-  
rien Hultß zu Rheine Hochstifts Münster  
zugehörige in der Stadt Lingen gelegene  
Behausung, so hithero die verwittibte  
Frau Doctorin Criten bewohnet, mit einem  
sehr großen Garten, und Stallung verse-  
hen und sowohl zur Wirthschafft als jedem  
andern Gewerbe sehr gelegen, stehet auß  
freier Hand zu verkaufen. Kauflustige bes-  
lieben sich bey den Hultßschen Erben am  
29sten April d. J. in der Behausung der  
Wittiben Starostki zu melden, alwo die  
nähere Bedingungen zu erfahren sind.

IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** In Termino den 23ten  
April c. soll das Eberhard Ohmische Haus  
Nr. 696, und dessen beyde Gärten, wobon

der eine in der Pfahlstette und der andere  
an der Waschtreppe belegen, öffentlich auf  
ein Jahr vermietet werden. Miethslustige  
können sich gedachten Tages Morgens um  
10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfin-  
den.

**U**nter Vorbehalt Königl. allerhöchster Ap-  
probation soll ein Versuch gemacht  
werden, den aus der Radewicher Gemein-  
heits-Theilung der Cämmerey private zu-  
gefallene nach der Vermessung circa 5 Schfl.  
Saat großen Platz unterhalb dem Otterbus-  
sche entweder in Erbpacht auszuthun, oder  
aus freyer Hand zu verkaufen. So wie  
nun zu solchem Geschäfte Terminus auf den  
28. May dieses Jahres angesetzt worden;  
so können sich Liebhaber Morgens 10 Uhr  
am Rathhause einfinden, und hat der Best-  
bietende zu erwarten, daß nach allerhöch-  
ster Genehmigung mit ihm abgeschlossen  
werde. Sign. Herford den 22. Merz 1794.

**M**it Trinitatis k. J. läuft die Pacht der  
Städtischen Begegelder zu Ende. Zu  
neuer Verpachtung derselben auf anderweite  
6 Jahre ist daber Terminus licitationis auf  
Mittewochß den 7ten May d. J. angesetzt  
worden, und werden Pachtlustige hiedurch  
eingeladen, sich gedachten Tages Mora-  
gens 10 Uhr am Rathhause einzufinden,  
ihr Geboth zu eröffnen, da denn der Meis-  
tender Sicherheits-Nachweisung unter Vor-  
behalt allerhöchster Königl. Approbation  
der Zuschlag erfolge. Sign. Herford den  
2ten Merz 1794.

**D**ie Pacht der hiesigen Stadtwage geht  
mit dem Monath May k. J. zu Ende:  
Da nun selbige in Termino den 17. May d.  
J. auf anderweite 6 Jahre meistbietend ver-  
pachtet werden soll; so haben sich Pachtlus-  
tige besagten Tages Morgens 10 Uhr am  
Rathhause einzufinden, und der Bestbieters  
be, jedoch nach zuvor erfolgter Nachwei-  
sung hinreichender Sicherheit salva appro-  
batione regia des Zuschlages zu gewärtigen.

Sign. Herford den 1. Merz 1794.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 28. April 1794.

## I Avertissements.

An patriotischen Beyträgen sind ferner im Monat Merz eingegangen, von dem Herrn Obermarschal von Schmining zu Laddenhausen 20 Rth. Von der Frau v. Wendt zu Hatzfeld 10 Rthl., und von dem Postmeister Herrn Drechmeyer zu Niebermühlen 10 Rth. Für diese sämtlich in Golde eingegangene 40 Rthlr. wird hiermit öffentlich Dank abgestattet; unter der Versicherung, daß diese Gelder gehörig verwendet werden sollen. Minden den 19ten Merz 1794.

Anstatt und von wegen ic.  
Haß. v. Vogelsang. Bacmeister.

Da die Lehnspferbegelder und Lehns-Canonos pro 1793—94. im Monat May fällig sind: so werden alle diejenigen, welche dergleichen zu entrichten haben, erinnert, solche binnen 8 Tagen bey Vermeidung landreuterlicher Execution prompt zu berichtigen. Sign. Minden den 30. Merz 1794.

Anstatt und von wegen ic.  
v. Breitenbach. v. Vogelsang. Bacmeister.

## II Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekant gemacht, daß ein Feuerling aus dem Amte Ravensberg wegen einer begangenen gefährlichen Feuercontravention durch Anlegung einer Partei Haßs an den stark ge-

heizten Ofen zu 14 tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt worden.

Gegeben Minden den 15. April 1794.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklenburg und Lingenische Krieger- und Domainen-Kammer.  
Haß. v. Vogelsang. v. Zischel.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Senioritätin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse, auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben; als haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren da-her Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernannten Deputato Bürgermeister Conbruch, auf dem Rathhause in Lübecke in Fern. den 15 May d. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesem v. Stechowischen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu versificiren. Hierbey dient zur Warnung, daß die Ausbleib-

ic.



benden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Dabey wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Septbr. 1792. §. 12. denen Militair-Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübbecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Pippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Urkundlich der Mindens-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift. Minden am 28ten Januar 1794.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maestät von Preußen.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath sügen hiermit zu wissen: daß die vormalige Witwe des verstorbenen Knochenhauer Ludewig Kloppe, jetzt verhehlichte Vogelfangen, wegen Unzulänglichket ihres geringen Vermögens auf Eröffnung des Concurfus angetragen habe. Wir citiren daher ihre Gläubiger hiermit, in Termine den 16ten Jun. c. vor dem Deputato Herrn Criminal Rath Schmidts ihre Forderungen anzugeben und nachzuweisen, allenfalls mit der gedachten Schuldnerin in gültliche Unterhandlung, unter Vermittelung des Gerichts zu treten, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher sich im angezeigten Termine nicht meldet, auf immer abgewiesen, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Nachdem der an das Haus Ublenburg eigenenbehörige Colonus Homburg zu Halstern Nr. 27. Wich Grimminghausen nachgesucht hat, daß ihm zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger eine termin-

liche Bezahlung nach Beschaffenheit seiner Stette, verstatet werden möge; so werden alle unbekante Gläubiger des gedachten Coloni Homburg zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an demselben, oder dessen Stette, und zur Erklärung über das Gesuch desselben ad Terminum den 28. Junii d. J. des Morgens um 9 Uhr hiers durch öffentlich verabladet, mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in diesem Termine nicht melden, denen sich meldenden Gläubigern und bis diese völlig befriediget worden, werden nachstehen müssen; und wegen des jährlich zu bezahlenden Termins wird blos mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Hausberge den 19ten April 1794.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

**D**er Colonus Christian Friderich Büßing von Nr. 7. zu Halstern Wsch. Grimminghausen, Besizer einer an das Guth Ublenburg eigenenbehörigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette hastenden von seinen Vorgängern auf derselben contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colono Christian Friderich Büßing oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termine den 8. Julii d. J. des Morgens um 8 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind, und wegen der jährlich offerirten Abgibt,



wird man sich bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhaltung einlassen.

Sign. Hausberge den 22. April 1794.

Rönlgl. Preuß. Justizamt.  
Wüller.

**W**ir zum combinirten Rönlgl. und Stadtgericht der Immediat-Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, thun kund und zu wissen: daß der dem abwesenden Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Borg zum Curator angeordnete Schneidermeister Wille, dem Gerichte angezeigt habe, daß gedachter Friedrich Wilhelm Borg sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und dem Verlaut nach in Amsterdam zu Schiffe gegangen sey, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben, seinen hiesigen Verwandten gegeben habe. Da nun der Wille auf öffentliche Ladung seines Curanden und allenfalsige Todeserklärung desselben angetragen hat; so ist diesem Suchen statt gegeben, und wird daher gedachter Friderich Wilhelm Borg, und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen mittelst dieses vorgeladen, a dato binnen 9 Monat, und längstens in Termino den 24ten July 1794 Morgens 10 Uhr sich an hiesigem Rathshause entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Meldet er, oder seine etwaige unbekante Erben, sich binnen dieser Zeit nicht, so hat er zu gewärtigen, daß er für Todt erklärt und sein hinterlassenes Vermögen seinen hiesigen nächsten Verwandten zuerkant werde. Uhrkundlich ist diese Ebdictal-Citation hier und in Dielefeld affigirt, denen Mindenschen Anzeigen, Lippstädter, Hamburger und Cleveschen Zeitungen inseriret worden. So geschehen Herford den 23ten August 1793.

**D**er Feuerling Joh. Henrich Obermann zu Hüffe ist mit Tode abgegangen, und hat 4 noch minderjährige Kinder nachgelassen. Bey Inventarisirung dessen gelingen Nachlasses hat sich eine Unzuläng-

lichkeit des Vermögens ergeben, und es ist deshalb die Eröffnung des Concurfus nothwendig geworden, daher werden alle und jede, welche an den verstorbenen Feuerling Johann Henrich Obermann einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in dem auf den 22ten May bezielten Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit der Warnung, daß derjenige, so alsdann nicht erscheint mit seinen Ansprüchen abgewiesen, und ihm gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Amt Enger den 31ten Merz 1794.

**E**s ist über das geringe Vermögen des Feuerlings Joh. Wils. Warkeu aus Wallenbrück per Sententiam der Concurfus eröffnet, und werden daher alle diejenigen, welche an demselben irgend einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in Termino den 21ten May zu erscheinen, solche anzugeben, und näher nachzuweisen, mit der Warnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden von der gegenwärtigen Concurfus-Masse gänzlich abgewiesen, und ihnen gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Amt Enger den 28ten Merz 1794.

**E**s hat der Bäcker Justus Henrich Lille, aus Werther, die sämtlich Hartingschen Güther, von seinem Schwiegervater dem Commerciant Henrich Hermann Harting zu Spenge besagte gerichtlichen Kaufbriefes vom toten Januar a. c. gekauft: Und da der Käufer Lille zu seiner Sicherheit dahin angetragen, daß dieses öffentlich bekandt gemacht, und diejenigen welche etwa an den Hartingschen Eheleuten, oder deren bisherigen Besigungen Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden möchten; so wird hiermit ein jeder der entweder an den Hartingschen Eheleuten in Spenge, oder deren bisherigen Besigungen etnigen Anspruch, es rühre solcher her, woher er wolle, zu formiren gedenkt, aufgefordert, seine Forderungen und Ansprü-



Ge in denen auf den 26ten Febr. 2ten Apr. und 7ten May, bezielten Terminen anzugeben, mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren etwaigen Real Ansprüchen auf die Hartingschen Güter und Grundstücke werden präcluidirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.  
Amt Enger den 13ten Febr. 1794.

**D**ie Erben der unlängst mit Tode abgegangenen Witwe des verstorbenen Amtsführers Niehaus in Borgholzhausen haben zur Ausmittlung des Schuldenzustandes auf die Edictal. Citation der Niehausischen Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der gedachten Witwe Niehaus Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde haben, htemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 30ten Jun. a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle vollständig anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die ihnen alsdann zu thunende Zahlungsvorschläge zu erklären. Im Unterlassungsfall haben sie zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcluidiret und in Ansehung der Zahlungsvorschläge so angesehen werden, als ob sie in die Beschlüsse der übrigen Gläubiger willigen. Den abwesenden Militärpersonen werden jedoch nach der Verordnung vom 3ten Sept. 1792. ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 12ten Merz 1794.

Rueber.

**Amt Ravensberg.** Der  
jetzige dem Hause Seinhaus mit Leibeigen-  
thum verhaftete Colonus Johann Heinrich  
Dröge, provociret wegen vieler auf sei-  
ner Stette vorgefundenen Schulden, auf  
fernerweite Stützzahlung, nach einer auf-  
zunehmenden Ueberschuß Taxe von der-  
selben, gegen seine Gläubiger, und ver-  
langt zugleich die Edictal. Citation dersel-  
ben, um ihre Forderungen anzugeben, und

liquide zu stellen. Es werden demnach  
alle und jede, welche an den Colonus  
Johann Heinrich Dröge Nr. 13. Wamer-  
schafts Ameshausen und dessen Stette recht-  
lichen Anspruch zu haben glauben, hiedurch  
und vermittelst dieses citiret, selbige, und  
zwar ohne Rücksicht, ob sie schon im Jahre  
1766 angegeben worden, oder nicht, in  
Termino den 21. Jul. c. Morgens früh 7  
Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Ge-  
richtsstelle anzugeben, und liquide zu stel-  
len, nicht weniger über die gesuchte Stüt-  
zahlung, und die zum Grunde zu legende  
Ueberschuß Taxe, sich zu erklären, und  
zwar unter der Warnung, daß sie respec-  
tive mit ihren Forderungen, bis die sich  
meldende Gläubiger befriediget seyn wer-  
den, zurüt gewieien, und für Einwilligen-  
de werden auf und angenommen werden.  
Doch bleiben den abwesenden Militärper-  
sonen ihre Gerechtfame vorbehalten.

**A**uf Ansuchen der Wittwen des abgeleb-  
ten Obersten von Quernheim zur Har-  
burg, als bereideten Vormünderin ihrer  
Kinder werden alle diejenigen, welche an  
dem Nachlaß ihres Ehemannes und die  
dazu gehörigen Güther einen Anspruch zu  
haben vermeynen, bey Strafe des ewigen  
Stillschweigens htemit verabladet, um  
entweder auf Dienstag den 29. April oder  
Dienstag den 13. oder endlich auf Dienstag  
den 27ten May bey der Landesfürstlich an-  
geordneten Commission durch einen des En-  
des zu bestellenden Anwald ihre Forderun-  
gen anzugeben, und so fern diese in Zinse-  
tragenden Capitalien bestehen, zugleich die  
Summe der rückständigen Zinsen samt dem  
Alter der Forderungen und der Ursache wor-  
her dieselbe rühren, und woraus allenfalls  
ein Vorzug vor andern Ansprüchen zu be-  
haupten sehen möge, anzuzeigen, auch  
dieses durch Vorbringung der Urkunden,  
Rechnungen oder anderer in Händen habens-  
der Beweismittel oder so weit solche bereits



zu den Acten gebracht seyn mögten mit Beziehung auf dieselbe zu rechtfertigen.

Decretum a Commissione Dsnabrück den 1ten April 1794.

Hochfürstl. Dsnabrückische Canzley = Raths zu dieser Recurs = Sache gnädigst angeordnete Commissarii speciales.  
(L. S.) J. W. Dyckhoff. L. v. Var.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das dem entwichenen Becker Gieseler zugehörig gewesene am Markt alhier sub No. 151 wohlbelegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten imgleichen 12 ggr. an Martini Kirche und 2 ggr. 8 Pf. an die Armen behaftete Wohnhaus nebst Hinter = Gebäude und Zubehör auch darauf gefallenen, auf dem Rulthorischen Bruche sub. No. 241 befindlichen mit 12 ggr. an die Cämmerey überirten Huthells für 4 Röße 828 Ruhten Rheinländisch oder nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltend, so zusammen auf 1292 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30. May den 30. Juny und 1ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real = Prätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem Hause Huthheil und Zubehör, in dem letztern Subhastations = Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das ehemalige Müllersche nachher dem desertirten Soldaten Waldbelm zugehörig gewesene auf dem Weingarten sub No. 313 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete

und nebst Zubehör auf 144 Rthlr. 4 ggr. taxirte Haus öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 30. May 30. Juny und 1. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus den Hypoteckenbuche, nicht ersichtliche Real = Ansprüche an dem Hause zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, ihre Gerechtsame in den angeetzten Terminen anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Da zum Behuf der Theilung des Nachlasses der verstorbenen Frau Senatorin Brauns, und zur Auseinandersetzung der Erben unter sich, von dem, bis dahin, denen beyden Miterben gemeinschaftlich gewesenen Waarenlager einen Theil öffentlich und meistbietend zu verkaufen beschlossen ist; so wird solches und das zu dem Ende am 12. May dieses Jahres und folgende Tage Nachmittages um 2 Uhr allerhand feine und mitlere und ordinaire Lüscher, Chalons, Rasaye, Tamiis, Boyen, Blockmont, Manchester, in ganzen Stücken und Resten, auch Knöpfe, Fischbein u. d. gl. mit Erlaubniß eines Wohlthl. Magistrats auf hiesigem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung in wichtigen Golde, oder in grob Current mit 4 mgr. per Thaler Ugio erstanden und sofort in Empfang genommen werden können, hierdurch bekannt gemacht. Auch stehet es jedem frey die Waaren des Vormittages von 10 bis 12 Uhr daselbst vorher in Augenschein nehmen zu können.

**Minden.** Fünf hundert Zentner altes Dachbley sollen in Termino den 8ten May a. cur. meistbietend verkauft werden, worzu sich die Liebhaber des Morgens um



10 Uhr auf der Dom-Capitularstube hieselbst einfinden wollen.

**Ober Engershausen.** Auf dem ablichen Hause Ober Engershausen sollen am 6. May und folgende Tage in öffentlicher Auktion ein Gespann Pferde, 13 St. Hornvieh, allerley Ackergeräthe, in gleichen Gold, Silber, Juwelen, Kupfer und Zinn, Betten, Linnen und Drell verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich des Tages Morgens 9 Uhr auf dem Hause Engershausen einfinden. Sichern und bekandten Käuffern kann bis Jacobi creditirt werden.

Da zum öffentlichen und freywilligen Verkauf des Kaufmann Maccullochschen Wohnhauses sub No. 565 hieselbst, wofür in dem vorgewesenen Termin das Meistgebot von 1500 Rthlr. erfolgt ist, ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 26sten May c. am hiesigen Rathhause anberaumet worden; so wird solches denen etwaigen Kaufliebhabern mit Bezug auf das unterm 23ten Febr. cur. erlassene und No. 10 und 13 der Mindenschen Anzeigen sich eingerückt befindende Licitationss-Patent zur Nachricht und Wahrnehmung solcher Tagesfahrt bekannt gemacht.

Bielefeld im Stadtgericht den 10ten April 1794.

#### V Sachen zu verpachten.

Der vor hiesiger Stadt ansserhalb dem Steinhore befindliche Lorstich soll in Termino Sonnabends den 31. May c. vom 1ten Juny 1795 an aus anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Es werden also Pachtlustige eingeladen sich besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, und hat der Bestbieter gegen Nachweisung auslangender Sicherheit *salva approbatione regia* des Zuschlages zugewärtigen. Sig. Herford den 2ten Merz 1794.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

**Borgholzhausen.** Es sind von denen *piis corporibus* hieselbst auch bey der Schule etwa 200 Rthlr. theils in Golde theils in Preuß. Courant zu verleihen. Wer solche entweder ganz oder zum Theil gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung verlangt, kan sich bey den Predigern deshalb melden.

#### VII Notification.

**Minden.** Die vormalige Witwe des Knochenhauer-Meisters Ludewig Kloppe geborne Charlotte Stuhrs hat mit ihrem jetzigen Ehemanne, dem Knochenhauer-Meister Anton Vogelsang vor ihrer Copulation laut Rathhäuslichen-Protocoills, die sonst hier übliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, und der Vogelsang sein jetziges, und künftiges Vermögen sich vorbehalten, und zur Bezahlung der Schulden seiner jetzigen Frau nichts beitragen zu wollen, mit ihr festgesetzt hat.

Magistratus hieselbst.

Rathert. Netzebusch.

**Amt Rahden** Der Colonus Krieger Nr. 69. Bsch. Dielingen hat seine Brockwiese an den Colonum Wiese Nr. 32 in Drone für 385 Rthlr. theils in Golde theil in Courant unter Cammeral-Genehmigung verkauft, worüber die erforderlichen Documente angefertigt sind.

#### VIII Publicanda.

Seine Königl. Majestät von Preussen zc. Unser allergnädigster Herr! lassen dem Publico hierdurch bekannt machen, daß durch die Verordnung vom 24ten Febr. 1794. den Kaufleuten in den beyden Provinzen des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg, nachgelassen worden, sogenannte Handfeste, auf ihre Immobilien aufzunehmen, und jederman diese Verordnung in der Buchdruckerey des hiesigen Hofbuchdruckers Müller, wo sie zum



Druck befördert, anzuschaffen die Freyheit habe. Sign. Minden am 23. Apr. 1794. Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen, 1c. 1c.

Nach dem Edikt vom 17ten November 1747. ist zwar das Hausiren, sowohl auf dem Lande als in den Städten, mit Ausnahme einiger weniger Artikel, auf das schärfste verboten. Es ist aber hiernächst von der Strenge dieser Vorschriften, zum Besten der aus den Graffschaften Lingen und Tecklenburg in Unsere Provinzen diesseits der Weser kommenden Messer- und Packenträger abgewichen, und denselben, mittelst alljährlich erneuerter Handlungspässe, ein ziemlich weit gehender Hausirhandel in der Chur- und Neumark, den Herzogthümern Magdeburg und Pommern, und dem Fürstenthum Halberstadt, verstatet worden, in der Absicht, theils diesen Leuten Mittel zu ihrem Unterhalte, theils den einländischen Fabriken einen sichern und schnellen Absatz zu verschaffen. Indessen haben sich hierbey viele Mißbräuche eingeschlichen, indem sich die Zahl der Hausirer ungebührlich vermehret, diese ihr Gewerbe immer weiter ausgedehnet haben, ohne, gleich den Kaufleuten und Krämern die bürgerliche Lasten zu tragen, und von vielen unter ihnen ein, durch ihre herum-schweifende Lebensart sehr begünstigter, Schleichhandel getrieben worden ist. Da die von Zeit zu Zeit zu Abstellung dieser Uebel erangangenen Verordnungen unwirksam gewesen, und die Klagen der Kaufleute und Krämer in den vorgedachten Provinzen, über die hieraus entstehende Schmälerung ihres Gewerbes immer lauter geworden sind; so haben Wir nöthig gefunden, durch folgende Vorschriften, theils die bisherigen Verordnungen zu wiederholen, theils mit dem Hausirhandel der Messer- und Packenträger aus den Graffschaf-

schaften Tecklenburg und Lingen, in den Provinzen diesseits der Weser von neuem eine solche Einrichtung zu machen, wodurch derselbe den Fabriken und dem Gewerbe der Kaufleute und Krämer unschädlich wird.

I.

Obgleich nach der Verordnung vom 2ten August 1786. nur denjenigen Handelsleuten aus den Graffschaften Lingen und Tecklenburg, Pässe haben ertheilet werden sollen, welche in Unsern Königlichen Ländern ansäßig sind; so ist dieses doch bisher aus der Acht gelassen, und sehr vielen, die nicht nur nicht ansäßig sind, sondern auch nicht einmal zur Miethe wohnende Familien haben, die Erlaubniß zum Hausirhandel ertheilet worden. Um diese Leute nicht in ihrem Erwerbe zu stören, soll von der Strenge der gedachten Verordnung nachgelassen, und sollen allen denjenigen, welche für das Jahr 1793. Handlungspässe gehabt haben, auch ferner dergleichen ertheilet werden, in sofern sie sich nicht des Anspruchs darauf, durch Uebertretung der hiernächst folgenden Vorschriften, verlustig machen. Dagegen soll aber auch fürs künftige keinem Handelsmann aus den Graffschaften Lingen und Tecklenburg, der nicht 1793. einen Handlungspass gehabt hat, dergleichen von neuem ertheilet werden.

II.

Das Hausiren auf dem platten Lande kann, dem Edikt vom 17ten November 1747. zuwider, ferner nicht geduldet werden. Da jedoch dem Kaufmann Splitzgerber, bey Uebertragung der zu Neustadt-Eberswalde angelegten Fabrike von Eisenswaaren, frey gelassen worden ist, die darin zu verfertigenen Waaren, durch die Lingenschen Messerträger nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande abzusehen, so sollen denjenigen Lingenschen und Tecklenburgischen Handelsleuten, welche den Handel mit diesen Waaren in den Städten und auf dem Lande treiben wollen,



Pässe dazu ertheilet werden. Diese müssen sich aber alsdenn schlechterdings alles andern Handels enthalten, und sich lediglich auf die mit einem Acker gezeichneten Waaren aus der Spliitgerberschen Fabrike zu Neustadt-Eberwalde einschränken. Um indessen den jetzt mit Handlungspässen versehenen Handelsleuten aus den Graffschaften Lingen und Tecklenburg Zeit zu lassen, sich zu dieser Veränderung, in Ansehung ihres Handels, vorzubereiten, soll dieses Verbot des Hausirens auf dem platten Lande gegen sie, erst vom 1sten Januar 1796. an, zur Ausführung gebracht werden, und

bis dahin denselben frey stehen, mit den ihnen zum Handel erlaubten Waaren, unter Beobachtung der hiernächst zu ertheilenden Vorschriften, auch auf dem Lande zu hausiren.

## III.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, diese Handelsleute in genauer Aufsicht zu halten; so soll vom 1sten Januar 1795. an, in den ihnen auszufertigenden Pässen, einem jeden ein Bezirk bestimmt werden, innerhalb dessen er die Befugniß zum Handel hat, und den er nicht überschreiten darf.  
(Beschluß künftig.)

## Nachtrag.

## I Sachen, so zu verkaufen.

Es sollen die auf den herrschaftlichen Kornböden zu Blomberg und Alverbissen vorrätigen Kornfrüchte, als zu Blomberg 6. Fuder Roggen, 3. Fuder Gerste, 15. Fuder Hafer, zu Alverbissen eine gewisse Quantität an Roggen, Gerste, und Hafer, an die Meistbietenden, bey ganzen und halben Fudern dergestalt verkauft werden, daß die Kaufgelder in Conventions-Silbergelde, bey Abholung des Kornes, 8 Tage nach dem Verkauf, in Blomberg und Alverbissen baar bezahlt werden müssen. Die Termine zu diesen Korn Verkauf sind zu Blomberg auf Montag den 12ten und zu Alverbissen auf Dienstag den 13ten May dieses Jahres angelegt worden, an welchen Tagen Vormittags sich Kaufliebhaber an den Amtstuben daseibst einzufinden, und die Meistbietenden nach Befinden der Umstände, des Zuschlags zu gewärtigen haben. Wückeburg den 23ten April 1794.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschafftlichen Rentekammer.

## II Sachen zu verpachten.

Es soll ein Versuch gemacht werden, die hölzerne Windmühle zu Heimfen im Amte Schlüsselburg nebst dazu gehörigem Wohnhause in Erbpacht anzuthun, und werden zu dem Ende die Bietungstermine

auf den 8. 15. und 22 May c. hiermit angelegt, an welchen Tagen sich Liebhaber Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer alhier einfinden, die Bedingungen vernehmen, den Anschlag einsehen, und sodann ihr Gutachten erkünden können, und zu gewärtigen haben, daß auf das annehmlichste Gebot mit Vorbehalt höherer Approbation die gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Gegeben Minden den 23ten April 1794. Königl. Preußische Minden-Ravensberg. und Tecklenb. Lingenf. Krieg. u. Dom. Cammer. Haß. Hoffbauer. v. Pestel.

## III Notification.

Befehl des untern 18. v. M. gerichtlich aufgenommenen und bestätigten Constracts hat der hiesige Bürger und Wüthchersmeister Conrad Foete von dem Bürger und Hufschmidtmeister Friedrich Wilhelm Wip und dessen Ehefrau geb. Schulzen zwey Scheffel Saot zehntfreyes im hiesigen Nordder Felde auf dem Wiesen belegenes Land für die Summe von 170 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist dato dieses Land den Eheleuten Wip im Hypothekeneibuche ab- und dem Käufer Foete zugeschrieben worden, Sign. Lübbecke am 2ten April 1794.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 5. May 1794.

## I Publicanda.

In Verfolg des Publicandi vom 1ten Februarii dieses Jahrs wird hiermit bekannt gemacht, daß seit der Zeit an patriotischen Veyträgen 1459 Rtl. 3 ggr. 10 Pf. eingegangen, worunter aus den Graffschaf-ten Tecklenburg und Lingen 245 Rtl. 20 ggr. aus dem Fürstenthum Minden und der Graffschaf Ravensberg 220 Rthl. 15 ggr. 10 Pf. oder nach Abzug der ganz zu Anfange verschriebenen monatlichen Zuschüsse 104 Rtl. an neuen successive durch die Intelligenzblätter bekannt gemachten Veyträgen begriffen. Hieraus sind die auf dem Lande zurückgebliebene Soldaten-Frauen und Kinder, deren Männer und Väter im Felde, pro Jan. et Febr. fernereit hergestellt unterstützt worden, daß nur noch 329 Rtl. 21 ggr. 4 Pf. an baaren Gelde übrig, welche jedoch nicht hinreichen um den Bedarf eines Monats bestreiten zu können. So lange also das Publicum mit ferneren Veyträgen zurück bleiben wird, kann eine weitere Unterstützung wenigstens in der bisherigen Art nicht bewürket werden, und nimt daher die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer Veranlassung, diese Hülfesbedürftige dem wohlthätigen Publico zu fernerer Unterstützung zu empfehlen, und wird für die gehdrige Ver-

wendung gesorget werden. Sign. Minden den 5ten April 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. Bacmeister. v. Schock.

Die zur Beförderung der Pferdezuht in den Lemtern Sparenberg und Ravensberg ausgesetzten 3 Prämien sind folgenden Demerententen: Col. Knollmann Nr. 3. zu Herringhausen Amts Enger mit 10 Rthlr. Col. Lohhöfener Nr. 13. zu Rotenhagen Amts Werther 10 Rthlr. Col. Westermeyer Nr. 1. zu Kleikamp Amts Ravensberg mit 5 Rthlr. und Col. Wittmann zu Beckeloh 5 Rthlr. in Summa 30 Rthlr. für die von ihnen producirt besten Fohlen bewilliget worden, welches hierdurch zur Aufmunterung öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Minden am 1sten April 1794.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklenburg und Lingenische Krieges- und Domainen-Kammer.

Haß. Hoffbauer. v. Schock.

Nachdem Seiner Königl. Majestät das im Jahre 1791 publicirte allgemeine Gesetzbuch für die Preuß. Staaten nochmahls revidiren lassen, und dasselbe nunmehr mit den nötig gefundenen Abänderungen unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten

6



vom 1ten Junius dieses Jahres an in höchst vero sämtlichen Landen, mit gesetzlicher Kraft wirklich einzuführen verordnet, auch darüber unterm 5ten Febr. c. ein besonders Patent zu erlassen allergnädigst geruhet haben; so wird dieses hierdurch dem Publico zu seiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es wird aus dem Avertissement vom 20ten Juny 1791 wiederholt: daß das allgemeine Land-Recht an die Stelle des in den hiesigen Landen bisher angenommenen Römischen anderer fremden sogenannten subsidiarischen Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand und so lange bis sie nach der in dem Patent enthaltenen nähern Anweisung besonders gesammelt und publiciret seyn werden, noch ihre Kraft und Gältigkeiten behalten, und daß im Patent genau bestimmt sey in wie fern ältere Handlungen oder Begebenheiten die vor dem 1ten Juny 1794 vorgefallen sind, so wie deren erst nachher sich ereignende rechtliche Folgen, nach den bisherigen Gesetzen, oder nach dem neuen Land-Rechte beurtheilt werden sollen. Für die Befürst der ersten Auflage des Gesetzbuchs ist die Anzeige der darin getroffenen Veränderungen besonders abgedruckt worden, die ein jeder bey demjenigen Collegio von welchen er sein Exemplar erhalten hat unentgeltlich abfordern kann,

#### Beschluß des Publicandi.

##### IV.

So wie die oftgedachten Handelsleute bisher nur die Erlaubniß zum Handel mit einländischen kurzen Waaren und Rheinländischen Kleesaamen gehabt haben, also soll es auch für die Zukunft dabey verbleiben, und wird hierdurch festgesetzt, daß unter kurzen Waaren zwar auch wollen- und baumwollene Mähen, Strümpfe, imgleichen leinene, baumwollene und seidene Tücher, übrigens aber nur solche zu verstehen

sind, welche stückweise, ohne Gebrauch eines Maaßes oder Gewichts, und ohne Ausschneidung verhandelt werden, zugleich aber auch, daß sie von diesen kurzen Waaren nur solche führen dürfen, welche in Unsern Ländern diesseits der Weser verfertigt werden, mit Ausschluß aller ausländischen und in den Provinzen jenseits der Weser verfertigten Waaren, wenn deren Einbringung gleich übrigens erlaubt ist.

##### V.

Zu Verhütung des Schleichhandels ist es nothwendig, daß diese zum Hausiren berechtigten Handelsleute ihren Wohnsitz und ihre Waaren-Niederlagen, nur in größern mit Accise-Controllours versehenen Städten haben, so wie solches auch bereits durch die Verordnung vom 8ten August 1786. vorgeschrieben ist, und müssen sie in diesen Städten, gleich andern Handelsleuten, alle bürgerliche Lasten tragen.

##### VI.

Nach diesen Städten, welche sie sich zu ihren Waaren-Niederlagen gewählt haben, müssen sie alle ihre Waaren, ohne Ausnahme, hinfommen, und solche von dem Acciseamte, außer dem daran schon befindlichen Zeichen der einländischen Fabrication, noch besonders mit dem Accisesiegel versehen, und in ein zu haltendes Accisebuch einzeln eintragen lassen. So lange sie nach dem §. 2. noch auf dem platten Lande hausiren dürfen, brauchen sie, wenn sie damit, zum Behuf ihres Handels, aus den Städten gehn, solche nicht versiegeln zu lassen. Vom 1ten Januar 1796. aber müssen sie, wenn sie von einer Stadt zur andern gehen wollen, die mitzunehmenden Waaren vorher dem Acciseamt anzeigen, darüber einen Passierschein nehmen, und sie versiegeln lassen. In der Stadt, wo sie solche zu verkaufen gedenken, müssen sie die Siegel vom Acciseamt wiederum öfnen, und die Waaren nachsehen lassen. Die Accisebücher aber haben sie, nebst den Passierscheinen, jederzeit bey sich zu führen. Diejeni-



gen, welche auſſerhalb Landes handeln, müſſen, wenn ſie von daher zurückkommen, bey dem Gränz-Zollamte ihre Waaren verſiegeln oder plombiren laſſen, und ſich damit, ohne das Siegel oder Bley zu öffnen, zur nächſten Stadt begeben, um ſie nachſehen zu laſſen.

## VII.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die der Landespolicey vorgeſetzten Collegia dieſe Handelsleute in genaue Obacht nehmen; ſo ſoll es künftig mit Ausfertigung der Handelpäſſe folgendermaßen gehalten werden. Da dieſelben auch künftig auf Ein Jahr, vom 1ſten Januar jedes Jahres an, gerechnet, ertheilet werden ſollen; ſo müſſen ſich diejenigen von den Ringenſchen und Zecklenburgiſchen Handelsleuten, welche dergleichen ſuchen, vor dem 1ſten Julius des laufenden, und jedes der folgenden Jahre, bey dem Magiſtrat des Orts, wo ſie ihre Niederlage haben, melden, durch Vorzeigung der Päſſe, für das laufende Jahr nachweiſen, daß ſie für das nächſte Jahr auf einen neuen Anſpruch machen können, und angeben, in welchem Bezirk ſie ihr Gewerbe zu treiben gedenken. Wenn hierbey nichts zu erinnern iſt, berichtet der Magiſtrat wegen ſämtlicher in ſeiner Stadt befindlichen Handelsleute an den ihm vorgeſetzten Steuerrath, und dieſer erſtattet hiernächſt einen Bericht, wegen ſämtlicher in ſeiner Inſpection befindlichen Städte, an die Krieger- und Domainen-Kammer der Provinz, welche ſobald die ſämtlichen Berichte der Steuerräthe bey ihr eingegangen, und die Qualification der Supplicanten, ſowohl zu Päſſen als der Städte zu Waaren-Niederlagen geprüft iſt, die Päſſe bey dem General Directorio, unter der Adreſſe, des ihr vorgeſetzten Provinzial- und General-Fabriken und Commercial-Departements nachſucht, und dabey den Diſtrict für jeden in Vorſchlag bringt, jedoch ſollen alle Unterſuchungen, Expeditiones und Be-

richte wegen der Paſſertheilungen, unentgeltlich geſchehen.

## VIII.

Nach dieſen Vorſchriften haben ſich die Ringenſchen und Zecklenburgiſchen Handelsleute auf das genaueſte zu achten. Dieſenigen aber, welche demſelben zuwider, beym Hauſiren, außer den ihnen angewieſenen Bezirken, vom 1ſten Januar 1796. an, auf dem Lande, oder mit andern als den in ihren Päſſen benannten Arten von Waaren betroffen werden, deſgleichen dieſenigen, welche außer den ihnen angewieſenen Städten, heimliche Waaren-Niederlagen haben, und den im §. 6. ertheilten Vorſchriften nicht Folge leiſten, haben zu erwarten, daß nicht nur die bey ihnen vorgefundenen Waaren confisciret, und ſie dem Befinden nach mit der auf die Einbringung verbotener Waaren, und die Defraudation der Acciſe- und Zollgefälle geſetzten Strafen belegt, ſondern ihnen auch die Handlungspäſſe abgenommen, und niemals wieder dergleichen werden ertheilet werden. Von den hiernach einkommenden Strafen, und dem Werth der zu confiscirenden Waaren, ſollen die Denuncianten die Hälfte erhalten.

Die Krieger- und Domainen-Kammern, Landräthe, Steuerräthe, Magiſtrate, Beamten und andere Gerichtsobrigkeiten aber werden angewieſen, darauf zu ſehen, daß dieſen Vorſchriften genau nachgelebet werde. Hieran geſchieht Unſer Wille.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 23ſten Januar 1794.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. von Blumenthal. Frherr von Heiniß.  
v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Voß.  
von Struenſee.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.  
Thun kund und ſügen hierdurch zu wiſ-



fen: Demnach die Testaments Erben bey am 22ten Sept: v. J. zu Quernheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse v. Stechow den Nachlaß derselben cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Erhaltung des Zustandes der Masse, auf deren Ver Silberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen haben; alle haben Wir diesem Gesuche deferirt, und citiren das daher Alle und Jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiermit, vor dem ernanten Deputato Bürgermeister Consbruch, auf dem Rathhause in Lübecke in Term. den 15 May d. J. zu erscheinen, und ihre Forderung an diesem v. Stechow'schen Nachlaß, worin sie auch bestehen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweis-Mittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifiziren. Hierbey dienet zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer ewanigen Vorrechte für verlußt erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldereten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Daben wird jedoch in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Septbr. 179: S. 12. denen Militär Personen, welchen nach dieser Verordnung die Wohlthat der Suspension ihrer Rechts Angelegenheiten zu gute kommt competentia vorbehalten. Es ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Herford und Lübecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Kuppstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden. Urkundlich der Minden-Ravensberg'schen Regierung Justicel und Unterschrift. Minden am 28ten Februar 1794.  
v. Arnim.

Die Wittwe Sanders in Cdrings Kotten zu Lenzinghausen hat wegen Unzulänglichkeit ihres Vermögens solches ihren Gläubigern abgetreten, und um legale Distribution desselben unter selbige gebet

tenz. Es werden demnach alle und jede, so an der gedachten Sanders Forderung haben, hiermit vorgeladen, solche in Termino den 4ten Juny bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Amst Enger den 19ten April 1794.

Da über das geringe Mobiliar-Vermögen des anfd Edélings Stette in Brockhagen verstorbenen Heuerlings Joh. Henrich Hannefort der erbschaftliche Liquidationsprozeß erdfnet worden; so werden hiermit alle und jede, welche an denselben etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Ansprüche und zur Nachweisung deren Richtigkeit auf den 17ten Junii c. Morgens an das Gerichtshaus in Bielefeld unter der Verwarnung verabladet, daß die etwa ausbleibende Creditores ihre etwaigen Vorrechte verlußtig erklärt und nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte. Amst Brackweide den 23sten April 1794.

Da der Heuerling Jürgen Kampfschmidt in Osterwede sich für insolvent erklärt hat, und über sein Vermögen der Concurs erdfnet ist; so werden desselben Gläubiger zur Angabe ihrer an ihn habenden Forderungen bey Gefahr der Abweisung hiermit auf den 6ten Jun. vorgeladen. Jedoch werden den abwesenden Militairpersonen ihre etwaigen Gerechtfame vorbehalten. Amst Ravensberg den 10ten April 1794.

Amst Ravensberg. Da über den Nachlaß der in Ditten Ködten zu Hörste verstorbenen Eheleute Wienand Kochs Unzulänglichkeit halber Concursus Creditorum erdfnet werden müssen; so werden alle und jede, welche an die verstorbene Eheleute Kochs und deren Nachlaß rechtlichen Anspruch zu haben glauben, zu dessen Angabe und Liquidestellung ad Terminum den



21ten May d. J. Morgens 7 Uhr unter der Warnung anhero verablahdet, daß sie mit ihren Forderungen ab, und nur an dasjenige, so nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Vermögens-Massa überschießen sollte, werden verwiesen werden, doch bleibt denen in Kriegesdiensten abwesenden Gläubigern ihr Recht vorbehalten.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede welche an dem Nachlaß des unlängst in der Bauerschaft Desterweide hiesigen Amts, im underehelichten Stande verstorbenen Johann Henrich Althaus, entweder als nächste Verwandte ein Erbrecht zu haben glauben, oder als Gläubiger, oder aus sonstigem Grunde daran Anspruch machen, werden hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Erbrechte und Ansprüche in Termino den 16ten May a. c. hieselbst anzugeben, und gehörig nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß sie sonst damit präclusiv direct, und der Nachlaß, den sich bereits gemeldeten Erben verahsolget werden soll. Jedoch sind davon die abwesenden Militairpersonen ausgenommen, welchen ihre etwaige Rechte und Ansprüche vorbehalten werden.

Da der Johann Henrich Stille als künftiger Colonus auf Keetmeyers Kotten in der Bauerschaft Sattel Kirchspiels Lengerich, um mit dem Schuldenzustande desselben bekannt zu werden, darauf anzutraden, die etwaigen Gläubiger ab liquidandum vorladen zu lassen: So werden alle und jede welche an den gedachten Keetmeyers Kotten aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, bey Strafe des ihnen per praclusoriam aufzulegend-n ewigen Stillschweigens hiedurch aufgefordert, sich auf den 16ten Juny Morgens um 9 Uhr entweder in Person, oder durch einen auslangend infortmirten Mandatarium vor unterschriebenem Commissario zu stellen,

und die etwaigen Ansprüche ab protocolsum convocationis anzugeben, und zu bescheinigen. Zeckenburg den 29sten März 1794

B. C. Striebeck.

Auf Ansuchen der Wittwen des abgelebten Obersten von Quernheim zur Harburg, als beeideten Vormünderin ihrer Kinder werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß ihres Ehemannes und die dazu gehörigen Güther einen Anspruch zu haben vermeynen, bey Strafe des ewigen Stillschweigens hiermit verablahdet, um entweder auf Dienstag den 29. April oder Dienstag den 13. oder endlich auf Dienstag den 27ten May bey der Landesfürstlich angeordneten Commission durch einen des Endes zu bestellenden Anwalt ihre Forderungen anzugeben, und so fern diese in Zinse tragenden Capitalien bestehen, zugleich die Summe der rückständigen Zinsen samt dem Alter der Forderungen und der Ursache welcher dieselbe rühren, und woraus allenfalls ein Vorzug vor andern Ansprüchen zu behaupten stehen möge, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen oder anderer in Händen habender Beweismittel oder so weit solche bereits zu den Acten gebracht seyn mögten mit Beziehung auf dieselbe zu rechtfertigen.

Decretum a Commissione Osnabrück den 1ten April 1794.

Hochfürstl. Osnabrückische Canzley = Räthe zu dieser Recurs = Sache gnädigst angeordnete Commissarii speciales.  
(L. S.) J. W. Dyckhoff. l. v. Bat.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das dem Schumacher Kipp Hof zugehörige im Schwarz sub No. 125 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 9 mar. Kirchengeld behaftete Haus nebst Zubehör, so zu 156 rthlr. taxirt worden, sol öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den



10ten Merz 22ten April und 23ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an diesem Hause zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen; widerigens falls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Der dem Rkster Floris zugehörige von dem Sattler Peterffen für den Weißgerber Paul Ahlborn gekaufte vor dem Fischer Thore an der Brühl Straße belegene nach der Abtretung drey und drey viertel Achtel haltende mit Landschaz beschwerte zu 140 rthlr. taxirte Garten soll öffentlich subhastirt werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 14ten Merz 16ten April und 23ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmbliche Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an jenen Garten zu haben vermeinen, hiermit eingeladen, solche spätestens in dem letzten Termino anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Die von dem verstorbenen Herrn Commissions-Rath Wschoff hinterlassene ansehnliche Sammlung von Juristischen, Philosophischen, Philologischen, Historischen und Aesthetischen Büchern soll in Termino den 2ten Juny und folgenden Tagen in dem Sterbehause meistbietend verkauft werden, und ist der Catalogus davon bey Mehls-Erben ohnentgeltlich zu haben; wobey

noch bekannt gemacht wird, daß außer denen in dem Catalogo bemerkten Büchern sich auch noch in dieser Sammlung Daniels Geschichte von Frankreich mit Landkarten, Kupfern, und Münzen 16 Theile in 4to befindet, und welche mit verkauft werden soll; übrigens geschieht die Bezahlung in groben Preuss. Courant und ohne baare Bezahlung wird nichts verabsfolget.

**Minden.** Die gnädige Frau v. Thilau hat sich entschlossen, daß ihr eigenthümlich zustehende Wohn- und Braushaus Nr. 402. an der Ruhthorschen Straße belegen, öffentlich, jedoch freynillig zu verkaufen. Es befinden sich darin 1 Saal, 1 Vorsaal, 7 Stuben, 3 Kammern, 1 Boden, eine helle Küche und gewölbter Keller. Hinter dem Hause ein mit Steinen beflasterter Vorhof, ferner ein angenehmer Garten, und neben demselben eine Wagenremise, wie auch Stallung für 4 Pferde, Rüche und Schweine, und gebäret noch außerdem dazu ein Hudetheil von vier Rügen in der Ruhthorschen Hude. Die Kauflustige werden hiemit eingeladen, sich in Termino den 15ten hujus alhier auf dem Rathhause Morgens um 10 Uhr einzufinden, und hat der Bestbietende, nach erfolgtem annehmblichen Gebot, den Zuschlag, unter denen in Termino vorher bekannt zu machenden Bedingungen, zu gewärtigen.

**Minden** Da zum Behuf der Theilung des Nachlasses der verstorbenen Frau Senatorin Brauns, und zur Auseinandersetzung der Erben unter sich, von dem, bis dahin, denen beyden Miterben gemeinschaftlich gewesenem Waarenlager einen Theil öffentlich und meistbietend zu verkaufen beschlossen ist; so wird solches und daß zu dem Ende am 12. May dieses Jahres und folgende Tage Nachmittags um 2 Uhr, dem Befinden nach auch Vormittags, als



lerhand feine und mittlere und ordinaire Lächer, Chalons, Kasche, Lamié, Voven, Blockmont, Manchester, in ganzen Stücken und Resten, auch Knöpfe, Fischbein u. d. gl. mit Erlaubniß eines Wohlthbl. Magistrats auf hiesigem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung in wichtigen Golde, oder in grob Current mit 4 mgr. per Thaler Agio erstanden und sofort in Empfang genommen werden können, hierdurch bekannt gemacht. Auch stehet es jedem frey die Waaren des Vormittages von 10 bis 12 Uhr daselbst vorher in Augenschein nehmen zu können.

**Minden.** Eine Chaise, welche in recht gutem Stande auch zum Reisen bequem eingerichtet, ist zu verkaufen. Der Sattlermeister Augustus junior, bei welchen selbige zu besehen, giebt weitere Nachricht.

**Minden.** Madame Rindfleisch wird im bevorstehenden Maimarkt ihr Logis bei dem Hrn. Assessor Westenberg am Markt nehmen, und mit dem neuesten Dames Puz und andern Galanterie-Waaren handeln.

**Ober Engershausen.** Auf dem ablichen Hause Ober Engershausen sollen am 6. May und folgende Tage in öffentlicher Auktion ein Gespann Pferde, 13 St. Hornvieh, allerley Ackergeräthe, ungleichen Gold, Silber, Juwelen, Kupfer und Zinn, Betten, Linnen und Drell verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich des Tages Morgens 9 Uhr auf dem Hause Engershausen einfinden. Sichern und bekandten Käuffern kann bis Jacobi creditirt werden.

**Vermöge Auftrages von Gräfl. Vormundschafftlicher Justiz.** Canzelen soll der allhier in Stadthagen belegene Dollische Freyhoff meistbietend verkauft werden, und ist dazu Terminus auf Donnerstag den 12ten Junius bey hiesigem Amte angesetzt: Das Wohnhaus hat drey Stockwerke, 3

Stuben, 5 Kammern, einen Saal, 2 Vorplätze, eine Küche und gewölbten Keller; es befindet sich dabey ein kleiner Vorhoff, ein Garten und ein Nebengebäude zu Stallung und Holzremise. Die Kaufbedingungen sind sowohl in Termino licitationis, als auch vorher bey dem Hrn. Hauptmann Hupen hieselbst zu vernehmen. Stadthagen den 24ten April 1794.

Gräfl. Schaumb Lippis. Amt daselbst. Wippermann. Lungershausen.

**Auf Nachsuchen des Schönsärbers Friedrich Wilhelm Weber, und zu Befriedigung seiner Gläubiger, soll dessen in hiesigem Flecken in der Kreuz-Strasse belegenes Wohnhaus nebst Hofraum und Brunnen, am 24ten k. M. May höchstbietend verkauft werden. Zugleich werden die etwaigen Gläubiger geladen in besagten Termino, zu Anagabe und Klarmachung ihrer Forderungen sub poena präclusi, zu erscheinen. Stolzenau den 23. April 1794.**

Königl. Churfürstl. Amt. Kaufmann.

#### IV Sachen zu verpachten.

**E**s soll ein Versuch gemacht werden, die hölzerne Windmühle zu Heimsen im Amte Schlüsselburg nebst dazu gehörigem Wohnhause in Erbpacht auszuthun, und werden zu dem Ende die Dietungstermine auf den 8. 15. und 22. Mai c. hiermit angefezt, an welchen Tagen sich Liebhaber Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen, den Anschlag einsehen, und sodann ihr Gutachten erdinen können, und zu gewärtigen haben, daß auf das annehmlichste Gebot mit Vorbehalt höherer Approbation die gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Gegeben Minden den 23sten April 1794.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg. Tecklenburg. und Lingenische Kriegs- und Domainen Cammer.

Haf. Hoffbauer, v. Pestel.



Der auf Trinitatis k. J. pachtlos werdende sogenannte Rathweinkeller, welcher mit dem Wein, fremder Bier- und Brantweins-Schank privilegirt, auch mit einer freien Maß im allstädter Gehölze versehen ist, soll mit der dabey befindlichen von Einquartirungs und allen bürgerlichen Lasten befreiten Wohnung in Termino den 24ten May d. J. auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Es können sich also diejenigen welche hiezu Lust haben besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden, und sich der Bestbietende gegen Nachweisung hinlänglicher Sicherheit vorbehaltlich Königl. allerhöchster Genehmigung des Zuschlages versichert halten. Sign. Herford den 3. Merz 1794. Magistrat daselbst.

**Borgholzhäusen.** Es sind von denen pnis corporibus hieselbst auch bey der Schule etwa 200 Rthlr. theils in Golde theils in Preuß. Courant zu verleihen. Wer solche entweder ganz oder zum Theil gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung verlangt, kan sich bey den Predigern deshalb melden.

#### V Lotterien-Sachen.

Es ist das Loos zur 5ten Classe der 30sten Berliner Classen Lotterie sub Nr. 38225. verloren gegangen. Der etwaige Finder wird gebeten solches gegen eine Erkentlichkeit in meiner Collecte wieder abzugeben, indem bereits die Vorkehrung getroffen daß der darauf fallende Gewinn, an Niemand anders als dem wahren Eigenthümer bezahlt wird. Minden den 4ten May 1794.

Müller.

Dom. Cassen-Controleur.

Da die Ziehungs-Listen 5ten Classe, und auch die Renovations-Loose 5ten Classe, 30ter Berliner Lotterie, bey mir eingegangen; so können erstere bey mir nachgesehen, letztere aber gegen 5 Rt. in Golde abgefordert werden: Auch werden Loose zur

5ten Classe der künftigen Classen Lotterie, so wie auch von der Zahlen-Lotterie gegen baare Einlage, jederzeit bey mir zu haben seyn, und verspreche ich die prompteste Bedienung. Da auch das Loos Nr. 23792 welches dem Hrn. Hof-Fiscal Striebeck gehört, und aus meiner Collecte genommen worden, verlohren gegangen ist; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß der darauf fallene Gewinn, keinem andern, als dem Hrn. Hof-Fiscal Striebeck ausgezahlt wird, welches bereits in Berlin angezeigt ist.

Kengerich in der Graffschaft Tecklenburg, von Francken,

#### VI Sterbe-Fälle.

Meinen auswärtigen Gönnern, Verwandten und Freunden geb ich hiedurch schuldigt Nachricht, daß mein geliebter Mann, der Amtmann Joh. Albr. Ledebur am 30ten verwichnen Monats an einer fast zwey Jahre gewährten Krankheit und daraus entstandnen Entkräftung im 75ten Jahre seines Alters verschieden sey, und ich empfehle mich zugleich nebst meinen Kindern zu ihrer fernern Ergebenheit.

Haddenhausen im Fürstenthum Minden den 2ten May 1794.

verwitwete Ledebur, geb. Schering.

Es hat der alles wohlmachenden Vorsehung gefallen, mir meine innigst geliebteste Tochter, die treueste Stütze meines Alters, Hedwig Sophia Augusta, den 30sten April früh Morgens durch den Tod zu entreißen. Seit mehr denn zwey Jahren lag sie an der Schwindsucht darnieder. Sie entschlummerte im 32sten Jahre ihres Alters. Tiefgebeugt, aber voll froher Hoffnung eines baldigen Wiedersehens erfülle ich nebst meinem Sohne die traurige Pflicht, unsre Verwandte und Freunde hiervon zu benachrichtigen, und überzeugt von ihrer aufrichtigsten Theilnahme verbitten wir uns alle schriftliche Beyleidsbezeugungen. Herford den 30sten April 1794.

Heidsiek, Doctor der Medicin.



# Wöchentliche Minden'sche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 12. May 1794.

## I Publicanda.

Da Seine Königl. Majestät von Preußen  
2c. Unserm allergnädigsten Herrn,  
unmittelbar angezeigt worden, daß die  
allgemeine deutsche Bibliothek ein gefähr-  
liches Buch gegen die christliche Religion  
sey, und dahero durch eine höchste Cabi-  
nets-Ordre vom 17ten April c. der Debit  
und die Verbreitung dieses Journals in  
hiesigen Landen gänzlich, und bei 50 Du-  
caten Strafe, untersagt ist; so wird sol-  
ches dem Publico zu seiner Nachricht und  
Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Minden am 2ten May 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl.  
Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Da zeithero mehrere Feuersbrünste, be-  
sonders auf dem platten Lande der  
hiesigen Provinzen vorgekommen sind, wo-  
von die Entstehungsart nicht entdeckt wer-  
den können, und bey vielen Fällen der Ver-  
dacht des boshafterweise geschehenen Feu-  
eranlegens entstanden ist; so wird für die  
Zukunft festgesetzt, daß demjenigen, der  
den Thäter oder Urheber einer solchen un-  
bekannterweise entstandenen Feuersbrunst  
bey der Krieges- und Domainen-Cammer  
oder seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit  
dergestalt angeben wird, daß der Verbre-  
cher überführt, und zur gehörigen Strafe

gezogen werden kann, eine Belohnung von  
Fünffzig Rthlr. gereicht, und der Name  
des Angebers allenfalls verschwiegen wer-  
den soll.

Gegeben Minden den 29ten April 1794.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklen-  
burg und Lingen'sche Krieges- und  
Domainen-Cammer.

Haf v. Medecker. v. Hüllesheim.

Die bisherige Erfahrungen haben gezeigt,  
daß verschiedene Unterthanen von der  
Wohlthat einer öffentlichen Feuerversiche-  
rungs-Anstalt nicht den rechten Gebrauch  
gemacht, und ihre Gebäude zu einer nie-  
brigen dem Werthe nicht verhältnißmäßigen  
Taxe haben eintragen lassen. Hierdurch  
ist es geschehen, daß nur erst neuerlich in  
dem Amte Hausberge verschiedene durch  
Brandschaden verunglückte Unterthanen  
eine gar zu geringe Entschädigungssumme  
erhalten haben. Sämliche Einwohner wer-  
den daher vorsorglich erinnert, auf ihr ei-  
genes Beste zu denken und vor dem näch-  
sten auf den 1ten Julii d. J. anstehenden  
Termin zu Veränderung der Versicherungss-  
ätze, sich bei ihrem vorgesetzten Landrath  
zu melden, und demselben die neuen Sum-  
men, wozu sie die Gebäude assicurirt ha-  
ben wollen anzuzeigen und von demselben  
der diensamen An- und Zurechtweisung zu  
gewärtigen. Zugleich werden alle Besitzer  
von Gebäuden verwahrt, weder zu hohe,

z



nochweniger zu niedrige Versicherungssummen zu übernehmen, allermassen die Krieger und Domainen-Cammer solchen Unterthanen und Colonis, welche aus unzeitiger Sparsamkeit ihre Häuser zu niedrig haben versichern lassen in der Folge keinen Beistand leisten, sondern sie den Folgen ihres widersinnigen Benehmens überlassen wird. Signatum Minden den 26ten April 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

H. v. Redeker. B. v. Bacmeister.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß denen Magisträten, Aemtern und Gerichtsobrigkeiten wiederum die gewöhnlichen Unterstützungs-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg deren Männer und Väter im Felde und zwar für den Monath Martii angewiesen worden und können sich also selbige bey der Behörde zum Empfang melden.

Sign. Minden am 26ten April 1794.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

H. v. Redeker. v. Hüllesheim.

Aus der Stadt Herford sind zu Unterstützung der Soldatenfrauen, deren Männer im Felde stehen, folgende patriotische Beiträge, wovon auch ein Theil künftig monatlich bezahlet wird, eingegangen, als:

1) von der Kaufmannschaft	9 Rthlr.
2) vom Bäckeramte	20 —
3) v. n. der Brauergilde	10 —
4) — Schumacheramt	15 —
5) — Schmiebeamt	10 —
6) — der Glaserzunft	1 —
7) — Loh- und Weißgärberamt	4 —
8) — Tischleramt	8 —
9) — der Schönfärberzunft	2 —
10) — Knochenhaueramt	5 —
11) — Leinw. beamt	4 —
12) — Tobacksspinneramt	3 = 10 gg.

13) — Vorsteher Kohlhorst	1 Rthl.
14) — — Dffelsmeyer	1 —
15) — — Ebbemeyer	1 —
16) — — Dressing	1 —
17) — — Sevening	1 —
18) — Stadtdirector Diederichs	4 —
19) — Burgermeister Menze	4 —
20) — Senator Grothaus	2 —
21) — Camerarius Harbemann	1 —
22) — Senator Möller	2 —
23) GeheimerR. v. Hohenhausen	20 ggr.
24) — Richter Eulemeyer	1 = 8 ggr.
25) — Stadtdirectorin Diederichs	12 ggr.
26) — Doctor Heidsiek	1 = 12 ggr.
27) — der Demoiselle Consbruch	2 Rthl.
28) — Kriegesrath. Hävermans	1 = 12 gg.
29) — Doctor Hartog	1 = 12 —
30) — Canonicus Handrup	1 = 12 —
31) — die Etatsminist. v. d. Horst	20 —
32) — Controlleur Balke	= 4 —
33) — Controlleur Seemann	1 Rthl.
34) — Prediger Mann	16 gg.
35) — Doctor Eulemeyer	1 Rthl.
36) — Steuereinneh. Kurlbaum	1 —
37) — Apotheker Schumann	2 —
38) — Posthalter Kayser	1 —
39) — Kaufmann Delius	1 —
40) — Apotheker Hemeling	1 —
41) — Müller Reiser	1 —
42) — Prediger Hartog	1 —
43) — Wittwe Schlättern	1 —

Von den Bewohnern der Feldmark:

44) Die Einwohner auf dem Berge	4 = 1 gg.
45) die — der Preuss. Bauers.	6 = 6 —
46) die — Mst.	4 = 2 —
47) die — Radwicher	2 = 17 —

Summa 149 Rthl. 20 ggr.

Die Krieges- und Domainen-Cammer nimt diesen Beweis ihrer patriotischen Gesinnungen mit vielem Danke an, und wird die Gelder der Bestimmung gemäß gebrüchlich verwenden. Gegeben Minden den 23sten April 1794.

Anstatt und von wegen ic.

H. v. Redeker. B. v. Bacmeister. v. Schöck.



Nachdem Seiner Königl. Majestät das Gesetzbuch für die Preuß. Staaten nochmals revidiren lassen, und dasselbe nunmehr mit den nötig gefundenen Abänderungen unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 1ten Junius dieses Jahrs an in höchstdero sämtlichen Landen, mit gesetzlicher Kraft wirklich einzuführen verordnet, auch darüber unterm 2ten Febr. c. ein besonders Patent zu erlassen allergnädigst geruhet haben; so wird dieses hierdurch dem Publico zu seiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es wird aus dem Avertissement vom 20ten Juny 1791 wiederholt: daß das allgemeine Land-Recht an die Stelle des in den hiesigen Landen bisher angenommenen Römischen anderer fremden sogenannten subsidiarischen Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand und so lange bis sie nach der in dem Patent enthaltenen nähern Anweisung besonders gesammelt und publiciret seyn werden, noch ihre Kraft und Gültigkeiten behalten, und daß im Patent genau bestimmt sey in wie fern ältere Handlungen oder Begebenheiten die vor dem 1ten Juny 1794 vorgefallen sind, so wie deren erst nachher sich ereigende rechtliche Folgen, nach den bisherigen Gesetzen, oder nach dem neuen Land-Rechte beurtheilt werden sollen. Für die Besitzer der ersten Auflage des Gesetzbuchs ist die Anzeige der darin getroffenen Veränderungen besonders abgedruckt worden, die ein jeder bey demjenigen Collegio von welchen er sein Exemplar erhalten hat unentgeltlich abfordern kann. Lingen den 27ten Merz 1794.

Königl. Preuß. Zecklenburg Lingenische Regierung.

Müller.

## II Arrest.

Da der Schuldenzustand des verstorbenen Postmeisters Schulze zu Herford

die Concurs-Eröffnung notwendig gemacht hat; so wird hiermit offener Arrest dahin angelegt, daß alle diejenigen, welche Pfänder oder Sachen von dem gedachten Postmeister Schulze in Händen haben, solche, bey Vermeidung der auf die Verschweigung stehenden gesetzlichen Strafe, sofort an das Commissarische Gericht Herford anzeigen, und abgeben, wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Sign. Minden den 20ten April 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

## III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 20ten Sept. v. J. verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelm dessen Nachlaß cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen hat; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 1ten Juny a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungsrath v. Hellen ansetzen lassen und den Assessor-Rath Asschoff ab interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelm zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verifiziren; dabey diet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, ver-



wiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Lübbeke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz Blättern sechs mal und den Lippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden. Sign. Minden den 25ten Februar 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Director, Burgemeister und Rath fügen hirmit zu wissen: daß die vormalige Witwe des verstorbenen Knochenhauer Ludwig Klopp, jetzt verhehlchte Vogelfangen, wegen Unzulänglichket ihres geringen Vermögens auf Eröffnung des Concurfus angetragen habe. Wir citiren daher ihre Gläubiger hiemit, in Termino den 16ten Jun. c. vor dem Deputato Herrn Criminal Rath Schmidts ihre Forderungen anzugeben und nachzuweisen, allenfalls mit der gedachten Schuldnerin in gütliche Unterhandlung, unter Vermittelung des Gerichts zu treten, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher sich im angezeigten Termine nicht meldet, auf immer abgewiesen, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Der hiesige Einwohner Fridr. Vorchart besitzt einen zu 60 Rt. taxirten Garten auf den Pöhlen, wovon er behauptet, solchen von den ehemaligen verstorbenen Besitzern Feldscher Müller und dessen Frau gekauft zu haben. Da er dies aber nicht nachweisen können, hat er zu Berichtigung seines tituli possessionis um ein öffentliches Aufgebot gebeten. Dem zufolge werden alle, so aus einem Eigenthums-Erb-Pfand- oder sonstigen Recht Anspruch an den beschriebenen Garten zu haben glauben, aufgefordert, solches in Termino den 20sten Jun. vor hiesiger Amtsstube anzuzeigen und gehörig zu beweisen, unter der Warnung, daß alle, welche sich sodenn nicht melden, durch ein Präclusions-Urtheil ab-

gewiesen und der Garten dem Vorchart als Eigenthümer zugeschrieben werde. Den abwesenden Militairpersonen bleiben jedoch ihre Rechte vorbehalten.

Sign. Petershagen den 10. April 1794.  
Königl. Preuß. Amt.

Der Heuerling Joh. Henrich Obermann zu Hüffe ist mit Tode abgegangen, und hat 4 noch minderjährige Kinder nachgelassen. Bey Inventarisirung dessen geringen Nachlasses hat sich eine Unzulänglichket des Vermögens ergeben, und es ist deshalb die Eröffnung des Concurfus nothwendig geworden, daher werden alle und jede, welche an den verstorbenen Heuerling Johann Henrich Obermann einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in dem auf den 22ten May bezielten Termine zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, mit der Warnung, daß derjenige, so alsdann nicht erscheint mit seinen Ansprüchen abgewiesen, und ihm gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Amt Enger den 3ten Merz 1794.

Es ist über das geringe Vermögen des Heuerlings Joh. Wilh. Barken aus Wallenbrück per Sententiam der Concurfus eröffnet, und werden daher alle diejenigen, welche an demselben irgend einige Forderung haben, hiedurch verabladet, in Termino den 21ten May zu erscheinen, solche anzugeben, und näher nachzuweisen, mit der Warnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden von der gegenwärtigen Concurfus-Masse gänzlich abgewiesen, und ihnen gegen die sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Enger den 28ten Merz 1794.

Alle und jede Gläubiger des in Concurfus gerathenen Arröder Johann Henrich Hanfgarn zu Holzfeld, deren Forderungen nicht bereits am 2ten October 1786 liquidiret sind, werden hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Arröder



Hanfzarn habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 14ten Jul. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und bey Verteilung der Concurs-Masse übergangen werden. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen nach bekannter Verordnung ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 10ten April 1794. Big. Com.

Rueder.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Die hiesige Becker Wittwe Conrad Hermann Niehus ist gewillt nachstehende ihr eigenthümlich zustehende in der Rübthorischen Feldmark zwischen dem Häbler Mittel-Wege und der langen Straffe belegene auf den Creutzweg schieffende Saatländereyen freywillig jedoch öffentlich zu verkaufen: 1) Einen Acker Frey-Land in einem Stücke belegen wovon nur 10 Mgr. Landschaz zu entrichten sind. 2) Darneben 2 Morgen Zins-Land in 2 Stück belegen, welche mit 4 Scheffel Gerste an Gebokobten zu Lemgo und 8 Mgr. Landschaz beschweret sind. Die Kauflustige können sich am 28sten dieses, um 10 Uhr des Morgens auf dem Rathhause alhier einfinden da dann, unter denen vorher bekannt zu machenden Bedingungen, der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

**Minden.** Donnerstags den 15ten May Nachmittags um 2 Uhr sollen in der Wohnung des Kammersecretair Gebhard auf dem Stifte, allerhand mehrentheils neue Mobilien; als Tische, Stühle, Schränke, Comoden, Spiegel ic. ic. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

**Minden.** Da der bereits 2 mahl

mit mehrern bekannt gemachte Verkauf auf dem Rathhause im 4or Saal, am 12. und folgenden Tagen seinen Fortgang hat; so wird nur hiemit in guter Absicht noch bemerkt, daß, da die Preise dieser Waaren niedrig gestellt, sich ein jeder für sich und die Seinen, wohlfeil damit versehen könne.

**Minden.** Isaac et Hertz Windmüller aus Warendorff empfehlen sich bestens mit ein sehr schönes und nach dem neuesten Geschmack assortirtes Englisches und Französisches Galanterie und seitenedes Waarenlager, versprechen billige Preise nebst reelle Bedienung, wodurch sie sich geneigten Zuspruch versprechen; logieren bey dem Hrn. Schürman jun. auf dem Markt, in dem sonstigen Zimmermanschen Hause.

**Petershagen.** Auf dem von Besselschen Hofe zu Petershagen sol am Donnerstage den 15ten dieses ein Gespann von 4 grossen schwarzen Kutschperden im ganzen Zuge, paarweise, oder einzeln, imgleichen eine alte zweifitzige Kutsche meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich an bemeldeten Tage daselbst einfinden, ihr Gebot eröffnen, und befundenen Umständen nach den Zuschlag gewärtigen.

Auf Befehl der Krieges und Domainenkammer soll die Königl. Eigendebdörige Kälings Stette No. 14 in Hävern, wozu ein Wohnhaus und ein Garten von drey Achtel Morgen gehdrt, aus der Ursache, weil die darauf gebohrnen 5 Eddne wahrscheinlich unter Begünstigung der Eltern, ohne Erlaubniß ausser Landes gegangen, andern zur Warnung öffentlich meistbietend mit der Bedingung, daß die Käufer sich eigen geben und die alten Besitzer auf gewöhnliche Art, so lange sie leben, versorgen muß, verkauft werden. Die Stette ist zu 75 rthlr. taxirt und gehen davon ausser den Gemeinheits Lasten 3 rthlr. 17



gg. an Contribution Domainen und sonstigen Abgaben. Zum Verkauf ist Terminus auf den 6ten Junii bestellt, wo Kauflustige sich vor der Amtsstube einfinden und der Bestbietende salva approbatione den Zuschlag erwarten kan. Die so real Ansprüche an die Stätte haben, müssen sich bey Strafe der Abweisung in Termino damit melden.

Sign. Petershagen den 12. Merz 1794.

Die Wittwe Lohmeyerin alhier hat dahin angetragen, daß zu Befriedigung ihrer Gläubiger folgende von ihren Grundstücken, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden möchten. a. 2 und 1 halben Morgen im Biefelde am Windheimer Wege zwischen Ernst Hacke und Henr. Wäre taxirt zu 300 Rtl. b. 1 und 1 halben Morgen daselbst zwischen Fromme und Plaggemeyer, geschätzt zu 180 Rthlr. c. 3 Morgen im alten Felde zwischen Lange und Wiebecke, gewürdigt zu 315 Rthl. d. 2 Morgen daselbst zwischen Hn. Lindemann und Wiebecke, ästimirt zu 210 Rtl. e. 2 Morgen im Biefelde zwischen Kattenbrocker und Wid Hersemanns, geschätzt zu 240 Rtl. f. 2 Morgen am Jösser Wege bey Wid Hersemanns, angeschlagen zu 220 Rthlr. Ebenfalls hat die Wittwe Lohmeyer nachgesucht, da sie ihre sämtlichen Gläubiger nicht genau wisse, selbige edictaliter zu citiren. Alle diejenigen also, welche jene, als frey taxirten Grundstücke zu kaufen Lust haben, können sich in Termino den 4ten Julii Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Wittve Lohmeyer aus irgend einem Grunde Forderung, insbesondere diejenigen, so an obgedachten Grundstücken, wegen einer darauf ruhenden Abgabe, Dienstbarkeit, Pfand oder sonstigen dinglichen Rechts, Anspruch zu haben glauben, edictaliter auf den benannten Termin vorgeladen, diese Ansprüche gehdrig anzugeben und bey Gefahr der Abweisung mit den nöthigen Beweismitteln

zu belegen. Sign. Petershagen den 17ten Merz 1794.

Vermöge Auftrags von Hochpreis. Regierung de Dato Minden den 29sten v. M. wird von Unterschriebenen das Mobiliarvermögen des verstorbenen Hrn. Postmeister Schulze im Sterbehause desselben in der Hamelinger Straffe hieselbst, bestehend in etwas Zinn, Kupfer, Leinens Zeug und Drell, auch Betten, Hausgeräthe und sonstige Meubles nicht weniger einen Vorrath Bücher am 28sten dieses und den folgenden Tagen Morgens und Nachmittags meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden. Herford den 8ten May 1794.

Eulemeier.

Es wird hierdurch bekandt gemacht daß am Mittwoch den 28ten dieses 50 Stück Schweine auf dem Hofe des Waisenhauses zu Bielefeld meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, wozu sich Liebhaber einfinden können.

Hiddehausen den 4ten May 1794.

Die in der Urrede des adelichen Hauses Hoitzfeld belegene, an gedachtes Haus eigenbehörige Hanfgarnsche Stette, welche aus einem Wohnhause, 12 Scheffelsaat Feldland zwey Zuschlägen von 27 Scheffelsaat und einer Wiese im Reke bestehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich jährlich auf 32 Rtl. 22 ggr. in Solde belaufenden Abgaben auf 1297 Rthlr. 26 ggr. 6 Pf. veranschlaget ist, soll in Termino den 17ten Jul. a. c. in eigenbehöriger Qualität Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Stette an sich zu bringen, gesonnen und dieselbe zu besitzen fähig, werden daher aufgefordert, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Amte Ravensberg den 16ten April 1794.

Von Commissionis wegen.

Lueder.



**Amte Schilbesche.** Nach Absterben der Besitzer auf der Königl. Hattenshorst Stätte im Wiegbold schilbesche nr. 58 ist auf Antrag der Creditoren durch eine allergnädigste Resolution de Dato Berlin den 1sten April curr. der Verkauf der Stätte bewilliget. Da nun Terminus zum Verkauf eins für alle auf den 26sten Julius dieses Jahrs zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; so haben sich Kauflustige sodann Vormittags einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und nach Beschluß auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige, aus dem Concurs-Buche nicht ersichtliche Realansprüche an die Stätte zu haben vermeinen hiermit vorgeladen, ihre Gerechtsamen in dem vorhin bestimmten Termine anzuzeigen, widrigenfalls der Abweisung zu gewärtigen.

**Amte Werther.** Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die Püfings Stätte in der Kirchbauerschaft Dornberg nro. 30 auf Anhalten der jetzigen verwitweten Besitzerin in Termino den 4ten Juny zu Bielefeld am Gerichtshause freywillig meistbietend verkauft werden sol. Es haben sich also Kauflustige sodann Vormittags einzufinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen; wobey zugleich zur Nachricht dienet, daß bereits 140 Rthlr. geboten sind.

Es soll das dem Accise-Cassen-Controlleur Hrn. Müller zugehörige sub nro. 307 an der Ritterstraße hieselbst belegene, und vor einigen Jahren neu erbaute, auch mit allen zu jeder Gewerbsart erforderlichen Bequemlichkeiten versehene 2 Etageige Haupt-Wohn- und Nebengebäude nebst dem dazu gehörigen Hofplatz und dahinter liegenden Wallgarten, so zusammen von dem Hrn. Bau-Commissario Menckhoff auf 1500 Rthlr. taxiret worden, mit der demselben anklebenden Aufhängungsgerech-

tigkeit auf der Stadt-Gemeinheit, in Termino den 6ten Jun. c. zum freiwilligen, jedoch öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Kauflichhaber haben sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben, auch dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten. Bielefeld den 30. Apr. 1794.  
Wuddens.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen, ic. ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Jbbenbüren belegene und den Eheleuten Brinckmann daselbst zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 735 Rtl. in Golde gewürdiget worden, wie solches aus der in der Königl. Regierung: Registratur und dem Adreß-Comtoir zu Minden befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun die darauf versicherten Gläubiger im Wege der Execution, um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 735 Rtl. in Golde und fodern mithin alle diejenigen, welche dieselben mit Zuhör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber auch solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf sich in den auf den 22ten Merz, den 22ten April und 24ten May a. c. vor unserm dazu deputirten Regierung:Rath Warendorf angeetzten 3 Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, in hiesiger Regierung: Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Auktions-Termins, welcher in der Stadt Jbben



bären abgehalten werden soll, etwa einkom-  
menden Gebotse nicht weiter geachtet  
werden wird. Ubrkundlich des hierunter ge-  
druckten größern Regierungs-Insiegel und  
derselben Unterschrift.

Gegeben Lingen den 13ten Febr. 1794.

Anstatt und von wegen zc. Müller.

**Vermöge** Auftrages von Gräfl. Vor-  
mundschaftlicher Justiz: Canzelen soll  
der allhier in Stadthagen belegene Döll-  
sche Freyhoff weißbietend verkauft werden,  
und ist dazu Terminus auf Donnerstag den  
12ten Junius bey hiesigem Amte angesetzt:  
Das Wohnhaus hat drey Stockwerke, 5  
Stuben, 5 Kammern, einen Saal, 2 Vor-  
plätze, eine Küche und gewölbten Keller;  
es befindet sich dabey ein kleiner Vorhoff,  
ein Garten und ein Nebengebäude zu Stal-  
lung und Holzremise. Die Kaufbedingun-  
gen sind sowohl in Termino licitationis,  
als auch vorher bey dem Hrn. Hauptmann  
Hupen hieselbst zu vernehmen. Stadthage-  
n den 24ten April 1794.

Gräfl. Schaumb Lippis. Amt daselbst.  
Wippermann. Lungenhausen.

**V Sachen zu vererbpachten.**

**Minden.** Es soll der zu dem adel-  
lichen Hause Böfel im Amte Limberg gehö-  
rige Meyerhoff die Overbremensche Stette  
genant sub Nr. Bauerschaft Bierden im  
Kirchspiel Riddinghausen demjenigen wel-  
cher sich zu denen besten Bedingungen ver-  
stehen will in Termino den 30ten des nächst-  
kommenden Monats Junii auf gedachtem  
Hause Böfel entweder nach Leibeigenthums-  
Rechte, oder in Erbpacht untergethan wer-  
den. Liebhaber können sich alsdann Morgens  
um 9 Uhr daselbst einfinden, und wer die  
Beschaffenheit dieses großen Hofes genauer  
einsehen will, kann sich deshalb auf dem  
bey Böfel wohnenden Hrn. Fiscal Belitz  
melden.

Es soll ein Versuch gemacht werden, die  
hölzerne Windmühle zu Heimsen im  
Amte Schlüsselberg nebst dazu gehörigen

Wohnhause in Erbpacht auszuthun, und  
werden zu dem Ende die Bietungstermi-  
ne auf den 8. 15. und 22. Mai c. hiemit  
angesezt, an welchen Tagen sich Liebhaber  
Vormittags um 10 Uhr auf der Königli-  
chen Kriegs- und Domainen-Cammer all-  
hier einfinden, die Bedingungen verneh-  
men, den Anschlag einsehen, und sodann  
ihr Gutachten erörtern können, und zu  
gewärtigen haben, daß auf das annehmlich-  
ste Gebot mit Vorbehalt höherer Approba-  
tion die gedachte Mühle zugeschlagen wer-  
den soll. Gegeben Minden den 23sten  
April 1794.

**VI Sterbe-Fälle.**

**Mit** innigster Behmuth mache ich hiez  
durch allen meinen auswärtigen  
Verwandten und Freunden das seel. Ab-  
sterben meines zärtlich geliebten Mannes,  
des Bürger, Bäckers und Kirchendiakoni  
Henrich Viele sen. bekannt. Er starb nach  
einem dreyhöchigen auszehrenden Brust-  
geschwür am 7ten d. Mon. im 59. Jahre  
seines Alters und im 20sten unsrer zufrie-  
denen Ehe. Diesen Verlust beweinen mit  
mir meine 6 Kinder; und da ich von ihrer  
gütigen Theilnahme an meinem gerechten  
Schmerz überzeugt bin, so verbitte ich alle  
Beileidsbezeugungen. Minden den 10ten  
May 1794.

Wittwe Vielen, geb. Bocken.

**Mit** den stärksten Empfindungen der  
Traurigkeit melde ich schuldigtst mei-  
nen Verwandten, Gönnern und Freunden,  
daß meine ganz herzlich geliebte Mutter  
die verwittwete Frau Amtmannin Marie  
Eleonore Haccius geborne Müller, nach  
einer 6 tägigen Brustkrankheit, wozu sich  
am 6ten Tage nehmlich am 5ten May  
Morgens um 5 Uhr ein Schlagflus geselle-  
te, im 71ten Jahre ihres Alters in die  
Ewigkeit ist abgefordert worden. Bey-  
leids-Bezeugungen verbitte mir ganz ge-  
horsamsf. Im Namen sämtlicher Geschwis-  
ter. Deesberg den 5. May 1794.

Haccius Obereinnehmer.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 19. May 1794.

## I Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26ten Sept. v. J. verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angefragen hat; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 1 ten Juny a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungsrath v. Hellen ansetzen lassen und den Assisen-Rath Alshoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verificiren; dabey dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer erwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger

von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Lübbeke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz Blättern sechs mal und den Lippstädter Zeitungen dreymal inseriret worden. Sign. Minden den 25ten Februar 1794.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Nachdem der an das Haus Ahlenburg eigenbehörige Colonus Homburg zu Halstern Nr. 27. Bsch. Grimminghausen nachgesucht hat, daß ihm zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger eine terminliche Bezahlung nach Beschaffenheit seiner Stette, verstatet werden möge; so werden alle unbekante Gläubiger des gedachten Coloni Homburg zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an demselben, oder dessen Stette, und zur Erklärung über das Gesuch desselben ad Terminum den 28. Junii d. J. des Morgens um 9 Uhr hierdurch öffentlich verabladet, mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in diesem Termine nicht melden, denen sich meldenden Gläubigern und bis diese völlig befriediget worden, werden nachsehen müssen, und wegen des jährlich zu bezahlenden Termins wird blos mit den gegenwärtigen Gläubigern gehan-



delt werden. Sign. Hausberge den 19ten April 1794.

Rdnigl. Preuß. Justizamt.  
Müller.

Ueber das sehr geringe Vermögen des Heuerl. Wörmann zu Detinghausen ist unterm heutigen dato der Concurß eröffnet. Es werden daher alle, so Forderungen an ihm haben, hierdurch verabladet, solche in Termino den 5ten Juny bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu beweisen. Amt Enger den 10ten May 1794.

Conßbruch.

Da über das geringe Mobiliaz-Vermögen des auf Gödelings Stette in Brochhagen verstorbenen Heuerlings Joh. Heinrich Hannefort der erbchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche an denselben etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Ansprüche und zur Nachweisung deren Richtigkeit auf den 17ten Junii c. Morgens an das Gerichtshaus in Vielesfeld unter der Verwarnung verabladet, daß die etwa ausbliebende Creditores ihren etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte. Amt Brackwede den 23sten April 1794.

Da der Heuerling Jürgen Kampschmidt in Dierwede sich für insolvent erkläret hat, und über sein Vermögen der Concurß eröffnet ist; so werden desselben Gläubiger zur Angabe ihrer an ihn habenden Forderungen bey Gefahr der Abweisung hiemit auf den 6ten Jun. vorgeladen. Jedoch werden den abwesenden Militairs personen ihre etwaigen Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 10ten April 1794.

**Amt Ravensberg.** Da über das Vermögen des Neubauers Joh. Philip

Rocklage in Hochhorst, der Concurß eröffnet worden; so werden desselben unbekannte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 16ten May 1794. liqui direct haben, hiemit edictaliter citiret ihre an gedachten Neubauer Rocklage habende Ansprüche und Forderungen am 23. Junii d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und haben sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß sie damit für immer abgewiesen werden. Den abwesenden Militairpersonen werden indessen nach bekannter Verordnung ihre Gerechtfame vorbehalten.

**Tecklenburg.** Nach gesetzlicher Vorschrift p. 2. Tit. 26. §6. n. 2. Corp. Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswohlthat der cessionis bonorum provocirt notorisch, so, daß der Concurß zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen Statu bonorum geht hervor, daß seine Schulden desselben Vermögens einmal so hoch übersteigen; weshalb in Befolge Hochl. Reg. Verordnung der Concurß über ermanneten Scheffers Vermögen hiemit eröffnet, der offene Arrest darauf gelegt, der Just. Comm. Mettingh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diejenige, welche an mehrernanten Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 16ten May, als den 1ten 13ten Juny als den andern, und 16ten July d. J. als den 3ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputato zur Angabe und Verifikation ihrer Forderungen durch Beibringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweismittel und zum Verfahren darüber mit dem angeordneten Contradictore über dessen Bestätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie sich spätestens im



letzten Termino nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verabradet werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemein-  
Schuldner übergebene status bonorum zur Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohlthat der cessionis bonorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debiten des Gemeinschuldners Scheffers, hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemeinschuldner noch einem andern sondern hierbei Gericht, Zahlung zu verfügen. Urkundlich ist diese edictal citation hier, in Denabrück und Cappeln angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochenblätter und Kippstädtsche Zeitung verlaublich.

Netting.

Da der Johann Henrich Stille als künftiger Colonus auf Reetmeyers Rotten in der Bauerenschaft Sattel Kirchspiels Lenzgerich, um mit dem Schuldenzustande desselben bekannt zu werden, darauf angetragen, die etwaigen Gläubiger ad litem quidandum vorladen zu lassen: So werden alle und jede welche an den gedachten Reetmeyers Rotten aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermaßen, bey Strafe des ihnen per praclusoriam aufzulegenden ewigen Stillschweigens hiedurch aufgefordert, sich auf den 16ten Juny Morgens um 9 Uhr entweder in Person, oder durch einen auslängend informirten Mandatarium vor unterschriebenem Commissario zu stellen, und die etwaigen Ansprüche ad protocolum convocacionis anzugeben, und zu bescheinigen. Tecklenburg den 29sten März 1794

D. C. Striebeck.

Der Colonus Christian Friderich Büsing von Nr. 7. zu Halstern Wsch. Grimminghausen, Besizer einer an das Guth Uhlenburg eigenbehörigen Stette, hat dem

sey, die auf seiner Stette haftenden von seinen Vorgängern auf derselben contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colonus Christian Friderich Büsing oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefodert, diese a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 8. Julii d. J. des Morgens um 8 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angeführten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind, und wegen der jährlich offerirten Abgift, wird man sich blos mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhaltung einlassen.

Eign. Hansberge den 22. April 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da von Hochpreißlichster Landes-Regierung unterm 2ten dieses wegen offiner Unzulänglichkeit des Vermögens des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns der förmliche Concurus-Process erbfnct und der General-Arrest darüber verhängt worden: So werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner Geldsachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, von Commissionswegen aufgefordert solches binnen 14 Tagen bey dem Commissario Städtischer Raths hieselbst anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder sonstigen Rechte an denselben abzuliefern, auch nichts davon an andern zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen, widrigenfalls solches für nicht geschehen geachtet und die Inhaber ihrer daran habenden Pfandrechte für verlustig erklärt und zur Ablieferung angehalten werden sollen. Sodann werden auch sämtli-



Die Gläubiger des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns zur Angabe ihrer Forderungen und Nachweisung derselben auf den 9ten Septbr. d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus von dem benannten Commissario unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß mit Vorbehalt der den abwesenden Militär-Personen zustehenden Forderungen, denen ausbleibenden künftig durch Präklusion aller Zugang zu der gegenwärtigen Concurss-Masse wegen ihrer Ansprüche gänzlich versagt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; welches durch die öffentlichen Aushänge hier zu Minden auch durch die Mindensche Wochenblätter und die Lipstädter Zeitung zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, um sich darnach zu achten.

Sign. Bielefeld am 13ten May 1794.  
Von Commissionswegen.  
Bubdeus.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das dem Schneider Riechmann gehörige alhier auf dem Weingarten sub Nro. 323 belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst dahinter befindlicher Stallung und Garten, auch darauf gefallenen Hude-Theil außerm Simeonis Thore für 3 Kühe 954 Rukhten Rheinländisch haltend, sub Nro. 86, so zusammen zu 745 Rthlr. 6 ggr. angeschlagen worden, ferner ein beym Salzfelde belegener nach der Abtretung 3 gute Aechtel haltender mit 8 mgr. Landschat beschwerter Garten, so zu 105 Rthlr. gewürdiget ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 21. Juny, 25ften July und 29 August Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtig

gen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothekensbuche nicht ersichtliche Real-Forderungen zu haben vermeinen, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Termin anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehdret werden sollen.

Die von dem verstorbenen Herrn Commissions-Rath Alschoff hinterlassene ansehnliche Sammlung von Juristischen, Philosophischen, Philologischen, Historischen und Aesthetischen Büchern soll in Termino den 2ten Juny und folgenden Tagen in dem Sterbehause meistbietend verkauft werden, und ist der Catalogus davon bey Nehls Erben ohnentgeltlich zu haben; wobey noch bekannt gemacht wird, daß ausser denen in dem Catalogo bemerkten Büchern sich auch noch in dieser Sammlung Danielis Geschichte von Frankreich mit Landkarten, Kupfern, und Münzen 16 Theile in 4to befindet, und welche mit verkauft werden soll; übrigens geschieht die Bezahlung in groben Preuß. Courant und ohne baare Bezahlung wird nichts verabs folgt.

Es sollen am 30ten dieses alhier einige 40 Stück vollständige und eben so viel kleine Drangerie-Bäume als Citronen, Apfelsinen, Pomeranzen, Pampelmus, Lorbeeren u. d. gl. verkauft werden. Kauflustige betheben sich alsdenn alhier einzufinden. Hildenhausen den 4ten May 1794.

## IV Sachen zu verpachten.

Da zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis 1794. zu Ende gehenden Königl. Jagden in den sämtlichen Kirchspielen der Ober- und Niedergraffschaft Lingen, als

1. im Kirchspiel Lingen
2. — — — — — Lhienen
3. — — — — — Bramsche
4. — — — — — Lengeric
5. — — — — — Waccum



6.	—	—	Bawin. Fel.
7.	—	—	Schäpen
8.	—	—	Plantlänne
9.	—	—	Erren
10.	—	—	Beesten
11.	—	—	Ibhenbüren
12.	—	—	Recke
13.	—	—	Mettingen und
14.	—	—	Brochterbeck

auf 6 nach einander folgende Jahre Termin  
ni Recitationis auf den 20ten May und auf  
den 4ten Junii a. cur. vor dem Oberjäger  
Ulrich zu Ringen angeſetzt worden; ſo wer-  
den Pachtliebhaber hiedurch aufgefordert,  
in beſagten Terminen zu erſcheinen, die  
Bedingungen zu vernehmen, und ihre Of-  
ferte ad Protocollum anzugeben, da denn  
der Beſtbietende ſalva approbatione Regia  
den Zuſchlag zu gewärtigen hat.

Sign. Minden den 16ten April 1794.

Anſtatt und von wegen ic.

v. Breitenbach. v. Rebeckr.

v. Vogelfang. Ulrich.

**Minden.** In dem biſherigen von  
Zhilauſchen Hauſe, iſt zu Johanni die 2te  
Etage zu vermithen. Liebhaber dazu be-  
lieben ſich bey dem Hrn. Senior Rottmeier  
zu melden.

Mit Trinitatis künftigen Jahres geht die  
Pacht der Neuſtädter Schäferen zu  
Ende. Dieſelbe ſoll alſo in Termino den  
14. Junii c. auf 6 Jahre anderweit meiſt-  
bietend verpachtend werden; jedoch derges-  
talt, daß die Rechte der Bürger in Anſe-  
hung der Schafhaltung bey der Heerde und  
der Koofe ungeſchmälert bleiben. Pachtlu-  
ſtige haben ſich daher gedachten Tages  
Morgens 10 Uhr am Rathhauſe einzufin-  
den und zu erwarten, daß dem Meiſtbie-  
tenden gegen Nachweiſung hinreichender  
Sicherheit der Zuſchlag geſchehe.

Sign. Herford den 8ten May 1794.

Magiſtrat daſelbſt.

Diederichs.

Wenze.

**Sondermühlen.** In Mitwo-  
chen den 28ten May d. J. ſoll die Son-  
dermühleſche Kornmühle von vier Gängen,  
und die Bokemühle auf dem adelichen Hauſe  
Sondermühlen des Morgens neun Uhr  
meiſtbietend mit des Müllers Wohnung,  
unter alsbald in Termino bekannt zu ma-  
chenden Bedingniſſen, auf ſichere Jahre  
verheuret werden.

Wienan, als Mandatarius des  
Cammerherrn Hrn. von Werde zu  
Merfeld.

V Gelder, ſo anzuleihen.

Auf Michaeli d. J. wird ein Königl. Do-  
mainen Capital von Ein Hundert  
Rthl. in Golde bey der Krieger- und Do-  
mainen-Cammer eingegeben. Wer ſolches  
anzuleihen wünſcht, kann ſich bey derſel-  
ben melden. Minden den 6. May 1794.  
Königl. Preuß. Minden-Kabensb. Tecklen-  
burg und Ringenſche Krieger- und  
Domainen-Cammer.

Haff. v. Vogelfang. v. Schock. v. Peſtel.

VI Notification.

**Minden.** Der Königl. Acciſe-In-  
ſpector Herr Jo. Gabriel Wehling verkauft  
ſein an der Pöttgerſtraße Nr. 604 und 605  
belegenes Wohnhaus und Scheure, nebst  
Garten und Zubehör, an den hieſigen Bür-  
ger und Kaufmann Jo. Frid. Gottlieb For-  
dan für 700 Rt. in groben Preuß. Courant,  
und Ueberrahme des Eintheilungs Capitals  
ab 44 Rt. Minden den 17. April 1794.

Magiſtratus hieſelbſt.

Nach den beym hieſigen Magiſtrats-  
gericht augenommenen und gericht-  
lich beſtätigten Contracten hat. 1) Der  
hieſige Herr Paſtor Roefcher von den Ehe-  
leuten Habenticht in Minden einen vor dem  
Bergerkthore belegenen kleinen Garten für  
40 Rthlr. in Golde, und 2) Der hie-  
ſige Bürger und Schuhmachermeiſter Jo-  
hann Samuel Leſſler von dem Bürger  
und Buchbindermeiſter Heinrich Ludwig



Hufemann das dem letztern gehörende in der Thonstrasse sub. No. 145 belegene Bürgerhaus mit völliher Gerechtigkeit zu Berg und Bruch und Kirchenständen, und Bearbnißten für die Summe von 300 Rthlr. in Golde und 50 Rthlr. Courant künlich an sich gebracht, und sind den genannten Käufern gedachte Grundstücke im Hypothekenbuch eigenthümlich zugeschrieben worden. Signatum Lübbecke am 20sten April 1784.

Ritterschaft Burgermeister und Rath.  
Consbruch.

Es haben die Eheleute Gerb Heinrich und Engel Meid Lünneinan auch Johan Wilhelm Hegger zu Recke ihre zu Espel gelegene Neubauern dem Johan Albert Dreher mittelst unterm heutigen Dato betätigten Kaufcontractis verkauft. Lingen den 27sten Decbr. 1793.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Es haben die Erben der Wittwe Konning zu Becken dem Jürgen Henr. Dof. ihre daselbst belegene sogenannte Glasers Wohnung cum pertinentiis mittelst unterm heutigen Dato intabulirten Kaufcontractis verkauft. Lingen den 2ten Sept. 1793.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Es hat die Wittwe Johan Berend Schulte und deren Schwager Rinke die Eheleute Osterbrinck zu Brochterbeck ihre

in der Wüste gelegene Wiese zu 3 Schesse dem Nicolaus Dastman verkauft.

Lingen den 12ten Decbr. 1793.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische Regierung.

### VII Sterbe-Fall.

Am 26ten des vorigen Monats, starb in Venedig an einem Faulfieber, mein ältster Sohn Heinrich, in der Blüte seines Alters, im 23ten Jahre seines tadellosen Lebens. Ich habe einen sehr schätzbaren Sohn und die Welt hat an ihm einen rechtschafnen und tüchtigen jungen Mitbürger verloren. Von obigen Todesfalle gebe ich hiemit meinen sämtlichen Verwandten und Bekandten Nachricht. Bremen den 17ten May 1794.

Johann Christoph Wilmanns.

### VIII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten May 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 D.
"   4   "   Semmel	7   "   2   "
Für 1 Mar. fein Brod	20   "   2   "
"   1   "   Speisebrod	25   "   "   "
"   6   "   gr. Brod 8 Pf.	"   "   "

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
"   schlechteres	1   "   4   "
"   Schweinefleisch	3   "   "   "
"   Kalbfleisch wovon der	"   "   "
Brate über 9 Pf.	2   "   2   "
"   dito unter 9 Pf.	1   "   4   "



**Pflichtschuldige Antwort des Salz-Inspector Weber in Wyrmont auf die Nachricht, welche dem Publicum in dem 14ten Stück der Lippischen Intellig. Blätter d. J. von dem Apotheker Piepenbring zu Meinberg gegeben worden ist.**

Der zeitige Apotheker Piepenbring zu Meinberg sucht in dem 14ten Stück der Lippischen Intelligenz-Blätter von d. J. das Publicum zu überreden, als ob der Schmutz, welchen das bafsig mineralische Salzwasser theils wie Eiterfloeken, theils wie Erde fallen läßt, wenn es in Bouteillen gefaßt wird, der Gesundheit des Menschen nicht nachtheilig sondern vielmehr vortheilhaft sey, und nicht abgeschieden werden dürfte, weil er ihn für einen Bestandtheil ansieht, der aus Kalk und Eisen-Erde bestehen, und zur Natur des Wassers mit gehören soll.

Mich wundert, daß ein Mann so wegen seyn kann, ein ganzes Publicum überreden zu wollen, daß das, was er von dem Salzwasser Meinbergs schreibt, wahr sey. Entweder muß er ohne alle Einsicht seyn oder das Publicum für eine hirnlose Grube menschlicher Gestalten ansehen, welcher er Vorbildern kann, was ihm beliebt.

Wenn der Schmutz und der Schleim, der sich in den Bouteillen niedersetzt, ein Bestandtheil des Wassers wäre, so würde er sich nicht von demselben trennen und sichtbar werden können, wenn es gefaßt ist. Trennen sich die wesentlichen Bestandtheile von dem Mineralwasser, so heist es verdorben und schädlich, weil es das nicht mehr ist, was es war und seyn sollte. Setzen sich aber Dinge von dem Wasser ab, die nicht mit zu dem Wesen desselben gehören, und die weder durch die Luftaus-

re noch durch die Salze mit dem Wasser vereinigt seyn können, so heist das Wasser unrein, schmutzig und ungesund. Das sagt der gesunde Menschenverstand, die Erfahrung und auch die Nerze sagen es, welche mit dem Mineralwasser bekannt und gewissenhaft sind, z. E. Zükert in der neuen systematischen Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands pag. 5. u. f. w.

Die erste und hauptsächlichste Eigenschaft eines Mineralwassers besteht also in der Klarheit und Leichtigkeit: denn ein klares Wasser zeigt an, daß die mineralischen Bestandtheile mit den Wassertheilen so zart und so innigst vermischt sind, daß sie die Zwischenräume des Wassers nicht verdunkeln können. Ein solches Wasser beschwert nicht, nimit die Bestandtheile mit sich hin, wohin es als Wasser hinzudringen vermagend ist, und übt überall die Kraft aus, wozu es Vermöge der bey sich habenden Bestandtheile geschickt ist. Ganz anders verhält sich aber mit dem Wasser, welches seine Bestandtheile fallen läßt, oder mit Schmutz vermischt ist, der zufällig zum Wasser gekommen ist. Ein solches Wasser ist der Gesundheit des Menschen nicht vortheilhaft, sondern immer schädlich, der Schmutz mag eine Ähnlichkeit mit einigen Bestandtheilen des Wassers haben oder keine: denn das Mineralwasser wird nicht getrunken um Schmutz dem Körper zuzuführen, sondern um denselben von dem Schmutze zu reinigen, den er gesammelt



hat. So trifft man selten einen Roth oder Leimen z. E. an, der nicht Kalk oder Eisenerde bey sich führen sollte. Würde man den aber nicht für wahnwüthig halten, der seinen Kranken aufgeldbsten Leimen in Wasser, statt eines Mineralwassers trinken lassen wollte, weil der Leimen Kalk und Eisenerde mit sich führt? Und gerade das ist der Fall mit dem Meinberger Salzwasser auch, wenn es unfiltrirt oder ungereinigt getrunken werden sollte, und noch ein wenig schlimmer. Wäre das Reinigen nicht nöthig gewesen, so würde man wahrscheinlich gerne der Mühe überhoben gewesen seyn, die das Reinigen verursachen mußte.

Gegen diese Behauptung des Apotheker Piepenbrings sehe ich mich also verpflichtet das Publicum öffentlich zu warnen, und derjenige, der sich lieber selbst von dem, was ich hier sage, überzeugen will, beliebe sich nur bey der Quelle selbst einige Voutellen, durch einen sichern Menschen fällen zu lassen, dieselben 48 Stunden hin zu setzen und zu beobachten. Alsdenn wird er sehen, daß meine Warnung Grund hat, und daß sich die Behauptung jenes Apothekers auf Plane gründet, die keinem gewissenhaften und wahrheitsliebenden Manne anständig sind.

Nächstens wird eine Antwort von mir gegen die physicalische Beschreibung jenes Apothekers Piepenbring, die er von dem mineralischen Salzwasser Pyrmonts geschrieben und in dem angeführten Intelligenz-Blat erwehnet hat, die Presse verlassen, und den Mann, der die Gesundheit seines Nebenmenschen für so gering achtet, und das Publicum so gewissenlos zu hintergehen sucht, umständlicher entlaven,

und seine Plane entdecken, die er oder andere durch ihn auszuführen bemüht waren.

Mehreres über dieses widersprechende a) und fehlervolle Stück der Intelligenz-Blätter anzuzeigen, würde für diesesmal wider meinen Plan seyn. Nur dieses will ich noch anzeigen: Würde der Apotheker Piepenbring die Naturgesetze kennen, und die Fähigkeit haben, sich in die Begebenheiten derselben zu schicken, so würde er der Natur die Fehler nicht zuzuschreiben nöthig haben, die er jetzt seiner Unwissenheit zuschreiben müßte; denn die Natur ist nie verunstaltet zum Vorschein gekommen. Der Mensch ist aber das Geschöpf, welches die Natur verunstalten kann, oder die Verunstaltung, die ihr zufällig zustößt, nicht abzuhelfen weiß. So hat man z. E. das Mineralwasser in Meinberg jetzt auch verunstaltet, wie ich bey meinem letzten Dafeyn gesehen habe. Aber man handelt sehr unpolitisch, daß man auch diese Verunstaltung, der Natur zuschreiben will, und nicht den Menschen, die sie verursacht haben. Auch dieses Wasser hat seinen Werth verloren, den es sonst hatte, indem man die Gänge und die Löcher, die man vormals sorgfältig gegen die Sumpfwasser verstopft hatte, wieder aufgerissen hat, um dem natürlichen Mineralwasser ein Sumpfwasser zuzuführen, welches dem Wasser nicht nur seine Klarheit genommen hat, sondern auch der Gesundheit des Menschen schädlich geworden ist, wie die Erfahrungen lehren werden, wenn ungeachtet dieser meiner Anzeige sich leichtgläubige Aerzte finden sollten, dasselbe zu empfehlen und anzuwenden.

Pyrmont den 26ten April 1794.

- a) so sagt er z. E. pag. III. des erwähnten Int. Blat: die Flocken sind nichts fremdes, sie gehören zu den, dem Brunnen natürlichen Bestandtheilen, und sind auch noch in dem durch das Filtriren klar gemachten Brunnen befindlich, nur daß man sie alsdenn nicht darinnen sieht, weil sie in dem Wasser aufgeldst sind.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 26. May 1794.

## I. Avertissement.

Nach einer dato genehmigten Nachtragsrepartition der Brandschadengelder für das platte Land der Graffschaft Ravensberg sind

- 1) für den abgebrannten Fischerschen Krug auf der Mühlenberger Arrhdde 1200 rthl. 16 ggr.
- 2) für den Col. Oberdieck zu Spenge 300 Rthlr. 4 ggr.
- 3) für den Col. Hadderhorst Bauerschaft Wibbold Schildesche 300 Rthlr. 4 ggr.
- 4) an Douceur für die Heuerlinge Bornheide und Joh. Herm. Wille wegen des Fischerschen Brandes 5 Rthlr.

Summa 1806 Rthlr.

ausgeschrieben worden, und betragen die Feuersocietätsbeiträge von jedem 100 rthl. — 1 ggr. 4 pf., welches den Interessenten hierdurch bekannt gemacht wird, und selbige erinnert werden, ihre Beiträge in 14 Tagen an die Behörde abzuführen.

Gegeben Minden den 13. Mai 1794.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Tecklenburg und Lingsche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Hüllesheim. Bacmeister.

## II Warnungs-Anzeige.

Ein Einwohner zu Versmold ist wegen unvorsichtigen Schießens, und wegen

verübten nächtlichen Unfugs und ausgesetzener gefährlichen Drohungen gegen einen Dritten zu Einjähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Signatum Minden am 16ten May 1794.  
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26ten Sept. v. J. verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen hat; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 11ten Juny a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath v. Hellen ansetzen lassen und den Justiz-Rath Wschhoff ab interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin

Æ



schriftlich, ober längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verificiren; dabey die mit den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Lübbecke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz Blättern sechs mal und den Lippstädter Zeitungen drey mal inserirt worden. Sign. Minden den 25ten Februar 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath fügen hiemit zu wissen: daß die vormalige Witwe des verstorbenen Knochenbauer Ludwig Kopp, jetzt verehelichte Vogelfangen, wegen Unzulänglichket ihres geringen Vermögens auf Eröffnung des Concurfus angetragen habe. Wir citiren daher ihre Gläubiger hiemit, in Termino den 16ten Jun. c. vor dem Deputato Herrn Criminal Rath Schmidts ihre Forderungen anzugeben und nachzuweisen, allenfalls mit der gedachten Schuldnerin in gütliche Unterhandlung, unter Vermittelung des Gerichts zu treten, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher sich im angeetzten Termine nicht meldet, auf immer abgewiesen, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Rahtert. Netzebusch.

Ueber den geringen Nachlaß des Heuerl. Bernd Henrich Tiemeyer zu Lennigern ist der Concurfus erdfnet, und zur Angabe der Forderungen Terminus auf den 5ten

Juny bey Strafe ewigen Stillschweigens bezielet.

Am 16ten May 1794.

Ueber das geringe Vermögen des Heuerl. Ernst Höpner zu Hiddenhausen ist per Decretum vom heutigen dato der Concurfus erdfnet, daher alle diejenigen, so Forderung an demselben haben, verabladet werden, solche in Termino den 12ten Juny bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Am 15ten May 1794.

Der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Hagemeyers zu Steinbeck ist nicht einmahl hinreichend, derselben bereits bekannten Schulden zu decken, und daher Concurfus erkländt. Sämtliche Gläubiger derselben werden deshalb citirt, ihre Forderungen in Termino den 11ten Juny anzugeben, und zu bescheinigen.

Am 14ten May 1794.

Consbruch.

**Am 14ten May 1794.**

**Am 14ten May 1794.** Der jehige dem Hause Seinhans mit Leibeigenthum verhaftete Colonus Johann Henrich Drooge, provocirt wegen vieler auf seiner Stette vorgefundenen Schulden, auf fernerweite Stützablung, nach einer aufzunehmenden Ueberschuß-Taxe von derselben, gegen seine Gläubiger, und verlangt zugleich die Edictal-Citation derselben, um ihre Forderungen anzugeben, und liquide zu stellen. Es werden demnach alle und jede, welche an den Colonum Johann Henrich Drooge Nr. 15. Bauerschafts Ameshausen und dessen Stette rechtlichen Anspruch zu haben glauben, hiedurch und vermittelt dieses citirt, selbige, und zwar ohne Rücksicht, ob sie schon im Jahre 1766 angegeben worden, oder nicht, in Termino den 21. Jul. c. Morgens früh 7 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle anzugeben, und liquide zu stellen, nicht weniger über die gesuchte Stützablung, und die zum Grunde zu legende



Ueberschuß. Laxe, sich zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie respective mit ihren Forderungen, bis die sich meldende Gläubiger befriediget seyn werden, zurückgewiesen, und für Einwilligende werden auf und angenommen werden. Doch bleiben den abwesenden Militär-Personen ihre Gerechtsame vorbehalten.

**Amt Ravensberg.** Da über das Vermögen des Neubauers Joh. Philip Rocklage in Bockhorst, der Concurſ erdsetzt worden; so werden desselben unbekannte Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 16ten May 1791. liquidiret haben, hiemit edictaliter citiret ihre an gedachten Neubauer Rocklage habende Ansprüche und Forderungen am 23. Junii d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und haben sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß sie damit für immer abgewiesen werden. Den abwesenden Militärpersonen werden indessen nach bekannter Verordnung ihre Gerechtsame vorbehalten.

Die Erben der unlängst mit Tode abgegangenen Witwe des verstorbenen Amtesführers Niehaus in Borgholzhausen haben zur Ausmittlung des Schuldenzustandes auf die Edictal-Citation der Niehausischen Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der gedachten Witwe Niehaus Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 30ten Junii. a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle vollständig anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die ihnen alsdann zu thunende Zahlungsvorschläge zu erklären. Im Unterlassungsfalle haben sie zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Ansehung der Zahlungsvorschläge so angesehen werden, als ob sie in die Beschlüsse der übrigen Gläubiger willigen. Den abwesenden Militär-

personen werden jedoch nach der Verordnungsung vom 3ten Sept. 1792. ihre etwaige Gerechtsame vorbehalten. Amt Ravensberg den 12ten Merz 1794.

Lueder.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das dem entwichenen Becker Gieseler zugehörig gewesene am Markt alhier sub No. 151 wohlbelegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten im gleichem 12 ggr. an Martini Kirche und 2 ggr. 8 Pf. an die Armen behaftete Wohnhaus nebst Hinter-Gebäude und Zubehör auch darauf gefallenen, auf dem Stuhthorischen Bruche sub. No. 241 befindlichen mit 12 ggr. an die Cämmerey enerirten Hudetheils für 4 Rühr 828 Rukten Rheinländisch oder nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltend, so zusammen auf 1292 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminus den 30. May den 30. Juny und 1ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem Hause Hudetheil und Zubehör, in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das ehemalige Müllersche nachher dem desertirten Soldaten Waldhelm zugehörig gewesene auf dem Weingarten sub No. 313 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und nebst Zubehör auf 144 Rthlr. 4 ggr. taxirte Haus öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Ter-



minis den 30. May 30. Juny und 1. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus den Hypothekenbuche, nicht ersichtliche Real-Ansprüche an dem Hause zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, ihre Gerechtsame in den angezeigten Terminen anzuzeigen, widerigensfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Die Niebeck'schen Geschwister haben sich entschlossen noch folgende Grundstücke zu verkaufen, als 1. ein am Johannis Kirchhofe belegenes freyes Haus von 2 Etagen worin 3 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, 1 gewölbter Keller, 2 beschlossene Boden. Bey dem Hause ist ein gepflasterter Hofraum mit einem Brunnen, und ein kleiner Garten. 2. Ein Hinterhaus worin Kuh und Schweinesälle und 2 Boden. 3. Ein zu dem Wohnhause gehöriger außer dem Weserthore sub Nr. 89. belegener Huthheil groß 338 □ R. Rheint. 4. Ein großer Garten an der Weserbrücke unterhalb der Mischtrappe groß 1 u. 9 16tel Morgen, wovon 16 Mrg. Landschaz jährlich an die hiesige Stadt Cämmerey gehen. 5. Ein kleiner Garten daselbst. 6. Eine Heuwiese daselbst mit Weidenbäumen. 7. Eine Heuwiese am Mitteldamme auf dem Ritterbruchs sub Nr. 29. groß 5 Morgen 126 Ruthen, mit 12 mg. Landschaz overirt. 8. Zwei und einen halben Morgen Freyland vor dem Marienthore in der Pfalkette belegen, thut Landschaz jährlich 25 mgr. Kauflustige werden eingeladen sich in Termino den 18ten Junii d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Die Erben der verstorbenen Frau Amtmannin Gaden allhier, haben Unterschriebenen aufgetragen, folgende Grundstücke und Realitäten zu ihrer Auseinander-

bersehung freywillig, aber öffentlich meistbietend zu verkaufen, welche durch Sachverständige Aestimatores taxiret, jedoch die bey jedem Stück zu benennenden Abgaben an der Taxe nicht zurück geschlagen worden, nemlich 1. den sogenannten Nagelschen Burgmanns Hof, welcher außer sonstigen Gerechtsamen, und außer der besondere unten zu benennenden Schäferey-Gerechtigkeit, besteht: a. aus einem mit 4 Stuben, 8 Kammern, 1 Saal, 2 Küchen, 1 Speisekammer, geräumigen Boden und gewölbten Keller, versehenen Wohnhause b. einer neuen Scheune von 13 Fach, c. einem Viehhause von 7 Fach, d. einem Holzstall von 7 Fach, e. einem Pferdestall von 4 Fach, f. einem Wackhause von 5 Fach, g. einem gepflasterten Hofraum, h. einem ausgemauerten Brunnen, i. einem Krautgarten mit 17 Obstbäumen 5 — 16tel Morgen groß, k. einem Grass- und Baumgarten mit 75 Obstbäumen 3 Achel Morgen groß, welches alles rund umher mit gemauerten zum Theil hölzernen Plankwerk, auch zum Theil mit lebendigen Hecken eingeschlossen ist. Alles dies ist geschätzt worden zu 2782 Rt. 3 ggr. 7 Pf. 2. den sogenannten v. Maltenschen Burgmanns Hof, außer verschiedenen Gerechtsamen bestehend: a. aus einem verfallenen nicht ausgebauten Wohnhause, worunter ein gewölbter Keller 8 Fach groß, b. einer Scheune von 7 Fach, c. einem Vorplatz und einem aus einer Begegerechtigkeit zwischen Zesars und Löwen Hause, so nach der Hauptstraße führt, bestehender Hinterhofe, d. einem großen Grass- und Baumgarten von 3 Viertel Morgen worin 132 Obstbäume. Alles dieses ist, an der Ost- West- und Nordseite mit einer Planke umgeben und ist taxiret zu 623 Rt. 16 ggr. Von jedem dieser Burgmanns Höfe gebet außer dem gewöhnlichen Viehhirten und Nachtwächtergeld an Dpfer zu hiesiger Dberpfarre und Küsterey 1 Rt. 4 ggr. so wie jeder derselben ein Intelligenzblatt halten muß, 3. Der Schafstall aufm Hoppenber-



ge von 10 Sach, ästimirt zu 261 Rt. 16 ggr. 8 Pf. 4. Die zum Mag. lichen Hofe gehöri- ge Schäferey-Gerechtigkeit, gewürdiget auf 300 Rt. 5. Die sogenannten Pfarrkämpfe 9 und 1 halben Morgen groß, nebst der Hecke an der Westseite taxiret zu 762 Rt. 12 ggr. über welche an der Ostseite von Süden nach Norden und an der Nordseite von Westen nach Osten ein Fußsteig und ein Grabe gelitten werden muß, 6. ein Garten, so von den Pfarrkämpfen gemacht ist, ad 2 Morgen rund umher mit einer Hecke umgeben geschätzt auf 267 Rt. 12 ggr. 7. die olim Hollweiden oder Hartogs Wiese von 5 und 1 Viertel Morgen, nebst einem Stück Land darin ad 3 Viertel Morgen und einer Hecke an der Süd- Ost- und Westseite, ästimirt auf 483 Rt. davon gehen 16 Himbten Gerste an Hrn. von Dheim, 8. die olim Bonorden oder Brüggemannsche Wiese 2 und 3 Viertel Morgen groß, nebst einer Hecke an der Süd und Westseite, gewürdiget zu 287 Rt. 18 ggr. 9. Ein Kamp am Bremer Postwege oder auf der Wablinge von 14 Morgen, wovon 4 und 5 Achtel Morgen 7 □ R. 4 Fuß zehntbar an den Meyer zu Eldagsen und mit 16 Himbten Hafer an Hrn. von Dheim beschwert, nebst der Hecke an der Süd- Nord- und Westseite, geschätzt zu 710 Rthl. 10. Ein Kamp aufm Rutschloh von 9 Morgen, nebst der Hecke an der Westseite bis an Ernst Brahenkamp, taxiret zu 407 Rt. 11. Ein kleiner Garten daselbst von 1/3 Morgen nebst der Hecke an der Nord und Westseite, angeschlagen zu 26 Rt. 16 ggr. 12. Ein Kamp bey der Linninger Mühle von 6 Morgen nebst der Hecke an der Nord- West und Südseite taxiret zu 273 Rthl. 12 ggr. 13. Ein Kamp bey der Hauensstraße von 2 Morgen nebst der Hecke bey Ortman an der Nord und Ostseite, ästimirt zu 112 Rthl. 12 ggr. 14. Ein Kamp daselbst von 3 und 1 Viertel Morgen, nebst der Hecke an der West und Südseite, taxiret zu 132 Rthl. 16 ggr. davon gehen 4 ggr. an die Peters-

häger Kirche. 15. Ein Kamp auf der Altstädter Milcherstelle von 2 und einen halben Morgen und ein dazu gehöriger, mit dem Wall 3 Viertel Morgen haltender Leich, nebst der Hecke an der Ost- West und Nordseite, geschätzt zu 165 Rt. 16. Der Kamp auf dem großen oder Judenberga von 9 Morgen mit 12 Himbten Hafer ans Oblegium crucis beschweret, nebst der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite angeschlagen zu 185 Rt. 17. Zwey und einen halben Morgen in der Masch zwischen Kerkhoff und Conrad, gewürdiget zu 275 Rt. 18. Der Hundestegskamp von 3 Morgen, mit der Hecke an der Ost- Nord und Südseite geschätzt zu 153 Rt. 18 ggr. 19. Eine Wiese in der Masch von 1 und einen halben Morgen, ästimirt auf 150 Rt. 20. Die Wahlenwiese von 1 und 3 Viertel Morgen, wovon 19 ggr. 6 Pf. Domainen ans Amt Petershagen gehen, mit der Hecke an der Ost- West und Nordseite, angeschlagen zu 133 Rthl. 18 ggr. 21. Die Desperwiese von 3 und 1 halben Morgen worauf 20 mgr. an die Petershäger Oberpfarre haften, nebst der Hecke an der Ost- und Südseite, taxiret zu 264 Rt. 12 ggr. 22. Die Kuhweide an der Weser 20 Morgen groß, mit der Hecke an der Ostseite und Nordende gewürdiget zu 2507 Rt. 12 ggr. 23. Ein Garten an der Jöbber Straße 1 Drittel Morgen groß, mit der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite, taxiret zu 30 Rt. 16 ggr. 24. 2 Morgen oben dem Grafwege zwischen Henriette Möller und Koch sonst Meyer, ästimirt zu 230 Rt. 25. Vier Morgen im Bruchplaz zwischen Höltke in Gorspen und Lumann in Naehen, angeschlagen zu 440 Rt. 26. Eine Prieche in der Petershäger Kirche, geschätzt zu 65 Rthl. 27. Ein Kirchensuhl von 3 Sitzen sub Nr. 407. 408. 409. gewürdiget zu 15 Rt. 28. Ein dergleichen von 2 Sitzen sub Nr. 304. 305, taxiret zu 10 Rt. 29. 7 Gräber auf hiesigem Kirchhofe, ästimirt zu 1 Rt. 18 ggr. 30. Folgende Censiten: a. Meining Nr. 5. in Windheim, der



jährlich 16 Himbten Rocken, 32 Himbten Gerste, 36 Himbten Hafer gibt, angeschlagen zu 891 Rt. 16 ggr. b. Raping Nr. 5. in Hävern, der jährlich 16 Himbten Rocken, 16 Himbten Gerste giebt, geschätzt zu 300 Rt. c. Schramme Nr. 1. in Maaslingen, der jährlich 2 Himbten Rocken geben muß, gewürdigt zu 33 Rt. 8 ggr. d. Jacob Nr. 6. in Eldagsen der jährlich 5 Achtel Himbten Rocken, 5 Achtel Himbten Hafer gibt, taxirt zu 14 Rt. 7 ggr. 9 Pf. e. Subfeld Nr. 21. daselbst, der das eine Jahr 3 Viertel Himbten Rocken, 1 halben Himbten Hafer, das andere Jahr 1 halben Himbten Rocken und 3 Viertel Himbten Hafer giebt und geschätzt ist auf 14 Rthlr. 7 ggr. 9 Pf. f. Büsching Nr. 2. daselbst der jährlich 1 Himbten Rocken, 2 Himbten Hafer entrichtet und gewürdigt ist zu 29 Rt. 4 ggr. g. Sostmann olim Freytag in Petershagen der vom Wostkamp jährlich 3 Atel Hbt. Hafer giebt, taxiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. h. Gottlieb Reckeweg daselbst der vom Wostkamp jährlich 3 Viertel Himbten Hafer entrichten muß, ästimiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. Zum Verkauf aller dieser Realitäten, wovon die besondern Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, und welcher erst in einzelnen Theilen, dann aber im Ganzen versucht werden soll, sind Termini ad 1 bis 15 auf den 4ten September ad 16 bis 25 auf den 5ten ejusdem und ad 26 bis 30 auf den 6ten ejusdem vor hiesiger Königlichem Amtsstube bezielt, wo sich die Kauflustigen, so zum Ankauf fähig, Morgens präcise 9 Uhr einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und die Bestbietenden, vorbehältlich der Genehmigung der Gadenischen Erben, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle die, welche an vorbenannten Realitäten ein dingliches Recht wegen einer darauf ruhenden jährlichen Abgabe, Eigenthums, Dienstbarkeit, Pfandrecht oder dergleichen zu haben glauben, aufgefordert, solches in den bemerkten Terminen bey Gefahr der Abweisung anzu-

zeigen und die Beweismittel herzubringen.  
Sign. Petershagen den 8. Februar 1794.  
Königl. Preuß. Justizamt.  
Wecker.

**M**it Genehmigung einer hochlöblichen Krieges und Domainen-Cammer soll von dem zu Krögers Stette Nr. 26. zu Grossendorf gehörenden Felde ein Theil von zwölf Morgen Zehntfreyes Land zu Bezahlung consentirter Schulden öffentlich meißbietend verkauft werden; es ist der Morgen von Sachverständigen zu 100 Rt. angeschlagen, und soll zuerst Stückweise und dann im Ganzen feil gebothen werden. Wer dazu Lust hat, kann am Mittwoch den 16ten Julius dieses Jahres des Morgens 8 Uhr auf gedachtem Felde sich einfinden die näheren Bedingungen erfahren, seinen Boht eröffnen, und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Da auch dieses Land eine gute Lage hat, um Neubauer darauf zu etabliren, so können diejenigen, die dazu sich entschließen wollen, in diesem Termin sich einfinden und nach Gelegenheit der Umstände mit bieten. Sign. am Königl. Rathschen Amtsgericht, den 13ten Merz 1794.  
Gaden.

**Hudenbeck.** Eine 4jährige Fuchsstute, von guter Race ohne Fehler, kann zum Reiten und Fahren gebraucht werden, und ist vor nichts scheu, ist auf dem adelichen Hause Hudenbeck bey Oldendorff unter dem Limberg zu verkaufen.

**Amst Werther.** Es ist zwar die im vorigen Jahre in den wöchentlichen Anzeigen sub Nr. 40. 43 und 45 ausgebotene Schröders Stätte für 1030 Rr. meißbietend verkauft; es kann aber der Käufer die Gelder nicht herbey schaffen und wird daher auf desselben Gefahr und Kosten auf den Grund der vorigen Taxe ein anderweiter Verkaufstermin auf den 20ten August curr. Vormittags zu Diefeld am Gerichts-



haufe angefehzt, alsdann sich die Kauflustige einzufinden und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

**Buer.** Am Montage den 23. Junius Morgens Zehn Uhr sollen in Buer die der verwittweten Frau Voigtin Gronefeld zugehörige ohnweit Buer belegene Güter, nemlich 1. ein wohl gebauektes zur Handlung sehr gelegenes Haus und Garten, nebst den dabey belegenen Saatländereyen, 2. eine Wiese, 3. der Selenkamp, ad 8 Scheffel mit dem Vorschuß welcher noch nicht eingefriediget worden, doch aber zugeschlagen werden darf, 4. ein Kamp die Dvelhünne genannt ad 8 Scheffelsaat, 5. ein Bergtheil im Buerischen Walde von 8 Scheffelsaat, sodann 6. ein Kirchenstuhl in der Buerischen Kirche beim Mehrstgebot unter gewissen Bedingungen verkauffet werden. Liebhaber wollen also alles vorher in Augenschein nehmen, und sich alsdann bedachten Tages Morgens Zehn Uhr im Weidemannschen Hause zu Buer einzufinden, und dienet den Lusttragenden vorläufig zur Nachricht, daß um instehenden Michael das Haus und Garten wohnlos sey.

#### V Sachen zu verpachten.

Da zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis 1794. zu Ende gehenden Königl. Jagden in den sämtlichen Kirchspielen der Ober- und Niedergraffschaft Lingen, als

- |     |               |            |
|-----|---------------|------------|
| 1.  | im Kirchspiel | Lingen     |
| 2.  | — —           | Thienen    |
| 3.  | — —           | Bramsche   |
| 4.  | — —           | Leugerich  |
| 5.  | — —           | Baccum     |
| 6.  | — —           | Bawinkel   |
| 7.  | — —           | Schapen    |
| 8.  | — —           | Plantlünne |
| 9.  | — —           | Freren     |
| 10. | — —           | Beeften    |
| 11. | — —           | Ybbenbüren |
| 12. | — —           | Recke.     |

13. — — Mettingen und  
14. — — Brochterbeck

auf 6 nach einander folgende Jahre Termin Licitationis auf den 20ten May und auf den 4ten Junii a. cur. vor dem Oberjäger Ulrich zu Lingen angezehlet worden; so werden Pachtliebhaber hiedurch aufgefodert, in besagten Terminen zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, und ihre Offerte ad Protocollum anzugeben, da denn der Bestbietende salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. Minden den 16ten April 1794.

Anstatt und von wegen zc.

v. Breitenbach. v. Redecker.

v. Vogelsang. Ulrich.

**Abelich Haus Bustedte im Ravensbergischen.** Es soll die hiesige zwey Gänge habende Wassermühle künftigen Michaeli oder Ostern von neuen auf 4 Jahr verpachtet werden; daher sich Pachtlustige allhier melden und die nähern Bedingungen vernehmen können.

Ellesieck, Verwalter.

#### VI Nachricht.

**Minden.** Da ich Ende dieser, oder erst in künftiger Woche, gedanke von hier abzureisen, wil ich nicht ermangeln, hiedurch öffentlich meinen Freunden und Gönnern mit Dankbarkeit, für genossene Freundschaft pflichtschuldigt mich empfehlen. Diejenigen, die bey mir was zu fordern haben, so wohl als derjenige, der von meiner seltenen Arbeit noch Gebrauch machen wil, wollen sich bey Zeiten melden in der Wittwe Nürgen Behausung. Minden den 24. May 1794.

F. H. Urberg, Artiste.

Da ich die Buchdruckerey des Hofbuchdruckers Althans in Bückeburg künftlich erstanden; so wolte ich hiedurch alle mit dem Hn. Hofbuchdrucker Althans correspon-



dirende Freunde bitten, künftig Ihre, mir  
schätzbaren Aufträge, und Commissionen

Johan Augustin Grimm, Gräfflich

an mich zu adresiren, und gelangen zu  
lassen. Bückeburg den 26ten May 1794.

Schaumburg Lippischer Hofbuchdrucker.

### Einfachste und leichteste Weise, guten Nataffia zu verfertigen.

Die Nataffiagetränke können nicht selten  
als nützliche Arzneimittel gebraucht  
werden, allein auch außerdem sind sie in  
der Haushaltung kein unbedeutender Arti-  
kel, indem man damit nicht wenig zur An-  
nehmlichkeit der Gastmahle beitragen kann.  
Die Verfertiigungsweise, die wir hier mit-  
theilen werden, paßt nun ganz besonders  
für den Landwirth, welcher sich mit lang-  
weiligem Abziehen, kostbaren Zusammen-  
setzungen und dergleichen nicht abgeben  
kann, auch nur selten die dazu nöthigen  
Geräthe unter der Hand hat. Dessen Sa-  
che kann es unmöglich sein, das Sandbad,  
Marienbad u. s. w. zu gebrauchen, den  
Zucker zu klären, kunstmäßig abzukochen u.  
das alles ist ihm zu weilkünstig, er hat da-  
zu weder Geschick noch Lust und Zeit.

Das leichte und wohlfeile Recept zu sol-  
chen Nataffias, und der Grund von allen  
darnach zu verfertigenden Sorten besteht  
in folgendem. Man nimmt:

Brandwein guter Art eine Bouteille,  
Reines Wasser — vier Bouteillen.

Schönen weißen Puderzucker 3 — 4tel Pf.  
Diese drei Sachen werden in einen reinen  
Krug gethan, und man setzt ihnen hernach  
noch das Gewürze, die Blüthe oder Essenz  
zu, welche dem Nataffia das liebliche We-  
sen mittheilen soll, z. E. Orangenbläthe,  
trockenen Anies, Koriander, die sieben  
Saamenträner u. s. w. zu; das alles läßt  
man nun einen Monat, auch wohl sechs  
Wochen in der Sonne stehen; nach Verlauf  
dieser Zeit läßt man es durch ein Filtrirtuch,  
und das Klare giebt einen herrlichen Na-  
taffia, den man in Flaschen abläßt und  
zum Gebrauch aufbeht.

Verlangt man Zitronen- oder Pomeranzen-  
und andern ähnlichen Nataffia, so nimmt

man auf jene Quantität Brandwein, Was-  
ser und Zucker, die frischen Schalen von  
zwei solchen Früchten, und läßt sie eben so  
insundiren; verfährt hernach wie oben.

Will man Nataffia von Pfirschenkernen  
machen, so nimmt man eine Flasche mit  
etwas weitem Halse, oder einen saubern  
irdenen glasürten Krug, in dessen Mündung  
ein guter Korkstöpsel paßt; thut in dieses  
Gefäß zwei drittel Brandwein, und läßt  
den dritten Theil Raum für die Kerne;  
man wirft nun allmählig die Pfirschenkerne  
in den Brandwein; wenn das Gefäß voll  
ist, stopft man es fest zu, und läßt es an  
einem natürlich temperirten Orte insundiren.  
Nach einem halben auch wohl ganzen  
Jahre leert man den Krug oder die Flasche  
aus, mißt den Likör nach, und mischt da-  
zu so viel mal vier Pinten oder Berliner  
Bouteillen Wasser, als Pinten des Likörs  
sind, und thut zu dieser Portion drei Bier-  
telpfund feinen Rassonade- oder Puderzu-  
cker hinzu; damit dieser letztere desto leicht-  
er zergerhe, rührt man die Flasche um und  
rüttelt sie fleißig. Wenn der Zucker sich  
völlig aufgelöst hat, dann läßt man den  
Likör durchs Filtrirtuch oder den Klärsack,  
und bedünnt nun einen vortreflichen Na-  
taffia, der vollkommen nach Vanille schmeckt  
und riecht. Läßt man die Ingredienzien  
gar zwei oder drei Jahre insundiren, so  
wird der Likör noch vortreflicher; daher  
muß man das erste Jahr auf desto stärkeren  
Vorrath bedacht sein.

Will man Nataffia von Aprikosenkernen  
verfertigen, so ist die Proceedur dieselbe  
auch, nur zerquetscht man die Kerne, wirft  
die Mandel weg, und läßt bloß den äußern  
Theil insundiren.







Continuat.	Transport	In	
		Golde Rthlr. ggr.	Courant Rthlr. ggr.
Reg. R. v. Hellen		10	
Oberpräsident v. Breitenbach			10
Inspector Weching			2
Post-Seccr. Kottenkamp			2
Reg. Rath Craven		5	
Commendator v. Kleist			10
Justizamtman Müller zu Hausberge an patriotischen Bey-			
trägen aus Hausberge		10	20
Engelking in Lade			4
Pastor Münter in Quenheim			2
Amtmann Berkenkamp zu Rabden			2
Gaden dafelbst			2
Auffis-Amtmann Roswinkel zu Levarit			2
der Frau Amtmannin Goldhagen dafelbst			3
dem Herrn Fabr. Comm. Weg aus Lingen			3
Hauptman von Puttkammer		5	1
der Frau Wittwe Lindemann zu Rabden		2	12
dem Herrn Weraes dafelbst			2
Meversieck in Rabden			1
Höpfel in Schlüsselburg			2
Siebe zu Rothemuffeln			1
Lucker zu Lüddecke			4
Rudewig Brüggemann dafelbst			1
Meyer dafelbst			12
der Frau Amtmannin Post, Wittwe, zu Wickriede			9
dem Wohlmanns Frey-Post zu Hille			
dem Herrn Blome in Sacvern			16
dem Amtmann Emeyer zu Schlüsselburg			3
Meyer zu Neuhoff		5	
Pastor Ebbecke zu Windheim			2
Baumann zu Lade			1
Maschmann zu Eisbergen			2
Schlichthaber zu Aminghausen			1
Von einem Hochwürdigen Stifte Levern			20
Von dem Fräulein v. Herzberg			1
Von einem Hochwürdigen St. Marien-Stift in Minden		5	
Von der Frau Abbatissin v. Spiegel		2	12
dem Fräulein v. Gustedde		2	12
dem Herrn F. v. Harten		5	
Amtmann Möller zu Himmelsreich			5
Stadt-Director Rathert zu Minden			8
Reg. Rath Böhmer dafelbst			5
Christiani zu Hahnen			2
der Hochfreiherrl. Familie v. d. Busche		30	12
dem Herrn Geheimten Rath v. Schellersheim		10	
Justiciarius Wippermann		2	
Benini zum Hartenfelde		2	20
der Frau Geheimte Karbin Rohden			3
dem Herrn Obristen v. Oheimb		10	15
Von dem Herrn Obergemeyn r. Rathhausen zu Rabden		2	
Meyer in Hille			12
			16

Latus



Continuat.

Transport

	In	
	Golde Rthlr. ggr.	Courant Rthlr. ggr.
Cammerherr v. d. Busche genannt v. Münch	50	
der Frau Propstin v. d. Horst	10	
dem Herrn Verwalter Rose zu Berkhäusen	2	12
Geb. Rath v. Bessel zu Petershagen		20
dem Herrn Dohm-Capitular und Probst v. Korf Hochwürden		5
Land-Rath v. Cornberg Hochwürden	10	
und Grafen v. Adeltmann Hochwürden	5	
v. Spiegel Hochwürden	5	
Dohm-Secretaire Engel		3
Landes-Deputirten Freyhre v. d. Reet	50	
Gr. Excell. dem Herrn Minister v. d. Reet	50	
Einem Hochwürdigen Dohm-Capitel zu Minden	50	
dem Herrn Reg. R. v. Ros	5	
R. R. v. Wick	5	
R. Rath Meier	5	
Crim. R. Nettedüsch		5
Schmidts	5	
Krieges-Rath Hoffbauer	10	
R. Präsident v. Armin	10	
Reithemeister Brüggemann		3
Obrist v. Ripperda		10
Dohm-Capitular v. Gahlen Hochwürden	10	
v. Esch Hochwürden	5	
v. Forstmeier Hochwürden	10	
v. Ledebur Hochwürden	5	
Justiz-Rath v. Rappard	5	
Berg-Secr. Widelind		2
Marsch-Commissaire Westling		2
Commiss-Rath Schrader		3
Juden Herr Coppel		2
Lafarus		1
Capitel ad St. Martin in Minden	25	
dem Herrn General-Lieutenant v. Junken Excellenz	50	
hiesigen Hochwürdigen Marien Stift	22	12
dem Herrn Geheimen-Rath v. Worries		30
Dohm-Probst Freyherr Droste von Wischering Hochwürden		80
dem Herrn Commissions-Rath Delius zu Reinberg		10
Just. Burg. Consbruch Lübbecke		2
Just. Amt. Heidtack das.		3
D. H. Nohmann das.		1
J. N. Köpfe das.		2
das.		1
Wauer das.		1
Müller das.		12
Heltmann das.		1
D. L. W. das.		1
Paccius das.		1
Fraufeld das.		1
Höpfer das.		2
G. H. Bare das.		1
Wortmeyer das.		1
J. D. Vogel das.		12

D 2

Latus







B.

Auf Ordre des Hn. Dohmbediant Frhrrn von Wincke Hochwürden Hochwohlgeb. Gnaden für das Hochlöbl. von Schlabensche Regiment verfertigen lassen:

1843 Stück Hosen a $\frac{3}{4}$ Elle p. Hose 5989 $\frac{3}{4}$ Elle Drell a $5\frac{1}{2}$ gr. —	915 Rthlr.
3 Mgr. 5 Pf. 460 $\frac{3}{4}$ Elle Linnen a $\frac{1}{4}$ Elle p. Hose 3 gr. 38 Rthlr. 14 gr.	
2 Pf. 4907 $\frac{1}{2}$ Dofin Knöpfe a 2 $\frac{1}{2}$ Dof. p. Hose 5 Pf. 79 Rthlr. 35 gr.	
6 Pf. 1843 Hosen p Hose Machelohn bezahlt 3 gr. 153 Rthlr. 21 gr.	
<hr/> Summa 1187 Rthlr. 2 gr. 5 Pf.	

Hierauf von den Herrn Oberempfänger Harten an auf gekommenen freywilligen Beytragsgeldern empfangen

1075 Rthlr. 18 gr.

Kommt mir — 111 Rthlr. 20 gr. 5 Pf.  
 Johan David Harten  
 Minden den 14ten Mart. 1794.

C.

Nach bereits geschlossener Subscription, sind die für Anfertigung der 1843 Stück Ueberhosen in Rest gebliebene == 111 Rthlr. 20 Mgr. 5 Pf. berichtigt worden, und haben dazu beygetragen

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1) Sr. Excellenz des Herrn Minister Freyh. v. d. Reck | 12 Rthlr. Mgr. Pf.               |
| 2) Des Herrn Cammerherr v. d. Reck                    | 12 Rthlr.                        |
| 3) Regierungs-Rath v. Hellen                          | 10 Rthlr.                        |
| 4) Dohmbediant v. Wincke Hochwürden                   | 38 Rthlr. 28 = 2 $\frac{1}{2}$ = |
| 5) Landes-Deputirte v. der Reck                       | 38 Rthlr. 28 = 2 $\frac{1}{2}$ = |
| <hr/> Summa 111 Rthlr. 20 Mgr. 5 Pf.                  |                                  |

worüber hierdurch dankbarlich quitirt wird. Minden den 14ten May 1794.

Johan David Harten

D.

Von der Wohlöbl. Mindenschen Bürgerschaft sind zum freywilligen Geschenk geliefert an das von Schlabensche Infanterie-Regiment 200 Stück gestreifte drellene Ueberhosen, wobon die sämtlichen Kosten betragen 154 Rthlr. 34 mgr. 1 pf., welches von denen drey Bürger-Worthaltern, Tichel, Francke und Brauns besorgt ist, und durch den Lager-Factor Jochnus den 21. Februar an das Regiment gesandt ist. Minden den 14ten May 1794.

Martin Gottfried Francke, Worthalter.

E.

Daß mir Endes Unterschriebenen für das Hochlöbliche von Schlabensche Regiment Ein Tausend Achthundert, Dierzig und Drey, sage: 1843 Stück drellene Ueberhosen geliefert worden, bescheinige. Minden den 20sten März 1794.

Röttger,

als commandirter Feldwebel des Regiments v. Schlaben.



## III Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittve des am 26ten Sept. v. J. verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficiis legis et Inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angetragen hat; als haben Wir zur Vorladung der Creditoren Terminum auf den 1ten Juny a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath v. Hellen ansetzen lassen und den Assistenz-Rath Alschoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher Alle und Jede welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinen, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich, oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und die Forderungen zu verifiziren; dabey die den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Lübbeke affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern sechs mal und den Rippstädter Zeitungen drey mal inserirt worden. Sign. Minden den 25ten Februar 1794.

Anstatt und von wegen etc.  
v. Arnim.

**D**er hiesige Einwohner Friedr. Borchart besitzt einen zu 60 Rt. taxirten Garten auf den Böhlen, wovon er behauptet,

solchen von den ehemaligen verstorbenen Meßhern Feldscher Mäcker und dessen Frau gekauft zu haben. Da er dies aber nicht nachweisen können, hat er zu Berichtigung seines tituli possessionis um ein öffentliches Aufgebot gebeten. Dem zufolge werden alle, so aus einem Eigenthums-Erb-Pfand- oder sonstigen Recht Anspruch an den beschriebenen Garten zu haben glauben, aufgefordert, solches in Termino den 20sten Jun. vor hiesiger Amtsstube anzuzeigen und gehörig zu beweisen, unter der Warnung, daß alle, welche sich sodann nicht melden, durch ein Präclusions-Urtheil abgewiesen und der Garten dem Borchart als Eigenthümer zugeschrieben werde. Den abwesenden Militairpersonen bleiben jedoch ihre Rechte vorbehalten.

Sign. Petershagen den 10. April 1794.  
Königl. Preuß. Amt.

**Amt Ravensberg.** Da über das Vermögen des Neubauers Joh. Philip Rocklage in Bockhorst, der Concurß eröffnet worden; so werden desselben unbekannter Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 16ten May 1791. liquidiret haben, hiemit edictaliter citiret ihre an gedachten Neubauer Rocklage habende Ansprüche und Forderungen am 23. Junii d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und haben sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß sie damit für immer abgewiesen werden. Den abwesenden Militairpersonen werden indessen nach bekannter Verordnung ihre Gerechtfame vorbehalten.

**D**ie Erben der unlängst mit Tode abgegangenen Wittve des verstorbenen Amtsführers Niehaus in Borgholzhausen haben zur Ausmittelung des Schuldenzustandes auf die Edictal-Citation der Niehausischen Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der gedachten Wittve Niehaus Ansprüche und Forderungen aus irgend ei-



nem Grunde haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 30ten Jun. a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle vollständig anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die ihnen alsdann zu thunende Zahlungsvorschläge zu erklären. Im Unterlassungs-falle haben sie zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Ansehung der Zahlungsvorschläge so angesehen werden, als ob sie in die Beschlüsse der übrigen Gläubiger willigen. Den abwesenden Militairpersonen werden jedoch nach der Verordnung vom 3ten Sept. 1792. ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 12ten März 1794.

Lueder.

Alle und jede Gläubiger des in Concurs gerathenen Arröder Johann Henrich Hanfsgarn zu Holtzfeld, deren Forderungen nicht bereits am 2ten October 1786 liquidiret sind, werden hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Arröder Hanfsgarn habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 14ten Jul. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und bey Theilung der Concurs-Masse übergangen werden. Jedoch werden den abwesenden Militairpersonen nach bekannter Verordnungsung ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 16ten April 1794.

Big. Com.

Lueder.

Da über das geringe Mobilior-Vermdgen des auf Bödlings Stelle in Brochhagen verstorbenen Heuerlings Joh. Henrich Hannefort der erbshafliche Liquidationsprozeß eröffnet worden; so werden hiemit alle und jede, welche an denselben etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Ansprüche und zur Nachweisung deren Richtigkeit auf den 17ten Junii c. Morgens an das Gerichtshaus in Biele-

feld unter der Verwarnung verabladet, daß die etwa ausbleibende Creditores ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und nur an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte. Amt Brackwede den 23ten April 1794.

Da der Johann Henrich Stille als künftiger Colonus auf Reetmeyers Rotten in der Bauerschaft Sattel Kirchspiels Lenzgerich, um mit dem Schuldenzustande desselben bekannt zu werden, darauf angetragen, die etwaigen Gläubiger ad liquidandum vorladen zu lassen: So werden alle und jede welche an den gedachten Reetmeyers Rotten aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, bey Strafe des ihnen per praeclusoriam aufzulegenden ewigen Stillschweigens hiedurch aufgefordert, sich auf den 16ten Juny Morgens um 9 Uhr entweder in Person, oder durch einen auslangend informirten Mandatarium vor unterschriebenem Commissario zu stellen, und die etwaigen Ansprüche ad protocolum conscriptionis anzugeben, und zu bescheinigen. Tecklenburg den 29sten März 1794

D. E. Striebeck.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden.

Die Riebeck'schen Geschwister haben sich entschlossen nachfolgende Grundstücke zu verkaufen, als 1. ein am Johannis Kirchhofe belegenes freyes Haus von 2 Etagen worin 5 Stuben, 4 Kamern, 1 Küche, 1 gewölbter Keller, 2 beschossene Boden. Bey dem Hause ist ein gepflasterter Hofraum mit einem Brunnen, und ein kleiner Garten. 2. Ein Hinterhaus worin Kuh und Schweineställe und 2 Boden. 3. Ein zu dem Wohnhause gehöriger außer dem Beserthore sub Nr. 89. belegener Huthheil groß 338 □ R. Rheinl. 4. Ein großer Garten an der Weserbrücke unterhalb



der Mafschreffe groß 1 u. 9 16tel Morgen, wovon 16 Mrg. Landschaz jährlich an die hiesige Stadt Cammeren gehen. 5. Ein kleiner Garten daselbst. 6. Eine Heuwiese daselbst mit Weidenbäumen. 7. Eine Heuwiese am Mitteldamme auf dem Mittelbänche sub Nr. 29. groß 5 Morgen 126 Ruthen, mit 12 mgr. Landschaz onerirt. 8. Zwei und einen halben Morgen Freyland vor dem Marienthore in der Pfalssette belegen, thut Landschaz jährlich 25 mgr. Kaufsüchtige werden eingeladen sich in Termino den 18ten Junii d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Bei dem Kaufmann Hemmerbe sind angekommen franzöf. Pflaumen 12 Pf. 1 Rthl. Bamberger Schwetschen 10 Pf. 1 Rt. Geschälte Äpfel und Birnschnitzen. Trockne Kirschen und Schwetschen ohne Steine 6 Pf. 1 Rt. Ausgestochne Dorfäpfel 4 Pf. 1 Rthl. Brunellen das Pf. 18 mgr. Äpfel-Sina 16 St. 1 Rt. Citronen 30 St. 1 Rthl. Spelzmehl 10 Pf. 1 Rt. Geräucherter Lays das Pf. 30 mgr.

Die Wittwe Lohmeyern allhier hat dahin angetragen, daß zu Befriedigung ihrer Gläubiger folgende von ihren Grundstücken, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden möchten. a. 2 und 1 halben Morgen im Biefelde am Windheimer Wege zwischen Ernst Hacke und Heur. Bäre taxirt zu 300 Rt. b. 1 und 1 halben Morgen daselbst zwischen Fromme und Plaggemeyer, geschätzt zu 180 Rthl. c. 3 Morgen im alten Felde zwischen Lange und Wiebecke, gewürdigt zu 315 Rthl. d. 2 Morgen daselbst zwischen Hu. Lindemann und Wiebecke, ästimirt zu 210 Rt. e. 2 Morgen im Biefelde zwischen Rattenbrocker und Wid Hersemanns, geschätzt zu 240 Rt. f. 2 Morgen am Jöffer Wege bey Wid Hersemanns, angeschlagen zu 220 Rthl. Ebenfalls hat die Wittwe Lohmeyer nachgesucht, da sie ihre sämtlichen Gläubiger nicht genau wisse, selbige edictaliter zu citiren. Alle diejenigen also, welche jene,

als frey taxirten Grundstücke zu kaufen Lust haben, können sich in Termino den 1ten Julii Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Wittwe Lohmeyer aus irgend einem Grunde Forderung, insbesondere diejenigen, so an obgedachten Grundstücken, wegen einer darauf ruhenden Abgabe, Dienstbarkeit, Pfand oder sonstigen dinglichen Rechts, Anspruch zu haben glauben, edictaliter auf den benannten Termin vorgeladen, diese Ansprüche gehörig anzugeben und bey Gefahr der Abweisung mit den nöthigen Beweismitteln zu belegen. Sign. Petershagen den 15ten Merz 1794.

**Biefelfeld.** Bei die Gebrüder Berend Joseph allhier ist Drieburger Brunnen zu haben, 7 Bouteillen per 1 Rthl. in Conventions-Münze, oder 1 Rt. 3 mgr. in Preuß. Courant.

**Buer.** Am Montage den 23. Junius Morgens Zehn Uhr sollen in Buer die der verwittweten Frau Voigtin Gronefeld zugehörige ohnweit Buer belegene Güter, nemlich 1. ein wohl gebautes zur Handlung sehr gelegenes Haus und Garten, nebst den dabey belegenen Saatländereyen, 2. eine Wiese, 3. der Sekenkamp, ad 8 Scheffel mit dem Vorschuß welcher noch nicht eingefriediget worden, doch aber zugeschlagen werden darf, 4. ein Kamp die Dörlhünne genannt ad 8 Scheffelsaat, 5. ein Bergtheil im Buerischen Walde von 8 Scheffelsaat, sodann 6. ein Kirchenstuhl in der Buerischen Kirche beim Mehrstgebot unter gewissen Bedingungen verkauft werden. Liebhaber wollen also alles vorher in Augenschein nehmen, und sich alsdann bedachten Tages Morgens Zehn Uhr im Weidemannschen Hause zu Buer einfinden, und dienen den Lusttragenden vorläufig zur Nachricht, daß um insiehenden Michael das Haus und Garten wohnlos sey. Beilage.



# Beilage zu Nr. 22. der Mindenschen Anzeigen vom 2ten Junii 1794.

## I. Avertissements.

Aus der eingegangenen Nachweisung ist erselien worden, daß von den Einwohnern der Stadt Bielefeld, seit dem Ausmarsch des Regiments von Romberg an Patriotischen Beyträgen zu Unterstützung der Soldaten-Frauen und Kinder 1454 Rt. 3 ggr. 10 Pf. und zur außerordentlichen Verpflegung kranker Soldaten-Frauen und Kinder auch durchpaßirten verabschiedeten Soldaten 103 Rt. 13 ggr. in Summa 1557 16 ggr. 10 Pf. aufgebracht und zu gedachten Behuffen verwendet worden. Es wird daher gedachten Einwohnern der Stadt Bielefeld für diesen ihren milden Beytrag und dadurch bezeigte patriotische Gesinnung der gebührende Dank öffentlich abgestattet und solches edele Betragen zur Nachahmung befannt gemacht.

Sign. Minden am 10. May 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges und Domainen-Cammer.

Huß. v. Hüllesheim. Bacmeister.

Den Städtischen Feuer-Societäts-Intendenten im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg, Zecklenburg und Lingen, gereicht hierdurch zur Nachricht, daß pro 1793 — 94. incl. des Beytrags der Bau-Casse von den Königl. Gebäuden und der Erb-Beamten zu Petershagen an Feuer-Societäts-Gelder dato ausgeschrieben worden 576 Rt. 11 ggr. 8 Pf. Es sind noch in Bestand vorhanden 257 Rt. 7 ggr. 8 Pf., ferner kommen der Commüne zu gute die unterm 14ten May 1793. für die Engersche Windmühle reparirte 227 Rt. 6 ggr., davon sind folgende Ausgaben zu bestreiten 1) für den Bürger Herst

Nr. 64 zu Bünde 400 Rthl. 2 ggr. 8 Pf. 2) für den Bürger Sommer in der Halle 200 Rt. 1 ggr. 4 Pf., 3) für den Bürger Lohmann Nr. 101 zu Werther 200 Rthl. 1 ggr. 4 Pf., 4) für den Gärtner an Prämie wegen des Brandes bey der Engerschen Windmühle 5 Rthl. Summa 805 Rthl. 5 ggr. 4 Pf. Der Betrag von jedem 100 Rthl. des Assurances-Quantis beträgt 8 Pf. Sign. Minden den 20. May 1794. Anstatt und von wegen ic.

Huß. v. Hüllesheim. Bacmeister. v. Ischoff.

Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr haben die unterm 8 Jun. 1793

1. für die Linnenfabricanten im Amte Ravensberg, welche das meiste gute Leinen zur Legge bringen. 2. für diejenigen Weber, welche das beste Linneu liefern und 3. für die dortigen Unterrhanen, welche die größte Quantität aus selbst gesponnenen Garn fabricirter Leinwand produciren können, ausgetobenen 60 Rthl. Prämien, wovon 18 in der 1sten, 12 in der 2ten und 18 in der 3ten Classe Theil nehmen können, denen vorjährigcn Demerenten in Gnaden zu bewilligen geruher.

Es wird solches hierdurch zur Aufmunterung und zugleich bekant gemacht, daß jene Prämien auch noch für ein Jahr unter der angezeigten Maassgabe gelten sollen, weshalb sich die etwaige Competenten zur gehörigen Zeit bey der Vertheilung ihre Qualification darthun können. Gegeben Minden den 10. May 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg, Zecklenburg. und Lingensche Krieges und Domainen-Cammer.

Huß. v. Bogelsang. Bacmeister. v. Pestel.



## II Citationes Edictales.

**D**er Auerbe der Königl. Eigenbehörigen Stette No. 41 in Quehen, Friedrich Richmann ist seit 1774 abwesend und hat von sich nichts wissen lassen, noch sich um seine Stette bekümmert. Auf Verordnung der Königl. Krieges und Dom. Kammer in Minden, als representirenden Gutsheerrschaft wird also gedachter Fridr. Richman aufgefordert, binnen 9 Monathen sich einzufinden, seine Stette anzutreten, und sich dazu in Termino den 13ten Dec. vor hiesigen Amtsstube in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu melden, falls das aber nicht geschieht, zu erwarten, daß diese Stette im bezielten Termin meistbietend, jedoch in Eigenbehöriger Qualität, an einen fremden Besitzer verkauft, er seines Erbrechts verlustig erklärt, und das Geld theils zum Brüchten-Etat eingezogen, theils zur Vergütung der bisher an die Stette gewendeten Kosten verbraucht werde. Zu welchem Ende eventualiter Kauflustige zum Geboth auf den benannten Termin eingeladen werden, da vorbehaltlich der Kön. Kammer Approbation der Bestbietenden Zuschlag erwarten kan. Es gehört übrigens zu der benannten Stette ein Haus, 43 Ruthen 2 F. Garten und 2 Morgen 27 Ruthen 4 F. Saatländ, welches alles zu 145 rthlr. taxirt worden, und wovon an Contrib. und Domaraen 4 rthlr. 6 ggr. 5 pf. und die gewöhnlichen Nachbar- und Gemeinheits-Kosten gehen. Sign. Petershagen den 21ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Amt.

## Amt Ravensberg. Alle und

jede, welche an dem Nachlaß der in des Coloni Perfus Rotten zu Hesseleich verstorbenen Wittwe Soetebiers rechtlichen Anspruch zu haben vernehmen, werden auf Nachsuchen der Vormundschaft der beiden Töchter derselben vermittelt dieses edictaliter dergestalt citiret, daß sie in Termino den 16ten Julii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr am Amte hieselbst erscheinen, ihre

Forderungen angeben und rechtlich liquide stellen oder gewärtigen, daß sie damit ab, und zur Rube werden verwiesen werden. Den Kriegesdienste halber abwesenden Gläubigern ihr Recht vorbehaltlich.

## III. Sachen, so zu verkaufen-

**D**ie in der Urrede des adelichen Hauses Holzfeld belegene, an gedachtes Haus eigenbehörige Hausgarnsche Stette, welche aus einem Wohnhause, 12 Scheffelsaat Feldland zwey Zuschlägen von 27 Scheffelsaat und einer Wiese im Reife besiehet, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich jährlich auf 32 Rt. 22 ggr. in Golde belaufenden Abgaben auf 1297 Rthlr. 26 mgr. 6 Pf. veranschlaget ist, soll in Termino den 14ten Jul. a. c. in eigenbehöriger Qualität Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Stette an sich zu bringen gesonnen und dieselbe zu besitzen fähig, werden daher aufgefordert, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Amt Ravensberg den 16ten April 1794,

Von Commissions wegen.

Rueder.

## IV Notification.

**N**ach dem unterm 17ten Januar 1794. gerichtlich aufgenommenen und heute confirmirten Tausch-Contract hat der hiesige Bürger und Schneidermeister Johann Ludewig Meyer von dem Bürger und Nagelschmittmeister Franz Hermann Niemeyer dessen auf der langen Straße belegenes Bürgerhaus sub Nr. 16. acquirirt, und dafür hat Niemeyer von dem Meyer dessen auf der Niedernstraße belegenes Bürgerhaus sub Nr. 94. einen vor dem hiesigen Osthore belegenen Garten, und eine Zugabe von 375 Rt. erhalten, und sind hiernach den Contrahenten die Grundstücke ab und zugescrieben worden.

Sign. Lübbecke am 10ten Febr. 1794.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.

Consbruch.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 9. Juny 1794.

## I. Avertissements.

**S**echs Rthlr. zur Verpflegung für die Wittwen und Waisen, der im Felde verstorbenen Soldaten, sind von der Frau Lebthigin Freyin von der Horst zu Quernsheim fernerweit zur hiesigen Verpflegungs-Casse, abgeliefert worden, worüber neben Erstattung des gebührenden Danks die zweckmäßige Verwendung versichert wird.  
Sign. Minden den 27ten May 1794.  
Anstatt und von wegen ic.  
Haff. v. Hüllesheim. Bacmeister.

**D**em ungenannten Wohlthäter aus Dendborff unterm Limberg, welcher durch den hiesigen Schutzhuden Isaac Levi, 5 Rthlr. zur Verpflegung armer Soldaten-Frauen eigereicht hat, wird hiermit öffentlicher Dank gesagt, und soll das Geld der Absicht gemäß verwendet werden.

Sign. Minden den 27ten May 1794.  
Anstatt und von wegen ic.  
v. Breitenbauch. v. Bogelsang. Bacmeister.

**D**a der ausgehende Drupwein sich eigentlich zu keiner Accisvergrühtung qualificirt; so wird hierdurch ein vor allemahl festgesetzt: daß für dergleichen nichts vergütet werden soll, wornach sich die Weinhändler zu achten haben.

Sign. Minden den 3ten May 1794.  
Anstatt und von wegen ic.  
Haff. v. Hüllesheim. Bacmeister.

**D**a verschiedene Landescreditoren in Verforderung ihrer Zinsen säumig sind; so werden sie solche zu bewerkstelligen erinnert, damit die Rechnungen jährlich gehörig abgeschlossen werden können. Geben Minden den 28. Mai 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg.  
Tecklenburg. und Lingenische Kriegs- und Domainen-Cammer.  
v. Breitenbauch. Vogelsang. Bacmeister.

## II Citations Edictales.

**N**achdem der an das Haus Uhlenburg zu Halstern Nr. 27. Vsch. Grimminghausen nachgesucht hat, daß ihm zur Befriedigung seiner andringenden Gläubiger eine terminliche Bezahlung nach Beschaffenheit seiner Stette, verstattet werden möge; so werden alle unbekante Gläubiger des gedachten Coloni Homburg zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen an demselben, oder dessen Stette, und zur Erklärung über das Gesuch desselben ad Terminum den 28. Junii d. J. des Morgens um 9 Uhr hierdurch öffentlich verabladet, mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in diesem Termine nicht melden, denen sich meldenden Gläubigern und bis diese völlig befriediget worden, werden nachstehen müssen, und wegen des jährlich zu bezahlenden Termins wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehan-



delt werden. Sign. Hausberge den 19ten April 1794.

Königl. Preuß. Justizam.  
Müller.

**D**er Colonus Christian Friderich Büßing von Nr. 7. zu Hältern Bsch. Grimminghausen, Besizer einer an das Guth Ahlenburg eigenbehörigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinen Vorgängern auf derselben contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colonus Christian Friderich Büßing oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 8. Julii d. J. des Morgens um 8 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu befriedigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die selb. meidenden befriediget sind, und wegen der jährlich offerirten Abgiff, wird man selb. mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterstellung inlassen.

Sign. Hausberge den 22. April 1794.

Königl. Preuß. Justizam.  
Müller.

**Amte Ravensberg.** Da eine gewisse Anne Marie Schulten, oder Schulzen, unlängst mit Hinterlassung einiges Vermögens in der Bauerenschaft Voßhorst unverehelicht und ab intestato mit Tode abgegangen ist, und sowohl ihre Erben, als ihre etwaige Gläubiger unbekandt sind; so werden Alle und Jede, welche an ihrem Nachlaß entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus einem andern Grunde Anspruch haben, hiemit aufgefor-

dert, ihre Ansprüche bey Gefahr der Abweisung in Termino den 24sten Julii a. c. hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Doch werden den abwesenden Militärpersonen ihre etwaige Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten.

Lueder.

**Amte Ravensberg.** Ueber

das Vermögen des entwichenen Heuerlings Rutschaupt in Lortzen ist Unzulänglichkeithalber der Concurß erdfoet. Desselben unbekante Gläubiger werden daher hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Rutschaupt habende Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung am 22sten Julii a. c. hieselbst anzugeben, woben jedoch den des Kriegesdienstes wegen Abwesenden ihre etwaige Rechte vorbehalten bleiben.

Lueder.

**Amte Ravensberg.** Da über

das Vermögen des Neubauers Joh. Philip Rocklage in Voßhorst, der Concurß erdfoet worden; so werden desselben unbekante Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht bereits in Termino den 16ten May 1791. liquidiret haben, hiemit edictaliter citiret ihre an gedachten Neubauer Rocklage habende Ansprüche und Forderungen am 23. Junii d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und haben sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß sie damit für immer abgewiesen werden. Den abwesenden Militärpersonen werden indessen nach bekantter Verordnung ihre Gerechtsame vorbehalten.

**D**ie Erben der unlängst mit Tode abgegangenen Witwe des verstorbenen Amtesführers Niehaus in Borgholzhausen haben zur Ausmittelung des Schuldenstandes auf die Edictal. Citation der Niehaus'schen Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlaße der gedachten Witwe Niehaus Ansprüche und Forderungen aus irgend ei-



nem Grunde haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 20ten Jun. a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle vollständig anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die ihnen alsdann zu thunende Zahlungsvorschläge zu erklären. Im Unterlassungsfalle haben sie zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Ansehung der Zahlungsvorschläge so angesehen werden, als ob sie in die Beschlüsse der übrigen Gläubiger willigen. Den abwesenden Militairpersonen werden jedoch nach der Verordnung vom 3ten Sept. 1792 ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 12ten Merz 1794.

### III. Sachen, so zu verkaufen

**Minden.** Die Reichlichen Geschwister haben sich entschlossen nachfolgende Grundstücke zu verkaufen, als 1. ein am Johannis Kirchhofe belegenes freyes Haus von 2 Stagen worin 5 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, 1 gewölbter Keller, 2 beschlossene Boden. Bey dem Hause ist ein gepflasterter Hofraum mit einem Brunnen, und ein kleiner Garten. 2. Ein Hinterhaus worin Kuh und Schweineställe und 2 Bodens. 3. Ein zu dem Wohnhause gehöriger außer dem Weseithore sub Nr. 89. belegener Hudetheil groß 338 □ R. Rheinl. 4. Ein großer Garten an der Weseibrücke unterhalb der Mäschtreppe groß 1 u. 9 16tel Morgen, wovon 16 Mrg. Landschaz jährlich an die hiesige Stadt-Cämmerey gehen. 5. Ein kleiner Garten daselbst. 6. Eine Heuwiese daselbst mit Weidenbäumen. 7. Eine Heuwiese am Mitteldamme auf dem Ritterbrunche sub Nr. 29. groß 5 Morgen 126 Ruthen, mit 12 mgr. Landschaz onerirt. 8. Zwei und einen halben Morgen Freyland vor dem Martenthore in der Pfalssetze belegen, thut Landschaz jährlich 25 mgr. Kauflustige werden eingeladen sich in Termino den 18ten Junii d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause einzufinden,

**Wedigenstein.** Durch die mit meinen Kuben eingeführte Kl. -fütterung, bin ich im Stande wdentlich eine gewisse Menge der schönsten und wohlgeschmeckten Butter, das Pf. zu 5 Ggr. zu verkaufen. Winter.

**Lade.** Uthier ohnweit Petershagen ist bey der Freystätte Engelking und bey dem Meyer Wiepling eine Quantität Wolle zu verkaufen; Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfänden.

**Herford.** Bey dem hiesigen Kaufmann Dierichs ist frischer Selzer Brunnens 6 Boutillen für 1 Rthlr. zu haben.

**Amt Schildesche.** Nach Absterben der Besizer auf der Königl. Hattenhorst Stätte im Wieghold Schildesche nr. 38 ist auf Antrag der Creditorum durch eine allerhöchste Resolution de Otto Berlin den 1sten April cur. der Verkauf der Stätte b. willigt. Da nun Terminus zum Verkauf eins für alle auf den 20sten Julius dieses Jahrs zu Vielesfeld am Gerichtshause angesetzt worden; so haben sich Kauflustige sodann Vormittags einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und nach Befinden auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige, aus dem Concurs: Buche nicht ersichtliche Realansprüche an die Stätte zu haben vermeinen hiermit vorgeladen, ihre Gerechtfamen in dem vorhin bestimmten Termine anzuzeigen, widrigenfalls der Abweisung zu gewärtigen.

Des in Concurs gerathenen Handelsmanns Bernh. Conr. Scheffers in Cappeln Grundstücke, ein in Cappeln sub Nr. 44. gelegenes Wohnhaus, nebst dabey liegender Scheune und ein Frauen Kirchensitz in der Cappelschen Kirche, auch der auf der Sudheide in der Bauerschaft Osterbecke gelegene 2 Scheffel 78 Ruthen 18 Fuß große



en Zuschlag so von den geschwornen Taxatoren zusammen zu 687 Rthlr. gewürdigt worden, werden hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt und Kauflustige eingeladen, in den angezeigten 3 Licitations-Terminen den 1. Julii, 30. ej. und 3ten Sept. d. J. des Morgens sonderlich im letzten zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und den Kauf zu schließen, indem nach Ablauf des letzten Termini kein weiteres Aufgeböth wird zugelassen werden, sondern der im letzten Termine Meistannehmlichbieter des Zuschlags gewärtig seyn kann.

Te. Kleinburg den 27. May 1794.

Netting.

#### IV Sachen zu vererbpachten.

##### Minden. Es soll der zu dem adelichen Hause Bökkel im Amte Limberg gehö-

rige Meyerhoff die Oberbrennische Stette genant sub Nr. Bauerschaft Vierden im Kirchspiel Rodinghausen demjenigen welcher sich zu denen besten Bedingungen verstehen will in Termino den 30ten des nächst kommenden Monats Junii auf gedachtem Hause Bökkel entweder nach Leibeigenthums Rechte, oder in Erbpacht untergethan werden. Liebhaber können sich alsdann Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden, und wer die Beschaffenheit dieses großen Hofes genauer einsehen will, kann sich deshalb auf dem bey Bökkel wohnenden Hrn. Fiscal Belzig melden.

#### V Sachen zu vermietthen.

##### Minden.

Bei Joh: Rud. Deppen auf der Beckerstrasse ist die obere aus 4 Stuben 4 Kammern 1 Küche bestehende Etage miethlos, und kann gleich bezogen werden. Auch sind bey ihm vielerley Sorten Wein, als Champagne, Neill de Pedriy, Bourgogne, rothen Port, Mallaga, Muscatlanel, Mosel, alten und jungen Rhein, rothen und weissen Trauz-Wein; alles von vorzüglicher Güte und in billigen Preisen zu haben.

#### VI Zucker-Preise von der Fabrique

David Splitzgerbers sel. Erben in  
Preuss. Courant.

Canary	-	15 $\frac{3}{4}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Fein Raffinade	-	15	"
Mittel Raffinade	-	14 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Raffinade	-	14	"
Fein klein Melis	-	12 $\frac{3}{4}$	"
Fein Melis	-	12	"
Ord. Melis	-	11 $\frac{3}{4}$	"
Fein weissen Candies	-	15 $\frac{1}{2}$	"
Ord. weissen Candies	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Hellgelben Candies	-	14	"
Gelben Candies	-	13 $\frac{1}{2}$	"
Braun Candies	-	12 $\frac{1}{2}$	"
Farine	-	8 9 10	"
Sierop 100 Pfund	-	11 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden, den 4. Junii 1794.

#### VII Brodt-Taxe

von der Stadt Minden vom 1ten  
Jun. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
" 4 " Semmel	7 " 2 "
Für 1 Mar. fein Brod	23 " "
" 1 " Speisebrod	28 " " "
" 6 " gr. Brod 8 Pf.	16 " "

#### Fleisch-Taxe:

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 " schlechteres	1 " 4 "
1 " Schweinefleisch	3 " " "
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2 " 2 "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 4 "



## Von der Milzseuche, oder dem sogenannten Milzbrande unter dem Hornviehe.

Die Milzentzündung, oder der Milzbrand, kann mit allem Recht eine Viehseuche oder Viehpest genannt werden, ob er gleich nicht contagios ist, obgleich die Kranken ihre Nachbarn nicht anstecken; denn er tödtet manchmal, (wiewohl selten) ganze Heerden und Stapel, öfters würgt er bald hie bald da einige Stücke Vieh.

Da also der Milzbrand im Einzelnen so großen Schaden anrichtet, wie vielmehr muß er dieß, wenn er ganze Heerden würgt. Deutschlands Einwohner sind nicht selten mit diesen Viehkrankheiten, mit diesen Seuchen heimgesucht, und in Rücksicht ihrer Verheerung damit bekannt geworden; manche traurige Erfahrung hat den Oekonomen und den Landmann zur Gnüge von deren nachtheiligen Eigenschaften belehrt; aber auch angepriesene unzweckmäßige Vorschriften haben bei ihm die Meinung, daß dagegen kein Mittel vorhanden sey, hervorgebracht. Nichts, als laut redende und glücklich ausgegangene Beispiele, können seinen Zweifel heben, und ihn zur Nachahmung anreizen.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß es dem Publikum nicht unangenehm seyn wird, wenn ich demselben hier eine kleine Beschreibung von dem Milzbrande, und den Genes oder eigentlich Vorbauungsmitteln mittheile, zumal da, meines Wissens, wenig Praktisches und Anwendbares darüber bekannt ist. Ich wünsche daher, daß diese Beschreibung dem Publikum für die Zukunft vielen Nutzen bringen möge, daß ich dadurch nicht schade, soll die vorzüglichste meiner Pflichten seyn. Die Materialien dazu habe ich nicht aus Büchern, nicht

am Schreibtische ausgeheckt; sondern ich habe sie im vorjährigen Nachsommer, unter Anleitung meines Lehrers, gesammelt, und unmittelbar aus der Natur gehoben, und so will ich sie auch hier niederschreiben, und dem Publikum mittheilen.

Diese Krankheit hat bereits einige Jahre her an verschiedenen Orten des Hochstifts Hilbesheim, und besonders voriges Jahr im Amt Peine viel Vieh plöglich weggerafft, und dem Landmanne vielen Schaden zugefügt. — Auch auf dem adelichen Guthe Equord nahm diese Krankheit ihren Anfang.

Eine Kuh war bereits an dieser Krankheit gefallen, als man meinen Lehrer, den Hochfürstlichen Thierarzt, Herrn Sander, (den ich dahin begleitete, und der mir die Beschreibung dieser Krankheit übertrug) dahin berief, um Vorbauungsmittel zu verordnen.

Bei unserer Ankunft, Nachmittags um 5 Uhr, war eben d. e. zweite Kuh mit dieser Krankheit befallen, und da ihr Puls, ihre Geberdung, und ihr ganzer Körperzustand einen nahen Tod prophezeiete, so führte man sie in einen abgelegenen Stall, wo sie ruhig und sich selbst überlassen ihren Tod erwarten konnte; in der Nacht gegen 12 Uhr war sie, nach Aussage des dabei gestellten Wächters, ohne große Bewegung zu machen, freipiret. Des Morgens wurde sie gedffnet, und alle Zeichen des sogenannten Milzbrandes, die ich unten näher beschreiben werde, ließen sich an ihren Eingeweiden wahrnehmen.

Da diese Krankheit öfters mit einer Art Gallen- oder Faulfieber, oder auch außer-



lich mit Geschwülsten begleitet, eintritt, und daher den Nichtkenner, den Laien in der Wissenschaft, in Absicht der richtigen Kennzeichen, in Verlegenheit setzen kann, so werde ich alle die Zufälle, die mit diesem Uebel manchmal vergesellschaftet sind, hier anführen und beschreiben — die vorjährige Krankengeschichte aber mit einschalten.

Diese Krankheit rafft öfters viel, öfters wenig Vieh weg, nachdem die Ursachen derselben in ihre Leiber, in ihre festen und flüssigen Theile, mehr oder weniger, mit Nachtheile gewirkt haben. — Sie befällt und tödtet ohne Auswahl alle Geschlechter, verschnittene und unverschnittene, Ochsen, Kühe, Rinder und Rälber. — Sie befällt nicht alles Vieh von jedem Alter auf immer und zugleich, sondern bald die Alten, bald die vom Mittelalter, aber seltener die ganz jungen. Am gewöhnlichsten trifft sie die besten, die fettesten vom Mittelalter; — dieß letztere war auch unter dem Viehe im Amt Peine voriges Jahr der Fall. — Sie pflegt sich gewöhnlich in der Mitte, öfters im Ausgange des Sommers, zu äußern, manchmal tritt sie auch erst im Herbst ein, und dauret den ganzen Winter durch, \*) zumal wenn er herbstartig ist.

Sehr selten bemerkt man vorher einige Krankheitsanzeigen, weder kurzes Athmen, noch Beängstigung, noch Fieber; viele fressen und saufen noch kurz vor dem Tode. Bei den Kühen bemerkt man auch keinen Abgang der Milch; sie haben weder Verstopfung, noch dünnen Leib; einige fallen plötzlich, wie vom Schläge gerührt, im Stalle, oder auf der Weide, oder wo sie sich befinden, todt zur Erde; andere sind einen, zwei, drei oder vier Tage vorher

krank, und sterben erst den zweiten, dritten oder vierten Tag. — Bei der vorjährigen Krankheit starben auch einige plötzlich, und andere standen auch wohl acht bis zehn Stunden in ihren kranken Zustande, ehe sie starben; nie dauerten sie über zwölf Stunden aus.

Bei denen, die nicht plötzlich, sondern erst den zweiten, dritten oder vierten Tag sterben, bemerkt man einen äußerst kleinen und geschwinden Puls, einen Puls, der 70, 80 bis 90 Schläge in einer Minute hat. Im natürlichen gesunden Zustande bemerkt man bei dem Hornviehe nur 30 bis 36 Schläge in der eben bemerkten Zeit.

Manchmal bekamen sie bei dieser Krankheit mehr oder weniger erhabene oder flache, Geschwülste, als am Halse, vor der Brust, unter den Schultern, an den Vordersehenkeln, auf dem Rücken, an den Lenden und Beinen, an dem Euter u. s. w. — Gefährlich und tödtlich sind diejenigen am Halse, die sich nach der Brust, nach dem Herzen senken; ferner auch die, welche sich zwischen der Schulter und an dem Euter befinden. — Diese Geschwülste enthalten ein gelbes Wasser, manchmal auch eine faulartige Fauche; niemals guten Eiter.

Die Ursachen, welche die Krankheit veranlassen, sind verschieden: verdorbene überschwemmte Weiden, wodurch die Gesundheit der Futterkräuter verändert und verdorben wird, wodurch sie ihre heilsame, nährende und balsamische Kraft verlieren, und dagegen faul, stinkend und schädlich für die Gesundheit der Thiere werden. Ferner Weiden, die ein saures Gras tragen, und einen morigten Grund und Boden ha-

\*) Mein Lehrer hat diese Krankheit Anno 1782. auf einem Kloster des Hochstifts Hildesheim den ganzen Winter unter dem Hornviehe bemerkt; alle acht, alle vierzehn Tage, und endlich alle drei Wochen starben ein oder zwei der besten Stücke vom Mittelalter.



ben, sind nicht weniger in gewissen Jahren besonders in denen, wo Hitze, Nässe und Kälte öfters mit einander plöglich abwechseln) schädlich und tödtlich für das Vieh.

Strenge anhaltende Hitze, besonders wenn diese mit einer austrocknenden Kälte öfters und plöglich abwechselt; Wassermangel, oder gar gestandenes faules Wasser, Erhizung durch Feuerhizung der Fliegen, durch zu weite Wege zu und von der Weide, durch zu schnelles Treiben, alles dieses giebt Veranlassung zu Veränderungen der Säfte, zu galligtem Entzündungsstoff, und zu dieser Krankheit.

Noch eine entfernte Ursache kann bei dieser Thiergattung ein unrichtig angebrachter ökonomischer Gebrauch, in Absicht der Futterordnung, abgeben. An manchen Orten hat man die für das Vieh und für den Besitzer desselben so nachtheilige Gewohnheit, das Vieh, wenn es auf den Weiden keine Nahrung mehr finden kann, wenn man es zu der Winterfütterung aufstellt, das trüchtige Vieh bis an die Kalbezeit, und das übrige überhaupt den ganzen Winter hindurch sparsam, oder mit schlechtem magern Futter zu ernähren, und erst, wenn die Trächtigen bald kalben wollen, oder sich ihrer Bürde entledigt; wenn sie gekalber haben, erhalten sie etwas Heu, auch wohl bei einigen etwas Mehl oder Schroot in dem Eimer, und zwar in der Absicht, mehr Milch zu erhalten. Daran aber denkt von dieser Gattung Ökonomen keiner, daß das Vieh, nach dieser Gewohnheit behandelt, bei der schlechten Nahrung, die Kräfte, die es auf der Weide gesammelt hatte, wieder zusehen, und gleichsam von den Rippen zehren müsse, folglich matt und kraftlos werden muß, so, daß es kaum allein aufstehen kann, und nicht selten beim Schwanz aufgehoben werden, und daher erst sein verlornes Fleisch, seine Kräfte wieder ersetzen muß, bevor es gute und ge-

sunde Milch geben, bevor es Nutzen schaffen kann; daran denkt keiner, (oder doch nur wenige) daß das Vieh bei einer solchen Futterordnung beinahe der halben Sommerweide zum Ersatz der verlornen Kräfte bedarf. Von einer solchen für das Vieh unzweckmäßigen Behandlung sind die von Haaren entblößte, unreine, öfters mit einem schorfigten Ausschlage überzogene Haut, das späte Abhaaren, die redendsten Beweise gegen die Vertheidiger solcher verderblichen und Krankheiten hervorbringende Behandlungen.

Ist nun das auf diese Weise behandelte Vieh mehr oder weniger der oben angeführten Ursachen den Sommer hindurch unterworfen, so ist eine faulartige Lungen- oder Milzseuche eine unausbleibliche Folge, und der Eigenthümer wird für seine unzweckmäßige Behandlung durch den Verlust seines Viehes gestraft.

Die Ursachen, welche im Winter den Milzbrand unterhalten, und den im Sommer darzu angeammelten Krankheitsstoff in Wirkung, in Thätigkeit setzen können, sind: unreines Verhalten, eine nachlässige und oben angeführte unangemessene Wartung, verdorbenes, schlecht eingeseuertes, oder überschwemmtes Futter, saures Heu, niedrige, dunsige, schmutzige Ställe, welche inwendig nicht nur mit Spinnweben, mit Staub und Mist sehr angefüllt, sondern öfters noch außerhalb denselben mit Misthürmen verschänzt sind, wodurch der Zugang einer reinen, gesunden, und der Abgang einer faulartigen Luft gehemmt wird; zumal, wenn alle Luftlöcher und Ritzen gegen den Zu- und Abgang derselben aus einer überflüssigen, und für das Vieh so nachtheiligen Besorgniß gegen Verkältung sorgfältig verstopft sind, damit ja kein gesundes, heilsames Lüftchen eindringen, und der Dunst und Gestank abziehen könne. Durch dergleichen Ursachen und



Künstliche Behandlungen wird nicht allein die Verderbniß der Säfte unterhalten, sondern auch noch mehr befördert. Also müssen die guten und nützlichen Thiere auf diese Weise ihre eigene Ausdünstungen wieder einathmen, sie müssen gleichsam in einem faulartigen Dunstbade stehen, da sie doch die wohlthätige Natur in einer freien, reinen und gesunden Luft leben und gedeihen hieß. Daß nun durch alles dieses nicht allein der Milzbrand, wozu der Grund schon im Sommer gelegt war, kann unrerhalten, sondern auch andere, öfters faulartige und ansteckende Seuchen können hervorgebracht werden, wird wohl keiner, der darüber nachdenkt, bezweifeln.

Die vorjährige Milzseuche hatte heiße und trockene Witterung, und, wo das Sterben am stärksten war, weite Wege zur Weide, und Wassermangel zum Grunde.

Aus der geschwinde tödtenden Eigenschaft dieser Krankheit, wird man sich leicht begreiflich machen können, daß selten, ich mögte wohl sagen, gar keine Heilmittel Statt finden, wenn das Vieh schon mit der Krankheit befallen ist, und sichtlich fühlbare Zeichen von sich giebt. Auch bei denen, die bis in den dritten oder vierten Tag leben, finden äußerst selten, oder doch sehr schwer, Heilmittel Statt, weil ihre Krankheit gewöhnlich galligter und fauligter Art ist, und die Mittel nicht so geschwind als es die Krankheit nothwendig macht, wirken können.

Mittel, welche der Krankheit zuvor kommen, Präservativmittel, sind hier von sehr großen Nutzen, und können ganze Heerden und Stapel vom Untergange erretten, wenn sie richtig und nach Beschaffenheit der Ursachen angewandt werden.

Wenn man sich von der Anwendung der Präservativmittel gute Wirkung versprechen will, so muß man sofort und so viel als

immer möglich, die veranlassenden Ursachen zu entfernen und aus dem Wege zu schaffen suchen. Ist z. B. Wassermangel, oder gar faules Wasser die Ursache, so muß man dem Viehe gesundes Wasser in genugsamer Menge verschaffen, (denn gutes gesundes Wasser ist bei dieser Krankheit ein Hauptbedürfniß) man muß die Weiden verändern, wenn das Gras sauer oder verdorben ist, besonders wenn die Weiden überschwemmt gewesen sind. Bei strenger Hitze erzeugt man dem Viehe die größte Wohthat, wenn man es am Tage, bis die größte Hitze vorüber ist, in hohe, kühle, reine und lustige Ställe oder Scheuren bringet, und es erst gegen Abend langsam auf eine gesunde Weide treibt, und des Nachts auf derselben läßt, oder, wo es die Umstände mit sich bringen, treibt man es in hohes schattiges Gehölz, oder man macht Unterstandshütten, und treibt es so lange dahin, als die Hitze anhält, damit es durch das Hin- und Hertreiben nicht so ermattet und erhitzt werde.

Wenn man das Vieh in kein Gehölz, oder unter schattige Bäume oder Unterstandshütten bei der strengen Hitze treiben kann, sondern es so lange in Scheuren oder Ställen lassen muß, so müssen diese täglich, oder um den 2ten Tag einmal vom Mist gereinigt, mit frischem Wasser begossen, und ausgelästet werden, damit das Vieh die schädlichen Ausdünstungen des Mistes und seine eigenen (wie ich schon oben gesagt habe) nicht wieder einathmen darf, wodurch seine Säfte korrump und verdorben werden; kurz, man muß alles, was dem Viehe nur im geringsten schädlich seyn kann, sorgfältig aus dem Wege räumen, und alles, was seiner Gesundheit nützlich seyn kann, nach Möglichkeit anwenden und herbeischaffen; der hieraus erfolgende Nutzen wird die Mühe und Arbeit reichlich belohnen.

(Der Beschluß künftigt.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 16. Juny 1794.

## I Bekanntmachungen.

Da durch einen ganz unerwarteten Zuschuß an patriotischen Beyträgen die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer in Stand gesetzt worden mit Auszahlung der Unterstützung fortfahren zu können, welcher bisher den Soldatenfrauen, Wittwen und Kindern auf dem platten Lande und in den Städten, die an dem gewöhnlichen Servis und Brodgelde keinen Antheil haben, monatlich gereicht worden; so sind dato für die beyden Monathe April und May auf einmal die nöthigen Gelder denen Magisträten, Beamten und Gerichtsbarkeiten im Fürstenthum Minden und in der Graffschaft Ravensberg, zur Einziehung und Auszahlung angewiesen. Die Theilnehmer können sich also sobald sie gefordert werden, bey ihrer Behörde einstellen und die Gelder für gedachte beyden Monathe in Empfang nehmen. Dem hiesigen Publicum wird dieses kund gethan, und macht sich die Königl. ic. Cammer die gegründete Hoffnung, daß selbiges nach den anfänglichen Aeußerungen und auch schon bewiesenen Thathandlungen ferner fortfahren wird, den hilfsbedürftigen Soldatenfrauen, Wittwen, Waisen und Kindern beyzuspringen, und es nicht auf Unterstützung außer der Provinz ankommen zu lassen welche bishero zwar sehr ergiebig

gewesen sind, aber doch nicht als ausdauernd angenommen werden können.

Sign. Minden den 28ten May 1794.  
Königl. Preußische Minden- Ravensberg-  
Tecklenburg und Ringensche Krieges-  
und Domainen-Cammer.

Die von dem Prediger Meuche zu Wolmerdingen bey besonderen gottesdienstlichen Gelegenheiten gesammelte Unterstützungsgelder für Wittwen und Waisen der im Felde gebliebenen Soldaten ad 1 Rthlr. 19 ggr. 2 pf. sind durch den Superintendenten Westermann richtig zur Domainen-Casse abgeliefert worden. Die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer danket denen Collectanten, und soll das Geld der Bestimmung verwendet werden.

Signatum Minden am 3ten Jun. 1794.  
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und  
Domainen-Cammer.

Haff. v. Redecker. v. Schock.  
Dem Publico wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht, daß nachdem von Sr. Königl. Majestät von Preußen, unsers allergnädigsten Herrn, höchst Selbst vollzogenen Canton-Reglement, ein jeder nicht unbedingt eximirte Cantonist, der ohne Consens der Cantons-Commission seinen Geburtsort verläßt, als ein Ausgetretener angesehen, und ihm der Confiscations-Prozeß gemacht werden soll. Es hat sich also ein jeder hiernach zu achten



und für Schaden zu hüten. *Sign. Min-  
den den 7ten Jun. 1794.*

*An statt und von wegen Sr. Königl.  
Majestät von Preußen.*

*Haß. v. Hüllesheim. v. Bogelsang.*

**D**er Augenschein zeigt es, daß sich an den hiesigen Stadtwällen verschiedene Stellen befinden, wodurch man ohne große Beschwerlichkeit in die Stadt kommen kann. So wie denn die Eigenthümer der Walltheile, wo sich dergleichen Stellen befinden zur Ausbesserung angewiesen werden; so wird hierdurch zur Warnung besannt gemacht, daß derjenige der nicht durch die Thore sondern durch Nebenwege in die Stadt kommt und darauf betroffen wird, er mag accisbare Sachen bey sich haben oder nicht, ohne alle Nachsicht mit 3 Rthlr. Strafe oder bey Unvermögenheit mit 8 Tage Gefängniß belegt werden soll.

*Sign. Minden den 24ten May 1794.*

*Anstatt und von wegen ic.*

*v. Breitenbach. Haß. v. Hüllesheim.  
Bacmeister. v. Schock.*

### II Beförderung.

**S**r. Königl. Majestät von Preußen haben den Postwärther in Blotho, Herrn Schmidt, wegen seines Fleißes und Diensteyfers, das Prädicat als Post-Commissarius beyzulegen geruhet.

### III Citationes Edictales.

**W**ir zum combinirten Königl. und Stadtsgericht der Immediat-Stadt Herford verordnete Richter und Bürgermeister, thut kund und zu wissen: daß der dem abwesenden Schneidergesellen Friedrich Wilhelm Borg zum Curator angeordnete Schneidermeister Velle, dem Gerichte angezeigt habe, daß gedachter Friedrich Wilhelm Borg sich vor 20 Jahren von hier entfernt, und dem Verlaut nach in Amsternam zu Schiffe gegangen sey, seitdem aber keine Nachricht von seinem Leben, seinen hiesigen Verwandten gegeben habe. Da

nun der Wille auf öffentliche Labung seines Eranden und allenfallsige Todeserklärung desselben angetragen hat; so ist diesem Suchen statt gegeben, und wird daher gedachter Friderich Wilhelm Borg, und dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnahmen mittelst dieses vorgeladen, a dato binnen 9 Monat, und längstens in Termino den 24ten July 1794 Morgens 10 Uhr sich an hiesigem Rathhause entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Meldet er, oder seine etwaige unbekante Erben, sich binnen dieser Zeit nicht, so hat er zu gewärtigen, daß er für Todt erklärt und sein hinterlassenes Vermögen seinen hiesigen nächsten Verwandten zuerkant werde. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier und in Viefelsfeld affigirt, denen Mindenschen Anzeigen, Lippsstädter, Hamburger und Cleveschen Zeitungen inserirt worden. So geschehen Herford den 23ten August 1793.

*Eulemeyer. Consbruch.*

**D**ie Erben der unlängst mit Tode abgegangenen Witwe des verstorbenen Amtsführers Niehaus in Borgholzhausen haben zur Ausmittelung des Schuldenzustandes auf die Edictal-Citation der Niehausischen Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der gedachten Witwe Niehaus Ansprüche und Forderungen aus irgend einem Grunde haben, hiezu öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 30ten Jun. a. cur. an gewöhnlicher Gerichtsstelle vollständig anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die ihnen alsdann zu thunende Zahlungsvorschläge zu erklären. Im Unterlassungsfalle haben sie zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Ansehung der Zahlungsvorschläge so angesehen werden, als ob sie in die Beschlüsse der übrigen Gläubiger willigen. Den abwesenden Miltairpersonen werden jedoch nach der Verord-



nung vom 3ten Sept. 1792. ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 12ten März 1794.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede, welche an dem Nachlaß der in des Coloni Pevfus Kotten zu Hesselteich verstorbenen Wittve Soetebiers rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, werden auf Nachsuchen der Vormundschaft der beyden Töchter derselben mittelst dieses edictaliter bergesezt citiret, daß sie in Termino den 10ten Julij dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr am Amte hieselbst erscheinen, ihre Forderungen angeben und rechtlich liquid stellen oder gewärtigen, daß sie damit ab, und zur Ruhe werden verwiesen werden. Den Kriegesdienste halber abwesenden Gläubigern ihr Recht vorbehältlich.

**Tecklenburg.** Nach gesetzlicher Vorschrift p. 2. Tit. 26. § 6. n. 2. Corp. Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswohlthat der cessionis bonorum provocirt notorisch, so, daß der Concurs zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen Statu bonorum geht hervor, daß seine Schulden desselben Vermögen einmal so hoch übersteigen; weshalb in Befolge Hochl. Reg. Verordnung der Concurs über ernannten Scheffers Vermögen hiermit eröffnet, der offene Arrest darauf gelegt, der Just. Comm. Martingh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diejenigen, welche an mehrernanten Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 10ten May, als den 1ten, 13ten Juny als den andern, und 10ten July d. J. als den 3ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputato zur Angabe und Verifikation ihrer Forderungen durch Weibringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweis-

mittel und zum Verfahren darüber mit dem angeordneten Contradictore über dessen Bestätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie sich spätestens im letzten Termino nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verablabet werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemeinschuldner übergebene status bonorum zur Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohlthat der cessionis bonorum vorgelegt werden. Schliesslich wird allen Debeten des Gemeinschuldners Scheffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemeinschuldner noch einem andern sondern hierbei Gerichtszahlung zu verfügen. Urkundlich ist diese edictal citation hier, in Dsnabrück und Cappeln angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochenblätter und Lippstädtische Zeitungen verlautbaret.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das allhier an der Beckerstrasse sub No. 20 belegene dem Bürger Daniel Pooch zugehörige mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Egr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst anlebenden Gerechtigkeiten und dars auf gefallenen sub No. 36 auf dem Beserthorischen Bruche belegenen nach der Abtretung zwey und ein Viertel Minder Morgen haltende Hudeheil öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in Termino den 8. Jul. 22. August und 26. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingung vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an obgedachtem Hause und Zubehör etwa unbefannte aus dem Hypo-



thequenbuche nicht ersichtliche Realgerechsamkeiten zu haben vermeinen aufgefodert, solche spätestens in dem letzten Subhastationsstermino anzuzugehen; unter der Warnung daß sie sonst damit weiter nicht gehdret, sondern gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**D**er Husschmidt Georg Andreas Friedrich Buchmann, ist gesonnen den seinem Hause No. 720 zugefallenen Hube theil von 6 Röhren freywillig, doch öffentlich zu verkaufen. Dieser Hube theil liegt auf dem Marienthorschen Bruchs ohnweit der Poggenmühle unter der Verlosung No. 15 zwischen den Hube theilen des Back: Meisters Vorchart und Schneiders Meisters Brinckmann. Die Kaufsustigen werden hiemit eingeladen sich am 26sten d. M. um 10 Uhr des Morgens auf dem Rathhause einzufinden; da dann der Bestbietend bleibende, unter den vorhero bekannt zu machenden Bedingungen den Zuschlag zu erwarten hat. Minden den 12ten Juny 1794.

**D**ie Wittwe Lohmeyern allhier hat dahin angetragen, daß zu Befriedigung ihrer Gläubiger folgende von ihren Grundstücken, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend verkauft werden möchten. a. 2 und 1 halben Morgen im Biefelde am Windheimer Wege zwischen Ernst Hacke und Henr. Wäre taxirt zu 300 Rt. b. 1 und 1 halben Morgen daselbst zwischen Fromme und Plaggemeyer, geschätzt zu 180 Rthlr. c. 3 Morgen im alten Felde zwischen Lange und Wiebecke, gewürdigt zu 315 Rthl. d. 2 Morgen daselbst zwischen Hn. Lindemann und Wiebecke, ästimirt zu 210 Rt. e. 2 Morgen im Biefelde zwischen Rattenbrocker und Wid Hersemanns, geschätzt zu 240 Rt. f. 2 Morgen am Jöbber Wege bey Wid Hersemanns, angeschlagen zu 220 Rthlr. Ebenfalls hat die Wittwe Lohmeyer nach gesucht, da sie ihre sämtlichen Gläubiger nicht genau wisse, selbige edictaliter zu citiren. Alle diejenigen also, welche jene,

als frey taxirten Grundstücke zu kaufen Lust haben, können sich in Termino den 4ten Julii Moracens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Wittve Lohmeyer aus irgend einem Grunde Forderung, insbesondere diejenigen, so an obgedachten Grundstücken, wegen einer darauf ruhenden Abgabe, Dienstbarkeit, Pfand oder sonstigen dinglichen Rechts, Anspruch zu haben glauben, edictaliter auf den benannten Termin vorgelad u, diese Ansprüche gehdrig anzugeben und bey Gefahr der Abweisung mit den nöthigen Beweismitteln zu belegen. Sign. Petersöhagen den 15ten Merz 1794.

**Neuhoff an der Weser.** Die diesjährige Schurwolle liegt zum Verkauf bereit. Kaufsustige wollen sich balde einfinden, warum man bitter.  
Meyer.

**Herford.** Bey dem Kauffmann Die richs ist frischer Selter Brannen 6 Kruken einen Rthlr. Courant, und Drinburger 7 Stück in Golde.

**Amt Werther.** Es ist zwar die im vorigen Jahre in den wöchentlichen Anzeigen sub No. 40. 43 und 45 angebotene Schröders Stätte für 1030 Rt. meistbietend verkauft; es kann aber der Käufer die Gelder nicht herbey schaffen und wird daher auf desselben Gefahr und Kosten auf den Grund der vorigen Taxe ein anderweiter Verkaufstermin auf den 20ten August curr. Vormittags zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt, alodann sich die Kaufsustige einzufinden und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.  
Fügen männiglich hierdurch zu wissen: Was maagen die in der Stadt und dem



Kirchspiel Freeren belegene Immobilien der Anne Cathrine Evers, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4171 Gulden 17 Sthr. 4 Pf. holl. gewürdigt worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Taxationsschein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im Wege der Execution, um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Sthr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum perentorie, daß dieselben in den angezeigten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr abhier in der Regierungs-Audienz; im letzten aber zu Freeren in des Gastwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termino obgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Terminis Niemand mit einem weitem Gebot gehört werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 6 Dec. a. c. ad

acta anzugeben und zu liquidiren, ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Rechte und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angeben und gehdrig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Grundstücke nicht weiter gehört, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierbey habenden ewigen Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten. Urfundlich in. Lingen den 22ten May 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

### V Sachen zu vererbpachten.

Ein zum hochadelichen Hause Werburg gehörendes Grundstück das Stratholz genannt, welches unweit Herford bey den Bauerschaften Diebrok und Herringhausen belegen, ein Flächenmaaß von 94 Morgen 178 Quadratruten 47 Quadratfuß hält und von sehr guter Qualität ist, soll an die Mehrstbietenden in kleinen und großen Portionen vererbpachtet werden und ist hiezu Termin auf den 5ten Julius dieses Jahres bestimmt, an welchem Tage die Erbpacht Lustigen sich an Ort und Stelle in dem Hause des Coloni Strathölter Morzgens genau um 7 Uhr einzufinden wollen. Die Erbpachtbedingungen können bey Unterschriften auch bey dem Coloni Strathölter täglich eingesehen, so wie Abschriften davon unentgeltlich verlangt werden, sind für diejenigen welche sich daselbst anhaben wollen auf das vortheilhafteste eingerichtet und ist nothwendig, daß sie sich



zeitig vor dem Termin mit denselben bekannt machen, damit man im Bietungstermine nicht aufgehalten werde.

Werbung den 12ten Junius 1794.  
Fischer.

## VI Sachen zu vermietten.

**Minden.** Bey Joh. Rud. Deppen auf der Beckerstrasse ist die obere aus 4 Stuben 4 Kammern 1 Küche bestehende Etage miethlos, und kann gleich bezogen werden. Auch sind bey ihm vielerley Sorten Wein, als Champagne, Deil de Pedrix, Bourgogne, rothen Port, Mallaga, Muscatlänel, Mosel, alten und jungen Rhein, rothen und weissen Frauß-Wein; alles von vorzüglicher Güte und in billigen Preisen zu haben.

## VII Sachen gefunden worden.

Am 18ten May a. c. sind von dem Vorseher Niederhoman drey Stüek Fohlsens auf der Ofelter Masch aufgetrieben worden, als: 1. Ein gelbes Muttersohlen, von etwa 2 Jahren, an der linken Hüfte mit einem lateinischen S. bezeichnet. 2. Ein schwarzes Muttersohlen, ohne Abzeichen, außer oben am Schweiffe mit einem Einschnitt bemerkt. 3. Ein brauner zweyjähriger Wallach mit einer kleinen Kölle vorm Kopfe. Da nun bis dahin die Eigenthümer unbekandt, so werden selbige hiermit aufgefordert ihr Eigenthum binnen 14 Tagen bey hiesigem Amte gehdrig zu bescheinigen, denn ihnen die Fohlsens, gegen Erstattung der Futter- und andern Kosten zurück gegeben werden sollen. Im Gegentheile aber selbige meistbietend verkauft und die Gelber zur gehdrigen Berechnung gestellet werden. Bände am Königl. Preussischen Amte Limberg den 4ten Junii 1794.

## VIII Notifications.

**Minden.** Frau Friderica von Ahtelau hat das sub Nr. 402 belegene

Wohn- und Branhaus für 1500 Rthlr. in Golde, und 100 Rthlr. in Courant an den Herren Pastor Jo. Ernst Wex zu Hille erb- und eigenthümlich überlassen, und verkauft.

Magistrats hieselbst.

**D**ie Wittwe Vos, geborne Marie Doerthe Voets hat ihr Haus sub Nr. 259 als Pohnprobsteil. Lehn mit Zubehdr, laut Schenkungsurkunden vom 27ten Febr. a. c. unter deren stipulirten Bedingung gerichtlich, und erb- und eigenthümlich dem Bürger und Schuhmachermeyster Friederich Gottlieb Wolkening übertragen.

Magistrats hieselbst.

## IX. Nachrichten.

**S**eilers größeres bibliisches Erbauungsbuch, welches eine erbauliche Erklärung und Anwendung der ganzen heiligen Schrift enthält, und besonders zum Gebrauch in Bestunden eingerichtet ist, 15 Bände in gr. 8. stark, ist gut eingebunden, und ganz wohl conditionirt, für 6 Rthlr. 18 mgr. zu verkaufen; (neu kostet es mit Band über 10 Rthlr.) Liebhaber wenden sich an den Prediger Gieseler zu Petershagen.

**D**a ich das Glück gehabt, unweit unsererer Stadt Blotho ein mineralisches Bitter-Wasser, welches auch viele Eisentheile und Luftsäure enthält, zu entdecken, wodurch schon seit zwey Jahren viele Kranke, so durch andere Gesundbrunnen nicht wieder hergestellt werden können, von schweren körperlichen Uebeln wirklich befreiet worden sind, wie die darüber im Händen habende gerichtliche Zeugnisse ganz umständlich und zuverlässig besagen: So halte ich für meine Pflicht, und nehme daher keinen fernern Anstand Einem geehrten Publico solches vorläufig durch diesen Weg bekannt zu machen, damit diejenigen kranken Personen welche jährlich unserer Landes und leider oftmahls schon vere-



gebens Hülfe gesucht, sich in dreyßjähriger  
Brunnen-Zeit anhero begeben, um alhier  
von ihren bislang unheilbar gewesenem  
Uebeln, Genesung erlangen zu mögen. Ich  
füge diesem übrigens noch bey, daß mit  
allerhefsten von Einem hohen Obercollegio  
Medico zu Berlin, über die Bestandtheile

des kieseligen Mineralwassers eine gründ-  
liche chemische Auseinandersetzung und eine  
allgemeine Empfehlung dieses Gesundbrun-  
nens ganz unfehlbar erfolgen werde.

Wotho den 14ten Juny 1794.

Schmidt.

## Von der Milzseuche, oder dem sogenannten Milzbrande unter dem Hornviehe.

(Fortsetzung.)

Innerlich giebt man dem Viehe, um die  
galligten oder fauligten Unreinigkeiten aus  
den ersten Wegen und den Eingeweiden  
wegzuschaffen, drei oder viermal, um den  
zten Tag, folgende Arznei des Morgens  
nüchtern ein, als:

Zwei gute Hände voll Büchen- oder  
Kochsalz, 1 Quent. gestoßener  
Tallappenwurzel, und 1 Viertel  
Pfund gemeinen Syrup.

Dieses Gemisch giebt man mit  
1 Quent. gekochter Heusaamenbrühe  
auf einmal zum Halse ein \*).

Nachdem das Vieh nach dieser Eingabe  
gehdrig laxiret hat, läßt man die Tallap-  
penwurzel und den Syrup weg, gießt zu  
dem übrigen ein Tassenkopsigen voll Weins-  
eßig hinzu, und setzt den Gebrauch dieser  
letztern Arznei 8 Tage nach einander fort.  
Ferner legt man schräg über die Rippen  
an der linken Seite, in der Gegend, wo  
die Milz liegt, ein Haarseil, das beinahe

3 Viertel Elle lang ist, und macht dassel-  
be (wenn die Witterung nicht zu warm ist)  
mit folgender Salbe reizbar, als:

Gestoßene spanische Fliegen, 1 Loth,  
Schweineschmalz 8 Loth, Terpen-  
tindl, 2 Loth.

Zusammen gemischt, und auf das  
Haarseil gestrichen.

Die Haarseile zieht man täglich einmal  
auf und nieder, und läßt sie 14 Tage bis  
3 Wochen eitern.

Wenn die Haarseile den ersten oder zwei-  
ten Tag schon ziehen, und man eine Ent-  
zündung um die Peripherie des Haarseils  
bemerkt, wenn sie den 6ten und folgende  
Tage guten dicken, gesunden, weißgelbli-  
chen Eiter geben, so kann man sich gute  
Hoffnung versprechen, und einen erwünsch-  
ten Erfolg mit Sicherheit entgegen se-  
hen.

\*) Die Heusaamenbrühe macht man auf folgende Art: Man nimmt sechs Hände  
voll Heusaamen, gießt 15 Quartier Wasser darauf, läßt dieß beinahe auf die  
Hälfte einkochen, gießt es durch ein grobes Tuch, und bedient sich dessen zum  
Gebrauch.



Wenn aber die Haarfelle gar nicht zlehen, wenn sich keine Geschwülste, keine Entzündungen äußern, wenn sie gar keinen Eiter geben, sondern statt dessen eine entfärbte, graue, übel riechende Sauche ausfließt, oder wenn sie gar trocken bleiben, so steht es um eine gute Wirkung, um einen guten Erfolg schlecht; man darf aber noch nicht alle Hoffnung aufgeben, wenn sich die Sauche gegen den roten bis 12ten Tag in einen gutartigen Eiter verwandelt, das Vieh bei guter Fresslust bleibt, seine Mienen, seine Blicke, seine Augen noch geistig und belebt sind, seine Haare nicht aufrecht stehen, noch nicht entfärbt sind, sondern noch glatt und eben auf den Körper anliegen, so kann man auf einen guten Ausgang, auf eine erwünschte Genesung Hoffnung machen.

Bei dem Viehe, wo Beulen oder Geschwülste zum Vorschein kommen, leistet die Anwendung des glühenden Eisens oft sehr große Dienste.

Die Eisen, deren man sich zu diesem Gebrauche bedient, müssen die Form eines breiten Messers, mit einer stumpfen Schneide, und einem 1 und einen halben Zoll dicken Rücken haben, damit sie Hitze halten können; dergleichen Eisen müssen 2 Stück seyn, damit, wenn das eine kalt, das andere wieder warm ist.

Diese Eisen macht man roth- (nicht weiß-) glühend, und brennet, nach dem Lauf der Tafeln, 2, 3, 4 und mehr längliche Striche, eines Fingers breit von einander entfernt, durch die Haut in die Geschwülste.

In diese streicht man etwas biden Terpentins, und erwartet die Eiterung. Uebrigens verfährt man mit den Arzneimitteln auf die Weise, wie ich oben angerathen habe.

Nun muß ich noch eines sehr gangbaren, von vielen Aerzten und Nichtärzten gegen diese und andere Krankheiten empfohlenen, sowohl Präservativ- als auch Heilmittels erwähnen, es ist das Aderlassen.

Nach der Erfahrung meines Lehrers sowohl, als auch der, des verdienstvollen Professors Wolstein in Wien, schadet es, besonders in dieser Krankheit, und bringt keinesweges den davon gehofften Nutzen.

Ich komme nun wieder zu der vorjährigen, in dem Amt Peine, und besonders auf dem adelichen Guthe Equord und zu Merum bemerkten Milzsuche. An dem meisten Viehe, welches an dieser Krankheit krepirte, bemerkte man vorher weder was fieberhaftes, noch was krankes, das meiste starb plötzlich. Einige wenige Stücke gaben ein paar Stunden vor ihrem Tode die Krankheit durch Traurigkeit, Niedergeschlagenheit, Langsamkeit zu erkennen. Langsam folgten sie der Heerde zu oder von der Weide, oder nach dem Stalle; bei diesen bemerkte man noch überdieß eine etwas trockene Zunge, einen äußerst kleinen und geschwunden Puls, ihr Tod erfolgte alsdenn gewöhnlich 6 oder 8 Stunden nach dieser Krankheitsanzeige, wenigstens weiß ich keines, welches 12 oder mehrere Stunden den Krankheitsanfall überlebte.

Der Beschluß künftighin.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 23. Juny 1794.

## I. Avertissements.

Von dem Ober-Amtmann Tiemann zum Limberge sind 40 Rthl. 17 ggr. 10 Pf. an patriotischen Beyträgen zur Domainen-Casse abgeliefert worden, welche die Gemeinden zu Holzhausen, Rößinghausen und Oldendorff für Soldaten-Frauen und Kinder unter sich aufgebracht haben. So wie gedachten Gemeinden und denenjenigen, welche sich vorzüglich um diesen Beitrag verdient gemacht haben hiermit öffentlich Dank abgestattet wird, so können selbige auch zweckmäßige Verwendung sich versichert halten. Sign. Minden am 22. May 1794.

Rödnigl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß, v. Redecker, Hoffbauer.

Vermöge eines anhero ergangenen allerhöchsten Rescripts vom 22. m. p. soll von nun an die denen ins Land ziehenden Ausländern sonst bewilligt gewesene Consumtions- u. Accise-Vergütungen aufgehoben seyn, und nur in ganz besondern Fällen Gratificationes ertheilet werden, die den Bedürfnissen einziehender fremder Familien angemessen befunden werden. Sign. Minden am 20ten May 1794.

Rödnigl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß, v. Redecker, Hoffbauer.

## II Offener Arrest

Da über das Vermögen des zu Subhennern vor kurzem verstorbenen Rentmeister Diderich Wilhelmi Concurfus Creditorum eröffnet worden; so wird allen und jeden der etwas an diesem Nachlass restiret, oder davon etwas in Händen hat, hierdurch bey Vermeidung doppelter Zahlung und Erstattung befohlen, solches sofort an das Regierungs-Depositorium allhier abzutragen, und einzuliefern, wobei jedoch einem jeden seine etwa daran habende Rechte vorbehalten werden.

Signatum Minden am 17ten Juny 1794.  
Rödnigl. Preuß. Minden- u. Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## III Decretum Præclusivum.

In Termino den 9ten July c. sollen alle diejenigen, so ihre Realansprüche an denen Hartingschen Gütern in Spenge nicht anzugeben per Sententiam præcludirt werden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Amt Enger den 7ten Juny 1794.

## IV. Citaciones Edictales.

Amt Ravensberg.

Der jetzige dem Hause Seinhaus mit Leibeigenthum verhaftete Colonus Johann Henrich Droege, provociret wegen vieler auf seih



ner Stette vorgefundenen Schulden, auf fernernweite Stützablung, nach einer aufzunehmenden Ueberschuß-Laxe von derselben, gegen seine Gläubiger, und verlangt zugleich die Edictal-Citation derselben, um ihre Forderungen anzugeben, und liquide zu stellen. Es werden demnach alle und jede, welche an den Coloum Johanna Henrich Dröge Nr. 15. Bauerschafts Ameshausen und dessen Stette rechtlichen Anspruch zu haben glauben, hiedurch und vermittelt dieses citiret, selbige, und zwar ohne Rücksicht, ob sie schon im Jahre 1766 angegeben worden, oder nicht, in Termino den 21. Jul. c. Morgens früh 7 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle anzugeben, und liquide zu stellen, nicht weniger über die gesuchte Stützablung, und die zum Grunde zu legende Ueberschuß-Laxe, sich zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie respective mit ihren Forderungen, bis die sich meldende Gläubiger befriediget seyn werden, zurückgewiesen, und für Einwilligende werden auf und angenommen werden. Doch bleiben den abwesenden Militär-Personen ihre Gerechtsame vorbehalten.

Alle und jede Gläubiger des in Concurs gerathenen Arröder Johann Heinrich Hanfgarn zu Holzfeld, deren Forderungen nicht bereits am 2ten October 1786 liquidirt sind, werden hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Arröder Hanfgarn habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 14ten Jul. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und bey Vertheilung der Concurs-Masse übergangen werden. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen nach bekannter Verordnungsung ihre etwaige Gerechtsame vorbehalten.

Amte Ravensberg den 16ten April 1794.

Wig. Com.

Lueder.

**Amte Ravensberg.** Ueber das Vermögen des entwichenen Henerings Ruchhaupt in Corten in Unzulänglichkeithalber der Concurs eröfnet. Derselben unbekante Gläubiger werden daher hiemit vorgeladen, ihre an gedachten Ruchhaupt habende Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung am 22ten July a. c. hieselbst anzugeben, wobei jedoch den des Kriegesdienstes wegen Abwesenden ihre etwaige Rechte vorbehalten bleiben.

Lueder.

**Amte Ravensberg.** Da eine gewisse Anne Marie Schulten, oder Schulzen, unlangst mit Hinterlassung einiges Vermögens in der Bauerschaft Beckhorst unverschlicht und ab intestato mit Tode abgegangen ist, und sowohl ihre Erben, als ihre etwaige Gläubiger unbekant sind; so werden Alle und Jede, welche an ihrem Nachlaß entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus einem andern Grunde Anspruch haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bey Gefahr der Abweisung in Termino den 24ten Juli a. c. hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Doch werden den abwesenden Militärpersonen ihre etwaige Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten.

Lueder.

**Amte Werther.** Da über das Vermögen der Witwe Wassing, oder Möller, in der Kirchbauerschaft Dornberg, auf derselben eigenen Antrag der Concurs erkannt ist; so werden die unbekanten Creditoren auf den 20ten August c. hiermit ein für allemal zur Angabe und Klarstellung ihrer Forderungen unter der Bekanntmachung verabladet, daß die Ausbleibenden an dasjenige Vermögen werden verwiesen werden, was etwa überschrieben sollte. Inzwischen bleiben den Militär-Personen ihre Rechte vorbehalten.



Da von Hochpreßlicher Landes-Regierung unterm 2ten dieses wegen offener Unzulänglichkeit des Vermögens des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns der förmliche Concurß-Prozeß eröffnet und der General-Arrest darüber verhängt worden: So werben alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, von Commissionswegen aufgefordert solches binnen 14 Tagen bey dem Commissario Stadtrichter Buddeus hieselbst anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder sonstigen Rechte an denselben abzuliefern, auch nichts davon an andern zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen, widrigenfalls solches für nicht geschehen geachtet und die Inhaber ihrer dazuan habenden Pfandrechte für verlustig erklärt und zur Ablieferung angehalten werden sollen. Sobann werden auch sämtliche Gläubiger des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns zur Angabe ihrer Forderungen und Nachweisung derselben auf den 9ten Septbr. d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus von dem benannten Commissario unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß mit Vorbehalt der den abwesenden Militär-Personen zustehenden Forderungen, denen ausbleibenden künftig durch Präklusion aller Zugang zu der gegenwärtigen Concurß-Masse wegen ihrer Anspüche gänzlich versagt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; welches durch die öffentlichen Aushänge hier und zu Minden auch durch die Mindensche Wochenblätter und die Lipstädter Zeitung zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, um sich darnach zu achten.

Sign. Vielesfeld am 13ten May 1794.  
Von Commissionswegen.  
Buddeus.

**Tecklenburg.** Nach gesetzlicher  
Vorschrift p. 2, Tit. 20, §. 1. 2, Corp.

Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswohlthat der cessionis bonorum provocirt notorisch, so, daß der Concurß zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappel übergebenen Statu bonorum geht heroor, daß seine Schulden desselben Vermögens einmal so hoch übersteigen; weshalb in Befolge Hochl. Reg. Verordnung der Concurß über ernannten Scheffers Vermögen hiermit eröffnet, der offene Arrest darauf gelegt, der Just. Comm. Mettingh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diejenige, welche an mehrernanten Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 16ten May, als den 1ten, 13ten Juny als den andern, und 16ten July d. J. als den 2ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputato zur Angabe und Verification ihrer Forderungen durch Vorbringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweismittel und zum Verfahren darüber mit dem angeordneten Contradictore über dessen Bestätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie sich spätestens im letzten Termine nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verabladet werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemeinschuldner übergebene status bonorum zur Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohlthat der cessionis bonorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debiten des Gemeinschuldners Scheffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemeinschuldner noch ein an andern sondern hierbei Gericht Zahlung zu verfügen. Urkundlich ist diese edictal cipation hier; in Denabrück und Cappel angeschlagen, auch am leytern Ort verkündigt, auch durch die Mind. n. W. Wochen

B h 2



blätter und Lippstädtische Zeitungen verlauff-  
baret.

Metting.

Nachdem der hiesige Schutzverwandte  
Salomon Levi angezeigt, daß er in  
seinem Nahrungsstande zurück gekommen,  
und daher nachsuchen müsse, seine Gläubiger  
öffentlich vorzuladen um mit ihnen zu  
liquidiren und ihnen Vorschläge zur Befrie-  
digung zu thun, diesem seinen Gesuche auch  
gemillfahret worden: Als werden alle und  
jede, welche an ersagten Salomon Levi ei-  
nige Forderungen haben, hiemit bey Stra-  
fe des Ausschusses geladen, am 2ten künf-  
tigen Monats Julii allhier am Unte zu er-  
scheinen, ihre Forderungen, sie rühren her,  
woher sie wollen, anzugeben und geltend  
zu machen, und fernere Verfügung zu ge-  
wärtigen. Stolzenau am 16. Junii 1794.

Rdnigl. Churfürstl. Amt.

v. Hugo. Kaufmann. Münchmeter.

V Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das dem  
Schneider Niechmann gehdrige alhier auf  
dem Weingarten sub No. 323 belegene,  
mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und  
20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus,  
nebst dahinter befindlicher Stallung und  
Garten, auch darauf gefallenem Hude-  
Theil außerm Simeonis = Thore für 3 Rube  
954 Kubten Rheinländisch haltend, sub  
No. 86, so zusammen zu 745 Rthlr. 6 ggr.  
anzuschlagen worden; ferner ein beym  
Galgfelde belegener nach der Abtretung 3  
gute Aecht haltender mit 8 mgr. Landschaz  
beschwarter Garten, so zu 105 Rthlr. ge-  
würdiget ist, öffentlich verkauft werden.  
Künftige Käufer können sich zu dem  
Ende in Terminis den 21. Juny, 25sten  
July und 29 August Vormittages von 10  
bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte  
melden, die Bedingungen vernehmen und  
dem Besinden nach den Zuschlag gewärtigen.  
Zugleich müssen diejenigen, welche  
etwaige unbekante, aus dem Hypothekens-  
buche nicht ersichtliche Real = Forderungen

zu haben vermeinen, ihre Ansprüche spä-  
testens in dem letzten Termino anzeigen,  
oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen  
und gegen den künftigen Käufer und Besi-  
zer nicht gehdret werden sollen.

**Minden.** Bey dem Kaufmann  
Gottlieb Niemann ist frischer Dryburger  
Brunnen 13 Bontl. für 2 Rthlr. Selter  
5 Krucken für 1 Rthlr. beydes in Courant.  
Zugleich empfiehlt derselbe sein immer mit  
allen Sorten wohl besetztes Lager von trocke-  
nen Tannen = Bohlen, Dielen, Balken,  
Sparren und Latten, wie auch eiserne  
Defen, Stab = Krans = Nägel = Eisen ic. als  
les in denen billigsten Preisen.

**Minden.** Von dem auf der Koppel  
belegenen Branamtshudethail von sechs Kü-  
hen, sol das Gras am 26sten dieses Mo-  
nats, öffentlich meistbietend verkauft wer-  
den, welches auch denen nächsten Dörfern  
bekannt gemacht worden. Es haben sich  
die Liebhaber, an besagtem Tage Vormit-  
tag auf dem Rathhause einzufinden, und  
Bestbietender des Zuschlages zu gewärtigen.

**Gut Eisbergen.** Von dem  
hiesigen und Gute Amorkamp wird die  
diesjährige Schaafwolle, so bekanntlich  
vorzüglich fein und gut ist, auf 14 Tage  
denen einländischen Wollarbeitern hiermit  
zum Ankauff anerkothet.

Denen Kaufleuten und Fabrikanten wird  
hierdurch bekannt gemacht, daß auf  
dem adelichen Hause Silber eine Quantität  
gute und reine Schaafwolle zu verkaufen  
sey. Liebhaber können sich also binnen 14  
Tagen alhier einfinden. Silber den 17ten  
Jun. 1794.

v. Wincke.

**Herford.** Ein vierfüßiger Wagen  
mit blauen Plisch ausgeschlagen, und 3  
Spiegelfenster, steht zum Verkauf. Lieb-  
haber können sich beim hiesigen Stellma-  
cher Ellerbrof melden.



## Amte Blotho.

Nachdem von Hochpreißl. Krieger- und Domänen-Cammer allergnädigst resolviret worden, daß von dem weitläufigen Präsnerschen Colonat sub Nr. 3. Brsch. Steinbrüntorff 40 Morgen des entlegensten Landes, Behuf Berichtigung derer darauf haftenden Schulden, zu Anlegung 4 bis 6 Neubauereyen, entweder verkauft, oder in Erbpacht angethan werden sollen, und dann hiezu nachstehende Ländereyen, als 1. 8 Schfl. Saat auf dem Lucknesberge welche exclusive derer davon gehenden Herrschaftl. Gefälle per Scheffel Saat zu 13 Rthlr. 12 mgr. taxiret. 2. Der sogenannte Ort 7 Schfl. Saat haltend, und p. Schfl. Saat zu 18 Rthl. angeschlagen. 3. Auf der Bracke 4 und einen halben Schfl. Saat, so p. Schfl. Saat zu 30 Rthl. gewürdiget. 4. Auf den 6 Stücken 9 Schfl. Saat, so p. Schfl. zu 29 Rt., und 5. von 24 Schfl. Saat mitten im Berge so p. Schfl. Saat zu 28 Rt. taxiret, so viel als zu Completirung derer zu verkaufenden 40 Morgen erforderlich ausgefetzt, und Terminus zum öffentlichen Verkauf oder Verpachtung derselben auf den 15ten Julii a. c. anberahmet worden; als werden alle diejenigen, so von diesen Ländereyen etwas zu kaufen oder in Erbpacht zu nehmen, und zugleich zu bebauen gesonnen sind, hiedurch verabladet, sich besagten Tages Morgens 10 Uhr an der Amteskübe einzufinden, da dann die Bestbietende salva approbatione Regia nicht nur des Zuschlags, sondern auch einer Bau-Unterstützung von 40 Rt. zu gewärtigen haben.

Die Erben der verstorbenen Frau Amtmannin Gaden allhier, haben Unterschiedenen aufgetragen, folgende Grundstücke und Realitäten zu ihrer Auseinandersetzung freywillig, aber öffentlich meistbietend zu verkaufen, welche durch Sachverständige Assessatoren taxiret, jedoch die bey jedem Stück zu benennenden Abgaben an der Taxe nicht zurück geschlagen wor-

den, nemlich 1. den sogenannten Nagelschen Burgmanns Hof, welcher außer sonstigen Gerechtsamen, und außer der besonders unten zu benennenden Schäferey-Gerechtigkeit, besteht: a. aus einem mit 4 Stuben, 8 Kammern, 1 Saal, 2 Küchen, 1 Speisekammer, geräumigen Boden und gewölbten Keller, versehenen Wohnhause b. einer neuen Scheune von 13 Fach, c. einem Viehhause von 7 Fach, d. einem Holzstall von 7 Fach, e. einem Pferdebestall von 4 Fach, f. einem Wackhause von 5 Fach, g. einem gepflasterten Hofraum, h. einem ausgemauerten Brunnen, i. einem Krautgarten mit 17 Obstbäumen 5 — 16tel Morgen groß, k. einem Grass- und Baumgarten mit 75 Obstbäumen 3 Achtel Morgen groß, welches alles rund umher mit gemauerten zum Theil hölzernen Plankwerk, auch zum Theil mit lebendigen Hecken eingeschlossen ist. Alles dies ist geschätzt worden zu 2782 Rt. 3 ggr. 7 Pf. 2. den sogenannten v. Mültenischen Burgmanns Hof, außer verschiedenen Gerechtsamen bestehend: a. aus einem verfallenen nicht ausgebauten Wohnhause, worunter ein gewölbter Keller 8 Fach groß, b. einer Scheune von 7 Fach, c. einem Worpplaz und einem aus einer Begegerechtigkeit zwischen Zesars und Löwen Hause, so nach der Hauptstraße fährt, bestehenden Hinterhofe, d. einem großen Grass- und Baumgarten von 3 Viertel Morgen worin 132 Obstbäume. Alles dieses ist, an der Ost- West- und Nordseite mit einer Planke umgeben und ist taxiret zu 623 Rt. 16 ggr. Von jedem dieser Burgmanns Höfe gehet außer dem gewöhnlichen Viehhirten und Nachtwächtergeld an Pfar zu hiesiger Oberpfarre und Klosterey 1 Rt. 4 ggr. so wie jeder derselben ein Intelligenzblatt halten muß. 3. Der Schafstall aufm Hoppenberge von 10 Fach, ästimirt zu 261 Rt. 16 ggr. 8 Pf. 4. Die zum Nagelschen Hofe gehdrige Schäferey-Gerechtigkeit, gewürdiget auf 300 Rt. 5. Die sogenannten Pfarlkampe 9 und 1 halben Morgen groß, nebst der



Hecke an der Westseite taxirt zu 762 Rt. 12 ggr. über welche an der Ostseite von Süden nach Norden und an der Nordseite von Westen nach Osten ein Fußsteig und ein Grab gelitten werden muß, 6. ein Garten, so von den Pfarrkämpen gemacht ist, ad 2 Morgen rund umher mit einer Hecke umgeben geschätzt auf 267 Rt. 12 ggr. 7. die olim Hollweden oder Hartogs Wiese von 5 und 1 Viertel Morgen, nebst einem Stück Land darin ad 3 Viertel Morgen und einer Hecke an der Süd- Ost- und Westseite, ästimirt auf 483 Rt. davon gehen 16 Himbten Gerste an Hrn. von Oheim, 8. die olim Bonorden oder Bräggemannsche Wiese 2 und 3 Viertel Morgen groß, nebst einer Hecke an der Süd und Westseite, gewürdiget zu 287 Rt. 18 ggr. 9. Ein Kamp am Bremer Postwege oder auf der Wahrlinge von 14 Morgen, wovon 4 und 5 Achtel Morgen 7  $\square$  R. 4 Fuß zehntbar an den Meyer zu Eldagsen und mit 16 Himbten Hafer an Hrn. von Oheim beschwert, nebst der Hecke an der Süd- Nord und Westseite, geschätzt zu 710 Rthl. 10. Ein Kamp aufm Rutschloh von 9 Morgen, nebst der Hecke an der Westseite bis an Ernst Brahenkamp, taxirt zu 407 Rt. 11. Ein kleiner Garten daselbst von  $\frac{1}{3}$  Morgen nebst der Hecke an der Nord und Westseite, angeschlagen zu 26 Rt. 16 ggr. 12. Ein Kamp bey der Linniger Mühle von 6 Morgen nebst der Hecke an der Nord- West und Südseite taxirt zu 273 Rthl. 12 ggr. 13. Ein Kamp bey der Hauensstraße von 2 Morgen nebst der Hecke bey Drtmann an der Nord und Ostseite, ästimirt zu 112 Rthl. 12 ggr. 14. Ein Kamp daselbst von 3 und 1 Viertel Morgen, nebst der Hecke an der West und Südseite, taxirt zu 132 Rthl. 16 ggr. davon gehen 4 ggr. an die Petershäger Kirche. 15. Ein Kamp auf der Altstädter Milchstelle von 2 und einen halben Morgen und ein dazu gehöriger, mit dem Wall 3 Viertel Morgen haltender Teich, nebst der Hecke an der Ost- West und Nord-

seite, geschätzt zu 165 Rt. 16. Der Kamp auf dem großen oder Judenberg von 9 Morgen mit 12 Himbten Hafer ans Oblegiant crucis beschweret, nebst der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite angeschlagen zu 135 Rt. 17. Frey und einen halben Morgen in der Masch zwischen Kerkhoff und Conrad, gewürdiget zu 275 Rt. 18. Der Hundestegskamp von 3 Morgen, mit der Hecke an der Ost- Nord und Südseite geschätzt zu 153 Rt. 18 ggr. 19. Eine Wiese in der Masch von 1 und einen halben Morgen, ästimirt auf 150 Rt. 20. Die Wahlenwiese von 1 und 3 Viertel Morgen, wovon 19 ggr. 6 Pf. Domainen ans Amt Petershagen geben, mit der Hecke an der Ost- West und Nordseite, angeschlagen zu 133 Rthl. 18 ggr. 21. Die Desperwiese von 3 und 1 halben Morgen worauf 20 mgr. an die Petershäger Oberpfarre haften, nebst der Hecke an der Ost- und Südseite, taxirt zu 264 Rt. 12 ggr. 22. Die Kuhweide an der Weser 20 Morgen groß, mit der Hecke an der Ostseite und Nordende gewürdiget zu 2507 Rt. 12 ggr. 23. Ein Garten an der Föffer Straße 1 Drittel Morgen groß, mit der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite, taxirt zu 30 Rt. 16 ggr. 24. 2 Morgen oben dem Graswege zwischen Henriette Möller und Koch sonst Meyer, ästimirt zu 230 Rt. 25. Vier Morgen im Bruchplage zwischen Hölte in Gerspen und Almann in Quezen, angeschlagen zu 440 Rt. 26. Eine Prieche in der Petershäger Kirche, geschätzt zu 65 Rthl. 27. Ein Kirchenstuhl von 3 Sitzen sub Nr. 407. 408. 409. gewürdiget zu 15 Rt. 28. Ein dergleichen von 2 Sitzen sub Nr. 304. 305. taxirt zu 10 Rt. 29. 7 Gräber auf hiesigem Kirchhofe, ästimirt zu 1 Rt. 18 ggr. 30. Folgende Constaten: a. Meining Nr. 5. in Windheim, der jährlich 16 Himbten Roggen, 32 Himbten Gerste, 36 Himbten Hafer gibt, angeschlagen zu 891 Rt. 16 ggr. b. Naping Nr. 5. in Hävern, der jährlich 16 Himbten Roggen, 16 Himbten Gerste giebt, geschätzt zu



300 Rt. c. Schramme Nr. 1. in Maaslingen, der jährlich 2 Himbten Rocken geben muß, gewürdigt zu 33 Rt. 8 ggr. d. Jacob Nr. 6. in Eldagsen der jährlich 5 Achtel Himbten Rocken, 5 Achtel Himbten Hafer gibt, taxirt zu 14 Rt. 7 ggr. 9 Pf. e. Endfeld Nr. 21. daselbst, der das eine Jahr 3 Viertel Himbten Rocken, 1 halben Himbten Hafer, das andere Jahr 1 halben Himbten Rocken und 3 Viertel Himbten Hafer giebt und geschätzt ist auf 14 Rthlr. 7 ggr. 9 Pf. f. Büsching Nr. 2. daselbst der jährlich 1 Himbten Rocken, 2 Himbten Hafer entrichtet und gewürdigt ist zu 29 Rt. 4 ggr. g. Sostmann olim Freytag in Petershagen der vom Vosskamp jährlich 3 atel Hbt Hafer giebt, taxirt zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. h. Gottlieb Reckweg daselbst der vom Vosskamp jährlich 3 Viertel Himbten Hafer entrichten muß, ästinitret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. Zum Verkauf aller dieser Realitäten, wovon die besondern Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, und welcher erst in einzelnen Theilen, dann aber im Ganzen versucht werden soll, sind Termini ad 1 bis 15 auf den 4ten September ad 16 bis 25 auf den 5ten ejusdem und ad 26 bis 30 auf den 6ten ejusdem vor hiesiger Königl. chen Amtsstube bezielt, wo sich die Kaufstüfigen, so zum Ankauf fähig, Morgens präcise 9 Uhr einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und die Vestbietenden, vorbehaltlich der Genehmigung der Sadenschen Erben, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle die, welche an vorbezeichneten Realitäten ein dingliches Recht wegen einer darauf ruhenden jährlichen Abgabe, Eigenthums, Dienstbarkeit, Pfandrecht oder dergleichen zu haben glauben, aufgefordert, solches in den bemerkten Terminen bey Gefahr der Abweisung anzuzeigen und die Beweismittel herzubringen. Sigm. Petershagen den 8. Februar 1794. Königl. Preuß. Justizamt.

**D**ie in der Arrede des adelichen Hauses Holzfeld belegene, an gedachtes Haus

eigenbehörige Hausaarnsche Stette, welche aus einem Wohnhause, 12 Scheffel Saat Feldland zwey Zuschlägen von 27 Scheffelsaat und einer Wiese im Fleck besteht, und von Sachverständigen, jedoch ohne Abzug der sich jährlich auf 32 Rt. 22 gr. in Gold belaufenden Abgaben auf 1297 Rthlr. 26 mgr. 6 Pf. veranschlaget ist, soll in Termino den 14ten Jul. a. c. in eigenbehöriger Qualität Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diejenigen, welche diese Stette an sich zu bringen gesonnen und dieselbe zu besitzen fähig, werden daher aufgefordert, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Amt Ravensberg den 16ten April 1794.  
Von Commiſſions wegen. Lueder.

#### VI Sachen zu vererbpachten.

**E**in zum hochadelichen Hause Werburg gehörendes Grundstück das Strathholz genannt, welches unweit Herford bey denen Bauerschaften Diebrol und Herringhausen belegen, ein Flächenmaaß von 94 Morgen 178 Quadratruten 47 Quadratsfuß hält und von sehr guter Qualität ist, soll an die Mehrstbietenden in kleinen und großen Portionen vererbpachtet werden und ist hiezu Termin auf den 5ten Julius dieses Jahrs bestimmel, an welchem Tage die Erbpachtelustigen sich an Ort und Stelle in dem Hause des Coloni Strathhölter Morgens genau um 7 Uhr einzufinden wollen. Die Erbpachtbedingungen können bey Unterschriebenen auch bey dem Colono Strathhölter täglich eingesehen, so wie Abschriften davon unentgeltlich verlangt werden, sind für diejenigen welche sich daselbst anbahnen wollen auf das vortheilhafteste eingerichtet und ist notwendig, daß sie sich zeitig vor dem Termin mit denselben bekannt machen, damit man im Bietungstermine nicht aufgehalten werde.

Werburg den 12ten Junius 1794.

Fischer.



## VII Sachen zu vermieten.

**Minden.** Der Kaufmann Tietzel wil das Gras auf einer Wiese ausser dem Simeons Thore, auf der Koppel belegen, verkaufen, und die Wiese auch wol auf einige Jahre ve mieten. Liebhaber können sich bey ihm melden.

## VIII Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es hat jemand 1000 Rthl in Golde zu verleihen; wer solche gegen landübliche Zinsen verlangt, und hinreichende Sicherheit nachweisen kann, beliebe sich bey dem Kaufmann Herrn Casper Müller zu melden, der davon weitere Nachricht geben kann.

**Minden.** Im Monat October dieses Jahrs gehen bey der hiesigen Marienkirche 500 Rthl. in golde ein, welche allenfalls bis auf 1000 Rthl. vermehrt, und wiederum ausgeliehen werden sollen, und wozu man sich dieserhalb bey dem Rentanten Kaufmann G. G. Stoy melden kann.

## Olbendorff unterm Limberg.

Im Monat Jul. c. geht bey hiesiger Cämmerey ein Capital von 200 Rthl. in Golde ein; wer solches gegen gehörige Sicherheitsnachweisung und Verzinsung verlangt, hat sich bey Zeiten bey dem Camerario Eggersman zu melden und weitere Verfügung zu gewärtigen.  
Eggersman.

## Olbendorff unterm Limberg.

Es gehen auf Michaeli und Weinachten dieses Jahrs 250 bis 300 Rthl. in Louis'dor ein; wer solches zu leihen verlangt und gehörige Sicherheit stellen kann, kann sich melden bey dem Apotheker Kirchen- und Armen-Providor Langen.

**Herford.** Ein tausend Rthl. in golde, Pupillengelder, gehen im Anfan-

ge des Octobers b. J. bey dem Stadtbirector Diederichs ein, und sind gegen hinlängliche Sicherheit wiederum zu verleihen,

## IX Notifications.

**Henrich Lampe** aus Eldagsen hat das Haus der Wittwe Gorden sub Nr. 250 alhier nebst Zubehör für 140 Rthl. Cour. gekauft und die gerichtliche Bestätigung darüber erhalten.

Sign. Petershagen den 24sten May 1794.  
Becker. Goecke.

**Besage Dato** confirmirten Kaufcontracts vom 4ten April c. hat Col. Joh. Christoph Tegeler Nr. 24 in Iesenstaedt die ihm eigenthümlich zugestandene Kleinschmidts Stelle No 92, daselbst an die Margarethe Charlotte Kleinschmidts verkauft, hat sich aber den einen halben Torfplatz zwischen Niermanns und Nahterts Plätzen vorbehalten. Sign. Amt Reineberg den 6 May 1794.  
Heidstiek.

Es haben die Eheleute Johan Conrad Hartelman und Maria Friderica Rauch ihren auf den sogenannten Collenberg bey Tecklenburg belegenen Kamp beim Schoppen Garten unterm 15ten Nov. 1793 dem Becker Johan Wilhelm Berleman gerichtlich verkauft. Lingen den 16ten Jan. 1794.  
Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Es hat der Receptor Niensch zu Freeren, und dessen Ehefrau ihre im Schwarzen Mersch zwischen Koop und Schwackens Wiese belegene Wiese an den Hermann Johann Koop gerichtlich verkauft.

Lingen den 6ten Merz 1794.  
Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Es hat die verwitwete Amtmannin Berlemann zu Lengertich ihren im Kirchspiel Lengertich belegenen Zuschlag an den Unterförster Brüggenmann verkauft. Lingen den 10ten Merz 1794.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 30. Juny 1794.

## I Edict.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: Je mehr Wir seit dem Antritt Unserer Regierung bemühet gewesen sind, und Unser vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet haben, den Völkern und Länden, deren Wohlfahrt die göttliche Vorsehung in Unsre Hände gelegt hat, die Segnungen und Wohlthaten der Ruhe und des Friedens zu erhalten und zu befestigen, und je weniger Wir Bedenken getragen haben, zu Erreichung dieses großen Endzwecks Unsre eigne Ruhe dahin zu geben; um so mehr gereicht es Uns zum Bedauern, dieses Unser landesväterliches Bestreben durch die in der Republik Polen neuerlich ausgebrochenen landverderblichen Unruhen gestört und beeinträchtigt zu sehen. Es ist bekannt, daß die unter dem Brigadier Madalinsky und einigen andern Befehlhabern gestandenen Polnischen Truppen der Constitutionsmäßigen Regierung der Republik den Gehorsam aufgekündigt, und anstatt die ihnen anvertrauten Waffen niederzulegen, solche gegen ihr eigenes Vaterland getehret haben. Nicht zufrieden, auf diese Art die Fackel des Aufruhrs und des innerlichen Krieges in demselben anzuzünden, haben sie sich nicht entblödet, Unser Gebiet zu verletzen, Unsre Cassen zu

berauben, und Unsre Truppen, die ihren Räuberereyen Einhalt zu thun herbey eilten, feindlich zu behandeln. Wir haben daher für nöthig erachtet, eine zureichende Anzahl Truppen gegen die Polnischen Gränzen anzurücken zu lassen, um sowohl Unsre Staaten gegen fernere Einfälle zu decken, als auch der Verbreitung der namenlosen Uebel und der Gewaltthätigkeiten, unter denen der gutgesinnte Theil der Polnischen Nation seufzet, Schranken zu setzen.

Unter diesen Umständen können und wollen Wir ferner nicht gestatten, daß Unsre in dem Dienst der Republik Polen, oder der gegenwärtigen Insurrection befindlichen Vasallen und Unterthanen länger dazinn beharren; sondern berehlen und gebieten denselben hierdurch so gnädig als ernstlich, daß sie, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere oder Soldaten, sofort nach Verkündigung dieser Unsrer Verfügung, und längstens binnen zwey Monaten, solche ihre bisherige Dienste verlassen, dieseiben nicht wieder annehmen, und sich in Unsre Staaten zu ihren gewöhnlichen Wohnorten zurückbegeben sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsrem Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privilegien, Freyheiten und Rechte, Haabe, Güter und Erbe, und da sie betreten würden, Leib

Ec



Lebens; wonach ein jeder, den es angehet, sich allergehorsamst zu achten hat, so lieb ihm ist, Unsere Ungnade und oberwähnte Strafen zu vermeiden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edikt Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 16ten May 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Zinkenstein.

Mvoensleben.

## II. Verordnung.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da das Bekleiden der Todten und das Ausschlagen der Särge noch häufig mit seidenen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geschieht, die, einen bis jetzt unbeträchtlichen Theil von Seide ausgenommen, aus ausländischen Materialien verfertigt werden, wodurch der einländischen Industrie ein ansehnlicher Abbruch geschieht; so haben Wir zum allgemeinen Besten des Staats und Unsern einländischen Leinen- und Wollenen-Zeug-Fabriken einen größern einländischen Absatz zu versichern, für gut gefunden, hierunter nun so mehr eine Aenderung zu treffen, da Unsere einländische Leinene und Wollene Fabriken aus einländischen Producten, nemlich aus Flachs- und Schaafwolle so gute und preiswürdige Zeuge und Waaren liefern, daß Jedermann, sowohl der Reiche, als der Minder-Bemittelte nach seinem Vermögen und Gefallen, die zum Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge erforderliche und verlangte leinene und wollene Zeuge erhalten kann.

Wir befehlen daher hierdurch:

### I.

Daß von Bekanntmachung dieser Ver-

ordnung an, das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge bey jeder Leiche ohne Unterschied der Personen und des Standes in Unsern gesammten Ländern von einländischen wollenen Zeugen oder einländischer Leinwand geschehe, also hinfüro dazu weiter keine seidene, halbseidene, baumwollene, oder überhaupt andere als aus Flachs oder Schaafwolle verfertigte Waaren gebraucht werden sollen.

### II.

Haben Wir nun zwar zu allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, daß sie die hierbey zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht nicht verkennen, sondern sich vielmehr dieser für das Ganze wohlthätigen Anordnung gern unterziehen werden; Wir setzen jedoch hierdurch fest, daß wenn wider Verhoffen, irgend jemand gegen diesen Unsern höchsten Willen handeln, und dennoch Leichen in seidene, baumwollene, oder andere als aus Flachs und Schaaf-Wolle verfertigte Zeuge gekleidet zur Erde bestatten, oder Särge damit ausschlagen sollte, derselbe für jeden Contraventionsfall nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens und der dazu verbrauchten verbotenen Zeuge in zehn bis Hin Hundert Thaler Strafe genommen, und diese Strafe noch Abzug des dritten Theils für den Denuncianten bloß zum Besten der Armen-Kasse desjenigen Orts, in welchem die Beerdigung geschehen ist, angewendet und derselben bezahlet werden soll.

Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und dem in Schlessen dirigirenden Minister, diese Verordnung überall zu jedermanns Wissenschaft öffentlich zu publiciren und bekant zu machen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die hierin enthaltenen Vorschriften nach der Localität einer jeden Provinz gehörig zur Ausübung gebracht werden, auch Unsere sämmtliche Kriegs-



und Domänen-Kammern anzuweisen, daß sie hierunter das Erforderliche ver-  
fügen, und in Contraventions-Fäl-  
len verfahren, wie denn auch Unsere Res-  
gierungen und Landes-Justiz-Collegia sich  
ihres Orts darnach zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung  
Höchsteigenhändig unterschrieben und mit  
Unserm Königlichen Insignel bedrucken las-  
sen. So geschehen und gegeben zu Berlin  
den 8ten April 1794.

**Friedrich Wilhelm.**

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Hoym.  
Frh. v. Heintz. v. Werder v. Arnim.  
v. Bock. v. Struensee.

### III Citaciones Edictales.

**Minden.** Es werden alle diese-  
nigen, welche an der verehlichten Brands-  
ten alhier Forderungen zu machen vermei-  
nen, auf den 18. Aug. c. vor dem Depu-  
tato Herrn Fortcommissair Brüggemann  
verabladet, ihre Ansprüche zu liquidiren,  
unter der Verwarnung, daß sie sonst dar-  
mit von der geringen Concurdmasse abge-  
wiesen werden sollen. Zugleich wird des-  
neuenjungen, welche der verehlichten Brands-  
ten etwas schuldig sind, oder Pfänder und  
Sachen von ihr besitzen, bedeutet, bey  
Strafe doppelter Erstattung, nichts an  
selbige zu bezahlen, oder verabsolgen zu  
lassen, sondern, was sie an Gelde, oder  
Geldeswerth von ihr in Händen haben,  
bey Verlust ihres Vorzugsrechts unter 4  
Wochen an das Rathhaus abzuliefern.

Magistrat alhier.

Da der Herr Justitiarius Carl Friedrich  
Wippermann zu Eisbergen nach ein-  
nem zwischen ihm und dem Müller Johan  
Friederich Brandt von nr. 58 dafelst, wie  
auch der Witwe Wilhelmine Cronen am  
25ten May a. c. geschlossenen Verkaufs-  
und Kauf-Contract die leidfreie sub nrö.

58. zu Eisbergen belegene Stelle, wozu  
ein Nebenhaus und Garten gehdret, mit  
allen Recht und Gerechtigkeiten für 422  
Rtblr. käuflich an sich gebracht, und zur  
Berichtigung des tituli possessionis um eine  
öffentliche Vorladung aller derjenigen,  
welche entweder an der besagten Stelle  
dingliche Rechte, oder aber auch an dem  
Müller Friederich Brandt und der Witwe  
Cronen noch Forderungen zu haben ver-  
meinen solten, angetragen hat; so wer-  
den alle diejenigen, welche an der leibs-  
freien Brandtschen Stelle sub nrö. 58. zu  
Eisbergen etwa noch Real-Ansprüche ha-  
ben, oder aber an den Müller Johan  
Friederich Brandt und der Witwe Wilhels-  
mine Cronen, als der vorigen Eigenthü-  
meris des Brandtschen Hauses noch For-  
derungen zu haben vermeinen sollten, hiers-  
durch edictaliter verabladet, um solche  
binnen 3 Wochen und spätestens in Ter-  
mino den 26. July d. J. des Morgens  
um 9 Uhr hieselbst am Amte bey Strafe  
des ewigen Stillschweigens anzugeben und  
gehdrig zu justificiren. Signatum Haus-  
berge den 25. Juny 1794.

Königl. Preuss. Justizamt,

### Amte Ravensberg. Alle und

jede, welche an dem Nachlaß der in des  
Coloni Penfus Kotten zu Hesselteich ver-  
storbenen Wittwe Soetebiers rechtlichen  
Anspruch zu haben vermeynen, werden auf  
Nachsuchen der Vormundschaft der beyden  
Töchter derselben vermittelst dieses edictal-  
ter dergestalt citret, daß sie in Termino  
den 16ten Julii dieses Jahrs Morgens früh  
7 Uhr am Amte hieselbst erscheinen, ihre  
Forderungen angeben und rechtlich liquide  
stellen oder gewärtigen, daß sie damit ab,  
und zur Ruhe werden verwiesen werden.  
Den Kriegsdienste halber abwesenden  
Gläubigern ihr Recht vorbehalten.

**Tecklenburg.** Nach gesetzlicher  
Vorschrift p. 2. Lit. 26. § 6. n. 2. Corp.  
C c 2



Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswolthat der cessionis bonorum provocirt notorisch, so, daß der Concurſus zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen Statu bonorum geht hervor, daß seine Schulden desselben Vermögens einmal so hoch übersteigen; weshalb in Befolge Hochl. Reg. Verordnung der Concurſus über ernannten Scheffers Vermögens hiermit eröffnet, der offene Arrest darauf gelegt, der Just. Comm. Mettingh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diejenige, welche an mehrerenantern Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 16ten May, als den 1ten, 13ten Junn als den 2ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputato zur Angabe und Verification ihrer Forderungen durch Vorbringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweismittel und zum Verfahren darüber mit dem angeordneten Contradictore über dessen Bestätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie sich spätestens im letzten Termine nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verabladet werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemeinschuldner übergebene status bonorum zur Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohltthat der cessionis bonorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debitoren des Gemeinschuldners Scheffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemeinschuldner noch einem andern sondern hierbei Gerichtszahlung zu verfügen. Urkundlich ist diese Dictation hier, in Osnaabrück und Cappeln angeschlossen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochen-

blätter und Pippstädtische Zeitungen verlautbaret.

Metting.  
Nachdem der allhier seit geraumen Jahren wohnhaft gewesene Churhannoversche Pensionär = Lieutenant Christoph Greve, dem Vernehmen nach aus Uslar gebürtig, am 19ten dieses Monats ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tode abgegangen, und dessen Verlassenschafts-Masse nicht nur von Magistratswegen in gerichtlichen Verwahr genommen, sondern auch zu deren legalen Inventarisirung und einseitigen Administration der Advocat Heldman zum Curatore bonorum et ad lites ernant worden: so werden nunmehr vermöghe heute ertheilten Erkenntnisses alle diejenigen, die an gedachter Grevischen Verlassenschaft, es sey als Erbe, oder als Gläubiger, oder aus irgend einem andern Grunde, rechtlichen Anspruch machen, hienit öffentlich vorgeladen, am 29ten August dieses Jahres ihre Ansprüche am hiesigen Rathhause anzugeben und rechtserforderlich zu begründen, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende nachher nicht weiter gehöret, sondern von dieser Erbschaftsmasse gänzlich ausgeschlossen seyn und darüber von Obrigkeitwegen verfügt werden solle, was Rechtsens.

Gegeben Lemgo den 21ten Jun. 1794.

Burgermeister und Rath daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden, Zur Anseinersezung der Erben der verstorbenen Wittwe Schierbeck en sollen nachstehende Grundstücke, als 1) das Wohn- und Sterbehause sub No. 738 auf dem Reichhose, so mit 6 mgr. Kirchengeld und 12 mgr. Grundzins onerirt ist, nebst dem gegen über an der Stadtbache belegenen Mistplatz, und dem statt des Huberheils dazu gehörrigen bey Heuers Häusern liegenden Landschaftspflichtigen Garten. 2) das gegen über liegende mit gewöhnlich bürgerlichen Kasten behaftete Haus oder Scheu-



ne sub Nr. 757. 3) Zwey Morgen boppelt Einfalsland in der Fahlstette so mit 4 Scheffel Zinsgerste an das Dom-Capitul, und 8 mgr. Landschatz onerirt. 4) 1 und einen halben Morgen daselbst wovon der eine Morgen mit 2 Scheffel Gerste an das Dom-Capitul und 4 mgr. Landschatz beschwert, der halbe Morgen aber frey ist und 5 mgr. Landschatz thut. 5) Zwey Morgen Theilland an der Sandtrifte belegen, wovon 1 Rt. 17 ggr. Theilgeld und 12 mgr. Landschatz entrichtet wird. 6) 1 und einen halben Morgen dritten Theillands außerm Kuthore hinter der alten Windmühle so mit 1 Rt. 12 ggr. an die Königl. Quarte und 9 mgr. Landschatz onerirt ist. 7) Ein Morgen Theilland beyrn schdnen Hoop wovon 1 Rt. an das Dom-Syndicat und 6 mgr. Landschatz gegeben wird. 8) Ein Viertel Morgen Freyland bey Heuers Häusgen, so mit zwey mgr. vier Pfennige Landschatz beschwert ist, freywillig jedoch meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Terminus auf den 30ten Julius angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmtliche Gebot des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an obgedachten Häusern und Ländereyen etwa unbekandte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Gerechtsame, oder sonstige Forderungen an den verstorbenen Eheleuten Schierbeckers zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche in dem angesetzten Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit nicht gehöret; sondern gegen den künftigen Käufer und gegen die Erben abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das dem entwichenen Becker Gieseler zugehörig gewesene am Markt alhier sub No. 151 wohlbelegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten im-

gleichen 12 lggr. an Martini Kirche und 2 ggr. 8 Pf. an die Armen behaftete Wohnhaus nebst Hinter-Gebäude und Zubehör auch darauf gefallenem, auf dem Kuthorschen Bruche sub. No. 24 befindlichen mit 12 ggr. an die Cämmerey onerirten Hundtheils für 4 Rube 828 Rukten Rheinländisch oder nach der Abtretung 6 Min der Morgen haltend, so zusammen auf 1292 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30. May den 30. Juny und 1ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem Hause Hundtheil und Zubehör, in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das ehemalige Mällersche nach dem desertirten Soldaten Waldhelm zugehörig gewesene auf dem Weingarten sub No. 313 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und nebst Zubehör auf 144 Rthlr. 4 ggr. taxirte Haus öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 30. May 30. Juny und 1. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche, nicht ersichtliche Real-Ansprüche an dem Hause zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, ihre Gerechtsame in den angesetzten Terminen anzuzeigen, widerigenfalls sie



damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**M**it Genehmigung einer hochlöblichen Krieges und Domainen-Cammer soll von dem zu Krögers Stette Nr. 26. zu Grossendorf gehörenden Felde ein Theil von zwölf Morgen Zehntfreyes Land zu Bezahlung consentirter Schulden öffentlich meißbietend verkauft werden. Es ist der Morgen von Sachverständigen zu 100 Rth. angeschlagen, und soll zuerst Stückweise und dann im Ganzen feil gegeben werden. Wer dazu Lust hat, kann am Mittwoch den 10ten Julius dieses Jahres des Morgens 8 Uhr auf gedachtem Felde sich einfinden die näheren Bedingungen erfahren, seinen Vohbt eröffnen, und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Da auch dieses Land eine gute Lage hat, um Neubauer darauf zu etabliren, so können diejenigen, die dazu sich entschließen wollen, in diesem Termin sich einfinden und nach Gelegenheit der Umstände mit bieten. Sign. am Königl. Rathenschen Amtsgericht, den 13ten Merz 1794.

Gaden.

**Bielefeld.** Bey dem Kaufmann Niemeyer junior ist angekommen frischer Selzer und Fachinger Brunnen 30 Kraken für 1 Ebor. frischer W. Käse 16 Pf. 1 Rthlr.

**Halle im Raversbergischen.** Die drey Gebrüder, als Johann Alrich Potthoff, und Johann Herman Potthoff, und Franz Ludwig Potthoffs Witwe in der Halle haben eine Quantität Schaafwolle, wozu sich Käufer unter 14 Tagen melden können, sonsten solche außer Landes verkauft wird.

**Amte Schildesche.** Nach Absterben der Besitzer auf der Königl. Hartenhorst Stette im Wiegbold Schildesche Nr. 8 ist auf Antrag der Creditorum durch eine allergnädigste Resolution de Dato Berlin den 1sten April curr. der Verkauf der Stät-

te bewilliget. Da nun Terminus zum Verkauf eins für alle auf den 26sten Julius dieses Jahres zu Bielefeld am Gerichts- hause angesetzt worden; so haben sich Kauf- lustige sodann Vormittags einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und nach Bes- schluss auf das höchste Gebot den Zu- schlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige, aus dem Concurß-Buche nicht ersichtliche Realan- sprüche an die Stätte zu haben vermeinen hiermit vorgeladen, ihre Gerechtsamen in dem vorhin bestimmten Termine anzuzei- gen, widrigenfalls der Abweisung zu ge- wärtigen.

#### V Sachen zu vererbpachten.

**G**ein zum hochadelichen Hause Werburg gehörendes Grundstück das Stratholz genannt, welches unweit Herford bey den Bauerschaften Diebrok und Herrings- hausen gelegen, ein Flächenmaaß von 94 Morgen 178 Quadratruten 47 Quadratfuß hält und von sehr guter Qualität ist, soll an die Meißbietenden in kleinen und grofsen Portionen vererbpachtet werden, und ist hiezu Termin auf den 5ten Julius dieses Jahres bestimmt, an welchem Tage die Erbpachtelustigen sich an Ort und Stelle in dem Hause des Coloni Strathölter Mor- gens genau um 7 Uhr einfinden wollen. Die Erbpachtbedingungen können bey Unverrichteten auch bey dem Colono Strath- öhlter täglich eingesehen, so wie Abschrif- ten davon unentgeltlich verlangt werden, sind für diejenigen welche sich daselbst an- bauen wollen auf das vortheilhafteste ein- gerichtet und ist nothwendig, daß sie sich zeitig vor dem Termin mit denselben be- kannt machen, damit man im Bietungs- termine nicht aufgehalten werde.

#### VI Sachen zu vermietten.

**D**a die den Armen St. Nicolai zustän- digen Kuckucks-Gebäuden nebst dar- bey befindlichen Garten-Ländereyen, so zur Wirthschaft und sonst zur Gärtnercy



sehr gelegen sind, auf Ostern 1795 Miethlos werden; so sollen diese Grundstücke auf anderweite 6 Jahre öffentlich vermietet werden und ist dazu Terminus auf den Rathhause von 9 bis 12 Uhr den 31sten July angesetzt, wo sich Liebhaber melden und die Bedingungen vernehmen können; 2) Sollen auch folgende Saatländereyen so zu Michaeli 1794 angetreten werden können auf 4 Jahre meistbietend vermietet werden, als: a) 3 Morgen oben den Kühlen am Hahler-Wege. b) 2 Morgen am Hahler-Wege auf den Mittelweg schießend. c) 3 Morgen eben daselbst, ferner 3) Das von dem Schneider Stolze auf der Bäckerstrasse bewohnte Haus Nr. 72 wobey ein schöner Garten befindlich, soll im nehmlichen Termin meistbietend vermietet werden auf 4 Jahre von Michaeli 1794 an. Münden den 23. Juny 1794.

Kodowe.  
Provisor der Armen.

### VII Notifications.

Der Kaufmann Herr Philipp Wilhelm Bodecker hieselbst hat von dem Accise Aufseher Friedrich Wilhelm Wolf aus Lübbecke, dessen hieselbst sub nro. 74. bezugenes bürgerliches Wohnhaus nebst dem dabei befindlichen Hofraum für 100 Rthlr. in Courant käuflich an sich gebracht, und ist dem Hrn. Käufer darüber der Kaufbrief und die Confirmation ertheilt, das Haus auch auf dessen Nahraen in dem Hypothekbuche umgeschrieben worden.

Sign. Hausberge den 25ten Junii 1794.  
Königl. Preuß. Justizamt.  
Müller.

Es hat der Leineweber Determan zu Lena gerich in der Grafschaft Tecklenburg sein Wohnhaus nebst Pertinenzien dem Kaufmann Ernst Vanning laut gerichtlichen Contractis vom 10ten May c. verkauft, Lingen den 3ten Junii 1794.  
Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsche Regierung.

## Von der Milzseuche, oder dem sogenannten Milzbrande unter dem Hornviehe.

(Beschluß.)

Zu Equord, auf dem adlichen Guthe, legte ich, nach Verordnung meines Lehrers, 60 Stück Vieh, auf die schon oben benannte Stelle, auf die linke Seite, schräg über die Rippen, Haarfeile, welche mit der oben angezeigten Salbe reizbar gemacht wurden; bei einigen erfolgte den 2ten Tag ein gelbliches Wasser, und den 3ten bis 4ten Tag ein gutartiger Eiter; bei andern war das Wasser und der Eiter mehr entfärbt, dünn und fast übelriechend, er bekam aber täglich mehr Konsistenz, und wurde gutartiger.

Die Haarfeile ließ man 3 bis 4 Wochen liegen, dazu bekam das Vieh des Morgens die oben bemerkte Arznei. Eben dieselbe Prozedur wurde auch mit des Herrn Pastor Haarmanns Viehe zu Merum (wo schon viel Vieh krepiert war) vorgenommen. Auch nicht ein einziges Stück ist von allen denen, welche dieser Behandlungsart unterworfen worden, krepiert.

Wenn man die Loboten öffnet, welche an einer Milzseuche gestorben sind, nimmt man folgende Erscheinungen wahr; Bei



einigen siehet man, nach abgenommener Decke oder Haut, ein ins Zellgewebe ausgetretenes gelbliches Wasser, an verschiedenen Stellen des Körpers, als: am Halse, an der Brust, an den Vorder- und Hinterbeinen u. s. w.; bei andern hin und wieder schwarze runde Flecken von verschiedener Größe; bei noch andern nimmt man nichts von dem eben gesagten wahr, aber bei allen trifft man weiche, schlaffe Muskelfasern, oder ein weiches, schlaffes Fleisch an.

Auf den Eingeweiden der Bauchhöhle, auf dem vierten Magen bemerkt man bei einigen entweder diese oben beschriebenen schwarzen Flecken, oder auch, besonders auf dem Panzen, rothe entzündete Streifen, auch wohl eine geringe Entzündung in den kleinen Gedärmen.

Die Milz ist bei den meisten ganz dunkelbraun, von einer außerordentlichen Größe, sehr mürbe, wenn man sie durchschneidet, so erscheint das Innere derselben schwarzbraun, und es fließt ein schwarzes, unvollkommen gemischtes schäumendes Blut heraus; auch das Blut, welches die Adern enthalten, ist von dieser Beschaffenheit.

Bei der vorjährigen Milzseuche fand man weiter nichts, als die oben beschriebenen Flecken, und eine mürbe, mit schwarzen schäumenden Blute angefüllte, widernatürliche große Milz.

Den Thieren, welche an dieser Krankheit starben, läßt man, so bald als sie kaltet sind, die Haut abziehen, und die Aeser tief genug in die Erde vergraben; denn obgleich die Krankheit selbst nicht ansteckend ist, so können doch die Aeser, wenn sie lange frei und offen liegen bleiben, (besonders im Sommer, wo sich die Eingeweide, das Fleisch, das Blut und die Säfte geschwinder auflösen,) geschwinder in die Fäulniß übergehen, und stinkend werden, die Luft verderben, vergiften und verpesten, folglich schädlich für Menschen und Vieh werden.

Die Häute können ohne Anstand, ohne Nachtheil gebraucht und verarbeitet werden, wenn sie nur, so bald als sie vom Körper getrennt sind, gehdrig gereinigt, durch Salzwasser gezogen, und dann an luftigen Orten aufgehängt werden.

Dies ist es nun, was ich den Defonomen, dem Landmanne, dem Viehbesitzer über die Milzseuche zu sagen hatte. Die Mittel, welche ich darin gegen die Krankheit angezeiget habe, sind sehr einfach, mit weniger Mühe, mit wenigen Kosten verknüpft, und doch wirksam. Eine richtige, und den Lokalumständen anpassende Anwendung wird gewiß ihren Nutzen völlig leisten. Hildesheim,

Marshall.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 7. July 1794.

## I. Avertissements.

Es hat nicht anders als mit der größten Zufriedenheit bemerkt werden können, daß ein großer Theil des Publici sich zeit-hero so recht angelegen seyn lassen, seine patriotische Bestimmungen durch die bisher geleistete milde Beyträge und worunter sich verschiedene Communen und Particuliers ganz besonders ausgezeichnet, an den Tag zu legen, wodurch denn den Frauen und Kindern berer im Felde stehenden Soldaten und Päcknechte, bis hiehin eine Unterstützung gemachet werden können. Gleichwie aber die Anzahl der aus diesen freywilligen patriotischen Beyträgen zu unterstützender Frauen und Kinder sich immer vergrößert und auch durch den Marsch der Regimentsker nach Pohlen und Süd-Preußen ansehnlich vermehret wird, die Beyträge selbst sich aber seit einiger Zeit merklich vermindern: So wird in Gemäßheit allergnädigsten Rescripts de dato Berlin den 3. dieses das von Einem hohen Staatsrathе bereits an dem 8ten April vorigen Jahres erlassene Publicatum und die von Zeit zu Zeit gechehene Aufforderung hierdurch wiederum erneuert und sämtliche Einwohner der hiesigen Provinzien von neuen aufgemuntert, mit ihren bisherigen so rühmlich geleisteten patriotischen Beyträgen nicht nachzulassen, sondern ferner fortzufahren nach Vermögen

bahin beyzutragen daß der heilsame Endzweck wozu die solchergestalt aufkommende Gelder bestimmt sind, nicht in Stecken gerathen möge, welches sonst unvermeidlich geschehen und die bisher geleistete Unterstützung unterbleiben muß, wenn nicht zu diesem wohlthätigen Behuf ferner Beyträge geleistet werden. Sign. Minden am 7ten Junii 1794.

Königl. Preuß. Mündensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch, v. Zschöck, v. Pestel, Heinen.

Es haben Sr. Majestät zur sichern und prompten Beförderung der Correspondence auf der Post-Route von hier nach Osnaabrück einen Postwärter zu Oldendorf in der Person des Herrn Apotheker Langen anzuordnen geruhet; dergleichen ist ein Königl. Postbothe von Oldendorf ab, nach Levern, und dasige Gegenden angestellet worden, vermittelst welchen für ein gemäßigtes Porto, Briefe und Handpakete, welche mit den Königl. Posten ankommen, oder durch selbige versandt werden sollen, wöchentlich 2 mahl tour et retour befördert werden. Dem Publico wird solches hierdurch bekandt gemacht, mit dem Beyfügen, daß künftig niemand bey Vermeidung gesetzmäßiger Strafe, so wenig durch den Levernischen Stiftsbothen, als andern Gelegenheits-Bothen versigelte

DD



Briefe bestellen lassen dürfe. Minden den  
2ten July 1794.

Königl. Preuß. Postamt.  
Abrecht.

## II Citationes Edictales.

**Amt Schildesche.** Da die  
jetzige Besitzerin auf der Königlich erbs-  
meyerstädtischen Behofs-Stätte in Wie-  
bold Schildesche no. 43. bey dem neuerlichen  
Ankaufe unbedingt alle Schulden ihrer Vor-  
fahren auf der Stätte zu bezahlen über-  
nommen, und gegenwärtig daran gelegen  
ist, von dem eigentlichen Schuldenzustande  
Unterricht zu erhalten; so müssen, ausser  
den Militairpersonen, alle diejenigen, wel-  
che an die jetzige Besitzerin aus den Hand-  
lungen mit den Vorfahren auf irgend eine  
Weise Anspruch zu haben vermeinen, in  
dem ein für allemal auf den 20sten Sept.  
zu Bielefeld am Gerichtshause angeetzten  
Termine solchen angeben, sonst der gänzli-  
chen Abweisung gewärtigen.

**Amt Ravensberg.** Ueber  
das Vermögen des entwichenen Heuerlings  
Ruschhaupt in Loxten ist Unzulänglichkeits-  
halber der Concurß erdfnet. Derselben  
unbekannte Gläubiger werden daher hiemit  
vorgeladen, ihre angedachten Ruschhaupt  
habende Forderungen bey Gefahr nachher-  
iger Abweisung am 22sten July a. c. hie-  
selbst anzugeben, wobey jedoch den des  
Kriegesdienstes wegen Abwesenden ihre et-  
wailge Rechte vorbehalten bleiben.

Rueder.

**Amt Ravensberg.** Da eine  
gewisse Anne Marie Schulten, oder Schul-  
zen, unlängst mit Hinterlassung einiges  
Vermögens in der Bauerschaft Vockhorst  
unberehelt und ab intestato mit Tode  
abgegangen ist, und sowohl ihre Erben,  
als ihre etwailge Gläubiger unbekandt sind;  
so werden Alle und Jede, welche an ih-  
rem Nachlaß entweder als Erben, oder

als Gläubiger, oder aus einem andern  
Grunde Anspruch haben, hiemit aufgefor-  
dert, ihre Ansprüche bey Gefahr der Ab-  
weisung in Termino den 24sten Juli a. c.  
hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit  
derselben nachzuweisen. Doch werden den  
abwesenden Militairpersonen ihre etwailge  
Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten.

Rueder.

**Tecklenburg.** Nach gesetzlicher  
Vorschrift p. 2. Tit. 26. §6. n. 2. Corp.  
Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Ver-  
mögens desjenigen der auf die Rechtswol-  
that der cessionis bonorum provocirt notor-  
isch, so, daß der Concurß zu erdfnen, und  
aus dem von dem Handelsmann Bernhard  
Conrad Scheffer in Coppeln übergebenen  
Statu bonorum geht hervor, daß seine  
Schulden desselben Vermögens einmal so hoch  
übersteigen; weshalb in Befolge Hochl.  
Reg. Verordnung der Concurß über ernann-  
ten Scheffers Vermögen hiemit erdfnet,  
der offene Arrest darauf gelegt, der Just.  
Comm. Mertings zum Interims Curator  
angeordnet wird, und zugleich alle dieje-  
nige, welche an mehrernanten Bernhard  
Conrad Scheffer rechtliche Forderung ha-  
ben, auf nachgesetzte 3 Termine den 16ten  
May, als den 1ten, 13ten Juny als den  
andern, und 16ten July d. J. als den  
2ten und letzten jedesmal des Morgens  
vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputat-  
to zur Angabe und Verification ihrer For-  
derungen durch Weibringung ihrer original  
Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweiss-  
mittel und zum Verfahren darüber mit dem  
angeordneten Contradictore über dessen  
Bestätigung sie sich zugleich erklären müs-  
sen, und zwar bey Strafe des ewigen Still-  
schweigens, wenn sie sich spätestens im  
letzten Termino nicht melden noch ihre For-  
derungen rechtlich bewahrheiten verablanden  
werden. In diesen Terminen soll auch den  
Creditoren zugleich der von dem Gemein-  
schuldner übergebene status bonorum zur



Erklärung über dessen Zulassung zur Rechte wohlthat der cessionis honorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debiten des Gemeinschuldners Schaffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemeinschuldner noch einem andern sondern hierbei Gericht-Zahlung zu verfügen. Urkundlich ist diese Edictalcitation hier, in Osunabrück und Cappeln angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochenblätter und Pippstädtische Zeitungen verlautbart.

**N**achdem der allhier seit geraumen Jahren wohnhaft gewesene Churhändlerische Pensionär-Lieutenant Christoph Grebe, dem Vernehmen nach aus Uslar gehörig, am 19ten dieses Monaths ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tode abgegangen, und dessen Verlassenschafts-Masse nicht nur von Magistratswegen in gerichtlichen Verwahre genommen, sondern auch zu deren legalen Inventarifation und einseitigen Administration der Advocat Heldman zum Curatore honorum et ad lites ernant worden: so werden nunmehr vermöge heute ertheilten Erkenntnisses alle diejenigen, die an gedachter Grebischen Verlassenschaft, es sey als Erbe, oder als Gläubiger, oder aus irgend einem andern Grunde, rechtlichen Anspruch machen, hiermit öffentlich vorgeladen, am 29ten August dieses Jahrs ihre Ansprüche am hiesigen Rathhause anzugeben und rechtserforderlich zu begründen, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende nachher nicht weiter gehdret, sondern von dieser Erbschaftsmasse gänzlich ausgeschlossen seyn und darüber von Obrigkeitswegen verfügt werden solle, was Rechtens.

Gegeben Lemgo den 21ten Jun. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

III Sachen, so zu verkaufen,

**Minden.** Am 25ten Julii Nach-

mittags um 2 Uhr sollen in des Coloni Vdh-  
nen Hause auf der Heyde vier Morgen freyen Landes an der Heyde zwischen des Herrn Commionsraths Schrader und Worthalters Bände Ländereyen belegen an den Mehestbietenden aus freyer Hand verkauft werden. Die Liebhaber werden ersucht, sich alsdenn einzufinden, das Land sich anzuweisen zu lassen und die Bedingungen des Kaufs zu vernehmen.

**Minden.** In der Clausenschen Handlung sind folgende Sorten mineralische Brunnens ganz frisch von der Quelle um sehr billige Preise zu haben, als: Egerisches, Seydschüler, Bitter, Pyrmonters, Drieburger, Selter und Sachinger Wasser; auch empfiehlt sich dieselbe zugleich mit allen Material, Specerey und Gewürzwaaren aufs Beste.

**Minden.** Das allgemeine Landesrecht für die Preussischen Staaten nebst Register und Veränderungen in 5 Bänden. Exemplare sind bey dem Worthalter Francke in Minden jederzeit ungebunden zu 5 und einen halben Rt. in grob Cour. zu haben, imgleichen Register mit Lateinischen Lettern 1 Rt. 4 ggr., Deutsche 22 ggr. Die Gelder erbittet man sich vorhero Franco, Auswärtige legen fürs Landrecht 4 ggr. pro Emballage bey.

**Petershagen.** Auf dem von Besselschen Hofe zu Petershagen sol am 14ten July die bisjährige Schaaflwolfe meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich am demselben Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, ihr Gebot eröffnen, und befundenen Umständen nach den Zuschlag gewärtigen.

Auf Anhalten eines ingroßierten Gläubigers sol der dem Schmidt Ackenkampfer alhier sonst Wörting zugehörige Garten auf der Neustädter Milcherstette, so mit 2 und 1 halb. Rthl. Bullengeld belastet,

D d 2



verkauft werden, wozu Terminus auf den 13ten Octob. bezielet ist, wo sich Kauf- lustige auf der Amtsstube einfinden können und der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Alle so ein dingliches Recht daran haben, müssen sodann solches an- geben und beschreiben, sonst sie abgewiesen werden. Sign. Petershagen den 26sten Juny 1794. Becker. Gdler.

### Halle im Ravensbergischen.

Bei denen Handelsleuten Franz Hen- rich Brinckmann und Johann Hermann Niehoff jun. ist eine Partey recht gute Klee- und Sandwolle vorräthig, welches einländischen Fabrikanten bekandt gemacht wird, daß wenn sie solche Lust zu handeln haben, sich unter 14 Tagen einfinden wol- len, sonst solche versandt werden möchte.

### Bielefeld.

Colonus Arend in Reimershagen Amt Heepen hat 500 Pfund gute Schafwolle zu verkaufen; Liebhaber können sich binnen 14 Tagen melden.

Des in Concurs gerathenen Handel- manns Bernh. Coor. Scheffers in Cappeln Grundstücke, ein in Cappeln sub Nr. 44. gelegenes Wohnhaus, nebst dabey liegender Scheune und ein Frauen-Kirchen- stich in der Cappelschen Kirche, auch der auf der Sudheide in der Bauerschaft Osterbecke gelegene 2 Scheffel 78 Ruthen 18 Fuß gro- ßen Zuschlag so von den geschworenen Taxa- toren zusammen zu 687 Rthlr. gewürdigt worden, werden hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt und Kauflustige einge- laden, in den angezeigten 3 Licitations- Terminen den 1. Julii, 30. ej. und 3ten Sept. d. J. des Morgens sonderlich im lehten zu erscheinen, ihren Voth zu eröffnen und den Kauf zu schließen, indem nach Ab- lauf des lehten Termins kein weiteres Auf- geboth wird zugelassen werden, sondern der im lehten Termins Meistannehmbietens- de des Zuschlags gewärtig seyn kann. Zecklenburg d. 27. May 1794. Metting.

### Barel im Oldenburgischen.

Es wird hiedurch bekant gemacht daß am 13ten Julii auf dem Stukenberge bey der Wechle ein Coppel fettes Hornvieh aus der besten Gegend des Oldenburgischen Landes eta- treffen werde; Kaufliebhaber belieben am besagten Tage sich einzufinden, und nach Gefallen bieten und kaufen.

### IV Sachen zu verpachten.

#### Minden.

Es soll die am großen Dombhose belegene Curie welche der Herr Krieger- und Domainenrath von Bogelsang bewohnet hat in Termino den 23ten Julii mehrstbiethend vermiehet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Dom-Capitus larhause einfinden die Bedingungen verneh- men und auf das höchste annehmliche Ge- both den Zuschlag gewärtigen.

#### Minden.

Das alhier am Kamp unter der Nro. 584 belegene bürgerliche Brauhaus, nebst Scheune, welches bis da- her mein verstorbener Vater Gottlieb Wors- chard bewohnet hat, soll von nächsten Mi- chaeli an auf einige Jahre vermiehet wer- den. Liebhaber werden ersuchet, sich je eher je lieber bey mir zu melden.

Conrad Worchard.

#### Osnabrück.

Am Montag den 28ten Julius a. c. des Morgens um 10 Uhr, soll die nahe bey M. l. l. im Hochstifte Osnabrück, belegene Schwanemühle, welche aus drey Mahlgänge, eine Walcke, und einer Bockemühle bestehet, an den Mehrst- bietenden auf 4. 8. oder mehrere Jahre ver- pachtet werden; Liebhaber hiezu wollen sich am besagten Tage, und Stunde, auf der Schwanemühle, einfinden. Zugleich dient dem etwaiigen Pächter zur Nachricht, daß derselbe, Feld, Gartenland, und Wieser- wach, so viel er verlangt mit in Pacht ero- halten kann. Die sonstigen Conditions sind



bey dem Eigenthümer der Schwanemühle, Johann Henrich Meyer daselbst, oder bey dem Commissionair Christian Wagener in Dsnabrück näher zu erfahren.

### V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Es sollen 100 Rthlr. in Golde vorrätige Clostermannsche Puspillengelder gegen sichere Hypothel zinsbar belegt werden. Wer diese zu leihen gewilliget ist, wolle sich deshalb an den Stifts-Secretaire Kölling hieselbst wenden.

### VI Sachen so verlohren.

Es ist dem Col. Große Heimesath in Besenkamp seit 4 Wochen ein zweyjähriges schwarzes Mutterpferd entkommen, welches daran besonders kentbar, daß es eine weiße Blume vorn Kopf trägt, welche so groß wie ein Thalersstück ist, und stehen dessen Ohren ungewöhnlich breit aneinander. Derjenige, so hievon Nachricht dem hiesigen Amte geben kann, wird eine Pistole zur Belohnung zugesagt.

Amte. Enger den 28sten Juny 1794.

### VII Notification.

Der Johann Friedrich Krüger aus Westscheid hat von der Witwe Cathrina Margaretha Arningen zu Hausberge deren sub nro. 1 daselbst belegenes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Nebenhause, zwey Gärten und etwas Wiese- und Weideland für 565 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist demselben darüber der Kaufbrief und die Confirmation ertheilt, auch die Pertinenzien auf dessen Namen in dem Hypothekenbuche umgeschrieben worden. Sign. Hausberge den 25. Juny 1794.

Königl. Pr. Justizamt.  
Müller.

Nach einem unterm 27. v. M. geschlossenen und heute gerichtlich confirmirten Contract hat der Bürger und Schuhmachermeister Johann Samuel Keffler sein in der Thonstraße sub nro. 154 belegenes Bürgerhaus mit Beratheilen und Bruchgerechtigkeit an den Bürger und Schneider-Meister Johann David Schmidt für die Summe von 300 Rthl. Gold und 15 Rthl. Cour. käuflich überlassen und abgetreten, und ist darnach die Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuch bewirkt worden. Lübsbecke am 18. Junii 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

**Herford.** Es hat der Hr. Reinhold Möller das Schweppeische nachher Peymansche Haus Nro. 179 für die dars auf lastende Schuld abgetreten und dars bey der Kaufbrief ausgefertigt bekommen.

### VII Brodt-Taxe

in

der Stadt Minden, vom 1. Jul. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
„ 4 „ Semmel	7 „ 2 „
Für 1 Mgr. fein Brod	23 „ „
„ 1 „ Speisebrod	28 „ „
„ 6 „ gr. Brod 8 Pf.	16 „ „

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 „ schlechteres	1 „ 4 „
1 „ Schweinefleisch	3 „ „
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2 „ 3 „
1 „ dito unter 9 Pf.	1 „ 4 „
„ Hammelfleisch	2 „ 4 „



## Nöthige Beobachtungen beyrn Besprengen oder Begießen in den Gärten.

Das Begießen ist eines der allernöthigsten Stücke in der Gartenbehandlung. Denn sobald dieses vernachlässiget wird, stirbt bei allzu großer Trockenheit, besonders wenn es dürstige Pflanzen sind, gewiß alles, was gepflanzt ist, ab. Durch dasselbe können wir im Sommer bei außerordentlicher Hitze allen nothleidenden Pflanzen eine gewisse Hülfe verschaffen, weil dadurch die Auflösung der in der Erde befindlichen Salze eben so gut, als durch einen Regen, bewerkstelliget wird. Bei allzu großer Hitze werden die Pflanzen durch das Begießen nicht allein abgekühlt, sondern auch so erfrischt, daß die durch die Trockenheit verursachte Spannung in den Pflanzen verringert wird, der Saft freier in die Höhe steigen kann, und also die Pflanzen um so viel besser treiben und wachsen. Ferner dient dasselbe dazu, daß, wenn bei allzu großer Trockenheit die in der Erde befindlichen Salze dadurch aufgelöst werden, sich die erdhafte Materie sublimiren, und in den anziehenden Nahrungstheilchen vereinigen könne, als welches in dem Vegetationswerke sehr dienlich und nützlich ist. Ueberhaupt wenn man das Begießen bei gar zu großer Dürre verabsämet, würde man von einem Garten sehr wenig Nutzen sich zu versprechen haben.

Es wird aber einem jeden, der in der Gärtneri sein Vergnügen sucht, bekannt genug sein, daß das Fluß- und gesammelte Regenwasser besser, als alles Quell- und Brunnenwasser, zum Begießen sey; denn jenes ist zu kalt, und dieses zu hart dazu; und die stets stehenden und unbewegsamem

Wasser sind in diesem Stück auch nicht ohne Fehler, weil sie sehr oft mit einer Art von Fäulniß behaftet, mit welcher, wenn begossen wird, die zarten anziehenden Nahrungstheile bergestalt vermischt werden, daß, wenn es wiederholt wird, die Säfte der Pflanzen in eine faule Gährung kommen, und es ihnen eine Krankheit zuzieht, welche zuletzt ihr Absterben befördert. Daher hat man bei Anlegung der Gärten sehr dahin zu sehen, daß man in Ansehung des Wassers eine vortheilhafte und bequeme Lage vor sich habe. Denn sonst wird man sich von allen dem, was zum Pflanzenreich gehört, sehr wenig Gutes zu versprechen haben, besonders in einem Küchengarten, welchen, wenn das Wasser dabei mangelte, man wählt eben keine große Lust zu unterhalten haben würde. Diejenigen, die in Ansehung des Wassers eine solche schlimme Lage haben, daß sie sich genöthiget sehen, dasselbe aus tiefen Brunnen entweder mit den Händen herauszuschöpfen, oder durch andere nöthige Maschinen herauszuziehen, müssen dasselbe vorher 24 Stunden an der freien Luft und in der Sonne stehen lassen. Man sammelt es daher in großen Fässern, die man zu solchem Ende in dem Garten beständig in Bereitschaft hält, um zu rechter Zeit damit angefüllt zu werden. Weil aber solche Gefäße gern zerfallen, und immer daran auszubessern ist, so läßt man sich, nach dem Verhältniß seines Gartens, eine mit Steinen ausgefetzte, und mit Wacksteinen, oder auch nur von Thon, anlegen. Man erwählt dazu einen bequemen



Ort im Garten, doch so, daß man ohne große Hinderniß, von da an bis zum Brunnen, hölzerne oder thönerne Röhren legen kann; zu diesem Ende wird bei dem Brunnen ein hölzerner oder steinerner Trog gesetzt, um das Wasser, wenn es aus dem Brunnen gezogen oder gepumpt wird, herein zu lassen, damit es von da an in das Wasserbehältniß, welches man im Garten anlegen will, laufen könne. Der Ort, den man zum Wasserbehältniß wählt, wird vier Fuß ausgegraben; in Ansehung der Weite aber muß man sich nach der Größe des Gartens richten, nachdem man viel oder wenig Wasser zum Begießen braucht. Wenn das geschehen ist, muß der Thon oder Letten schon bei der Hand sein. Dieser wird mit Wasser zu einem Brei gemacht, aller Unrath herausgethan, und mit Fäßen durchtreten, so wie die Ziegelfreier ihren Thon bereiten. Alsdann schlägt man ihn mit einer Schaufel einen Fuß hoch, auf den Boden; wobei zu merken, daß die Weite der Grube größer sein muß, als sie im Lichten halten soll, damit die Seitenwand auf den geschlagenen Thonboden zu stehen komme; denn sonst würde sich das Wasser unter der Wand verlaufen. Ist der Thon insgesammt aufgetragen, und fein eben gemacht, so läßt man es abtrocknen, und hernach mit einem starken Brette, woran ein krummer Stiel angemacht ist, darb schlagen, so wie die Scheutennen geschlagen werden, damit es nicht aufspringt. Hernach führt man rund herum von Back- oder andern Steinen eine schwache Seitenmauer auf, und es werden diese Steine nur in Moos gelegt, welches dazu dient, daß die Erde nicht zusammen fallen kann. Hinter dieser Mauer aber muß, einen Fuß stark, rund herum auf obige Art bereiteter Thon geschlagen werden, damit das Wasser nicht durch die Mauer in den Erdboden dringe, und sich verliere. So hoch das Wasser nun stehen soll, muß auch der Thon aufgeführt werden. Dergleichen Wasserbehälter sind

gar nicht kostbar und doch dauerhaft. Diese Arbeit muß im Herbst, wenn die Sonne anfängt niedriger zu stehen, und temperirtes Wetter ist, vorgenommen werden. Denn gemeinlich wehen im Frühling die Ost- und Nordwinde zu stark, und diese trocken auf einmal so heftig, daß die dazu dienlichen Letten- oder Thonwände, wenn sie nicht sogleich, wie sie nur gemacht sind, aufs sorgsamste bedeckt werden, an vielen Orten reißen. Dergleichen Risse werden oft größer, so daß das angeschaffte Wasser da durchbringt. Eben das geschieht auch im Sommer von der allzu großen Sonnenhitze.

In gedachte Cisternen nun leitet man das aus Brunnen gezogene Wasser, und noch besser, wo möglich, das Wasser aus großen, in der Nähe liegenden Teichen. Das Flußwasser aber, und besonders aus solchen Flüssen, die durch große Städte, Dörfer gehen, oder doch nahe an denselben vorbeifließen, weil deren Wasser durch den Schlamm, den sie mit sich nehmen, ungemein fett wird, verdient zum Begießen allen andern vorgezogen zu werden. Denn das Wasser recht heller Flüsse, vornemlich wenn es aus sehr nahen Quellen entspringt, ist eben so hart als dasjenige, welches aus den tiefsten Brunnen gezogen wird.

Was ferner das Begießen betrifft, so muß solches im Sommer, vornemlich bei großer Trockenheit und starker Hitze, gegen Abend vorgenommen werden, damit, weil zu der Zeit die feuchten Thüchen nicht so leicht wieder, als in der gar großen Hitze, verfliegen, und die Pflanzen nicht mehr so stark und häufig ausdünsten, die dadurch beigebrachte Hülfe zur Nahrung und zum Wachsthum der Pflanzen angewandt werden könne. Sind es Pflanzen, welche man durch Gießfannen oder Sprengkrüge mit durchlöchernten Mundstücken, die das Wasser als einen Regen von sich sprächen, über-



reichen kann, so muß man es zu einer solchen Zeit nicht dabei bewenden lassen, daß der Boden durch das Wasser nur angefarbt wird, sondern es muß so oft wiederholt werden, daß sich das Wasser in den Boden einzulehen, und bis zur Wurzel der Pflanzen bringen könne; außerdem wird es wenig Nutzen schaffen. Bei großer Hitze aber kann man wohl, den Tag über, den obern Theil der Pflanzen durch gelindes Besprühen anfeuchten, ihr Wachsthum dadurch zu befördern, indem hiermit die gar zu starke Ausdünstung verhindert und gehemmt wird, so daß dieselben nicht in eine starke Schlassucht fallen können. Werden noch überdies die Pflanzen des Abends gehörig begossen, so wird solches ihrem Wachsthum ungemein zuträglich sein. Um denselben in ihrem Wachsthum durch das Begießen fortzuhelfen, muß der Boden, nachdem die Arten der Pflanzen sind, öfters durch kleine Gähäckchen zwischen denselben aufgelockert werden, damit die Erde das Wasser eher annehme, und die feuchten Theilchen zu den Wurzeln der Pflanzen bringen können. Nachdem die Arten sind, die man vor sich hat, ob sie reihenweise gepflanzt, oder nur nach Gutmäßen ausgesät sind, nachdem kann man sich auch eines besondern Instrumentes zum Auflockern derselben bedienen.

Zum Begießen der Hecken gebraucht man eine große Wasserkanne oder Kufe, auf einem niedrigen Wagen, mit Walzrädern, an deren Bodenstück das Wasser durch einen Hahn in eine blecherne Röhre gelassen wird, welche eine Menge kleiner Löcher oder Schnäuzchen hat, durch welche es wie ein Regen an die Hecken spritzt, und im Fortfahren ganze Bänder befeuchtet.

Die großen englischen Rasenstücke können am besten begossen werden, wenn man

in das dabei liegende Brunnenbeck: eine Handspritze einsetzt, und durch einen daran befestigten Schlauch mit gehörigem Mundstück das Wasser überall hinleitet und ausspritzt.

Bei den Bäumen oder baumartigen Pflanzen aber, muß man die Erde um jeden Stamm nach Proportion aufgraben, und gleichsam im Durchmesser ein hohles Becken machen. Die Oberfläche des Bodens hingegen muß man mit Stroh oder Geftröhde bedecken, und, nachdem die Witterung heiß oder trocken ist, dieselbe wochentlich ein oder zwei mal begießen. Dies muß durch die Spritze mit der Gießkanne verrichtet werden, ausgenommen, wenn die Bäume gar zu groß wären, und zu viel Wasser erforderten. Wenn aber das Wasser vermittelst einer Maschine tropfenweise gleich einem Regen herunter fällt, so daß man es über alle Zweige der Bäume mit hergießen kann, dann wird solches nicht allein viel sanfter durch die Streu in den Boden bringen, daß es die Wurzeln bequemer an sich ziehen können, sondern die ganze Pflanze oder der Baum wird dadurch in einem viel bessern und beständigern Wachsthum erhalten.

Im Frühling und Herbst muß das Begießen des Morgens vorgenommen werden, weil man in diesen Jahreszeiten vor den Nachtfrostern niemals recht gesichert ist. Und geschähe dieses, so würde man dadurch mehr Schaden als Nutzen bei dem Wachsthum der Pflanzen anrichten.

Alle diejenigen Pflanzen, welche in Töpfen oder Kùbeln unterhalten werden, müssen, nach ihrer Art, eben so als diejenigen, welche im vollen Grunde stehen, behandelt werden.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 14. July 1794.

## I. Avertissements.

Einem jeden der Unterthanen Rtdger Nr. 43. zu Wehden und Meyer Nr. 5. zu Westrup im Amte Rahden, welche die besten Fohlen aufgezogen und producirt haben ist, eine Prämie von 5 Rthl. allergnädigst bewilligt worden. Es wird daher sämtlichen Unterthanen auf dem platten Lande solches zur Nachahmung hierdurch bekannt gemacht.

Sign. Minden den 2ten Jülii 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllesheim. Bameisler.

## II Citations Edictales.

**Minden.** Es werden alle diejenigen, welche an der verehlichten Brandten alhier Forderungen zu machen vermeinen, auf den 18. Aug. c. vor dem Deputato Herrn Forstkommisair Brüggemann verabladet, ihre Ansprüche zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit von der geringen Concursumasse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird denjenigen, welche der verehlichten Brandten etwas schuldig sind, oder Pfänder und Sachen von ihr besitzen, bedeutet, bey Strafe doppelter Ersatzung, nichts an selbige zu bezahlen, oder verabsolgen zu lassen, sondern, was sie an Gelde, oder Geldeswerth von ihr in Händen haben,

bey Verlust ihres Vorzugsrechts unter 4 Wochen an das Rathhaus abzuliefern.

Magistrat alhier.

Nachdem der allhier seit geraumen Jahren wohnhaft gewesene Churhannoversche Pensionär-Lieutenant Christoph Greve, dem Vernehmen nach aus Uslar gebürtig, am 17ten dieses Monats ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tode abgegangen, und dessen Verlassenschaftsmasse nicht nur von Magistratswegen in gerichtlichen Verwahr genommen, sondern auch zu deren legal'n Inventarisirung und einseitigen Administration der Advocat Heilmann zum Curatore honorum et ad litem ernant worden: So werden nunmehr vermöge heute ertheilten Erkenntnisses alle diejenigen, die an gedachter Grevischer Verlassenschaft, es sey als Erbe, oder als Gläubiger, oder aus irgend einem andern Grunde, rechtlichen Anspruch machen, hiezumit öffentlich vorgeladen, am 29ten August dieses Jahrs ihre Ansprüche am hiesigen Rathhause anzugeben und rechtserforderlich zu begründen, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende nachher nicht weiter gehdret, sondern von dieser Erbschaftsmasse gänzlich ausgeschlossen seyn und darüber von Obrigkeitwegen verfügt werden solle, was Rechtsens.

Zufolge Allerhöchsten Regulatirs vom 31sten Octob. 1787. werden alle die-  
E e



jenigen aufgefordert, welche an die Casse des Infanterie-Regiments von Komberg und dessen Depot = Bataillons für das Etats-Jahr 1793 = 94. wegen Lieferungen oder aus irgend einem andern Grunde, Ansprüche zu haben vermeynen, dieselben a dato binnen 6 Wochen und spätestens den 4ten August vor unterchriebenem Regiments Gerichte anzuzeigen, zu bescheinigen, und weiteres Verfahren zu gewärtigen; indem sie andern falls und späterhin mit ihren Forderungen nicht gehdret und präcludiret werden werden. Cantonnirungsquartier Duttweiler bey Landau den 27. Juny 1794.

Königl. Preuß. v. Kombergische Infanterie Regiments-Gerichte.

v. Hanffengel,                      Consbruch,  
Obrist-Lieutenant.                      Auditeur.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das ehemalige Mällersche nachher dem defektirten Soldaten Waldbelm zugehörig gewesene auf dem Weingarten sub No. 313 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und nebst Zubehdr auf 144 Rthlr. 4 gr. taxirte Haus öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 30. May 30 Juny und 1. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche, nicht ersichtliche Real-Ansprüche an dem Hause zu haben vermeynen, hiermit vorgeladen, ihre Gerechtsame in den angezeigten Terminen anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besißer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das dem entwichenen Becker Gieseler zugehörig gewesene am Marckt alhier sub No. 151 wohlbelegene

mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten imgleichen 12 ggr. an Martini Kirche und 2 ggr. 8 Pf. an die Armen behaftete Wohnhaus nebst Hinter-Gebäude und Zubehdr auch darauf gefallehen, auf dem Kubthorschen Bruche sub No. 241 befindlichen mit 12 ggr. an die Cämmerey onerirten Hudetheits für 4 Röße 828 Ruhten Rheinländisch oder nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltend, so zusammen auf 1292 rthlr. 12 gr. angeschlagen worden, soll meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30. May den 30. Juny und 1ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem Hause Hudetheit und Zubehdr, in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besißer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Zur Auseinandersetzung der Erben der verstorbenen Witwe Schierbeck en sollen nachstehende Grundstücke, als 1) das Wohn- und Sterdehaus sub No. 758 auf dem Leichhofe, so mit 6 mgr. Kirchengeld und 12 mgr. Grundzins onerirt ist, nebst dem gegen über an der Stadtbache belegenen Wisse Platz, und dem statt des Hudetheits dazu gehörigen bey H. uers Hänsgen liegenden Landshapflichtigen Garten 2) das gegen über liegende mit gewöhnlich bürgerlichen Lasten behaftete Haus oder Scheune sub Nr. 757. 3) Zwen Moroen doppelt Einfalsland in der Fohlslette so mit 4 Scheffel Zinsgerste an das Dom-Capitul, und 8 mgr. Landshap onerirt. 4) 1 und einen halben Morgen daselbst wodon



der eine Morgen mit 2 Scheffel Gerste an das Dom: Capitul und 4 mar. Landschak beschwert, der halbe Morgen aber frey ist und 5 mgr. Landschak thut. 5) Zwey Morgen Theilland an der Sandtrifte belegen, wovon 1 Rt. 17 ggr. Theilgeld und 12 mgr. Landschak entrichtet wird. 6) 1 und einen halben Morgen dritten Theillands außerm Kubthore hinter der alten Windmühle so mit 1 Rt. 12 ggr. an die Königl. Quarte und 9 mgr. Landschak onerirt ist. 7) Ein Morgen Theilland beyrn schönen Hooppe wovon 1 Rt. an das Dom: Syndicat und 6 mgr. Landschak gegeben wird. 8) Ein Viertel Morgen Freyland bey Heuers Häusgen, so mit zwey mgr. vier Pfennige Landschak beschwert ist, freywillig jedoch meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Terminus auf den 30ten Julius angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmbliche Gebot des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an obgedachten Häusern und Ländereyen etwa unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Gerechtsame, oder sonstige Forderungen an den verstorbenen Eheleuten Schierbeckers zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche in dem angelegten Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit weiter nicht gehöret, sondern gegen den künftigen Käufer und gegen die Erben abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Zwey stark mit Eisen beschlagene Brunnen: Eimer mit einer 84 Fuß langen noch in sehr gutem Stande befindlichen eisernen Kette soll in Termino den 24ten Julii c. meistbietend verkauft werden; Liebhaber dazu können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Doms Capitularhause einfinden.

**Minden.** Der Kaufmann Fr. W.

Sieckermann alhier macht hiedurch besandt, daß er seinem Schwiegersohn, Hrn. F. G. Klever, seine sämtlichen Güter freywillig übertragen, um seine noch übrige Lebenszeit in Ruhe zuzubringen. Zugleich ist er entschlossen verschiedene übersflüssige Meublen, als: Kleider, Schränke, Tische, Spiegel, einen ganz großen metallenen Mörsel, u. s. w., 2 Pferde nebst allerley Ackergeräthe, eine große kupferne Braupfanne nebst allerley Braugeräthe, große Zulassfässer, neue und alte eiserne Reiffen meistbietend und gleich gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und soll auf den 28ten dieses damit der Anfang gemacht werden. Sollte auch ein oder ander, was an ihm zu fordern haben, welches ihm ungewiß seyn möchte, der beliebe sich in Zeit von 4 Wochen bey ihm zu melden.

**Amte Blotho.** Es sollen nachstehende, dem Schiffer Casselmann hieselbst zugehörige Immobilien, als 1. dessen Wohnhaus sub Nr. 71. worin 1 Stube, 2 Kamern und 1 Saal befindlich, und welches nebst dem dahinter belegenen Garten auf 505 Rthlr. taxiret. 2. Ein kleines Haus sub Nr. 53. so nebst der, dazu gehörigen Schlacht auf 130 Rthlr. gewürdiget worden. Auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers, in Terminis den 19. August, 16. Sept. und 21. Oct. a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr am Amte einfinden, und die Bestietende in dem letzten Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen, so an dem Schiffer Casselmann und dessen vorhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben Strafe der Abweisung ab ultimum terminum hiemit verabladet werden.

Da von Hochpreislichster Landesregierung mittelst Rescripts vom 27. May  
E f 2



d. J. dem Königl. Stadtrichter Subdeus der öffentliche Verkauf des zur Concursumasse des verstorbenen Regimentsquartiermeisters Willmanns gehörenden adelich freyen ehemals von Schmiesingens nachher von Buschischen auch Möllerischen Hofes durch Subhastation allergrädigst aufgetragen und drei Tagefahrten dazu auf den 14. Oct. d. J., 13. Jan. und 14. April künftigen Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr am Rathhause dieselbst angesetzt sind: So werden alle und jede beschähigte Kaufstücker hiermit auf diese Termine von Commissions wegen unter der Eröffnung eingeladen, daß dieser durch den Bau Commissarium Menckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete adelich freye Hof auf der Neustadt an der sogenannten Königsstraße belegen, zum Wohnsitz einer großen Familie auf das beste eingerichtet und zwei Flügel des Wohnhauses massiv sind, dazu auch noch ein Nebenhaus von Holz erbauet nebst geräumiger Stallung und Wagenremisen gehören und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger mit schönen Obstbäumen und Lauben versehener Garten belegen; nicht weniger die Accise-Freyheit unter gewissen Einschränkungen mit dem Besitz dieses Hofes verbunden sey. Uebrigens hat der Meistbietende im letzten Termin, falls zwei Drittel der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Landesregierung zu erwarten. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter des Commissarii Unterschrift und Siegel ausgefertigt. So geschehen Diefeld am 2ten Julii 1794.

Subdeus.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Süßen mündlich hierdurch zu wissen: Was man in der Stadt und dem Kirchspiel Freeren belegene Immobilien der Aune Cathrine Evers, nebst allen derselben Perzinzen und Gerechtigkeiten in

eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Lecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im Wege der Execution, um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterhänngst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Perzinzen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieseiben mit Zuehöhr zu verkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieseiben in den angelegten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr allhier in der Regierungs-Audienz; im letzten aber zu Freeren in des Gairwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Terminis mehrgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Terminis Niemand mit einem weitem Geboth gehöret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermerken, hierdurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Terminis subhastationis den 6 Dec. a. c. ad acta anzugeben und zu liquidiren, ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verifiziren, auch in casu insufficienti



entia mit denen Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen. Diejenigen ober, welche ihre Rechte und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben und gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Grundstücke nicht weiter gehdret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierbey habenden etwaigen Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten. Urkundlich ic. Ringen den 22ten May 1794.

Am Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Nöller.

**Diepholz.** Demnach beliebt worden, das adeliche Allodialgut Falkenhart nahe bey Diepholz, bestehend in adelich freiem geschlossnem Ackerfelde, beträchtlichem Wiefewachs, Gärten, Holzung, Torfsüßbren, Bohn- und Haushaltungsgebäuden, vier Häuerlingshäusern, Kirchenständen und Begräbnissen zu Diepholz und Mariendrebber, Hardtheilen, Hude und Weide in mehreren Gemeinbeuten, auch im Diepholzhischen gemeinen Bruche, Fischen im Lohne, nicht unbeträchtlichen Meieracfällen, und dem halben Acker und Dfenbeker Zehnten, nebst einer freien Burgmannsstelle und Garten zu Diepholz, meistbietend zu verkaufen; so ist dazu der 19. August d. J. angesetzt. Es werden daher Kaufliebhaber eingeladen, sich am gedachten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem adelichen Gute Falkenhart anzufinden. Der Zehnten in Lezenburgisches Kunkelshaus und wird die Lehnsherrliche Genehmigung ausdrücklich

reservirt und vorausgesetzt. Das Verzeichniß und der Anschlag der Güterpartien sind einzusehen, auch die näheren Nachrichten und Kaufbedingungen zu erfahren, bey dem Hrn. Major von Viereck auf Schwauenwede im Bremischen und bey Unterschriebenem.

Advokat Nöller.

### Barel im Oldenburgschen.

Es wird hiedurch bekant gemacht daß am 13ten Julii auf dem Stückenberge bey der Wechte ein Coppel fettes Hornvieh aus der besten Gegend des Oldenburg Landes ein treffen werde; Kaufliebhaber belieben am besagten Tage sich einzufinden, und nach Gefallen zu bieten und zu kaufen.

**Minden.** Am 25sten Julii Nachmittags um 2 Uhr sollen in des Coloni Wöbner Hause auf der Heyde vier Morgen freyen Landes an der Heyde zwischen des Herrn Commissionsraths Schrader und Worthalters Wünte Ländereyen belegen, an den mehrestbietenden aus freyer Hand verkauft werden. Die Liebhaber werden ersucht, sich alsdenn einzufinden, das Land sich anweisen zu lassen und die Bedingungen des Kaufs zu vernehmen.

### IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Folgende der reformirten Kirchen- und Armen-Casse allhier gehörige Grundstücke sollen in Termino den 18. Aug. d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause meistbietend auf 4 Jahre anderweit verpachtet werden.

1. Ein Garten vor dem Simeonsthore am Galaenfeld. 2. Eine Wiese sub nr. 2. am Oberdamme. 3. Eine Wiese gleichfalls am Oberdamme. 4. Vier Morgen Acker Land am Haler Wege.

**Rinteln.** Die beyden ansehnlichen im Amt Schaumburg gelegenen auf Marttag fünftages Jahrs pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerke Coverden und



Schlbergen sollen einem Höchsten Befehl zufolge zur anderweiten Verpachtung und zwar sowohl auf den bisherigen Fuß zusammen, als auch jedes Vorwerk für sich, hienächst weiter, einmahl mit des dabey bis jetzt gewesenen Hand- und Spanndiensten, und dann auch ohne solche öffentlich ausgetorhen werden — Nachdem nun hierzu terminus auf Sonnabend den 9ten Aug. a. c. anberaumt worden, so haben diejenigen, welche auf die eine oder andre Weise zu pachten gesonnen sind, in präfixo Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung allhier sich einzufinden und ihre Gebothe ad Protocollum abzugeben. — Zur Licitation wird man aber nur allein solche Pachtliebhaber admitiren, die durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen vermögen, daß es ihnen so wenig an den nöthigen ökonomischen Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften, als auch insbesondre an hinlänglichem Vermögen fehle, um die auf 3000 Rthlr. bestimmte Hypothecarische Caution machen und das pptr. 8 bis 9000 Rthl. ertragende und ebenmohl pro speciali hypotheca haftende Vieh- und Feld-Zuwentarium bey dem Pacht-Antritt daar bezahlen zu können. Uebrigens dienet weiter zur Nachricht, daß die Beschaffenheit der Vorwerke und die nähere Pachtbedingungen auch vor dem Termin bey mir zu erfragen stehen; demnächst aber für den in Termino Höchstbietenden der Pachtzuschlag nicht ohnbedingt, sondern

mit Vorbehalt der höchsten Ratification ertheilt wird.

von Schmerfeld.  
Dig. Comm.

### V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Von der hiesigen Simonskirche sind im Monat September 130 Rthlr. in Golde gegen sichere Hypothek und gewöhnliche Zinsen auszuleihen. Wer solche verlangt, wolle sich bey dem Rentanten, Hrn. Arning melden.

### VI Sachen so gefunden worden.

Von dem Bürger Brand zu Oldendorff ist vor 5 Wochen, auf der Oldendorffer Wäsch, ein schwarzes Rind, mit einem bunten Kopfe, und kleinen Hörnern, etwa 3 Jahr alt, aufgetrieben worden, auch so viel in Erfahrung gebracht, daß selbiges von Drohne, im Kirchspiel Dielingen, nebst andern Vieh, hergekommen sey. Da nun der Eigenthümer unbekandt, so wird selbiger hiermit aufgefordert, sein Eigenthum, binnen 14 Tagen, zu bescheinigen, denn ihm das Rind, gegen Erstattung der Futter und andern Kosten, zurück gegeben werden wird; im Gegentheile, selbiges gerichtlich verkauffet, und der bleibende Bestand, zur gehörigen Verrechnung gestellet werden soll.

Bünde am Königl. Preussischen Amte Rimberg den 5. Julii 1794.

Niemann.

## Bemerkungen über die wahrscheinlichen Ursachen eines langen Lebens.

Die meisten hier angeführten Fälle sind Resultate von Wahrnehmungen, welche in den letzten fünf Jahren von Dr. Ruff

in Philadelphia \*) an Personen beiderlei Geschlechts gemacht sind, die schon ihr achtzigstes Lebensjahr zurückgelegt hatten.

\*) In seinen unlängst erschienenen Medical Inquiries and Observations.



Die vornehmsten Umstände, welche zur Beförderung eines langen Lebens beitragen können, sind, nach diesen Wahrnehmungen, vorzüglich folgende:

1. Abstammung von Eltern und Voreltern, die ein hohes Alter erreicht haben. Ich fand kein einziges Beispiel einer Person, die ein Alter von achtzig Jahren erreicht hatte, bei welcher dieß nicht der Fall war. Bei einigen fand ich, daß nur ihr Vater oder ihre Mutter ein hohes Alter erreicht hatten; bei den meisten aber beide Eltern. Die Kenntniß dieses Umstandes kann dazu dienen, nicht nur die sogenannten Mortalitätsfälle zu berechnen, sondern sie kann auch von dem Arzte benutzt werden. Er kann daraus lernen, in langwierigen Krankheiten Hoffnung für seine Kranken zu schöpfen, und in einigen hitzigen Krankheiten gleichfalls, im Verhältnisse der Lebenskraft, welche sie von ihren Vorfahren geerbt haben.

2. Mäßigkeit in Speise und Trank. Von dieser Bemerkung kamen mir verschiedene Ausnahmen vor. Ich fand einen Mann von 84 Jahren, der unmäßig im Essen gewesen war; und vier oder fünf Personen, die im Genuß hitziger Getränke kein Maaß gehalten hatten. Sie waren alle Tagelöhner gewesen, oder hatten das viele Trinken so lange aufgeschoben, bis sie die Schwäche des Alters zu fühlen anfingen. Ich fand keinen Einzigen, der nicht während der letzten 40 oder 50 Jahre seines Lebens zweimal des Tages Thee, Kaffee, und Butterbrot, als gewöhnliche Nahrung, genossen hatte. Ich bin daher geneigt zu glauben, daß diese Nahrungsmittel eben keinen wesentlichen Einfluß in die menschliche Lebensdauer haben, ob sie gleich zur Schwächung des Körpersystems das Fährge beitragen. Die Lebensdauer scheint nicht so sehr von der Stärke des Körpers, oder von dem Grade seiner Reizbarkeit abzu-

hängen, als von der genauen Vertheilung des Reizes auf jeden Theil desselben. Eine Uhrfeder wird länger halten, als ein Anker; wosfern nur die Kräfte, welche beide zerstören können, mit ihrer Stärke im genauen Verhältnisse stehen. Der tägliche Genuß des Thees und Kaffees scheint der Veränderung glücklicherweise angemessen zu seyn, welche in dem menschlichen Körper durch die sitzende Lebensart vorgegangen ist, und die weniger Nahrung und Reiz, als ehemals, dazu erforderlich gemacht hat, das thierische Leben zu erhalten.

3. Mäßige Anstrengung der Geisteskräfte. Man hat es lange für eine ausgemachte Wahrheit angenommen, daß Gelehrte, bei übrigens gleichen Umständen, länger, als andre Leute, leben. Aber es ist so nothwendig nicht, daß sich der Verstand mit philosophischen Gegenständen beschäftigen muß, um diesen Einfluß auf das menschliche Leben zu bewirken. Geschäfte, Politik und Religion, welche die Aufmerksamkeit der Menschen aus allen Ständen beschäftigen, ertheilen dem Verstande eine gewisse Kraft, die jedem Theile des Körpers wohlthätig wird, und Gesundheit und langes Leben zur Folge haben kann.

4. Gleichmüthigkeit des Temperaments. Die heftigen und unregelmäßigen Wirkungen der Leidenschaften nugen die Ericksedern des Lebens ab. Man hat bemerkt, daß Leute, die von Leibrenten leben, unter übrigens gleichen Umständen, ihr Leben länger bringen, als andre. Wahrscheinlich rühre dieses daher, weil sie durch die Gewißheit ihres Auskommens von jenen Besorgnissen des Mangels und von den Nahrungsorgen frei sind, welche so oft die Seele zerrütten, und daher auch die körperlichen Kräfte schwächen. Vielleicht kann auch der Wunsch eines langen Lebens, um so lange, als möglich das Eigenthum



und Vermögen zu genießen, welches von Kindern und Anverwandten nicht zum zweitemale kann genossen werden, etwas dazu beitragen, das Leben derer zu verlängern, die von dergleichen Einkünften leben. Es ist ausgemacht, daß der Wunsch eines langen Lebens ein sehr mächtiger Antrieb ist, dasselbe zu verlängern, vornehmlich, wenn dieser Wunsch durch Hoffnung belebt und unterstützt wird. Dem Arzte zeigt die tägliche Erfahrung, Verweisung an der Genesung ist in allen Krankheiten Anbeginn des Todes.

So auffallend und gegründet aber auch die Wirkungen der Gleichmüthigkeit des Temperaments auf das menschliche Leben sind; so giebt es doch manche Ausnahmen in Ansehung lebhafter und leidenschaftlicher Personen, die ein hohes Alter erreicht haben. Dem kränkenden Reize des Mergers wurde in solchen Fällen wahrscheinlich durch einen geringeren Grad oder durch milder starke Anstrengung des Verstandes entgegen gearbeitet, oder durch Mangel und Schwäche des einen oder andern Reizes, wodurch die Lebensgeister in Gang erhalten wurden.

5. Der Ehestand. In dem Verfolge meiner Untersuchungen fand ich nur eine Einzige Person über achtzig Jahr, die nicht verheirathet gewesen war. Ich fand verschiedene Personen weiblichen Geschlechts, die zehn bis zwanzig Kinder gehabt, und sie alle selbst gefüllt hatten. Ich fand Eine

Frau aus Herefordshire in England, die jetzt ins hunderte Jahr geht, und im sechszigsten Jahre schwanger war, bis zum achtzigsten Jahre ihre monatliche Zeit hatte, und oftmals zwei von ihnen, obgleich nach einander geborenen, Kindern zu gleicher Zeit die Brust gab. Die größte Zeit ihres Lebens hatte sie als Wäscherinn zugebracht.

Auch hab' ich nicht gefunden, daß sitzende Lebensart ein langes Leben verhinderte, wenn sie nicht mit Uebermaß im Essen und Trinken verbunden war. Diese Wahrnehmung erstreckt sich nicht bloß auf Gelehrte, noch bloß auf Frauenzimmer, bei denen man lange Lebensdauer ohne viele körperliche Bewegung zum öftern bemerkt hat. Mir kam Ein Beispiel von einem Weber, ein zweites von einem Silberarbeiter vor, und ein drittes von einem Schuster, unter der Zahl alter Personen, deren Geschichte die Grundlage dieser Bemerkungen geworden ist.

7. Ich habe nicht gefunden, daß hitzige, noch daß alle chronische Krankheiten das Leben verkürzen. Dr. Franklin hatte nach einander zwei Lungengeschwüre, ehe er das vierzigste Jahr erreichte \*). Ich fand einen Mann über achtzig, der einen sehr heftigen Anfall von dem gelben Fieber überlebt hatte; einen andern, der zu mehrernmalen durch Fall und andre Beschädigungen Arm- und Beinbrüche gehabt, und manche die sehr oft Wechselstieber überstanden hatten.

\*) Dr. Franklin, welcher in seinem 84ten Jahre starb, stammte von langelebenden Eltern ab. Sein Vater starb im 89ten, und seine Mutter im 87ten Jahre. Sein Vater hatte siebenzehn Kinder von zwei Frauen. Er erzählte mir, er habe einst als einer von eilf erwachsenen Söhnen und Töchtern an seines Vaters Tische gefessen. Auf einer Reise, die er einmal in die Gegend von England machte, von welcher seine Familie nach Amerika ausgewanderte, fand er auf einem großen Begräbnißplatze die Leichensteine verschiedner Personen seines Namens, die alle sehr alt geworden waren. Von diesen vermuthete er, daß sie seine Voreltern gewesen wären.

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 21. July 1794.

## I Citationes Edictales.

**D**er Auerbe der Königl. Eigenbehörigen Stette No. 41 in Queben, Friedrich Richmann ist seit 1774 abwesend und hat von sich nichts wissen lassen, noch sich um seine Stette bekümmert. Auf Verordnung der Königl. Krieger- und Dom. Kammer in Minden, als representirenden Gutsherrschafft wird also gedachter Fridr. Richman aufgefordert, binnen 9 Monathen sich einzufinden, seine Stette anzutreten, und sich dazu in Termino den 13ten Dec. vor biessigen Amtsstube in Person oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten zu melden, falls das aber nicht geschieht, zu erwarten, daß diese Stette im bezielten Termin meistbietend, jedoch in Eigenbehöriger Qualität, an einen fremden Besitzer verkauft, er seines Erbrechts verlustig erklärt, und das Geld theils zum Brüchten-Stat eingezo- gen, theils zur Vergütung der bisher an die Stette gewendeten Kosten verbraucht werde. Zu welchem Ende eventualiter Kauf- lustige zum Geboth auf den benannten Ter- min eingeladen werden, da vorbehaltlich der Kön. Kammer Approbation der Bestbietende den Zuschlag erwarten kan. Es geböt übrigen zu der benannten Stette ein Haus, 43 Ruthen 2 F. Garten und 2 Morgen 27 Ruthen 4 F. Saatländ, welches alles zu 145 rthlr. taxirt worden, und wovon an

Contrib. und Domainen 4 rthlr. 6 ggr. 5 pf. und die gewöhnlichen Nachbar- und Gemeinheits Lasten geben. Sign. Peters- bagen den 21ten Febr. 1794.

Königl. Preuß. Amt.

**N**achdem der Heurling Bals Henr. Heers- mann zu Ballenbrück mit Hinterlas- sung mehrerer Schulden Todes verfahren, und aus dem aufgenommenen Inventario sich ergeben, daß dessen Actio Verlassenschaft zur Bezahlung der bis jetzt bereits bekand- ten Schulden unzulänglich, daher denn auch dessen nachgebliebne Witwe sich zur Cessione honorum offeriret, und auf Erbs- nung des Concurus selbst angetragen hat: Als werden alle und jede welche an dem ge- dachten Bals Henrich Heermann Ansprüche und Forderung haben, hierdurch citiret und geladen, solche in Termino den 27ten Aug. an der Engerschen Amtsstube bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enger den 2. Julii 1794.

Consbruch.

**Amt Ravensberg.** Ueber das Vermögen des Heurlings Johann Henrich Ketemeyers in Lorpen ist Unzulänglichkeit halber der Concurus eröffnet, und zur liqui- dation seiner Schulden Terminus auf den 29ten August angeetzt. Die Gläubiger des gedachten Heurlings Ketemeyer werden daher aufgefordert, ihre an ihn habende

F f



Forderungen erwehnten Tages bey Gefahr nachheriger Abweisung anzugeben. Inzwischen werden den abwesenden Militair-Personen ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten. Amt Ravensberg den 9. Julii 1794.  
Lueder.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der allodial freye Oelm von Mellin, nachher von Rheimsche, jetzt Wilhelmische Hof in Sudhemmern Amts Pesterhagen gelegen, so dem verstorbenen Rentmeister Wilhelm zugehörte, und welcher nach der gerichtl. aufgenommenen Taxe auf 3880 Rthlr. 2 qgr. gewürdigt worden, auf Anhalten der Creditoren meistbietend verkauft werden soll, und dazu Terminus auf Unserer Minden Ravensbergischen Regierung vor dem Regierungsrath von Hellen auf den 7. Februar 1795. ange setzt worden; so werden alle diejenigen, welche gedachten Hof zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, in dem angeetzten Termin sich zu melden und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommene specielle Taxe in der Regierungs-Registratur eingesehen werden kann. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung und zu Lübeck angeschlagen, ingleichen den hiesigen Intelligenz Blättern zu 6 malen und den Pippstädter Zeitungen zu 3 malen inserirt worden. So geschehen Minden am 13ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Es soll das von dem verstorbenen Schumacher Jordan hinter-

lassene an der Beckerstraße alhier sub Nr. 60 belegene Wohnhaus nebst Zubehör und mit den darauf gefallenem, nach der Abtretung 2 und 1 qtel Morgen haltenden Hudertheil sub No. 71 auf dem Weserthorischen Bruche zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden, und unter der Hauptbedingung, das Haus wieder in tüchtigen wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Taxe von dem Hause nebst Zubehör und Hudertheil beträgt 499 Rthlr. 8 qgr. und das Haus ist außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten mit 12 qgr. Kirchengeld beschwert. Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 25. Aug., 26. Sept. und 31. Octbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Besinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realansprüche an dem Hause und Zubehör oder sonstige Personal-Forderung an der Nachlassenschaft des verstorbenen Schumacher Jordan machen zu können vermeinen, hiermit verabladet, dergleichen Forderungen spätestens in dem letztern Licitat. Termino anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das alhier an der Beckerstraße sub No. 20 belegene dem Bürger Daniel Pooel zugehörige mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Qgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst anklebenden Gerechtigkeiten und darauf gefallenem sub No. 36 auf dem Weserthorischen Bruche belegenen nach der Abtretung zwey und ein Viertel Minder Morgen haltende Hudertheil öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in Terminis den 18. Jul. 22. August und 26. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor



dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bestimmung verzeichnen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an obgedachtem Hause und Zubehör etwa unbekannte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realgerechtigkeiten zu haben vermeinen aufgefördert, solche spätestens in dem letzten Subbastaationstermino anzuzeigen; unter der Warnung daß sie sonst damit weiter nicht gehdret, sondern gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Waldorf** Ein 4stücker und wohl conditionirter Holländischer Phaeton, womit man mit 2 Pferden den Tag 6 Meilen reisen kan, steht zum Verkauf. Liebhaber können sich bey dem Pastor Ritter zu Waldorf melden.

Die Erben der verstorbenen Frau Amtmannin Gaden alhier, haben Unterschriften aufgetragen, folgende Grundstücke und Realitäten zu ihrer Auseinandersetzung freywillig, aber öffentlich meistbietend zu verkaufen, welche durch Sachverständige Vestimatoren taxiret, jedoch die bey jedem Stück zu benennenden Abgaben an der Taxe nicht zurück geschlagen worden, nemlich 1. den sogenannten Nagelschen Burgmanns Hof, welcher außer sonstigen Gerechtigkeiten, und außer der besonders unten zu benennenden Schäferey-Gerechtigkeit, besteht: a. aus einem mit 4 Stuben, 8 Kammern, 1 Saal, 2 Küchen, Speisekammer, geräumigen Boden und gewölbten Keller, versehenen Wohnhause b. einer neuen Scheune von 13 Fach, c. einem Viehhause von 7 Fach, d. einem Holzstall von 7 Fach, e. einem Pferdestall von 4 Fach, f. einem Backhause von 5 Fach, g. einem gepflasterten Hofraum, h. einem ausgemauerten Brunnen, i. einem Krautgarten mit 17 Obstbäumen 5 - 16tel Morgen groß, k. einem Gras- und Baumgarten mit 75 Obstbäumen 3 Achtel Morgen groß, wel-

ches alles rund umher mit gemauerten zum Theil hölzernen Plankwerk, auch zum Theil mit lebendigen Hecken eingeschlossen ist. Alles dies ist geschätzt worden zu 2782 Rt. 3 ggr. 7 Pf. 2. den sogenannten v. Müllenschen Burgmanns Hof, außer verschiedenen Gerechtigkeiten bestehend: a. aus einem verfallenen nicht ausgebauten Wohnhause, worunter ein gewölbter Keller 8 Fach groß, b. einer Scheune von 7 Fach, c. einem Vorplatz und einem aus einer Wegegerechtigkeit zwischen Zesars und Ewigen Hause, so nach der Hauptstraße fährt, bestehenden Hinterhofe, d. einem großen Gras- und Baumgarten von 3 Viertel Morgen worin 132 Obstbäume. Alles dieses ist, an der Ost- West- und Nordseite mit einer Planke umgeben und ist taxiret zu 623 Rt. 16 ggr. Von jedem dieser Burgmanns Höfe gehet außer dem gewöhnlichen Viehhirten und Nachtwächtergeld an Opfer zu hiesiger Dberpfarre und Küsterey 1 Rt. 4 ggr. so wie jeder derselben ein Intelligenzblatt halten muß. 3. Der Schafstall aufm Hoppenberge von 10 Fach, ästimirt zu 261 Rt. 16 ggr. 8 Pf. 4. Die zum Nagelschen Hofe gehörige Schäferey-Gerechtigkeit, gewürdiget auf 300 Rt. 5. Die sogenannten Pfarrkämpfe 9 und 1 halben Morgen groß, nebst der Hecke an der Westseite taxiret zu 762 Rt. 12 ggr. über welche an der Ostseite von Süden nach Norden und an der Nordseite von Westen nach Osten ein Fußsteig und ein Grabe gelitten werden muß, 6. ein Garten, so von den Pfarrkämpfen gemacht ist, ad 2 Morgen rund umher mit einer Hecke umgeben geschätzt auf 267 Rt. 12 ggr. 7. die olim Hollweiden oder Harrogs Wiese von 5 und 1 Viertel Morgen, nebst einem Stück Land darin ad 3 Viertel Morgen und einer Hecke an der Süd- Ost- und Westseite, ästimirt auf 483 Rt. davon gehen 16 Himbten Gerste an Hrn. von Dheim, 8. die olim Bonorden oder Brüggemannsche Wiese 2 und 3 Viertel Morgen groß, nebst einer Hecke an der Süd und Westseite, gewürdig-



get zu 287 Rt. 18 ggr. 9. Ein Kamp am Bremer Postwege oder auf der Wahrlinge von 14 Morgen, wovon 4 und 5 Achel Morgen 7 □ Rt. 4 Fuß zehnthar an den Meyer zu Eldagsen und mit 16 Himbten Hafer an Hrn. von Oheim beschwert, nebst der Hecke an der Süd- Nord und Westseite, geschätzt zu 710 Rthl. 10. Ein Kamp aufm Rutschloh von 9 Morgen, nebst der Hecke an der Westseite bis an Ernst Brahenkamp, taxiret zu 407 Rt. 11. Ein kleiner Garten daselbst von 1/3 Morgen nebst der Hecke an der Nord und Westseite, angeschlagen zu 26 Rt. 16 ggr. 12. Ein Kamp bey der Limminger Mühle von 6 Morgen nebst der Hecke an der Nord- West und Südseite taxiret zu 273 Rthl. 12 ggr. 13. Ein Kamp bey der Hauentstraße von 2 Morgen nebst der Hecke bey Derman an der Nord und Ostseite, ästimiret zu 12 Rthl. 12 ggr. 14. Ein Kamp daselbst von 3 und 1 Viertel Morgen, nebst der Hecke an der West und Südseite, taxiret zu 132 Rthl. 16 ggr. davon gehen 4 ggr. an die Petershäger Kirche. 15. Ein Kamp auf der Altstädter Milcherstelle von 2 und einen halben Morgen und ein dazu gehöriger, mit dem Wall 3 Viertel Morgen haltender Teich, nebst der Hecke an der Ost- West und Nordseite, geschätzt zu 165 Rt. 16. Der Kamp auf dem großen oder Judenberg von 9 Morgen mit 12 Himbten Hafer aus Oblegium crucis beschwert, nebst der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite angeschlagen zu 185 Rt. 17. Zwen und einen halben Morgen in der Maich zwischen Kerthoff und Conrad, gewürdiget zu 275 Rt. 18. Der Hundestegskamp von 3 Morgen, mit der Hecke an der Ost- Nord und Südseite geschätzt zu 15 Rt. 18 ggr. 19. Eine Wiese in der Maich von 1 und einen halben Morgen, ästimirt auf 150 Rt. 20. Die Wahlenwiese von 1 und 3 Viertel Morgen, wovon 19 ggr. 6 Pf. Domainen ans Amt Petershagen gehen, mit der Hecke an der Ost- West und Nordseite, angeschlagen zu 133

Rthl. 18 ggr. 21. Die Desserwiese von 3 und 1 halben Morgen worauf 20 mgr. an die Petershäger Oberpfarre haften, nebst der Hecke an der Ost- und Südseite, taxiret zu 264 Rt. 12 ggr. 22. Die Kuhweide an der Weser 20 Morgen groß, mit der Hecke an der Ostseite und Nordende gewürdiget zu 2507 Rt. 12 ggr. 23. Ein Garten an der Föffer Straße 1 Drittel Morgen groß, mit der Hecke an der Ost- Süd und Nordseite, taxiret zu 30 Rt. 16 ggr. 24. 2 Morgen oben dem Graswege zwischen Henriette Möller und Koch sonst Meyer, ästimiret zu 230 Rt. 25. Vier Morgen im Bruchplatze zwischen Hölte in Gorppe und Humann in Quagen, angeschlagen zu 440 Rt. 26. Eine Prieche in der Petershäger Kirche, geschätzt zu 95 Rthl. 27. Ein Kirchenstuhl von 3 Sizen sub Nr. 407. 408. 409. gewürdiget zu 15 Rt. 28. Ein dergleichen von 2 Sizen sub Nr. 3. 4. 305. taxiret zu 10 Rt. 29. 7 Graber auf hiesigem Kirchhofe, ästimirt zu 1 Rt. 18 ggr. 30. Folgende Constaten: a. Meinung Nr. 5. in Lindheim, der jährlich 16 Himbten Rocken, 32 Himbten Gerste, 36 Himbten Hafer gibt, angeschlagen zu 891 Rt. 16 ggr. b. Raping Nr. 5. in Hävern, der jährlich 16 Himbten Rocken, 16 Himbten Gerste giebt, geschätzt zu 300 Rt. c. Schramme Nr. 1. in Maaslingen, der jährlich 2 Himbten Rocken geben muß, gewürdiget zu 33 Rt. 8 ggr. d. Jacob Nr. 6 in Eldagsen der jährlich 5 Achel Himbten Rocken, 5 Achel Himbten Hafer gibt, taxirt zu 14 Rt. 7 ggr. 9 Pf. e. Sudfeld Nr. 21. daselbst, der das eine Jahr 3 Viertel Himbten Rocken, 1 halben Himbten Hafer, das andere Jahr 1 halben Himbten Rocken und 3 Viertel Himbten Hafer giebt und geschätzt ist auf 14 Rthl. 7 ggr. 9 Pf. f. Wüsching Nr. 2. daselbst der jährlich 1 Himbten Rocken, 2 Himbten Hafer entrichter und gewürdiget ist zu 29 Rt. 4 ggr. g. Sostmann olim Freytag in Petershagen der vom Voßkamp jährlich 3 qtel Hbt Hafer giebt, taxiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. h.



Gottlieb Reckeweg baselbst der vom Woffkamp jährlich 3 Viertel Himbten Hafer entrichten muß, ästimiret zu 4 Rt. 16 ggr. 6 Pf. Zum Verkauf aller dieser Realitäten, wovon die besondern Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, und welcher erst in einzelnen Theilen, dann aber im Ganzen versucht werden soll, sind Termini ab 1 bis 15 auf den 4ten September ab 16 bis 25 auf den 5ten ejusdem und ab 26 bis 30 auf den 6ten ejusdem vor hiesiger Königl. chen Amtesstube bezieht, wo sich die Kauflustigen, so zum Ankauf fähig, Morgens präcise 9 Uhr einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und die Bestbietenden, vorbehältlich der Genehmigung der Gadenischen Erben, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle die, welche an vorbenannten Realitäten ein dingliches Recht wegen einer darauf ruhenden jährlichen Abgabe, Eigenthums, Dienstbarkeit, Pfandrecht oder dergleichen zu haben glauben, aufgefordert, solches in den bemerkten Terminen bey Gefahr der Abweisung anzuzeigen und die Beweismittel bezubringen. Sign. Petershagen den 8. Februar 1794.  
Königl. Preuß. Justizamt.  
Becker.

**Amt Schildesche.** Auf Menzeu Hofe im Kirchspiele Herford wird in Termino d. 23. curr. der Nachlaß der verstorbenen Eheleute Bogelsang bestehend in allen zur Haushaltung nöthigen Sachen, als Betten, Flachs, Manns- und Frauenkleidung, einer Kuh, Feld- und Gartenfrüchte, meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige besagten Tages Morgens 9 Uhr einzufinden.

**Amt Werther.** Es ist zwar die im vorigen Jahre in den wöchentlichen Anzeigen sub Nr. 40. 43 und 45 ausgetobene Schröders Stätte für 1030 Rt. meistbietend verkauft; es kann aber der Käufer die Gelder nicht herbey schaffen und wird

daher auf desselben Gefahr und Kosten auf den Grund der vorigen Taxe ein anderweiliger Verkaufstermin auf den 20ten August curr. Vormittags zu Bielefeld am Gerichtshause angelegt, alsdann sich die Kauflustigen einzufinden und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben.

**Diepholz.** Demnach beliebt worden, das adeliche Allodialgut Falkenhart nahe bey Diepholz, bestehend in adelich freiem geschlossenem Ackerfelde, beträchtlichem Wiesewachß, Gärten, Holzung, Torfmooren, Wohn- und Haushaltungsgebäuden, vier Häuerlingshäusern, Kirchständen und Begräbnissen zu Diepholz und Mariendrebber, Haidtheilen, Hude und Weide in mehreren Gemeinheiten, auch im Diepholzischen gemeinen Bruche, Fischerey im Lohne, nicht unbedeutlichen Meieraefällen, und dem halben Acher und Döfenbeker Zehnten, nebst einer freien Burgmannsstelle und Garten zu Diepholz, meistbietend zu verkaufen; so ist dazu der 19. August d. J. angelegt. Es werden daher Kaufliebhaber eingeladen, sich am gedachten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem adelichen Gute Falkenhart anzufinden. Der Zehnten ist Tecklenburgisches Kunkellehn und wird die Lehnherrliche Genehmigung ausdrücklich reservirt und vorausgesetzt. Das Verzeichniß und der Anschlag der Gutspertinenzien sind einzusehen, auch die näheren Nachrichten und Kaufbedingungen zu erfahren, bey dem Hrn. Major von Biereck auf Schwanebede im Bremischen und bey Unterschriebenem.

Advokat Moller.

### III Sachen zu vererbpachten.

Seine Königl. che Majestät sind Allerd. höchst entschlossen, von ihren in der Grafschaft Tecklenburg belegenen bisher in Zeitpacht ausgethanen Vorwerkern Hasbichtswalde und Kirchstapel den größten Theil, theils zu Neubauerereyen theils in



einzelnen Stücken, so wie das Vorwerk Lehmkuhl und den Nagels-Teich zu vererpachten. Diejenigen, welche sich als Neubauer anzusehen Lust haben, können hier einen angemessenen Theil an Ländereyen, Wiesen und Weiden erhalten, wozu bereits eine vorläufige Eintheilung gemacht worden und sollen zur Erleichterung des Anbaues einige Vorwerks-Gebäude mit verkauft werden, woraus sich die Erbpächter ihre Häuser erbauen können. Diejenigen aber, welche bereits possessionirt sind, finden hier eine gute Gelegenheit, ihren Ackerstand mit einzelnen Stücken Landes und Wiesen-Theilen zu vermehren, indem ein großer Theil der Grundstücke ohne Anbau vererbpachtet werden soll. Diese Vererbpachtung soll auf Kirchstapel am 2ten September c und folgenden Tagen, auf Hachtswalde und Lehmkuhl aber am 16ten September c. und folgenden Tagen vor sich gehen, wo sich also die Liebhaber einzufinden haben und wird alsdenn dem Bestbietenden mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag erteilet, mithin auf kein nachheriges Gebot weiter Rücksicht genommen. Die Erbpacht-lustige können sich in den nächsten 8 Tagen vor diesem Bietungstermin bey unterschriebenem Commissario auf gedachten Vorwerkern melden, wo ihnen denn vorher an Ort und Stelle alles angewiesen, der Anschlag vorgelegt und das nöthige wegen der Erbpachtsbedingungen bekannt gemacht werden soll. Halle am 16ten Julii 1794.

Wig. Comm.

Brune.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Rinteln.** Die beyden ansehnlichen im Amt Schaumburg gelegenen auf Montag künftigen Jahrs pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerke Coverden und Dehlbergen sollen einem Höchsten Befehl zufolge zur anderweiten Verpachtung und

zwar sowohl auf den bisherigen Fuß zusammen, als auch jedes Vorwerk für sich, hiernächst weiter, einmahl mit den dabey bis jetzt gewesenen Hand- und Spanndiensten, und dann auch ohne solche öffentlich ausgetrothen werden — Nachdem nun hierzu terminus auf Sonnabend den 9ten Aug. a. c. anberaumt worden, so haben diejenigen, welche auf die eine oder andre Weise zu pachten gesonnen sind, in präfixo Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung allhier sich einzufinden und ihre Beothe ad Protocollum abzugeben. — Zur Licitation wird man aber nur allein solche Pachtliebhaber admittiren, die durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen vermögen, daß es ihnen so wenig an den nöthigen ökonomischen Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften, als auch insbesondre an hinlänglichem Vermögen fehle, um die auf 3000 Rthlr. bestimmte hypothecarische Caution machen und das ptptr. 8 bis 9000 Rthl. ertragende Vieh- und Feld-Inventarium bey dem Pacht-Antritt baar bezahlen zu können. Uebrigens dienet weiter zur Nachricht, daß die Beschaffenheit der Vorwerke und die nähere Pachtbedingungen auch vor dem Termin bey mir zu erfragen stehen; demnächst aber für den in Termin Höchstbietenden der Pachtzuschlag nicht obbedingt, sondern mit Vorbehalt der höchsten Ratification erteilt wird.

von Schmerfeld.

Wig. Comm.

#### V Notifications.

**Amt Rahden.** Der Colonus Schlotmann No. 40 B. Marl hat von dem Colono Willer No. 70 B. Kleinendorf einen auf der Westerklage belegenen Zuschlag für 20 Rthlr. Courant unter Cammerals Genehmigung angekauft, worüber die erforderliche Documenta ausgefertigt sind. Verckenkamp



Die Colona und vid. Buschmann Nr. 59. Klosterbauerschaft hat an den Heuerling und Tischlermeister Friedrich Ludwig Kabe den zu ihrer Stette gehörigen Kotten, samt Kottengarten, und einigen andern Stücken durch gerichtlichen Kaufhandel verkauft.

Sign. Amt Reineberg d. 3. Jul. 1794.  
Heidstet.

## VI Avertissement.

Der Kaufmann C. Heine Hartmann in Wesel am Rhein, empfiehlt sich bey denen Freunden so Wein, und auch andere Waaren, über diesen Platz beziehen, oder versenden, bestens zur Expedition, und verspricht eine so wohl prompte als reele Bedienung.

## Bemerkungen über die wahrscheinlichen Ursachen eines langen Lebens.

(Beschluß)

Ich sah einen Mann von Sechs und achtzig Jahren, der sein ganzes Leben hindurch engbrüstig gewesen war; einen andern, der seit funfzig Jahren Anfälle vom Husten gehabt hatte \*); und zwei Personen, die funfzig Jahre lang von heftigen Kopfschmerzen waren heimgesucht worden \*\*). Dagegen fand ich nur eine einzige Person über achtzig Jahr, die einmal den Magenkrampf gehabt hatte, welches

durch einen gelegentlichen Bruch entstanden war. Hr. John Strangeways Hutton in Philadelphia, welcher unlängst im hundertsten Jahre seines Alters starb, sagte mir, daß er in seinem ganzen Leben niemals ein Erbrechen gehabt habe. Dieser Umstand ist um so viel merkwürdiger, weil er in seiner Jugend mehrere Jahre lang auf der See war \*\*\*). Die hier angeführten Fälle können dazu dienen, unsre Bes

\*) Das einzige Mittel dieses Mannes wider seinen Husten war feingeriebenes Pulver ostindischer Rüben, mit Honig vermischt.

\*\*\*) Dr. Chiery sagt, er finde nicht, daß die Kräfte, oder geringe Grade von Ausfall, am langen Leben hinderlich seyn.

\*\*\*\*) Der ehrwürdige Greis, dessen Geschichte zunächst diese Bemerkung veranlaßte, wurde zu Newyork im Jahr 1684 geboren. Sein Großvater wurde 10 Jahre alt, konnte aber schon dreißig Jahre lang vor seinem Absterben nicht mehr aus der Stelle gehen, weil er übermäßig fett war. Seine Mutter starb im 91sten Jahre. Sein gewöhnliches Getränk war Wasser, Bier und Apfelsaft. Gegen alle Arten geistiger Getränke hatte er einen erklärten Widerwillen. Sein Appetit war gut, und er aß sehr reichlich in den letzten Jahren seines Lebens. Während der Mahlzeit trank er selten irgend etwas. Nur zweimal in seinem ganzen Leben war er berauscht, und zwar als Knabe, da er zur See sich befand, wo er sich ganz deutlich erinnerte, mit einem Feuerwerke den Geburtstag



griffe von der Wichtigkeit des gesunden Zustandes des Magens in der thierischen Oekonomie zu erweitern, und daraus für die Vorkenntnisse und Andeutungen der Krankheiten Folgerungen zu ziehen.

8. Ich habe nicht gefunden, daß der Verlust der Zähne einen so großen Einfluß auf die menschliche Lebensdauer habe, als man wohl vermuthen sollte. Edward Drinker, der 103 Jahr alt wurde, verlor seine Zähne dreißig Jahr vor seinem Tode, dadurch, daß er den heißen Tobackbrauch durch eine kurze Pfeife in den Mund zog.

Dr. Sayre von Neuyersen, dem ich verschiedne schätzbare Geschichten von alten Personen zu danken habe, gedenkt eines ein und achtzigjährigen Mannes, dessen Zähne schon in seinem sechszehnten Jahre auszufallen anfiengen, und eines neunzigjährigen, der seine Zähne dreißig Jahre vorher verlor, ehe er ihn sah. Wenn das Zahnfleisch hart geworden ist, verriethet es zum Theil das Geschäfte der Zähne. Sollte aber nicht auch der Nahrungsaft des Magens, gleich den Thränen, und dem Harn, mit den Jahren eine gewisse Säure erhalten, und dadurch, vermöge seiner stärker ausfließenden Kraft, den Mangel des Säurens wegen des Zahnverlustes ersetzen. Es ließen sich hier leicht ähnliche Fälle von

verschiedenen Naturwirkungen anführen, die in der thierischen Haushaltung vorgehen, wodurch diese Voraussetzung viele Wahrscheinlichkeit erhalten würde.

9. Ich habe nicht bemerkt, daß Haarverlust, oder graue Haare in jüngern und mittlern Jahren, an einem hohen Alter hinderlich gewesen wären. In einer von den Erzählungen, welche mir Dr. Sayre geliefert hat, finde ich die Nachricht von einem achtzigjährigen Manne, dessen Haar schon in seinem eilften Jahre silbergrau zu werden anfieng.

Aus allen diesen bisherigen Bemerkungen scheinen sich also nachstehende Folgerungen zu ergeben. Ungeachtet man in dem menschlichen Körper eine gewisse Anlage zur langen Lebensdauer wahrnimmt, wodurch derselbe geneigt gemacht wird, sein Daseyn in jeder Lage, und unter allen Umständen, zu erhalten; so schützt ihn doch diese Anlage nicht allemal vor frühzeitiger Zerstörung. Denn unter denen alten Personen, die ich beobachtete, fand ich kaum Eine, die nicht Brüder oder Schwestern in jüngern oder mittlern Jahren verloren hatte, obgleich diese unter eben so günstigen Umständen für ein langes Leben, als sie selbst, geboren waren.

der Königin Anna gefeiert zu haben. Ehedem hatte er oft Kopfschmerz und Schwindel, aber niemals ein Fieber, außer von den Blattern, während seines ganzen Lebens. Sein Puls war langsam, aber regelmäßig. Zweimal war er verheirathet gewesen. Von seiner ersten Frau hatte er acht, und von der zweiten siebenzehn Kinder. Eins derselben wurde drei und achtzig Jahr alt. Er war ungefähr fünf Fuß neun Zoll lang, schwächlich gebauet, und trug seinen Kopf unverändert bis in das letzte Jahr seines Lebens.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 28. July 1794.

## I Avertissement.

In voriger Woche, sind von dem Schuss-  
stermeister Sommer in Oldendorff,  
auf der Oldendorffer Masch, zwey Fohls  
aufgetrieben worden als: 1. ein schwarzer,  
zweyhähriger Wallache, auf der linken Sei-  
te mit lateinischen Buchstaben D. M. be-  
zeichnet. 2. Ein braunes, etwa zweyhähr-  
iges Mutterpferd, mit einem Kupfermaul  
auf der linken Seite mit einem latei-  
nischen E. gezeichnet, so aber kaum kennt-  
lich. Da nun die Eigentümere unbekandt,  
so werden selbige aufgefördert, ihr Eigen-  
thum binnen 14 Tagen beym Amte zu  
bescheinigen, denn ihnen solche, gegen Er-  
stattung der Fütterung und andern Kosten,  
zurück gegeben werden sollen; im Gegen-  
theil selbige gerichtlich verkauffet und das  
verbleibende gebührigen Orts, berechnet  
werden wird.

Bünde am Königl. Preussischen Amte  
Lümburg den 16. Julii 1794.

## II Abweisungs-Bescheid.

Alle und jede welche sich mit ihren an den  
hiesigen Schuhverwandten Salomon  
Levi habenden Forderungen und Ansprüchen  
hinslang nicht gemeldet haben, werden nun-  
mehr damit abgewiesen und ihnen ein im-  
merwährendes Stillschweigen auferlegt.

Stolzenau den 21sten Julii 1794.

Königl. Churfürstl. Amt,

v. Hugo, Kaufmann. Münchmeier.

## III Citationes Edictales.

**Minden.** Es werden alle dieje-  
nigen, welche an der verehlichten Brands-  
ten alhier Forderungen zu machen vermet-  
ten, auf den 18. Aug. t. vor dem Depu-  
tato Herrn Forstcommissair Brüggemann  
verabladet, ihre Ansprüche zu liquidiren,  
unter der Verwarnung, daß sie sonst das  
mit von der geringen Concursmasse abge-  
wiesen werden sollen. Zugleich wird des-  
nenjenigen, welche der verehlichten Brands-  
ten etwas schuldig sind, oder Pfänder und  
Sachen von ihr besitzen, bedeutet, bey  
Strafe doppelter Erstattung, nichts an  
selbige zu bezahlen, oder verabfolgen zu  
lassen, sondern, was sie an Gelde, oder  
Geldeswerth von ihr in Händen haben,  
bey Verlust ihres Vorzugsrechts unter 4  
Wochen an das Rathhaus abzuliefern.

Magistrat alhier.

**W**egen der freywillig subhastirten Grund-  
stücken der Wittwe Lohmeyer und  
Citation deren Creditoren, soll in Termino  
den 23sten Aug. ein Adjudications-  
und Abweisungsurtel publiciret werden.

Königl. Preuss. Amt Petershagen den  
11ten Jul. 1794.

Becker. Göder.

In der Convocations-Sache der Credie-  
toren des Zöllners Eberhard Schilde-  
mann aus Wallenbrück soll in Termino  
ff



den 20sten Julii ein Abweisung- und Er-  
stignis-Erkentnis publicirt werden, da-  
her alle diejenigen, so dabey ein Interesse  
haben, verabladet werden, gedachten Taz-  
ges Morgens 8 Uhr zu erscheinen und  
der Publication gewärtig zu seyn. Amt  
Enger den 19ten Julii 1794.

Nachdem der Erbpächter Jobst Wör-  
mann vor den Creuzen mit Tode ab-  
gegangen, und dessen Nachlaß unzuläng-  
lich befunden, seine Schulden zu bezahlen,  
solglich Concurfus erdffnet werden müssen;  
so werden alle dessen Gläubiger hiedurch  
verabladet, ihre habende Forderungen in  
Termino den 20sten Aug. c. anzugeben  
und zu bescheinigen, widrigenfalls aber  
haben selbige zu gewärtigen, daß sie dar-  
mit präcludiret und ihnen ein ewiges Still-  
schweigen werde auferlegt werden. Amt  
Enger den 12ten Jul. 1794.

Confruch.

**Amt Schildesche.** Da die  
jetzige Besitzerin auf der Adnialichen erb-  
meyerstädtischen Behofs-Stätte in Wie-  
bold Schildesche no. 43. von dem neuerlichen  
Ankaufe unbedingt alle Schulden ihrer Vor-  
fahren auf der Stätte zu bezahlen über-  
nommen, und gegenwärtig daran gelegen  
ist, von dem eigentlichen Schuldenzustande  
Unterricht zu erhalten; so müssen, auffer  
den Militärpersonen, alle diejenigen, wel-  
che an die jetzige Besitzerin aus den Hand-  
lungen mit den Vorfahren auf irgend eine  
Weise Anspruch zu haben vermeinen, in  
dem ein für allemal auf den 20sten Sept.  
zu Vielesfeld am Gerichtshause angeetzten  
Termine solchen angeben, sonst der gänzli-  
chen Abweisung gewärtigen.

Da von Hochpreisslicher Landes-Regie-  
rung unterm 2ten dieses wegen offen-  
barer Unzulänglichkeit des Vermögens des  
verstorbenen Regiments-Quartiermeisters  
Willmanns der förmliche Concurfus-Prozeß  
erdffnet und der General-Arrest darüber  
verhängt worden; so werden alle und je-

be, welche von dem Gemeinschuldner Geld,  
Sachen, Effecten oder Vieffschaften hin-  
ter sich haben, von Commiffionswegen auf-  
gefordert, solches binnen 14 Tagen bey dem  
Commiffario Stadtrichter Buddeus hieselbst  
anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran  
habenden Pfand oder sonstigen Rechte an  
denselben abzuliefern, auch nichts davon  
an andern zu bezahlen oder verabfolgen zu  
lassen, widrigenfalls solches für nicht ge-  
schehen geachtet und die Inhaber ihrer dar-  
an habenden Pfandrechte für verlustig er-  
kläret und zur Ablieferung angehalten wer-  
den sollen. Sodann werden auch sämtli-  
che Gläubiger des verstorbenen Regiments-  
Quartiermeisters Willmanns zur Angabe  
ihrer Forderungen und Nachweisung derselben  
auf den 9ten Septbr. d. J. Mor-  
gens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus von dem  
benannten Commiffario unter der ausdrück-  
lichen Verwarnung vorgeladen, daß mit  
Vorbehalt der den abwesenden Militär-  
Personen zustehenden Forderungen, denen  
ausbleibenden künftig durch Präklusion al-  
ler Zugang zu der gegenwärtigen Concurfus-  
Masse wegen ihrer Anspüche gänzlich ver-  
sagt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auf-  
erlegt werden solle; welches durch die öf-  
fentlichen Aushänge hier und zu Minden auch  
durch die Mindensche Wochenblätter und  
die Lipstädter Zeitung zu jedermanns Wis-  
senschaft gebracht wird, um sich darnach  
zu achten.

**Tecklenburg.** Dewol bereits die  
bekannten Creditoren des für einen Ver-  
schwender gerichtlich erklärten Joh. Henr.  
Höckers in Lengerich angegeben, das un-  
term 12. Jan. 1791. ergangene Inhibito-  
rium, daß ihm niemand bey Strafe der  
Ungültigkeit creditire, auch gehdrig ver-  
lautbaret worden, finden dennoch Curas-  
tores Herm. Beckmann und Jacob Höckers  
gut, die etwa noch vorhandene ihnen un-  
bekannte Creditores ihres Curanden auf  
den hiermit angeetzten präjudicial Termin



Dienstag den 16. Sept. a. c. des Morgens um 9 Uhr zur Angabe und Verifikation ihrer Forderungen vorladen zu lassen, unter der in Corp. Jur. Fr. p. 2. Tit. 27. §. 102, enthaltene Warnung, daß die sodann sich nicht meldende Creditoren die Vermuthung wider sich haben, gestalten sie dem Curando erst nach der Prodigalitäts-Erklärung creditirt, wenn auch ihre Instrumente von älterm Dato wären, und daß sie also, wenn sie nach Ablauf des Termins ihre Forderung einklagen, und bey der Instruction der Sache das Gegentheil obiger Vermuthung nicht ausgemittelt werde, mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen.  
Netting.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das dem Schneider Niechmann gebührige alhier auf dem Weingarten sub No. 323 belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst dahinter befindlicher Stallung und Garten, auch darauf gefallenen Hude-Theil außerm Simeonis-Thore für 3 Kühe, 954 Kubten Rheinländisch haltend, sub No. 86, so zusammen zu 745 Rthlr. 6 ggr. angeschlagen worden; ferner ein beyim Walgsfelde belegener nach der Abtretung 3 gute Aechtel haltender mit 3 mgr. Landschatz beschwerter Garten, so zu 105 Rthlr. gewürdiget ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 21. Juny, 25ten July und 29 August Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Forderungen zu haben vermeinen, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Termino anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen

und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehöret werden sollen.

**Minden.** Bey Rechts Erben sind zu haben der Berliner Wochens-Calender de 1794. um den gewöhnlichen Preis a Stück 12 ggr.

Bey Madame Clausen in Minden ist jetzt derzeit frisch gefüllt, und wohl verpacktes Blothorisches M. Ditter-Wasser 6 große Krucke 1 Rr. und 8 kleine 1 Rthlr. zu haben. Blotho den 22. Jul. 1794.  
Schmidt.

**Wir** Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und sügen hierdurch zu wissen: Demnach der Kaufmann Herr Joh. Christ. Schlbmann zu Neuenkirchen durch dessen Mandatarium Herr Stiffe. Amtmann Welshagen zu Quernbeim bey uns darauf angetragen hat, die ihm im vorigen Jahre von den Ehe-uten Hollen abgetretenen Güter in und bey Lübbecke: 1. Das an der Hauptstraße sub Nr. 15. hieselbst belegene große neue ganz ausgebaute, sowohl zur Handlung als Wirthschaft sehr gut gelegene Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen aus zwey Nummer Stetten bestehenden Garten mit Berg und Bruch-Gerechtigkeit. 2. Das an der Niedern und Blätten-Strasse sub Nr. 124. belegene Haus nebst Berg und Bruch-Gerechtigkeit. 3. Das sogenannte vor hiesigem Dierthore belegene Hollensied. 4. Der vor dem Niederthore belegene Landwehr-Garten von drey Stücken. 5. Einige Kirchenstände und Begräbnisse, gerichtlich jedoch freywillig öffentlich und meistbietend zu verkaufen; so ist dato diesem Gesuch deferiret, und Terminus zur öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke auf Mittwoch den 27. August laufenden Jahres bezielet worden. Die Käusustigen haben sich daher gedachten Tages früh 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, da denn der Bestbietende den Zuschlag von dem Ver-



Käufer erwarten kann. Urkundlich ist dies Substitutions-Patent unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Lubbecke am 19ten Julius 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Consebruch.

Es sollen die zu dem Nachlaß der Hochseeligen Fürstin Coadjutorin Prinzessin von Anhalt Dessau Hochfürstliche Durchl. in dem hiesigen Fürstlichen Decanat sich befindende Effecten, bestehend in Pretiosen, Gold, Silber, Porcelain, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, Bettstellen, Linnen, Drell, Tischen, Stühlen und sonstigen Hausgeräthe am 19ten Aug. und folgenden Tagen Vor- und Nachmittags öffentlich meistbietend verkauft werden, und dienet den auswärtigen Liebhabern zur Nachricht, daß das vorhandene beträchtliche Gold und Silberzeug am 20sten August und den nächsten Tagen darauf zum Verkauf ausgestellt, auch hierauf in Golde, vollwichtigen Louis'd'or zu 5 Rthlr. hingegen auf die übrigen Sachen in Preußl. Courant dergestalt licitiret werden soll, daß nur in grober Münze die Zahlung geschehen darf; wie denn auch kein Stück ohne baare Zahlung verabfolget werden wird. Fürstliche Abtey Hersford den 9ten July 1791.

Hochfürstliche Abteyl. Canzley hieselbst.  
Weslagen.

Es sind hier noch einige siebenzig Stück Orangerie-Bäume vorräthig. Diese sollen am Montag den 4ten August verkauft werden, deshalb sich Käufer alsdenn hier einfinden können. Hiddenhäusen den 24ten August 1794.

**Bielefeld.** Bey dem Kaufmann Niemever jun. ist zu haben: Mal. Citron. 16 St. pr. 1 Rthlr. Arac 1 Rthlr. 2 ggr. Woult. Ahle 10 ggr. pr. Wout. F. Prov. Baumöhl pr. Krute 1 Rthlr. 6 ggr. pr. Glas 9 ggr. f. Cappern pr. Pf. 14. pr.

Glas 18 ggr. Bamberger Schwetschen 10 Pf., ord. 12 Pf. pr. 1 Rthlr. Trockene Kürschen 6 Pf., ausgestochne Borstäpfel 5 Pf. 1 Rthlr. Spelmehl 14 Pf., Griechmehl 10 Pf. 1 Rthlr., Mocca-Caffee 16 Taba 12, Surinam und Martinique ditto 10 ggr. pr. Pf. Zeel-Schocolade 16, ord. dito 14 ggr. pr. Pf., best Henzan und Soatschen Thee 2 Rthlr. 12 ggr. best Congo 2 Rthlr. 4 ggr., ordin. ditto Thee 1 Rthlr. 18 ggr. Grün Thee 1 Rthlr. 8 ggr. a Pf. Span. Macronen 6 Pf. 1 Rthlr. f. Krackmandeln 16, Prob. ditto 12 ggr. pr. Pf. Morgeln 3 ggr. pr. Loth, Dit. Sago 12 ggr. weißen dito 8 ggr. pr. Pf. Alte, große, mittel, kleine, Eydammer u. Rawklase 4 und 1 halb Pf. pr. 1 Rthlr. frische Holländ. Heringe sind stets in billigsten Preis zu haben, frischer Selter und Fachinger Bunnen 30 Krucke für 1 Ld'or.

**Bielefeld.** Bey die Knochenhauer Joh. H. Klasing, Christoph Koch und Heinrich Adolph Walbecker ist ein Vorrath von guter Schafwolle für billige Preise zu haben; Liebhaber wollen sich binnen 14 Tagen einfinden sonst solche außerhalb Landes versandt werden möchte.

**Bielefeld.** Bey Hrn. Conrad Moritz Lüdeking in Bielefeld ist eine Quantität Klee und Sandwolle zu haben; Käufer wollen sich baldigst melden, sonst sie außer Landes versandt werden wird.

**Amst Berther.** Da am Donnerstage den 31sten dieses und so fort an den folgenden Tagen auf Wesseling's Colonnate in Eebenhausen meistbietend verkauft, und bis Martini geborot werden sollen. Winter und Sommerfrüchte; so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

**V Sachen zu vererbpachten.**

Seine Königliche Majestät sind Allerhöchst entschlossen, von ihren in der



Grasschaft Tecklenburg belegenen bisher in Zeitpacht ausgehanen Vorwerkern Hasichtswalde und Kirchstapel den größten Theil, theils zu Neubauereyen theils in einzelnen Stücken, so wie das Vorwerk Lehmkuhl und den Nagels-Teich zu vererb-pachten. Diejenigen, welche sich als Neubauer anzusehen Lust habon, können hier einen angemessenen Theil an Ländereyen, Wiesen und Weiden erhalten, wozu bereits eine vorläufige Eintheilung gemacht worden und sollen zur Erleichterung des Anbaues einige Vorwerks-Gebäude mit verkauft werden, woraus sich die Erbpächter ihre Häuser erbauen können. Diejenigen aber, welche bereits possessionirt sind, finden hier eine gute Gelegenheit, ihren Ackerstand mit einzelnen Stücken Landes und Wiesen-Theilen zu vermehren, indem ein großer Theil der Grundstücke ohne Anbau vererbpachtet werden soll. Diese Vererb-pachtung soll auf Kirchstapel am 2ten September c. und folgenden Tagen, auf Hasichtswalde und Lehmkuhl aber am 10ten September c. und folgenden Tagen vor sich gehen, wo sich also die Liebhaber einzufinden haben und wird alsdann dem Bestbietenden mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag ertheilet, mithin auf kein nachheriges Gebot weiter Rücksicht genommen. Die Erbpacht Lustige können sich in den nächsten 8 Tagen vor diesem Bietungstermin bey unterschriebenem Commissario auf gedachten Vorwerkern melden, wo ihnen denn vorher an Ort und Stelle alles angewiesen, der Anschlag vorgelegt und das nöthige wegen der Erbpachtsbedingungen bekannt gemacht werden soll. Halle am 10ten Julii 1794.

Vig. Comm.

Bruno.

## VI Sachen zu verpachten.

**Minden.** Folgende der reformirten Kirchen- und Armen-Casse allhier gehörige Grundstücke sollen in Termino den

18. Aug. d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause meistbietend auf 4 Jahre anderweit verpachtet werden:

1. Ein Garten vor dem Simeonsthore am Galgenfelde. 2. Eine Wiese sub nr. 2. am Oberdamme. 3. Eine Wiese gleichfalls am Oberdamme. 4. Vier Morgen Acker Land am Haler Wege.

**Minden.** Es sollen in Termino den 1sten Aug. a. c. a. 3 Morgen Land in der Fahlslette und b. 1 Acker in der Dom-brede Clostermannschen Länderey auf 4 Jahr vermietet werden; die Liebhaber können sich also des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden die Bedingungen vernehmen und dem Bestinden nach den Zuschlag gewärtigen.

**Minteln.** Die beyden ansehnlichen im Amt Schaumburg gelegenen auf Maytag künftigen Jahrs pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerke Coerden und Nehlbergen sollen einem Höchstens Befehl zufolge zur anderweiten Verpachtung und zwar sowohl auf den bisherigen Fuß zusammen, als auch jedes Vorwerk für sich, hienächst weiter, einmahl mit den dabey bis jetzt gewesenen Hand- und Spanndiensten, und dann auch ohne solche öffentlich ausgesetzt werden — Nachdem nun hierzu Terminus auf Sonnabend den 9ten Aug. a. c. anberaumt worden, so haben diejenigen, welche auf die eine oder andre Weise zu pachten gesonnen sind, in präfixo Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung allhier sich einzufinden und ihre Gebot ab Protocollum abzugeben. — Zur Licitation wird man aber nur allein solche Pacht Liebhaber admittiren, die durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen vermögen, daß es ihnen so wenig an den nöthigen ökonomischen Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften, als auch insbesondre an hinlänglichem Vermögen fehle, um die auf 3000 Rtblr. bestimmte hypothecarische Caution machen



und das pptr. 8 bis 9000 Rthl. ertragende und ebenwohl pro speciali hypotheca hafende Vieh- und Feld-Inventarium bey dem Pacht-Antritt baar bezahlen zu können. Uebrigens dienet weiter zur Nachricht, daß die Beschaffenheit der Vorwerke und die nähere Pachtbedingungen auch vor dem Termin bey mir zu erfragen stehen; demnächst aber für den in Termino Höchstbietenden der Pachtzuschlag nicht ohnbedingt, sondern mit Vorbehalt der höchsten Ratification ertheilt wird.

von Schmerfeld.  
Wig. Comm.

### VII Notification.

Es hat der Colonus Hesse No. 16. Bauerenschaft Westfäler, bey vorhabender Ehe, mit der Wittive Konnigs, die Güter Gemeinschaft aufgehoben, so hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Bände am Königl. Preussischen Amte Limberg den 2 Jul. 1794.

Schrader                      Niemann.

Es haben die Eheleute Lampen hieselbst, das in der Hinterstraße sub. Nr. 277 belegene Haus und Garten dem Kaufmann Kerkhoff mittelst Kaufcontractes vom heutigen Dato verkauft. Lingen, den 14ten Julii 1794.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische  
Regierung.

Möller.

Es hat die Catharina Tegeber das in hiesiger Stadt sub. Nr. 13 belegene Wohnhaus und einem vor dem Burghore

gelegenen Garten den Eheleuten Esmann mittelst Kaufcontractes vom heutigen Dato verkauft. Lingen, den 14ten July 1794.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische  
Regierung.

Möller.

Es haben die Eheleute Steffen Henrich Bünnemann zu Necke ihre dafelbst belegene Wohnung mit allen Zubehör dem Handelsmann Leorhard Wessellmann mittelst heute bestätigten Kaufcontractes verkauft. Lingen, den 14ten July 1794.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische  
Regierung.

Möller.

### VIII Sterbe-Fall.

Meinen Freunden und Verwandten mache ich hierdurch gehorsamst bekannt, daß mein seit einigen Jahren fast beständig krank gewesener Ehegatte der Inspector und Bürgermeister Göker hieselbst, mit dem ich 16 Jahre hindurch die glücklichste Ehe führte, am 21sten dieses Monats, an den Folgen der Wassersucht, im 41sten Jahre seines Alters durch einen sanften Todt von mir getrennet wurde. Sein Verlust ist mir und meinen noch im Leben seienden 3 Kindern unerfetzlich; und da ich von der allgemeinen Theilnahme an denselben obdlig überzeugt bin, so werden alle schriftliche Beileidsbezeugungen gehorsamst verboten. Petersburg den 22ten Julii 1794.

Ernestine Christine Göker  
geb. Niemeier.

## Die Vertilgung und Benützung des Hederichs. \*)

Unsere Sommerfelder haben an dem überall bekannten Hederich ein so verhasstes

Unkraut, das nicht nur an und für sich dem Acker aussauget, sondern auch den einge-

\*) Aus dem Hannoverschen Magazin.



saeten Sommerfrüchten die Nahrung entziehet, oder mit ihnen theilet, und macht, daß wir in manchen Jahren nach Beschaffenheit der herrschenden Witterung, wo nicht unter der Hälfte, doch gewiß um ein Drittheil weniger Sommergetreide erbauen, und den stärksten Ausfall daran erleiden müssen. Ob man sich nun freilich wohl vorsehen kann, keine unreine Saatgerste oder Saathaber, da der Hederichsaame gar wohl ausgehiebet, der sogenannte Knotenhederich aber mit Sieben im Wasser abgeschwemmt werden kann, zu nehmen, so findet man doch kein reines Feld vor sich; nachdem der Hederich seinen Saamen größten Theils schon bey der Reife und Einsammlung des Sommergetreides, oder schon zuvor, ausfallen lassen, welcher theils vom Schlagregen in die Erde eingeschlagen, oder von den Viehheerden eingetreten, oder bey einer über kurz oder lang erfolgenden Umackerung des Feldes untergebracht wird, und sodann so lange stille liegt, bis der Acker dereinst wieder aufgepflüget, und die Wirksamkeit des Hederichsaamens zum Auskeimen entwickelt wird. Denn es ist dem Feldbauenden nicht unbekannt, daß dieser Saame in einem festen Boden nicht aufgehen kann, und dann erst zeigt sich seine Pflanze in größter Menge, wenn der Acker durch Pflügen und Eggen aufgelockert wird. Wir sehen daher z. B. auf unsern Brachfeldern, daß da, wo die Schweine im Frühjahr, wie gewöhnlich, die Erde aufwühlen, alsbald der Hederich, nachdem ihm Luft verschafft, und das Erdreich aufgelockert worden, aufstehe, da unterdes daneben, wo keine Schweineslöcher sind, auch keiner aufstehet, weil der Boden hieselbst fest geblieben ist. Man kann aber auf die Menge des im Acker befindlichen Hederichsaamens leicht schließen, wenn man bedenket, daß eine einzige Pflanze wohl einige hundert Saamentkörner hervorbringe, und austreuen kann. Die allermeisten dieser Kör-

ner aber werden beim Abmähen, Zusammenharken und Aufbinden des Sommergetreides ausgerüttelt und zerstreuet, weshalb man nur nachsehen darf, wo z. B. ein Bund Gerste zusammen gebunden worden, was da für Saamenschoten und Körner auf der Stelle eines daselbst gewesenen Bundes liegen, und falls das Erdreich daselbst etwas locker, schon binnen einigen Wochen viele in die Erde eingetretene oder eingeregnete Körner aufgehen, und den ganzen Platz mit jungen Hederichpflanzen bedecken.

Kommen wir nun im dritten Jahre wieder zum Beackern des Sommerfeldes, so finden wir es öfters schon in der Wendefahre ganz mit aufgegangenem Hederich angefüllt, und bey der Saatzfahre sehen wir, wie eben so viel und öfters ungleich mehr Hederich, als eingefäete Gerste oder Haber, zum Aufgehen gekommen sey. Ist die Witterung trocken genug, daß Gerste und Haber früher, als der Hederich aufgehen, so können jene Getreidearten nach Beschaffenheit der folgenden Witterung wohl die Oberhand behalten. Ist aber die Witterung bey der Saatzzeit nicht trocken, so wird der Hederich entweder dem Sommergetreide zuvor kommen, oder mit selbigem zugleich aufgehen. In jenem Fall ist alsbald eine schlechte Ernte zu befürchten, in diesem aber sieht es doch damit sehr zweideutig aus, weil der Hederich entweder die Nahrungstheile des Ackers mit dem Sommergetreide theilet oder wegraubet, oder doch noch wohl dasselbe überwächst, überschattet und unterdrückt, daß daher nothwendig ein halber und oft ein totaler Miswachs der Sommerfeldfrüchte entstehen muß. Müssen nun aber so viel tausend Büschel Gerste und Haber in einem ganzen Lande um des Hederichs willen ausbleiben, wer sollte nicht wollen und wünschen, dies so landverderbliche Uebel vermindert oder ganz und gar vertilget zu sehen?



Schon vor vielen Jahren ist mir ein bereits verstorbener Gütsbesitzer unweit Frankfurt an der Oder als ein solcher angerühmt worden, der sein ganzes Feld allmählig vom Heberich befreiet habe. Da er nemlich bemerket, daß, nachdem ein aufgepflugter Acker den Heberichsaamen ans Licht gebracht, die Sonnenhitze die Saamenkörner theils aufbersten, theils auch gleich nach dem Auskeimen noch vertrocknend, und hiemit zum Fortgehen untüchtig mache, so habe er ein Stück Acker nach dem andern an trocknen und heißen Tagen aufpflügen, nach einigen Tagen eggen, sodann binnen 8 Tagen etwa dies ganze Verfahren wiederholen lassen, um, so viel möglich, allen Heberichsaamen an Licht und Sonnenhitze zu bringen und hiermit zu ertöbten. Dies sey nach Wunsch gegangen, und die Bauern, die nicht gern von selbst was neues versuchen, lieber Nachahmer als Erfinder sind, sind nun durch den Augenschein völlig überführet, ihrem Herrn so nachzufolgen, daß sie von Jahren zu Jahren ein Ackerstück nach dem andern eben so gereiniget, bis sie endlich mit ihrem ganzen Felde fertig geworden.

In einem entfernten deutschen Lande, im Baiern kam ein um Wissenschaften und Dekonomie sehr verdienstlicher Mann mit seinem, die Natur emsigst studirenden Geiste endlich auch dahin, wo unser zuvor angerühmter märkischer Edelmann schon längst gewesen war. Dieses ist der berühmte Hr. Leopold Freiherr von Hartmann, beiländiger Vicepräsident der Churfürstl. Pfalz-bayerischen Gesellschaft der sittlichen und landwirthschaftlichen Wissenschaften. Ich werde am besten thun, wenn ich seine ei-

genen Worte, womit er seine glücklichen Erfahrungen beschreibt, anführe.

### Erste Erfahrung.

Ich ließ einen in der Brache liegenden Acker, auf welchem im Sommer zuvor der Heberich häufig unter der Gerste zum größten Schaden gewachsen war, im Sommer zu 2 bis 3 mal, jederzeit bey größter Hitze umackern. Dadurch wurde das Wurzelwerk und der Saame in die Höhe gebracht, bey schwülen Sommertagen vertrocknet, der Hitze ausgesetzt, von der Sonne verbrannt und gänzlich zernichtet, wodurch der Heberich fast gänzlich zerstöhrt wurde.

### Zweite Erfahrung.

Diese war noch glücklicher. Ich ließ einen brachliegenden Acker, auf welchem im vorhergehenden Sommer häufiger Heberich erwachsen war, im Frühjahr ordentlich umackern und eineggen, worauf sich der aufkeimende und stark empor wachsende Heberich in grosser Menge zeigte; denselben ließ ich stehen, da er in die Höhe gesprossen war und seine Blüte zeigte, ordentlich ausziehen und dem Rindviehe zur Nahrung geben, welches solchen ausnehmend gern frisst. Hierauf wurde der Acker nach meiner Anordnung mit dem Pfluge mehrmal umgerissen. Einige Wochen hierauf zeigte sich nunmehr weniger Heberich in seiner Flor. Ich ließ damit, wie das erstemal verfahren, und durch diese zweite Verfahrensart wurde der Heberich gänzlich ausgerottet.

Der Beschluß künftig,



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 4. Aug. 1794.

## I. Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Da Wir Uns haben vortragen lassen, daß es zur Erleichterung des ein- und ausländischen Commercii gereichen würde, wenn Wir die Circulation der sogenannten Spanischen Piastras forts, in Unsern Staaten gestatten, und dieser Münze einen bestimmten numerairen Werth accordiren wollten: So haben Wir, in Betracht, daß diese Münze bis jetzt, nach einem sich immer gleichbleibenden Münzfuß, ausgeprägt worden ist, und daher ohne allen Nachtheil als eine kursirende Münze gebraucht werden kann, resolviret, diesem auf das allgemeine Beste abzweckenden Vorschlage zu willfahren.

Wir ordnen und setzen daher hiedurch folgende Punkte fest:

### 1.

Wir gestatten hiedurch, daß die sogenannten spanischen Piastras forts, welche auch an einigen Orten Obollars, und auch Pesos duros genannt werden, in Unsern sämtlichen Staaten als eine gängbare Münzsorte frey circuliren dürfen.

### 2.

Da der Münzfuß, nach welchem die spanischen Piastras forts ausgeprägt sind, so

beschaffen ist, daß die Feine des dazu genommenen Silbers 14 Loth 6 Gran beträgt, und ein tausend Stück Piastras 115 und eine halbe kölnische Mark wiegen: so hat ein spanischer Piastr den numerairen Werth von 1 Rtl. 11 Ggr. in Unsern Staaten eingeführten Courantgelbes.

### 3.

Wir setzen daher hiedurch fest, daß ein spanischer Piastr fort im Handel und Wandel den gleichen Werth von Einem Thaler, Eilf gute Groschen Unseres Courantgelbes haben soll.

### 4.

Allen Unsern Kassen-Bedienten aber befehlen Wir hiedurch, in allen Landesherzlichen Kassen einen solchen Piastr fort, statt Einen Rächsthaler, Eilf gute Groschen Silber-Courant, unweigerlich anzunehmen.

### 5.

Damit diese Unsere zur Erleichterung des Commercii abzielende Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Und befehlen Wir Unserm General-Ob- Finanz- Krieges- und Domainen-Direktorio, das weiter Nöthige zu besorgen. Urkundlich unter

56



Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift  
und beygedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben zu Berlin, den 25ten Junii  
1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. von Blumenthal. Frh. von Heinitz.  
v. Werder. Gr. v. Arnim. v. Böß.  
von Struensee.

## II Bekanntmachungen.

**I**n fernern patriotischen Beiträgen sind  
von der Gemeinde zu Mennighüffen  
durch den Herrn Prediger Weihe daselbst  
2 Rthlr. und von der Gemeinde zu Holt-  
trup durch den Herrn Prediger Kückenburg  
19 ggr. 4 pf. eingesandt, welches hier-  
durch bekannt gemacht, und gedachten  
Gemeinden darüber Dank gesagt wird.

Minden den 23. Jul. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Leck-  
burg = Lingenische Krieges- und Domainen-  
Cammer.

Haf. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

**F**ünf Rthlr. patriotische Beiträge von der  
Gemeinde zu Querenheim sind durch  
den Hrn. Prediger Winter richtig zur hiesi-  
gen Domainencasse eingeliefert worden, und  
sollen selbige ihrem Endzweck gemäß ver-  
wendet werden. Minden den 30ten Jul.  
1794.

Königl. Preuß. Minden = Ravensb. Leck-  
burg = Lingenische Krieges- und Do-  
mainen = Cammer.

Haf. v. Hüllesheim. v. Vogelsang.

## III Warnungs-Anzeige.

**E**in Unterthan aus dem dem Amte Lim-  
berg ist wegen Dieberey zu brenn-  
nathlicher Zuchtthaus = Arbeit verurtheilt  
worden. Signat. Minden am 23sten Jul.  
1794.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergs  
Königliche Regierung.

v. Arnim,

## IV Citaciones Edictales.

**N**achdem der Erbpächter Jobst Wör-  
mann vor den Creuzen mit Tode ab-  
gegangen, und dessen Nachlaß unzuläng-  
lich befunden, seine Schulden zu bezahlen,  
folglich Concursus eröffnet werden müssen;  
so werden alle dessen Gläubiger hiedurch  
verabladet, ihre habende Forderungen in  
Termino den 20sten Aug. c. anzugeben  
und zu beschreiben, widrigenfalls aber  
haben selbige zu gewärtigen, daß sie da-  
mit präcludiret und ihnen ein ewiges Still-  
schweigen werde auferlegt werden. Amt  
Enger den 12ten Jul. 1794.

Conßbruch.

**N**achdem der Heurling Wals Henr. Heers  
mann zu Wallenbrück mit Hinterlassung  
mehrerer Schulden Todes verfahren,  
und aus dem aufgenommenen Inventario sich  
ergeben, daß dessen Actis. Verlassenschaft  
zur Bezahlung der bis jetzt bereits bekand-  
ten Schulden unzulänglich, daher denn  
auch dessen nachgebliebne Wittwe sich zur  
Cessione bonorum offeriret, und auf Eröff-  
nung des Concursus, selbst angetragen hat;  
Als werden alle und jede welche an den ge-  
dachten Wals Henrich Heermann Ansprüche  
und Forderung haben, hiedurch citiret und  
geladen, solche in Termino den 27ten Aug.  
an der Engerschen Amtsstube bey Strafe  
ewigen Stillschweigens anzugeben.

Conßbruch.

## Amt Ravensberg.

**U**eber das Vermögen des Heurlings Johann Henrich  
Ketmeyers in Vorten ist Unzulänglichkeit  
halber der Concurs eröffnet, und zur Liqui-  
dation seiner Schulden Terminus auf den  
20ten August angesetzt. Die Gläubiger des  
gedachten Heurlings Ketmeyer werden  
daher aufgefordert, ihre an ihn habende  
Forderungen erwehnten Tages bey Gefahr  
nachheriger Abweisung anzugeben. Inzwi-  
schen werben den abwesenden Militair-Pers-  
onen ihre etwaige Gerechtfame vorbehalten,  
Amt Ravensberg den 9. Julii 1794.

Kueder,



Da von Hochpreiſlicher Landes-Regierung unterm 2ten dieſer wegen offener Anzulänglichlichkeit des Vermögens des verſtorbenen Regiments-Quartiermeiſters Willmanns der förmliche Concurs-Proceß eröfnet und der General-Arreſt darüber verhängt worden: So werden alle und jede, welche von dem Gemeinſchuldner Geld, Sachen, Effecten oder Brieffchaften hinter ſich haben, von Commiſſionswegen aufgefordert, ſolches binnen 14 Tagen bey dem Commiſſario Stadtrichter Buddens hieſelbſt anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder ſonſtigen Rechte an denſelben abzuliefern, auch nichts davon an andern zu bezahlen oder verabſolven zu laſſen, widrigenfalls ſolches für nicht geſchehen geachtet und die Inhaber ihrer daran habenden Pfandrechte für verluſtig erklärt und zur Ablieferung angehalten werden ſollen. Sodann werden auch ſämtliche Gläubiger des verſtorbenen Regiments-Quartiermeiſters Willmanns zur Angabe ihrer Forderungen und Nachweiſung derſelben auf den 5ten Septbr. d. J. Morgens 9 Uhr an hieſiges Rathhaus von dem benannten Commiſſario unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, das mit Vorbehalt der den abweſenden militäriſchen Perſonen zuſehenden Forderungen, denen ausbleibenden künſtlich durch Präcluſion aller Zugang zu der gegenwärtigen Concurs-Maſſe wegen ihrer Ansprüche gänzlich verſagt und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden ſolle; welches durch die öffentlichen Aushänge hier und zu Minden auch durch die Mindenſche Wochenblätter und die Lipſtädtter Zeitung zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird, um ſich darnach zu achten.

Von Commiſſionswegen.

Buddens.

Da auf geſchehene Provocation aller real Prätendenten an einen auf den Wäſſen belegenen, ehemals dem Feldſcher Müller gehörigen, jetzt in dem Beſitz des Bür-

ger Fried. Vorchard in Petershagen beſindlichen Gartens, ſich Niemand in Termin den 30ten Juni c. mit ſeinen etwaigen Anſprüchen gemeldet hat; ſo ſoll nunmehr in Termin den 23ten Aug. ein Abweiſungs-Urtheil am hieſigen Amte publicirt werden, wo ſich dieſentigen, denen ſolches intereſſirt, einſtufen können. Sign. Petershagen den 1ten Juli 1794.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Becker. Göder.

V Sachen, ſo zu verkaufen:

**Minden.** Es ſoll der dem hieſigen Brauamte zugehörige, vor dem Steuermarschall Thore auf der Koppel belegene, nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltende und zu 900 Rthlr. taxirte Sudethell ſub no. 52, und worauf im letzten Termin 500 Rthlr. gehoten worden; ferner eine noch brauchbare kupferne Bierbrau-Pfanne von etwa 18 Centner ſchwer, ſo per Centner zu 30 Rthlr. angeſchlagen, und worauf im letzten Termin 1 Pfund 9 Mar in Golde offerirt iſt, ſowohl öffentlich ſubhastret werden. Da nun hierzu Termins auf den 2ten Septbr. angeſetzt worden, ſo können ſich die Liebhaber des Vormitzags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhauſe melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchſte Geboth dem Befinden nach den Zuſchlag gewärtigen.

**Minden.** Bey dem Hrn. Worthalter Francken wird zum Beſten derer Frauen der im Felde ſtehenden Soldaten zu 6 Mar. verkauft: Denkmal des 50jährigen Jubelfeſtes des Hrn. Hofprediger Fricke und es enthält dieſes Werk nicht nur die abgedruckte Jubelpredigt des Hrn. C. R. W. ſteermann ſondern auch eine von dem Hrn. Pr. Wiſchmüller verfaſſte hiſtoriſche Nachricht der hieſigen reformirten Kirche von Zeit der Stiftung an, und aller daran geſtandenen Prediger.

H 2



Da die Erben des verstorbenen Bürger und Zinggießmeister Joh. Joachim Karst zu ihrer Auseinandersetzung die zur Erbschafts Masse gehörenden Immobilien, als 1. das sub Nr. 62. auf der Bäckerstraße belegene Bürgerhaus mit voller Gerechtigkeit zu Berg und Bruch versehen, taxirt zu 490 Rtl. 12 gr. 2. Den auf dem Weingarten belegenen mit 2 mgr. Cämmerezzins onerirten und zu 70 Rtl. taxirten Garten. 3. Einen Manns-Kirchenstand und ein Frauensitz zu 11 Rtl. und 4 fünf Begräbnisse mit einem Stein taxirt zu 6 Rtl. 18 gr. öffentlich meißbietend zu verkaufen willens sind, und nach deren Ansuchen Terminus vor hiesigem Maagistrats-Gericht zum Verkauf dieser benannten Grundstücke auf Dienstag den 28. Oct. d. J. bezielet worden; so werden alle und jede Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fürhig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiersdurch aufgefordert, sich gedachten Tages früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, und ihr Gebot zu erdienen, da denn der Meißbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sigu. Läßbecke am 23. Jul. 1794.  
Ritterschafft Bürgermeister und Rath.

Consbruch.

Wir Ritterschafft, Bürgermeister und Rath der Stadt Läßbecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Kaufmann Herr Joh. Christ. Schldmann zu Neuenkirchen durch dessen Mandatarium Herrn Stifts-Wirtmann Velhagen zu Quernheim bey uns darauf angetragen hat, die ihm im vorigen Jahre von den Eheleuten Hollen abgetretenen Güter in und bey Läßbecke: 1. Das an der Hauptstraße sub Nr. 15. hieselbst belegene große neue ganz ausgebaute, sowohl zur Handlung als Wirttschaft sehr gut gelegene Bohnhaus nebst dem dahinter befindlichen aus zwey Nummer Stetten bestehenden Garten mit Berg und Bruch-Gerechtigkeit. 2. Das an der Niedern und Blätten-Straße sub Nr. 124. belegene Haus nebst Berg und

Bruch-Gerechtigkeit. 3. Das sogenannte vor hiesigem Pfortthore belegene Holfenst. 4. Der vor dem Niedernthore belegene Landwehr-Garten von drey Stücken. 5. Einige Kirchenstände und Begräbnisse, gerichtlich jedoch freiwillig öffentlich und meißbietend zu verkaufen; so ist dato diesem Gesuch deferiret, und Terminus zur öffentlichen Verzeigerung dieser Grundstücke auf Mittwoch den 27. August laufenden Jahres bezielet worden. Die Kauflustigen haben sich daher gedachten Tages früh 9 Uhr am hiesigem Rathhause einzufinden, da denn der Meißbietende den Zuschlag von dem Verkäufer erwarten kann. Ukundlich ist dies Subhastations-Patent unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Läßbecke am 19ten Julius 1794.

Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

Es sollen die zu dem Nachlaß der Hochseligen Fürstin Coadjutorin Prinzessin von A. halt Dessau Hochfürstliche Durchl. in dem hiesigen Fürstlichen Decanat sich befindende Effecten, bestehend in Pretiosen, Gold, Silber, Porcelain, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, Bettstellen, Linnen, Drell, Tischen, Stühlen und sonstigen Hausgeräthe am 10ten Aug. und folgenden Tagen Vor- und Nachmittags öffentlich meißbietend verkauft werden, und dienet den auswärtigen Liebhabern zur Nachricht, daß das vorhandene beträchtliche Gold und Silberzeug am 20sten August und den nächsten Tagen darauf zum Verkauf ausgestellt, auch hierauf in Golde, vollwichtigen Louisd'or zu 5 Rthlr. hingegen auf die übrigen Sachen in Preußl. Courant hergestalt licitiret werden soll, daß nur in grober Münze die Zahlung geschehen darf; wie denn auch kein Stück ohne baare Zahlung verabselget werden wird. Fürstliche Abteyl. Herford den 9ten July 1794.

Hochfürstliche Abteyl. Canzley hieselbst.



**Herford.** Der Kaufmann Grotz haus jun. allhier hat eine Quantität Schafwolle zu verkaufen; wozu sich Liebhaber in Zeit von 1; Tagen einfinden müssen, sonst sie außer Landes versandt werden möchte.

**D**ies in Concurs gerathenen Handelsmanns Bernh. Conr. Scheffers in Cappeln Grundstücke, ein in Cappeln sub Nr. 44. gelegenes Wohnhaus, nebst dabey liegender Scheune und ein Frauen-Kirchensitz in der Cappelschen Kirche, auch der auf der Sudhede in der Bauerschaft Osterbecke gelegene 2 Scheffel 78 Ruthen 18 Fuß großen Zuschlag so von den geschwornen Taxatoren zusammen zu 687 Rthlr. gewürdigt worden, werden hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt und Kauflustige eingeladen, in den angefesten 3 Licitations-Terminen den 1. Juli, 30. ej. und 3ten Sept. d. J. des Morgens sonderlich im letzten zu erscheinen, ihren Voth zu eröffnen und den Kauf zu schließen, indem nach Ablauf des letzten Termins kein weiteres Aufgebot wird zugelassen werden, sondern der im letzten Termine Meistannehmlichbieter des Zuschlags gewärtig seyn kann.

Tecklenburg d. 27. May 1794. Metting.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen. etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die zu Boockraden bey Ebberdähren belegene und den Eheleuten Werlemann zustehende Immobilien nebst allen dazu gehöri gen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf hasten den Lasten auf 635 Fl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Tecklenb. Kur gischen Registratur befindlichen Taxe, des mehreren zu sehen ist. Da nun der Kaufmann Tenbrinck und dessen Söhne, um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte

Grundstücke nebst allen dazu gehörenden Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 635 Fl., und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Grundstücke mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 20sten August den 27ten Septbr. und den 31sten October a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf angesetzten dreien Bietungs-Terminen, wovon der Dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in des Gastwirth Stalls Hause zu Ebberdähren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins; etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenischen Regierungs-Unterschrift, und beygedruckten größern Innsiegel. Gegeben Lingen den 21sten July 1794.

Un stat und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen.

Warendorf.

## VI Sachen zu vererbpachten.

**S**eine Königl. Majestät sind Allerschhöft entschlossen, von ihren in der Graffschaft Tecklenburg belegenen bisser in Zeitpacht ausgethanen Vorwerkern Hasbichtswalde und Kirchspapel den größten Theil, theils zu Neubauereyen theils in einzelnen Stücken, so wie das Vorwerk Lehmkuhl und den Nagels-Teich zu vererbpachten. Diejenigen, welche sich als Neubauer anzusehen Lust haben, können hier einen angemessenen Theil an Landereyen, Wiesen und Weiden erhalten, wozu bereits eine vorläufige Eintheilung gemacht worden und sollen zur Erleichterung des An



hauses einige Vorwerks-Gebäude mit Verkauf werden, woraus sich die Erbpächter ihre Häuser erbauen können. Diejenigen aber, welche bereits possessionirt sind, finden hier eine gute Gelegenheit, ihren Ackerstand mit einzelnen Stücken Landes und Wiesen-Theilen zu vermehren, indem ein großer Theil der Grundstücke ohne Anbau vererbpachtet werden soll. Diese Vererbpachtung soll auf Kirchstapel am 2ten September c. und folgenden Tagen, auf Hachtswalde und Lehmkuhl aber am 10ten September c. und folgenden Tagen vor sich gehen, wo sich also die Liebhaber einzufinden haben und wird aladem dem Bestbietenden mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag ertheilet, mithin auf kein nachheriges Gebot weiter Rücksicht genommen. Die Erbpachtlustige können sich in den nächsten 8 Tagen vor diesem Bietungstermin bei unterschriebenem Commissario auf gedachten Vorwerkern melden, wo ihnen denn vorher an Ort und Stelle alles anzuweisen, der Zuschlag vorzulegen und das nöthige wegen der Erbpachtsbedingungen bekannt gemacht werden soll. Halle am 16ten Julii 1794.

Nig. Comm. Brune,

## VII Sachen zu verpachten.

**Minden.** Da die Pachtjahre des hiesigen Stadtwinkelles mit Ausgange des Monats August c. zu Ende gehen und zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus licitationis auf den 11ten August c. angesetzt worden; so werden die Pachtlustige des vorbenannten Stadt-Winkelers, der mit der Schwelger-Strigkeit auch Handlung allerley Delicatessen versehen ist, hiez durch vorgeladen in präfixo Termine des Moræus um 10 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, Both- und Geboth zu thun, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden nach vorher bestellter Caution der Contract salvo approbatione regie geschlossen werden soll.

Da der Culemannsche auf dem Marien-Stifte belegene Hof, welchen der Herr Obrist von Ripperda bisher bewohnet hat, nach dessen Abzug jetzt leer steht. So wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß derselbe anderweit vermietet werden soll und kann solcher so gleich bezogen werden. Der Cammer-Secretarius Vessel giebt nähere Nachricht davon, bey welchen sich die Miethlustige zu wenden belieben wollen.

Minden den 26. Jul. 1794.

## VIII Avertissements.

**Minden.** Da in der Simeons-Kirche viele unbekante Gewölbe und Grabstellen den Einsturz drohen; so wird den Eigenthümern oder Erben hiemit bekannt gemacht unter 3 bis 4 Wochen bey den Rechnungsführern der Kirchen sich zu melden, verbleibt es, so wird die Kirche die Leichensteine in die Höhe führen lassen und selbige sich zuschreiben, da denn die Eigenthümer oder Erben es sich selbstem bezumessen haben, wenn sie der Gewölben oder Grabstellen verlustig geben.

Joh. Conr. Arning.

Der Tanz und Fechtmeister Herr Degel von Bielefeld ist hier angekommen und hat die Erlaubnis erhalten Information zu geben. Er macht solches hiermit bekannt und bittet diejenigen so Interesse nicht verlangen sich bey ihm in dem Hause des Herrn Suckermanns zu melden.

**Am Schlüßelburg.** Es ist dahier in Schlüßelburg am 27ten hujus ein 57jähriger hellbrauner Wallach, mit einem weißen Hintenfuß aufgetrieben, und aufgekallet. Der Eigenthümer desselben wird daher hiedurch aufgefodert, sich als solcher innerhalb 4 Wochen zu legitimiren, widerigenfalls demnächst den Nechten nach darüber disponirt wird.



## IX Notifications.

Der Herr Rector Lüling hat von den Eheleuten von Bieren nach einem unterm 22ten Januar a. c. aufgenommenen gerichtlichen Contract dem den letztern gehörenden vor dem Westertbor an der Steinbecke belegenden Garten für zwey hundert und dreyßig Rthl. so wie der hiesige Tischlermeister Joh. Friedr. Wilhelm Wahrenkamp einen an der alten Grabenstraße belegenen Garten von den Eheleuten Kestler zufolge Contract vom 18ten v. M. für die Summe von Siebenzig Rthl. beyde in vollwichtigem Golde künstlich an sich gebracht, und sind diese Gärten den Käusern im Hypothequenbuch zugeschrieben worden. Lübecke am 3ten Julius 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.

Peter Becking alhier, hat laut gerichtlich vollzogenen Kaufbriefs de 7ten Jul. 1794 Einen Morgen Land in der Masch aufm Schilde zwischen Herrn v. Bessel und Witwe Hersemann belegen, für III Rthl. Gold gekauft und die gerichtliche Bestätigung erhalten. Eign Petershagen den 10 Jul 1794 Königl Preußl Amt.

Becker Göcker.

## X Sterbe-Fall.

Den Tod unsers geliebten Bruders, des Königl. Preussischen Premier-Lieutenant und General-Adjutanten von Pessel, unter dem Hochtbl. von Schlas-

denschen Infanterie-Regimente, müssen wir unsern Verwandten, Freunden und Gönnern hierdurch bekannt machen. Er starb am 23. dieses Monats in Mainz, an der Ruhr. Ueberzeugt, daß sie mit uns die Größe des Verlusts fühlen, verbitten wir alle schriftliche Versicherungen ihres Beyleids. Minden am 31. Julii 1794.

## v. Pessel,

Kriegs- und Steuer-Rath,  
Namens sämtlicher Geschwister  
des Verstorbenen.

## VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Aug. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
4   Semmel	7   2
Für 1 Mgr. fein Brod	23   "
1   Speisebrod	28   "
6   gr. Brod 8 Pf.	16   "

## Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
"   schlechteres	1   "   4
"   Schweinefleisch	3   "   "
"   Kalbfleisch wovon der	"   "
Brate über 9 Pf.	2   "   4
"   dito unter 9 Pf.	1   "   4
"   Hammelfleisch	2   "   "

## Die Vertilgung und Benutzung des Hederichs.

(Fortsetzung.)

Man muß gestehen, daß diese letzte Erfahrung des Hrn. Barons allerdings die beste, und daher besonders der Nachfolge da werth sey, wo man nöthig hat, dem

Futtermangel auf eine oder die andere Weise mit allerley Surrogaten abzuhefen; nur muß ich hiebey nicht unerinnert lassen, daß das Vieh den Hederich lieber vor, als in



der Blüthe fresse, wie ich solches öfters an Orten wahrgenommen, wo Schönungen in der Brache gehalten und erst spät zum Abweiden geöffnet werden. Hieselbst ließ das Vieh, wenn es anders keine Hungerwölbe war, den blühenden Hederich stehen, und hielt sich fast nur allein an den andern Kräutern und Gräsern. Es hat mit dem Hederich die Bewandniß, wie mit dem Kohl, der außer Geschmack ist, wenn er aufgespillet und in der Blüthe ist. Der Hederich hat, so lange er noch nicht blühet, den obllig guten und fast bessern Geschmack des grünen Kohls, und wird auch hin und wieder von den Landleuten als ein gesundes Gemühe, das weniger blühend, als der grüne Kohl ist, für sich allein, oder mit andern grünen Kräutern in Frühjahre, da es noch an Gartengewächsen mangelt, gern genossen. Es ist daher zu schließen, daß er dem Viehe noch vor dem Aufblühen eben so behaglich als gesund seyn müsse. Müßte er aber doch in der Blüthe verfüttert werden, so muß mit andern Kräutern und Gräsern abgewechselt, oder solcher nicht allzu lange hinter ein ander gegeben werden.

Hat man aber die grüne Fütterung bey sich nicht eingeführet, oder der guten Weide halber nicht nöthig, so kann der Hederich getrocknet und als ein sehr gutes und kräftiges Winterfutter gebraucht werden. Im getrockneten Zustande wird auch der blühend gewesene, aber gedorrte Hederich lieber und länger als der grüne, oder ungetrocknete vom Viehe gefressen, weil er sodann weniger geil schmeckend oder blühend ist. Dieser gedorrte Hederich kann aber besonders da ein sehr gutes Surrogat des Heufutters seyn, wo man die Gewohnheit hat, den Kühen Gebrühertes zu geben, indem er, mit andern getrockneten Kräutern vermengt, und aufgebrühet, einen dem Viehe sehr angenehmen Geruch hat, der den Geschmack desto mehr entgegen bringet.

Auf eine andere Weise kann man den grün aufgezoogenen Hederich eben so, wie mit dem weißen Kohl zu gechehen pflegt, klein stampfen, einsalzen, und ihn sodann als ein sehr gefundes Futter mit Hechfel vermengt dem Rindvieh, auch den Schweinen geben.

Wollte man sich in großen Wirthschaften mit dem ganzen Geschäfte nicht beemühen, so könnte man den Büdnern, Einliegern, Dreschern, Cossäthen oder dergleichen keine oder nur wenig Aecker innhabenden Dorfbewohnern, die nur eine oder ein paar Kühe sich halten können oder dürfen, die Abnutzung eines Stückes Hederich um ein billiges überlassen, um solche Leute in bessern Wohlstand zu setzen.

Sollte das Aufziehen des grünen Hederichs, wie es denn auch nicht anders ist, Jemand zu weitläufig dünken, so wird ihm gerathen seyn, solchen mit der Sense glatt an der Erde abmähen zu lassen. Hier auf können die Stoppeln untergepflügt, und mit selbigen den Aeckern eine der besten Düngungen verschafft werden. Man darf nicht sorgen, daß die noch lebendigen wieder austreiben. Sie müssen nur so gut untergepflüget werden, daß nichts davon über der Erde hervorstehe, weil solches allein wieder ausgrünen könnte. Bey gehörigem guten Umpflügen wird aber dieses wenig zu besorgen seyn, da überdem das über der Erde hervorstehende Wurzelwerk von der Egge leicht ergriffen und hiemit zum Vertrocknen gebracht wird. Was aber der grüne Hederich, es sey von Wurzeln oder Stengel und Blätter, für eine unvergleichlich Düngung in Sandackern oder in hoch gelegnem dürrn Boden sey, solches kann ich aus eigener vielfältiger Erfahrung versichern.

(Der Beschluß künftiglich.)



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den II. Aug. 1794.

## I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen, u.  
Unser allergnädigster Herr, bringen  
höchstmüßfälligt in Erfahrung, daß seit ei-  
niger Zeit von Dero im Felde stehenden  
Truppen, besonders von der Rhein-Armee,  
eine beträchtliche Anzahl an Einländern  
ihre Regimenter, Bataillons und Compa-  
gnien maneidig verlassen haben, auch von  
den Trains der Armee verschiedene einlän-  
dische Knechte haimlich davon gegangen  
sind. Höchstdieselben müssen aus guten  
Gründen vermuthen, daß diese Leute durch  
ausgesprengte Gerüchte und irrige Begriffe,  
und in der Hofnung, nach hergestelltem  
Frieden Pardon zu erhalten und ungestraft  
in ihre Heimath zurückkehren zu dürfen,  
sich zur Desertion verleiten lassen. In die-  
ser Rücksicht wollen Allerhöchstdieselben be-  
melden bis jetzt desertirten Einländern und  
Knechten, wenn sie sich von dem Dato der  
Publication dieser Verordnung angerechnet,  
binnen Sechs Wochen bey ihren respectiven  
Regimentern, Bataillons und Trains frei-  
willig wieder einfinden, zwar die Wegna-  
bigung ihrer wohlverdienten Strafe fürs  
vergangene angebeihen lassen.

Fürs künftige aber verordnen Seine Kö-  
nigliche Majestät und setzen hierdurch fest:

1) Daß allen Einländern, welche von  
Dero sämtlichen im Felde stehenden

Truppen, besonders von der Rhein-Ar-  
mee, fernerhin desertiren und eidbrüchig  
werden, der Desertions-Prozeß, nach  
Vorschrift der Krieges-Artikel, aufs  
strengste formiret werden soll;

- 2) Daß diese Deserteurs, wenn sie in der  
Folge und nach Verlauf vorbemelbter  
Sechs Wochen in hiesige Lande und ihre  
Heimath zurückkehren sollten, niemals,  
es sey aus welchem Grunde es wolle,  
Pardon zu hoffen haben;
- 3) Daß, soviel die bey den Trains der  
Armee angestellte Knechte betrifft, wenn  
sie sich die Desertion zu Schulden kom-  
men lassen, sie nicht nur ebensfalls mit  
der Confiscation des ihnen zugefallenen  
oder noch künftig zufallenden Vermö-  
gens bestraft, sondern auch, in so fern  
sie sich noch während des Krieges im Lan-  
de betreten lassen, sofort arretiret, in  
der nächsten Garnison mit Gassenlaufen  
gezüchtigt und sodann wiederum zur  
Armee zurückgeschickt werden sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen zu-  
gleich Dero sämtlichen Krieges- und Do-  
mainen-Kammern, Landräthen, Beamten,  
Magisträten und sonstigen Polizey-Obri-  
keiten hierdurch allergnädigst, über die ge-  
naue Befolgung gegenwärtiger Verord-  
nung in vorkommenden Fällen, ohne alles  
Ansehen der Person aufs strengste zu hal-



ten, und auf alle von Dero Armeen ohne Abschied und gültige Pass: zurückkommende der Desertion verdächtige Einländer auf's schärfste vigiliren zu lassen, auch jeden vorkommenden Fall Höchstdero Ober-Krieges-Collegio zur Veranlassung des Desertions-Prozesses und der Bestrafung anzuzeigen.

Sign. Berlin, den 17. Junii 1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. von Blumenthal. Frh. von Heinitz.  
v. Werder. v. Rohdich. Gr. v. Armin.  
v. Doß. v. Struensee.

## II Bekanntmachungen.

**D**reyßig Rth. patriotische Beyträge vom Capitul ad St. Mariam zu Bielefeld sind von der Königl. Regierung hieselbst, zur Domainen-Casse abgeliefert worden, und sollen diese 30 Rth. zweckmäßig verwendet werden. Minden den 5. Aug. 1794. Königl. Preuß. Minden Ravensb. Lecklenb. Ringensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Hüllesheim. Bacmeister.

## III Citations Edictales.

**N**achdem der Erbpachter Jobst Wörmann vor den Creuzen mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß unzulänglich befunden, seine Schulden zu bezahlen, folglich Concurfus eröfnet werden müssen; so werden alle dessen Gläubiger hiedurch verabladet, ihre habende Forderungen in Termino den 20sten Aug. c. anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls aber haben selbige zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Amt Enger den 12ten Jul. 1794.

Conßbruch.

**D**a von Hochpreißlicher Landes-Regierung unterm 2ten dieses wegen offener Unzulänglichkeit des Vermögens des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns der förmliche Concurß-Prozeß eröfnet und der General-Arrest darüber

verhängt worden: So werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, von Commissionswegen aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey dem Commissario Stadtrichter Wuddens hieselbst anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder sonstigen Rechte an denselben abzuliefern, auch nichts davon an andern zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen, widrigenfalls solches für nicht geschehen geachtet und die Inhaber ihrer daran habenden Pfandrechte für verlußtig erklärt und zur Ablieferung angehalten werden sollen. Sodann werden auch sämtliche Gläubiger des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns zur Angabe ihrer Forderungen und Nachweisung derselben auf den 9ten Septbr. d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus von dem benannten Commissario unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß mit Vorbehalt der den abwesenden Militärs-Personen zustehenden Forderungen, denen ausbleibenden künftig durch Präklusion aller Zugang zu der gegenwärtigen Concurß-Wasse wegen ihrer Anspüße gänzlich versagt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; welches durch die öffentlichen Aushänge hier und zu Minden auch durch die Mindensche Wochenblätter und die Lipstädter Zeitung zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, um sich darnach zu achten.

Von Commissionswegen.

Wuddens.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Bietefeld aus Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugestandenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Bietefeld ihm angefallenes Vermögen einigen



An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: Was maassen vermittelst Dekreti vom heutigen Dato Eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Eruirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25sten Oktbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Dokumentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch demnächst in gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem erstanten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellet, die Dokumenta zur Justifikation Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friedrich Bielefeld, Kaufmann Ernst Banning zu Lengerich auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des anstehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldenden gegen letztere ein ewiges Stillschweigen

auferlegt werden. Wobey hiedurch denen etwaigen hiebey interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so wie zugleich der abwesende Kaufmann Friedrich Bielefeld zu dem anstehenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen vernehmen zu lassen, hiedurch verabladet, und schließliche dessen sämtliche Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtliche bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Banning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden. Uhrkundlich unter Beydruckung des größern Regierungszusiegels und Hochderselben Unterschrift.

Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Müller.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

##### Minden.

Es soll das dem Schneider Riechmann gehörige alhier auf dem Weingarten sub Nro. 323 belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst dahinter befindlicher Stallung und Garten, auch darauf gefallenem Hudes Theil außerm Simeonis-Thore für 3 Kühe, 954 Rthlen Rheinländisch haltend, sub Nro. 86, so zusammen zu 745 Rthlr. 6 ggr. angeschlagen worden; ferner ein beym Galsfelde belegener nach der Abtretung 3 gute Achel haltender mit 8 mgr. Landschatz beschwerter Garten, so zu 105 Rthlr. gewürbiget ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 21. Juny, 25ten July und 29 August Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche



etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Forderungen zu haben vermeinen, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Termine anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehdret werden sollen.

**A**uf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers sol der dem Schmidt Ackenkamper alhier sonst Wdrising zugehörige Garten auf der Neustädter Milcherfette, so mit 2 und 1 halb. Rthl. Bullengeld belastet, verkauft werden, wozu Terminus auf den 13ten Octob. bezielet ist, wo sich Kauflustige auf der Amtsstube einfinden können und der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Alle so ein dingliches Recht daran haben, müssen sodann solches angeben und bescheinigen, sonst sie abgewiesen werden. Sign. Petershagen den 25sten Juny 1794.

**W**ir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Kaufmann Herr Joh. Christ. Schlämann zu Neuenkirchen durch dessen Mandatarium Herrn Stifts-Ammann Welhagen zu Quernheim bey uns darauf angetragen hat, die ihm im vorigen Jahre von den Eheleuten Hollen abgetretenen Güter in und bey Lübecke: 1. Das an der Hauptstraße sub Nr. 15. hieselbst belegene große neue ganz ausgebaute, sowohl zur Handlung als Wirthschaft sehr gut gelegene Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen aus zwey Nummer-Setten bestehenden Garten mit Berg und Bruch-Gerechtigkeit. 2. Das an der Niedern und Blüten-Strasse sub Nr. 124. belegene Haus nebst Berg und Bruch-Gerechtigkeit. 3. Das sogenannte vor hiesigem Osthore belegene Hollensieck. 4. Der vor dem Niedernthore belegene Landwehr-Garten von drey Stücken. 5. Einige Kirchenstände und Rearabnisse, gerichtlich jedoch freywillig öffentlich und meistbietend zu verkaufen; so ist dato diesem Ge-

such beferiret, und Terminus zur öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke auf Mittwoch den 27. August laufenden Jahres bezielet worden. Die Kauflustigen haben sich daher gedachten Tages früh 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, da denn der Bestbietende den Zuschlag von dem Verkäufer erwarten kann. Urkundlich ist dies Substations-Patent unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Lübecke am 19ten Julius 1794.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.  
Consruch.

**E**s sollen die zu dem Nachlaß der Hochseeligen Fürstin Coadjutorin Prinzessin von Anhalt Dessau Hochfürstliche Durchl. in dem hiesigen Fürstlichen Decanat sich befindende Effecten, bestehend in Pretiosen, Gold, Silber, Porcelain, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, Bettstellen, Linnen, Drell, Tischen, Stühlen und sonstigen Hausgeräthe am 19ten Aug. und folgenden Tagen Vor- und Nachmittags öffentlich meistbietend verkauft werden, und dienet den auswärtigen Liebhabern zur Nachricht, daß dasvorhandene beträchtliche Gold und Silberzeug am 20sten August und den nächsten Tagen darauf zum Verkauf ausgestellt, auch hierauf in Golde, vollwichtigen Louisd'or zu 5 Rthlr. hingegen auf die übrigen Sachen in Preußl. Courant bergestalt licitiret werden soll, daß nur in grober Münze die Zahlung geschehen darf; wie denn auch kein Stück ohne baare Zahlung verabfolget werden wird. Fürstliche Abteyl. Herford den 9ten July 1794.

Hochfürstliche Abteyl. Canzley hieselbst.

**Amte Schildebese.** Am 18ten August curr. wird der Nachlaß der verstorbenen Eheleute Saermanns bestehend in Hausgeräth, Betten, Kleidungsstücken meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige Morgens 9 Uhr auf



des Königl. Erbherren Saermanns Hofe einzufinden.

**Hielefeld.** Es soll das den Kriegsrath Wilmannschen Herrn Erben zugehörige an der breiten Straße hieselbst belegene Wohnhaus, welches bisher von der verstorbenen Frau Kriegsrathin Wilmanns im Witwenstande bewohnt ist, aus freyer Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Dies Haus ist für eine kleine Familie bequem eingerichtet, enthält außer der Küche, dem Keller und beschossenen Boden, drey gute mit Defen versehene Stuben, zwey Schlafkammern und noch eine geräumige Cammer; auch gehört dazu ein kleiner Hofraum und eine kleine Scheune, nicht weniger das Recht, eine Kuh auf die Stadtweide zu treiben. Außer den gemeinen bürgerlichen Lasten ist es mit keinem Canon oder andern Abgaben beschwert. Kauflustige werden hiedurch eingeladen, sich am Dienstage den 16ten Septemb. d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Hause einzufinden, und soll auf das höchste annehmliche Gebot der Zuschlag erfolgen. Wer das Haus vorher zu besehen wünscht, kann sich bey Unterschriebenen melden.

Hoffbauer,  
Fiscal und Justiz-Commissarius.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen. ic.

Fügen m. Königl. hiedurch zu wissen: Was maßen die in der Stadt und dem Kirchspiel Freeren belegene Immobilien der Anne Catharine Evers, nebst allen derselben Pertinenzien, und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Liquidations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im Wege der Execution, um die Subhastation

gedachter Immobilien, allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zuhör zu erkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum praemortorie, daß dieselben in den angelegten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr allhier in der Registratur-Anstalt; im letzten aber zu Freeren in des Gastwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Registratur-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termine mehrgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Termins Niemand mit einem weitem Gebot gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quoocunque Capite zu haben vermeynen, hiedurch sub praedictio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen praclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 6 Dec. a. c. ad acta anzugeben und zu liquidiren, ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum zu verfahren, und demnachst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Dessenigen aber, welche ihre Rechte und Ansprüche in praefixo termino liquidationis nicht angeben und gehörig justificiren, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an



die zu subhastrende Grundstücke nicht weiter gehdret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, aufergelegt werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierbey habenden etwaigen Gerechtsamen ausdrücklich vorbehalten. Urkundlich ic. Ringen den 22ten May 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Möller.

**Osnabrück.** In dem Hause des Notarii Brandenburg in Osnabrück soll am Mittwoch den 20. dieses Monats August eine Quantität moderner Silbergeräthe bestehend in einer Plat de Menage, 2 grossen Boudouillen mit Schüsseln und Borlegern, in einem großen mit vielen feinen Schausücken, eingelegten Lampette, in noch sonstigen Lampetten, 4 Erdenz-Tellern, Suppentämpfe, Kaffe- Thee- und Milchannen, Spülkämpen, Zucker- und Senf: auch Toilet- Dosen, Leuchtern, Rdffeln, Messern und Gabeln von verschiedener Gattung, und in sonstigen mehreren Stücken, so dann auch mehrere vollständige gute, und mittelmäßige Betten, Bettedecken und Bettlaken beim Meistgeboth gegen baure Bezahlung verkauft werden, wozu sich die Kauflustige am bemeldeten und folgenden Tage des Nachmittages um 2 Uhr in dem Hause des Notarii Brandenburg, welcher auch für Auswärtige Commissionen übernimmt, einfinden wollen.

#### V Sachen zu verpachten.

Da der Eulemannsche auf dem Marien Stifte belegene Hof, welchen der Herr Obrist von Ripperda bisher bewohnt hat, nach dessen Abzug jetzt leer steht. So wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß derselbe anderweit vermiethet werden soll und kann solcher

so gleich bezogen werden. Der Cammer- Secretarius Bessel giebt nähere Nachricht davon, bey welchen sich die Niethslustige zu melden belieben wollen.

#### VI Avertissements.

Da ich jeko hier in Blotho einen Arzt und Accoucheur habe, der außer dergleichen nahen Chemischen Untersuchungen, und der Heilkräfte meines Mineral-Wassers, auch gerne erbdtigt ist, der leidenden Menschheit, sowohl in Krankheiten als Entbindungen und deren Folgen beyzustehen; so erfülle ich hieburch meine Pflicht, den herumliegenden Gegenden, von dieser sich darbietenden Gelegenheit sich selbst und die Ihrigen Hülfe zu verschaffen, zu benachrichtigen. Es ist derselbe täglich in meinem Hause anzutreffen, und kann ein jeder sich mündlich oder schriftlich an ihm wenden. Auch zeige ich noch an, daß von meinem Blothoischen Mineral-Wasser, dessen besonderen Wirkungen und Nutzen ich nächstens bekannt machen werde, bey dem Herrn Niemeyer in Bielefeld, große und kleine Krufen zu 4—3 ggr. zu haben sind. Blotho den 11. Aug. 1794.

Schmidt.

**Minden.** Der Tanz- und Fechtmeister Herr Degel, macht fernerweit bekannt, daß er seine Unterweisung in dem Hause der Frau Witwe Peinen angefangen und wird seinen Scholaren den nöthig gestirten Anstand sowol, als Menuet, Menuet a la Reine, Menuet Percutine, Quadrillen, Seizen, Angloisen, Francoisen und andere ganz neue Tänze monatlich für 1 Rthlr., nebst dem gewöhnlichen Entree, lehren. Und da er in Bielefeld wohnhaft ist, so wird er den Unterricht alle Jahre wiederholen, weshalb er sich denn nochmals bestens empfiehlt.

**Diepholz.** Der auf den 19. d. M. bestimmt gewesene meistbietende Verkauf des Guts Falkenhardt, wird aus be-



wegenden Ursachen auf den 1. Septemb. verschoben.

Advokat Moller.

### VII Öffener Arrest.

Nachdem über des Schulden halber von hier entwichenen Entreprenneurs der hiesigen Tobacksfabrique Carl Cobels Vermögen durch die heutige Verfügung vom hiesigem Stadtgericht der Concurs-Proceß eröffnet worden; so wird dessen gesamtes Vermögen mit Gen ral Arrest belegen, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen, vielmehr solches dem Gericht, mit Vorbehalt der etwa daran zustehenden Rechte anzuzeigen, und zum gerichtlichen Deposito abzuliefern,

widrigensfalls die Zahlungen an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Concursmasse anderweit beygetrieben, die Pfandgläubiger auch ihrer Pfandrechte für verlustig erklärt, und zur Ablieferung der verschwiegenen Pfänder angehalten werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 5ten Aug. 1794.

Hoffbauer. Rose.

### VIII Gelder so auszuleihen.

#### Ober Engershausen. Im

Anfange des nächsten Monats Septemb. gehen 500 Rthlr. in Golbe Woltemasche Pupillen-Gelder ein; wer diese Gelder gegen annehmliche hypothekarische Sicherheit und gewöhnliche Zinsen verlanget, wolle sich deshalb an den Vormund Rente meister Fincken fordersaust verwenden.

## Die Vertilgung und Benutzung des Hederichs.

(Beschluß.)

Noch ist von dem Hederich, wie er zu nutzen ist, nicht alles gesagt. Er kann als Futterkraut und Dünger nicht nur, sondern auch als Delspanze genutzt werden. In Liesland wird der Hederich aus der Gerste von Kindern, wenn die Schoten beginnen von der grünen Farbe zur gelben überzugehen, doch aber mehr grün, als gelb sind, und sich noch nicht öffnen und den Saamen ausfallen lassen können, aufgezogen. Diese Kinder, um nicht die Gerste zu zertreten, haben leichte, lange, und auf hohen Füßen stehende Bänke, welche sie, um kein Korn zu zertreten, ins Ackerstück hineinsetzen und fortziehen, um auf solchen zu knien oder zu hocken, und den noch nicht

in den Schoten ganz reif gewordenen Hederich ausziehen, und ihn sodann entweder auf den Seiten des Ackerstücks, wenn dazu Raum ist, oder anders wohin zu legen, nach einigen Tagen umzuwenden, und völlig abzutrocknen. Sind gleich die Saamenkörner beim Aufziehen des Hederichs noch grün, so werden sie doch beim Trocknen braun oder schwarz; werden auf einem festen Boden im Felde, oder wenns darau fehlt, gleich dem bekannten Rübsen in der Scheune ausgedroschen, nach dem Reinigen auf dem Boden dünne aufgeschüttet, öfters umgekehrt, hiemit völlig abgetrocknet, und sodann zu Del auf den Delmühlen geschlagen.



Der Hederichsaame giebt eben so viel Del, als der Rübsensaame, und dienet zu gleichem Gebrauch. In manchen Gegenden ist es nichts seltenes, daß in Jahren, wenn viel Hederich unter der Gerste mit in die Scheure gekommen, die Bauern die ausgesiebten Hederichkörner sammeln, sie zum Delschläger bringen, und das davon erhaltene Del in den Lampen, auch unter dem Theer, als Wagenschmiere, verbrauchen. Dies ist nun freilich kein wohlfeiles Del, weil es auf Unkosten der Gerste und des Habers gewonnen worden; allein jenes auf liesländisch erhaltene Del verdient bey weitem den Vorzug, so, daß dessen Gewinnung nach jedem Orts Gelegenheit auch bey uns wohl zu empfehlen wäre. Soll jeder Ort bey uns seine Armen ernähren, so wäre ja eine solche oder andere dergleichen Beschäftigung für Arme in Dörfern und Ackerstädten ganz schicklich, indem es ja mehr frommet, wenn wir unsere Arme nicht als Müßiggänger, sondern als Arbeiter in ihrer Art ernähren, und ihnen Geschäfte, dergleichen das Reinigen der Felder von Unkräutern allerley Art seyn sollte, anweisen, oder dazu Gelegenheit verschaffen. Arme Kinder, arme abgelebte Greise oder sonst gebrechliche schwache Menschen könnten den ganzen Sommer in dieser Art in Dörfern und Ackerstädten von den Obrigkeiten selbst angewiesen, die faulen aber dazu angehalten, allen aber nach Befinden ihres Fleißes und guten Willens Belohnungen oder Theilnahme an öffentlichen Almosen bestimmt, hienit aber unter ihnen Nachseiferung erwecket werden.

Kann aber, wie vorhin gesagt worden, der Hederichsaame so gut, als Raps und Rübsen genuzet werden, und kann ein Land doch wohl nie zu viel Del haben, so wird man mich doch eben nicht einer ökonomischen Kezerey beschuldigen, wenn ich anrathе, statt des bekanneten Rapses und Rübsens auf besonders dazu ausgeuchten

Ackern Hederichsaamen, wenn keiner mehr freywillig hervorkachsen wollte, zum Delsgewinnste allein auszusäen, der dann allemal den gewissen Ertrag geben wird. In manchen Jahren schlagen erstgedachte Delpflanzen sehr um, daß daraus Mangel und Theurung des Dels nothwendig entstehen müssen. Wir wissen dagegen, daß Hederich so leicht keinem Mißwachs, oder unter allen Feldfrüchten am allerwenigsten unterworfen ist. Sollte es daher wohl so ungerathen seyn, daselbst den Hederich eigends anzubauen, wo nach ihm keine Sommerfrucht binnen mehrern Jahren sondern nur allein Winterfrucht und nach solcher etwa Kartoffeln, Keim, Hanf u. s. f. folgen können, deren Cultur ohne besondere Reingung des Ackers von allerley Unkräutern doch nicht unternommen wird? Oder wird da nicht der Anbau des Hederichs vortheilhaft seyn, wo die Koppelwirthschaft oder Acker- und Wiesenwechselung eingeführet ist, oder noch eingeführet werden kann? Denn, wenn gleich nach dem Kornbau der Acker mehrere Jahre als Wiesenwachs genuzet wird, so hat man ja wegen des Aufgehens des etwa ausgefallenen Hederichsaamens nichts zu besorgen. Und wenn dieses alles nicht seyn könnte, und die Felder nach der gemeinsten Art bey uns in Winter-, Sommer- und Brachfeld müsten abgetheilt verbleiben, so litt die mit Hederich besaamten Aecker doch ja auch nichts, wenn man die oben angepriesene Methode der Hederichsovertilgung befolgen könnte oder wollte. Was hätte man endlich aber zu befürchten, wenn der Hederich noch nicht ganz reif abgemähet, aufgebunden, weggefahren und auf wüsten Stellen, Wiesen, Weideplätzen oder dörren Sandäckern ausgebreitet und getrocknet würde? So wahr ist es, daß wie ein so allgemein verhaftes Unkraut, wie der Hederich wirklich ist, uns nicht nur unschädlich, sondern auch, wenn wir wollen, auf eine oder andere Art uns sehr nützlich machen können.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 18. Aug. 1794.

## I Avertissement.

Da das auf den 10ten Octbr. anstehende Rahdensche Vieh- und Krammarkt wegen der jüdischen Festtage für dieses Jahr auf den 14ten Octobr. verlegt worden; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Sign. Minden den 9ten Aug. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Lecklenburg-Lingensche Krieger- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Ischock. Heinen.

## II Offener Arrest

Nachdem über des Schulden halber von hier entwichenen Entreprenneurs der hiesigen Tobacksfabrique Carl Cobels Vermögen durch die heutige Verfügung vom hiesigen Stadtgericht der Concurss-Process eröffnet worden; so wird dessen gesamtes Vermögen mit General-Arrest belegt, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, denselben nicht das mindeste davon verabsolgen, vielmehr solches dem Gericht, mit Vorbehalt der etwa daran zustehenden Rechte anzuzeigen, und zum gerichtlichen Deposito abzuliefern, widrigenfalls die Zahlungen an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Concurssmasse anderweit

beygetrieben, die Pfandgläubiger auch ihrer Pfandrechte für verlustig erklärt, und zur Ablieferung der verschwiegenen Pfänder angehalten werden sollen. Wielefeld im Stadtgericht den 5ten Aug. 1794.

Hoffbauer. Rose.

## III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuss. u. c.

Thun kund und fügen Euch, den nachstehenden Emigrirten der Stadt Petershagen, 1) Friedrich Callie, 2) Johann Henrich Hormann, 3) Caspar Wilhelm Sultan, 4) Daniel Friedrich Vöcke, 5) Conrad Diedrich Bohe, 6) Diedrich Wilhelm Zimmermann, 7) Georg Ferdinand Rabeding, 8) Joh. Friedr. Meyer, 9) Joh. Friedr. Siegmann, 10) Franz Carl Siegmann, 11) Christian Schlepel, 12) Ferend Feltmann, 13) Joh. Christ. Friedr. Rehling, 14) Henr. Friedr. Rehling, 15) Christian Bruns, 16) Johann Friedr. Marsmeyer, 17) Henrich Altmann, 18) Friedr. Wilh. Altmann, 19) Joh. Friedr. Rehling, 20) Christian Hersemann, 21) Gottfried Hersemann, 22) Henrich Christian Nolte, 23) Henrich Clemens Wittenbrock, 24) Friedr. Wilh. Helmerding, 25) Henrich Siebruch, 26) Conrad Gißmann, 27) Friedr. Wilhelm Wichert, 28) Georg Schwier, 29) Friedr.

At



Wils. Glismann, 30) Carl August Glismann, 31) Conrad Ludwig Vahr, 32) Joh. Friedr. Numann, hierdurch zu wissen, daß der Hiscus Camerae wider Euch klagend angezeigt habe, daß Ihr ungehörlicher Weise und ohne Erlaubniß Euer Vaterland verlassen, mithin gegen Euch anzunehmen sey, daß Ihr der Werbung halben ausgetreten seyd. Wenn nun derselbe zugleich auf Eure öffentliche Verabladung angetragen und in Zurückbleibungsfall um Confiscation Eures erwanigen jetzigen und künftigen Vermögens gebeten hat, diesem Ansuchen Eurer öffentlichen Vorladung auch deferiret worden; so befehlen und citiren Wir Euch hierdurch, Euch sofort in Euer Vaterland und in Eure Heimath wieder zurück zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in Termino den 20sten November a. c. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Regierungs-Referendario Diebriß anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, auch Euch wegen der bisherigen unerlaubten Entfernung zu verantworten. Werdet Ihr nun dieser gegen Uns und Euer Vaterland auf Euch habenden Verpflichtung nicht eingedenck seyn und dieser Aufforderung ungehorsamlich nicht Folge leisten; so habt Ihr zu erwarten, daß nach abgelaufenem Termin nach Maaßgabe Unserer Landesgesetze durch ein Erkenntniß für treulos ausgetretene Landeskinder geachtet, und so wohl Eures gegenwärtigen als zukünftigen durch Erbschaft Euch etwa anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt, mithin dasselbe Unserer Invaliden-Casse werde zugebilliget und mit dessen wirklichen Einziehung verfahren werden. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter dem Inseigel und der Unterschrift Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt und davon ein Exemplar allhier und das andere zu Petershagen angeschlagen, nicht weniger den Mindenschen Wochenblättern und den

Lippstädter Zeitungen zu dreymalen inseriret worden. So geschehen Mindenden den 23ten July 1794.

Am Stat und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.  
v. Arnim.

Nachdem der Herrling Bals Henr. Heermann zu Wallenbrück mit Hinterlassung mehrerer Schulden Todes verfahren, und aus dem aufgenommenen Inventario sich ergeben, daß dessen Activ-Verlassenschaft zur Bezahlung der bis jetzt bereits bekandten Schulden unzulänglich, daher denn auch dessen nachgebliebne Wittwe sich zur Cessione bonorum offeriret, und auf Eröffnung des Concurfus, selbst angetragen hat: Als werden alle und jede welche an den gedachten Bals Henrich Heermann Ansprüche und Forderung haben, hierdurch citiret und geladen, solche in Termino den 27ten Aug. an der Engerschen Amtsstube bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Amt Enger den 2ten Jul. 1794.

Conßbruch.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß gegen den Schuldenhalber von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrik Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Con.urs-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten c. Cobets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und beyrn hochgräflich Witgensteinschen Gericht zu Hilgenbach angeschlagen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, imgleichen durch die Lippstädter Zeitungen bekant gemachte Edictalcitation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche an die Cobetsche Concurfus-Masse auch zur Erklärung über die Weybehaltung des angeordneten



Curatoris des Herrn Justitz-Commissarii Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekantmachung verablabet, daß denenjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justitz-Commissarius Ziegler zu Berther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Concurs-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemein-schuldner auf die erwähnte Tagessahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Concurs-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben; insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallsige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einen muthwilligen und vorsehligen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Uhrkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Eign. Vielesfeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

Hoffbauer.      Rose.

Da von Hochpreißlicher Landes-Regierung unterm 2ten dieses wegen offenkundiger Unzulänglichkeit des Vermögens des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns der förmliche Concurs-Prozeß eröffnet und der General-Arrest darüber verhängt worden: So werden alle und jede, welche von dem Gemein-schuldner Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, von Commissionswegen aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey dem

Commissario Stadtrichter Buddens hieselbst anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder sonstigen Rechte an denselben abzuliefern, auch nichts davon an andern zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen, widrigenfalls solches für nicht geschehen geachtet und die Inhaber ihrer daran habenden Pfandrechte für verlustig erklärt und zur Ablieferung angehalten werden sollen. Sodann werden auch sämtliche Gläubiger des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns zur Angabe ihrer Forderungen und Nachweisung derselben auf den 9ten Septbr. d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus von dem benannten Commissario unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß mit Vorbehalt der den abwesenden Militär-Personen zustehenden Forderungen, denen ausbleibenden künftig durch Präklusion aller Zugang zu der gegenwärtigen Concurs-Masse wegen ihrer Ansprüche gänzlich verweigert werden solle; welches durch die öffentlichen Aushänge hier und zu Minden auch durch die Mindensche Wochenblätter und die Lipstädter Zeitung zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, um sich darnach zu achten. Signat. Vielesfeld am 13ten May 1794.

Von Commissionswegen.  
Buddens.

### Amt Ravensberg. Ueber das

Vermögen des Heuerlings Johann Heinrich Ketemeyers in Lopen ist Unzulänglichkeit halber der Concurs eröffnet, und zur Liquidation seiner Schulden Termins auf den 20ten August angesetzt. Die Gläubiger des gedachten Heuerlings Ketemeyer werden daher aufgefordert, ihre an ihn habende Forderungen erwehnten Tages bey Gefahr nachheriger Abweisung anzugeben. Inzwischen werden den abwesenden Militär-Personen ihre etwaige Gerechtsame vorbehalten. Amt Ravensberg den 9. Jult 1794.



**Amt Schildesche.** Da die jetzige Besitzerin auf der Königl. erb-  
meyerstädtischen Behofs-Stätte in Wies-  
bold Schildesche no. 43. bey dem neuerlichen  
Ankaufe unbedingt alle Schulden ihrer Vor-  
fahren auf der Stätte zu bezahlen über-  
nommen, und gegenwärtig daran gelegen  
ist, von dem eigentlichen Schuldenzustande  
Unterricht zu erhalten; so müssen, ausser  
den Militairpersonen, alle diejenigen, wel-  
che an die jetzige Besitzerin aus den Hand-  
lungen mit den Vorfahren auf irgend eine  
Weise Anspruch zu haben vermeinen, in  
dem ein für allemal auf den 20sten Sept.  
zu Wiefefeld am Gerichtshause angeetzten  
Termine solchen angeben, sonst der gänzli-  
chen Abweisung gewärtigen.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden, König von Preussen.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wis-  
sen: Demnach der allodial freye olim von  
Mellin, nachher von Oheimsche, jetzt Wil-  
helmische Hof in Sudhemmern Amtes Pe-  
tershagen belegen, so dem verstorbenen  
Rentmeister Wilhelmi zugehört, und wel-  
cher nach der gerichtl. aufgenommenen Taxe  
auf 3880 Rthlr. 2 ggr. gewürdigt wor-  
den, auf Anhalten der Creditoren meistbie-  
tend verkauft werden soll, und dazu Ter-  
minus auf Unserer Minden Ravensberg-  
schen Regierung vor dem Regierungs-  
rath von Hellen auf den 7. Februar 1795. ange-  
setzt worden; so werden alle diejenigen,  
welche gedachten Hof zu besitzen fähig und  
annehmlich zu bezahlen vermögend sind,  
hiemit aufgefordert, in dem angeetzten  
Termin sich zu melden und ihr Gebot ab-  
zugeben; wobey den Kauflustigen bekannt  
gemacht wird, daß auf die nach Ablauf  
des Licitations-Termins etwa einkommende  
Gebote nicht weiter geachtet werden wird,  
und daß die aufgenommene specielle Taxe  
in der Registratur eingesehen

werden kann. Urkundlich ist dies Subha-  
stations-Patent 2 mal ausgefertigt, und  
allhier bey Unserer Regierung und zu Lüb-  
becke angeschlagen, ingleichen den hiesigen  
Intelligenz-Blättern zu 6 malen und den  
Lippstädter Zeitungen zu 3 malen inserirt  
worden. So geschehen Minden am 15ten  
Julii 1794.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.lichen  
Majestät von Preussen.  
v. Arnim.

#### Minden.

Es soll das der Witwe  
Thomas Keelweg zugehörige mit gewöhn-  
lichen bürgerlichen Lasten mit 2 mgr. an  
an die Cämmerey und 4 gr. 4 pf. an die  
Marienkirche behaftete auf der Fischerstadt  
sub no. 758 belegene Wohnhaus und das  
hinter befindlichen Garten nebst dem statt  
des Hudtheils dazu geschlagenen vor dem  
Fischer Thore mit 8 mgr. Landschaz, 6  
mgr. an die Domvicarien und 15 mgr.  
Wieschaz onerirten Garten, so insge-  
samt zu 310 Rthl. 18 gr. gewürdigt wor-  
den, meistbietend verkauft werden. Die  
Liebhaver können sich zu dem Ende in Ter-  
minis den 19. Septbr., 20. Octobr. und  
26. Novbr. Vormittages von 10 bis 12  
Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte mel-  
den, die Bedingungen vernehmen, und  
dem Befinden nach auf das höchste Gebot  
den Zuschlag gewärtigen. Sollte Jemand  
an dem Hause oder Garten unbekante, aus  
dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Re-  
al-Gerechtfame zu fordern haben, so müs-  
sen solche bey Strafe des ewigen Stills-  
schweigens in dem letztern Termine ange-  
zeigt werden.

**Minden.** Es sollen von Seiten  
der Martini Kirche allhier 250 bis 260  
Centner Dachbley am 8ten Sept. öffentlich  
am Kathause um 10 Uhr verkauft werden.

**Amt Blotho.** Es sollen nach-  
stehende, dem Schiffer Casselmann hieselbst



zugehörige Immobilien, als 1. dessen Wohnhaus sub Nr. 71. worin 1 Stube, 2 Kammern und 1 Saal befindlich, und welches nebst dem dahinter belegenen Garten auf 305 Rthlr. taxirt. 2. Ein kleines Haus sub Nr. 53. so nebst der, dazu gehörigen Schlächt auf 130 Rthlr. gewürdiget worden, auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers, in Terminis den 10. August, 16. Sept. und 21. Oct. a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr am Amte einfinden, und die Bestbietende in dem letzten Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; woben zugleich alle diejenigen, so an dem Schiffer Casselmann und dessen vorhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung ad ultimum terminum hiemit verabladet werden.

**D**a von Hochpreisllicher Landesregierung mittelst Rescripts vom 27. May d. J. dem Königlichem Stadtrichter Buddeus der öffentliche Verkauf des zur Concursmasse des verstorbenen Regimentsquartiermeisters Willmanns gehörigen adelich freyen ehemals von Schmiesingschen nächster von Buschischen auch Möllerschen Hofes durch Subhastation allergnädigst aufgetragen und drei Tagefahrten dazu auf den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14. April 1795sten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst angesetzt sind: So werden alle und jede beschfähige Kauflustige hiermit auf diese Termine von Commission wegen unter der Eröffnung eingeladen, daß dieser durch den Bau-Commissarium Menckhoff auf 3500 Rthlr. veranschlagete adelich freye Hof auf der Neustadt an der sogenannten Königsstraße belegen, zum Wohnsitz einer großen Familie auf das beste eingerichtet und zwei Flügel des Wohnhauses massiv sind, dazu auch noch ein Nebenhaus von Holz erbauet nebst geräumiger

ger Stallung und Wagenremisen gehören und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger mit schönen Obstbäumen und Lauben versehener Garten belegen; nicht weniger die Accise-Freyheit unter gewissen Einschränkungen mit dem Besitz dieses Hofes verbunden sey. Uebrigens hat der Meistbietende im letzten Termin, falls zwei Drittel der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Landesregierung zu erwarten. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter des Commissarii Unterschrift und Siegel ausgefertigt. So geschehen Bielefeld am 2ten Julii 1794.

Buddeus.

**Bielefeld.** Es steht eine noch gut conditionirte Buden-Niole nebst Wagebank, mit 16 Schubladen; wie auch einige Treppen, Thüren, Fensterblindes, oder Laden, allerley Größen, mit Beschlägen zum Verkauf. Der Briefträger König giebt Anweisung bey dem sich Kauflustige melden wollen. **D**es in Concurs gerathenen Handelsmanns Verab. Contr. Scheffers in Cappeln Grundstücke, ein in Cappeln sub Nr. 44. gelegenes Wohnhaus, nebst dabey liegender Scheune und ein Frauen-Kirchensitz in der Cappelschen Kirche, auch der auf der Sudheide in der Bauerschaft Osterbecke gelegene 2 Scheffel 78 Ruthen 18 Fuß großen Zuschlag so von den geschwornen Taxatoren zusammen zu 687 Rthlr. gewürdiget worden, werden hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt und Kauflustige eingeladen, in den angeetzten 3 Licitations-Terminen den 1. Julii, 30. ej. und 3ten Sept. d. J. des Morgens sonderlich im letzten zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und den Kauf zu schließen, indem nach Ablauf des letzten Termini kein weiteres Aufgeboth wird zugelassen werden, sondern der im letzten Termino Meistannehmlichbieter des Zuschlags gewärtig seyn kann. Tellenburg d. 27. May 1794. Metting.



## V Sachen zu verpachten.

Zur öffentlichen Verpachtung des Herrschaftlichen Krugs zu Schötmar auf 6 Jahre, vom 1sten April 1795. an, ist Terminus auf den 28sten October dieses Jahres angesetzt. Pachtliebhaber können sich also dann auf der Kammer Morgens 10 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen und hat der Meistbietende, nach geleisteter annehmlicher Caution, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Vächter des Krugs befhigt ist, den Hörterhandel zu treiben, fremdes Bier ohne Accise und das selbst gebräute in grossen und kleinen Quantitäten abzusetzen. Auch hat er den Weinschank und den privaten Verkauf des Rheinschen- und Franzbrantweins im ganzen Amte Schötmar, dessen Eingeseffene verbunden sind, auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern erlaubten Zusammenkünften das Bier allein aus dem Herrschaftli-

chen Kruge zu nehmen. Detmold den 4ten August 1794.

Fürstlich Lippische Rentkammer daselbst.  
W. C. v. Hoffmann.

## VI Gelder so auszuleihen.

Minden. Hundert Rt. in Louisd'or liegen bey dem Wackmeister Hen. Conrad Vorhardt; dem selbige gegen Sicherheit gefällig, wolle sich gütigst bey demselben melden.

## VII Notification.

Minden. Der Tischlermeister Eydemann hat sein Haus sub Nr. 591. nebst Zubehör und Länderey, ingleichen alle sonstige Effecten und Vieh seinem Vetter, dem Tischlermeister Gottfried Doer erb- und eigenthümlich übertragen, mit der Bedingung, daß er, und seine Frau darin lebenslänglich einen freyen Sitz und völlige Befähigung erhält.

Magistratus.

## St. Germain, eine schauderhafte Reisegeschichte.

Die Beschreibung dieser fürchterlichen Reise des Herrn v. St. Germain ist, so viel mir bekannt ist, bis jetzt noch in keiner deutschen Zeitschrift erschienen, ungeachtet sie schon im Jahre 1780. in mehreren französischen Blättern als einer der merkwürdigsten Beiträge zur Geschichte der Menschheit bekannt gemacht ward. Schwerlich sind wenige Reisen geschehen, wo die Reisenden solche gehäufte Leiden und Widerwärtigkeiten zu bestehen hatten, und wie St. Germain, dennoch endlich ihr Unstern überlebten.

Als sich die Flamme des amerikanischen Krieges auch bis nach Ostindien verbreite-

te, und die Franzosen von den Engländern aus mehr als einer Gegend daselbst vertrieben, oder wenigstens überwunden wurden, so traf dieses auch ihre wichtigen Faktoreien zu Daka und Cassimbazar in Bengalen, und eben hier wurde unser St. Germain und sein Bruder, welche beide Faktoreien als Oberaufseher dirigirten, zu Kriegsgefangenen gemacht, ihnen jedoch die Erlaubniß ertheilet, auf ihr Ehrenwort nach ihrem Vaterlande zurück zu gehen. Sie schifften sich bald darauf auf einem Schiffe, das eben nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung ging, ein. Hier warteten sie mehrere Tage vergebens auf Gelegenheit, um auf dem gewöhnlichen Wege nach Frankreich zu kom-



men; sie glaubten daher, ihren Zweck eher zu erreichen, wenn sie den Weg über die Landenge von Suez und Alexandrien einschlugen, weil eben ein dänisches Schiff nach dem rothen Meere abgehen wollte. Nach einer gefahrvollen Fahrt kamen sie wirklich am 24ten Mai zu Suez, in Gesellschaft mehrerer ihrer Landsleute und verschiedener Engländer, an. Hier schrieb der dänische Schiffskapitain an die französischen Kaufleute zu Cairo, und trug ihnen auf, eine Karavane zu besorgen, oder mit andern Worten, Kameele u. zu verschaffen, auf welchen die, auf einige Millionen an Werth geschätzte Ladung des Schiffs weiter geschafft würde. — Damals lag eben der bekannte Murat Bey, der zu solchen Karavanen erst seine Zustimmung geben mußte, gegen einen aufrührerischen Bey zu Felde, man mußte daher bei dem Ibrahim Bey um diese Karavane nachsuchen. Dieser schändliche Mensch nahm keinen Augenblick Anstand, in das Verlangen zu willigen, er versprach aufs feierlichste seinen Schutz und bot sogar seine eignen Leute und Kameele an: allein niemand ahnte den abscheulichen Plan, den dieser Bey fast in dem Augenblicke, da er die Karavane bewilligte, sich entwarf. Denn eben der große Reichthum der Karavane, den sich seine Habgucht noch vergrößerte, bestimmte ihn zu der niederträchtigen Treulosigkeit, sich ihrer auf eine schändliche Weise zu bemächtigen, und zu dem Ende mit den Arabern von Tort, die schon lange als fürchterliche Räuber bekannt sind, eine Verabredung zu treffen.

Die Kameele wurden richtig abgeschickt, sie ruheten einen Tag zu Suez aus, und gingen am 15ten Julius, des Morgens mit ihrer reichen Ladung von da ab. Unsere Reisenden folgten ihnen des Abends nach; die erste Nacht ward ohne widrige Zufälle zurück gelegt, und man sah mit desto größerer Zuversicht auf eine glückliche

Beendigung der Reise hin, da der Bey nochmals die feierlichste Versicherung gegeben hatte, daß er alle Veranstellungen getroffen habe, um ganz ohne Sorge seyn zu können. Aber kaum brach der Morgen an, als sich die Karavane mitten in einem engen Wege zwischen zwei Ketten von Gebirgen, von mehr als 1200 Arabern umringt sahe, die ihre Gewehre dreimal abfeuerten, und nun mit dem Säbel über die wenigen Europäer herfielen. Diese mußten nicht nur der großen Uebermacht weichen, sondern wurden auch jämmerlich zerhauen, oder gefangen genommen, bis auf Hemb ausgezogen, und nackt und bloß in die Wüste gesprengt. Die türkischen Befehlshaber bei der Karavane machten nicht die geringste Miene, die Karavane in Sicherheit zu bringen, oder sich zu wehren, sondern wendeten vielmehr bei dem ersten Schusse, der wahrscheinlich das verabredete Koofungszeichen war, die Kameele, und trieben sie in der größten Geschwindigkeit nach der Stadt Tort, dem Hauptsitze der erwähnten arabischen Räuberhorde.

In dem betäubenden Schrecken, welcher sich der unglücklichen Europäer bemächtigte, hatten sich diese in zwei Haufen getrennt. Ein Theil von ihnen, welcher im Hinterzuge der Karavane gewesen war, schlug den Weg nach Suez ein, von welcher Stadt sie nur 8 Meilen entfernt waren, der andere aber, der aus denjenigen Reisenden bestand, die am weitesten voraus gewesen waren, und sich keinen Weg durch die Araber, nach Suez zurück, hätten bahnen können, lief nach der Gegend von Cairo zu, das über zwei und zwanzig Meilen entfernt lag. Dieser bestand aus folgenden neun Personen: Herr von St. Germain, dessen Bruder, dem dänischen Schiffskapitain, Namens Wendewelden, zwei Engländern, Barrington und Jenkins, einem Armenier, Namens Paulus, welcher Schiffsbollmetz



scher war, einem Schwarzen (in Diensten des Herrn von St. Germain) und zweien arabischen Bettlern.

Man denke sich den ganzen schreckensvollen Zustand, worin sich diese verstümmelten, entkräfteten, nackten, aller Lebensnothwendigkeiten, und aller Hülfe beraubten Männer befanden; man denke sich den Fleck des Erdbodens, auf welchem sie sich über zwanzig Meilen weit in einem solchen Zustande fortschleppen sollten. Auf der ganzen Erde ist vielleicht kein Strich, der brennend heißer seyn könnte, als der in der ägyptischen Wüste; der Wind, der hier wehet, ist ein verzehrendes Feuer, kein Tropfen Regen fällt, kein Tropfen Wasser ist zu erhalten, kein Gesträuchlein wächst hier in einem Raume von 30 Meilen; der Sand, der durch die brennende Sonnenhitze fast roth gebrannt ist, besteht aus kleinen eckigten Steinen, die wie Glas einschneiden, und die Haut aufs empfindlichste und gefährlichste verletzen; hingegen sind die Nächte unter diesem schrecklichen Himmelsstriche fast eben so kalt, als die Tage heiß, und wenn auch ein Wanderer den ersticken den Dünsten des Tages entgeht, so läuft er Gefahr, des Nachts ohne Bekleidung unter der strengen Kälte zu erliegen.

In dieser mörderischen Wüste war es denn, wo unser Held mit seinen unglücklichen Gefährten drei Tage und vier Nächte mit allen Schrecken des fürchterlichsten Todes zu kämpfen hatte; wo er mit ihnen ohne die geringsten Nahrungsmittel, von einem schrecklichen Durste verzehret, durch die Sonnenhitze erschöpft, ohne alle Bedeckung, von einem Heere von Ungeziefer und Fliegen geplagt, dem unaussprechlichsten Elende bloß gestellt war.

Ich schränke mich hier in der Schilderung der fürchterlichen Scenen, zunächst

auf den Herrn von St. Germain ein, indem ich nur bemerke, daß keiner von seinen Gefährten das Elend dieser Reise überlebte, bis dahin aber, von den Plagen die ihn trafen, im geringsten befreiet blieb. Der Verfolg dieser Erzählung stellt ein sehr merkwürdiges Beispiel von den außerordentlichen Kräften der menschlichen Natur auf; er zeigt, wozu der Mensch fähig ist, was er ertragen kann, wenn jede Kraft, die in ihm liegt, in Thätigkeit gesetzt wird. Die lebhafteste Einbildungskraft vermag sich die Größe des Elendes zu denken, womit dieser unglückliche Mann auf dem Wege nach Cairo zu kämpfen hatte. Kaum konnte er einige Schritte vorwärts thun, da er nicht vor Ermattung in den glühenden Sand nieder fiel; aber die unerträglichen Schmerzen, die ihm die Steinchen, von denen sein ganzer Leib blutrünstig ward, verursachten, gestatteten ihm kein Lager, er mußte sich wieder aufraffen, bis er wieder nieder sank. Dann und wann versuchte er, auf den Händen fortzukriechen, zuletzt erlag er beinahe dem Elende, der Ermattung und Besinnlosigkeit. Ein allgemeines Geschwür hatte seinen ganzen Leib bedeckt, er war bis zu Haut und Knochen ausgeblühet, seine Zunge, seine Lippen, sein ganzer Mund war vertrocknet, seine Augen versagten ihm ihre Dienste, sein Gehör war fort, seine Sprache verlohren, ein heftiges Fieber und der Wahnsinn des Todes überwältigten ihn, öftere Anfälle vom Schlagflusse und der Schlassucht beraubten ihn zum öftern seines Verstandes — unter diesen und mehreren tausendfachen Arten, menschlicher Hülfslosigkeit, menschlichen Jammers und Elendes, quälte sich unser Reisende von einem Flecke zum andern fort, und in diesem grauenvollen Zustande kam er endlich nach drei Tagen und vier Nächten, unweit Cairo an.

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 25. Aug. 1794.

## I Offener Arrest

Da über den Nachlaß des am 23ten July d. J. in Mainz verstorbenen Premier-Lieutenant des von Schladeschen Regiments, Carl v. Pöstel wegen Unzulänglichkeit seiner Verlassenschaft zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren; Concursus Creditorum eröffnet worden; als wird Allen und Jedem, so etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften, das zu diesem Nachlaß und jegiger Concursmasse gehöret, in ihrer Gewarhsam haben sollten, hierdurch angedeutet und befohlen, solches binnen 14 Tagen der hiesigen Regierung getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Regierungs-Depositum forderfamst abzuliefern. Sollte aber diesem ohngeachtet etwas an Jemand anders bezahlet oder ausgeantwortet werden; so soll solches als für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden: so wie auch, wenn ein Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, und zurück halten sollte; derselbe zu deren Herausgabe nach allein angehalten, sondern auch alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erkläret werden soll; wonach sich also Ein jeder zu achten hat. Sign. Minden am 14ten Augusti 1794  
Anstatt zc. v. Arnim.

Nachdem über des Schulden halber von hier entwichenen Entreprenneurs der hiesigen Tobackfabrique Carl Cobets Vermögen durch die heutige Verfügung vom hiesigen Stadtgericht der Concurs-Proceß eröffnet worden; so wird dessen gesamtes Vermögen mit General-Arrest belegen, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen, vielmehr solches dem Gericht, mit Vorbehalt der etwa dazum zustehenden Rechte anzuzeigen, und zum gerichtlichen Deposito abzuliefern, widrigenfalls die Zahlungen an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Concursmasse anderweit beygetrieben, die Pfandgläubiger auch ihrer Pfandrechte für verlustig erkläret, und zur Ablieferung der verschwiegenen Pfänder angehalten werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 5ten Aug. 1794.  
Hoffbauer. Rose.

## II Avertissement.

Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königl. Eigenbesitzhörige Colonus Schrakamp in der Westerbauerstadt Kirchspiels Metlingen durch eine unterm heutigen Dato abgefassete Sentenz für einen Verschwendor, und zugleich unfähig erkläret worden, die Sache zu verwalten. Da nun diese seinen



Sohn dem Anerben Johann Heinrich Schrakamp sofort übergeben, und er auf die Leibzucht gesetzt werden soll; so wird ein jeder gewarnet, sich mit demselben in gar keine Verträge, von welcher Art sie auch sein mögen, bey Strafe der Nichtigkeit einzulassen. Sign. Minden den 13. August 1794.

An stat und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.  
v. Breitenbach. v. Hüllesheim. Stuve.

### III Citationes Edictales.

Es wird hierdurch ein jeder, welcher an den an das adeliche Gut Waghorst Eigenbehörigen Colonus Christian Oberkleine No. 37 Bauerschaft Schwennigdorff Forderung hat, aufgefordert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt, in den auf den 4ten November a. c. bezielten Termin anzugehen, und durch Production der Schriften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen. Derjenige, welcher sich spätestens an dem gedachten Tage nicht meldet, wird wegen des erfuerten Concursus, mit der Forderung abgewiesen werden.

Bände am Königl. Preussischen Amte Limberg den 22sten July 1794.

Schrader. Niemann

### Amte Schildbesche.

Da dem Anerben von Huyolts Stätte in der Bauerschaft Jsingdor Nr. 6. bey jetzigem Antritte derselben daran gelegen ist, von dem vorhandenen Schuldenzustande Nachricht zu erhalten, theils zur Auseinandersetzung mit den übrigen Kindern, theils um sich mit den Creditoren auseinander zu setzen; so werden, außer den Militärpersonen, alle und jede, welche an den Anerben Huyolt, oder an die Stätte Ansprüche haben, hierdurch zur Angabe und Nachweisung der Nichtigkeit ein für alle auf den 29sten October mit dem Bedeuten verabladet, daß die Ausschleibent mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Der Colonus Niemeyer zu Sublengern hat unter Assistenz seiner Gutsherrschaft der hochfürstl. Abtey Herford um Convocation seiner Gläubiger, und Regulirung einer der Stätte angemessenen Terminalzahlung angesuchet. Da nun wegen der vorhandenen großen Schuldenlast diesem Antrage deferirt werden müssen; so werden sämtliche Creditores des Niemeyerschen Colonus hierdurch vorgeladen, in Termin den 4ten Septbr. ihre Forderungen an der Amtskube zu Hiddenhansen anzugeben, und sich über die ihnen sodann zu erdknenden Zahlungsvoorschläge zu erklären. Die Ausbleibenden haben Abweisung, diejenigen aber, so sich über das nachgesuchte Beneficium der Rückzahlung nicht bestimmt erklären, zu gewärtigen, daß mit den Anwesenden deshalb allein tractirt, und ohne auf ihren nachherigen Widerspruch zu reflectiren, das Nötige regulirt werden wird.

Amte Enger den 5ten Aug. 1794.

Consporn.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden.

Es soll das allhier an der Beckerstrasse sub No. 20 belegene dem Bürger Daniel Pock zugehörige mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Gar. Ruchengeld behaftete Wohnhaus nebst anklebenden Gerechtigkeiten und dars auf gefallenem sub No. 36 auf dem Westertorischen Bruche belegenen nach der Abtretung zwey und ein Viertel Minder Morgen haltende Hudetheil öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in Termins den 18. Jul 22. August und 26. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingung vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befindenden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an obgedachtem Hause und Zubehör etwa unbekannt aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realkredite haben vermeynen aufgefordert,



solche spätestens in dem letzten Subhastationstermino anzuzeigen; unter der Warnung daß sie sonst damit weiter nicht gehdret, sondern gegen den Käufer und künftigen Besizer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Es soll das von dem verstorbenen Schumacher Jordan hinterlassene an der Beckerstraße alhier sub Nr. 60 belegene Wohnhaus nebst Zubehdr und mit den darauf gefallenem, nach der Abtretung 2 und 1/4tel Morgen haltenden Hudetheil sub No. 71 auf dem Weserthorschen Bruche zur Bezahung der darauf haftenden Schulden, und unter der Hauptbedingung, das Haus wieder in lüchtigen wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Lage von dem Hause nebst Zubehdr und Hudetheil beträgt 499 Rthlr. 8 ggr. und das Haus ist außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten mit 12 ggr. Kirchengeld beschwert. Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 25. Aug., 26. Sept. und 31. Octbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realsprüche an dem Hause und Zubehdr oder sonstige Personal-Forderung an der Nachlassenschaft des verstorbenen Schumacher Jordan machen zu können vermeynen, hiermit verabladet, dergleichen Forderungen spätestens in dem letztern Licitationstermino anzugeben, unter der Warnung, daß sie sonst damit abgewiesen werden sollen.

Es soll das dem Invaliden Bachmann zugehörige sub No. 689. am Stifte belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld auch 29 mgr. Cämmerey-Zinsen behaftete, zu 81 Rthlr. 18 mgr. taxirte Haus öffentlich verkauft

werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30. Septbr., 31. Octbr. und 5ten December Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause zu haben vermeynen, solche in dem letzten Licitationstermino angeben wiewidrigens fals sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer und Besizer weiter nicht gehdret werden sollen.

Da die Debitores folgender Pfänder, als Nr. 867. 1071. 2010. 2026. 2049. 2060. 2061. 2109. 2210. 2213. 2214. 2226. 2228. 2229. 2230. 2231. 2232. 2236. 2242. 2257. und 2260. mit ihren Zinspränumerationen zurückgeblieben sind, so wird denselben zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, daß Terminus zum Verkauf ihrer Pfänder auf den 8ten September e. angesetzt worden, im Fall sie nicht 14 Tage vorher entweder die Pfänder einlösen oder die Zinsen bezahlen. Minden den 20sten August 1794.

Königl. Preuß. Westphälische Banco-Direction.

v. Kedefer.

**Minden.** Am 1. Sept. d. J. soll auf dem Wilhelmischen Hofe in Südhemmern meistbietend gegen baare Bezahung in grob Preuß. Courant, mit dem Verkauf an allerhand Hausgerath vorzüglich Betten der Anfang gemacht werden; Liebhaber werden sich also des Morgens 9 Uhr dafelbst einfinden.

**Mennighüffen.** Der Cantor Graf hat 4 bis 500 3jährige Maulbeerpflanzens von 4 bis 6 Fuß lang, übrig. Liebhaber darzu wollen sich diesen Herbst melden. Die Kirchen und Schulbedienten



des Fürstenthums Minden und der Grafenschaft Ravensberg erhalten sie ohnengeltlich. Die andern zahlen vom Stück 2 bis 3 pf.

**W**egen andringender Schulden, ist von dem Herrn Probst und Landrath von Korff, der Verkauf, der an das adliche Haus Baghorst eigenbehörigen Oberkleinen Stette sub Nr. 37. Bauerschaft Schwennigsdorff, in eigenbehöriger Qualität, und mit Beybehaltung der Guts herrlichen Pflichten, unter gewissen Bedingungen nachgeaeben. Zu diesem Colonat gehöret ein Wohnhaus, ein Kotte, an Gartenland 1 Scheffelfaat 2 B. Feldland 7 Schfl. 1 Himbt. Holzgrund, einen halben Schfl. und der Marktentheil. Die jährlichen Lasten sind gerechnet auf 24 Tbl. 13 gr. und nach Abzug derselben, ohne auf die jetzt von der Stette gehende Leibzucht zu sehen deren Werth zu 485 Tbl. 27 gr. 4 Pf. bestimmt. Diejenigen, welche gedachtes Colonat zu kaufen gewillet, haben sich binnen 9 Wochen und spätestens am 4. Novbr. a. c. an hiesiger Gerichtsstube zu melden und gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten. Es werden auch alle, welche an gedachtes Colonat dingliche Ansprüche zu haben vermeynen aufsefordert diese bey deren Verlust in dem bestimmten Tage anzuzeigen.

Bünde am Königl. Preussischen Amte Limberg den 22. Julii 1794.

Tiemann.

**D**a die Erben des verstorbenen Bürger und Zinngießmeister Joh. Joachim Latorff zu ihrer Auseinandersetzung die zur Erbschafts Masse gehörenden Immobilien, als 1. das sub Nr. 62. auf der Bäckerstraße belegene Bürgerhaus mit voller Gerechtigkeit zu Berg und Bruch versehen, taxirt zu 490 Rt. 12 gr. 2. Den auf dem Weingarten belegenen mit 2 gr. Cämmereyzins enerirten und zu 70 Rt. taxirten Garten. 3. Einen Manns-Kirchenstand und ein Frauensitz zu 11 Rt. und 4. fünf Begräbnisse mit einem Stein taxirt zu 6 Rt. 18 gr.

ffentlich meistbietend zu verkaufen willens sind, und nach deren Aufsehen Terminus vor hiesigem Magistrats-Gericht zum Verkauf dieser benannten Grundstücke auf Dienstag den 28. Oct. d. J. bezielet worden; so werden alle und jede Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermdgend sind, hiers durch aufsefordert, sich gedachten Tages früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Lütbecke am 23. Jul. 1794.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

**Amte Werther.** Mit Bewilligung der Interessenten wird die Königlich eigenbehörige Schröders Stätte zu Dornberg sub no. 15 hierdurch anderweit zum Verkaufe ausgedoten, dergestalt, daß sich Kauflustige am 17ten Septbr. curr. zu Diefeld am Gerichtshause Vormittags einfänden müssen, und soll die Taxe auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

**V Sachen zu vererbpachten.**

**Minden.** Ein Haus von 2 Etagen, mit hinreichenden Stuben, Kammern, Hofraum, Stallung und einem Garten versehen, ist zu vermietthen, und kan gleich bezogen werden. Der Goldschmidt Müller giebt nähere Nachricht.

**D**a in dem, zur anderweiten Verpachtung der beiden im Amte Schaumburg gelegenen, auf May-Tag künftigen Jahrs pachtlos werdenden Herrschaftlichen Vorwerke Corderden und Dehbergen, am 9. dieses abgehaltenen Licitationstermin kein annehmliches Geboth erfolgt ist, so siehet man sich gemüßigt, einen zweiten Termin auf Sonnabend den 13ten des künftigen Monats September anzuberamen, in welchem die beiden Vorwerke, gleich als das vorigemal, sowohl, auf den bis-



herigen Fuß zusammen, als auch jedes Vorwerk für sich, sodann weiter, einmal mit den dabey bis jetzt gewesenen Hand- und Spann-Diensten und dann auch ohne solche auf 10 oder 12 Jahre öffentlich ausgetrieben werden sollen. Diejenigen, welche auf die eine oder andere Art zu pachten Willens sind, haben demnach an bemeldetem Tage Morgens um 9 Uhr in meiner Behausung sich einzustellen und ihre Gebote ad Protocollum zu geben. Zur Licitation wird man auch jetzt nur solche Pachtler habere admittiren, die im Stand sind, durch obrigkeitliche Bescheinigungen darzutun, daß es ihnen so wenig an den nöthigen öconomischen Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften, als auch insbesondere an hinlänglichem Vermögen fehle, und die auf 3 bis 4000 Rthlr. zu stellende, nach Befinden baare oder hypothekarische Sicherheit machen und das pt. pte. 8 bis 9000 Rthlr. ertragende und ebenwohl pro speciali Hypotheca haftende Wih- und Feld-Inventarium bey dem Pacht-Antritt baar erlegen zu können. Der Verkauf und die Verschaffenheit der Vorwerke so wie die nähere Pachtbedingungen stehen übrigens auch vor dem Termin bey mir zu erfragen und dann dient endlich noch zur Nachricht, daß im Termin der Pachtzuschlag für den Höchstbietenden nicht ohnbedinget, sondern mit Vorbehalt der einzuholenden höchsten Genehmigung ertheilt wird.

Minden, am 14ten August 1794.  
von Schmerfeld. Wig. Com.

**VI Person so ihren Dienst anbietet**  
**Minden.** Ein Bedienter, der gut schreiben kann, und von guten Eltern ist, sucht auf Michaelis eine Herrschaft. Der Serv. Amtsdienner Gotthold giebt weitere Nachricht.

**VII. Gelder so auszuleihen.**

Ein Hundert Fünfzig Rthlr. in Golde  
Securamnsche Pupillen-Gelder sind

gegen hypothekarische Sicherheit leihbar zu haben, und giebt der Assessor Bessel hieyon weitere Auskunft. Minden d. 20. August 1794.

Königl. Preuss. Minden = Ravensberg.  
Pupillen Collegium.  
v. Arnim.

**VIII Sterbe-Fall.**

Allen meinen Verwandten, Gönnern und Freunden mache ich hiedurch den mir sehr schmerzhaften Tod meiner geliebten Schwiegermutter der verwitweten Frau Amtschreibers Lindemann bekannt. Sie starb am 19. dieses an einer Vierteljährigen Entkräftung im 82sten Jahre ihres Alters. Ueberzeugt daß ein jeder an den für mich und ihren 15 Enkel großer Verlust gerechten Antheil nehmen wird, verbitte ich mich alle Beileidsbezeugung und empfehle mich dero ferneren Freundschaft aufs beste.

Bückeburg den 22ten Aug. 1794.

Witwe Sindikus Lindemann.  
geborene Reischauern.

Meinen Gönnern, Verwandten und Freunden, mache ich hiedurch bekannt, daß es der göttlichen Vorsehung gefallen, meine innigst geliebte Gattin, Christina Amalia Meylingen nach einem kurzen aber schmerzhaften Krankenlager am 11. August, im 36ten Jahre ihres Alters und 12ten einer der glücklichsten, mit ihr durchlebten Ehe, von meiner Seite zu nehmen. Ich verliere an ihr die rechtschaffenste Gattin und meine vier kleinen Kinder die vortreflichste und zärtlichste Mutter. Gönnen sie mir und meinen jetzt mutterlosen Waisen in der Hinsicht ihr schätzbares Mitleid; denn sie, die treueste Gattin die sorgenvollste Mutter ist nicht mehr! Gesetzt sind daher meine Thränen.

Ereren den 13ten August 1794.

Arnold Meyling.



## St. Germain, eine schauerhafte Reisegeschichte.

(Beschluß.)

Was ihn auf seinem Wege am meisten erschütterte, und, wie er sagte, alle seine Martern übertraf, war der Umstand, daß er seine Unglücksgefährten, einen nach dem andern, hinscheiden sehen mußte. Barrington erlag zuerst, dann gaben Jafins, dann Wendelwiden, und nach diesem auch alle übrigen den Geist auf; nichts betäubte und peinigete sein ganzes Gefühl mehr, als der schauervolle Auftritt, da ihn sein Bruder, den er von jeher aufs zärtlichste geliebt hatte, der von den anstrengendsten Mühelzeiten, Hunger, Durst, Hitze und Quaalen der Krankheit erschöpft, durch zwei und zwanzig Säbelhiebe zerfetzt war, beschwor, ihn zu verlassen, und nur auf seine Rettung bedacht zu seyn. Und doch mußte er sich, so ungern er sich auch von ihm trennte, entschließen, weiter zu gehen; doch mehr durch die Hoffnung oder den Wunsch, sich zu retten, als vielmehr durch die Aus-sicht gestärkt, vielleicht noch, so bald er Menschen träfe, seinem unglücklichen Bruder Hülfe zu verschaffen. Seine erste Sorge war auch, als er wie ein Sterbender bei Cairo ankam, nicht sowohl, sich Linderung zu verschaffen, als vielmehr zur

Rettung seines Bruders Leute auszuschieken: aber diese zärtliche Liebe fand keine Vergeltung; keiner hatte eine Spur von seinem Bruder entdeckt, obgleich einige Leichname der übrigen gefunden wurden.

Herr von St. Germain ward bald darauf nach Cairo in das Quartier der Franken gebracht, wo er durch die menschenfreundliche Sorgfalt seiner Landsleute nach und nach wieder hergestellt ward. Aber alle seine Versuche, die 30,000 Livres wieder zu erhalten, die er an der durch die Wüsberei des Ibrahim Bey verlohren gegangene Karavane an Gägtern und Waaren, zu fordern hatte, waren vergeblich, und er mußte sich mit dem Gedanken trösten, daß er so glücklich gewesen war, einem Tode zu entgehen, der ihm unter tausendfachen Gestalten erschienen war. Er hielt sich noch einige Monate in Cairo auf, und kam im November 1779. glücklich zu Marseille wieder bei den Seinigen an.

Hannover.

G. F. P.

## Verzeichniß der Lektionen

auf dem Friedrichs-Gymnasium zu Herford von Michael 1794.  
bis Ostern 1795.

### I. Sprachunterricht.

1) Lat. in'sche Sprache.

Fünfte Classe. Anfangsgründe, nach Gedikens kleiner Grammatik. — Vierte Cl.

Gedikens lat. Lesebuch, Aurelius Victor und grammatikalische Uebungen. — Dritte Cl. Aurelius Victor und Eutropius — Zweite Cl. Cicero's Abhandlungen von der Freundschaft, vom Alter &c. — Gedikens



lateinische Chrestomathie, Ovids Metamorphosen und Stylübungen. — Erste Cl. Tacitus Annalen fortgesetzt, Vellejus Patenculus beendigt, Plinius des jüngern Briefe, Persius Satyren und Stylübungen nach Rupertis Abriss der römischen Geschichte u.

### 2) Griechische Sprache.

Vierte Classe, erste Anfangsgründe — Dritte Cl. Gedikens griech. Lesebuch. — Zweite Cl. Stroth's griech. Chrestomathie. — Erste Classe, Herodot und Xöppens griechische Blumenlese, beyde fortgesetzt.

### 3) Hebräisch.

Dritte Classe, Elementar-Unterricht — Zweite und erste, Schulz hebräische Chrestomathie.

### 4) Französisch.

Vierte Cl. Elementar-Unterricht. — Dritte Classe, Gedikens franz. Lesebuch und Stylübungen. — Zweite Classe, Schmidts Auszüge aus den besten franz. Schriftstellern Th. 1. und Stylübungen — Erste Cl. Voltaire's Henriade und Stylübungen, nebst Anweisung zum Sprechen.

### 5) Deutsch.

Fünfte Cl. Anleitung richtig und mit Ausdruck zu lesen. — Vierte Cl. Rechtschreibung und Verfertigung kleiner Aufsätze. — Dritte Cl. Übungen im Geschäftsstyl des gemeinen Lebens und Declamation. — Zweite und erste Cl. deutsche Aufsätze, Auslegung deutscher Dichter und Übung im Declamiren.

6) Im Englischen, Italienischen und Spanischen giebt der Professor Hartmann Privatunterricht; im Englischen und Französischen der Prorektor Bergmann.

## II. Wissenschaftlicher Unterricht.

Dahlens allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften, in der ersten und zweiten Classe.

### 1) Theologie und Religionsunterricht.

Fünfte und vierte Cl. Landescatechismus. — Dritte Classe, Dietrichs Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu. — Zweite und erste Cl. Lesen der historischen Bücher des neuen Test. — Erste Cl. Theologie.

### 2) Geschichtskenntnisse.

Fünfte Classe, geographische Vorkenntnisse. — Vierte Cl. historischer Elementarunterricht und kurze geographische Uebersicht des Erdbodens. — Dritte Classe, kurze allgemeine Weltgeschichte, nach Gallotti, und ausführlichere Geographie von Deutschland in Hinsicht auf Producte, Industrie und Handlung. — Zweite Cl. historische und geographische Kenntniß der europäischen Staaten. — Erste Classe griechische Staatengeschichte und Geographie der auswärtigen Erdtheile.

### 3) Naturhistorische Kenntnisse.

Die fünfte und vierte Cl. Naturgeschichte nach Raff — Die dritte, Kenntniß der Natur und besonders des Menschen, nach Voigts Grundkenntnissen, die zweite und erste Cl. speciellere Naturgeschichte, nach Klügel.

### 4) Philosophische und mathematische Kenntnisse.

Fünfte Cl. Elementarunterricht im Kopfrechnen — Vierte Cl. Übung im Rechnen bis zur Regel de tri. — Dritte Cl. Vorkenntnisse der Geometrie. — Zweite und erste Cl. Mathesis. — Erste Cl. Praktische Logik, nach eigenen Dictaten.

Den Abiturienten ertheilt Prof. Hartmann ein Vierteljahr vor ihrem Abgehn eine Anweisung zum Universitätsstudium.

Der Anfang der Lectionen ist den 6ten October.

**Johann David Hartmann,**

Der Philosophie Doktor, Professor und ernannter Rector des Friedrichs-Gymnasiums zu Harford.



### Ein Mittel in Verstopfungen.

Ich theile hier der leidenden Menschheit zu gefallen ein Mittel mit, welches ich in den hartnäckigsten Verstopfungen probat gefunden habe. Man nehme das Gelbe von einem Ey und so viel Küchensalz, daß es der Größe des Eydotters gleich kommt. Wenn man das Salz auf einem reinen Brette in einem Hauffen gelegt und in die Mitte des Hauffens ein Loch mit dem Daumen hineingebrücket hat, so kann man den Eydotter in das Loch legen. Dann nimt man ein reines Messer und hacket Salz und Eydotter durch einander. Hieraus entsteht eine Salbe, die man mit dem Messer

zu einer länglichen Figur wälzen kann. Diese theilet man in 3 gleiche Theile und bindet jedes in einem Lappen von gebrauchter reinen Leinwand mit Garn feste. Das hervorstehende Leinwand schneidet man mit einer Schere weg. Dann leget man eine solche Pille in Räbedst und appliciret sie, wie ein ander Clystier. Mehrentheils hilft schon die erste Pille. Will sie aber nicht helfen, weil die Verstopfung zu lange gedauert hat, so gebrauchet man die zweite, und auch wohl die dritte, bis eine hinlängliche Ausleerung erfolgt ist.

A.

Fr.

### Momus und Justitia.

Von kurzer Dau'r, o Freund, war jene goldne Zeit,  
Die uns Noib abmahlt, und ach! nur Monden währte.  
Mit ihr schwand auch der Staaten Sicherheit  
Die öffentliche Ruh. — Neid, Raub und Mord verherte.  
Der Erden Kund. — Es fehlte die Gerechtigkeit.

Beträubt von jammervollen Klagen  
Der Leidenden, rief Jupiter  
Den Sohn der Maja zu sich her.

„Beym Styr! sprach Zeus, ich kann das Elend nicht ertragen,  
„Das unterm Monde tobt, Fleuch hin zur Erde  
„und bring der Tellus meinen Grus  
„und sprich: es will Saturnius,  
„daß die Gerechtigkeit gebildet werde.“  
Schnell wie ein Pfeil flog Hermes hin zur Erde.

In hört die Göttin: sprach: es werde!  
Und sieh! es stand Justitia  
Cytheren gleich an Reitzen da.

Zeus führte dieses Ideal  
Buchholz.

der Schönheit in den Göttersaal.  
Die Götter sahen sie mit wonntrunknem Blick  
und nannten sie, der Tellus Meisterstück.  
Die holde Trösterin gedrückter Menschens Kinder,  
Die strenge Rächerin verrückter Sünder,  
Die holde Schöne, die mit jugendlicher Kraft

Die Erde in Elysium umschafft.  
Indes tritt Momus auch herein,  
und nimt Madam in Augenschein,  
grinzt in den Bart, nachdem er sie beschaut,  
geht fort, und lachet laut.

„Nun? was mißfällt dem Herrn  
„an der Person? sprach Juno, herzlich gern  
„wünsch ich dein Urteil zu vernehmen,  
„kommst du hierher uns Götter zu beschämen?

Verzeihen Sie, verzeihen Sie, Frau  
Wase!

Schön ist Austra! — nur die Nase —

„Die Nase? — sprich, wir sind allein.  
„Die Nase sollte — wächsern seyn.  
Indes verschlägt dem nichts. Es wird vom  
Jus auf Erden  
ihr. eine halb gedrehet werden.

Weddigen.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 1. Sept. 1794.

## I Lotterie-Edict.

De Dato Berlin, den 20sten Junius 1794.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlessen; Souverainer Prinz von Branien, Neuffchatel und Balengin, wie auch der Grafschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich und Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Neurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Urlan und Breda, &c. &c. &c.

Thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, die in Unsern Königlichen Landen bisher verpachtet gewesene Zahlen- und Classen-Lotterien, vom 1sten Juny dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs- auch Schul- und Armen-

Anstalten, durch die, in Unsern Allerhöchsten Dienst genommenen beyden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie-Administration vorgesetzt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bey deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest, und ordnen hierdurch folgendes:

### §. I.

Da Wir in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XI. S. 547. und f. ingleichen Theil II. Titel XX. S. 248 und 249, bereits die allgemeinen Gesetze, in Absicht der Lotterien überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, daß solche auch auf Unsere, nummehr in Administration genommene Zahlen- und Classen-Lotterien angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesem Unserm Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäß, näher bestimmt worden. Die Ziehungen der Zahlen- und Classen-Lotterien selbst aber, sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie-Ab-

M m



ministration dazu erwählten nöthigen Commissarien geschehen.

## §. 2.

Die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Plane, Instructionen für die Einnehmer, und Avertissements, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wornach die Rechte und Pflichten Unsers General-Lotterie-Administrations-Collegii, und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer, in Gemäßheit Unserer Verordnung (des Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 548. beurtheilt werden sollen.

## §. 3.

Unsere General-Lotterie-Casse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Plane, ic. von den mit Bestellungen versehenen Einnehmern der beyden Lotterie-Directionen, ausgefertigten Classen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionsmäßig fallen, in so ferne nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern, in den vorschriftsmäßigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drey Tage vor der Ziehung zugekommen, und von derselben angenommen worden sind.

## §. 4.

Dagegen können Unter-Einnehmer die General-Lotterie-Casse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestellte Einnehmer, auf ihre Gefahr, dergleichen angenommen haben, und dabey dasjenige beobachten, was Art. XXIV. des Unterrechts, den Einnehmern der Zahlenlotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die, drey Tage vor der Ziehung, der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen, und von dem wirklichen Einnehmer contrasignirten Li-

sten, fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Unter-Einnehmer, sich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

## §. 5.

Da sowohl die Classen-Loose, als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten; so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Loose oder Billets, von dem Einnehmer, bey welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmäßigen Inhaber überlassen, die in Unserm Allgemeinen Landrechte, Theil I. Titel XV. §. 47 bis 53. vorgeschriebenen Vorsichts-Maasregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums, eines ihm etwa abhänden kommenden Loose, zu ergreifen. Unterläßt derselbe aber dabey, vor der Zahlung dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muß er es seiner eigenen Sorglosigkeit beymessen, daß ihm die General-Lotterie-Casse so wenig, als der Einnehmer, für den, auf ein solches Loos gefallenen, und bereits an den Inhaber desselben angezahlten Gewinn, weiter verantwortlich ist.

## §. 6.

Aus eben diesem Grunde, sollen auch keine Lotterie-Gewinne mit Arrest belegt werden können.

## §. 7.

Wenn ein Einnehmer dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschieht solches zwar nur auf seine Gefahr; indessen wollen Wir die Verordnung Unsers Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 558. dahin bestimmen, daß der Einnehmer nichts desto weniger den creditirten Einsatz gegen Spieler einzuklagen befugt ist, so wie es auch bishero der Verfassung und den Lotterie-Gesetzen gemäß gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.



## §. 8.

Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls, weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsehern zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

## §. 9.

Die General-Lotterie-Casse soll, gleich allen übrigen unsern Cassen, jura fisci, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen dererjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration, und Lotterie-Directionen contrahirt haben. Es sollen daher auch sämtliche mit Bestalungen versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift unsers Cassen-Edicts vom 30sten May, und der demselben beigefügten Instruction vom 27sten Februar 1769, bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

## §. 10.

Uebrigens lassen Wir es bey der Vorschrift unsers Allgemeinen Landrechts, Theil I. Titel XI. §. 547. und Theil II. Titel XX. §. 248 und 249, sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücksbuden und anderer dergleichen Glücksspiele, worunter auch die sogenannten Auspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Befrafung der Unternehmer derselben, und dererjenigen, welche in auswärtige Lotterien setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bey Vermeidung der in gedachtem §. 248. bestimmten Strafe, sich beykommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in unsern Staaten zu debittiren.

## §. 11.

Wir lassen es auch ferner, nach wie vor, dabey, daß alle, der Lotterie wegen, zwi-

schen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben, und den Spielern vorkommenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Parteien oder Sachen, bloß von unserm, ausdrücklich dazu angeordneten Ober-Lotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte, soll auch gegen die säumigen Lotterie-Einnehmer, auf bloße Anzeige der Lotterie-Direction, sofort die Execution veranlaßt, und erforderlichen Falls, deshalb zum Personal-Arrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen, wider die bey den Lotterien angestellten Subaltern-Bedienten, wegen Ungehorsams und Widersässlichkeit gegen ihre Vorgesetzte, oder andere Dienstvergehungen, führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotterie-Gericht, keine Cognition in andern, als Lotterie-Sachen anmaßen soll: so sollen hingegen alle unsere Landes-Ober- und Unter-Gerichte, in Lotterie-Sachen, den Requisitionen desselben die schleunigste Rechtshilfe leisten.

In so ferne sich die, vom Ober-Lotterie-Gerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweyten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an unser Geheimtes Ober-Revisions-Collegium und Geheime Ober-Revisions-Deputation.

## §. 12.

Uebrigens sollen, nach wie vor, bey jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie in Berlin, Fünf im Lande gebohrne Mädchen, auf die, aus dem Glücksrade zu ziehenden Nummern, substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädchen, so bald dasselbe auf eine von den 90 Nummern eingezeichnet worden, einen Annexen-Schein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen, und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. bey der General-Wittwen-casse deponiren lassen. Aus letztgedachter Cassé



soll diese Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekommen ist, gegen Rückgabe des, von der General-Lotterie-Administration confirmirten Annexen-Scheins, und Beybringung des Trauzeugnisses, bloß auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, daß die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13.

Damit der Inhalt dieses Unsers Edicts zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Administration, solches durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrikeiten u. u. und Unsern sämtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondere angeht, allerunterthänigst, und ganz eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Junius 1794.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Koldich. Gr. v. d. Schulenburg.

## II Bekanntmachungen.

Die Gemeinde zu Hüllhorst hat, durch den dortigen Prediger Haarhausen unterm 15. dieses 6 Rthl. 8 ggr. 2 pf. patriotische Beyträge zur allgemeinen Verpflegung-Casse für bedürftige Soldaten-Frauen und Kinder eingesandt, und sollen solche zweckmäßig verwendet werden: Uebrigens hat selbige auch dadurch einen rühmlichen, und nachahmungswürdigen Beweis ihrer Vaterlandsliebe gegeben, daß sie vom Anfange des Krieges an, das Kind eines abwesenden Grenadiers, wovon die Mutter gleich nach der Geburt verstorben,

ein ganzes Jahr lang bey einer Pflegemutter unterhalten. Sign. Minden den 19ten Aug. 1794.

Anstatt und von wegen u.

Haff. v. Hüllesheim. Heinen.

Die Gemeinde zu Holzhausen Amts Limberg hat unterm 16ten dieses 1 Rthl. 10 ggr. patriotische Beyträge durch den dortigen Prediger Heffbauer einreichen lassen. Diese Gelder sollen bey der nächsten Austheilung zweckmäßig verwendet werden. Sign. Minden den 20. Aug. 1794.

Anstatt und von wegen u.

Haff. v. Hüllesheim. Heinen.

## III Öffener Arrest

Nachdem über des Schulden halber von hier entwichenen Entreprenneurs der hiesigen Tobacksfabrique Carl Cobets Vermögen durch die heutige Verfügung vom hiesigen Stadtgericht der Concurs-Proceß eröffnet worden; so wird dessen gesamtes Vermögen mit General-Arrest belegt, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen, vielmehr solches dem Gericht, mit Vorbehalt der etwa daran zustehenden Rechte anzuzeigen, und zum gerichtlichen Deposito abzuliefern, widrigenfalls die Zahlungen an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Concursmasse anderweit beygetrieben, die Pfandgläubiger auch ihrer Pfandrechte für verlustig erklärt, und zur Ablieferung der verschwiegenen Pfänder angehalten werden sollen. Viefelfeld im Stadtgericht den 5ten Aug. 1794.

Hoffbauer. Rose.

## IV Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den Rdnig von Preussen u.

Thun kund und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern aus der Stadt Blotho, namentlich Joh. Conrad Kuhleemann Nr. 6.



Joh. Friedr. Sandmeyer Nr. 17. Wilh. Nolting Nr. 20. Bertram Henr. Schürmann Nr. 25. Joh. Henr. Sandmeyer Nr. 28. Joh. Henr. Bredenkamp Nr. 33. Joh. Gerlach Nr. 46. Friedr. Salig und Carl Salig Nr. 115. Franz Conrad Wellmer, Jacob Friedr. Wellmer, Johst Henr. Wellmer, Joh. Wilh. Wellmer Nr. 133. Joh. Henr. Hoppe Nr. 143. Joh. Christian Katzenbrafer Nr. 184. Carl. Henr. Becker Nr. 185. Joh. Constantin Kommer, Renatus Kommer Nr. 188. Christoph Kölling Nr. 206. Dieder. Ludew. Marks, Joh. Heinr. Marks Nr. 232. Meinhard Heinr. Fröbker Nr. 236. hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Camerae, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlassen, gegen euch Klage erhoben und um eure öffentliche Vorladung angetragen hat: Und da wir nun dem Gesuche Statt gegeben; so lassen wir euch hierdurch ad Terminum den 20ten November a. c. Vo. mittags um 9 Uhr vor den Deputatum Regierungs-Rath von Voss vorladen, und befehlen euch, in diesem Termine euch entweder in Person hieselbst einzufinden und euch wegen eurer bisherigen Abwesenheit zu entschuldigen, oder doch in solchem glaubhafte Nachricht von eurem Aufenthalt und Zurückkehr abzugeben, sonst ihr zu erwarten habt, daß ihr für bößlich Ausgetretene werdet erklärt und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und künftigen Vermögens in hiesigen Landen, auch euch etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erklärt und solches zur Strafe eurer bößlichen Entweichung, dem Fisco zugesprochen werden. Wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Minnensbergischen Regierung: Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, alhier und zu Wloto affigirt, auch dem hiesigen Wochenblate und Lippstädter Zeitungen dreymahl inserirt. So geschehen Minden den 13ten August 1794.

Anstatt und von wegen ꝛc.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Fügen euch dem im Jahre 1791. aus hiesiger Provinz ausgetretenen Auerben Heinrich Christian Barlach von Nr. 22. in Schrödinghausen Amts Limberg hierdurch zu wissen, daß wegen eurer heimlichen und gesegwidrigen Entfernung von iber väterlichen Stette von dem Fisco Camerae gegen euch Klage erhoben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen worden sey. Wenn nun solchem Gesuche statt gegeben, so lassen wir euch hierdurch citiren euch binnen 3 Monaten in hiesiger Provinz und auf dem väterlichen Erbe wieder einzufinden, oder euren Aufenthaltsort, und aus welcher Ursach ihr abwesend seyd glaubhaft anzuzeigen, mit der Nachricht, daß fürs letzte ein Termin auf den 8ten Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Hoffmann, angesetzt sey, in welchem ihr entweder euch persönlich einzufinden, oder eure Zurückkunft auf der väterlichen Stette oder euren sonstigen Aufenthalt und die Gründe eurer Abwesenheit glaubhaft anzuzeigen und zu bescheinigen habt. Wird dieses von euch spätestens in diesem anzeigten Termine nicht geschehen; so werdet ihr für einen bößlich Entwichenen angesehen, ihr des Auerben-Rechts auf die väterliche Stette und aller Rechte daran für verlustig erkläret, und euer Kindestheil zur Strafe eurer bößlichen Auswanderung dem Fisco zuerkannt werden. Wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation dahero erlassen, solche in dem hiesigen Wochenblate und Lippstädter Zeitung zu dreymahlen eingerückt, auch bey hiesiger Regierung sowohl, als bey dem Amte Limberg affigiret worden. So geschehen Minden den 18ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ꝛc.

v. Urnim.

**A**lle dirjenigen so an dem Nachlasse der verstorbenen Wittwe Niehaus in Wölkers Kotten Ansprüche und Forderungen



haben, werden hiedurch verablabet solche in Termino den 10ten Septbr. zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen. Amt Enger den 26ten August 1794.

**D**a der Schuhmacher Erdbrinck in Werdmold unlängst heimlich außer Landes entwichen, und über sein zurückgelassenes Vermögen der Concurſ erdfuget ist, so werden desselbey Gläubiger bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Erdbrinck habende Forderungen am 10ten Octbr. c. hieselbst anzugeben, wobey jedoch den abwesenden Militärpersonen ihre etwaige Ansprüche vorbehalten werden. Amt Ravensberg den 16. Aug. 1794. Meinders.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Bielefeld aus Kengerich in der Graffschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugeständenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Bielefeld ihm angefallenes Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: Was maassen vermittelst Dekreti vom heutigen Dato Eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Eruirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamationis, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25sten Octbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Dokumentis, oder auf andere rechtliche Weise zu

verificiren vermöget, ad Acta anzeigt, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ersnanten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellet, die Dokumenta zur Justifikation Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friedrich Bielefeld, Kaufmann Ernst Wanning zu Kengerich auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des anstehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präcludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldenden gegen letztere ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Woben hiedurch denen etwaigen hiebey interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so, wie zugleich der abwesende Kaufmann Friedrich Bielefeld zu dem anstehenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen vernehmen zu lassen, hiedurch verablabet, und schließlich dessen sämtliche Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Wanning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden. Urkundlich unter Beydrückung des größern Regierungssiegels und Hochderselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ꝛc.

(L. S.)

Meinders.



### V Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden. Es

soß das der Wittwe Wiehen zugehörige an der Biebullen Stra-  
ße sub Nr. 484 et 485 belegene mit gewöhn-  
lichen bürgerlichen Kassen und 12 gr. Kir-  
chengeld behaftete dagegen aber auch mit  
der Braugerechtigkeit versehene Wohnhaus  
nebst dahinter befindlichen Garten und dar-  
auf gefallenem drey Minder Morgen hal-  
tenden Hubtheil für drey Kühe am Roden-  
beck mit allen Zubehör so insgesamt zu 947  
Rt. angeschlagen worden meistbietend ver-  
kauft werden. Die Liebhaber können sich zu  
dem Ende in Termino den 2. Oct., 7. Nov.  
und 12. Dec. a. c. Vormittages von 10 bis  
12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte ein-  
finden, die Bedingungen vernehmen, und  
nach Beschaffenheit der Umstände auf das  
höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen.  
Zugleich müssen alle etwaige unbekandte  
aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche  
Real-Ansprüche, bey Verlust derselben,  
und bey Strafe ewigen Stillschweigens in  
dem letzten Termino angegeben werden.

Da für die nach Holzfeld eigenbehörige  
Hansgarische Stette in dem ange-  
standenen Subhastations-Termin nur 200  
Rthlr. in Golde geboten sind, und daher  
zum nochmaligen Verkauf dieser in der Ar-  
röße des adlichen Hauses Holzfeld belege-  
nen Stette Terminus auf den 22ten Sept.  
curr. angesetzt ist; so werden die Kaufstü-  
gen eingeladen, alsdenn an gewöhnlicher  
Gerichtsstelle zu erscheinen und ihr Gebot  
zu eröffnen. Der Zuschlag der Stette und  
die Bedingungen des Verkaufs können vor-  
her hieselbst eingesehen werden. Amt Ra-  
densberg den 23ten August 1794.

B. C. Püeder.

#### Bremen.

In der hiesigen Stadt-  
Stück- und Glocken-Gießerey sollen am  
30. Sept. dieses Jahres Vormittages um  
10 Uhr folgende 2 Feuersprützen, auch ein  
Wasseranbringer, welche noch in recht gu-  
tem brauchbaren Stande sind, öffentlich  
an den Meistbietenden verkauft werden.

Nr. 1. Eine Feuersprütze mit 2 ku-  
pferne Stiebel und eine kupferne Wind-  
blase. Dieses Werk steht in einem eichenen  
Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll,  
hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Rä-  
der, und sind an der Sprütze 98 Fuß ledere-  
ne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrau-  
ben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 2.  
Eine Feuersprütze, mit 1 kupfernen Stie-  
bel und kupfernen Windblase, welches in ein  
Ovales Küfen, und auf einen Wagen mit  
4 Räder steht. In derselben befinden sich  
36 Fuß lederne Schlauchen mit 2 messingene-  
nen Schrauben, und kupfernen Wendrohr.  
Nr. 3. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne  
Stiebel und kupfernen Windblase, steht mit  
einem eichenen Kasten auf einem Wagen  
mit 4 Räder; bey dieser Sprütze sind 84  
Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen  
Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem  
messingnen Sanger und kupfernen Druck-  
werkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Saug-  
röhre, und 288 Fuß Segeltuch-Schlauch-  
en mit 4 messingenen Schrauben. Das  
Werk steht in einem eichenen Kasten, auf  
einem Wagen mit 4 Räder; die beiden  
Druckbalken sind von Eisen.

### VI Sachen zu verpachten.

#### Minden. Am

10ten Sept. Vor-  
mittags um 9 Uhr sol in des Kaufman Hn.  
Tiezel Hause, nachstehende Wiesen, Land  
und Garten meistbietend verpachtet wer-  
den als; An Wiesen im Ritterbruche bele-  
gen 1. Eine Wiese am niedern Damm. 2.  
Eine dito am mittel Damm. 3. eine dito am  
obern Damm, und 4. vier Morgen Land  
außer dem Kuhthore am Lichtenberge bele-  
gen. 5. Ein Garten außer dem Marien-  
thore belegen.

Da in dem, zur anderweiten Verpach-  
tung der beiden im Amt Schaumburg  
gelegenen, auf May-Zag künftigen Jahrs  
pachtlos werdenden Herrschaftlichen Vor-  
werke Coverden und Dohlbergen, am 9.  
dieses abgehaltenen Licitationstermin kein



annehmliches Geboth erfolgt ist, so siehet man sich gemüßigt, einen zweyten Termin auf Sonnabend den 13ten des künftigen Monats September anzuberamen, in welchem die beiden Vorwercke, gleich als das vorigemal, sowohl, auf den bisherigen Fuß zusammen, als auch jedes Vorwerck für sich, sodann weiter, einmal mit den dabey bis jetzt gewesenen Hand- und Spann- Diensten und dann auch ohne solche auf 10 oder 12 Jahre öffentlich ausgebothen werden sollen. Diejenigen, welche auf die eine oder andere Art zu pachten Willens sind, haben demnach an bemeldetem Tage Morgens um 9 Uhr in meiner Behausung sich einzustellen und ihre Gebothe ad Protocollum zu geben. Zur Licitation wird man auch jetzt nur solche Pachtstehhaber admittiren, die im Stand sind, durch obrigkeitliche Bescheinigungen darzuthun, daß es ihnen so wenig an den nöthigen öconomischen Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften, als auch insbe andere an hinlänglichem Vermögen fehle, und die auf 3 bis 4000 Rthlr. zu stellende, nach Befinden baare oder hypothekarische Sicherheit machen und das pt. pr. 8 bis 9000 Rthlr. ertragende und ebenwohl pro speciali Hypotheca haftende Vieh- und Feld- Inventarium bey dem Pacht- Antritt baar erlegen zu können. Der Bestand und die Beschaffenheit der Vorwercke so wie die nähern Pachtbedingungen stehen übrigens auch vor dem Termin bey mir zu erfragen; und dann dienet endlich noch zur Nachricht, daß im Termin der Pachtzuschlag für den Höchstbietenden nicht ohnbedingt, sondern mit Vorbehalt der einzuholenden höchsten Genehmigung ertheilt wird.

Rinteln, am raten August 1794.  
von Schmerfeld. Big. Com.

#### VII. Gelder so auszuleihen.

Es sind jetzt 300 Rthlr. in Golde und gegen Schluß October noch 200 Rthlr. von Mühlensche Pupillen- Gelder zum Ausleihen parat. Diejenigen welche solche ge-

gen gebührige hypothekarische Sicherheit anleihen wollen, können sich dierhalb bey dem Richter Eulemeyer in Herford melden. Signat. Minden den 20. Aug. 1794.

Königl. Preuß. Pupillen- Collegium.

#### VIII Eheverbindungen.

Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir unsern Gönnern, Verwandten und Freunden hiemit an, und empfehlen uns der Fortdauer ihrer Gewogenheit und Freundschaft. Zugleich machen wir aber auch hiedurch bekannt, daß wir die Verabredung mit einander getroffen, nicht in Gemeinschaft der Güter zu leben.

Minden den 31. Aug. 1794.

Francke, Cammer-Canzleysecretair.  
Johanne Margrethe Francken,  
geb. Liebemann.

Unserer Pflicht gemäß, machen wir unsern auswärtigen Gönnern, Verwandten und Freunden unsere Verlobung und bald zu vollziehende eheliche Verbindung hiedurch bekant, und erbitten uns ihre allerseitige Gewogenheit, Liebe und Freundschaft. Herford den 16. Aug. 1794.

Ernst Heinrich Matthias Bose,  
Hochfürstl. abteyl. Amtmann.

Caroline Louise Amalie Rischmüllern.

#### IX Sterbe- Fall.

Wir erfüllen die traurige Pflicht unsern Gönnern, Verwandten und Freunden, hiedurch bekant zu machen, daß unser ältester Sohn: Carl Diederich Florenz Meyer, gewesener Amtmann, und Vicarius bey dem Hochadlichen Stifte zu Schilbesche, uns am 23ten dieses im 34sten Jahre seines Alters durch den Tod entrißen worden, nachdem er seit 3 Wochen in der Ruhrfranchheit vieles gelitten. Alle die den Verstorbenen persönlich gekant, werden uns beypflichten, daß wir durch sein Absterben sehr viel verlohren haben, und unsern Schmerz gerecht finden, jedoch solchen durch Bezeugung Ihrer Theilnahme, nicht schriftlich zu erneuern, die Gewogenheit haben. Heepen den 26. Aug. 1794.

Der Hofrath Meyer und dessen Ehegenosin,  
geb. Hoffbauer.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 8. Sept. 1794.

## I Allgemeines Patent,

wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bey Beschwerdeführungen, absonders supplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gild- und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höhern Behörden, und selbst an unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir bergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten nicht gemeinet sind:

So verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1.

Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und

Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt, als verbunden seyn sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden beschreiben vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen, und wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert, oder erschweret werden sollte, an die höhern Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Benützung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bey ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§. 2.

Allen diesen höhern und niederen Polizey- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemeinest und, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleunig, gewissenhaft und unparteylich zu unter-

N n



suchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehn der Person, zu entscheiden.

## §. 3.

Sind die Beschwerden eines Gildegenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtfamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtfame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Kunst oder Gesellschaft darein mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, wüssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

## §. 4.

Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn, Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung, oder andere ungebührliche Maasregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer begründet befundenen Beschwerden, gebührend abwarten, oder bey den höhern Instanzen nachsuchen.

## §. 5.

Alle diejenigen, welche mit Vernachlässigung der im §. 1. 3. und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maasregeln, sich selbst Recht zu vererschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen

zwar zu ihrem Recht geholfen und dabey geschützt, demnoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störber der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

## §. 6.

Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizey- und Justiz- Behörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegen aber soll die Abstellung und Abnähmung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen, oder eine Drohung der vorgesezten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizey- Angelegenheit und ein Vergehen in der Formlichkeit, Unserm General- Directorio und den demselben untergeordneten Polizey- Behörden bergestalt vorbehalten seyn, daß selbige so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen, dem gemeinen Wesen-, und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft, als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Unserm allerhöchsten Namen zu ahnden.

## §. 7.

Die, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maasregeln, bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unserm General- Directorii bergestalt überlassen, daß, da hierbey, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläufigkeiten statt finden können, Unser General- Directorium befugt und schuldig seyn soll, augenblicklich, bey dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben bezugelte Polizey- gewalt auszuüben, die Rubestörer aufzugreifen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Ze-



stungen zur probitorischen Festhaltung abgeliefert zu lassen.

S. 8.

So bald der Aufruhr oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellt ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Policen oder Justiz-Behörde, welcher die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittlung der Schuldigen und Räubersführer verfahren, hierbey, mit Beyseitezung aller sonst außerwesentlichen Formalitäten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur bergestellt, als solches zur richtigen Ausmittlung der Wahrheit, unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleuniget werden, daß das Erkenntniß längstens binnen 4 Wochen abgefaßt, und den Interessenten eröffnet wird.

S. 9.

Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und nach Befinden auf Lebensstrafe, sondern auch außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gassenlaufen zu erkennen befugt seyn, und Wir behalten Uns vor, überdieß Uns von dem Sachverhältniß vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben, darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, ausser der rechtlich erkantten Strafe, um sie zu Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und, wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-Train- und Artilleriefrechte gebraucht werden sollen, woben Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Entrollements-Freyheit, noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienst befreyen sollen, indem dergleichen

persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Strafkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Trevel unmittelbar folgen muß.

S. 10.

Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober-Krieges-Collegium, die Gouverneurs, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind schuldig, und werden hierdurch angewiesen, den Requisitionen Unsers General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizen-Beörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunig und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

S. 11.

Besonders befehlen Wir auch Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Steuer-Räthen, Polizen-Directoriiis und Magisträten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerley Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bey den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchten, indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zunftgenossen selbst, am empfindlichsten ist, überdieß jeder Einwohner in Nothfällen mit seinen Bestellungen bey den Gewerken sich einschränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerks-Unruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zunften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche er-



wachsen, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gilde-Briefen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen, zur Störung der Ruhe und Ordnung, zu missbrauchen.

Schließlich warnen Wir Landesväterlich alle Unfreggetreue Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen, und den, zu deren Handhabung, angeordneten Behörden die schulbige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe leicht irre führen zu lassen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst bezuzumessen haben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen, und soll solches zu Federmanns Wissenschaft und Achtung, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Berlin den 29sten Julii 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Er. v. Blumenthal. Fhr. v. Heinitz.  
v. Werder. v. Voss. v. Struensee.

## II Bekanntmachungen.

Die von der Gemeinde zu Gohfeld collectirte und eingereichte patriotische Beiträge ad 8 Rthlr. 16 ggr. sind unter dem 22sten d. eingegangen, und sollen dem Endzweck gemäß pflichtmäßig verwendet werden. Sign. Minden den 30. Aug. 1794.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen.

Haf. v. Zschock. Heinen.

Unter dem 20 huj. sind nachfolgende patriotische Beiträge durch den Superintendenten Westermann eingesandt worden,

als: aus dem Amte Reineberg von der Gemeinde zu Blasheim für Soldaten Frauen 14 ggr. 8 pf. Von der Gemeinde zu Alswede 5 Rthlr. für Wittwen und Waisen und aus dem Amte Rahden von der Gemeinde zu Weßdem für Waisen 3 Rthlr. welche 8 Rthlr. 14 ggr. 8 pf. zu dem vorgeschriebenen Zweck verwendet werden sollen. Sign. Minden den 22. Aug. 1794. Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Nordenflicht. Meyer. v. Zschok. Heinen.

Sechs Thaler 20 ggr. patriotische Beiträge, sind von der Gemeinde zu Spenge durch den Prediaer Bartholow, richtig zur hiesigen Domainen-Casse eingesandt worden, welche zweckmäßig unter die dürftigen Soldaten-Frauen vertheilt werden sollen.

Signatum Minden den 13. Aug. 1794. Haf. v. Hüllesheim. v. Zschok. Heinen.

## III Citationes Edictales.

Der Auerbe der Königl. Eigenbehdrigen Stette No. 41 in Quegen, Friedrich Richmann ist seit 1774 abwesend und hat von sich nichts wissen lassen, noch sich um seine Stette bekümmert. Auf Verordnung der Königl. Krieges und Dom. Kammer in Minden, als representirenden Gutsherrschafft wird also gedachter Fridr. Richmann aufgefördert, binnen 9 Monathen sich einzufinden, seine Stette anzutreten, und sich dazu in Termino den 13ten Dec. vor hiesigen Amtstube in Person oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten zu melden, falls das aber nicht geschieht, zu erwarten, daß diese Stette im bezielten Termin meistbietend, jedoch in Eigenbehdriger Qualität, an einen fremden Bißiger verkauft, er seines Erbrechts verlustig erklärt, und das Geld theils zum Brächten-Erat eingezogen, theils zur Vergütung der bisher an die Stette gewendeten Kosten verbraucht werde. Zu welchem Ende eventualiter Kauf-



lustige zum Geboth auf den benannten Termin eingeladen werden, da vorbehaltlich der Kön. Kammer Approbation der Bestbietende den Zuschlag erwarten kan. Es gehört übrigens zu der benannten Strette ein Haus, 43 Ruthen 2 F. Garten und 2 Morgen 27 Ruthen 4 F. Saatland, welches alles zu 245 rthlr. taxirt worden, und wovon an Contrib. und Domainen 4 rthlr. 6 ggr. 3 pf. und die gewöhnlichen Nachbar- und Gemeinheits-Kosten gehen. Sign. Petershagen den 21ten Febr. 1794.

Königl. Preuss. Amt.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Feuerlings Matthias Osiek in Cleve werden hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen bey Strafe der Abweisung in Termino den 17ten Octobr. c. hieselbst anzugeben, jedoch werden den abwesenden Militair-Personen ihre etwaige Ansprüche ausdrücklich vorbehalten. Amt Ravensberg den 27sten Aug. 1794.

#### VI Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das allhier an der Beckerstrasse sub No. 20 belegene dem Bürger Daniel Pooek zugehörige mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 Ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst anklebenden Gerechtigkeiten und darz. auf gefallenem sub No. 36 auf dem Besezzerischen Bruche belegenen nach der Abtretung zwey und ein Viertel Minder Morgen haltende Huthheil öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich in Termino den 18. Jul. 22. August und 26. Septbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingung vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an obgedachtem Hause und Zubehör etwa unbekante aus dem Hypothekquendbuche nicht ersichtliche Realgerechtigkeiten zu haben vermeinen aufgefordert,

solche spätestens in dem letzten Subhastations-termino anzuzeigen; unter der Warnung daß sie sonst damit weiter nicht gehdret, sondern gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers sol der dem Schmidt Ackenkampfer alhier sonst Wörsting zugehörige Garten auf der Neustädter Milcherstette, so mit 2 und 1 halb. Rthl. Bullengeld belastet, verkauft werden, wozu Terminus auf den 13ten Octob. bezielet ist, wo sich Käufer lustige auf der Amtsstube einfinden können und der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Alle so ein dingliches Recht daran haben, müssen sodann solches angeben und bescheinigen, sonst sie abgewiesen werden. Sign. Petershagen den 25sten Juny 1794. Becker. Gdker.

**Amt Blotho.** Nachstehende der Wittwe Wehrmanns zugehörige Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus sub No. 21. worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal und ein Keller befindlich, und welches nebst dem dazu gehörigen Hinterhause, dem Baumgarten, und der dem Hause gegenüber liegenden Schlacht an der Weser zu 745 Rthlr. in Golde angeschlagen. 2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt lang, und 24 Schritt breit, taxirt auf 46 Rthlr., und 3) ein Garten vor Blotho, wovon jährlich 10 ggr. 6 pf. Pacht entrichtet werden müssen, und welcher auf 100 Rthlr. gewürdiget worden, sollen auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Termino den 14ten October, 18ten Novemb. 94. und 6ten January 1795 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und die Bestbietende in ultimo Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen, so an der vorhin gedachten Wittwe Wehr-



manns und deren Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagesfahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verabladet werden.

**D**er Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen **N**ector Niemann in Enger, bestehend in Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Betten, Linnen, Drell, Kleidungsstücken und allerley Hausrath soll am Montage den 15ten Septbr. c. in dem Sterbehause öffentlich bestbietend auf Credit bis Lichtmessen verkauft werden, wozu lusttragende Käufer sich am besagten Tage früh um 8 Uhr einfinden können. Amt Enger den 29sten August 1794.

Consbruch.

### Stift vor Herford auf dem

**Berge.** Da die zu dem Nachlaß der hier im Stifte verstorbenen Frau Probstin von dem Brink gehörende Sachen, als seidene und wollene Kleider, Leibwäsche, Linnen und Drell, Puffsachen, Betten, Kupfer, Zinn, Eisen, Porcelain, Schränke, Commoden, Tische, Stühle, etwas Silber und sonst zur Haushaltung gehörende Sachen, meistbietend verkauft werden sollen, und mit dieser Auktion am 22 dieses Monats Nachmittags um 1 Uhr der Anfang gemacht werden soll; so können sich die Liebhaber zu der bestimmten Zeit allhier auf dem Stifte vor der Stadt einfinden. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche Forderungen an besagtem Nachlaß haben, und selbige noch nicht an gegeben, hiermit aufgefordert, in Zeit von 14 Tagen ihre Forderungen anzumelden, und die darüber in Händen habenden Beweise in beglaubter Abschrift zu übergeben.

Consbruch.

**W**ir **F**riedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen u.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die zu Woodraden bey Ibbenbüren bele-

gene und den Eheleuten Werlemann zustehende Immobilien nebst allen dazu gehörenden Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 635 Fl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenb. Lirngenschen Registratur befindlichen Taxe, des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Tenbrinck und dessen Ehe, um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauff obgedachte Grundstücke nebst allen dazu gehörenden Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 635 Fl., und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Grundstücke mit Inbehr zu erkaufen gesonnen, zu gleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 29sten August den 27sten Septbr. und den 31sten October a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Warensdorf angezeigten dreien Vietungs-Terminen, wovon der Dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in des Gastwirth Stalls Hause zu Ibbenbüren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Vicitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urskundlich Unserer Tecklenburg-Lirngenschen Registratur-Unterschrift, und beygedruckten größern Inseigel. Gegeben Lingen den 21. Jul. 1794.

Aufstatt ic.

Warensdorf.

**Bremen.** In der hiesigen Stadt-**S**tück- und **S**loeken-Sieberey sollen am 30. Sept. dieses Jahres Vormittages um 10 Uhr folgende 2 Feuerstrützen, auch ein



Wasseranbringer, welche noch in recht gutem brauchbaren Stande sind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nr. 1. Eine Feuersprünge mit 2 kupferne Stiebel und eine kupferne Windblase. Dieses Werk stehet in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einem Wagen mit 4 Rädern, und sind an der Sprünge 98 Fuß lederne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 2. Eine Feuersprünge, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfern Windblase, welches in ein Obales Rifen, und auf einem Wagen mit 4 Räder stehet. An derselben befinden sich 36 Fuß lederne Schläuchen mit 2 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 3. Eine Feuersprünge mit 2 kupferne Stiebel und kupfern Windblase, stehet mit einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bey dieser Sprünge sind 84 Fuß lederne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, bestehet in einem messingenen Sauger und kupfernen Druckwerkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Saugröhre, und 288 Fuß Segeltuchs-Schläuchen mit 4 messingenen Schrauben. Das Werk stehet in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4 Räder; die beiden Druckbalken sind von Eisen.

### V. Gelder so auszuleihen.

Die Königl. Kriegsz- und Domainenz-Kammer hat ein Capital von 675 Rthlr. in Golde zu 5 procent zu belegen. Wer solches gegen gebührig nachzuweisende Sicherheit verlanger kann sich bey Derselben oder auch bey dem Deputato Camerae Krieges und Domainen Rath Maue in Lingen melden. Sig. Minden den 26 ten August 1794.

Anstatt und von wegen Er Königl. Majestät von Preußen

v. Breitenbach, Haß. v. Hüllesheim, Heinen.

### VI. Notifications.

Es hat der Johann Hermann Mettger zu Lienen, das auf dem sogenannten Rep-Heidekamp zwischen Verlemieers und Altevogts Gründen gelegene Stück Land von 1 Scheffel 9 Ruthen dem Calono Johann Herrn Hollenberg gerichtlich verkauft. Lingen, den 17. Jul. 1794

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Maj. von Preussen. Möller.

Es haben die Eheleute Johan Matthias Caspar Freyherr von Ascheberg und Francisca gebörne von Ehbach ihr gutherrliches Recht an dem zu Brochterbeck gelegenen Benningmeierschen Colonat dem Calono Benningmeier laut des unterm heutigen dato bestätigten Contracts verkauft.

Lingen, den 12. Aug. 1794.

Es hat die Catharine Meide Witthoff ihren zu Lengerich an der Wallage an Lucas Verlagen Gründen gelegenen sogenannten Katten-Zuschlag von 12 Scheffel Saat, dem Küster Christian Moritz Staggemeier laut gerichtlichen Kauf-Contracts verkauft. Lingen den 12. Aug. 1794.

Königl. Preuß. Pommern-Lingenische Regierung.

Möller.

Von den freywillig subhastirten Grundstücken der Wittwe Lohmeyers in Petershagen hat

- 1) Der Unterthan Died. Waggemeyer Nr. 6 in Jössen 1 und 1 halben Morgen zwischen Frome und Waggemeyer im Biefelde belegen so mit 1 Scheffel Gerste an die Lohder Kirche belastet für 300 Rthlr. in Golde.
- 2) Der Unterthan Stätig Nr. 23 in Jössen 3 Morgen im Altenfelde zwischen Lange und Bieble belegen, so von Abgaben frey, für 520 Rthlr. in Golde.
- 3) Der Unterthan Ankemeyer Nr. 11. in Jössen 2 Morgen im Biefelde zwischen Kattenbracker und Wittve Hersemanns belegen, so ebenfalls frey, für 505 Rthlr. in Golde.



4) Der Unterthan Niecherding. Nr. 28 in  
 2 Tüssen 2 Morgen am Fisser Wegebey  
 Wittve Hersemanns belegen, wovon  
 an die Obedienz Bachhorst 1 Scheffel  
 Weizen und 1 Scheffel Hafer, auch an  
 das Oblegium Crucis in Minden 1  
 Scheffel Hafer zu entrichten, für 492  
 Rthlr. 12 Ggr. in Golde meistbietend  
 erstanden und darüber die gerichtliche Ad-  
 judication erhalten. Sign. Petershagen  
 den 23ten August 1794.  
 Königl. Preussischer Justizamtman.  
 Becker. Becker.

### VII Eheverbindung.

Allen unsern Gönnern, Verwandten und  
 Freunden, haben wir von dem unter  
 uns geschlossenen Eheverlöbniße, zu be-  
 nachrichtigen nicht ermangeln, und uns  
 allerseitigen Gewogenheit und Freundschaft  
 gehorsamst empfehlen wollen.  
 Minden den 6ten Septbr. 1794.

Friedrich Witte.

Sammer Calculator zu Mocz in Südproussen.

Auguste Venator.

### VIII Sterbe-Fälle.

Ich erfülle die traurige Pflicht, den für  
 mich und meine 5 Kinder so schmerz-  
 haften Tod meines geliebten Ehegattens,  
 des hiesigen Stadt-Directors und Sca-  
 binato-Assessors Rahtert, unsern Gön-  
 nern und Freunden hiedurch gebragt, an-  
 zukündigen. Er hatte 40 Jahre sich —  
 ich darf es sagen — unablässig mit gewis-  
 senhafter Treue, und eigener Aufopferung,  
 dem Dienst der Stadt und Bürgerschaft  
 gewidmet. — Daher denn auch Mancher  
 wol eine Zähre ihm mit weihet. Er en-  
 digte seine 60jährige Laufbahn hienieden,

am 1ten September zu Blotho, wo er sich  
 zum fernern Leben stärken wollte — und  
 — seinen Tod fand.

Minden, den 4. Sept. 1794.

verwittwete Rahtert,

geb. Bessel.

Auf das tiefste gebeugt, melde ich mei-  
 nen Verwandten Gönnern und Freun-  
 den gehorsamst, daß es Gott gefallen,  
 meine mir ewig treue Gattin geborne  
 Ziegler, nach dem dieselbe sieben Tage  
 durch die Ruhr außerordentlich gelitten,  
 am 27ten dieses zu sich in sein Reich zu  
 fordern. Von Dero gütigen Theilnahme  
 an meinem äußerst traurigen Schicksal  
 völig überzuet, bitte ich alle Bep-  
 leidsbezeugungen gehorsamst.

Schlüsselburg den 31sten August 1794.

Cons Müller. Prediger.

### VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Sept. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback 6 Lot 2 D.

• 4 • Semmel 7 • 2 •

Für 1 Mgr. fein Brod 25 •

• 1 • Speisebrod 30 •

• 6 • gr. Brod 9 Pf. 16 •

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 4 Pf.

1 • schlechteres 1 • 4 •

1 • Schweinefleisch 3 • • •

1 • Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 2 • 4 •

1 • dito unter 9 Pf. 1 • 4 •

• Hammelfleisch 2 • • •



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 15. Sept. 1794.

## I Offener Arrest.

Demnach über das Vermögen des verstorbenen Inspector Goecker in Veterzhagen, wegen Insufficienz des Nachlasses zur Vazahlung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hybrierno Concursus creditorum, eröfnet worden; als wird in Verfolg dieses offenen Arrests hierdurch allen und Jedem, die etwas an Documenten, Brieffschaften und Baarschaften und Effecten von dem Verstorbenen in Gewahrsam haben, befohlen, solches sofort bey hiesiger Regierung anzuzeigen, und mit Vorbehalt des daran habenden Rechts, in das Regierungs Depositorium abzuliefern. Solte daher die Extradition an einen dritten geschehen, oder die Ablieferung nicht erfolgen, so hat derselbe die Executivische Veytreibung im ersten Fall anderweit, und im andern Fall solche mit Verlust des etwa daran habenden Pfand oder sonstigen Rechts, obsehlbar zu erwarten, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signat. Minden, den 5. Sept. 1794.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

## II Citationes Edictales.

Es wird hierdurch ein jeder, welcher an den an das adeliche Guth Wagborst Eigenbehdrigen Coloum Christian Oberkleine No. 37 Bauerschaft Schwennigdorff

Forderung hat, aufgefordert, diese binnen 9 Wochen, und zulezt, in dem auf den 4ten November a. c. bezielten Termin anzugeben, und durch Production der Schriften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen. Derjenige, welcher sich spätestens an dem gedachten Tage nicht meldet, wird wegen des eröfneten Concursus, mit der Forderung abgewiesen werden.

Hände am Königl. Preussischen Amte Limberg den 22sten July 1794.

Schrader. Liemann

## Amte Schildesche.

Da dem Auerben von Huxolts Stätte in der Bauerschaft Fisingdorf Nr. 6. bey jegigem Antritte derselben daran gelegen ist, von dem vorhandenen Schuldenzustande Nachricht zu erhalten, theils zur Auseinandersehung mit den übrigen Kindern, theils um sich mit den Creditoren auseinander zu setzen; so werden, außer den Militairpersonen, alle und jede, welche an den Auerben Huxolt, oder an die Stätte Ansprüche haben, hierdurch zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ein für alle auf den 29sten October mit dem Bedeuten verablabet, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Da der Schuhmacher Erdbrinck in Verzmold unlängst heimlich außer Landes entwichen, und über sein zurückgelassenes

Do



Vermögen der Concurs eröffnet ist, so werden desselben Gläubiger bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an gedachten Erbschaft habende Forderungen am 10ten Decbr. c. hieselbst anzugeben, wobey jedoch den abwesenden Militärpersonen ihre etwaige Ansprüche vorbehalten werden. Amt Ravensberg den 16. Aug. 1794.

Der dem reverendo Capitulo ad sanctam Mariam zu Bielefeld, und dem Herrn v. Westphalen eigenbehörige Colonelus Bernhard Henrich Heybock, sub. No. 8. Bauerschaft Stighorst, hat zu Erlangung terminlicher Abtragung seiner Schulden, auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden zu dem Ende alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung im Nichterscheidungsfall, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 18ten Dec. c. am Gerichtshause zu Bielefeld, Morgens 8 Uhr, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung, zu erklären; Uebrigens bleiben denen abwesenden Militair-Personen ihre etwaigen Rechte vorschriftsmäßig vorbehalten.

Amt Hrepn den 7ten Sept. 1794.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen, daß gegen den Schuldenthalber von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrik Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurs-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhängel worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten v. Cobets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und beyhm hochgräflich Wittgen-

steinschen Gericht zu Hilgenbach angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, imgleichen durch die Lipsstädter Zeitungen bekant gemachte Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche an die Cobetsche Concurs-Masse auch zur Erklärung über die Verbehaltung des angeordneten Curatoris des Herrn Justiz-Commissarii Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr aus hiesige Rathhaus unter der Bekantmachung verabladet, daß denenjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Concurs-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillstehen auferleget werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuldner auf die erwähnte Tagesfahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Concurs-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallsige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einen muthwilligen und vorselichen Banquerottier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Urfundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift auszufertigt. Sign. Bielefeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794, Hoffbauer. Rose.

**Bückeburg.** In Concurs: Sachen des gewesenen Armencurators Arthur



Giere dahier ist der Schulden-Eiquidations-Termin auf Freytag den 10ten Octobr. laufenden Jahrs bey hiesigem Stadtgericht angesetzt und sind die Gläubiger des Giere vorgeladen, in diesem peremptorischen Termin ihre Forderungen gebührend vorzubringen, oder Abweisung von diesem Concurs zu gewärtigen, den 3ten Septbr. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Bürenheim. Bürgermeister.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das den Koperschen Kindern zugehörige am Prüggenhagen sub Nr. 228. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Zubehör so zu 74 Rt. gewürdiget worden freywillig verkauft worden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 17. October, 18. Novbr. und 19. Decbr. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden und auf das höchste Gebot dem Bestunden nach den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Die vermittwete Frau Stadt-Directorin Rahtert ist gewilligt, ihre außer dem Marien-Thore am Bierpohle belegene 42 Morgen freye Saat und Wiese = Ländereyen, freywillig, jedoch meistbietend, im Ganzen, oder auch vereinzelt, zu verkaufen; ferner 7 Morgen Saat-Land in den Heemer Wieden, und eine große Heu-Wiese auf dem Kuhthorschen Bruche auf einige Jahre zu vermietten: Da nun hierzu Terminis auf dem Rathhause auf den 24ten Septbr. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt Gerichte daselbst einfinden die Bedingungen vernehmen und nach erfolgtem annehmlichen Gebot, dem Bestunden nach, den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Eine Reise-Chaise, welche bequem und in gutem Stande, im

gleichen ein eiserner Heizofen ist zu verkaufen, und beim Schlächter Hobein zu erfragen.

Da die Erben des verstorbenen Bürger und Zinngießermeister Joh. Joachim Katorf zu ihrer Auseinandersetzung die zur Erbschafts-Masse gehörenden Immobilien, als 1. das sub Nr. 62. auf der Bäckerstraße belegene Bürgerhaus mit voller Gerechtigkeit zu Berg und Bruch versehen, taxirt zu 490 Rt. 12 gr. 2. Den auf dem Weingarten belegenen mit 2 gr. Cämmerey zins onerirten und zu 70 Rt. taxirten Garten, 3. Einen Manns-Kirchenstand und ein Frauensitz zu 11 Rt. und 4. fünf Begräbnisse mit einem Stein taxirt zu 6 Rt. 13 gr. öffentlich meistbietend zu verkaufen willens sind, und nach deren Ansuchen Terminis vor hiesigem Magistrats-Gericht zum Verkauf dieser benannten Grundstücke auf Dienstag den 28. Oct. d. J. bezielet worden; so werden alle und jede Kaufstücker, welche diese Grundstücke zu besitzen sähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiezu durch aufgefördert, sich gedachten Tages früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, und ihr Gebot zu erdfuen, da denn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Lübbecke am 23. Jul. 1794.  
Ritterschaft Bürgermeister und Rath.

Consbruch.

Wegen andringender Schulden, ist von dem Herrn Probst und Landrath von Korff, der Verkauf, der an das adliche Haus Waghorst eigenbehörigen Oberkleinen Stette sub Nr. 37. Bauerschaft Schwennigborff, in eigenbehöriger Qualität, und mit Verbehaltung der Gutsherlichen Pflichten, unter gewissen Bedingungen nachgegeben. Zu diesem Colonat gehöret ein Wohnhaus, ein Kotte, an Gartenland 1 Scheffelsaat 2 B. Feldland 7 Schfl. 1 Himbt. Holzgrund, einen halben Schfl. und der Marktentheil. Die jährlichen Lasten sind gerechnet auf 24 Thl. 13 gr. und nach Abzug derselben, ohne auf die jetzt von der Stette



gehende Leibzucht zu sehen deren Werth zu 485 Thl. 27 gr. 4 Pf. bestimmt. Diejenigen, welche gedachtes Colonat zu kaufen gewillt, haben sich binnen 9 Wochen und spätestens am 4. Novbr. a. c. an hiesiger Gerichtsstube zu melden und gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten. Es werden auch alle, welche an gedachtes Colonat dingliche Ansprüche zu haben vermeynen aufgefördert diese bey deren Verlust in dem bestimmten Tage anzuzuzigen.

Bünde am Königl. Preussischen Amte Limberg den 22. Julii 1794.

Niemann.

Da das mit den übrigen Grundstücken der Wittwe Hülsmanns in Halle subhastirte Stück Feldland am Berge unter dem Schaaftalle gelegen, ungefähr 1 Schfl 1 Spintsaat groß, wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers in Termino den 17ten Novbr. a. c. wiederum meistbietend verkauft werden soll; so werden diejenigen welche dasselbe zu erstehen willens sind, hiedurch aufgefördert, in gedachtem Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und ihr Gebot zu erstnen, in dem nachher keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 4ten Sept. 1794.

Meinders.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen. ic.

Fügen mündlich hierdurch zu wissen: Was maaßen die in der Stadt und dem Kirchspiel Freeren belegene Immobilien der Anne Catharine Evers, nebst allen derselben Pertinenzien, und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburgs Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im

Wege der Execution, um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Verleben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angezeigten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr alhier in der Regierungs-Audienz; im letzten aber zu Freeren in des Gastwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termine mehrgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Termins Niemand mit einem weitem Gebot gehöret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hiedurch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Zeit, und spätestens in ultimo Termine subhastationis den 6 Dec. a. c. ad acta anzugeben und zu liquidiren, ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verficiren, auch in casu insufficientiä mit denen Neben-Creditoren super prioritäte ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Rechte und Ansprüche in präfixo Termine liquidationis nicht angeben und gehdrig justificiret, haben zu er-



warten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Grundstücke nicht weiter gehöret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierbey habenden etwaigen Gerechtsamen ausdrücklich vorbehalten. Uhrkundlich 11. Lingen den 22ten May 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.  
Möller.

### Bremen. Der am 30sten Sept.

d. J. angefetzte Tag zum öffentlichen Verkauf von folgenden Feuersprützen, als:

Nr. 1. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und eine kupferne Windblase. Dieses Werk stehet in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Rädern, und sind an der Sprütze 98 Fuß lederne Schlauchen) mit 5 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nro. 2. Eine Feuersprütze, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfern Windblase, welches in ein ovales Rufen, und auf einem Wagen mit 4 Räder steht. An derselben befinden sich 36 Fuß lederne Schlauchen mit 2 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nro. 3. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und kupfern Windblase, steht mit einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bey dieser Sprütze sind 84 Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem messingnen Sauger und kupfernen Druckwerkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Saugröhre und 288 Fuß Segeltuchs-Schlauchen mit 4. messingenen Schrauben. Das Werk steht in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4. Räder; die beiden

Druckbalken sind von Eisen; ist erheblichen Ursachen halber bis auf den 24ten Oct. Morgens um 10 Uhr angesetzt.

### IV. Gelder so auszuleihen.

By der hiesigen Domänen-Casse gehet im Monath Febr. künftigen Jahrs ein Capital von 200 Rthlr. Courant ein, welche gegen hinlängliche Hypothequenmäßige Sicherheit zu 5 prCent jährlicher Zinsen wieder auszuleihen, wozu sich Liebhaber bey der 11. Kammer in Zeiten melden können. Sign. Minden den 3. Sept. 1794.

Anstatt und von wegen 11.

Haf. v. Rebecker. Vogelsang.

### V Personen so verlangt werden.

Minden. Eine adliche Herrschaft bey Minden sucht auf Lichtmess den künftigen Jahres gegen sehr annehmliche Bedingungen einen unvetheiratheten Gärtner, welcher Gemüse ziehen, Bäume und Hecken beschneiden kann. Das Königl. Intelligenz-Comtoir giebt davon nähere Nachricht.

### VI Notifications.

Nach einem untern 1 ten April c. aufgenommenen und heute gerichtlich bestätigten Contract hat der Schumacher Meister Christoph Friederich Clostermann von den Eheleuten Harhausen einen an der Füllstraße belegenen Garten für die Summe von 102 Rthlr. 12 ggr in Golde käuflich an sich gebracht, und ist derselbe dem Clostermann dato im Hypothequen Buch zugescrieben worden. Sign. Lübbecke am 25 ten August 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,  
Consdbruch.

Die verwittwete Frau Pastorin Mencken hat von denjenigen Vertinenzien, die an die olim Lücker's Stette Nr. 77 in Fisenstädt gehöret, an den Commerciant Bödck eine Wiese ad 3 M. 3 R. 4 F. unter dem Fisenstädter Felde samt dem Dorfplaz bey



Klecken laut gerichtlich confirmirten Con-  
tractis verkauft. Desgleichen hat der Suc-  
cessor in Thoro des seel. Verwalter Pücker,  
Hrn. Friedrich Ludwig Verlach, an den  
Leibzüchter Valthasar Heinrich Biermann  
Nr. 5 in Ifenstädt 2 Wiesen verhandelt,  
die kleine Scheuren-Wiese ad 1 M. 83 R.  
und noch eine Wiese ad 6 M. 10 R. und  
haben drüber die gerichtliche Bestätigung  
erhalten Sigm. Amt Keineberg den 6 ten  
Sept. 1794.

Heidsieck.

**Amt Rahden.** Der Colonus  
Lehde Nro. 27 B. Westrup hat seinen an  
der Wagenfelder Grenze belegnen Dorf-  
placken, an den Colonum und Unterfrä-  
ster Kopmann Nr. 43 zur Sichelhorst für  
35 Rthlr. Courant unter Cameral-Geneh-  
migung verkauft, worüber die Documenta  
ausgefertiget sind.

Berckenkamp.

### VII Sterbe-Fall.

Heute den 6ten dieses Nachmittags 3 Uhr,  
entschlummerte zum bessern Leben,  
meine mir unvergeßliche Gattin Johanna  
geb. Stohlmann. Sie starb nach einem  
14tägigen Krankenlager an der Ruhr und  
sich dazu geselcten Entzündungsfeber, nach-  
dem wir volle 20 Jahr eine Eintrachtsvol-  
le Ehe mit einander verlebt hatten. Die-  
sen mir und meinen größtentheils unmiündi-  
gen Kindern betroffenen empfindlichen Ver-  
lust, machs hierdurch allen meinen Freun-  
den Verwandten und Bekanten schuldiggst  
bekant, und verbitte mir, von ihrer Theil-  
nehmung überzeugt, alle schriftliche Con-  
dolenzen.

Den 9ten Septbr. 1794.

Der Stadtsekretär Rahne  
in Herford.

### Der Marseiller Marsch.

Es ist eine allgemeine Klage, daß unsre  
geschicktesten Dichter ihr göttliches Ta-  
lent größtentheils sehr misbrauchen. An-  
statt den Einfluß, den ihre Kunst ihnen  
über die Gemäther der Menschen verschafft,  
zur Ausbreitung der Wahrheit und Tugend  
anzuwenden, befördern sie Schwärmerey,  
Unglauben und Unsitlichkeit. Anstatt aus-  
schweifende Leidenschaften zu besänftigen  
und zu mäßigen, entzünden sie vielmehr  
das Feuer derselben, und beschönnigen des-  
ren regellose Ausbrüche. Anstatt gute  
Gesinnungen, wahren Patriotismus, thätige  
Menschenliebe, empfindungsvolle Frömmig-  
keit auszubreiten, lehren sie eine tanz-  
delnde Empfindsamkeit, eine ausschweifende  
Rebellionsucht, einen saden Aberglauben.  
Wir haben zwar eine große Anzahl  
geistlicher und moralischer Lieder, aber die  
wenigsten derselben röhren von unserm Weis-  
stern in der Dichtkunst her, und deswegen

gibt es so wenig vollendete Meisterstücke  
darunter. Hingegen von Gedichten die Ueppig-  
keit, Unzucht, Völlerey, Vergnügungs-  
sucht, Empfindeley, Aufruhr predigen,  
oder die uns nur mit Märchen und Tän-  
zdeleyen beschäftigen, ließ sich leicht eine  
große Menge solcher zusammenbringen, die  
in Rücksicht auf die Kunst vollendete Mei-  
sterstücke sind. Es scheint denen Dichtern  
fast wie den meisten Virtuosen jeder andern  
Kunst zu gehen. Der Beyfall den sie fin-  
den verrückt ihnen den Kopf, und das Be-  
wußtseyn, daß die Natur sie mit einem Ta-  
lent, das tausend andern Menschen fehlt,  
ausgestattet habe, blähet sie auf; so daß  
sie nur nach Launen arbeiten und mehren-  
theils sich von einem niedrigen Eigendän-  
kel und Eigensinn regieren lassen. Ich weiß  
nicht ob ein Dichter, als solcher, nothwendig  
ein unmoralischer Mann seyn muß? Ist  
er aber ein gutgesinnter und verständiger



Mann, so begreife ich nicht, wie er es vor sich selbst rechtfertigen kann, wenn er seine Gabe nicht zur Verbesserung sondern zur Verschlimmerung seiner Brüder anwendet. Die Kraft auf die Seelen zu wirken, welcher er sich bewusst ist, ist ihm ja hinlänglich Beweiß daß er den wirklichen Beruf habe, an der Besserung der Menschen zu arbeiten. Vernachlässiget er diesen erhabnen Beruf, oder handelt er denselben gar dirakt zuwider, so darf er bey allem Kunstgeschick keinen Anspruch auf Hochachtung machen, ja er wird nur desto verächtlicher, je größer sein Talent ist.

Zu dieser Anklage des misbrauchten Dichtertalents giebt jetzt Herr Voss, einer unsrer größten Meister, specielle Veranlassung. Er hat an dem deutschen Publico gefändelich angeklagt werden. Der besondere Fall, (denn seine übrigen Gedichte laß ich diesmal ungemüßert,) ist dieser. Der Marsseiller Marsch, der die Neufranken nebst andern Volksliedern, in ihrem gegenwärtigen Freyheitstäumel zu begeistern pflegt, hat natürlicherweise die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich gezogen. Die Musik desselben ist schön und eingreifend, wie man erwarten konnte. Sie fand also Beyfall. Allein ohne Text war sie ein Gerippe ohne Fleisch. Herr Voss that uns daher den Gefallen einen Text unterzulügen, und zwar einen solchen Text, der der Musik auf das vollkommenste angeschmiegt, und der als Gedicht betrachtet ein Meisterstück ist. Allein seine Ode arhmet nun ganz die französische Zügellosigkeit. Sie kann keinen andern Zweck haben, als Verachtung der Obrigkeit, Unzufriedenheit mit unsrer Verfassung und den Geist des Ausruhes auszubreiten. Herr Voss hat also damit denen Bemühungen aller gutgesinnten Deutschen, entgegen arbeiten wollen. Denn diese erkennen es, bey den, ohnehin sich überall verbreitenden Gährungen, für äußerst noth-

wendig, Einigkeit, Ordnung und Ruhe zu beschaffen und zu befördern. Ein Mann wie Voss kann aber vermittelst seines Talents, durch ein solches Gedicht mehr wirken als tausend andres. Seine Ode ist in aller Händen und die darin verwobnen Grundsätze schleichen sich in die Gemüther. Zu einer Revolution kann und wird es darz um bey uns doch nicht kommen. Das konnte Herr Voss, mit weniger Ueberlegung, leicht voraussehen. Nur heimliche Unzufriedenheit und innere Zwietracht wird durch solche Bemühungen befördert. Gesetzt also, daß Herr Voss die französische Revolution, trotz alles Unglücks, das sie bewirkt hat, auch an sich für ein glückliches Ereigniß hielt, so handelte er doch unbesonnen und höchst unmoralisch, wenn er sie dem Deutschen pries, und unter uns Spaltungen zu veranlassen suchte, die auf keine Weise etwas Gutes, wohl aber viel Böses zur Folge haben können. Seine eigne Ueberzeugung davon kann ihn nur in Privathandlungen rechtfertigen, aber nicht wenn er öffentlich handelt. Er selbst konnte nach Frankreich gehn, um sich da in der Sonne der fränkischen Freyheit und Gleichheit zu wärmen; dies stand bey ihm; aber uns Deutsche mußte er in Ruhe lassen.

Eine Gesellschaft gutgestanter deutscher Patrioten, die vor kurzem die ausdrucksvolle Musik des Marsseiller Marsches mit Vergnügen spielen hörte, aber die Vossische Ode dazu nicht fügen konnte, drang freundschaftlich in mich, einen andern Text dazu zu verfertigen, der die Empfindungen eines patriotischen Deutschen bey gegenwärtigem Kriege mit Frankreich, ausdrückte. Ich habe das Meinige versucht um den Wunsch der Gesellschaft zu befriedigen. Herr Voss hätte freylich etwas besseres zu diesem Behuf geben können, wenn er gewollt hätte. Inzwischen wage ich es doch mein, dem fernigen entgegengesetztes, Gegenstück, hiemit dem Publicum zu übergeben. Bin ich gleich kein



Meister in der Dichtkunst, so bin ich doch ein Liebhaber des Friedens und der Ordnung; und so werden gute Deutsche doch mit mir mehr sympathisiren, als mit dem Meistersänger, der die Unordnung empfielt. Wis ein besseres da ist, fingen sie denn wohl mein Lied, wenn sie sich den Marceller Marsch spielen lassen.

### Kriegeslied der Deutschen gegen die Neufranken.

(Nach der Musik des Marceller Marsches.)

**Auf!** ihr Teutos tapfre Söhne!  
Der Franke fordert uns zum Kampf.  
Trotzig beut er blutige Fehde,  
Und sein Feldgeschrey heißet Raub:;  
Im wilden Rausch, irregeleitet,  
Getauscht, weis er nicht, was er thut.  
Wohlan! begegnet ihm mit Muth,  
Und mit Mächternheit des Verstandes.  
Es blitze unser Schwerdt  
Für Ordnung und für Recht.  
Heran, heran! Auf toller Schwarm,  
Ergebt euch, oder sterbt!  
Chor: Heran, heran! ic

Wir streiten nicht für eure Quäler,  
Es treffe sie verdiente Schmach!  
Die Tyrannen haßet der Deutsche,  
Aber nicht die Väter des Volks:;  
Doch eure bluttriefende Krone  
Schreyt Rache, ihr Mörder, über euch.  
Nun schwebet über euch der Fluch  
Und des Bürgengels Guillotine.  
Auch blizet unser Schwerdt  
Für Ordnung und für Recht.  
Heran, heran. Auf toller Schwarm,  
Ergebt euch oder sterbt.  
Chor. Heran ic

Als, in der Rohheit erstem Alter,  
Ein ewger Krieg die Erde schlug:  
Da erschien die Menschheit zu pflügen  
Von der Gottheit zu uns gesandt:;  
Die Majestät der Erdenzepher; —  
Die Menschheit gewann und gedieh.  
Zahrtausende blüht sie empor:  
Und ihr stürzt sie zurück ins Elend?  
Schon blizet unser Schwerdt  
Für Ordnung und für Recht.  
Heran, heran! Auf toller Schwarm,  
Ergebt euch oder sterbt.  
Chor. Heran ic

Wo ist die Freyheit, die ihr rühmt,  
Ihr Opfer eigner Schwärmercy?  
Würgte nicht ein Nobespierre,  
Wie verlassne Heerden der Wolf?;  
Und drängen nicht, voll gleicher Mordlust  
Sich Bürger an der Bürger Platz?  
Gedanken strafen sie und Wort,  
Und die Freyen zittern und schweigen!  
Schon blizet unser Schwerdt  
Für Ordnung und für Recht.  
Heran, heran! Auf toller Schwarm,  
Ergebt euch oder sterbt.  
Chor: Heran ic

Wohlan, erwählet Fried und Ordnung,  
Ihr Franken, kehret zur Vernunft.  
Nicht euch neue Ketten zu schmieden  
Kommt der Deutsche, selbst frengewöhnt:;  
Nur sendet nicht Aufruhres Priester,  
Die Völker zu täuschen, umher.  
Baut ruhig euer wüstes Feld,  
Bauet eure rauchenden Dörfer.  
Gehorcht der Obrigkeit,  
Laßt ab von Krieg und Raub.  
Erwacht, erwacht vom tollen Rauch  
Zur Ordnung und Vernunft.

Gieseler.

Druckfehler. Im vorigen Stücke der Anzeigen Nr. 36. Pag. 567. Zeile 17. des Patents statt leicht — nicht zu lesen.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 22. Sept. 1794.

## I Publicanda.

Daß der Prämienplan, welcher in dem Publicando vom 13ten Oktbr. 1792. enthalten, annoch pro 1793. zur Norm dienen soll, solches wird hierdurch bekannt gemacht. Gegeben Minden den 27. Aug. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg, Teckleburg, und Lingenische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Rebecke. v. Hüllesheim, v. Wogelsang.

Es hat sich im Sept. 1793. in dem Cämmerdorfer Volkwitz die Begebenheit zugetragen, daß 4 Kinder von dem Saamen des Techapfels (datura stramonium Linnaei) gegessen haben, und darauf in Convulsionen und Raserei gefallen sind. Da nun diese sogenannte Techapfel, mit welchen die Kinder wegen der besondern Gestalt ihrer Früchte häufig zu spielen pflegen, so wie auch folgende vorzüglich giftige Kräuter bey den Städten und Dörfern häufig wild wachsen als: Wilskraut (Hyoscyamus niger) Erbschierling (Conium maculatum) und Wasserschierling (cicuta virosa) so wird das Publicum nicht nur von der Schädlichkeit dieser Gewächse hierdurch unterrichtet, sondern auch zugleich angewiesen, die Ausrottung derselben sich angelegen seyn zu lassen, damit allen Un-

glücksfällen, die daraus entstehen können, vorgebeugt werde. Gegeben Minden den 10. Sept. 1794.

Königl. Preuß. Ravensberg, Teckleburg, und Lingenische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Haf. Bacmeister. Hoffbauer.

Da es scheint, als ob die Verordnung des Circulars vom 1ten März 1773. und des Corpore Juris Fridericiani Parte 4. Tit. 11. S. 20. nach welchen die Befoldungen sämtlicher Zoll-Officianten wegen Privat-Schulden nicht mit Arrest belegt werden dürfen, dem Publicum in Vergessenheit gerathen sind; so werden auf Befehl einer hohen General-Recise und Zoll-Administration dem Publico diese Verordnungen hierdurch in Erinnerung gebracht. Lingen den 17ten Septbr. 1794.

Königl. Preuß. Mündensche Ravensbergische Teckleburg und Lingenische Provincial-Zoll-Direction.

VanDyck.

## II Offener Arrest.

Da über den Nachlaß des am 23ten July d. J. in Mainz verstorbenen Premier-Lieutenant des von Schlafenschen Regiments, Carl v. Pestel wegen Unzulänglichkeit seiner Verlassenschaft zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren' Concursus Creditorum eröffnet

W v



worden; als wird Allen und Jedem, so etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften, das zu diesem Nachlaß und jeziger Concursumasse gehöret, in ihrer Gewahrsam haben sollten, hierdurch angedenket und befohlen, solches binnen 14 Tagen der hiesigen Regierung getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Regierungs-Depositum forderfamst abzuliefern. Sollte aber diesem ohngeachtet etwas an Jemand anders bezahlet oder ausgeantwortet werden; so soll solches als für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden: so wie auch, wenn ein Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, und zurück halten sollte, derselbe zu deren Herausgabe nicht allein angehalten, sondern auch alles seines daran habenden Unterpfand- und anderen Rechts für verlustig erkläret werden soll; wonach sich also Ein jeder zu achten hat. Sign. Minden am 13ten August 1794.

Anstatt ic.

v. Arnim.

**D**ennach über das Vermögen des verstorbenen Inspector Goecker in Petershagen, wegen Insuffizienz des Nachlasses zur Bezahlung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hodierno Concursus creditorum eröffnet worden; als wird in Verfolg dieses offenen Arrests hierdurch allen und Jedem, die etwas an Documenten, Brieffschaften und Baarschaften und Effecten von dem Verstorbenen in Gewahrsam haben, befohlen, solches sofort bey hiesiger Regierung anzuzeigen, und mit Vorbehalt des daran habenden Rechts, in das Regierungs Depositum abzuliefern. Sollte daher die Extradition an einen dritten geschehen, oder die Ablieferung nicht erfolgen, so hat derselbe die Executivische Veytreibung im ersten Fall anderweit, und im andern Fall solche mit Verlust des etwa daran habenden Pfand oder sonstigen

Rechts, obnfehlbar zu erwarten, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signat. Minden, den 5. Sept. 1794.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

## II Citaciones Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch, den nachstehenden Emigrirten der Stadt Petershagen, 1) Friedrich Callie, 2) Johann Henrich Hormann, 3) Caspar Wilhelm Sultan, 4) Daniel Friedrich Böcke, 5) Conrad Dietrich Bohse, 6) Diebrich Wilhelm Zimmermann, 7) Georg Ferdinand Rabeding, 8) Joh. Friedr. Meyer, 9) Joh. Friedr. Siegmann, 10) Franz Carl Siegmann, 11) Christian Schiepel, 12) Berend Feltmann, 13) Joh. Christ. Friedr. Kehling, 14) Henr. Friedr. Kehling, 15) Christian Bruns, 16) Johann Friedr. Marsmeyer, 17) Henrich Numann, 18) Friedr. Wilh. Numann, 19) Joh. Friedr. Kehling, 20) Christian Herssemann, 21) Gottfried Herssemann, 22) Henrich Christian Nolte, 23) Henrich Clemens Wittenbrock, 24) Friedr. Wilh. Helmrding, 25) Henrich Siebruch, 26) Conrad Glistmann, 27) Friedr. Wilhelm Wichert, 28) Georg Schwier, 29) Friedr. Wilh. Glistmann, 30) Carl August Glistmann, 31) Conrad Ludwig Wahr, 32) Joh. Friedr. Numann, hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Camerae wider Euch klagenb angezeigt habe, daß Ihr ungehörlicherweise und ohne Erlaubniß Euer Vaterland verlassen, mithin gegen Euch anzunehmen sey, daß Ihr der Werbung halben ausgetreten seyd. Wenn nun derselbe zugleich auf Eure öffentliche Verabladung angetragen und im Zurückbleibungsfall um Confiscation Eures etwanigen jezigen und künfftigen Vermögens gebeten hat, diesem Ansuchen Eurer öffentlichen Vorladung auch deferiret worden;



so befehlen und citiren Wir Euch hierdurch, Euch sofort in Euer Vaterland und in Eure Heimath wieder zurück zu begeben, und daß dieses geschehen, spätestens in Termino den 26sten November a. c. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Regierungs-Referendario Dieдриchs anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, auch Euch wegen der bisherigen unerlaubten Entfernung zu verantworten. Werdet Ihr nun dieser gegen Uns und Euer Vaterland auf Euch habenden Verpflichtung nicht eingedenck seyn und dieser Aufforderung ungehorsamlich nicht Folge leisten; so habt Ihr zu erwarten, daß ihr nach abgelaufenem Termin nach Maassgabe Unserer Landesgesetze durch ein Erkenntniß für treulos ausgetretene Landesfinder geachtet, und so wohl Eures gegenwärtigen als zukünftigen durch Erbschaft Euch etwa anheim fallenden Vermögens für verlustig erkläret, mithin dasselbe Unserer Invaliden-Casse werde zugebilliget und mit dessen würtlichen Einziehung verfahren werden. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter dem Insiegel und der Unterschrift Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt und davon ein Exemplar allhier und das andere zu Petershagen angeschlagen, nicht weniger den Mindenschen Wochenblättern und den Pippstädter Zeitungen zu dreymalen inserirer worden. So geschehen Minden den 23sten July 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Huerlings Matthias Ostick in Eleve werden hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen bey Strafe der Abweisung in Termino den 17ten Octobr. c. hieselbst anzugeben, jedoch werden den abwesend. n Militair-Personen ihre etwaige Ansprüche ausdrücklich vorbehalten. Amt Ravensberg den 27sten Aug. 1794.

**Amt Ravensberg.** Weil die Ausmittelung des vollständigen Schulden-Zustandes der Königl. Eigenbehörigen Böhlen Stette Bauerschafts Berghausen, nothwendig ist; so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Böhlen in Berghausen welche ihre Forderungen nicht bereits am 14ten Jul. a. c. liquidiret haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den den 17ten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zwar bey Gefahr, daß sie wiedrigenfalls in dem künftigen Erkenntnisse übergangen, und bis nach erfolgter Befriedigung zur Ruhe verwiesen werden sollen. Den abwesenden Militairpersonen werden jedoch ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten.

Ueber das Vermögen, des bey dem Colono Elebracht Bauerschaft Hillegessen wohnenden Huerlings Bernhard Henrich Boge, ist wegen dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröffnet worden: Es werden daher alle diejenigen welche an gedachten Bogen Ansprüche machen, hierdurch öffentlich, jedoch mit Ausschluß der abwesenden Militairpersonen, vorgeladen, solche in Termino den 13ten November curr. am Gerichtshause zu Bielefeld bey Strafe der Abweisung, anzugeben und zu bescheinigen. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effecten, oder Briefschaften besitzen, hiedurch aufgegeben, solches dem hiesigen Amte fordersamst anzuzeigen, und davon bey Strafe doppelter Erstattung ohne gerichtliche Verriigung, nicht das geringste herauszugeben. Amt Heepen den 12ten September 1794.

Meyer.

**Bückeburg.** In Concurs-Sachen des gewissen Armenfurators Arthur Giere dahier ist der Schulden Liquidations-Termin auf Freytag den 10ten Octobr. lau-

pp 2



fenden Jahrs bey hiesigem Stadtgericht an-  
gesetzt, und sind die Gläubiger des Eiere vor-  
geladen, in diesem peremptorischen Termin  
ihre Forderungen gebührend vorzubringen,  
oder Abweisung von diesem Conkurse zu ge-  
wärtigen, den 3ten Septbr. 1794

Bürgermeister und Rath daselbst.

Bärenheim. Bürgermeister.

#### IV Avertissement.

**Minden.** Einem geehrten Publico  
mache ich hierdurch bekannt, daß ich in Stell-  
macher = Arbeit aller Art, das heißt: in  
Verfertigung von 4 und 2sitzige Kutschwa-  
gen, ingleichen 4 und 6sitzige so genannte  
Wiener Wagen, bis herunter zum Acker-  
wagen, nicht weniger in der vortreflichen  
mechanischen Kunst der Pumpenmacherey,  
so gut alt als neu, geprüfter Mann bin.  
Eine hiesige Königl. Preuß. Cammer hat  
mich verschrieben, daher ich mich dreist dem  
hiesigen geehrten Publico empfehlen darf.  
Mein Logis ist bey dem Böttgermeister  
Kleine.

J. C. Köhrs.

#### V Sachen, so zu verkaufen.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden, König von Preußen u.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-  
sen: Demnach der allodial freye olim von  
Mellin, nachher von Dheimische, jetzt Wil-  
helmische Hof in Sudhemmern Amts Pes-  
tershagen belegen, so dem verstorbenen  
Rentmeister Wilhelmi zugehört, und wel-  
cher nach der gerichtl. aufgenommenen La-  
ze auf 3880 Rthlr. 2 ggr. gewürdigt wor-  
den, auf Anhalten der Creditoren meistbie-  
tend verkauft werden soll, und dazu Ter-  
minus auf Unserer Minden Ravensberg-  
schen Regierung vor dem Regierungsrath  
von Hellen auf den 7. Februar 1795. an-  
gesetzt worden; so werden alle diejenigen,  
welche gedachten Hof zu besitzen fähig und  
annehmlich zu bezahlen vermögend sind,  
hiemit aufgefordert, in dem angeetzten  
Termin sich zu melden und ihr Gebot ab-  
zugeben; wobey den Kauflustigen bekannt

gemacht wird, daß auf die nach Ablauf  
des Licitations-Termins etwa einkommende  
Gebote nicht weiter geachtet werden wird,  
und daß die aufgenommene specielle La-  
ze in der Regierungs-Registratur eingesehen  
werden kann. Urkundlich ist dies Subha-  
stations-Patent 2 mal ausgefertigt, und  
allhier bey Unserer Regierung und zu Lüb-  
becke angeschlagen, ingleichen den hiesigen  
Intelligenz-Blättern zu 6 malen und den  
Lippstädter Zeitungen zu 3 malen inserirt  
worden. So geschehen Minden am 15ten  
Julii 1794.

Anstatt und von wegen Sr. Königlichen  
Majestät von Preußen.  
v. Arnim.

**Minden.** Es soll das der Witwe  
Thomas Reekeweg zugehörige mit gewöhn-  
lichen bürgerlichen Lasten mit 2 mgr. an  
an die Cämmerey und 4 gr. 4 pf. an die  
Marienkirche behaftete auf der Fischerstadt  
sub nro. 758 belegene Wohnhaus und da-  
hinter befindlichen Garten nebst dem statt  
des Hubertheils dazu geschlagenen vor dem  
Fischer Thore mit 8 mgr. Landschaz, 6  
mgr. an die Dombicarien und 15 mgr.  
Viehshaz onerirten Garten, so insge-  
samt zu 310 Rthl. 18 gr. gewürdigt wor-  
den, meistbietend verkauft werden. Die  
Liebhaber können sich zu dem Ende in Ter-  
minis den 19. Septbr., 20. Octobr. und  
26. Novbr. Vormittages von 10 bis 12  
Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte mel-  
den, die Bedingungen vernehmen, und  
dem Befinden nach auf das höchste Gebot  
den Zuschlag gewärtigen. Sollte Jemand  
an dem Hause oder Garten unbekante, aus  
dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Re-  
al Gerechtsame zu fordern haben, so wäf-  
sen solche bey Strafe des ewigen Still-  
schweigens in dem letztern Termine ange-  
zeigt werden.

**Minden.** Da der Kalkose bey  
Hausberge mit Ausgang dieses Monaths  
gelbscht werden wird, so werden diejenigen



welche etwa noch Kalk benöthiget sind, gebeten, sich in Zeiten bey den jetzigen Nächster Kaufmann Gottlieb Niemann zu melden.

### Amt Blotho.

Es sollen nachstehende, dem Schiffer Casselmann hieselbst zugehörige Immobilien, als 1. dessen Wohnhaus sub Nr. 71. worin 1 Stube, 2 Kammermern und 1 Saal befindlich, und welches nebst dem dahinter belegenen Garten auf 505 Rthlr. taxiret. 2. Ein kleines Haus sub Nr. 53. so nebst der, dazu gehörigen Schlacht auf 130 Rthlr. gewürdiget worden, auf Ansuchen eines darauf gerichtlichen versicherten Gläubigers, in Terminis den 19. August, 16. Sept. und 21. Oct. a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr am Amte einfinden, und die Bestbietende in dem letzten Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; woben zugleich alle diejenigen, so an dem Schiffer Casselmann und dessen vorhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung ad ultimum terminum hiemit verabladet werden.

Da von Hochpreislicher Landesregierung mittelst Rescripts vom 27. May d. J. dem Königl. Stadtrichter Buddeus der öffentliche Verkauf des zur Concursumasse des verstorbenen Regimentsquartiermeisters Willmanns gehörigen adelich freyen ehemals von Schmiesingischen nachher von Buschischen auch Möllerschen Hofes durch Subbastation allergnädigst aufgetragen und drei Tagesfahrten dazu auf den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14. April 1795sten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst angesetzt sind: So werden alle und jede besizfähige Kauflustige hiermit auf diese Termine von Commission wegen unter der Eröffnung eingeladen, daß dieser durch den Bau-Commissarium

Menckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete adelich freye Hof auf der Neustadt an der sogenannten Königsstraße belegen, zum Wohnsitz einer großen Familie auf das beste eingerichtet und zwei Flügel des Wohnhauses massiv sind, dazu auch noch ein Nebenhaus von Holz erbauet nebst geräumiger Stallung und Wagenremisen gehörend und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger mit schönen Obstbäumen und Lauben versehener Garten belegen; nicht weniger die Accise-Freyheit unter gewissen Einschränkungen mit dem Besiz dieses Hofes verbunden sey. Uebrigens hat der Meistbietende im letzten Termin, falls zwei Drittel der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Landesregierung zu erwarten. Urkundlich ist dieses Subbastations-Patent unter des Commissarii Unterschrift und Siegel ausgefertigt. So geschehen Bielefeld am 2ten Julii 1794. Buddeus.

Es soll der zur Boeclerschen Verlassenschaft gehörende hinter dem Sieckers thorschen Stadtgraben belegene mit einem massiv erbauten geräumigen Lusthause und mit schönen Obstbäumen auch guten Hecken versehene Garten in Termino den 13. Oct. dieses Jahrs am Rathhause zum öffentlichen doch freywilligen Verkauf ausgestellt werden, und haben sich etwanige Kaufliebhaber gebachten Tages und Orts einzufinden und ihr Geboth abzugeben, da sodann der Bestbietende unter denen im Vletungstermin zu eröffnenden Verkaufs-Bedingungen dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten hat.

Bielefeld im Stadtgericht den 15ten  
Sept. 1794.

Buddeus.

**Bielefeld.** Ein im besten brauchbarsten Stande sich befindender fast ganz neuer eiserner Strumpfwerberstuhl darauf noch vor wenigen Wochen gearbeitet worden stehet zum Verkauf, und die Liebhaber



können sich bey dem Curatore der Cobetschen Massa Herrn Balthasar Gottl. Krönig in Bielefeld besfalls melden, und gewärtig daß ihnen dieser Stuhl mit Zubehör gegen ein Williges erlassen werden soll.

**Bielefeld.** Es ist in der eingegangenen Schnupftobacksfabrik in Bielefeld eine sehr ansehnliche Parthey fertiger Carotten von annehmlicher und auch auswärts sehr beliebten Güte vorräthig; dergleichen sind die zu einer Schnupftobacksfabrik nöthigen Geräthschaften als Carotten Tücher und Seile in Quantität vorhanden welche sämtlich im besten Stande sind; ferner auch verschiedene Rappier-Mühlen, und nächstdem eine an einem Wasserfalle angebrachte Rappier und Abgangsmühle, welche alle im brauchbarem Stande, endlich auch noch Packetische große und kleine Wagen und dazu gehörißes eisernes Gewichte und sonstiges zu einer Schnupftobacksfabrik nöthiges Geräthe nebst noch einer Maschine um Rauchtoback darauf zu schneiden. Diejenigen welche davon ganz oder zum Theil zu kaufen Lust tragen mögten, belieben sich bey Herrn Balthasar Gottlieb Krönig als Curatore der Cobetschen Massa zu melden, und billige Behandlung zu erwarten.

**Amt Ravensberg.** Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Raphael Abraham in Halle der Conkurs eröffnet worden; so werden desselben Immobilien, bestehend in einem Wohnhause auf der Neustadt in Halle, uebst Scheune und Garten von ohngefähr 1 dreiviertel Scheffel Saat, einem Stück Land hinter dem Garten, zwey Gemeinheitsheiden, und einem Ploggenrunde an der großen Egge von ohngefähr 6 Scheffel Saat, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher diejenigen welche die erwehnten, ohne Abzug der Lasten auf 764 Rthlr. 26 Gr. 5 Pf. veranschlagten Grund-

stücke, im Ganzen oder Stückweise an sich zu bringen willens sind, hiedurch eingeladen, in Terminis den 13ten October, 10ten Novbr. und 15ten December a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und besonders im letzten Termin annehmlich zu biethen, weil nachher auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann.

Weinders.

Zum nachgesuchten öffentlichen Verkauf des in hiesiger Grafschaft belegenen adelichen und landtagsfähigen Guts Ullenshausen mit dessen Zubehörungen, als Fürstl. Rippisches Mannlehn, wird der erste Licitationstermin auf den 10. Octbr. der zweite auf den 3ten Novbr. und der dritte auf den 18ten Novbr. d. J. dergestalt: daß in dem letzten der annehmlich Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, angeordnet, und dienet dabey zur Nachricht, daß die Kaufliebhaber den Zuschlag dieses Guts bei dem Rath und Bürgermeister Heldmann in Lemgo einsehen, oder auch in Abschrift erhalten können. Detmold den 4ten September 1794.

Aus Fürstl. Regierungs Kanzley daselbst.

**Bremen.** Der am 30sten Sept. d. J. angeordnete Tag zum öffentlichen Verkauf von folgenden Feuersprützen, als:

Nr. 1. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und eine kupferne Windblase. Dieses Werk steht in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Rädern, und sind an der Sprütze 98 Fuß lederne Schlauchen, mit messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 2. Eine Feuersprütze, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfernen Windblase, welches in einem ovalen Käfen, und auf einem Wagen mit 4 Räder steht. An derselben befinden sich 36 Fuß leberne Schlauchen mit 2 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 3. Eine Feuersprütze mit 2 kupferne Stiebel und kupfernen Windblase, steht mit



einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bey dieser Sprütze sind 84 Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem messingenen Sauger und kupfernen Druckwerkstübel. Hiebey sind 15 Fuß Saugröhre, und 288 Fuß Segeltuchs-Schlauchen mit 4 messingenen Schrauben. Das Werk steht in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4 Räder; die beiden Druckbalken sind von Eisen; ist erheblicher Ursachen halber bis auf den 24ten Oct. Morgens um 10 Uhr ausgesetzt.

#### VI Sachen zu verpachten.

**Minden.** Da wegen Hemmung der Weserbrücken-Passage, an der Fischerstadt eine Fähr angelegt werden müssen; so soll solche auf Monathe an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Liebhaber dazu können sich in Termino den 27. dieses Morgens um 10 Uhr allhier auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihr Geboth eröffnen.

Da auf verschiedentlich geschehenes Nachsuchen Gutsherrlich resolviret, das in der Hoheit Beck an der Landstraße belesene adelich freye Prädium die Ellerburg genannt, Sonnabend den 27ten Septbr. c. auf dem Gute Uhlenburg, als woselbst denn auch so wie bey dem Krüger Meyer auf Eckendorf, der Anschlag nebst den Bedingungen zu jederzeit eingesehen werden kann, öffentlich meistbietend in Erbenzins und Meyerstand ausgethan und vererbpachtet werden soll; so wird dieses denen sich schon gemeldeten und auch noch sonstigen Liebhabern hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, Uhlenburg den 1. Sept. 1794.

Lütger.

**Wltho.** Da die Pachtzeit des hiesigen zur Cämmeren fließenden Weggels des mit Ablauf dieses Jahrs zu Ende geht, und solches auf anderweitige 5 Jahre nemlich

vom 1. Januar 1795. bis dahin 1800. aufs neue meistbietend verpachtet werden soll; so werden die dazu Lusttragende eingeladen, sich in Termino den 14. Octbr. Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Mehrstbietenden, wenn solcher zugleich die erforderliche Sicherheit für das zu erlegendende jährliche Pacht-Quantum nach gewiesen haben wird; solches unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung zugeschlagen werden soll.

Magistratus hieselbst.

#### VII Personen so verlangt werden.

**Minden.** Eine adeliche Herrschaft bey Minden sucht auf Lichtmess den künftigen Jahres gegen sehr annehmliche Bedingungen einen unverheiratheten Gärtner, welcher Gemüse ziehen, Bäume und Hecken beschneiden kann. Das Königl. Intelligenz-Comtoir giebt davon nähere Nachricht.

#### VIII Sterbe- Fall.

Da es dem Beherrscher des menschlichen Lebens gefallen, meinen geliebten Ehemann Joh. Christoph Schwers, an einer 15tägigen gülden Ubern-Colick am 7ten dieses im 48sten Jahre seines Lebens, mir von der Seite zu nehmen, nachdem ich mit demselben in einer vergnügten aber sehr kurzen Ehe von 1 Jahr und 2 Monath gelebt, desto gerechter sind die Thränen, die ich dem Verewigten weine, da ich an denselben den besten und liebevollsten Gatten verlohren. Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme verbitte mir alle Beyleidsbezeugungen, die sonst meinen gerechten Schmerz noch mehr vergrößern würde, und mache solches meinen Freunden und Gönnern hierdurch bekannt, und daß ich auch meine Geschäfte vorerst noch unter der Firma von Appellus und Joh. Chr. Schwers Witwe fortsetzen werde.

Bremen den Toten Septbr. 1794.

Netta Schwers geb. Appellus.



## Ankündigung.

Leben und Charakter Friedrichs II, Königs von Preußen. Nebst einem zweckmäßigen Auszuge aus dessen sämtlichen Werken, mit Zusätzen und eignen Anmerkungen herausgegeben von J. E. Freier. 8. Berlin, 1795.

Unter den bisher erschienenen Lebensbeschreibungen des großen Königs findet sich noch keine, welche in so genauer Beziehung auf seine eigenen Schriften steht, als gegenwärtiger Versuch. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird es hoffentlich kein überflüssiges Unternehmen scheinen, nach so vielen ähnlichen Arbeiten eine neue der Art geliefert zu haben. Aber auch in anderer Hinsicht dürfte sie wohl — wie sich wenigstens der Verfasser schmeichelt — dem Publikum, und besonders den Verehrern des unsterblichen Friedrichs, nicht unwillkommen seyn. Daß dabey die besten vorhandenen Quellen, und die Beiträge eines Büsching, Nicolai etc. sorgfältig benutzt worden sind, versteht sich von selbst. — Die Kriegesbegebenheiten und die Regierungsgeschichte konnten, der Absicht nach, nur ganz kurz berührt werden.

Der Auszug aus den Werken des Königs ist eine planmäßig geordnete Sammlung seiner Gedanken über die interessantesten Gegenstände, unter gewisse Rubriken gebracht, z. B.: Regierungsformen; Revolutionen; bürgerliche Freiheit; Gleichheit; Unsterblichkeit der Seele; Furcht vor dem Tode; Liebe zum Frieden, u. s. w.

Die Stellen sind aus der Uebersetzung der neuen Ausgabe der sämtliche Werke (nicht nur der hinterlassenen, sondern auch der bey seinem Leben gedruckten) ausgehoben und mit Zusätzen und Anmerkungen begleitet. Diese sollen theils zur Erläute-

rung, theils zur Berichtigung des Textes dienen. Die Zusätze entlehnte man aus den Schriften berühmter Staatsmänner und Philosophen, als des Herrn v. Dahlberg, v. Dohm, v. Moser, Grave, Kant etc. Proben der Behandlung können in den Friedens-Präliminarien, St. VI. VII. VIII. und XI. — XVIII. nachgesehen werden. Diejenigen, denen entweder die Anschaffung der sämtlichen Werke zu kostbar, oder das Durchlesen derselben wegen Mangel an Muße beschwerlich war, und die doch die herrlichen Früchte eines von den größten Geistern unsers Jahrhunderts gern besitzen und genießen möchten, werden durch diesen Auszug ihre Wünsche befriedigen können. Die Verlagshandlung sorgt für saubern und korrekten Druck, und läßt das Buch auch mit einem wohlgetroffenen, von Herrn D. Berger neu gestochenen Bildnisse des Königs zieren.

L — , den 17ten Junius 1794.

Das Werk wird 31 oder vielleicht 32 Bogen stark, und kommt in der bevorstehenden Michaelismesse heraus. Um es gemeinnütziger zu machen, bestimmt die unterzeichnete Handlung den Preis desselben mit dem schönen Kupferstiche nur auf 1 Thlr. 6 Ggr. Liebhaber, welche zur Michaelismesse einzelne Bestellungen an die ihnen zunächst gelegene Buchhandlungen machen, erhalten die besten Abdrücke des Kupfers auf Schweizerpapier. Wer 10 Exemplare von der Verlagshandlung unmittelbar verschreibt, und ihr die baare Zahlung frankirt zuschickt, erhält das erste Exemplar unentgeltlich. — Das Vortritt einzeln kostet 8 Ggr. Berlin, im Aug. 1794.

### Die Vossische Buchhandlung.

Das Mindensche Königl. Intell. Comtoir wird in dortiger Gegend Bestellungen annehmen.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 29. Sept. 1794.

## I Bekanntmachungen.

Das adeliche Stift Querenheim hat fern-  
erweit durch den Amtmann Vel-  
hagen zur Unterstützung der Soldaten-  
Wittwen und Waisen einen patriotischen  
Beitrag von 10 Rthlr. zur hiesigen Do-  
mainen-Casse eingesandt, welche zweck-  
mäßig verwendet werden sollen. Signa-  
tum Minden am 18ten Septbr. 1794.

Königl. Preuß. Ravensberg, Tecklenburg,  
und Lingenische Krieges- und Domainen-  
Cammer.

Hass. v. Hüllesheim. Baumeister.  
v. Zschock.

Nach einer genehmigten Brandschaden-  
Gelder-Repartition für das platte  
Land der Grafschaft Lingen pro 1794 und  
95 sind: 1) dem Colono Lögering sub  
nro. 3. Bauersch. Wesel Kirchspiel Bram-  
sche wegen seines abgebrannten Heuerhau-  
ses 72 fl. 2) dem Colono Collerberg  
zu Halverde Amts Jbberbüren, wegen  
seines abgebrannten Hauses 375 fl. 3)  
dem Colono Bohne zu Püffelbüren Amts  
Jbberbüren wegen seines abgebrannten  
Heuerhauses 157 fl. 10 sbr. 4) dem Co-  
lono Klopfer zu Brochterbeck wegen seiner  
abgebrannten Scheune 36 fl. 5) dem Co-  
lono Smits zu Bawinkel Amts Lengerich  
wegen seines abgebrannten Hauses und  
Scheune 408 fl. 6) dem Colono Jörle-

mann sub nro. II. Bauerschaft Olden-  
lunne Amts Schapen wegen seines abge-  
brannten Heuerhauses 157 fl. 10 sbr.  
7) dem Colono Blokkamp zu Schapen  
wegen seines abgebrannten Hauses 54 fl.  
8) dem Ranzelz-Secretair Känimel für  
Abschreibung des Feuer-Catasters 13 sbr.  
9) dem Hrn. Leefemann für dergleichen  
Arbeit 7 fl. 6 sbr. 10) dem Receptor  
Leefemann an ausfallenden Brandcassen-  
Geldern 4 sbr. 4 pf. und 11) dem Hrn. v.  
Gibekind für dergleichen Arbeit 22 fl. 16  
sbr. — In Summa 1290 fl. 19 sbr. 4 pf.  
ausgeschrieben worden, und betragen die  
Feuer-Societätsbeiträge von jedem 100  
Flor. 1 sbr. 4 pf. welches den Interes-  
senten hierdurch bekannt gemacht wird, um  
solche binnen 14 Tagen an die Behörde ab-  
zuführen. Signatum Lingen den 18ten  
Septbr. 1794.

Mause, Krieges- und Do-  
mainenrath und Depu-  
tatus Camerae.

## II. Offener Arrest.

Demnach über das Vermögen des ver-  
storbenen Inspector Goecker in Peters-  
hagen, wegen Insufficienz des Nachlasses  
zur Bezahlung der sich gemeldeten Credi-  
toren per Decretum de hodierno Concursus  
creditorum eröffnet worden; als wird in  
Verfolg dieses offenen Arrests hierdurch



allen und Jedem, die etwas an Documenten, Brieffschaften und Waarschaften und Effecten von dem Verstorbenen in Gewahrsam haben, befohlen, solches sofort bey hiesiger Regierung anzugeben, und mit Vorbehalt des daran habenden Rechts, in das Regierungs Depositorium abzuliefern. Solte daher die Extradition an einen dritten geschehen, oder die Ablieferung nicht erfolgen, so hat derselbe die Executivische Verrichtung im ersten Fall anderweit, und im andern Fall solche mit Verlust des etwa daran habenden Pfand oder sonstigen Rechts, obnehlbar zu erwarten, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Signat. Minden, den 5. Sept. 1794.

An statt und von wegen ic.   
 b. Armin.

Demnach über des hiesigen Großhändlers Gerhard Henrich Boortmanns Vermögen per Decretum de hodierno vom hiesigen Stadtgericht der Concursproceß eröffnet worden; so wird dessen sämtliches Vermögen mit Generalarrest belegen, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschaftsdner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, daß sie demselben nicht das mindeste davon verabsolgen lassen, vielmehr solches dem hiesigen Stadtgericht forderfamst getreulich anzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Depositorium so gewiß abliefern sollen, als wiedrigenfalls wenn demohngeachtet dem Gemeinschaftsdner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, und wenn was verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden sollen.

Wielefeld im Stadtgericht den 19ten September 1794.

Consbruch, Buddeus, Hoffbauer.

### III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuss u. c.

Thun kund und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern aus der Stadt Blotho, namentlich Joh. Conrad Kulemann Nr. 6. Joh. Friedr. Sandmeyer Nr. 17. Willh. Nolting Nr. 20. Bertram Henr. Schürmann Nr. 25. Joh. Henr. Sandmeyer Nr. 28. Joh. Henr. Bredenkamp Nr. 33. Joh. Gerlach Nr. 46. Friedr. Salig und Carl Salig Nr. 115. Franz Conrad Wellmer, Jacob Friedr. Wellmer, Jobst Henr. Wellmer, Joh. Willh. Wellmer Nr. 133. Joh. Henr. Hoppe Nr. 143. Joh. Christian Rattenbrater Nr. 184. Carl. Henr. Becker Nr. 185. Joh. Constantin Kommer, Renatus Kommer Nr. 188. Christoph Kölling Nr. 206. Dieder. Ludew. Marks, Joh. Heinr. Marks Nr. 232. Meinhard Heinr. Brülker Nr. 236. hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Camerae, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlassen, gegen euch Klage erhoben und um eure öffentliche Verladung angetragen hat: Und da wir nun dem Gesuche Statt geben; so lassen wir euch hierdurch ab Terminam den 26ten November a. c. Vormittags um 9 Uhr vor den Deputatum Regierungs-Rath von Boff vorladen, und befehlen euch, in diesem Termine euch entweder in Person hieselbst einzufinden und euch wegen eurer bisherigen Abwesenheit zu entschuldigen, oder doch in solchem glaubhafte Nachricht von eurem Aufenthalt und Zurückkehr abzugeben, sonst ihr zu erwarten habt, daß ihr für bösslich Ausgetretene werdet erklärt und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und künftigen Vermögens in hiesigen Landen, auch euch etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erklärt und solches zur Strafe eurer bösslichen Entweichung, dem Fisco zugesprochen werden. Wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Minn-Ravensbergischen Regierung: Insiegel und



Unterschrift ausgefertigt, allhier und zu  
Motho affigirt, auch dem hiesigen Wo-  
chenblate und Pappstädter Zeitungen drey-  
mahl inserirt. So geschehen Minden den  
13ten August 1794.

Aufsatz und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Bürgermeister und  
Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu  
wissen: daß über des erwähnten Gold-  
schmids Popen Vermögen, insbesondere  
über dessen Haus sub Nr. 199. mit Zube-  
hdr dato Concurs eröffnet ist; wir citiren  
daher alle diejenigen, welche an denselben  
Forderung haben, es sey aus welchem  
Grunde es wolle, solche in Termino den  
29. Dec. c. Vormittages auf hiesigem Rath-  
hause vor dem Herrn Criminalrath Netze-  
büsch zu liquidiren, und die dazu erforder-  
lichen Beweismittel beizubringen. Wer  
solches unterläßt, soll von dieser Masse ab-  
gewiesen, und ihm ein ewiges Stillschwei-  
gen auferlegt werden. Der Herr Absen-  
zrath Stube ist zum Interims-Curator er-  
nannt worden.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

**Minden.** Wir Bürgermeister  
und Rath der Stadt Minden fügen hiemit  
zu wissen: daß zu Auseinandersetzung der  
geschiedenen Eheleute Sattler Ebbecke un-  
ter sich, und mit ihren Kindern, auch Be-  
friedigung ihrer Gläubiger, der Liquidas-  
tions-Prozeß über deren Vermögen eröffnet  
sey. Wir citiren daher alle diejenigen, wel-  
che an die gedachten geschiedene Eheleute  
Ebbecke, oder deren Vermögen, Ansprü-  
che zu haben glauben, am 27. Dec. c. auf  
dem Rathhause Vormittages vor dem De-  
putato Herrn Criminalrath Netzebusch ihre  
Forderungen, und Ansprüche ausführlich,  
und bestimmt anzuzeigen, auch die dazu  
nöthigen Beweismittel beizubringen. Die-  
jenigen, welche dieses nicht pünctlich besol-  
gen, sollen aller ihrer etwanigen Vorrechte  
verlustig erklärt, und mit ihren Forderun-

gen nur an dasjenige, was nach Befriedi-  
gung der sich meldenden Gläubiger von der  
Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen  
werden.

Bürgermeister und Rath alhier.

**Petershagen.** Die Eheleute Bäcker Lohmeyers in Pe-  
tershagen haben unterm 28ten Sep-  
tember 1778 eine Obligation über 125  
Rthlr. Gold; für ihren Schwager Bäcker  
Johann Friederich Hersemann in Minden  
ausgestellt, und dafür ein halbes Mor-  
gen Land im Biefelde zwischen Barthold  
Bünter und Hersemann zur Hypothek ge-  
setzt, welche Obligation darauf unterm 6.  
ten October 1778 ingrossirt ist. Deren  
nachgesuchte Löschung hat nicht verfügt  
werden können, weil die Originalobligä-  
tion angeblich verlohren gegangen, daher  
die jezige Wittwe Lohmeyers ein öffentli-  
ches Aufgebot nachgesucht hat. Es wer-  
den also alle und jede, welche an obbe-  
schriebene Obligation und das darin ent-  
haltene Capital als Eigenthümer, Cessi-  
onarien Pfand- oder andere Briefsinhaber  
Anspruch machen, vorgeladen, solches in  
Termino den 9ten December mit Beybrin-  
der Originalobligation anzuzeigen und ihr  
Recht gehörig zu bescheinigen, unter der  
Warnung, daß sonst alle, die sich nicht ge-  
meldet, mit ihren Ansprüchen durch ein  
Präklusivurtheil abgewiesen und wenn sol-  
ches rechtskräftig, mit der Löschung ver-  
fahren werden solle. Den abwesenden  
Militairpersonen bleiben ihre Rechte vor-  
behalten. Signatum Petershagen den 10.  
September 1794.

Königl. Preuß. Justiz Amt.

Wecker. Goede.

**Petershagen.** Da der Schuhmacher Erdrinck in Wer-  
mold unlängst heimlich außer Landes  
entwichen, und über sein zurückgelassenes  
Vermögen der Concurs eröffnet ist; so wer-  
den desselben Gläubiger bey Gefahr der Ab-  
weisung hiemit öffentlich vorgeladen, ihre  
an gedachten Erdrinck habende Forderun-  
gen am 10ten Octbr. c. hieselbst anzugeben,



woben jedoch den abwesenden Militärpersonen ihre etwaige Ansprüche vorbehalten werden. Amt Ravensberg den 16. Aug. 1794.

Meinders.  
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Vielefeld aus Kengerich in der Graffschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugeständenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Vielefeld ihm angefallenes Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denselben hie durch zu wissen: Was maassen vermittelst Dekret vom heutigen Dato Eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Erirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Vielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25ten Oktobr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Dokumentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigt, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungskanzley erscheinet, und vor dem ersannten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellet, die Dokumenta zur Justifikation Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friedrich Vielefeld, Kaufmann Ernst Banning zu Kengerich auch denen Neben Creditoren super prioritäte ad Protocollum verfahrenet, und demnächst rechtliches Erkent-

niß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des angehenden Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die leichtere verfahren, und also den sich nicht meldenden gegen letztere ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Woben hie durch denen etwaigen hiebey interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so, wie zugleich der abwesende Kaufmann Friedrich Vielefeld zu dem anstehenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen werdenben Forderungen vernehmen zu lassen, hierdurch verabladet, und schließlich dessen sämtlichen Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Banning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden. Ubrkündlich unter Beydrückung des größern Regierungssiegels und Hochderselben Unterschrift, Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.  
Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Müller.

**Bückeburg.** In Konkurs. Sachen des gewesenen Urmenturators Arthur Giere dahier ist der Schulden-Liquidations-Termin auf Freytag den 10ten Oktobr. laufenden Jahrs bey hiesigem Stadtgericht angesetzt, und sind die Gläubiger des Giere vorgeladen, in diesem peremptorischen Termin ihre Forderungen gebührend vorzubringen, oder Abweisung von diesem Konkurs zu gewärtigen, den 3ten Septbr. 1794.



Nach erfolgtem Ableben des Actor Niesmann in Enger ist der Erbschaftliche Liquidations-Proceß notwendig geworden. Es werden daher alle, so an dem Verstorbenen Forderung haben, solche besitze, worin sie wolle, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche in Termino den 13ten October c. anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und blos an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amte Enger den 22ten Septbr. 1794.  
Conßbruch.

Der Activ-Nachlaß der verstorbenen Leutenschen Eheleute Johann Friedrich Tacke und Marie Elisabeth Holländerbaumers zu Lippinghausen, ist zur Bezahlung der nachgelassenen Schulden nicht hinlänglich, und deshalb der Concurß eröffnet. Es werden deshalb alle und jede so Forderung haben, hiedurch verabladet, welche in Termino den 23ten October c. früh um 9 Uhr an der Amts-Stube zu Hiddenhäusen bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben: Amte Enger den 26ten September 1794.

#### IV. Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das von dem verstorbenen Schumacher Jordan hinterlassene an der Beckerstraße alhier sub Nr. 66 belegene Wohnhaus nebst Zubehör und mit den darauf gefallenen, nach der Absetzung 2 und 1 4tel Morgen haltenden Hudertheil sub No. 71 auf dem Beserthorschen Brucke zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden, und unter der Hauptbedingung, das Haus wieder in tüchtigen wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Taxe von dem Hause nebst Zubehör und Hudertheil beträgt 499 Rthlr. 8 ggr. und das Haus ist

auffer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten mit 12 ggr. Kirchengeld beschwert. Lusttragende Käufer können sich in Termino den 25. Aug., 26. Sept. und 31. Octbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geböth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realansprüche an dem Hause und Zubehör oder sonstige Personal-Forderung an der Nachlassenschaft des verstorbenen Schumacher Jordan machen zu können vermeynen, hiermit verabladet, dergleichen Forderungen spätestens in dem letztern Termino anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Zur nochmaligen Subhastation des dem Schneider Riechmann gehörigen Hauses auf dem Weingarten sub Nr. 323. nebst dahinter befindlichen Stallung und Garten auch darauf gefallenen Hudertheil außerm Simeonis Thore; ferner ein heym Salgenfelde belegener Garten, wovon erstes zu 745 Rth. 6 ggr. und letzterer zu 105 Rth. taxirt worden ist Termino licitationis auf den 30. Oct. angesetzt worden; in welchen sich die Liebhaber vor dem Stadtgerichte von 10 bis 12 Uhr Vormittages melden, und dem Befinden nach, auf das höchste Geböth den Zuschlag gewärtigen können.

Auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers soll der dem Schmidt Alkenlamper alhier sonst Wörsing zugehörige Garten auf der Neustädter Mischerstette, so mit 2 und 1 halb Rthl. Bullengeld belastet, verkauft werden, wozu Terminus auf den 13ten Octob. bezielet ist, wo sich Kauflustige auf der Amtsstube einfinden können und der Bestbieter den Zuschlag zu er-



warten hat. Alle so ein dergleichen Recht daran haben, müssen sodann solches angeben und beschreiben, sonst sie abgewiesen werden. Sign. Petershagen den 20sten Juny 1794.

**Wig. Comais.** Am 6. Oct. und folgenden Tagen, Nachmittags 2 Uhr sollen in der Wohnung des Hrn. Inspectors Goecker allhier allerley Sachen, als Betten, Kinnen, Dress, Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Zinn, Kupfer, Messing, Kleidungsstücke und dergleichen, auch 2 Kühe, gegen baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber sich einfinden können. Petershagen den 23. Sept. 1794.

**Wig. Comais.** Am 6. Oct. und folgenden Tagen, Nachmittags 2 Uhr sollen in der Wohnung des Hrn. Inspectors Goecker allhier allerley Sachen, als Betten, Kinnen, Dress, Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Zinn, Kupfer, Messing, Kleidungsstücke und dergleichen, auch 2 Kühe, gegen baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft werden, wozu die Liebhaber sich einfinden können. Petershagen den 23. Sept. 1794.

**Wotho.** Bey dem Schlächter Dörjen allhier ist eine Partey Kuhleder vorräthig; wozu die einländischen Liebhaber sich binnen 14 Tagen einfinden wollen.

**Herford.** Es sollen am 13. Oct. 2. und folgenden Tagen in dem Hause des Schulcollegen Derberg allherhand Meublen an Betten, Drellen etc. meistbietend verkauft werden; Lusttragende Käufer werden dannenhero eingeladen, sich besagten Tages in dem Sterbhause, ohnweit der Brücke zwischen den Städten Morgens 9 Uhr einzufinden.

Combinirtes Königl. und Städtgericht.

**Bielefeld.** Bey Johann Friedrich Niemeyer ist zu haben, best Wener Käse pr. Centner zu 5 Rthl. in Golde; kauischer Käse pr. 100 Pfund 10 Rthl. in Golde, best alten Holl. Rohkäse 4 Pfund 1 Rthl. dito, dito große und mittel Cammer dito, 4 1/2 Pfund ein Rthl. M. Zitronen in billigsten Preisen.

**Bielefeld.** Ein im besten brauchbarsten Stande sich befindender fast ganz neuer eiserner Strampfwederstuhl darauf

noch vbr wenigen Wochen gearbeitet worden stehet zum Verkauf, und die Liebhaber können sich bey dem Curatore der Cobetschen Massa Herrn Balthasar Gottl. König in Bielefeld desfalls melden, und gewärtigen daß ihnen dieser Stuhl mit Zubehör gegen ein Billiges erlassen werden soll.

**Bielefeld.** Es ist in der eingegangenen Schnupftobacksfabrik in Bielefeld eine sehr ansehnliche Parthey fertiger Carotten von ansehnlicher und auch auswärtig sehr beliebten Güte vorräthig; dergleichen sind die zu einer Schnupftobacksfabrik nöthigen Geräthschaften als Carotten, Lächer und Seile in Quantität vorhanden welche sämtlich im besten Stande sind; ferner auch verschiedene Rappiermühlen, und nächstdem eine an einem Wasserrade angebrachte Rappier und Abgangsmühle, welche alle im brauchbarem Stande, endlich auch noch Packetische große und kleine Wagen und dazu gehöriges eisernes Gerüchte und sonstiges zu einer Schnupftobacksfabrik nöthiges Geräthe nebst noch einer Maschine um Rauchtoback darauf zu schneiden. Diejenigen welche davon ganz oder zum Theil zu kaufen Lust tragen mögten, belieben sich bey Herrn Balthasar Gottlieb König als Curatore der Cobetschen Massa zu melden, und billige Behandlung zu erwarten.

Aus hiesigem Gräflichen Marstall sollen folgende Pferde meistbietend verkauft werden: 1) Ein hellbrauner Hengst von Mecklenburger Race. 2) Ein Fuchshengst Englischer Race. 3) Ein Kirchbrauner Hengst Spanischer Race. 4) Ein schwarzbrauner Hengst Bayer Race, und ist der Tag zum Verkauf auf Montag den 6. kommenden Monats October angelegt.

Bückeburg den 25. Septbr. 1794.  
Aus Gräf. Schaumburg Lippischer Rentkammer.

Am 24ten künftigen Monats October d. J. werden auf dem Jagdschlosse zu



Lopshorn bey Detmold, aus dem Herrn schaftlichen Sennergestüt nachstehende Pferde: 1. eine 12jährige schwarze bedeckte Stute, 2. eine solche 8jährige braune mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 3. eine solche 6jährige schwarze, 4. eine solche 3jährige schwarze, 5. eine solche 3jährige schwarze mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 6. eine 4jährige braune Stute mit einer Wleße und weißem linken Hinterfuß, 7. eine 4jährige schwarze Stute, 8. ein Fuchs, ein 3jähriges Stutfüllen mit einer Wleße und weißem linken Hinterfuß, 9. ein Leimnen Fuchs, ein 2jähriges Stutfüllen mit einer Wleße, 10. ein Fuchs, ein 1jähriges Stutfüllen mit einer Wleße, 11. ein 1jähriges braunes Stutfüllen mit einer Wleße, hinten weißem Vorder, und beiden weißen Hinterfüßen, 12. ein Saugfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, und beiden weißen Hinterfüßen, 13. ein 3jähriger Wallach, Leimnen Fuchs, mit einem Zeichen vor dem Kopfe und beiden weißen Hinterfüßen, 14. ein schwarzer 2jähriger Wallach, 15. ein 16jähriger Fuchs mit der Wleße, ein Beschäler aus dem Landgestüt, 16. ein solcher 6jähriger Beschäler, ein Schimmel, 17. ein 6jähriges braunes Knechtspferd aus dem Marsfall gegen baare Bezahlung in wichtigem Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. und der Ducate zu 2 Rthlr 30 Gr. meistbietend verkauft werden, welches Kaufliebhabern bekannt gemacht wird, um sich am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr zu Lopshorn einzufinden. Detmold den 15ten September 1794.

Fürsichtlich Lippische Rentkammer daselbst.  
v. Hofmann.

**Z**um nachgesuchten öffentlichen Verkauf des in hiesiger Grafschaft belegenen adelichen und landtagfähigen Guts Altemhausen mit dessen Anbehörungen, als Fürslich Lippisches Mannlehn, wird der erste Licitationstermin auf den 20. Octbr. der zweite

auf den 1ten Novbr. und der dritte auf den 17ten Novbr. d. J. befestelt; daß in dem letzten der annehmlich Weisbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, angesetzet, und dienet dabei zur Nachricht, daß die Kaufliebhaber den Zuschlag dieses Guts bei dem Rath und Bürgermeister Heldmann in Lemgo einsehen, oder auch in Abschrift erhalten können. Detmold den 4ten September 1794.

Aus Fürslich. Regierungs Canzley daselbst.

**Bremen.** Der am 30sten Sept. d. J. angelegte Tag zum öffentlichen Verkauf von folgenden Feuerprügen, als:

Nr. 1. Eine Feuerprüge mit 2 kupferne Stiebel und eine kupferne Windblase. Dieses Werk stehet in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Räder, und sind an der Sprüze 98 Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nro. 2. Eine Feuerprüge, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfern Windblase, welches in ein ovales Hüfen, und auf einem Wagen mit 4 Räder steht. In derselben befinden sich 36 Fuß lederne Schlauchen mit 2 messingenen Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nro. 3. Eine Feuerprüge mit 2 kupferne Stiebel und kupfern Windblase, steht mit einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bey dieser Sprüze sind 84 Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem messingenen Sauger und kupfernen Druckwerkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Saugröhre, und 288 Fuß Segeltuchs Schlauchen mit 4 messingenen Schrauben. Das Werk steht in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4 Räder; die beiden Druckbalken sind von Eisen; ist erheblicher Ursachen halber bis auf den 24ten Oct. Morgens um 10 Uhr ausgefetzt.



**V. Sachen so gestohlen.**  
 In der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieses Monats ist einem hiesigen Bürger von dessen Weibe außerhalb dem Steintore eine milchgebende graß gelbe Kuh, welche stark gekrümt, Hörner und zwischen fellige weißgelbliche Flecken hat, weggenommen und ohne Zweifel gestohlen worden. Da nun um so mehr daran gelegen, daß diese That nicht unentdeckt bleibe als erst vor kurzen ein gleicher Diebstahl hieselbst verübet ist; so wird hiedurch jedermann der von dieser leicht kenntlichen Kuh einige Wissenschaft haben, und wo selbige geblieben, nachzuweisen, oder sonst von dem Diebstahl Nachricht zu geben, im Stande seyn möchte, aufgefordert, solches ungekümmt anzuzeigen und hat derjenige, der den Thäter solchergestalt angeben wird, daß selbiger zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, neben Verschweigung seines Namens, ein Douceur von 5 Rt. zu erwarten, wie denn jedem der bey zu besorgenden fernern Unternehmungen dieser Art, einen dergleichen Diebstahl auffängt und abliefern, eine Belohnung

**Den Maulwurf zu vertreiben.**

Dieser ist oft in den Kraut und Blumen-Garten ein sehr unangenehmer Gast. Ihn zu vertreiben nehme man für 1 ggr. Alae, und lasse ihn in einem halben Orth Brandtwein auflösen. Nachher thue man 2mat so viel Wasser darzu. Von dieser Sache gieße man in ein klein Loch, das

von 10 Rt. hieburch zugesichert wird.  
 Sign. Herford den 20. Sept. 1794.  
 Magist.rat daselbst.

**VI. Gelder so auszuleihen.**

**Minden.** Derjenige, welcher 320 Rthl. in Golde Clostermansche Pupillen Gelder, gegen sichere Hypotheque zu leihen gewillt ist, wolle sich deshalb bey dem Sifis Secretaire Adling hieselbst melden.

**VII Avertissement.**

**Minden.** Einem geneigten Publika mache ich bekannt, daß folgende Sachen bey mir zu haben sind: wohlriechenden Puder und Pomade, wie auch Pomade, welche den Wuchs der Haare befördert, verschiedne Sorten weiße halbe Haarnadel, zum Hauben aufzustechen, Ehingnonz kämme mit und auch ohne Stahlperlen, verschiedene Arten feiner Leipziger Frisiers kämme, und weiße taftene Haarkäusen.

Habenicht Junior,  
 im Hause d. r Frau Wittwe Nergen,  
 am Weser Thore.

man mit dem Finger machen kan: Er weicht davon weg und kömt wenigstens im Vierteljahre nicht wieder, wäre es: so wiederholet man voriges. Für 2 ggr. von diesen Species kan man ihn aus einem Morgen Land jagen.

M. G.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 6. Oct. 1794.

## I Offener Arrest.

Demnach über des hiesigen Groshändlers Gerhard Henrich Voortmanns Vermögen per Decretum de hoberno vom hiesigen Stadtgericht der Concursproceß eröffnet worden; so wird dessen sämtliches Vermögen mit Generalarrest belegt, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, daß sie demselben nicht das mindeste davon verabsolgen lassen, vielmehr solches dem hiesigen Stadtgericht fordersamst getreulich anzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Depositum so gewiß abliefern sollen, als wiedrigenfalls wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, und wenn was verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden sollen.

Vielefeld im Stadtgericht den 19ten September 1794.

Consruch. Dubeus. Hoffbauer.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Fügen euch dem im Jahre 1791 aus hiesiger Provinz ausgetretenen Aarben Heinrich Christian Barlach von Nr. 22. in Ehrdinghausen Amts Limberg hierdurch zu wissen, daß wegen eurer heimlichen und geschwiedrigen Entfernung von der väterlichen Stätte von dem Jisco Camerae gegen euch Klage erhoben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen worden sey. Wenn nun solchem Gesuche statt gegeben, so lassen wir euch hierdurch citiren euch binnen 3 Monaten in hiesiger Provinz und auf dem väterlichen Erbe wieder einzufinden, oder euren Aufenthaltsort, und auf welcher Ursach ihr abwesend seyd glaubhaft anzuzeigen, mit der Nachricht, daß fürs letzte ein Termin auf den 8ten Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Hoffbauer, angesetzt sey, in welchem, ihr entweder euch persönlich einzufinden, oder eure Zurückkunft auf der väterlichen Stätte oder euren sonstigen Aufenthalt und die Gründe eurer Abwesenheit glaubhaft anzuzeigen und zu beschweigen habt. Wird dieses von euch spätestens in diesem unbezielten Termino nicht geschehen; so werdet ihr für einen bösdach Entwichenen angesehen, ihr des Auerbe-Rechts auf die väterliche Stätte und aller Rechte daran für verlustig erkläret, und euer Rindestheil zur Strafe eurer bösdichen Auswanderung dem Jisco zuerkannt werden. Wornach ihr euch zu

N r



achten habt. Urkundlich ist diese Edictals Citation dahero erlassen, solche in dem hiesigen Wochenblate und Lipsstädter Zeitung zu dreymahlen eingerückt, auch bey hiesiger Regierung sowohl, als bey dem Amte Limberg affigiret worden. So geschehen Min den den 18ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**E**s wird hierdurch ein jeder, welcher an den an das adeliche Gut Waghorst Eigenbehdrigen Colonus Christian Oberneue No. 37 Bauerschaft Schwennigdorff Forderung hat, aufgefordert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt, in dem auf den 4ten November a. c. bezielten Termin anzugeben, und durch Production der Schriften oder sonstige Beweismittel zu bescheinigen. Derjenige, welcher sich spätestens an dem gedachten Tage nicht meldet, wird wegen des eröffneten Concurfus, mit der Forderung abgewiesen werden.

Bände am Königl. Preussischen Amte Limberg den 22sten July 1794.

Schrader. Ziemann

**D**ie Gläubiger des in Concurfus gerathenen Heuerlings Martias Osiek in Eleve werden hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen bey Strafe der Abweisung in Termino den 17ten Octobr. c. hieselbst anzugeben, jedoch werden den abwesenden Militair-Personen ihre etwaige Ansprüche ausdrücklich vorbehalten. Amt Ravensberg den 27sten Aug. 1794.

**Amt Schildesche.** Da dem Auerben von Huyolts Stätte in der Bauerschaft Fsingdorf Nr. 6. bey jehzigem Antritte derselben daran gelegen ist, von dem vorhandenen Schuldenzustande Nachricht zu erhalten, theils zur Auseinandersetzung mit den übrigen Andern, theils um sich mit den Creditoren auseinander zu setzen; so werden, außer den Militairpersonen, alle und jede, welche an den Auerben Huyolt, oder

an die Stätte Ansprüche haben, hierdurch zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit ein für alle auf den 29sten October mit dem Bedenten verabladet, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

**U**ber das Vermögen, des bey dem Colono Elebracht Bauerschaft Hillegoffen wohnenden Heuerlings Bernhard Henrich Boge, ist wegen dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung der Gläubiger, der Concurfus eröffnet worden: Es werden daher alle diejenigen welche an gedachten Bogen Ansprüche machen, hierdurch öffentlich, jedoch mit Ausschlus der abwesenden Militairpersonen, vorgeladen, solche in Termino den 13ten November curr. am Gerichtshause zu Bielefeld bey Strafe der Abweisung, anzugeben und zu bescheinigen. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effecten, oder Brieffschaften besitzen, hiedurch aufgegeben, solches dem hiesigen Amte fordernsmst anzugeben, und davon bey Strafe doppelter Ersattung ohne gerichtliche Verrückung, nicht das geringste herauszugeben. Amt Heepen den 12ten September 1794.

Meyer.

**E**s hat der an das adeliche Haus Lübbrassen eiaenbehdrige Colonus Beringend Henrich Wismann sub No. 2. Bauerschaft Allenhagen, zu Erlangung terminlicher Abbezahlung seiner Schulden, auf öffentliche Vorladung seiner sämtlichen Creditoren angetragen. Alle diejenigen, welche daher an den gedachten Colonus Wismann, oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung, im Fall sie nicht erscheinen, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 1sten Januar künftigen Jahrs, am Gerichtshause zu Bielefeld persönlich, oder durch einen gehdrig



Bevolmächtigten anzugeben, und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Abtragung zu erklären. Denen abwesenden Militair-Personen bleiben jedoch ihre etwaige Rechte vorbehalten. Amt Heepen den 15ten Septemb. 1794.

Meyer.

**W**ir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen, daß gegen den hiesigen Großhändler Gerhard Henrich Voortmann durch das Decret vom heutigen Dato der förmliche Concurſ-Proceß eröffnet, und die Vorladung dessen Gläubiger erkant, auch über dessen sämtliches Vermögen General-Arrest verhänget worden. Alle unbekante Voortmannsche Creditores werden demnach mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Herford und Minden affigirten, wie auch in den Mindenschen Wochenblättern, ingleichen in den Lipstädtischen und Beselschen Provincialzeitungen sich inserirt befindenden Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen an den Gerhard Henrich Voortmann auch zur Erklärung über die Beybehaltung des angeordneten Interims-Curatoris Herrn Medicinal-Fiscal Hoffbauer auf den 12ten Januar l. J. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Präjudicial-Eröffnung vorgeladen, daß sie im Fall der Unterlassung mit ihren Ansprüchen demnach durch Erkenntniß von der Concurſ-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget, doch aber den abwesenden Militairpersonen ihre Forderungen vorbehalten bleiben sollen; wobey noch denen auswärtigen Creditoren die Herrn Justiz-Commissarien Droege zu Wermsold, Ziegler zu Werther und der Herr Stiftsamtman Lampe zu Schildesche in Vorschlag gebracht werden, an welche sie sich mit Unterricht und Vollmacht zu wenden haben.

Bielefeld im Stadtgericht den 19. Sept.  
1794. Consbruch. Buddeus.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Bielefeld aus Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugeständenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Bielefeld ihm angefallenes Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: Was maassen vermittelst Dekreti vom heutigen Dato Eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Eruirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach cithren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25ten Oktbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigt, auch demnachst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ersonanten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellet, die Documenta zur Justifikation Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friedrich Bielefeld, Kaufmann Ernst Banning zu Lengerich auch denen Neben-Creditoren super-prioritate ad Protocolum verfaret, und demnachst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des angehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen gerachtet, und diejenigen, so ihre

Nr 2



Forderungen ab Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch beim nächsten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldenden gegen letztere ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wobey hiedurch denen etlichen hiebey interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so, wie zugleich der abwesende Kaufmann Friedrich Wieselnd zu dem ankündigenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen vernehmen zu lassen, hierdurch verabladet, und schließlich dessen sämtlichen Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Wanning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werben gut gethan werden. Urkundlich unter Beydruckung des größten Regierungs-Siegels und Hochderselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.

Außtatt und von wegen ic.

(L. S.)

Müller.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Münden.** Demnach folgende dem hiesigen Sattler Meister und Bürger Esbecke zugehörige Immobilien zum nothwendigen Verkauf gezogen und daher subhastirt werden sollen, als: das an der Becker Strassen alhier sub. Nr. 21 belegene mit der Braügerechtigkeit versehene zur Branntweinbrennerey eingerichtete Wohnhaus nebst Hintergebäude vom welchem Hause außser den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich an Kirchengeld 18 Mgr. und an die hiesige Königl. Kriegscasse 24

Mgr. Lehn = Canon entrichtet werden wüßsen, und der statt des Hudetheils darzu gelegte vor dem Rischer Thore belegene 8 einer halben Achte Morgen enthaltende Doppel = Garten von welchem jährlich außser dem Landschaz, 30 Mgr. Canon an das Johannes Capital zu bezahlen, und worauf die Beserhorische Habelassen als Begebetterung und Viehschaz p. Decret de 13ten Novbr. und 28. Decbr. 1790 übergangen sind, so zusammen auf 1200 Rthlr. 30 Mgr. taxirt worden: Als werden lusttragende Käufer hiedurch citirt, sich in Terminis den 10ten Novbr. 10ten Decbr. 1794 und 19ten Jannuar 1795 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu stellen, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche etwa aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realansprüche an vorgedachte Immobilien zu haben vermeinen solten hiermit vorgeladen, sothane Gerechtfame spätestens in dem letzten Subbastaions-Termino anzuzeigen, und rechtsbeständig nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht weiter damit gehört, sondern wieder den künftigen Käufer und Besizer damit abgewiesen, und ihnen gegen denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Münden.** Es soll das der Wittwe Wieben zugehörige an der Witebullen Straßse sub Nr. 484 et 485 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 gr. Kirchengeld behaftete dagegen aber auch mit der Braügerechtigkeit versehene Wohnhaus nebst dahinter befindlichen Garten und darauf gefallenem drey Minder Morgen haltenden Hudeheil für drey Rüsse am Rodenbeck mit allen Zubehör so insgesamt zu 947 Rt. angeschlagen worden meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 2. Oct., 7. Nov.



am 12. Dec. a. e. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle etwaige unbekante aus dem Hypotheknbüchle nicht ersichtliche Real-Ansprüche, bey Verlust derselben, und bey Strafe ewigen Stillschweigens in dem letzten Termin angegeben werden.

Es soll das dem Invaliden Bachmann zugehörige sub No. 689. am Stifte belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Laßen und 3 mgr. Kirchengeld auch 29 mgr. Cämmerey-Zinsen behaftete, zu 81 Rthlr. 18 mgr. taxirte Haus öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termins den 30. Septbr., 31. Octbr. und 5ten December Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige unbekante aus dem Hypotheknbüchle nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause zu haben vermeynen, solche in dem letzten Licitations-Termino angeben, widrigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer und Besizer weiter nicht gehöret werden sollen.

Das Collegiat-Stift ad St. Martinum ist willens, die zur Ausübung seiner herkömmlichen Bräugerechtfame gebrauchten abgängigen Brau-Geräthschaften, bestehend in einer großen kupfernen Braupfanne und andern Zubehör mehrertheilend zu verkaufen. Die Liebhaber können sich am 22. October Nachmittags um zwey Uhr auf der Martini Dechaney einfinden, und die Conditiones und den Zuschlag gewärtigen. Minden den 27sten Septbr. 1794.

**Amte Blotho.** Es sollen nachstehende, dem Schiffer Casselmann hieselbst

zugehörige Immobilien, als 1. dessen Wohnhaus sub Nr. 71. worin 1 Stube, 2 Kammer und 1 Saal befindlich, und welches nebst dem dahinter belegenen Garten auf 505 Rthlr. taxirt, 2. Ein kleines Haus sub Nr. 53. so nebst der, dazu gehörigen Schlacht auf 130 Rthlr. gewürdiget worden, auf Ansuchen eines darauf gerichtlichen versicherten Gläubigers, in Termins den 19. August, 16. Sept. und 21. Oct. a. e. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr am Amte einfinden, und die Bestbietende in dem letzten Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; woben zugleich alle diejenigen, so an dem Schiffer Casselmann und dessen vorhin beschriebenen Immobilien Anspruch und Forderungen haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung ad ultimum terminum hiemit verabladet werden.

Da die Erben des verstorbenen Bürger und Zingießermeister Joh. Joachim Latorst zu ihrer Auseinandersetzung die zur Erbschafts-Masse gehörenden Immobilien, als 1. das sub Nr. 62. auf der Bäckersstraße belegene Bürgerhaus mit voller Gerechtigkeit zu Berg und Bruch versehen, taxirt zu 490 Rt. 12 gr. 2. Den auf dem Weingarten belegenen mit 2 gr. Cämmerey-Zins onerirten und zu 76 Rt. taxirten Garten. 3. Einen Manns-Kirchenstand und ein Frauensitz zu 11 Rt. und 4. fünf Begräbnisse mit einem Stein taxirt zu 6 Rt. 12 gr. öffentlich meistbietend zu verkaufen willens sind, und nach deren Ansuchen Termins vor hiesigem Magistrats-Gericht zum Verkauf dieser benannten Grundstücke auf Dienstag den 28. Oct. b. J. bezielet worden; so werden alle und jede Kauflustige, welche diese Grundstücke zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiez durch aufzufordert, sich gedachten Tages früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, da denn



der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Lübecke am 23. Jul. 1794.  
Ritterschaft Bürgermeister und Rath.

Consruch.

**W**egen andringender Schulden, ist von dem Herrn Probst und Landrath von Korff, der Verkauf, der an das adeliche Haus Baghorst eigenbehörigen Oberkleinen Stette sub Nr. 37. Bauerschaft Schwennigsdorff, in eigenbehöriger Qualität, und mit Bewebhaltung der Gntsherrlichen Pflichten, unter gewissen Bedingungen nachgegeben. Zu diesem Colonat gehdret ein Wohnhaus, ein Rotte, an Gartenland 1 Scheffelsaat 2 W. Feldland 7 Schfl. 1 Himbt. Holzgrund, einen halben Schfl. und der Marktentheil. Die jährlichen Lasten sind gerechnet auf 24 Thl. 13 gr. und nach Abzug derselben, ohne auf die jetzt von her Stette gehende Leibzucht zu sehen deren Werth zu 485 Thl. 27 gr. 4 Pf. bestimmt. Diejenigen, welche gedachtes Colonat zu kaufen gewillet, haben sich binnen 9 Wochen und spätestens am 4. Novbr. a. c. an hiesiger Gerichtsstube zu melden und gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten. Es werden auch alle, welche an gedachtes Colonat dingliche Ansprüche zu haben vermeynen aufgefordert diese bey deren Verlust in dem bestimmten Tage anzuzeigen.

Bände am Rdnigl. Preussischen Amte Limberg den 22. Julii 1794.

Niemann.

**D**a das mit den übrigen Grundstücken der Wittwe Hülsmanns in Halle subhastirte Stück Feldland am Berge unter dem Schaaßfalle belegen, ungefähr 1 Schfl 1 Spinksaat groß, wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers in Termino den 17ten Novbr. a. c. wiederum meistbiethend verkauft werden soll; so werden diejenigen welche dasselbe zu erstehen willens sind, hieburch aufgefordert, in gedachtem Termino an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und ihr Gebot zu eröffnen, in

dem nachher keine Nachgebothe angenommen werden können. Amt Ravensberg den 4ten Sept. 1794.

Weinders.

**Amt Ravensberg.** Das der Wittwe Hülsmann in Halle gehörige Wohnhaus sub No. 44. nebst dem dazu gehörigen Garten, welche zusammen von Sachverständigen auf 426 Rthlr. 13 gr. angeschlagen sind, soll in Terminis den 10ten Novbr., 8ten Decbr. dieses, und 12ten Januarii künftigen Jahres Schulden halber meistbiethend verkauft werden. Die Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu biethen; weil hiernächst keine Nachgebote angenommen werden.

**D**ie sub Nr. 13. Bauersch. Sandhagen im Gadderbaum belegene Erbmeyersstädtisch freye Stette des Linnen-Fabricant Stellbring, der Jägerkrug genannt, soll Schuldenhalber am 14ten April 1795ten Jahres Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbiethend verkauft werden. Diese wohlbelegene Stette besteht aus einem neuen Wohnhause, Kotten, 7 Scheffelsaat Erbpachtland und einem Erbpacht-Antheil am Holschenbrock und ist nach Abzug der jährlichen Abgaben ad 14 Rt. 23 ggr. 4 Pf. auf 2251 Rthl. 20 ggr. 8 Pf. von den Taxatoren veranschlagt. Diejenigen, welche diese Stette zu kaufen und zu besitzen fähig sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo denn in Befolg Allerhöchster Cammer-Bewilligung der Bestbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter resceirt werden wird. Amt Brackwede am 22ten Sept. 1794.

Brune.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die zu Dooekaben bey Jöbenbühren bele-



gene und den Eheleuten Verleumann zustehende Immobilien nebst allen dazu gehöri- gen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der derauf hasten- den Lasten auf 635 Fl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenb. Lin- genschen Regierungs-Registratur befindli- chen Taxe, des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Tenbrinck und des- sen Söhne, um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauff obgedachte Grundstücke nebst allen dazu gehörenden Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe, beschrie- ben sind, mit der taxirten Summe der 635 Fl., und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Grundstücke mit Inbehör zu erkaufen gesonnen, zu gleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 29sten August den 27ten Septbr. und den 31sten October a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Waren- dorf angeetzten dreien Bietungs-Termin- nen, wovon der Dritte und letzte perem- torisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesig- r Regierung: Audienz, in dem letzten aber in des Gastwirth Stalls Hause zu Ibbenbühren zu melden, und ihr Ge- bot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations- Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Ur- kundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift, und beygedruck- ten größsern Innsiegel. Gegeben Lingen den 21. Jul. 1794.

Ansatt ic. Warendorf.

In Concur: Sachen weyl. hiesigen Bür- gers und Gastwirths Schlüter soll auf Nachsuchen deren Curatoren hiesigen Bürgermeister Westmann und Amtszim-

mermeister Wilhelm Stelling, die im hie- sigen Flecken am Markte, zur Wirths- schäfts-Führung sehr gut belegene vor- kurzen eingeseherte Wohnstätte, nebst Scheuren- und Stalplatz ungleichen ein- kleiner sich dahinten befindender Garten, meistbietend verkauft werden, wozu Ter- minus auf den 18ten kommenden Monats October, den Sonnabend nach dem 17ten Sontage Trinitatis anberahmet worden. Kauflustige haben sich demnach oberegren- Tages Morgens früh 9 Uhr auf hiesigem Amte einzufinden und nach höchstem Ges- both dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Erkennt Stolzenau am 29. Septbr. 1794.

Rdnigl. Churfürstl. Amt.

Münchmeier.

Zum nachgesuchten öffentlichen Verkauf des in hiesiger Grafschaft belegenen adelichen und landtagsfähigen Guts Ullens- hausen mit dessen Inbehörungen, als Fürstl. Lippisches Mannlehn, wird der erste Lic- tationstermin auf den 20. Octbr. der zweite auf den 3ten Novbr. und der dritte auf den 17ten Novbr. d. J. dergestalt: daß in dem letzten der annehmlich Meistbietens- de den Zuschlag zu gewärtigen hat, ange- setzt, und dienet dabey zur Nachricht, daß die Kaufliebhaber den Zuschlag dieses Guts bei dem Rath und Bürgermeister Heilmann in Lemgo einsehen, oder auch in Abschrift erhalten können. Detmold den 4ten Sep- tember 1794.

Aus Fürstl. Regierung: Canzley daselbst.

**Bremen.** Der am 30sten Sept. d. J. angeetzte Tag zum öffentlichen Ver- kauf von folgenden Feuersprützen, als:

Nr. 1. Eine Feuersprütze mit 2 kup- ferne Stiebel und eine kupferne Wind- blase. Dieses Werk stehet in einem eichenen Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll, hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Räd- der, und sind an der Sprütze 98 Fuß ledere- ne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrau-



ben, und kupfernen Wendrohr. Nro. 2. Eine Feuersprünge, mit 1 kupfernen Stiebel und kupfern Windblase, welches in ein ovales Käfen, und auf einem Wagen mit 4 Räder steht. An derselben befinden sich 36 Fuß lederne Schlauchen mit 2 messingene Schrauben, und kupfernen Wendrohr. Nro. 3. Eine Feuersprünge mit 2 kupfene Stiebel und kupfern Windblase, steht mit einem eichenen Kasten auf einem Wagen mit 4 Räder; bey dieser Sprünge sind 84 Fuß lederne Schlauchen, mit 5 messingenen Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranringer, besteht in einem messingnen Sauger und kupfernen Druckwerkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Saugrohre, und 288 Fuß Segeltuchs-Schlauchen mit 4 messingenen Schrauben. Das Werk steht in einem eichenen Kasten, auf einem Wagen mit 4 Räder; die beiden Druckbalken sind von Eisen; ist erheblicher Ursachen halber bis auf den 24ten Oct. Morgens um 10 Uhr ausgesetzt.

#### IV Sachen zu vererbpachten.

Da ein Versuch gemacht werden soll, die Selenfelder Windmühle im Amte Schlüffelburg mit der dady befindlichen Rosmühle in Erbpacht anzuzuthun, und zu dem Ende Termini auf den 15ten, 22. und 29sten Octobr. a. c. angesetzt worden; so werden Erbpachtlustige hiedurch eingeladen an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, den Anschlag einzusehen, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das annehmlichste Geboth mit Vorbehalt höherer Approbation gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 13ten Septbr. 1794.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbach. Haß. v. Hüllesheim.

#### V Sachen zu vermietzen.

Minden. Bey Levi Levi auf der

Ritterstraße stehen zwey schöne meublirte Zimmer in der 2ten Etage, für einzelne Herrn zu vermietzen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

Da verschiedener erfolgter Nachgebote halber die hiesige mit instehenden Trinitatis pachtlos werdende Stadtwage veräußerte eingegangener Allerhöchster Verordnung auf 6 Jahre zur meistbietenden Veräußerung anderweit ausgedoten werden soll; so wird solches auch, daß zu dieser Veräußerung Terminus auf den 13ten dieses Monats angesetzt worden; hiedurch bekant gemacht und können sich qualifizierte Pachtlustige besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen und erwarten, daß dem Meistbietenden salva approbatione regia der Zuschlag ertheller werde. Sign. Herford den 2ten Oct. 1794.

Magistrat daselbst.

#### VI Avertissements.

Enger. Da ein vor allemahl festgesetzt, daß das hiesige Engermeim-Markt auf den 20. 21 und 22sten October jeden Jahres gehalten werden soll; so wird hiezu mit einem jeden und besonders denen Viehhändlern auch zugleich mit befa. d. gemacht, daß für hinlängliche gute Weiden gegen sehr billige Zahlung gesorget worden.

Magistrat hieselbst.

Die dem hiesigen Flecken vor einigen Wochen betroffene verheerende Feuersbrunst hat veranlaßet, daß das Unterkommen für durchreisende Honoratioren alhier äußerst beanget worden. Diesen offerire ich meine auf der hohen Straße bezogene Wohnung, wobey Stallung für 6 Pferde befindlich ist, gegen billige Bezahlung, und darf ich mir voraus den Beyfall der Einkommenden für möglichst gute Bewirtung schmeicheln.

Stolzenau den 25sten Septbr. 1794.

Warendorff,

Raufmann alhier.



# Wöchentliche Meindenische Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 13. Oct. 1794.

## Regulativ,

wegen Aufnahme fremder Personen in hiesiger Stadt.

Wenn gleich sämmtliche Einwohner hiesiger Stadt, namentlich die Gastwirthe und Herbergierer, von Obrigkeit wegen schon wiederholend angewiesen worden sind, keine Fremde bey sich aufzunehmen, oder zu beherbergen, ohne dem Polizey-Amt deshalb die verordnete Anzeige zu thun; so hat doch die Erfahrung bis jetzt gelehrt, daß dem Befohlenen nicht nachgelebt worden, vielmehr viele einer strafbaren Unterlassung sich schuldig gemacht haben: Da aber der Polizey-Obrigkeit, welcher die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums vorzüglich obliegt, daran gelegen seyn muß, zu wissen, welche Fremden sich in hiesiger Stadt aufhalten, damit verdächtige Personen, deren Hierseyn der Stadt auf eine oder die andre Art nachtheilig werden könnte, der Aufenthalt nicht verstatet werde, auch besonders bey den jetzigen Zeitläuften eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf alle Fremde nothwendig ist; als wird mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Vorschriften folgendes hierdurch zu jedermanns Achtung verordnet:

1) Jeder Wirth ist zu allen Zeiten verpflichtet, einen jeden Fremden, der bey

ihm aufgenommen seyn will, zu befragen: a. Wie er heiße? b. Woher er gebürtig? c. Was er bediene? oder von welcher Profession er sey? d. Woher er komme? e. Was er hier zu verrichten habe? f. Wann er wegreisen wolle?

2) Die Beantwortung dieser Fragen hat der Wirth auf die zu diesem Zweck gedruckte Zettel wörtlich zu bemerken, und diese Zettel alle Morgen um 7 Uhr an das Polizey-Amt einzuschicken, auch dabey zu bemerken, wenn jemand über die angefanglich angegebene Zeit bey ihm geblieben ist.

3) Sollte ein Fremder sich weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder durch seine Antworten und Betragen sich verdächtig machen; so muß davon sofort Anzeige geschehen, und hat ein solcher Fremder es sich selbst bezumessen, wenn nach den Umständen mit Haft und Strafe gegen ihn verfahren wird.

4) In eben der Art wie die Wirthe sind auch alle andere Einwohner, Crimirte oder Bürger, wenn sie Fremde in ihren Häusern aufnehmen wollen, verpflichtet,



dem Polizey = Amte davon die ad 1 und 2. gerordnete Anzeige zu thun; doch sind davon bekannte Personen hiesiger Provinzen ausgenommen.

5) Will ein Fremder sich in hiesiger Stadt niederlassen, und ein Haus, Stube oder Cammer mietzen, so muß er von dem Besizer dem Polizey = Amte zur fernern Anzeige vorab nachmahhaft gemacht werden und die Erlaubniß erhalten haben. Sollte jemand bey einer vorgenommenen Visitation angetroffen werden, ohne sich gehörig legitimiren zu können, oder daß sonst keine Anzeige von ihm geschehen; so hat der Besizer des Hauses Strafe zu erwarten, und wider den Fremden soll mit Verweisung oder sonst den Rechten gemäß verfahren werden. Alles dieses gilt auch wenn ein Fremder ein anders Quartier bezieht, in soweit die Veränderung von dem Eigenthümer angezeigt werden muß. Damit man aber wisse, welche seit kurzem angekommene Fremden sich hier aufhalten, ohne daß deshalb die nöthige Anzeige geschehen ist; so wird ferner hierdurch festgesetzt:

daß ein jeder Einwohner, welcher Fremde bey sich im Hause hat, die er zufolge des vorigen zu melden schuldig war, und nicht gemeldet hat, dieselben binnen 3 Tagen von Zeit dieser Bekanntmachung anzeigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß für jeden verschwiegenen Fremden, es habe derselbe in einem Wirthshause oder bey einem Eximirten oder Bürger seinen Aufenthalt genommen, so wie wegen jeder Entgegenhandlung dieser Verordnung die Strafe von 1 Rthlr. eingezoget und zur Hälfte dem Denuncianten zugebilliget werden solle.

Schließlich erinnern wir nochmals einen jeden, sich hiernach zu achten, und dadurch jeder Bestrafung uns zu überheben.  
Gegeben Minden den 13. Septbr. 1794.

Commissarius & Magistratus loci.

## II Offener Arrest.

Dannach über des hiesigen Großhändlers Gerhard Henrich Voortmanns Vermögen per Decretum de hodierno vom hiesigen Stadtgericht der Concursproceß eröffnet worden; so wird dess'n sämtliches Vermögen mit Generalarrest beleget, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten und Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, daß sie demselben nicht das mindeste davon verabsolgen lassen, vielmehr solches dem hiesigen Stadtgericht fordersamst getreulich anzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechten in das gerichtliche Depositum so gewiß abliefern sollen, als wiederigenfalls wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, und wenn was verheimlicht, die Inhaber alles daran habenden Unterpfandes und sonstigen Rechts für verlustig erkläret werden sollen.

Vielefeld im Stadtgericht den 19ten September 1794.

Consbruch. Budeus. Hoffbauer.

## III Citationes Edictales.

Auf Requisition des hochfürstl. Münsterischen Hofgerichts vom 13. Sept. a. c. wird nachstehende von demselben, das Creditwesen des Cammerherrn Otto Mathias Freyherrn von Merode zu Meerfeld betreffende Edictal = Ladung.

Da der Cammerherr Otto Mathias von Merode zur Meerfeld geziemend vorgestellet, daß er, um die von von Nehmsche Erbschaft zu behaupten, in verschiedene kostspielige Prozesse verwickelt worden, und deswegen mehrere Schulden hätte contrahiren müssen, daß alle seine Gläubiger waren noch völlige Sicherheit hätten, dennoch aber einige sich hätten dazu bringen lassen, ihm die Capitalien auf



zukündigen, er schon einige Grundstücke losgeschlagen, und noch mehrere loszuschlagen wollte, um seine rechtmäßige Gläubiger, die absolut auf Befriedigung drängen, zu befriedigen, dabey jedoch sowohl zur Sicherheit der Ankäufer, als auch, um seine rechtmäßige Gläubiger durch offen gelegten Güter-Bestand von ihrer Sicherheit zu überzeugen und den Ungrund mehrerer anmaßlichen Forderungen zu entdecken, respective die illiquide Forderungen auf einmal zu vergleichen; eine Edictal-Ladung nöthig wäre; so ist seinem Gesuche gemäß in unter benanntem dato Citatio Edictalis imā ad proponendum et justificandum Credita sub poena perpetui silentii, juncta Citatione ad videndum sibi satis fieri respectu tentari concordiam erkannt worden. Es werden daher aus Befehl des hochfürstl. Münsterischen weltlichen Hofgerichts Hrn. Amtsverwalters alle und jede Gläubiger, welche an den Cammerherrn Otto Mathias von Merode zu Meerfeld und dessen Güter ex quocunque Capite einige Anspruchs- und Forderung haben oder zu haben vermeynen, hiemit offener edictalweise zum erstenmal citirt und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgericht zu erscheinen, ihre an besagten Cammerherrn Otto Mathias von Merode zu Meerfeld und dessen Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens, vor- und einzubringen, zugleich zu sehen, und zu hören, daß selbige ihrer Forderungen wegen befriediget, respective bewandten Umständen nach, mit ihnen die Güte versucht werden solle.“ Sign. Münster den 13ten Sept. 1794.

de Mandato Dni Jubilis  
Christiau Hoffon Causae actuar.  
bekannt gemacht, jedoch wird durch diese Ladung denjenigen Gläubigern, welche hypothecarische und Real-Rechte, auf die in hiesigen Landen belegene Güter erlangt

haben, nicht präjudiciret. Minden den 2ten Oct. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim,

### Amte Ravensberg. Welt

die Ausmittelung des vollständigen Schulden-Zustandes der Königl. Eigenbehörigen Wohlten Stette Bauerschafts Berghausen, nothwendig ist; so werden alle und jede Gläubiger des Colont Wohlten in Berghausen welche ihre Forderungen nicht bereits am 14ten Jul. a. c. liquidiret haben, hie durch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den den 17ten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zwar bey Gefahr, daß sie wiederfalls in dem künftigen Erkenntnisse übergangen, und bis nach erfolgter Befriedigung zur Ruhe verwiesen werden sollen. Den abwesenden Militairpersonen werden jedoch ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß gegen den Schuldenhalber von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrik Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurß-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten c. Cobets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und beyrn hochgräflich Witgensteinschen Gericht zu Hilgenbach angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, ingleichen durch die Lippstädter Zeitungen bekant gemachte Edictale Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche an die Cobetsche Concurß-Masse auch zur Erklärung über die Verbehaltung des angeordneten



Curatoris des Herrn Justiz-Commissarii Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr an hiesige Rathhaus unter der Bekanntmachung verabladet, daß denenjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Concurs-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuldner auf die erwähnte Tagesfahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Concurs-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallige Vertheidigung zu führen, wibrigensfalls gegen ihn als einen muthwilligen und vorsehlichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Uhrkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Sign. Bielefeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

Hoffbauer. Rose.

**W**ir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Bielefeld aus Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg und dessen ihm sowohl damals zugeständenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Bielefeld ihm angefallenes Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen,

Unsere Größ, und fügen denenelben hiernächst durch zu wissen: Was maassen vermittelst Dekretts vom heutigen Dato Eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Eruirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25sten Octbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Dokumentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigt, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungsaudienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellet, die Dokumenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciert, mit dem Curatore des absenten Friedrich Bielefeld, Kaufmann Ernst Wasning zu Lengerich auch denen Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des angehenden Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch beimeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldenden gegen letztere ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Bobey hiedurch denen



etwaigen hieby interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so, wie zugleich der a) wesende Kaufmann Friedrich Vielesfeld zu dem anstehenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen werdenden Forderungen vernehmen zu lassen, hierdurch verabladet, und schließlich dessen sämtlichen Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Wanning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden. Urkundlich unter Beydruckung des größern Regierungs-Insigels und Hochderselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es soll das von dem verstorbenen Schumacher Jordan hinterlassene an der Beckerstraße alhier sub Nr. 60 belegene Wohnhaus nebst Zubehör und mit den darauf gefallenen, nach der Abtretung 2 und 1 4tel Morgen haltenden Hudetheil sub No. 71 auf dem Weserthorschen Bruche zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden, und unter der Hauptbedingung, das Haus wieder in tüchtigen wohnbaren Stand zu setzen, meistbietend verkauft werden. Die Taxe von dem Hause nebst Zubehör und Hudetheil beträgt 499 Rthlr. 8 ggr. und das Haus ist außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten mit 12 ggr. Kirchengeld beschwert. Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 25. Aug., 26. Sept. und 31. Octbr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige unbekante,

auch dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realansprüche an dem Hause und Zubehör oder sonstige Personal-Forderung an der Nachlassenschaft des verstorbenen Schumacher Jordan machen zu können vermerken, hiermit verabladet, dergleichen Forderungen spätestens in dem letztern Licitat-Termino anzugeben, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Auf Befehl hochpreisslicher Landesregierung und Pupillen-Collegii sollen nachstehende den Erben des verstorbenen Regierungs-Debellens Kind zugehörigen Immobilien freywillig jedoch öffentlich verkauft werden. 1. Das kleine Haus an der Kränke zwischen dem Zoekermeyerschen und Krohnschen Hause belegen und mit einer jährlichen Abgabe von neun mgr. an das Gasthaus beschwert taxirt zu 43 Rt. 6 mgr. 2. Der Garten bey diesem Hause nach der Abtretung ein Drittel Achetel Morgen haltend gewürdiget zu 40 Rt. 3. Sechs und einen halben Morgen Zins und Zehntland in der großen Dombredden in vier Stücken belegen wovon auch jährlich 25 mgr. Landschaz entrichtet werden müssen angeschlagen zu 325 Rt. 4. Der Garten außer dem Fischer Thore auf dem Bollwerk belegen, wovon an die Domvicarien 9 mgr. und an Landschaz 5 mgr. jährlich entrichtet werden müssen, taxirt zu 110 Rthl. 5. Noch ein Garten daselbst mit Abgaben nicht beschwert angeschlagen zu 80 Rt. 6. Eine Wiese vor dem Beefer Thore bey Detmanns Garten belegen nach der Abtretung 2 Morgen haltend mit 20 mgr. Landschaz onerirt und taxirt zu 300 Rt. 7. Eine Gartenstuge vor dem Fischer Thore sechs Morgen nach der Abtretung haltend wovon nach dem Städtischen Catastro zwey Rthl. Landschaz und an die Vicarien-Communität 4 Rt. jährlich bezahlt werden müssen. Diese Gartenstuge ist in 3 Theile geschlagen nemlich a) Sieben St.



an dem Capitulslande von Süden nach Norden schließend und 12 Achetl haltend taxirt zu 450 Rt. b) Vierzehn Stücke von Osten in Westen bey Beermanns Garten belegen 12 Achetl haltend geschätzt zu 300 Rt. c) Sieben Stücke noch daselbst Achtzehn Achetl haltend angeschlagen zu 450 Rthl. 8. Ein kleiner Garten bey dem Bollwerke vor dem Fischer Thore ein halb Achetl groß mit 2 mgr. Landschaz und noch 2 mgr. 4 Pf. so ehedem der verstorbene Choral Musmann erhoben, beschwert, und taxirt zu 20 Rt. 9. Ein kleiner Garten vor dem Marien Thore am Steinwege anderthalb Achetl groß angeschlagen zu 65 Rt. 10. Der halbe ehemalige Jägersche Garten vor dem Marien Thore 4 Achetl haltend und mit 12 mgr. 6 Pf. Landschaz beschwert gewürdiget zu 145 Rt. 11. Der ehemalige Wögelersche Garten vor dem Fischer Thore 3 Achetl haltend mit 8 mgr. Landschaz onerirt und gewürdiget zu 109 Rthl. 12. An Kirchensühlen a) Einer in Marienkirche von 3 Sätzen unter der Orgel vor der Beichtkammer sub Nr. 77 taxirt zu 50 Rt. b) Der ehemalige Meyersche Stuhl in der Martini Kirche oben dem hohen Chor auf der neuen Prieche von 6 Sätzen taxirt zu 120 Rt. c) Ein Stand daselbst sub Nr. 8. unter der Rathsprieche angeschlagen zu 5 Rthl. d) Ein Stuhl daselbst Nr. 14. von 5 Sätzen taxirt zu 100 Rt. 13. An Begräbnißstellen a) Ein Begräbniß auf Martini Kirchhofe bey der ehemaligen Zeugschmiede für 2 Leiber ohne Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 18 taxirt zu 1 Rt. 18 mgr. b) das vormalige Krügersche Begräbniß daselbst für 2 Leiber nebst ein Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 15 taxirt zu 5 Rt. c) Das vormalige Ademannsche Begräbniß auf dem Marien Kirchhof für 2 Leiber mit einem großen Leichenstein in der 12ten Reihe Nr. 5. nach der Südseite belegen taxirt zu 4 Rt. d) noch ein Begräbniß auf diesem Kirchhof an der Nordseite neben dem Chor auf 6 Leiber ohne Leichenstein taxirt zu 6 Rthl.

Da nun zum Verkauf vorsehender Parzellen Termin subhastationis auf den 14. Nov. 20. Dec. 94 und 24. Jan. 95 Vormittags von 10 bis 12 Uhr angefehet sind, so können sich alsdann die lusttragende Käufer auf dem hiesigen Rathhause melden die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach mit Vorbehalt der Approbation hochpreislicher Regierung und der Genehmigung der Erb-Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

Das Collegiat-Stift ad St. Martinum ist willens, die zur Ausübung seiner notorischen Braugerechtigkeit gebrauchten abgängigen Brau-Geräthschaften, bestehend in einer großen kupfernen Braupfanne und andern Zubehör mehr anbietend zu verkaufen. Die Liebhaber können sich am 22. October Nachmittags um zwey Uhr auf der Martini Dechaney einfinden, und die Conditiones und den Zuschlag gewärtigen. Minden den 27sten Septbr. 1794.

**Wlotho.** Bey dem Knochenhauer Anton Stumpe ist eine Partey Kuhleder vorrätzig. Einländische Käufer wollen sich binnen 14 Tagen einfinden, sonst es außerhalb Landes verkauft wird.

Am 21sten dieses und folgenden Tagen, doch ausschlieslich des Montags, Freytags und Sonabends, sollen in der Voortmannschen Behausung hieselbst verschiedene Effecten und Mobilien, bestehend in Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und Eisen, Linnen, Drell und Betten, auch sonstigem Hausgeräth, nebst einer Parthie Waaren in seidenen Strümpfen, Luchern und Wändern bestehend, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Liebhaber jedesmahl des Vormittags um 9 und Nachmittags 2 Uhr in dem gedachten Hause einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen. Diefeld den 6ten Oct. 1794.

Consburch. Buddeus,



In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Hoch-  
preißl. Regierung sollen folgende Im-  
mobilien des verstorbenen Hrn. Inspector  
Göcker alhier, davon die einzelnen Taxen  
bey Unterschriebenen eingesehen werden  
können, in Terminis den 15ten Nov., den  
13ten Dec. c. und den 10ten Jan. a. f.  
öffentlich meistbietend unter den sodann  
bekannt zu machenden Bedingungen ver-  
kauft werden; Als: 1) Ein lastenfreyes  
Wohnhaus auf der Fischerstadt alhier be-  
legen, worin 6 Stuben, 6 Kammern, ein  
Saal, eine Küche, ein Keller, und das  
mit einem gepflasterten Hofraum versehen  
ist. 2) Ein mit bürgerlichen Lasten be-  
schwertes, zur Scheune eingerichtetes  
Nebenhaus sub Nr. 77. 3) Ein hinter  
diesen Gebäuden belegener Kraut- und  
Baumgarten, beynähe einen halben Mor-  
gen groß. 4) Ein, in einem gemietheten  
Garten vorm Altstädter Thor befindliches  
Lusthäuschen, und ein vor diesen Garten  
vorhandener Thorweg mit steinern Pfei-  
lern. Welches alles durch vereidete Taxa-  
toren zu 1056 Rthlr. 22 gr. geschätzt ist.  
Kauflustige können sich in den bezittelten  
Terminen Morgens 9 Uhr vor hiesiger  
Amtsstube einfinden, und hat der Bestbie-  
tende, jedoch mit Vorbehalt der Geneh-  
migung des Göckerschen Concurs Curato-  
ris und der Creditoren, den Zuschlag zu  
erwarten. Zugleich werden alle und jede,  
welche an den bemerkten Realitäten ein  
Eigenthums- Dienstarbeits- oder derg-  
leichen dingliches Recht haben, zu dessen  
Angabe und Nachweise bey Gefahr der  
Abweisung auf die bestimmten Termine ver-  
abladet. Sign. Petershagen den 23ten  
Septbr. 1794.

Wigore Commissionis  
Becker.

Zum nachgesuchten öffentlichen Verkauf  
des in hiesiger Grafschaft belegenen  
solichen und landtagsfähigen Guts Ullens-  
hausen mit dessen Inbehörungen, als Fürstl.  
Lippisches Mannlehn, wird der erste Licita-

tationstermin auf den 20. Octbr. der zweite  
auf den 3ten Novbr. und der dritte auf  
den 17ten Novbr. d. J. dergestalt: daß  
in dem letzten der annehmlich Meistbietens  
be den Zuschlag zu gewärtigen hat, anges-  
setzt, und dienet dabey zur Nachricht, daß  
die Kauflehaber den Zuschlag dieses Guts  
bei dem Rath und Bürgermeister Heldmann  
in Lemgo einsehen, oder auch in Abschrift  
erhalten können. Detmold den 1ten Sep-  
tember 1794.

Aus Fürstl. Regierungs Canzley daselbst.

**Bremen.** Der am 30sten Sept.

d. J. angelegte Tag zum öffentlichen Ver-  
kauf von folgenden Feuersprützen, als:

Nr. 1. Eine Feuersprütze mit 2 ku-  
pferne Stiebel und eine kupferne Wind-  
blase. Dieses Werk stehet in einem eichenen  
Kasten, lang 5 Fuß 7 Zoll, breit 22 Zoll,  
hoch 25 Zoll, auf einen Wagen mit 4 Rä-  
der, und sind an der Sprütze 98 Fuß leder-  
ne Schläuchen, mit 5 messingenen Schrau-  
ben, und kupfernen Wendrohr. Nr. 2.  
Eine Feuersprütze, mit 1 kupfernen Stie-  
bel und kupfern Windblase, welches in ein  
ovales Käfen, und auf einem Wagen mit  
4 Räder stehet. An derselben befinden sich  
36 Fuß lederne Schläuchen mit 2 messing-  
enen Schrauben, und kupfernen Wendrohr.  
Nr. 3. Eine Feuersprütze mit 2 kupfene  
Stiebel und kupfern Windblase, stehet mit  
einem eichenen Kasten auf einem Wagen  
mit 4 Räder; bey dieser Sprütze sind 84  
Fuß lederne Schläuchen, mit 5 messingenen  
Schrauben und kupfernen Wendrohr.

Ein Wasseranbringer, besteht in einem  
messingnen Säuger und kupfernen Drucks  
Werkstiebel. Hiebey sind 15 Fuß Sauga-  
röhre, und 288 Fuß Segeltuchs- Schlauch-  
chen mit 4 messingenen Schrauben. Das  
Werk stehet in einem eichenen Kasten, auf  
einem Wagen mit 4 Räder; die beiden  
Druckbalken sind von Eisen; ist erheblic-  
her Ursachen halber bis auf den 24ten  
Oct. Morgens um 10 Uhr ausgesetzt.



### V Sachen zu vererbpachten.

Da ein Versuch gemacht werden soll, die Selenfelder Windmühle im Amte Schlüsselburg mit der dabey befindlichen Roggmühle in Erbpacht auszuthun, und zu dem Ende Termini auf den 15ten, 22. und 29ten Octobr. a. c. angesetzt worden; so werden Erbpachtlustige hiedurch eingeladen an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Kriegs- und Domainen-Cammer zu erscheinen, den Anschlag einzusehen, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das annehmlichste Geboth mit Vorbehalt höherer Approbation gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 13ten Septbr. 1794.

### VI Sachen zu vermietthen.

**Minden.** Es ist in dem Hause Nro. 202. oben dem Markte in der 3ten Etage ein Logis zu vermieten, welches gleich bezogen werden kan. Wenn also jemand Lust hat, solches gegen billige Miethe zu beziehen, kan sich bey dem Stallmeister Müller melden.

### VII Personen so verlangt werden.

**Minden.** In einer nahegelegenen Ellen- und Material-Handlung wird ein Lehrbursche gesucht, der im Rechnen und Schreiben geübt, von rechtschafnen Eltern und guter Erziehung ist. Der Kaufmans-Diener Klingelmeyer gibt nähere Nachricht.

### VIII Gelder so auszuleihen.

Es liegen bey der Domainen-Casse 100 Rthlr. grob Preuß. Courant Mählen-Erbstands-Gelder zur zinsbaren Verlegung parat. Wer solche gegen 5 proCent Zinsen an sich zu leihen gedenket und dafür ordnungsmäßige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, kann sich auf der Kriegs- und Domainen-Cammer melden. Sign. natum Minden am 14ten Septbr. 1794.

Rdnigl. Preuß. Minden Ravensberg. Zecklenburg. Lingenische Kriegs- und Domainen-Cammer. Haß. v. Hüllesheim. Heinen.

### IX Notification.

Laute des unterm 20ten August d. J. am hiesigen Rathhause aufgenommenen Contract hat der freye Colonus Christoph Henrich Gutebier Nro. 62. in Eilhausen Bauerhaft Gehlenbeck von dem hiesigen Bürger und Diacono Herrn Johann Conrad Wörmeyer einen Acker von 2 Scheffelsaat Land für die Summe von 225 Rt. in Golde käuslich an sich gebracht, und ist solches Land dem Gutebier im hiesigen Hypothekuenbuch zugeschrieben worden. Nachher hat gedachter Colonus Gutebier diesen angekauften Acker denen Eheleuten Zacharias Kiedel und Marie Isabell Burkamps tauschweise überlassen, wogegen ihm die Eheleute Kiedels einen andern zehntfreyen Acker von 2 Scheffelsaat erb und eigenthümlich abgetreten haben und ihm drey Pistolen zugeben; welches alles Datum hiesige Hypothekuenbuch eingetragen worden. Lübecke am 24ten Septbr. 1794.

### X Brodt-Taxe.

der Stadt Minden, vom 1. Oct. 1794.  
Für 4 Pf. Zwieback 6 lot 2 Q.  
" 4 " Semmel 7 " 2 "  
Für 1 Mgr. fein Brod 25 " "  
" 1 " Speisebrod 30 " "  
" 6 " gr. Brod 9 Pf. 16 " "

### Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 4 pf.  
" schlechteres 1 " 4 "  
" Schweinefleisch 3 " 4 "  
" Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. 2 " 4 "  
" dito unter 9 Pf. 1 " 4 "  
" Hammelfleisch 2 " "



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 20. Oct. 1794.

## Patent wegen der Unruhen in einigen Nieder-Schlesischen Kreisen bey Gelegenheit des neuen Landrechts.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes

Gnaden König von Preußen ic. ic.  
Lassen hiermit Allerhöchstselbst Unsern  
getreuen Unterthanen verschiedener Dorfs-  
schaften im Freystädtischen Sprottauschen-  
und Saganschen Kreise in Königl. Hulb  
und Milde warnigen, sich durch falsche  
Auslegungen des neuen Landrechts nicht  
unglücklich zu machen. Es sollen einige  
Dorfgemeinen in den Irrthum verfallen  
seyn, als ob wir durch das Landrecht die-  
jenigen Dienste und Schuldigkeiten aufhe-  
ben wollen, welche jeder Dienstpflichtige  
Unterthan zeither nach der Verfassung des  
Orts seiner Grund-Herrschaft zu leisten  
verbunden gewesen. Ein solches Landrecht  
würde nicht Gerechtigkeit, sondern wahres  
Unrecht über unsere glückliche Staaten ver-  
breiten, indem wir dadurch unsern Vasal-  
len und Ständen vielfache Befugnisse neh-  
men würden, welche sie sich bey dem Besitz  
ihrer Rittergüter auf rechtsgültige Art mit  
vielen Kosten erworben haben.

Unmöglich konnten wir dergleichen Be-  
einträchtigungen des Eigenthums eines  
jeden Guths-Besizers verfügen, und  
noch weniger können wir jetzt gestatten,  
daß böshafte Menschen nicht nur einzelne

Unterthanen, sondern sogar ganze Gemein-  
nen, zu verleiten suchen, solchen falschen  
Vorspiegelungen zu glauben, und ihren  
Grundherrschaften die schuldigen Dienste  
zu versagen, als weshalb wir besondere  
Commissionen ernannt haben.

Das neue Landrecht hebt keinesweges  
irgend einen Dienst oder eine Verbindlich-  
keit der Unterthanen auf, die sie nach ih-  
ren Kaufbriefen, Grundbüchern, Dorf-  
Protocollen, Erb- und Dienstregistern  
oder Urbarien zeither zu leisten schuldig  
gewesen, sondern dieses Landrecht kommt  
sodann erst zur gesetzlichen Anwendung, wenn  
in jenen der streitige Fall noch nicht be-  
stimmt worden, und wenn er überhaupt  
aus der Schlesischen Observanz nicht ent-  
schieden werden kann.

Wir hoffen von der allgemeinen guten Den-  
kungsart unserer Schlesischen Unterthanen,  
daß sie die verführten Gemüther nach die-  
ser unserer allerhöchsten Erklärung wieder  
beruhigen, und so viel Verstand haben  
werden, bey Zeiten noch einsehen zu ler-  
nen, daß sie sich ins höchste Unglück stür-  
zen, wenn sie fernerhin ihre schuldigen  
Dienste verweigern, und solche, beson-  
ders zur sehicgen Erntzeit, nicht leisten



wollten. Im Fall jedoch verschiedene Beweise jene gute Leute schon soweit verfährt haben sollten, daß sie nicht gleich nach Bekanntmachung dieser unsrer allerhöchsten Willens- Meynung zu ihren unterthänigen Pflichten zurückkehren; So haben wir unsern, in dortiger Gegend stehenden Truppen die Arretirung solcher pflichtvergeßenen Menschen bereits aufgetragen, und werden nicht nur die Rädelshörer sofort mittelst Stranges vom Leben zum Tode bringen lassen, sondern auch die Mitschuldigen durch Bestungs- und Spießruthen- Strafe zur Vernunft zurückführen, überhaupt aber alle dergleichen Ruhestörer ihrer Possessionen verlustig erklären, und solche an treugesinnte Unterthanen aushändigen lassen. Wobey wir noch zur Warnung eines jeden eröffnen wollen, daß jeder Widerstand an die zu ihrer Arretirung abgesetzten Commandos auf der Stelle an Leib oder Leben aufs strengste geahndet werden, und das Militair gegen die Widersehlischen verfahren soll.

Ueberhaupt wird uns, wenn gegenwärtiges Publicandum nicht den gehöften Eindruck machen sollte, keine Strafe zu hart seyn, um Ordnung und Ruhe in jenen Gegenden wieder herzustellen, denn es wird in unsern Staaten einem Jeden in dem gesetzlichen Wege zu seinem Rechte geholfen, aber Aufständigungen der Dienstpflichtigen, und Zusammenrottirungen sind nicht die gesetzliche Wege.

Genau Befolgung der Erb- und Dienstregister, Kaufbriefe und Urbarien gebührt jedem gehorsamen Unterthanen, und wenn er sich über Neuerungen in seinen Dienstpflichten zu beschweren Ursache hat, so findet er unsere Landes-Collegia, ja selbst unsere allerhöchste Person, stets bereit, seine Klagen anzunehmen, wenn er allein, oder wenn es ganze Gemeinen betrifft, durch einige Deputierte dorthin seine Zuzucht nimmt und rechtliches Erkenntniß gewärtiget.

Hieran geschiehet unser gnädiger Wille, und hat sich ein jeder, der dieses liest, vor allen Nachtheil an Leben, Gut und Blut zu hüten, und die traurigsten Folgen zu gewärtigen, wenn diesen unsern Königl. Ermahnungen nicht aufs pünktlichste Gehör geleistet werden sollte. Gegeben im Lager bey Nabarczin, den 10. Jul. 1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

## I Publicandum.

Es sind eine Zeither sehr oft die Fälle vorgekommen, daß Absender, Fuhrleute und sonstige Abholer der Waaren desjenigen, für den sie bestimmt sind, auch den Ort, wohin sie bestimmt sind, oder auch ihren eigenen Namen nicht nach der Wahrheit angegeben haben. Da nun durch ein solches Benehmen das Königl. Allerhöchste Acise-Interesse gefährdet wird, so findet sich die Königl. Krieges- und Domainenkammer dadurch veranlaßt alle und jede, welche Handlung treiben, und Waaren versenden oder sie selbst transportiren zu warnen, sich darunter keine Unrichtigkeiten zu Schulden kommen zu lassen. Solte aber dennoch der Fall eintreten, und jemand einer unrichtigen Angabe überwießen werden; so hat ein solcher diejenige Strafe unausbleiblich zu gewärtigen, welche auf eine wirklich begangene Defraudation siehet. Es hat sich demnach ein jeder für Schaden zu hüten. Sign.

Minden den 2ten Octbr. 1794.  
Königl. Preuss. Minden Ravensberg. Lecklenburg. Lingenische Kriegs- und Domainen- Cammer.

v. Rebecke. Bacmeister. Heinen.

## II Bekanntmachung.

Da aus dem Amte Freeren 1 Fl. 2 St. 2 Pf. holl. aus dem Amte Lingen 15 Fl. 1 St. 7 Pf. aus dem Amte Schapen und Lengerich 3 Rt. 6 ggr. 6 Pf. und 83 Fl. 9 St. 5 Pf. holl. aus der Obergrafschaft Lingen 38 Rt. 1 ggr. 9 Pf. und noch 4 Rt.



2 ggr. 4 Pf. aus dem Amte Thuine 5 Fl. 19 St. und von dem hiesigen Röm. Cathol. Herrn Erzpriester Labe 8 Rt. an gesammelten patriotischen Beyträgen für arme Soldaten-Frauen, Wittwen und Waisen, eingesandt und an die Behörde abgeliefert worden; so wird dieses dem Publico, um solches zu vergleichen gegebenen löblichen Beyspiele aufzumuntern und selbigem zu folgen, hierdurch bekannt gemacht, denen wohlmeinenden gutherzigen Gebern und Befördern dieser guten an Hülfsbürftige mitgetheilten Gabe, auch der gebührende Dank abgestattet. Sign. Lingen den 5ten Octbr. 1794.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Rath auch Deputatus Camerae perpetuus.

Mauve.

### III. Warnungs-Anzeigen.

Eine Weibsperson aus dem Amte Hausberge ist wegen verübten Diebstahls zu zweyjähriger Zuchthausstrafe salva fama condemnirt worden, so dem Publico hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 7ten Oct. 1794. Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Ein Unterthan aus dem Amte Sparenberg Engerschen Districts ist, wegen begangener Diebereyen, zu 1jähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Sign. Minden am 7ten Octbr. 1794.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Weibsperson aus dem Amte Petershagen wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt zu zehnjähriger Zuchthausarbeit, der Schwängerer hingegen zu Ahtzehn monathlicher Zuchthaus-Strafe salva fama verurtheilt worden. Signatum Minden am 7ten October 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

### IV Offener Arrest.

Da über den Nachlaß des am 23sten July d. J. in Mainz verstorbenen Premier-Lieutenants des von Schladenschen Regiments Carl v. Pestel, wegen Unzulänglichkeit seiner Verlassenschaft zur Befriedigung der sich bereits gemeldeten Creditoren, Concursus Creditorum eröffnet worden; als wird Allen und Jedem, so etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften, das zu diesem Nachlaß und jetziger Concursmasse gehdret, in ihrer Gewarhaftigkeit haben sollten, hierdurch angeben und befohlen, solches binnen 14 Tagen der hiesigen Regierung getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Regierungs-Depositum forderamst abzuliefern. Sollte aber diesem ohngeachtet etwas an Jemand anders bezahlet oder ausgeantwortet werden; so soll solches als für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden: so wie auch, wenn ein Inhaber solcher Gelder oder Sachen die selben verschweigen, und zurück halten sollte, derselbe zu deren Herausgabe nicht allein angehalten, sondern auch alles seines daran habenden Unterpand- und anderen Rechts für verlustig erkläret werden soll; wonach sich also ein jeder zu achten hat. Sig. Minden am 13. Aug. 1794. Anstatt ic. v. Arnim.

### V Citations Edictales.

Die Eheleute Bäcker Lohmeyers in Petershagen haben unterm 28sten September 1778 eine Obligation über 125 Rthlr. Gold, für ihren Schwager Bäcker Johann Friedrich Hersmann in Minden ausgestellt, und dafür 3 ein halbes Morgen Land im Biefelde zwischen Barthold Bünter und Hersmann zur Hypothek gesetzt, welche Obligation darauf unterm 6ten October 1778 ingrosirt ist. Deren nachgesuchte Etschung hat nicht verfügt werden können, weil die Originalobligation angeblich verlohren gegangen, daher

Et 2



die jezige Wittve Lohmeyers ein öffentliches Aufgebot nachgesucht hat. Es werden also alle und jede, welche an obbeschriebene Obligation und das darin enthaltene Capital als Eigenthümer, Cessionären Pfand- oder andere Briefsinhaber Anspruch machen, vorgeladen, solches in Termino den 9ten Decbr. mit Beybringung der Originalobligation anzuzeigen und ihr Recht gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung, daß sonst alle, die sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen durch ein Präclusionsurteil abgewiesen und wenn solches rechtskräftig, mit der Löschung verfahren werden solle. Den abwesenden Militärpersonen bleiben ihre Rechte vorbehalten. Signatum Petershagen den 10. September 1794.

**Amte Enger.** Ueber das sehr geringe Vermögen der Wittve Krullmanns zu Detinghausen ist per Decretum vom 27. Sept. c. der Concurſ eröfnet, und Terminus ad liquidandum auf Donnerstag den 30ten Octbr. beztelt, in welchem jeder seine Forderung hat, selbige bey Strafe ewigen Stillschweigens angeben muß.

**W**ir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Vielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, daß gegen den Schuldenhaber von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrik Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurſ-Prozess eröfnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten c. Cobets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und beyhm hochgräflich Witgensteinschen Gericht zu Hilgenbach angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, ingleichen durch die Lipsstädter Zeitungen bekant gemachte Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ih-

rer Forderungen und Ansprüche an die Cobetsche Concurſ-Masse auch zur Erklärung über die Verbehaltung des angeordneten Curatoris des Herrn Justiz-Commissarii Lampe auf dem 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekantmachung verabladet, daß denjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Concurſ-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinſchuldner auf die erwähnte Tagesfahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Concurſ-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallsige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einen muthwilligen und vorseztlichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Uhrkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift auszufertigen. Sign. Vielefeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

**D**er dem reverendo Capitulo ad sanctam Mariam zu Vielefeld, und dem Herrn v. Westphalen eigenbehörige Colonus Bernhard Henrich Heybrock, sub. No. 8. Bauerschaft Stighorst, hat zu Erlangung terminlicher Abtragung seiner Schulden, auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden zu dem Ende alle und jede, welche an denselben aus irgend einem



Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung im Richterischen Urtheil öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 18ten Dec. c. am Gerichtshause zu Vielefeld, Morgens 8 Uhr, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte Terminliche Zahlung, zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militair-Personen ihre etwaigen Rechte vorschristsmäßig vorbehalten.

Amte Heepen den 7ten Sept. 1794.

Ueber das Vermögen, des bey dem Colono Elebracht Bauerhschaft Hillegossen wohnenden Heuerlings Bernhard Henrich Woge, ist wegen dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung der Gläubiger, der Concurs eröffnet worden: Es werden daher alle diejenigen welche an gedachten Bogen Ansprüche machen, hiedurch öffentlich, jedoch mit Ausschluß der abwesenden Militairpersonen, vorgeladen, solche in Termino den 13ten November curr. am Gerichtshause zu Vielefeld bey Strafe der Abweisung, anzugeben und zu beschweigen. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effecten, oder Briefschaften besitzen, hiedurch aufgegeben, solches dem hiesigen Amte forderfamst anzuzeigen, und davon bey Strafe doppelter Erstattung ohne gerichtliche Verfügung, nicht das Geringste herauszugeben. Amte Heepen den 12ten September 1794.

Meyer.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.  
Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friederich Vielefeld aus Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugestandenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Wie-

lefeld ihm angefallenes Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Eruch, und fügen denenelben hiedurch zu wissen: Was maassen vermittelst Dekret vom heutigen Dato Eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Eruirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Vielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 23sten Oktbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Dokumentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermindet, ad Acta anzeigt, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Abdienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellet, die Dokumenta zur Justifikation Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friederich Vielefeld, Kaufmann Ernst Wasing zu Lengerich auch denen Neben Creditoren super prioritate ad protocollum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des angehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bezmeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldend-



den gegen letztere ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Woben hiedurch denen etwaigen hiebey interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so, wie zugleich der abwesende Kaufmann Friedrich Viefelfeld zu dem ankstehenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegeben werdenden Forderungen vernehmen zu lassen, hierdurch verabladet, und schließlich dessen sämtlichen Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Banning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden, Ubrfundlich unter Beydruckung des größern Regierungs-Siegels und Hochderselben Unterschrift, Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.

Anstalt und von wegen zc.

(L. S.)

**I**n Concurs-Sachen des von hier nach Wagenfeldt Fürstl. Hessischen Amtes Wagenfeldt zu wohnen sich begebenden Schönfärbers Friedrich Wilhelm Weber, wird denen Creditoren hiemit aufgegeben, einen Curatorem honorum binnen 4 Wochen a Dato in Vorschlag zu bringen, im Widrigen, von Gerichts wegen jemand dazu bestellet werden wird. Stolzenau den 10. Octbr. 1794.

Königl. Churfürstl. Amt,  
Kaufmann. Münchmeier.

**Minden.** Es soll das den Koperschen Kindern zugehörige am Priggenhagen sub Nr. 228. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Zubehör so zu 74 Rth. gewürdiget worden freywillig verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazil in Terminis den 17. Oct. 18. Nov. und 19. Dec. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Der Wdtcher Molweide ist gewillet, sein in der Brüderstraße belegenes Haus so mit der Braugerechtigkeit und einem Hundtheil von ohngefähr 36 Spint in Seewiesen außerm Simeonis Thore am See belegen versehen ist in Termino den 24ten dieses freywillig jedoch öffentlich m. istbietend zu verkaufen. Die Liebhaber werden also eingeladen, sich in besagtem Termino des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

**Minden.** Denen einländischen Fabricanten bietet der Kaufmann Hohlt eine Partei Wolle zum Verkauf an, wozu sich selbige in 8 Tagen melden wollen.

**Haus Fingenburg.** Am 30. dieses Monats soll in dem zum Hochadlichen Hause Fingenburg gehörenden Holzungen im Niescher Berge, eine Quantität hochstämmige Büchen, zu Brand und Wasgenholz, auf 3 monatlichen Credit meistbietend verkauft werden. Kaufsüchtige wollen sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Hause Fingenburg einfinden.

**Amth Blotho.** Nachstehende der Witwe Wehrmanns zugehörige Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus sub No. 21. worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal und ein Keller befindlich, und welches nebst dem dazu gehörenden Hinterhause, dem Baumgarten, und der dem Hause gegenüber liegenden Schlacht an der Weser zu 745 Rthlr. in Golde angeschlagen, 2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt lang, und 24 Schritt breit, taxiret auf 46 Rthlr., und 3) ein Garten vor Blotho, wovon jährlich 19 ggr. 6 pf. Pacht entrichtet werden müssen, und welcher auf 100 Rthlr. gewürdiget worden, sollen auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 14ten October, 18ten Novemb. 94. und 6ten January 1795 öffentlich an den Meistbie-



tenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und die Bestbietende in ultimo Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen, so an der vorhin gedachten Wittwe Wehrmanns und deren Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagefahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verablaßt werden.

### Amt Ravensberg.

Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Raphael Abraham in Halle der Concurß eröffnet worden; so werden desselben Immobilien, bestehend in einem Wohnhause auf der Neustadt in Halle, nebst Scheune und Garten von ohngefähr 1 dreypiertel Scheffel Saat, einem Stück Land hinter dem Garten, zwey Gemeintheiltheilen, und einem Ploggrund an der großen Egge von ohngefähr 6 Scheffel Saat, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher diejenigen welche die erwähnten, ohne Abzug der Lasten auf 764 Rthlr. 26 Gr. 5 Pf. veranschlagten Grundstücke, im Ganzen oder Stückweise an sich zu bringen willens sind, hiedurch eingeladen, in Terminis den 13ten October, 10ten Noobr. und 15ten December a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und besonders im letzten Termin annehmlich zu biethen, weil nachher auf Nachgebote nicht geachtet werden kann.

Meinders.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die zu Dooctraden bey Jbbenhöhren belegene und den Eheleuten Berlemann zustehende Immobilien nebst allen dazu gehöri-gen Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 635 Fl. gewürdiget worden,

wie solches aus der in der Tecklenb. Rिंगenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe, des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Kaufmann Tenbrinck und dessen Söhne, um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauff obgedachte Grundstücke nebst allen dazu gehörenden Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschriebenen sind, mit der taxirten Summe der 635 Fl., und fordern mithin alle diejenigen, welche diese Grundstücke mit Inbehoer zu erkaufen gesonnen, zu gleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 29sten August den 27sten Septbr. und den 31sten October a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf angeordneten dreien Biethungs-Terminen, wovon der Dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in des Gastwirth Stalls Hause zu Jbbenhöhren zu melden, und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationis-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Rिंगenschen Regierungs-Unterschrift, und beygedruckten größern Innsiegel. Gegeben Lingen den 21. Jul. 1794.

Anstatt etc.

Warendorf.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen, etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen etc. Was moaßen die in der Stadt und dem Kirchspiel Freeren belegene Immobilien der Anne Catharine Evers, nebst allen derselben Pertinentien, und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4171 Gulden



17 Eubr. 4 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Zecklenburg-Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im Wege der Execution, um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschriben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Eubr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu verkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr allhier in der Regierungs-Audienz; im letzten aber zu Freeren in des Gastwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Terminis Niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub præjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen præclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 6 Dec. a. c. ab acta anzugeben und zu liquidiren, ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum zu verfahren,

und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Rechte und Ansprüche in præfixo Termino liquidationis nicht angegeben und gehdrig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Grundstücke nicht weiter gehdret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierbei habenden etwaigen Gerechtsamen ausdrücklich vorbehalten. Urfundlich ic. Lingen den 22ten May 1794.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Möller.

#### VII Sachen zu vererbpachten.

Da ein Versuch gemacht werden soll, die Selenfelder Windmühle im Amte Schlüsselburg mit der dabey befindlichen Rosmühle in Erbpacht auszuthun, und zu dem Ende Termin auf den 15ten, 22. und 29sten Octobr. a. c. angesezet worden; so werden Erbpachtlustige hiedurch eingeladen an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, den Anschlag einzusehen, die Bedingungen zu vernehmen und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann auf das annehmlichste Geboth mit Vorbehalt höherer Approbation gedachte Mühle zugeschlagen werden soll. Sign. Minden den 13ten Septbr. 1794.

#### VIII. Gelder so auszuleihen.

Minden. Das hiesige Prediger Wittwenthum hat 50 Rthlr. Capital zu verleihen. Wer solche gegen 5 p. C. Zinsen verlangt und hinlängliche Sicherheit nachweisen kan, kan sich bey dem Prediger Frederking melden.



# Wöchentliche Weindenschneizeigen.

Mr. 43. Montags den 27. Oct. 1794.

## I Publicandum.

Demnach Se. Königl. Maj. v. Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, durch eine unterm 10. d. M. aus dem Lager zu Nadarzyn an Höchstdero. Schlesisches Justiz-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, zu befehlen geruhet, daß die Haupt-Theilnehmer und Rädelösführer, der seit kurzen, in dem Sprottau-Sagan- und Freystädtischen Kreise, sich geäußerten aufrührischen Auf- sagung der schuldigen Dienst-Verpflichten der Unterthanen, auf das schleunigste, und ohne alle processualische Förmlichkeiten, zu der Strafe gezogen werden sollen, die ihrem, durch Stöhrung der öffentl. Ruhe, und Veranlassung Gesehwidriger, aufrührischer Bewegungen und Dienst-Verweigerungen der Land-Leute, begangnen schweren Verbrechen gebühret; so sind nunmehr, nach Maassgabe der darüber in den Akten, und bey der angestellten summarischen Untersuchung, sich ausgewiesenen Umstände, gegen die diersehalb in Verhaft befindliche Inculpäten, folgende Strafen festgesetzt worden.

1) Der Gros-Gärtner Christoph Apvelt aus Reinschayn, wird zu 8 maligen Gassen-Laufen durch 200 Mann, demnächst aber, zu 2 jähriger Festungs-Strafe condemnirt, dabeneben soll derselbe seine zu Reinschayn habende Stelle zu ver-  
 2) Der Gärtner Gottl. Stephan aus

fer gehalten seyn, wozu ihm Ein Jahr Frist, mit dem Befügen, verstattet wird, daß nach Ablauf dieses Jahres, falls alsdenn die Stelle noch nicht verkauft seyn sollte, solche durch das Gerichtsamt des Orts öffentlich, jedoch zu seinem Vortheil, verkauft werden solle.

Demnächst wird ihm, nach Ablauf seiner Festungs-Straf-Zeit, alle Rückkehr und Aufenthalt zu Reinschayn, und im ganzen Freystädtischen Kreise hierdurch ernstlich, und unter der Verwarnung unter- sagt, daß, wäfern er sich, nach wieder erlangter Freyheit, in besagtem Kreise, und im Dorfe Reinschayn betreten lassen sollte, er sofort aufgehoben, und auf Lebenslang zur Festung abgeliefert werden soll.

2) Der Gärtner Gottl. Stephan aus Ober-Buchwald, wird zu 6 maligen Gassen-Laufen durch 200 Mann, demnächst aber zu 1 jähriger Festungs-Strafe condemnirt, überdem soll derselbe seine Stelle zu Ober-Buchwald zu verkaufen gehalten seyn, wozu ihm 6 Monath Frist, mit dem Befügen, verstattet wird, daß, nach Ablauf dieser 6 Monate, falls alsdenn die Stelle noch nicht verkauft seyn sollte, solche durch das Gerichts-Amt des Orts, öffentlich, jedoch zu seinem Vortheil, verkauft werden solle.



Demnächst wird ihm, nach Ablauf seiner Festungs-Strafzeit, alle Rückkehr und Aufenthalt zu Ober-Buchwald, und im ganzen Saganischen Kreise, hierdurch ausdrücklich, und unter der Verwarnung, untersaget, daß, wofern er sich, nach wie der erlangter Freyheit, im besagten Kreise, und namentlich im Dorfe Ober-Buchwald, betreten lassen sollte, er sofort aufgegriffen, und auf Lebenslang zur Festung abgeliefert werden solle.

3) Der Bäuer Sigmund Andreas aus Pärben, Freystädtischen,

4) Der Bauer Heinrich Stanisch aus Merzdorf, Saganischen,

5) Der Groß-Gärtner Christian Aliesch und

6) Der Dresch-Gärtner Wagenknecht aus Reinsbann, Freystädtischen Kreises, werden alle Vier zu amaligen Gassen-Laufen durch 200 Mann condemnirt, welchemnächst dieselben wieder auf freyen Fuß gestellt werden sollen.

Eben so wird 7) der Schulze Georg Friedr. Mälke aus Liebhau Sprottauschen Kreises zu amaligen Gassen-Laufen durch 200 Mann condemnirt und demnächst, zwar auf freyen Fuß, jedoch seines obgehabten Gerichts-Schulzen Amts entsetzt, und soll der Gerichts-Herrschaft aufgegeben werden, einen andern Gerichts-Schulzen an seine Stelle anzusetzen.

8) Der Gerichts-Schulze Gottlieb Dieß zu Klein-Polekowitz Sprottauschen Kreises, wird, wenn er zuvor der Bestrafung der vorbenannten begewohnt haben wird, zu 3monatlicher Festungs-Strafe condemnirt, zugleich auch seines Gerichts-Schulzen-Amts entsetzt, und soll der Gerichts-Herrschaft aufgegeben werden, einen andern Gerichts-Schulzen an seine Stelle anzusetzen.

9) Der Bauer Hans Christoph Adam aus Merzdorf,

10) Der Bauer Hans Friedr. Fendler und

11) Der Bauer Johann Koischke beyde aus Weichau, sollen alle 3 der, an die übrigen zu vollstreckenden Strafe, als Arrestanten beywohnen, demnächst auf freyen Fuß gesetzt, und ihnen der blsherige Arrest zur Strafe angerechnet werden.

Die Strafen sollen unverzüglich an den dazu Condemnirten, und zwar in der Kreis-Stadt Sprottau, in Gegenwart sämtl. obbenannten Inhaftirten, wie nicht weniger zweyer Deputirten, aus jeder der nachstehenden Gemeinden, welche sich der Dienst-Auffärbigung schuldig gemacht haben, namentlich:

Aus dem Sprottauschen Kreise: Malmitz, Liebhau, Kaldtdorf, Klein-Eulau, Ober-Eulau, Schadendorf, Johndorf, Sprottischdorff; Aus dem Saganischen Kreise: Merzdorf, Ober-Buchwald, Cuzendorf, Girbigsdorf, Dober, Pause, Gr. Dobritsch, Ober- und Nieder-Briesnitz, Peterswalde, Körnitz, Petersdorf, Gräffenhain; Aus dem Freystädtischen Kreise: Reinsbann, Weichau, Lang, Hermisdorf, Niebusch, Pärben, Rohrwiese, Droschelde, Hartmannsdorf, D. u. N. Seifersdorf, welche der Landrath des Kreises, auf die, an ihn ergangene Veranlassung sistiren wird, vollzogen werden.

Dabey ist Sr. Königl. Maj. höchster Wille, daß, nach vollzogener Strafe des Epith-Ruthen-Laufens, der, zu Beforgung der Vollstreckung dieses Königl. Befehls committirte Hof-Fiscal Hofrath Lange, sämtliche diese Deputirte aus den obbenannten Gemeinden, vor sich fordern, ihnen die Strafbarkeit der von den Gemeinden begangenen Thathandlungen nachdrücklich vorhalten, die so eben vor Augen gehabte Folgen solcher Verbrechen zu Gemüthe führen, und ihnen dabey in Sr. Königl. Maj. allerhöchsten Namen, zur ferneren Bekanntmachung an ihre Gemeinden erklären solle, daß, wofern, wider besseres Vermuthen, irgend eine dieser, oder sonst eine andere, Gemeinde, sich jemals



wiederrum einer solchen Gesetzwidrigen allgemeinen Vereinbarung gegen die öffentliche Ordnung und Gesetze schuldig machen würde, solche sogleich mit militärischer Execution belegt, und, in sofern sie nicht alsbald selbst die Urheber und Anstifter solches strafbaren Beginns überführend anzeigen würden, das Loos über die Gemeindeglieder geworfen, und aus jeder Classe, dasjenige Gemeindeglied, welches das Loos treffen wird, mit eben den, und dem Befinden nach härteren Strafen, als sie so eben an die überführte Ruhestörer vollzogen gesehen, belegt werden sollen.

Nicht weniger soll, durch eben erwähneter Hof-Fiscal Lange, diesen Deputirten, in Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Namen, eröffnet werden, daß, wenn gleich Allerhöchstdieselben durch die allerprompteste und strengste Maasregeln, allen Meutereyen und selbst eigenen Rechtsnehmungen steuern zu lassen, befohlen, dennoch Sr. Königl. Majestät dadurch keinesweges die Absicht haben: billigen, mit Ordnung und Bescheidenheit vorzubringenden Klagen, es sey ganzer Gemeinden, oder einzelner Mitglieber derselben, das Gehör zu versagen, oder widerrechtliche Bedrückungen der Guts-Besitzer zu begünstigen. Es wollen vielmehr Sr. Königl. Majestät für jeden Kreis eine eigene Commission ernennen, welche sogleich, nach vollbrachter Erndte, diejenigen Gemeinden, welche über eine Prägravation in ihren Diensten, oder sonstige unbillige Behandlungen, zu klagen Anlaß haben, hören, ihre Beschwerden prüfen, und darüber an Dero Schlesischen Justiz-Ministre berichten sollen, da alsdenn, zu Abhelfung solcher Beschwerden, in sofern solche gegründet sind, die erforderlichen Maasregeln getroffen werden sollen, weshalb sich die Gemeinden, die sich in dem Fall befinden, um besagte Zeit bey der Ober-Amts-Regierung melden können.

Uebrigens soll gegenwärtiges Definitiv-Decret abgedruckt, jedem Deputirten aus den Gemeinden davon ein Exemplar zugestellt, zugleich ein dergleichen in jedem Steuer-Amt der drey Kreise, an den Rathhäusern der Kreisstädte, auch in den Kretschämern der Dörfer angeschlagen werden.

Sign. Blogau, den 29. July 1794.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Dankelmann.

## II. Avertissements.

Es sind dato Behuf der zu bezahlenden Fenersocietäts-Gelder vom platten Lande des Fürstenthums Minden nach Maasgabe der General-Assurations-Summe ad 3,044,875 Rthlr. ausgeschrieben 3806 Rthlr. 2 gr. 3 pf. wovon inel. des Ersatzes des eigenen Beitrags zu den abgebrannten Gebäuden angewiesen werden:

I. Im Amte Hausberge. 1) dem Col. Scheidts nro. 11. zu Welbergen 150 Rthlr. 4 ggr. 6 pf.

II. Im Amte Heineberg. 2) den abgebrannten Unterthanen zu Gehlenbeck, als Welpot nro. 17 400 Rthlr. 12 ggr. Dudde no. 63 700 Rthlr. 4 ggr. Wartmann no. 66. 500 Rthlr. 15 ggr. Holscher no. 68. 650 Rthlr. 19 ggr. 6 pf. Pohlmann no. 76 200 Rthlr. 6 ggr. Stephan Meyer no. 81 300 Rthlr. 9 ggr. Hr. Moller no. 85 400 Rthlr. 12 ggr. 3) dem Langenkamp no. 7 Bauersch. Etzchenhausen 250 Rthlr. 7 ggr. 6 pf. 4) An Prämien- und Reparaturkosten für den Magistrat zu Lübbcke wegen des Brandes zu Stockhausen 14 Rthlr. 5) dem selben an Prämien und Reparaturkosten wegen des Gehlenbecker Brandes 18 Rthlr. 16 ggr.

III. Im Amte Rahden. 6) dem Colono Strumpler no. 122 B. Wehe 175 Rthlr. 5 ggr. 3 pf. Der Beitrag von 100 Rthlr. der Assurations-Summe



ist für diesesmal 3 gr. Sign. Minden  
den 2ten Octbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic. *Haß. v. Hoch. Heinm.*

**Z**u Bezahlung der in diesem Jahr durch  
Brandschaden verunglückten Unter-  
thanen vom plattens Lande der Grafschaft  
Ravensberg sind nach Maafgabe der Ge-  
neral-Assecurations-Summe ad 3,155,  
825 Rthlr. lan Feuer-Societäts-Gelder  
876 Rthlr. 14 gr. 10 pf. ausgeschrieben.  
Davon werden angewiesen incl. des Er-  
satzes zu den abgebrannten Gebäuden.

I. Im Amte Sparendberg. 1) für Re-  
paratur der Löschungs-Instrumente zu  
Sprunge wegen des Fischerschen Brandes  
im Amte Enger 7 Rthlr. 18 gr. 2) dem  
Col. Dix no. 19. Bauerschaft Werfen 400  
Rt. 2 gr. 8 pf. 3) dem Col. Himmenthal  
no. 7. B. Sandhagen 400 Rt. 2 gr. 8 pf.  
4) dem Col. Schroder zu Besentamp an  
Prämienelder wegen des Dirschen Bran-  
des zu Werfen 5 Rthlr.

II. Im Amte Blotho. 5) dem Colong  
Sätmerfen no. 51 B. Rehme 150 Rthlr.  
1 gr. Der Beytrag von jedem Hundert  
Rthlr. der Assecurations-Summe beträgt  
Acht Pfennig. Signatum Minden am  
1sten Octbr. 1794.

Königl. Preß. Mindens be. Krieges- und  
Domainen-Cammer. *Haß. v. Redeker. v. Hüllesheim.*

### III. Citaciones Edictales.

**M**it Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-  
den König von Preussen ic.

Thun und fügen Euch, den nach-  
stehenden Emigranten der Stadt Petersha-  
gen, 1) Friedrich Sallie, 2) Johann  
Henrich Hornmann, 3) Caspar Wilhelm  
Sultan, 4) Daniel Frdrich Vöcke, 5)  
Conrad Diebrich Zohle, 6) Diebrich Wil-  
helm Zimmermann, 7) Georg Ferdinand  
Rabeding, 8) Joh. Friedr. Meyer, 9)  
Joh. Friedr. Siegmann, 10) Franz Carl  
Siegmann, 11) Christian Schypel, 12)

Berend Zeitmann, 13) Joh. Christ.  
Friedr. Rehling, 14) Henr. Friedr. Reh-  
ling, 15) Christian Bruns, 16) Johann  
Friedr. Marsmeyer, 17) Henrich Lu-  
mann, 18) Friedr. Wilh. Numann, 19)  
Joh. Friedr. Rehling, 20) Christian Herz-  
semann, 21) Gottfried Hersemann, 22)  
Henrich Christian Nolte, 23) Henrich Ele-  
mens Wittenbrack, 24) Friedr. Wilh.  
Helmerding, 25) Henrich Siebrach, 26)  
Conrad Glizmann, 27) Friedr. Wilhelm  
Wichert, 28) Georg Schwier, 29) Friedr.  
Wilh. Glizmann, 30) Carl August Gliz-  
mann, 31) Conrad Ludwig Vahr, 32)  
Joh. Friedr. Numann, hierdurch zu wis-  
sen, daß der Titicus Camerac wider Euch  
klagend angezeigt habe, daß Ihr unge-  
bührlicherweise und ohne Erlaubniß Euer  
Vaterland verlassen, mithin gegen Euch  
anzunehmen sey, daß Ihr der Werbung  
halben ausgetreten seyd. Wenn nun der-  
selbe zugleich auf Eure öffentliche Verabla-  
dung angetragen, und im Zurückblei-  
bungsfall um Confiscation Eures etwan-  
gen ieszigen und künftigen Vermögens ge-  
beten hat, diesem Ansuchen Eurer öffent-  
lichen Vorladung auch deseriret worden,  
so befehlen und citiren Wir Euch hierdurch,  
Euch sofort in Euer Vaterland und in  
Eure Heimath wieder zurück zu begeben,  
und daß dieses geschehen, spätestens in  
Termino den 20ten November a. c. Vor-  
mittags 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor  
dem Deputato Regierungs-Referendario  
Diebrichs anzuzeigen und glaubhaft nach-  
zuweisen, auch Euch wegen der bisherigen  
unerlaubten Entfernung zu verantworten.  
Werdet Ihr nun dieser gegen Uns und  
Euer Vaterland auf Euch habenden Ver-  
pflichtung nicht eingedenk seyn und dieser  
Anforderung ungehorsamlich nicht Folge  
leisten; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihre  
nach abgelauffenem Termin nach Maafga-  
be Unserer Landesgesetze durch ein Erkennt-  
niß für treulos ausgetretene Landesfinder  
geachtet, und so wohl Eures gegenwärtig



gen als zukünftigen durch Erbschaft Euch etwa anheim fallenden Vermögens für verlustig erklärt, mithin dasselbe Unserer Invaliden-Casse werde zugewilliget und mit dessen wirklichen Einziehung verfahren werden. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter dem Inseigel und der Unterschrift Unserer Minden Ravensbergischen Regierung ausgefertigt und davon ein Exemplar alhier und das andere zu Petershagen angeschlagen, nicht weniger den Mindenschen Wochenblättern und den Lippstädter Zeitungen zu dreymalen inserirt worden. So geschehen Minden den 23sten July 1794.

Anstatt und von wegen u.

v. Annim.

**Minden.** Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute Sattler Ebbecke unter sich, und mit ihren Kindern, auch Befriedigung ihrer Gläubiger, der Liquidations-Prozess über deren Vermögen eröffnet sey. Wir citiren daher alle diejenigen, welche an die gedachten geschiedene Eheleute Ebbecke, oder deren Vermögen, Ansprüche zu haben glauben, am 27. Dec. c. auf dem Rathhause Vormittages vor dem Deputato Herrn Criminalrath Nettesbusch ihre Forderungen, und Ansprüche ausführlich, und bestimmt anzuzeigen, auch die dazu nöthigen Beweismittel beizubringen. Diejenigen, welche dieses nicht pünctlich befolgen, sollen aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur als dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden.

Bürgermeister und Rath alhier.

Der Anerbe der Königl. Eigenbehörigen Stätte No. 41 in Duesen, Friedrich Richmann ist seit 1774 abwesend und hat von sich nichts wissen lassen, noch sich um

seine Stätte bekümmert. Auf Verordnung der Königl. Krieges und Dom. Kammer in Minden, als representirenden Gutsherrschaft wird also gedachter Fridr. Richmann aufgefordert, binnen 9 Monathen sich einzufinden, seine Stätte anzutreten, und sich dazu in Termino den 13ten Dec. vor hiesiger Amtsstube in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu melden, falls das aber nicht geschieht, zu erwarten, daß diese Stätte im bezielten Termin meistbietend, jedoch in Eigenbehöriger Qualität, an einen fremden Besizer verkauft, er seines Erbrechts verlustig erklärt, und das Geld theils zum Brächten: Erat eingezogen, theils zur Vergütung der bisher an die Stätte gemwendeten Kosten verbraucht werde. Zu welchem Ende eventualiter Kauflustige zum Geboth auf den benannten Termin eingeladen werden, da vorbehaltlich der Kön. Kammer Approbation der Besibietende den Zuschlag erwarten kan. Es gehört übrigens zu der benannten Stätte ein Haus, 43 Ruthen 2 F. Garten und 2 Morgen 27 Ruthen 4 F. Saatland, welches alles zu 145 rthlr. taxirt worden, und wovon an Contrib. und Domainen 4 rthlr. 6 ggr. 5 pf. und die gewöhnlichen Nachbar- und Gemeinheits-Lasten gehen. Sign. Petershagen den 21ten Febr. 1794.

Königl. Preuss. Amt.

Die nachgelassene Erben des Bürger Harhausen alhier haben in langjährigem Besitz gehabt ein gewisses Zehndt-Geld, welches mehrere Einwohnere zu Löhne jährlich mit 20 Thaler entrichten müssen; ferer einen Canon von 2 und 1 halben Thaler, welche der Büttemeyer zu Löhne zu prästiren hat. Dieses Prästandum ist im ehemaligen Besitz gewesen, des Oberamtman von Wehrkamp, welcher dessen Erhebung durch Erbrecht an sich gebracht, vorher der Prediger Wehrkamp, welchem dessen Erhebung am 3. May 1697 für eine geleistete Zahlung von 350 Thaler, von der ehemaligen Eigenthümerin von



Harthausen auf Rienburg, pfandweise übergeben. Die erstgedachte heutige Besitzer, die Erben des verstorbenen Bürger Harthausen, haben aber dasselbe jetzt an den Herrn Geheimen Rath von Borries auf Eckendorf, für eine Kauffumme von 550 Thaler verkauft. Wenn nun die Verkäufer, zur begehrtten Sicherstellung des Herrn Käufer, darauf angetragen haben, daß alle und jede, welche an das obige Schuldgeld, welches zu Ebnze wohnende Coloni mit 20 Thaler jährlich zusammen zu legen schuldig, und an die 2 und 1 halben Thaler, welche der Colonn's Wittenmeyer daselbst zu zahlen verbunden, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch zu haben vermeynen, oder besonders aus den, am 3ten May 1697 erfolgten Verpfändung dieses Prästandi, an den Prediger Wehrkamy ein Recht herzuweisen gedenken mögten, öffentlich aufgefodert werden mögten; so geschieht solches hiermit. Es werden daher alle und jede, welche an das Prästandum solche Ansprüche zu haben vermeynen mögten, bei Strafe ewigen Stillschweigens aufgefordert, diese binnen 3 Monat, und spätestens am 27. Januar des künftigen Jahrs an der Gerichtsstube zu Bünde anzuzeigen, und gehdrig nachzuweisen. Urkundlich des beygedruckten Königlich Amts-Siegels. So geschehen Bünde am Königl. Preussischen Amte Limberg den 14. Octob. 1794.

Schrader. Liemann.

**W**ir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen, daß gegen den Schuldenhalter von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrik Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurß-Prozess eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkant, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten u. Co-

bet's vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und beyrn hochgräflich Bitzgensteinschen Gericht zu Hülgenbach angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, imgleichen durch die Lipsstädter Zeitungen bekant gemachte Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche an die Concurß-Masse auch zur Erklärung über die Beybehaltung des angeordneten Curatoris des Herrn Justiz-Commissarij Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekanntmachung verabladet, daß benenjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Wertber zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Concurß-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinschuldner auf die erwähnte Tagefahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Concurß-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben; insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallsige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einem muthwilligen und vorselichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertigt. Sign. Bielefeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

**D**a vermöge heutigen Decrets gegen Johann Heinrich Hellmeier alhier, der



Concurs-Prozeß erkannt, und Terminus zur Profession und Liquidation auf Montag den 24ten künftigen Monats Nov. angesetzt worden; so werden sämtliche Gläubiger desselben bei Strafe der Ausschließung hierdurch verabladet, an besagtem Tage Morgens 9 Uhr am Rathhause alhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und gehödig zu bescheinigen.

Auch wird am nehmlichen Tage Nachmittags um 2 Uhr des Johann Heinrich Hellmeiers Wohnhaus sub Nr. Catastr. 11, wozu ein zur Wohnung eingerichtetes Nebenhause, ein Holz- und ein Schweinehause nebst Hofraum und Garten gehört, subastirt werden. Kauflustige können sich also dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen, und ihr Geboth eidsüen, worauf Johann der Meistbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat. Tage den 20. October 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

#### IV Sachen, so zu verkaufen-

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der allodial freye olim von Mellin, nachher von Dheimische, jetzt Wilhelmische Hof in Sudhemmern Amts Pesterhagen belegen, so dem verstorbenen Rentmeister Wilhelm zu gehört, und welcher nach der gerichtl. aufgenommenen Taxe auf 3880 Rthlr. 2 ggr. gewürdigt worden, auf Anhalten der Creditoren meistbietend verkauft werden soll, und dazu Terminus auf Unserer Minden Ravensbergschen Regierung vor dem Regierungs-rath von Hellen auf den 7. Februar 1795. angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche gedachten Hof zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin sich zu melden und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf

des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommene specielle Taxe in der Registratur-Registratur eingesehen werden kann. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung und zu Lübecke angeschlagen, ingleichen den hiesigen Intelligenz-Blättern zu 6 malen und den Pappstädter Zeitungen zu 3 malen inserirt worden. So geschehen Minden am 15ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen Sr. Königlichen Majestät von Preußen.  
v. Arnim.

#### Minden. Es soll das der Witwe

Thomas Meerkeweg zugehörige mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten mit 2 mgr. an an die Cämmerey und 4 gr. 4 pf. an die Marienkirche behaftete auf der Fischerstadt sub nro. 758 belegene Wohnhaus und dahinter befindlichen Garten nebst dem statt des Hudtheils dazu geschlagenen vor dem Fischer Thore mit 8 mgr. Landschaz, 6 mgr. an die Domicarien und 15 mgr. Diebschaz onerirten Garten, so insgesammt zu 310 Rthl. 18 gr. gewürdigt worden, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 19. Septbr., 20. Octobr. und 26. Noobr. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Sollte Jemand an dem Hause oder Garten unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame zu fordern haben, so müssen solche bey Strafe des ewigen Stillschweigens in dem letztern Termine angezeigt werden.

**D**a von Hochpreislicher Landesregierung mittelst Rescripts vom 27. May d. J. dem Königlichen Stadtrichter Pubdens der öffentliche Verkauf des zur Con-



cursumasse des verstorbenen Regimentsquartiermeisters Willmanns gehörigen adelich freyen ehemals von Schmitzingschen nachher von Buschischen auch Möllerschen Hofes durch Subbassation allergnädigst aufgetragen und drei Tagefahrten dazu auf den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14. April 1795sten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst angesetzt sind: So werden alle und jede befähigte Kaufsflüchtige hiermit auf diese Termine von Commissionswegen unter der Erdfnung eingeladen, daß dieser durch den Bau-Commissarium Menckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete adelich freye Hof auf der Neustadt an der sogenannten Königsstraße belegen, zum Wohnsitz einer großen Familie auf das beste eingerichtet und zwei Flügel des Wohnhauses massiv sind, dazu auch noch ein Nebenhaus von Holz erbauer nebst geräumiger Stallung und Wagenremisen gehören und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger mit schönen Obstbäumen und Lauben versehener Garten belegen; nicht weniger die Accise-Freyheit unter gewissen Einschränkungen mit dem Besiz dieses Hofes verbunden sey. Uebrigens hat der Meistbietende im letzten Termin, falls zwei Drittel der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Landesregierung zu erwarten. Urkundlich ist dieses Subbassations-Patent unter des Commissarii Unterschrift und Siegel ausgefertigt. So geschehen Bielefeld am 2ten Julii 1794.

Da das mit den übrigen Grundstücken der Wittwe Hülsmanns in Halle subhasirte Stück Feldland am Berge unter dem Schaaffalle belegen, ungefähr 1 Schf 1 Spintsaat groß, wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Ko-

sten des vorigen Käufers in Termino den 17ten Novbr. a. c. wiederum meistbietend verkauft werden soll; so werden diejenigen welche dasselbe zu erstehen willens sind, hiedurch aufgefordert, in gedachtem Termino an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und ihr Geboth zu eröffnen, insdem nachher keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 4ten Sept. 1794.

## V Gelder so auszuleihen.

**Minden.** Die hiesige Marien-Kirche hat 600 Rthlr. in Golde zur zinsbaren Belegung vorrätzig, welche sofort ausgeliehen werden können, und wozu man sich bey dem Rentanten gedachter Kirche Kaufmann G. S. Stoy melden kann.

## VI Personen so verlangt werden.

**Minden.** Ein erfahrener guter Gemüse-Gärtner, der aber auch zugleich den ächten Baum Schnitt, samt Metonen Anzug und Mistbete verstehet, wird unter glaubwürdige gute Attestate oder Abschiede seines Wohlverhaltens, mit Anfang künfftiges Jahrs gegen 45 bis 50 Rthlr. jährlichen Gehalt auf ein Adelich Guth 6 Stunden von Minden gesucht; es muß aber der Gärtner ein friedfertiger solgsamer Mann ohne Tadel seyn.

Nach wird hieselbst ein mit guten Attestatis versehener treuer friedfertiger Bedienter, der aber Schreiben und Frisiren kann, gesucht, welcher aber wohl dieses Jahr zugehen kann. Das hies. Intelligenz-Comtoir giebt Nachricht.



# Wöchentliche Meindenische Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 3. Nov. 1794.

## I Publicandum.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht haben, daß bey den Gerichten darüber Zweifel entstanden sind, ob und in welchen Fällen bey Ausstellung der trocknen Wechsel und Schuldscheine, in den Gesetzen vorgeschriebene Gebrauch des Stempel-Papiers, und die auf die Unterlassung desselben gesetzte Strafen auch bey den von den Schuldnern anerkannten und unterschriebenen Waaren- und anderen Schulbrechnungen Statt finden müssen; so wollen Höchstieselben zur Verhütung aller Mißverständnisse, und aller willkürlichen Auslegung der Stempel-gesetze, diese dahin erklären und hiemit verordnen: daß

### §. 1.

alle Kaufmanns-Waaren und andere Schulbrechnungen, welche von den Waarenempfängern oder Schuldnern bloß zum Anerkenntniß des Empfanges, ingleichen der geschenehen Lieferung der Waaren und Verrichtung der Arbeiten unterschrieben werden, von dem Gebrauch des Stempel-Papiers befreiet bleiben sollen und auf ungestempeltes Papier geschrieben werden können.

Dagegen aber sollen und müssen

### §. 2.

alle solche Rechnungen, welche von den Waarenempfängern oder Schuldnern, nicht bloß zum Anerkenntniß der Richtigkeit derselben, unterschrieben, sondern bey welchen mit den Unterschriften, der Empfang der Waaren und Arbeiten, der Preis derselben, die Zahlungszeit, ingleichen die Münzsorten bestimmt werden, mithin alle wesentliche Erfordernisse der Schuldscheine anzutreffen sind, so wie diese auf das vorgeschriebene Stempel-Papier geschrieben, und dergleichen auf solche Weise unterschriebene Rechnungen, in Rücksicht auf den Gebrauch des Stempel-Papiers, als Schuldscheine betrachtet werden.

Auch sollen

### §. 3.

die in den Gesetzen, auf den Nichtgebrauch des vorgeschriebenen Stempel-Papiers, die Ausstellung der Schuldscheine für den Gläubiger und Schuldner gesetzten Strafen ebenfalls völlige Anwendung finden, wenn solche zum Gebrauch des Stempel-Papiers geeignete Rechnungen auf ungestempeltes Papier ausgestellt und unterschrieben werden. Jedoch sollen diese Strafen nicht auf gegenwärtig schon ausgestellte, sondern nur auf solche Rechnungen Anwendung leiden, welche nach erfolgter

Es



Publication der gegenwärtigen Verordnunge auf die im vorhergehenden §. bestimmte Art, ausgestellt und unterschrieben werden.

Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät lassen daher sämtliche Kauf-Handelsleute, Handwerker, Tröbler, Künstler, Mäcker etc. etc., insgleichen alle diejenigen, welche mit selbigen in Verkehr stehen, hieburch in Gnaden erinnern, hiernach, bey Vermeidung der geordneten Strafen, sich gebührend zu achten; auch werden alle Krieges- und Domänen-Kammern, Gerichts-höfse und andere Behörden und Officianten, welchen auf die Beobachtung der Stempels-Gesetze zu wachen obliegt, hieburch angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, und soll dieses Publicandum zu jedermanns Wissenschaft und Achtung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Sign. Berlin, den 12ten August 1794.  
Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. von Blumenthal. Frh. von Heinitz.  
v. Arnim. Wöllner. v. Bos. v. Goldbeck.  
v. Struensee. v. Thulemeyer.

Nachfolgende Gemeinden haben für die Frauen und Kinder der im Felde stehenden Soldaten und Knechte collectiret, als: die Gemeinde zu Petershagen 2 Rt. 18 ggr. 4 Pf. Schlüßelburg 2 Rt. 9 ggr. 4 Pf. Windheim 8 ggr. Friedwalde 15 ggr. 6 Pf. Hartum 18 ggr. Bergkirchen 1 Rt. 19 ggr. 8 Pf. Wollmerdingen 3 Rt. 3 ggr. 3 Pf. Rahde 18 ggr. Dankersen 8 ggr. 6 Pf. Hausberge 21 ggr. Holzhausen 12 ggr. 3 Pf. Weltheim 19 ggr. 6 Pf. Eisbergen 18 ggr. 8 Pf. Kleinen Bremen 6 ggr. Die-lingen 3 Rt. 12 ggr. Dadurch sind in Summa 20 Rthl. 14 ggr. 4 Pf. aufgekomen, welche Gelder zweckmäßig verwendet werden sollen. Gegeben Minden den 14ten Octobr. 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domänen-Kammer.

Häß. v. Hüllesheim Meyer, v. Schock,

### III Offener Arrest.

Allen und jeden, welche von dem im Felde geliebten Staats-Capitain von Krackau, von Schladenschen Regiments, etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften bey sich haben, wird, vermindge dieses offenen Arrests, angedeutet, solches dem Richter Culemeyer zu Herford forderfamst aetrealich anzuzeigen, und, jedoch unter Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an demselben abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, falls der Inhaber solcher Gelder, Sachen oder Brieffschaften, dieselbe verschweigen, oder zurück halten sollte, er alles seinen daran habenden Unterpand- und andern Rechts für verlustig wird erkläret werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten verstorbenen Staats-Capitain von Krackau Forderungen und Ansprüche haben, hieburch aufgefordert, selbige binneu 6 Wochen bey dem Richter Culemeyer zu Herford zu liquidiren, damit der Erbe des Defuncti daburch im Stand gesetzt werde, den Passiv-Zustand dieses geringen Nachlasses zu übersehen. Sign. Minden den 7. Oct. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.  
v. Arnim.

### III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Lohn kund und fügen euch den ausgetretenen Landeskindern aus der Stadt Wlotho, namentlich Joh. Conrad Kuhlemann Nr. 6. Joh. Friedr. Sandmeyer Nr. 17. Wilh. Nolting Nr. 20. Bertram Henr. Schürmann Nr. 25. Joh. Henr. Sandmeyer Nr. 28. Joh. Henr. Bredenkamp Nr. 33. Joh. Gerlach Nr. 46. Friedr. Salig und Carl Salig Nr. 115. Franz Conrad Wellmer, Jacob Friedr. Wellmer, Jobst Henr. Wellmer, Joh. Wilh. Wellmer Nr. 133. Joh. Henr. Hoppe Nr. 143. Joh. Christian Rat-



tenbraker Nr. 184, Carl. Henr. Becker Nr. 185, Joh. Constantin Kommer, Renatus Kommer Nr. 188, Christoph Kölling Nr. 206, Dieber, Ludew. Marks, Joh. Heinr. Marks Nr. 232, Meinhard Heinr. Frölicher Nr. 236. hierdurch zu wissen, daß der Fiscus Camerae, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlassen, gegen euch Klage erhoben und um eure öffentliche Vorladung angetragen hat: Und da wir nun dem Gesuche Statt gegeben; so lassen wir euch hierdurch ad Terminum den 26ten November a. c. Vormittags um 9 Uhr vor den Deputatum Regierungs-Rath von Boff vorladen, und befehlen euch, in diesem Termine euch entweder in Person hieselbst einzufinden und euch wegen eurer bisherigen Abwesenheit zu entschuldigen, oder doch in solchem glaubhafte Nachricht von eurem Aufenthalt und Zurückkehr abzugeben, sonst ihr zu erwarten habt, daß ihr für bösdlich Ausgetretene werdet erklärt und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und künftigen Vermögens in hiesigen Landen, auch euch etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erklärt und solches zur Strafe eurer bösdlichen Entweichung, dem Fisco zugesprochen werden. Wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Minnensbergischen Regierung: Insignel und Unterschrift ausgefertigt, allhier und zu Wotho affigirt, auch dem hiesigen Wochensblate und Lippstädter Zeitungen dreymahl inserirt. So geschehen Minden den 13ten August 1794.

Anstatt und von wegen ꝛ.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Fügen euch dem im Jahre 1791. aus hiesiger Provinz ausgetretenen Alerben Heinrich Christian Barlach von Nr. 22. in Schrödinghausen Amts Limberg hierdurch zu wissen, daß wegen eurer heimlichen und geschwiebrigen Entfernung von der väterli-

chen Stette von dem Fisco Camerae gegen euch Klage erhoben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen worden sey. Wenn nun solchem Gesuche statt gegeben, so lassen wir euch hierdurch citiren euch binnen 3 Monaten in hiesiger Provinz und auf dem väterlichen Erbe wieder einzufinden, oder euren Aufenthaltsort, und auf welcher Ursach ihr abwesend seyd glaubhaft anzuzeigen, mit der Nachricht, daß fürs letzte ein Termin auf den 8ten Decbr. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Hoffbauer, angelegt sey, in welchem ihr entweder euch persönlich einzufinden, oder eure Zurückkunft auf der väterlichen Stette oder euren sonstigen Aufenthalt und die Gründe eurer Abwesenheit glaubhaft anzuzeigen und zu bescheinigen habt. Wird dieses von euch spätestens in diesem anbezielten Termine nicht geschehen; so werdet ihr für einen bösdlich Entwichenen angesehen, ihr des Anerb-Rechts auf die väterliche Stette und aller Rechte daran für verlustig erkläret, und euer Rindestheil zur Strafe eurer bösdlichen Auswanderung dem Fisco zuerkannt werden. Wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation dahero erlassen, solche in dem hiesigen Wochensblate und Lippstädter Zeitung zu dreymahlen eingerückt, auch bey hiesiger Regierung sowohl, als bey dem Amte Limberg affigirt worden. So geschehen Minden den 18ten Julii 1794.

Anstatt und von wegen ꝛ.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über des entwichenen Goldschmidt Poppen Vermögen, insbesondere über dessen Haus sub Nr. 199, mit Subscripção dato Concurs erbsnet ist; wir citiren daher alle diejenigen, welche an denselben Forderung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, solche in Termine den 29. Dec. c. Vormittages auf hiesigem Rath-

Kr 2



hause vor dem Herrn Criminalrath Mettesbusch zu liquidiren, und die dazu erforderlichen Beweismittel bezubringen. Wer solches unterläßt, soll von dieser Masse abgewiesen, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Der Herr Assistentenrath Stuve ist zum Interims-Curator ernannt worden.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

**Amt Werther.** Auf Anhalten des Commercianten Johann Albert Brinkmann zu Dornberg werden alle diejenigen Creditores, welche nicht ingrossirt, oder durch des Coloni Hopsels Bürgschaft versichert sind, hiermit ein für allemal auf den 14ten Januar a. f. zur Angabe ihrer Forderungen, und zum Verfahren über die verlangte terminliche Zahlung mit der Eröffnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden sich den Beschluß der sich einfindenden gefallen lassen müssen, wobey jedoch den in Kriegsdiensten Abwesenden ihre habende Gerechtfame vorbehalten bleiben.

**Amt Ravensberg.** Weil die Ausmittlung des vollständigen Schulden-Zustandes der Königl. Eigenbehörigen Wohlen Stette Bauerschafts Berghausen, nothwendig ist; so werden alle und jede Gläubiger des Coloni Wohlen in Berghausen welche ihre Forderungen nicht bereits am 14ten Jul. a. c. liquidiret haben, hies durch öffentlich vorgeladen, ihre an denselben habende Ansprüche und Forderungen in Termino den 17ten November an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und zwar bey Gefahr, daß sie wiederzuefalls in dem künftigen Erkenntnisse übergangen, und bis nach erfolgter Befriedigung zur Ruhe verwiesen werden sollen. Den abwesenden Militärpersonen werden jedoch ihre Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Es hat der an das adeliche Haus Lübrassen eigenbehörige Colonus Verend Heinrich Wismann sub No. 2. Bau-

erschaft Altenhagen, zu Erlangung terminlicher Abbezahlung seiner Schulden, auf öffentliche Vorladung seiner sämtlichen Creditoren angetragen. Alle diejenigen, welche daher an den gedachten Colomum Wismann, oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung, im Fall sie nicht erscheinen, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 15ten Januar künftigen Jahrs, am Gerichtshause zu Vielefeld persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben, und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Abtragung zu erklären. Denen abwesenden Militär-Personen bleiben jedoch ihre etwaige Rechte vorbehalten. Amt Heepen den 15ten Septemb. 1794.

Meyer.

**U**eber das Mobiliar- und Actio-Vermögen des heimlich entwichenen Pächters der Damm-Mühle in Vielefeld Johann Friedrich vor den Wäunen ist durch ein heutiges Decret der Concurs eröffnet. Es wird des Endes auf dieses Vermögen hien mit offener Arrest verhängt und jeder, welcher davon Pfänder oder sonstige Sachen in Verwahr hat oder dem vor den Wäunen schuldig ist, angewiesen, davon bey Gefahr doppelter Zahlung und bey Verlust des etwa daran habenden Rechts nichts zu verabsolgen, sondern dieses dem hiesigen Amte binnen 14 Tagen anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Sämtliche Creditores des Gemeinschuldners aber werden hiemit auf den 12. Januar a. f. Morgens 9 Uhr an das Gericht in Vielefeld verabladet, um ihre Ansprüche an die Concursmasse entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und gebührend nachzuweisen, widrigenfalls sie davon präcludiret und gegen die übrige Creditores damit nicht weiter gehört werden sollen. Der entwichene



vor den Bäumen wird zugleich auf gedachten Tag verabladet, um sich über die Forderungen zu erklären und über seine Entweichung und den veranlaßten muthwilligen Bankerut zu verantworten, sonst nach Vorschrift der Gesetze weiter gegen ihn verfahren werden wird.

Am 1ten Brackwebe den 10ten Oct. 1794.

Brune.

**W**ir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermännlich zu wissen, daß gegen den Schuldenhalber von hier entwichenen Entreprenneur der hiesigen Tobacksfabrik Carl Cobet durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurß-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erkannt, auch über dessen gesamtes Vermögen General Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten c. Cobets vermöge gegenwärtiger hieselbst, zu Herford, und bey dem hochgräflich Bitgensteinschen Gericht zu Hülgenbach angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Wochenblätter, imgleichen durch die Lipstädter Zeitungen bekant gemachte Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen und Ansprüche an die Cobetsche Concurß-Masse auch zur Erklärung über die Vertheilung des angeordneten Curatoris des Herrn Justiz-Commissarii Lampe auf den 14. Nov. c. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekantmachung verabladet, daß denenjenigen Gläubigern, denen es hiesigen Orts an Bekantschaft fehlen möchte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Berther zum Mandatario angewiesen worden. Die Ausbleibenden haben nach Ablauf des Termins zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, von der Theilnehmung an der gegenwärtigen Concurß-Masse ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, jedoch mit Ausschluß der Militärpersonen,

als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben. Zugleich wird der entwichene Gemeinschaftsbauer auf die erwähnte Tagesfahrt vorgeladen, sich sodann persönlich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnenden die Concurß-Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen des Schuldenzustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine desfallsige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn als einen muthwilligen und vorsätzlichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30. Nov. 1767. verfahren werden soll. Ubrakundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter des Stadtgerichts-Siegel und Unterschrift auszufertigen. Sign. Bielefeld im Stadtgericht, den 5ten Aug. 1794.

**D**a vermöge heutigen Decrets Johann Heinrich Hellmeier alhier, der Concurß-Prozeß erkannt, und Terminus zur Profession und Liquidation auf Montag den 24ten künftigen Monats Nov. angesetzt worden; so werden sämtliche Gläubiger desselben bei Strafe der Ausschließung hierdurch verabladet, an besagtem Tage Morgens 9 Uhr am Rathhause alhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und gehdrig zu bescheinigen.

Auch wird am nehmlichen Tage Nachmittags um 2 Uhr des Johann Heinrich Hellmeiers Wohnhaus sub Nr. Catastri 11, wozu ein zur Wohnung eingerichtete Nebenhaus, ein Holz- und ein Schweinehaus nebst Hofraum und Garten gehört, subhastirt werden. Kauflustige können sich also dazu einfinden, die Bedingungen vornehmen, und ihr Gebot eröffnen, worauf sodann der Meistbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat. Lage den 20. October 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

**Bückeburg.** In Concurß-Sachen des gewesenen Armencurators Arthur



Siere ist heute der Präelusts-Beschaid ertheilt und Termin zur Eröffnung des Privatritätts-Urtheils auf Freitag den 21. Nov. a. c. bey hiesigem Stadtgericht unter Vorladung der Gläubiger angesetzt. Bückelurg den 27. Octobr. 1794.

#### IV Sachen, so zu verkaufen-

**Minden.** Endes Unterschriebener kömte diesen Markt zum ersten mal mit einem vorzüglichen Sortiment von Conditorrey-Waaren, wie auch eingemachten Früchten, Pfirschen, Apricosen, Himbern und Johannesbeern, auch Himbeereßig und Saft, Bischoff und Ponsch-Extracte, auch alle mögliche Sorten Kuchen und Torten, wie auch Schokolade: recommandiret sich bestens, und zweifelt nicht, Beyfall mit solchen Sachen zu finden, verspricht sich geneigten Zuspruch und nimmt auch Bestellungen davon an, und ist zu finden bey dem Kaufmann A. Lud. Schürmann junior am Markte.

Lud. Chr. Nebell, Conditior.

Es soll das dem Invaliden Bachmann zugehörige sub Nro. 689. am Stifte belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld auch 29 mgr. Cämmerey-Zinsen behaftete, zu 81 Rthlr. 18 mgr. taxirte Haus öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30. Septbr., 31. Octbr. und 5ten December Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen welche etwaige unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Gerechsamte an dem Hause zu haben vermeynen, solche in dem letzten Licitationis-Termino angeben, widerigensfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer und Besitzer weiter nicht gehöret werden sollen.

Nachstehende verfallene Lombard's-Pfänder, unter denen Nris 811. 1031. 1151. 1153. 1225. 1644. 1658. 1689. 1712. 1737. 1743. 1746. 1749. 1789. 1819. 1830. 1843. 1850. 1856. 1859. 1876. 1877. 1880. 1881. 1882. 1883. 1886. 1894. 1896. 1897. 1899. 1900. 1902. 1916. 1918. 1922. 1927. 1928. 1935. 1948. 1952. 1954. 1965. 1966. 1967. 1972. 1973. 1976. 1982. 1986. 1987. 1988. 1992. 1994. 2001. 2002. 2020. 2022. 2025. 2032. 2036. 2044. 2045. 2051. 2063. 2064. 2067. 2070. 2072. 2098. 2101. 2103. 2107. 2120. 2122. 2125. 2126. 2165. 2168. 2170. 2173. sollen am 23ten Nov. c. und in denen folgenden Tagen, auf hiesigem Lombard meistbietend verkauft werden, welches den Kauflustigen und Pfandgebern zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Dielefeld den 25ten Octbr. 1794.

Königlicher Lombard.

Es soll das zur Voortmannschen Concurss-masse gehörige sub Nro. 8 an der Obernstrasse hieselbst belegene, für jede Art bürgerlichen Gewerbes aufs bequemste eingerichtete Wohnhaus nebst dem dahinter belegenen im besten baulichen Stande sich befindenden Scheunen-Gebäude, so vor dem Herrn Vancommisario Menthoff auf 2500 Rthlr. hoch abgeschätzt worden, ungleich den vorm Derrthor am Bürgerwege belegene Garten, so mit einem Lusthause versehen, 61 Schritt lang und 50 Schritt breit, mit guten Hecken umgeben, auch mit tragbaren Obstbäumen besetzt ist, nebst dem dazu gehörigen vordern Garten, so 12 Schritt lang, und 46 Schritt breit, auch mit einer besondern Eingangsthür versehen ist, beyde zu 800 Rthlr. taxiret, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind zu solchem Ende Terminis licitationis auf den 19ten Jan. 17ten Febr. und 27ten April 1795 angesetzt worden, in welchen sich die Kaufliebhaber zur Abgebung ihres Gebotss einzu-



finden, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Bielefeld im Stadtgericht den 20sten Decbr. 1794.  
Consbruch.

## Lengerich in der Grafschaft

**Tecklenburg.** Der Provincial-Inspector von Francken alhier ist gewilliget, sein in der Stadt Lengerich am Markte belegnes Wohnhaus Nr. 48. so seit einem Jahr fast neu erbaut, freywillig jedoch gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Das Haus bestehet aus 3 Stuben, 1 Saal, 4 Kammern, Küche und Waschkammer, Keller und beschossem Boden, und hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen, so wie auch ein geräumiges Hinterhaus, worinnen gedroschen, und 4 Pferde auch 2 Rüge gestalt weeden können; auch gehören zu dem Hause zwey Bergtheile, wovon der eine bewachsen, der andere aber kahl, ungleichen Begröbnistellen und ein Kirchenstand auf der Priche. Ferner wird auch das Haus sub No. 34 worinnen 1 Stube 2 Kammern Keller und Küche ausgeben. Die Liebhaber werden also eingeladen, sich bei dem Herrn Justizrath Metting zu Tecklenburg schriftlich oder persönlich zu melden, der ihnen den Verkaufstermin bekannt machen, und wobei bemerkt wird daß von diesen beiden Häusern nur 1 ggr. 1. 1/2 pf. jährlich an die Kirche und von denen Verdttheilen 2 ggr. 9 pf. zu entrichten, sonst aber keine Abgaben darauf hasten.

## V Sachen zu verpachten.

**Stift Schildesche.** Die im hiesigen Stift in letztverwichenem Sommer neu erbaute Curie der Fräulein Chanoinesse von dem Busch, nebst der gleichfalls dabei neuerbauten Scheune, soll mit dem dazu gehörigen ziemlich großen Garten, von künftigen Ostern 1795 an, auf 4 Jahr, an eine adeliche, oder bürgerliche Familie

vermietet werden; jedoch sind französische Emigrirte davon ausgeschlossen. Miethelustige können sich hierwegen bei dem Stifts-Amtmann und Justicommissaire Lampe hieselbst schriftlich, oder mündlich melden.

## Haus Brinke im Amte Ravensberg.

Da die gegenwärtige Pacht der zu diesem Gute gehörigen Mühlen, welche in 4 Mahlgelinden, Oehl und Pochmühle, und in einem doppelten Perlo graupengang besteht, und Wohnung, Scheune und Garten, mit dem künftigen Michael 1795 zu Ende geht, und von dem von Kerffenbrokischen Executorio perpetuo resolvirt worden, dieselbe anderweit an den Meistbietenden wieder zu verpachten; als können sich diejenige, welche zu allsolcher Pacht Lust, und Vermögen haben, bei Unterschriebenen am Sonnabend den 6ten December, morgens 9 Uhr einfinden, da dann dem Bestbietenden die Pacht salva ratificatione Executorii zugeschlagen werden soll, Heilmann Rentmeister.

## VI Sachen so gestohlen.

Am 21ten Nacht vom 21ten auf den 22ten dieses Monats, sind dem Krämer Johann Georg Zimmermann zu Landesbergen mittelst Einbruchs im Kramladen, folgende Sachen diebischer Weise entwandt worden: 1. 15 Stück Frisoletbänder, diverser Couleur, wovon die mehrsten auf Bretter geschlagen, worunter 3 Stück breite Sorte, jedes Stück 54 Ellen haltend, und deren etliche angeschnitten. 2. 20 Stück seidene Bänder von No. 2 bis 5. von verschie denen Sorten, jedes Stück von 60 Ellen. 3. 2 St. wollene grüne und 2 St. schwarzen Schraub-Schnur a 54 Ellen, und von einem Stück 2 Ellen abgeschnitten. 4. 12 Stück gestreifte linnen Bänder, diverser Couleur, etliche von 24 und etliche von 30 Ellen, deren einige angeschnitten. 5. 2 Duo



gend schwarze und braune seidene Tücher. 6. Drey Viertel Pfund blaue, rothe und schwarze Seide. 7. 12 Stück cattune Modetücher mit bunten Ranten. 8. 2 Theile fein klarer dichter Battist, deren Ellenzahl nicht hat angegeben werden können. 9. 3 Stück Cattun mit schwarzer Grund, eins mit Streifen, und 2 mit Blumen, a 30 Ellen, von einem Stück über die Hälfte, vom 2ten etwas abgeschnitten. 10. 2 Theile violet Cattun, von heller Grund, etwas abgeschnitten, jeder Theil ohngefähr von 15 Ellen. 11. 2 dito von brauner Grund und mit Streifen, a 15 Ellen, angeschnitten. 12. 3 dito Sitz, mit Blumen, brauner Grund, a 15 Ellen, angeschnitten. 13. 2 Stück braun und pompadour gestreifter Sitz, a 20 Ellen, wenig angeschnitten. 14. 1 dito violet gestreift, weißer Grund, von 20 Ellen. 15. 1 dito Cattun von 15 Ellen. 16. 2 dito bräunlicher Grund mit kleinen Stippen, in allen 55 Ellen. 17. 1 dito weißlich röthlicher Grund, mit Blumen, von 15 Ellen. 18. 3 Theile roth gestreiften Camlot, wovon die Ellenzahl nicht hat angegeben werden können, weil etwas verkauft. 19. 1 und 1 Viertel Dofin baumwollene und cattune Tücher, von roth und weißen Grund. 20. 1 dito schwarze florine Mannstücher. 21. 1 Stück blau gestreiftes Schürzenlinnen von 26 Ellen. 22. 2 dito Stern, und 3 dito Floretbänder, jedes St. von 54 Ellen. 23. 2 dito dunkel blau und hell blau Sergetuch a 30 Ellen, und von einem Stück ohngefähr 6 Ellen abgeschnitten. 24. 4 Dofin mittel blaue Mannes-Strümpfe. 25. 1 und 1 halbe Dofin feine Frauens-Strümpfe, diverse Couleur. 26. 1 Dofin feine blaue gewalkte Manns-Handschuhe. 27. 3 Dofin baumwollne Mähen, blau und weiß mit roth. 28. 1 St. Fries mit blauen Streifen, von 25 Ellen. 29. Eine Schachtel mit Wachseperlen, deren Stückzahl nicht hat angegeben werden können. 30. Ein Paquet mit 7 St. weißen,

blauen und schwarzen Zwirn. 31. 1 dito mit 1 Dofin Pfeiffenspizen. 32. 1 dito mit 6 St. Pfeiffenköpfe. 33. Etwas Gewürzwaare, und 34. einige Pfunde Candies. Sämmtliche Orts-Obrigkeiten werden demnach ersucht, auf vorbenannte Sachen und deren verdächtige Besitzer achten; letztere im Betretungsfalle anhalten zu lassen, und sodann dem hiesigen Amte hievon baldige Nachricht zu geben. Stolzenau am 27sten October 1794.

Kaufmann. Märchmeier.

### VII Person, so Dienste sucht.

**Minden.** Ein Ladendiener von guten Eltern, der Caution stellen kann, wünscht in eine Handlung zu treten. Der Quartier-Amtsdiener Gotthold gibt weitere Nachricht.

### VIII Personen so verlangt werden.

In der Graffschaft Tecklenburg wird ein tüchtiger Jäger verlangt, der seinen Dienst gleich antreten kann. Vollständige Zeugniß über bisheriges Betragen, und unbescholtener Ruf, sind nothwendige Erfordernisse bey dem Competenten, so wie annehmliche Bedingungen, welche bey dem Quartier-Amtsdiener Gotthold in Minden, und bey mir zu Tecklenburg eingesehen werden können, die düssseitige Offerte ausmachen. Tecklenburg den 24. Octob. 1794.

Ulrich,

Tecklenburg Ringenscher Oberjäger.

### IX Eheverbindung

Allen unsern Gönnern Anverwandten und Freunden haben wir die Ehre, die unter uns geschlossene Eheverlobung, und die darauf bald folgende ehliche Verbindung hiermit ergebenst bekannt zu machen, und empfehlen uns Ihrer fernern Gewogenheit und Freundschaft bestens. Minden den 1. Novbr. 1794.

Daniel Ludwig Herrscher,

Maria Friederica Heiß.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 10. Nov. 1794.

## I. Warnungs-Anzeigen.

Drey Manns- und zwey Weibs-Personen im Amte Ravensberg sind, wegen Diebståle, mit respectiv ein- und anderthalbjähriger Zuchthausstrafe nebst Willkornnen und Abschied, die letzteren aber mit sechswochentlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Sign. Minden den 24ten Decbr. 1794.

## II Citationes Edictales.

Die Eheheute Bäcker Lohmeyers in Petershagen haben unterm 28sten September 1778 eine Obligation über 125 Rthlr. Gold, für ihren Schwager Bäcker Johann Friederich Hersemann in Minden ausgestellt, und dafür 3 in halben Morgen Land im Biefelde zwischen Barthold Bünter und Hersemann zur Hypothek gesetzt, welche Obligation darauf unterm 6ten October 1778 ingroßirt ist. Deren nachgesuchte Abschung hat nicht verfügt werden können, weil die Originalobligation angeblich verlohren gegangen, daher die jezige Wittwe Lohmeyers ein öffentliches Aufgebot nachgesucht hat. Es werden also alle und jede, welche an obbeschriebene Obligation und das darin enthaltene Capital als Eigenthümer, Cessionarien Pfand- oder andere Briefsinhaber Anspruch machen, vorgeladen, solches in Termino den 9ten Decbr. mit Beybringung der Originalobligation anzuzeigen und ihr

Recht gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung, daß sonst alle, die sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen durch ein Präclussionsurteil abgewiesen und wenn solches rechtskräftig, mit der Abschung verfahren werden solle. Den abwesenden Militairpersonen bleiben ihre Rechte vorbehalten. Signatum Petershagen den 10. September 1794.

Es ist der Jude David Samuel allhier, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß zwar von demselben Stiefsohne Samuel Alexander in Besiz, jedoch auf Nachsuchen verschiedener Creditoren, nachher gerichtlich unter Siegel genommen. Da nun der Verstorbne im Auslande gebohren, und allda noch Blutsverwandte haben soll; so werden diese hiemit öffentlich aufgefodert, sich a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 17ten Decbr. c. an der Amtsstube allhier zu melden, und als Erben des verstorbnen David Samuel zu legitimiren, in dessen Entziehung aber zu gewärtigen, daß die Erbslose Verlassenschaft dem Fisco zuerkannt werden wird. Und da sich auch bereits verschiedene sowohl aus des Verstorbenen vorigen Concourse ohnbefriedigt gebliebene als auch neuere Creditores gemeldet, mithin aus diesen und andern bewegenden Ursachen die Eröffnung des Liquidations-Proz

V y



zesses nothwendig wird, um sosehr als ohne Ueberzicht des Status passivi die etwaigen auswärtigen Beneficial-Erben sich wegen Antretung der Erbschaft nicht werden erklären können; so werden zu Abklärung der Sache, sämtliche Creditores des Verstorbenen David Samuel hiemit citirt, ihre habende Forderungen in dem obbezielten Termine den 17ten Decbr. ohnfehlbar anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Erbschafts-Masse übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen. Bloß abwesende Militärpersonen werden von diesem angebroheten Präjudiz ausgenommen. Endlich wird allen Schuldnern des Verstorbenen bey Strafe doppelter Zahlung hiemit untersagt, an jemand anders als den interimistisch angeordneten Curatorem haereditatis facientis, Bürger und Gastgeber Brüggemann in Enger, das geringste zu bezahlen.

Sign. am Königl. Preussischen Amte Enger den 13ten Octobr. 1794.

Consbruch.

**W**ir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen, daß gegen den hiesigen Großhändler Gerhard Henrich Voortmann durch das Decret vom heutigen Dato der förmliche Concurs-Proceß eröffnet, und die Vorladung dessen Gläubiger erkant, auch über dessen sämtliches Vermögen General-Arrest verhängel worden. Alle unbekante Voortmannsche Creditores werden demnach mitzuteil gegenwärtiger hieselbst, zu Herford und Minden affigirten, wie auch in den Mindenschen Wochenblättern, imgleichen in den Lippsbüchischen und Westfälischen Provinzialzeitungen sich inserirter befindenden Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen an den Gerhard Henrich Voortmann auch zur Erklärung über die Verbehaltung des angeordneten

Interims-Curatoris Herrn Medicinal-Fiscal Hoffbauer auf den 12ten Januar k. J. Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Präjudicial-Eröffnung vorgeladen, daß sie im Fall der Unterlassung mit ihren Ansprüchen demnächst durch Erkenntnis von der Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, doch aber den abwesenden Militärpersonen ihre Forderungen vorbehalten bleiben sollen; wobey noch denen auswärtigen Creditoren die Herrn Justiz-Commissarien Droege zu Versmold, Ziegler zu Werther und der Herr Stiftsamtmann Lampe zu Schildesche in Vorschlag gebracht werden, an welche sie sich mit Unterricht und Vollmacht zu wenden haben.

Bielefeld im Stadtgericht den 19. Sept. 1794.

Consbruch. Ruddeus.

**D**a vermöge heutigen Decrets gegen Johann Henrich Hellmeier alhier, der Concurs-Proceß erkant, und Terminus zur Profession und Liquidation auf Montag den 24ten künftigen Monats Nov. angefest worden; so werden sämtliche Gläubiger desselben bei Strafe der Ausschließung hierdurch verabladet, an besagtem Tage Morgens 9 Uhr am Rathhause alhier zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und gehörig zu bescheinigen.

Auch wird am nehmlichen Tage Nachmittags um 2 Uhr des Johann Henrich Hellmeiers Wohnhaus sub Nr. Catastri 11, wozu ein zur Wohnung eingerichtetes Nebenhaus, ein Holz- und ein Schweinehaus nebst Hofraum und Garten gehrt, subhastirt werden. Kauflustige können sich also dazu einfinden, die Bedingungen nehmen, und ihr Gebotb eröffnen, worauf sodann der Meistbietende den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen hat. Lag den 20. October 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

**Z**u Eröffnung eines Erstgheits-Beschl. des in Concurs-Sachen, weil. Johann Christoph Stelling nachgelassens



Witwe geborne Meyer alhier, ist der 22ste  
v. M. Novemb. Morgens 9 Uhr, bey hie-  
sigen Königl. Amte angefezt.

Stolzenau am 28sten Octob. 1794,  
Königl. Churfürstl. Amt.  
Kaufmann. Münchweier.

### III Sachen, so zu verkaufen-

**Minden.** Demnach folgende dem  
hiesigen Sattler Meister und Bürger Eb-  
becke zugehörige Immobilien zum noth-  
wendigen Verkauf gezogen und daher sub-  
hastret werden sollen, als: das an der  
Becker Strassen alhier sub. Nr. 21 belege-  
ne mit der Braugerechtigkeit versehene zur  
Brantweimbrennerey eingerichtete Wohn-  
haus nebst Hintergebäude von welchem  
Lasten jährlich an Kirchengeld 18 Mgr.  
und an die hiesige Königl. Kriegescasse 24  
Mgr. Lehne = Canon entrichtet werden wüs-  
sen, und der statt des Huththeils darzu  
gelegte vor dem Fischer Thore belegene  
2 einen halben Achel Morgen enthaltende  
Doppel-Garten von welchem jährlich auf  
ser dem Landschaz, 30 Mgr. Canon an  
das Johannes Capitul zu bezahlen, und  
worauf die Wesserthorsche Huthlasten als  
Begebesserung und Viehschaz p. Decret  
de 13ten Novbr. und 28. Decbr. 1799  
übergangen sind, so zusammen auf 1200  
Rthlr. 30 Mgr. taxiret worden: Als wer-  
den lusttragende Käufer hiedurch citir, sich  
im Terminis den 10ten Novbr. 10ten Decbr.  
1794 und 19ten Jannuar 1795 Vormit-  
tags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen  
Stadtgerichte zu stellen, die Bedingungen  
zu vernehmen, und auf das höchste Gebot  
dem Befinden nach den Zuschlag zu gewär-  
tigen. Zugleich werden alle und jede wel-  
che etwa aus dem Hypothekenbuche nicht  
ersichtliche Realansprüche an vorgedachte  
Immobilien zu haben vermeinen solten  
hiermit vorgeladen, sothane Gerechtfame  
spätestens in dem letzten Subhastations-  
Termino anzuzeigen, und rechtsbeständig

nachzuweisen, wiebrigenfalls sie nicht wei-  
ter damit gehört, sondern wieder den  
künftigen Käufer und Besizer damit abge-  
wiesen, und ihnen gegen denselben ein ewi-  
ges Stillschweigen auferleget werden solle.

**Minden.** Es soll das der Witwe  
Thomas Reekeweg zugehörige mit gewöhn-  
lichen bürgerlichen Lasten mit 2 mgr.  
an die Cämmerey und 4 gr. 4 pf. an die  
Marienkirche behaftete auf der Fischerstadt  
sub nro. 758 belegene Wohnhaus und dar-  
hinter befindlichen Garten nebst dem statt  
des Huththeils dazu geschlagenen vor dem  
Fischer Thore mit 8 mgr. Landschaz, 6  
mgr. an die Domvicarien und 15 mgr.  
Viehschaz onerirten Garten, so insge-  
samt zu 310 Rthl. 18 gr. gewürdiget wor-  
den, meistbietend verkauft werden. Die  
Liebhhaber können sich zu dem Ende in Ter-  
minis den 19. Septbr., 20. Octobr. und  
26. Novbr. Vormittages von 10 bis 12  
Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte mel-  
den, die Bedingungen vernehmen, und  
dem Befinden nach auf das höchste Gebot  
den Zuschlag gewärtigen. Sollte Jemand  
an dem Hause oder Garten unbekante, aus  
dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Re-  
al-Gerechtfame zu fordern haben, so müs-  
sen solche bey Strafe des ewigen Stills-  
schweigens in dem letzten Termino ange-  
zeigt werden.

**Minden.** Es soll das der Wittwe  
Wichen zugehörige an der Witebullen Stras-  
se sub Nr. 484 et 485 belegene mit gewöhn-  
lichen bürgerlichen Lasten und 12 gr. Kir-  
chengeld behaftete dagegen aber auch mit  
der Braugerechtigkeit versehene Wohnhaus  
nebst dahinter befindlichen Garten und dar-  
auf gefallenem drey Minder Morgen hal-  
tenden Huththeil für drey Kühe am Roden-  
beck mit allen Zubehör so insgesamt zu 947  
Rt. angeschlagen worden meistbietend ver-  
kauft werden. Die Liebhaber können sich zu  
dem Ende in Terminis den 2. Oct., 7. Nov.  
und 12. Dec. a. c. Vormittages von 10 bis



12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle etwaige unbekandte Real-Ansprüche, bey Verlust derselben, und bey Strafe ewigen Stillschweigens in dem lezten Termino angegeben werden.

**Minden.** Endes Unterschriebener kömt diesen Markt zum ersten mal mit einem vo züglischen Sortiment von Conditorey Waaren, wie auch eingemachten Früchten, Pfirschen, Apricosen, Himbern und Johannesbeern, auch Himbeereßig und Saft, Bischoff und Ponsch-Extracte, auch alle mögliche Sorten Kuchen und Torten, wie auch Schocolade: recommandiret sich bestens, und zweifelt nicht, Beyfall mit solchen Sachen zu finden, verspricht sich geneigten Zuspruch und nimmt auch Bestellungen davon an, und ist zu finden bey dem Kaufmann A. Lud. Schürmann junior am Markte.

Lud. Chr. Nebell, Conditor.

**Minden.** Joseph Anton Hueben aus Nimwegen bezieht das hiesige Markt mit folgenden Waaren: alle Sorten couleurte und schwarze Taffte, dergl. Atlas, schwarz Hofenzeug, Atlas Band wie Englisch, Zitze, Cattune, Mess-tuch, Engl. gestickten Mess-tuch, zehn Viertel breit, Englischen Muselinet, Battist, Cammertuch, Cameree, seidene Westen, Cassimire, seidene Strümpfe, brabantische Hüte, große Dames-Schleiren oder Musken, nessel-tuchne Tücher mit Seide gestickt, große Dames-Tücher couleurt 3 Atel groß in verschiedenen Sorten, auch blaue baumwollne Schnupstücher. Er verspricht billige Preise und verkauft ein gros und auch en detaille; steht aus bey dem Goldschmidt Koch überm Markte.

**Minden.** Wenn jemand brauch-

bares Pferdegeschirr und Sattelzeug kaufen will, kann sich deshalb bei dem Herrn v. Courtemblay auf dem Stifte wohnhaft melden.

Am 20sten und 21sten November, soll auf Befehl hochpreisslicher Landesregierung, von Morgens 9 an, in der Verkaufung des verstorbenen Herrn Bürgermeister Nieman zu Oldendorff, dessen sämtlicher Mobilarnachlass, bestehend in einem ganz vollständigen Hausrath, einigen Silbergeschirr, goldenen Ringen, Kleidungsstücken, Linnen, Betten, und allerhand Vorrath zum Gebrauch, öffentlich meistbietend verkauft werden. Instragende Käufer, können sich dort einfinden, und haben des Zuschlags gegen den besten Gebot zu erwarten. Bünde den 2ten Novbr. 1794.

Schrader.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn, als 86 und einen halben Scheffel Roggen, 25 drei viertel Scheffel Gersten, und 121 Scheffel Haber berliner Maas. Ingleichen 94 Scheffel Gersten und 74 Scheffel Hafer Herforder Haufmaas ist Terminus licitationis auf Sonnabend den 22sten November c. anberamet. Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und des Zuschlages zu gewärtigen.

Sign. Herford den 30. Octbr. 1794.

Magistrat daselbst.

Das dem Hufschmidt Brintmann zugehörige auf der Läßberstraße sub Nr. 99 belegene Haus, worin vorn heraus 2 Stuben und 2 Kammern, hinten rechter Hand, eine Kammer und geräumiger Stall, oben an beiden Seiten 2 Kammern und ein beschößener Boden, hinterm Hause ein geräumiger Garten befindlich ist, sol ad instantiam Creditorum meistbietend öffentlich verkauft werden. Dieses Haus ist von Werkständigen mit Ausschluß der darauf haftenden Canon: als jährlich 5



Rthlr. an die große Schulrechnung, 2 einen halben Rthlr. an das Armenkloster, und 2 einen halben Rthlr. an die Bergmannsche Donation, zu 350 Rthlr. gewürdiget worden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in Terminis den 28sten Novbr. 30sten Decbr. 94. und 10ten Febr. 1795 am Rathhause von 10 bis 12 Uhr einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden solches nach Befinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, die an besagtem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem letzten Licitationstermin unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen werden, anzugeben; jedoch werden den abwesenden Militairpersonen ihre Rechte vorbehalten. Signatum Herford den 23sten Decbr. 1794.

Combinirtes Rdnigl. und Stadtgericht.  
Am Montage den 17ten dieses Morgens von 9 Uhr an soll in der Dammühle zu Bielefeld über Nachlaß des entlaufenen Müller vor den Bäumen bestehend in allerlei Hausrath, an Tischen, Schränken, Stühlen, Zinn und Kupfer, Kleidungen, Nutzholz, eine Kuh und sonstigen Sachen meistbietend verkauft werden, wozu sich also die Liebhaber einzufinden. Amt Brackwede den 4ten Novbr. 1794.

Brune.

Die sub Nr. 13. Baurisch. Sandhagen im Gadderbaum belegene Erbweverstädtisch freye Stette des Linnen-Fabricant Stellbring, der Jägerkrug genannt, soll Schuldenhalber am 14ten April 1795ten Jahres Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Diese wohlbelegene Stette besteht aus einem neuen Wohnhause, Kotten, 7 Schefsfelssaat Erbpachtsland und einem Erbpachts-Antheil am Hofchenbrock und ist nach Abzug der jährlichen Abgaben ad 14 Rt. 23

gggr. 4 Pf. auf 2251 Rthl. 20 gggr. 8 Pf. von den Taxatoren veranschlagt. Diejenigen, welche diese Stette zu kaufen und zu besitzen fähig sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo denn in Gefolg Allerhöchster Cammer-Bewilligung der Bestbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter reflectirt werden wird. Amt Brackwede am 22ten Sept. 1794.

Brune.

**Amt Ravensberg.** Das der Wittwe Hülsmann in Halle gehörige Wohnhaus sub No. 44. nebst dem dazu gehörigen Garten, welche zusammen von Sachverständigen auf 426 Rthlr. 13 gr. angeschlagen sind, soll in Terminis den 10ten Novbr., 8ten Decbr. dieses, und 12ten Januarii künftigen Jahres Schulden halber meistbietend verkauft werden. Die Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu biethen; weil hiernächst keine Nachgebote angenommen werden.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Rdnig von Preussen. 1c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: Was maassen die in der Stadt und dem Kirchspiel Freeren belegene Immobilien der Anne Catharine Evers, nebst allen derselben Pertinenzien, und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Lecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im Wege der Execution, um die Subhastation gedachter Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte



Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeführten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr alhier in der Regierungs-Audienz; im letzten aber zu Freeren in des Gastwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, das im letzten Termino mehrgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Termins Niemand mit einem weitem Geboth gehörer werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an ostgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub præjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen præclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 6 Dec. a. c. ad acta anzugeben und zu liquidiren, ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verifiziren, auch in casu insuffisientia mit denen Neben-Creditoren super prioritata ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Rechte und Ansprüche in præfixo Termino liquidationis nicht angeben und gehörig justifiziren, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die zu subhastirende Grundstücke nicht weiter gehöret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter

welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierbey habenden etwaigen Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten. Uerkundlich ic. Lingen den 22ten May 1794.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

Möller.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die im Dorfe Thüne belegene und dem Colono Bernd Ham zustehende Wohnung nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und ohne Abzug der darauf haftenden 8 Fl. 14 St. 5 Pf. jährlicher Lasten, auf 787 Fl. holl. gewürdiget worden, wie selches aus der in der Lingschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxa, des mehrern zu ersehen ist. Da nun die darauf versicherte Lingsche Prediger Wittwen-Casse um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 787 Fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 16ten Decbr. 94, den 16 Januar und den 20. Febr. 1795. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angefügten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber im Amtshause zu Thüne zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licita-



tions-Termins, etwa einkommenden Gebots  
the nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich ic. Gegeben Kingen den 3ten  
Noabr. 1794. Anstatt und von wegen ic.

**Minden.** Gautier aus London  
verkauft diesen Jahrmarkt über: feinen  
englischen Sitz, nach den neuesten Mustern,  
feine Messeln zu Damen-Kleidungen, Nes-  
selücher, Cammertuch, feinen Muselinet,  
feinen englischen Pequim, Cambray, eng-  
lische Strümpfe, und überhaupt alle eng-  
lische Manufacturen, um den billigsten  
Preis beim Ober-Einnehmer Schreiber am  
Markte.

IV Sachen zu verpachten.

**Haus Brinke im Amte Ka-  
bensberg.** Da die gegenwärtige

Pacht der zu diesem Gute gehörigen Mäh-  
len, welche in 4 Mahlgelinden, Dehl und  
Pochmühle, und in einem doppelten Perl-  
gräupengang besteht, und Wohnung, Scheu-  
ne und Garten, mit dem künftigen Mi-  
chael 1795 zu Ende geht, und von dem  
von Kerssenbrockschen Executorio perpetuo  
resolvirt worden, dieselbe anderweit an den  
Mehrstbietenden wieder zu verpachten; als  
können sich diejenige, welche zu allsolcher  
Pacht Lust, und Vermögen haben, bei Un-  
terschiedenen am Sonnabend den 6ten De-  
cember, Morgens 9 Uhr einfinden, da dann  
dem Bestbietenden die Pacht salva ratifi-  
catione Executorii zugeschlagen werden soll.  
Heilmann Rentmeister.

V Avertissement.

**Minden.** Der Petschierstecher  
Leon hat sich hier mit einer Collection von  
messingnen und tombachnen Petschaften an  
der Uhr tragend und auch mit hölzernen  
Handgriffen versehen eingefunden, worauf  
jeder Liebhaber gleich fertig Woz und Zu-  
namen gestochen sieht. Er verspricht sehr  
billige Preise, sein Logis ist in dem Woz-  
chardschen Hause aufm Rampe und zur  
Marktzeit ist er aufm Markte zu finden.

VI Notifications.

**Minden.** Der Bürger und Lei-  
neweber Johann Christian Müller sub  
Nr. 324 und der Bürger Johann Hermann  
Kollmeyer sub Nr. 319 haben diese beiden  
Häuser wechselseitig geacneinander ausge-  
tauscht, und respective verkauft, derges-  
talt, daß der Bürger Kollmeyer, als  
nunmehriger Besitzer des Hauses Nr.  
324. 200 Rthr. in Golde zu erhält, und  
wegen des von Müller reservirten Hube-  
theils, seinen vor dem Simeons Thore auf  
den alten Graben belegenen, von allen  
Kosten, auch Ländschaf freien Garten,  
diesem angetauschten Hause statt des von  
ihm dem Decker Christian Hamme laut  
Contracts de 28ten May pr. verkauften  
Hubetheils, hinwiederum beilegt.

**Minden.** Der Zimmer-Meister  
Jo. Friderich Wehling Sen. hat mit der  
Witwe des verstorbenen Kochs Peine, ge-  
bornen Dorothee Eleonore Gaertners, mit  
welcher er sich ehelich verlobt hat, durch  
einen gerichtlichen Vertrag de 21. Octbr.  
1794 die alhier unter Eheleute übliche  
statutarische Güter Gemeinschaft ausges-  
schlossen, welches dem Publikum hiermit  
zur Wissenschaft gebracht wird.

VII Sterbe-Fall.

Es hat Gott gefallen, meinen zärtlich  
geliebten Ehegatten, den hiesigen  
Bürgermeister, Hermann Ludwig Emend,  
am 26ten dieses aus diesem Leben hinweg  
zu nehmen, und, wie ich vertraue, in  
ein besseres Leben zu versetzen. Unsern  
sämtlichen Verwandten und Handlungs-  
freunden mache ich dieses mit bekümmerten  
Herzen schuldigt bekannt und halte mich  
versichert, daß Sie keine äußerst betrübte  
Wittwe mit drey unmündigen Kindern ihr  
Beileid nicht versagen werden. Weil der  
mir nun Entriffene in den letzten Lebens-  
jahren mit vielen Schwachheiten zu käm-  
pfen hatte und seine Geschäfte nicht nach



Wunsch betreiben konnte, werd' ich mich bemühen, unsere Sachen in Ordnung zu bringen und unsern Handel, so viel meine Kräfte es zulassen, zum Besten meiner Kinder fortzusetzen. Lengerich den 3ten Octobr. 1794.

Catarine Rebekke Witwe Smend,  
geb. Dielesfeld.

**IX Zucker-Preise von der Fabrique  
David Splitzerbers sel. Erben in  
Preuß. Courant.**

Canary	-	16	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	15 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade	-	14 $\frac{1}{2}$	"
Fein klein Melis	-	13	"
Fein Melis	-	12 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Melis	-	12	"
Fein weissen Candies	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Ord. weissen Candies	-	15	"
Hellgelben Candies	-	14 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	-	13 $\frac{3}{4}$	"
Braun Candies	-	13	"
Farine	-	8 $\frac{1}{4}$ 9 $\frac{1}{4}$ 10 $\frac{1}{4}$	"
Sierop 100 Pfund	-	11 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

**X Brodt-Taxe.**

der Stadt Minden, vom 1. Nov. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6	Lot	2	D.
" 4 " Semmel	7	"	2	"
Für 1 Mgr. fein Brod	25	"	"	"
" 1 " Speisebrod	30	"	"	"
" 6 " gr. Brod 9 Pf.	16	"	"	"

**Fleisch-Taxe.**

I Pf. Rindfleisch bestes	2	mgr.	4	pf.
I " schlechteres	1	"	4	"
I " Schweinefleisch	3	"	4	"
I " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	2	"	4	"
I " dito unter 9 Pf.	1	"	4	"
" Hammelfleisch	2	"	"	"

**Ankündigung eines Journals.**

Im Juli a. c. kündigten wir dieses Journal an, und hofften den Freunden des deutschen National-Gesanges keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen von Zeit zu Zeit eine Sammlung guter Lieder in die Hände liefern. Die zahlreichen Listen der Theilnehmer bestärken uns jetzt noch mehr in dieser Hoffnung.

Der Zweck dieses Journals ist, eine sorgfältige Auswahl von solchen Liedern zu treffen, die für Jedem passend sind, angenehm für das schöne Geschlecht, unterhaltend in gesellschaftlichen Circeln, brauchbar für den Jüngling und Mann, und nützlich für die Jugend. Alle Lieder und Gesänge, die auf gute Sitten einen nachtheiligen Einfluß haben können, bleiben durchaus ausgeschlossen, deswegen diese Sammlungen auch dem Erzieher zarterer Jugend empfohlen werden können.

Beiträge, welche von solcher Art sind, werden gern, auch gegen ein billiges Honorar, aufgenommen. Nur müssen wir jede Zusendung von Liedern, die hierher nicht passen, recht sehr verbitten, und es uns allein vorbehalten, unter den uns zugeschickten die nöthige Auswahl zu machen.

Das erste Stück ist hiervon erschienen, und auf den resp. Postämtern und in allen guten Musik- und Buchhandlungen zu haben. Der Ladenpreis eines unbroschirten Heftes ist 12 Ggr. Wer aber noch mit in die Subscription für einen Jahrgang von 6 Heften eintreten will, zahlt bei Ablieferung eines jeden Heftes nur 10 Ggr. und erhält die Stücke broschirt. Alle zwei Monate, am Ende des letzten, erscheint ein Heft.

Man subscribirt bei allen löblichen Postämtern, sowohl in als außer Deutschland, für welche die hiesige Hochfürstl. Post-Amts-Zeilungs-Expedition die Haupt-Versendung übernommen hat; ferner in allen angesehenen Musik- und Buchhandlungen und bei uns. In Minden nimt Pränumeration an G. H. Clausen Kaufmann.

Braunschweig 1794. ultimo Septbr.  
Musikalisches Magazin auf der Höhe.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 17. Nov. 1794.

## I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unseres allergnädigsten Herrn, Befehl, setzet das General Ober: Finanz: Krieges: und Domainen: Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des December: Monats des Jahres 1797, denen so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen, als:

1) Denjenigen Sechs Personen, welche eine Plantage von wenigstens 300 Stück sechsjähriger, weißer laubbarer Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jedem 25 Rthlr.

2) Denen Sechs Demerenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten dies: und jenseits der Weser, exclusive Schlessien, Maulbeerhecken von 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins dritte Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

3) Denjenigen Vier Königl. und Städtischen Forstbedienten, die auf den Herbst des 1797sten Jahres, den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

4) Denjenigen Drei Königl. Forstbedienten, welche die größte Anzahl schöner, geraber, bereits zehn bis zwölfsähriger von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Rthlr.

6) Denjenigen Vier Demerenten in sämtlichen Provinzien, welche die mehresten und ansehnlichsten Sand:Schellen, die aber wenigstens fünf Morgen Magdeburgisch Maaß halten müssen, stehend gemacht, mit schicklichem Holzsaamen besäet, und solchergestalt auf schädlichen Wüsteneien, durch Fleiß und Bearbeitung, den Holz:Anbau befördert haben, jedem 30 Rthlr.

10) Derjenigen städtischen Gemeinde, oder auch demjenigen Reich:Officianten oder andern Particuliers in sämtlichen Provinzien, exclusive Schlessien, welche an d. n. j. Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Deiche und Ufer durch Faschiene unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauch:Holz zu Faschiene, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachstum stehen, durch hinlängliche Altreste werden bescheiniget haben, eine auf Sechs Competenten zu vertheilende Prämie, jedem von 20 Rthlr. Jedoch kan dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen, wo solche vorhanden, und bescheiniget sind, bewilliget werden.

15) Denjenigen Vier Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen, und wenig-



stens zwei Fahr fortbringen werden, jedem 20 Rthlr.

17) Denjenigen Acht kleinen Leuten oder Heuerleuten, in der Provinz Minden, welche sich zu ihren ökonomischen Verrichtungen beim Ackerbau, zuerst in jedem Dorfe der Nähe anstatt der Ochsen oder Pferde bedienen werden, und damit fortzufahren sich verbinden, jedem 5 Rthlr.

21) Denjenigen Drei Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rth.

22) Denjenigen Drei Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuter: Saamen ausgesät oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

23) Denjenigen Acht Bauern, deren jeder zwei Morgen Magdeburgisch Maas mit Futterkräutern besät haben werden, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr.

24) Denjenigen Zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Kleeaamen, und wenigstens fünf Scheffel Berliner Saat davon angebauet haben werden, jedem 8 Rthlr.

25) Denen Drei Gemeinden oder einzelnen Wirthen welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen, und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr.

26) Demjenigen Colonos in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird 20 Rthlr.

27) Demjenigen, der die beste noch unbekannte Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr.

32) Denjenigen Zwei Neubauern oder Heuerleuten in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zugochsen statt der Pferde anschaffen, solche beibehalten, und damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeit betreiben, jedem 10 Rthlr.

35) Denjenigen beiden Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Rth.

36) Denjenigen Drei Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht in großem betrieben worden, ihrer Seite den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens zwei Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr.

und können diejenigen, so in Ansehung des zum vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anweisung verlangen, sich bei den resp. Kammern ihrer Provinzen melden.

37) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob und weidergestalt, zu Conservirung der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen, außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr.

39) Denjenigen Zwei Impetranten, welche den Waadbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens zwei Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr. und denjenigen Zwei Competenten, welche ihn dergestalt betrieben, daß sie im ersten Jahre wenigstens vier Centner gewinnen, jedem 40 Rthlr.

auch soll auf den ausländischen Debit des Waad, Zoll- und Accise-Freiheit bewilliget werden.

41) Denjenigen Drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche im Jahr 1796 die größte Quantität Selken oder Dordren: Saumens, welcher auch Leindotter oder kleiner Dehl-Saamen genannt wird, ausgesät und gewonnen haben, jedem eine Belohnung von 10 Rthlr.

43) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung



nicht bedürfe, die auch wohlfeiler sein muß, als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren stehet, eine Belohnung von 50 Rthlr.

44) Denjenigen Zwei Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Bräslern, an Dessin und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Rthlr.

46) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiesen, und bisher unbekannt gewesen sind, erfinden und einführen wird, ein Prämium von 30 Rthlr.

48) Demjenigen, der in Königlichem Landen eine Walker-Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr.

50) Demjenigen Woll-Fabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiften Flanell, oder baumwollenen Zeug produciren wird, resp. 30 Rthlr. und 25 Rthlr.

(Der Beschluß künfftig.)

### II Avertissement

Es sind funfzehn Stück Pistolen von dem Capitul St. Mauritiu vom Münster zur Verpflegung der Soldaten-Frauen und Kinder durch das Amt Enger eingegangen; für deren zweckmäßige Verwendung gesorgt werden soll, und wird den milden Gebern hierdurch gebührender Dank gesagt. Minden den 4ten Nov. 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg. Lecklenburg. Lingenische Krieges- und

Domainen-Cammer,

v. Breitenbach. Meyer. v. Schock. Heinen.

### III Offener Arrest.

Allen und jeden, welche von dem im Felde gebliebenen Staats-Capitain von Krackau, von Schladenschen Regiments, etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften bey sich haben, wird, vermöge dieses offenen Arrests, angedeutet,

solches dem Richter Culemeier zu Herford fordersamst getreulich anzuzeigen, und, jedoch unter Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an demselben abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, falls der Inhaber solcher Gelder, Sachen oder Brieffschaften, dieselbe verschweigen, oder zurück halten sollte, er alles seinen daran habenden Anterpfand- und andern Rechts für verlustig wird erklärt werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten verstorbenen Staats-Capitain von Krackau Forderungen und Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 6 Wochen bey dem Richter Culemeyer zu Herford zu liquidiren, damit der Erbe des Defuncti dadurch im Stand gesetzt werde, den Passiv-Zustand dieses geringen Nachlasses zu übersehen. Sign. Minden den 7. Oct. 1794.

### IV Citations Edictales.

Der dem reverendo Capitulo ad sanctam Mariam zu Bielefeld, und dem Herrn v. Westphalen eigenbehörige Colonus Bernhard Henrich Henbrock, sub. No. 8. Bauerschaft Stighorst, hat zu Erlangung terminlicher Abtragung seiner Schulden, auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden zu dem Ende alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung im Richterscheidungs-falle, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 18ten Dec. c. am Gerichtshause zu Bielefeld, Morgens 8 Uhr, entweder selbst oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militair-Personen ihre etwaigen Rechte vorchriftsmäßig vorbehalten.

Amt Heepen den 7ten Sept. 1794.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen etc.



Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Beckmann zu Voctraden im Kirchspiel Ibbenbüren einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was maßen sich aus dem Verkauf der Grundstücke gedachter Eheleute und des geringen Mobiliar-Vermögens derselben ergeben, daß solches zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich, und dabero vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verbordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hienit, und in Kraft dieses Voclamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung, und das andere zu Ibbenbüren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 20. Januar 1795. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermaget, ad Acta anzeiget, auch in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs Audienz erscheinet, vor dem Deputato causae Regierungs-Rath Warendorf euch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Gemeinschuldneren in Ansehung der Wichtigkeit der Schuld, so wie mit denen Neben-Creditoren super prioritata ad Protocolum verfabret, und demnachst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget

werden; Indessen werden allen und jeden Militär-Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Urkundlich 26. Gegeben Linz den 6ten Novbr. 1794.

Anstatt und voll wegen ic.

Wöllner.

## V Sachen, so zu verkaufen.

**Münden.** Auf Befehl hochpreislischer Landesregierung und Pupillen-Collegii sollen nachstehende den Erben des verstorbenen Regierungs-Weßellen Kind zugehörigen Immobilien freiwillig jedoch öffentlich verkauft werden. 1. Das kleine Haus an der Tränke zwischen dem Joekemeyerschen und Krohnischen Hause belegen und mit einer jährlichen Abgabe von neun mgr. an das Gasthaus beschwert taxirt zu 43 Rt. 6 mgr. 2. Der Garten bey diesem Hause nach der Abtretung ein Drittel Achstel Morgen haltend gewürdiget zu 40 Rt. 3. Sechs und einen halben Morgen Zins und Jehntland in der großen Dombreeden in vier Stücken belegen wovon auch jährlich 25 mgr. Landschaz entrichtet werden müssen anaeschlagen zu 325 Rt. 4. Der Garten außer dem Fischer Thore auf dem Bollwerk belegen, wovon an die Dombvicarien 9 mar. und an Landschaz 5 mgr. jährlich entrichtet werden müssen, taxirt zu 110 Rthl. 5. Noch ein Garten daselbst mit Abgaben nicht beschwert angeschlagen zu 80 Rt. 6. Eine Wiese vor dem Weeser Thore bey Ortmanns Garten belegen nach der Abtretung 2 Morgen haltend mit 20 mgr. Landschaz besetzt und taxirt zu 300 Rt. 7. Eine Gartenflage vor dem Fischer Thore Sechs Morgen nach der Abtretung haltend wovon nach dem Städtischen Catastro Zwen Rthl. Landschaz und an die Vicarien-Communität 4 Rt. jährlich bezahlt werden müssen. Diese Gartenflage ist in 3 Theile geschlagen nemlich a) Sieben St. an dem Capitallande von Süden nach Norden schießend und 18 Achstel haltend taxirt zu 450 Rt. b) Dierzehn Stücke von Osten



in Westen bey Weermanns Garten belegen  
 12 Aehel haltend geschätzt zu 300 Rt. c) Sieben Stücke noch daselbst Vierzehn Aehel haltend angeschlagen zu 450 Rthl. 8. Ein kleiner Garten bey dem Volkwerke vor dem Fischer Thore ein halb Aehel groß mit 2 mgr. Landschaz und noch 2 mgr. 4 Pf. so ehedem der verstorbene Choral Rußmann erhoben, beschwert, und taxirt zu 20 Rt. 9. Ein kleiner Garten vor dem Marien Thore am Steinwege anderthalb Aehel groß angeschlagen zu 65 Rt. 10. Der halbe ehemalige Jägersche Garten vor dem Marien Thore 4 Aehel haltend und mit 12 mgr. 6 Pf. Landschaz beschwert gewürdiget zu 145 Rt. 11. Der ehemalige Wgellersche Garten vor dem Fischer Thore 3 Aehel haltend mit 8 mgr. Landschaz onerirt und gewürdiget zu 109 Rthl. 12. An Kirchensühlen a) Einer in Marienkirche von 3 Sätzen unter der Orgel vor der Beichtkammer sub Nr. 77 taxirt zu 50 Rt. b) Der ehemalige Meyersche Stuhl in der Martini Kirche oben dem hohen Chor auf der neuen Prieche von 6 Sätzen taxirt zu 120 Rt. c) Ein Stand daselbst sub Nr. 8. unter der Rathsprieche angeschlagen zu 5 Rthl. d) Ein Stuhl daselbst Nr. 14. von 5 Sätzen taxirt zu 100 Rt. 13. An Begräbnißstellen a) Ein Begräbniß auf Martini Kirchhofe bey der ehemaligen Zeugschmiede für 2 Leiber ohne Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 18 taxirt zu 1 Rt. 18 mgr. b) das vor- malige Krügersche Begräbniß daselbst für 2 Leiber nebst ein Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 15 taxirt zu 5 Rt. c) Das vor- malige Könnemannsche Begräbniß auf dem Marien Kirchhof für 2 Leiber mit einem großen Leichenstein in der 12ten Reihe Nr. 3. nach der Südseite belegen taxirt zu 4 Rt. d) noch ein Begräbniß auf diesem Kirchhof an der Nordseite neben dem Chor auf 6 Leiber ohne Leichenstein taxirt zu 6 Rthl. Dazum zum Verkauf vorstehender Parce- len Termin subhastationis auf den 14. Nov. 20. Dec. 24 und 24. Jan. 25 Vormittags

von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind, so könn-  
 en sich alsdann die lusttragende Käufer  
 auf dem hiesigen Rathhause melden die  
 Bedingungen vernehmen, und dem Befin-  
 den nach mit Vorbehalt der Approbation  
 hochpreislicher Regierung und der Geneh-  
 migung der Erb-Interessenten den Zuschlag  
 gewärtigen.

**Minden.** Es soll das den Kopers-  
 sehen Kindern zugehörige am Priggenhagen  
 sub Nr. 228. belegene mit gewöhnlichen  
 bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus  
 nebst Zubehör so zu 74 Rt. gewürdiget wor-  
 den freywillig verkauft werden. Die Lieb-  
 haber können sich dazu in Terminis den 17.  
 Oct. 18. Nov. und 19. Dec. a. c. vor dem  
 hiesigen Stadtgerichte Vormittages von 10  
 bis 12 Uhr melden und auf das höchste Ge-  
 böht dem Befinden nach den Zuschlag ge-  
 wärtigen.

Es soll das dem Invaliden Wachmann zu-  
 gehörige sub No. 689. am Stifte be-  
 legene, mit gewöhnlichen bürgerlichen La-  
 sten und 3 mgr. Kirchengeld auch 29 mgr.  
 Cämmerey-Zinsen behaftete, zu 81 Rthl.  
 18 mgr. taxirte Haus öffentlich verkauft  
 werden. Die Liebhaber können sich dazu in  
 Terminis den 30. Septbr., 31. Octbr. und  
 5ten December Vormittags von 10 bis 12  
 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfin-  
 den, die Bedingungen vernehmen und nach  
 Beschaffenheit der Umstände auf das höch-  
 ste Geböht den Zuschlag gewärtigen. Zus-  
 gleich müssen diejenigen welche etwaige un-  
 bekannte aus dem Hypothekenbuche nicht  
 ersichtliche Real-Gerechtsame an dem Hause  
 zu haben vermeynen, solche in dem letzten  
 Licitations-Termino angeben, widerigen-  
 falls sie damit abgewiesen, und gegen den  
 künftigen Käufer und Besizer weiter nicht  
 gehört werden sollen.

**Minden.** Es wird nachmaliger  
 Terminus zum Verkauf des dem verstorben-  
 en Schumacher Jordan zugehörige, an  
 der Beckerstraße sub No. 60 belegenen



legenen Hauses samt dazu gehörigen Huthheil, welches insgesamt zu 499 Rthlr. 8 agr. taxirt, darauf aber allererst 337 Rthlr. 18 gr. geboten worden, auf den 19ten Decbr. angefezt, in welchen sich die Liebhaber des Morgens von 10 bis 12 Uhr melden, und dem Befinden nach auf das höchstannehmliche Geboth den Zuschlag gewärtigen können.

Da auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers die auf der Ahus belegene, zur Wirthschaft eingerichtete Neubauerei des Krüger Franz Redlich, nemlich, a) das zu 1050 Rthlr. taxirte Wohnhaus; b) die mit 5 steinernen, und einer hölzernen Krippe versehene, zu 150 Rthl. taxirte Scheune und Stallung; c) der etwa 1 und 1 Viertel Morgen haltende zu 110 Rthlr. gewürdigte Garte, und d) das dabei befindliche ungefähr einen Morgen haltende, und zu 100 Rthlr. taxirte Wiesfeld, von welchen Grundstücken alljährlich nachstehende Abgaben entrichtet werden müssen, als 1) 3 Rthlr. Kruggelb, 2) an das Königl. Forstamt einen Canon von 1 Rthlr., 3) an Domainen 1 Rthl. 4) an Contribution 2 Rthl. 20 ggr. meistbietend verkauft werden soll, und dann hiezu Terminus auf den 27 Januarius 1795 des Morgens um 10 Uhr bezielet worden, so werden die etwaigen Liebhaber hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgegedachten Immobilien noch Realsprüche zu haben vermeinen, die nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, hiesmit aufgefordert, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Signatum Hausberge den 8. Novbr. 1794.

Königl. Preuss. Justizamt.  
Müller.

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Hochpreisl. Regierung sollen folgende Immobilien des verstorbenen Hrn. Inspector Gdcker alhier, davon die einzelnen Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, in Terminis den 15ten Nov., den 13ten Dec. c. und den 16ten Jan. a. f. öffentlich meistbietend unter den sobann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; Als: 1) Ein lastenfreyes Wohnhaus auf der Fischerstadt alhier gelegen, worin 6 Stuben, 6 Kammern, ein Saal, eine Kiche, ein Keller, und das mit einem gepflasterten Hofraum versehen ist. 2) Ein mit bürgerlichen Lasten beschwertes, zur Scheune eingerichtetes Nebenhaus sub Nr. 77. 3) Ein hinter diesen Gebäuden belegener Kraut und Baumgarten, bynahen einen halben Morgen groß. 4) Ein, in einem gemietheten Garten vorm Altstädter Thor befindliches Lusthäuschen, und ein vor diesem Garten vorhandener Thorumweg mit steinern Pfeilern, welches alles durch vereidete Taxatoren zu 1056 Rthlr. 22 gr. geschätzt ist. Kauflustige können sich in den bezelten Terminen Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Vestbietende, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Gdckerschen Concurs Curatoris und der Creditoren, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, welche an den bemerkten Realitäten ein Eigenthums- Dienstarbeits- oder dergleichen dingliches Recht haben, zu dessen Angabe und Nachweise bey Gefahr der Abweisung auf die bestimmten Termine verabladet. Sign. Petershagen den 23ten Septbr. 1794.

Digore Commissionis  
Decker.

**Lübbecke.** Bei der hiesigen Fuhrenschaft sind Kuh- und Schafelle vorräthig; Käufer können sich in Zeit 14 Tage einfinden.



Am Montag den 24. Novbr. sollen in dem Beckerlin'schen Hause auf der Höckerstraße, allerhand Hausmobillien, etwas Silberwerk auch Kleidungsstücke und Betten meistbietend gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden; wozu Liebhaber hierdurch eingeladen werden. Herford den 9. Novbr. 1794.

Kabne, Stadtsekr.

### Amt Ravensberg. Nachs

dem über das Vermögen des Schutzjuden Raphael Abraham in Halle der Concurß erbsuet worden; so werden desselben Immobillien, bestehend in einem Wohnhause auf der Neustadt in Halle, nebst Scheune und Garten von ohngefähr 1 dreyviertel Scheffel Saat, einem Stück Land hinter dem Garten, zwey Gemeinheitstheilen, und einem Plaggenrunde an der grossen Egge von ohngefähr 6 Scheffel Saat, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher diejenigen welche die erwehnten, ohne Abzug der Lasten auf 764 Rthlr. 26 Gr. 5 Pf. veranschlagten Grundstücke, im Ganzen oder Stückweise an sich zu bringen willens sind, hiedurch eingeladen, in Terminis den 13ten October. 10ten Novbr. und 15ten December a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und besonders im letzten Termin annehmlich zu bieten, weil nachher auf Nachsgebothe nicht geachtet werden kann.

Meinbers,

**Varenholz.** Der hiesige Bürger Bradt ist gewilligt sein Nro. 33 alhier belegenes neu erbautes, mit einem Brunnen versehenes Brenn-Haus, nebst altem Nebenhause, wobei ein Baumgarten und kleiner Fischteich; ungl. eine Wiese von 3 Fuder Heu; ein großer Kohlgarten; ein Kuhkamp für 2 bis 3 Kühe; eine kleine Wiese; ein klein Busch-Holz; 7 und 1 halben Morgen Saatland; Gartenland, so über 30 Rthlr. Miete trägt, zu verkaufen.

Dieser Stette werden 10 Himten Hafer als Zinskorn geliefert und das Haus Nro. 26 zahlt jährlich 4 mar.; ferner geböhret dazu freie Mast für 3 Schweine im Mölsbecker Holze, 2 Kirchenstände, ein Frauen- und ein Mannsstand, und außer Bürgerlicher Gerechtigkeit, Brauen, Brennen und Stutenbacken, wird dem Bewohner jeder Handel zugestanden.

### VI Sachen zu verpachten.

#### Haus Brinke im Amte Ravensberg.

Da die gegenwärtige Pacht der zu diesem Gute gehdrigen Mühlen, welche in 4 Mahlgelinden, Dehl und Pochmühle, und in einem doppelten Perlgraugengang besteht, und Wohnung, Scheune und Garten, mit dem künftigen Michael 1795 zu Ende geht, und von dem von Kerffenbrofischen Executorio perpetuo resolvirt worden, dieselbe anderweit an den Mehrstbietenden wieder zu verpachten; als können sich diejenige, welche zu allsolcher Pacht Lust, und Vermögen haben, bei Unterschriebenen am Sonnabend den 6ten December, Morgens 9 Uhr einfinden, da dann dem Bestbietenden die Pacht salvo ratificatione Executorii zugeschlagen werden soll.

Heilmann Rentmeister.

### VII Gelder so auszuleihen.

#### Oldendorf unterm Limberg.

Bis Ostern 1795 gehen bei der Oldendorfer Kirche 135 Rthlr. ein. Wer solche gegen sichere Hypothek verlangt, kan sich bey dem Apotheker, Kirchen- und Armenprovisor Langen melden.

### VIII Bekanntmachung.

**Bückeburg.** Mit Anfang des Jahres 1795 werden hieselbst unter dem Titel: Schaumburg-Lippesche Landes-Anzeigen, wöchentliche Blätter gedruckt, welche das Publikum von allen merkwür-



digen Ereignissen in der Graffschaft Schaumburg Lippischen Antheil auf eine allgemein interessirende Art benachrichtigen. Der Jahrgang kostet auf Druppapier 1 Rthlr. auf Schreibpapier 1 Rthlr. 6 mgr. Mitleser melden sich unfrankirt bey der Expedition der Schaumburg-Lippischen Landes-Anzeige zu Rückeburg.

## IX Notifications.

**Minden.** Der Zimmer-Meister Joh. Friderich Wehling sen. hat mit der Witwe des verstorbenen Kochs Peine, gebornen Dorothee Eleonore Gaertners mit welcher er sich ehelich verlobt hat, durch einen gerichtlichen Vertrag de 21. Octbr. 1794. die allhier unter Eheleute übliche statutarische Güter-Gemeinschaft abgeschlossen, welches dem Publikum hiermit zur Wissenschaft gebracht wird.

Der Bürger und Schußfärber Friedrich August Bögeler hat seinen im Iffsenstädter Vorstmoor belegenen Torfplatz an den Commercianten Caspar Henrich Hagemeister Nr. 21. Wrsch. Fappenstein verhandelt, und beyde haben darüber die gerichtliche Genehmigung erhalten. Sign. Amt Reineberg den 20ten Septbr. 1794. Heidsieck.

Der Commerciant Herr Bernhard Wilhelm Marmelstein senior Nr. 33. in Quernheim hat von dem Colonis Stüber Nr. 40. daselbst den Zuschlag im Stapelsieck ab 2 Morgen 135 Ruthen durch gerichtlichen Kaufhandel an sich gebracht, und darüber Confirmation erhalten. Sign. Amt Reineberg den 26ten Septbr. 1794. Heidsieck.

Vermöge gerichtlichen Kauf-Contractes vom 20ten Aug. c. hat der Heuerling Franz Henrich Koeper die in Wehlage Nr. 56. belegene olim Husemanns Stelle von dem Eigenthümer derselben Johann Chris-

toph Rahing erstanden. Sign. Amt Reineberg den 20ten Septbr. 1794. Heidsieck.

Es hat die Elisabeth Funcken zu Ibbensbüren ihr sogenanntes Windmeiersches Haus an Joseph Herbering laut des unterm heutigen Dato gerichtlich bestätigten Kauf-Contractes verkauft. Lingen, den 19ten Aug. 1794.

Es hat der Peter Wilm Keymann zu Liesenen den Colonis Johann Rudolph Ebbeler das auf den sogenannten Rehheidekamp belegene Stück Land von 1 Scheffel 9 Ruthen gerichtlich verkauft. Lingen den 17ten Julii 1794.

Es hat der Johann Henrich Kreese seine in der Eappelschen Wrsch. Senlich belegene Neubauerney mit allen Zubehörungen den Eheleuten Col. Adolph Verlemann und Catharina Margaretha Richters vermittelst des unterm heutigen Dato gerichtlich ausgefertigten Kauf-Contractes verkauft.

Lingen den 12ten Aug. 1794.

Es haben die Eheleute Johan Conrad Hantelmann und Maria Cath. Friederica Bauchs von ihren Miterben den Eheleuten Johan Ernst Saligmann und Cath. Elisabeth Bauchs folgende elterliche zu Ledde belegene ehemalige Kellersche Grundstücke: a) das Wohnhaus nebst den dahinten liegenden Hofraum; b) der Welschen Garte, c) die Brüggen Wiese und Brüggen Garte, d) die Sunder Wiese nebst den zum Hause gehörrigen Kirchen- und Begräbnißplätzen, mittelst des unterm heutigen Dato ausgefertigten Contractes übertragen erhalten. Lingen den 3ten Novbr. 1794.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische  
Regierung.

Müller.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 24. Nov. 1794.

I Beschluß des Publicandums wegen  
ausgesetzter Prämien.

56) Denjenigen Zwei jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden und der Grafschaft Mark, um das Leinen-Damast-Weben zu erlernen, bei geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehdrig einschreiben lassen werden, jedem 20 Rthl.

57) Demjenigen der die beste Bleiche des Leinens und Garns nach Niederländischer Art, mit dephlogistisirter Vitriolsäure anlegen wird, eine Prämie von 40 Rthl.

58) Demjenigen Bleicher in der Stadt Herford, welcher daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, und die gebleichte Quantität durch glaubwürdige Atteste von den Nachbarn, oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthl.

59) Denjenigen Drei Haushaltungen in der Stadt Herford, welche erweislich das meiste Leinenzeug selbst weben und bleichen lassen, eine Belohnung von respective 20—25 und 30 Rthl.

62) Denjenigen Vier Unterthanen in der Grafschaft Lingen und Mark, die sich vorher noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt, oder weben lassen, jedem 8 Rthl.

63) Denjenigen Vier Mädchen oder Frauenspersonen in den Grafschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein, oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, jeder 5 Rthl.

67) Denjenigen Sechszehen Haushaltungen geringer Leute, in der Nieder-Grafschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Großfisten, oder Beamten nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen auch ihre Kinder und Familien dazu angehalten haben, jeder 3 Rthl.

68) Denjenigen Sechs Jungens, oder Mannspersonen, in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämien-Jahres melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb Jahresfrist das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit gerieben haben, jedem 4 Rthl.

71) Denen beiden Commercianten in der Grafschaft Lingen, die erweislich den mehresten Flachse zum Spinnen auf Vorg, gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Rthl.

72) Denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden Vier Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist, nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsamen, und 2 Lingsche

Na



Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesät, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem 10 Rthlr.

76) Demjenigen, der das beste und sicherste Mittel zu Vertreibung und Verhütung der Holz-Schwämme in den Gebäuden angeben wird, 40 Rthlr.

102) Demjenigen zwei Unterthanen in der Ober- und Nieder- Grafschaft Lingen, die zuerst auf entlegenen, ihnen selbst zugehörigen Gründen eine Neubauernerei anlegen, und darin eine Familie etabliren werden, jedem 15 Rthlr.

103) Denen daselbst zuerst sich meldenden zwei Neubauern auf wüsten Gründen, jedem 25 Rthlr., nebst den ebikmäßigen Freijahren.

104) Denen sechs Unterthanen daselbst, welche sechs Scheffel Hanfsaamen und darüber, aus selbst gebauetem Hanf, gezeugen haben, für jeden Scheffel 2 Rthlr.

105) Demjenigen, der in der Grafschaft Lingen am ersten eine Dockmühle anlegen wird, eine Prämie von 25 Rthlr.

Alle diejenigen aber, so von den vorhin benannten Prämien ein oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich baldmöglichst, und spätestens bis zum Ausgang des Octobers des Jahrs 1797, bei den Land- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Hauptprämien-Berichte der Krieges- und Domainenkammern längstens Ausgangs Novembers des 1797sten Jahres hier eintreffen können. Sign. Berlin, den 18. Sept. 1794.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Blumenthal, Freiherr v. Heinitz, v. Werder, v. Wos, v. Struensee.

## II Citationes Edictales.

### Minden.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute Sattler Ebbecken unter sich, und mit ihren Kindern, auch Befriedigung ihrer Gläubiger, der Liquidations-Prozeß über deren Vermögen eröffnet sey. Wir citiren daher alle diejenigen, welche an die gedachten geschiedene Eheleute Ebbecken, oder deren Vermögen, Ansprüche zu haben glauben, am 27. Dec. c. auf dem Rathhause Vormittages vor dem Deputato Herrn Criminalrath Netzebusch ihre Forderungen, und Ansprüche ausführlich, und bestimmt anzuzeigen, auch die dazu nöthigen Beweismittel beizubringen. Diejenigen, welche dieses nicht pünctlich besorgen, sollen aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur andäsjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden.

Bürgermeister und Rath alhier.

Die nachgelassene Erben des Bürger Harhausen alhier haben in langjährigem Besiz gehabt ein gewisses Zehndts Geld, welches mehrere Einwohner zu Löhne jährlich mit 20 Thaler entrichten müssen; ferner einen Canon von 2 und 1 halben Thaler, welche der Wütemeyer zu Löhne zu prästiren hat. Dieses Prästandum ist im ehemaligen Besiz gewesen, des Oberamtmann von Wehrkamp, welcher dessen Erhebung durch Erbrecht an sich gebracht, vorher der Prediger Wehrkamp, welchem dessen Erhebung am 3. May 1697 für eine geleistete Zahlung von 350 Thaler, von der ehemaligen Eigentümerin von Harhausen auf Mienburg, pfandweise übergeben. Die erstgedachte jetzige Besizere, die Erben des verstorbenen Bürger Harhausen, haben aber dasselbe jetzt an den Herrn Geheimen Rath von Borries



auf Seendorf, für eine Kauffumme von 550 Thaler verkauft. Wenn nun die Verkäufer, zur begehrtten Sicherstellung des Hyn. Käufer, darauf angetragen haben, daß alle und jede, welche an das obige Zehndtgeld, welches zu Löhne wohnende Coloni mit 20 Thaler jährlich zusammen zu legen schuldig, und an die 2 und 1 halben Thaler, welche der Coloni's Wüthtmeyer daselbst zu zahlen verbunden, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch zu haben vermeynen, oder befonders aus den, am 3ten May 1697 erfolgten Verpfändung dieses Prästandi, an den Prediger Wehrkamp ein Recht herzuweisen gedenken mögten, öffentlich aufgefördert werden mögten; so geschiehet solches hiermit. Es werden daher alle und jede, welche an das Prästandum solche Ansprüche zu haben vermeynen mögten, bei Strafe ewigen Stillschweigens aufgefordert, diese binnen 3 Monath, und spätestens am 27. Januar des künftigen Jahrs an der Gerichtsstube zu Wände anzuzeigen, und gehdrig nachzuweisen. Urkundlich des beygedruckten Königlich Amts-Siegels. So geschehen Wände am Königl. Preussischen Amte Limberg den 14. Octob. 1794.

Schrader. Tiemann.

Es ist der Jude David Samuel allhier, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß zwar von dessen Stieffohne Samuel Alexander in Besiz, jedoch auf Nachsuchen verschiedener Creditoren, nachher gerichtlich unter Siegel genommen. Da nun der Verstorbne im Auslande geboren, und allda noch Blutsverwandte haben soll; so werden diese hiemit öffentlich aufgefordert, sich a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 17ten Decbr. c. an der Amtsstube allhier zu melden, und als Erben des verstorbenen David Samuel zu legitimiren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß die Erblose Verlassenschaft dem Fisco zuerkannt

werden wird. Und da sich auch bereits verschiedene sowohl aus des Verstorbenen vorigen Concourse ohnbefriedigt gebliebene als auch neuere Creditores gemeldet, mithin aus diesen und andern bewegenden Ursachen die Eröffnung des Liquidations-Prozesses nothwendig wird, um somehr als ohne Ueberacht des Status passivi die etwaigen auswärtigen Beneficial-Erben sich wegen Antretung der Erbschaft nicht werden erklären können; so werden zu Abklärung der Sache, sämtliche Creditores des verstorbenen David Samuel hiemit citirt, ihre habende Forderungen in dem obbezielten Termine den 17ten Decbr. ohnfehlbar anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Erbschafts-Masse übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen. Bloß abwesende Militärpersonen werden von diesem angedroheten Präjudiz ausgenommen. Endlich wird allen Schuldnern des Verstorbenen bey Strafe doppelter Zahlung hiemit untersagt, an jemand anders als den interimistisch angeordneten Curatorem haereditatis iacentis, Bürger und Gastgeber Brüggemann in Enger, das geringste zu bezahlen.

Sign. am Königl. Preussischen Amte Enger den 13ten Octobr. 1794.

Consbruch.

Die an das abliche Stift auf dem Berge vor Herford Eigenbehdrige Niermanns Stette sub No. 9. Bauerisch. Herzringhausen ist in Schulden dermaßen tief versunken, daß ohne Regulirung einer terminlichen Zahlung derselben, so wenig als denen auf ihre Bezahlung bringenden Gläubigern zu helfen stehet. Es hat daher die Gutsheerrschaft un Edictal-Citation der Niermannschen Creditoren Ansuchung gethan, und solchem Antrage um desto mehr statt gegeben werden müssen, als aus der Angabe des Gemeinschuldners def-

11 a a 2



sen wahrer Passiv-Zustand nicht eruiert werden können. Solchemnach werden alle und jede, welche an gedachten Colono Merkmann Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citret, solche binnen 6 Wochen, und spätestens in Termino den 7ten Januar 1793 an der Engerschen Amtstube anzugeben, auch sich über die ihnen sodann zu erfindenden Zahlungs-Vorschläge bestimmt zu erklären. Diejenigen Gläubiger, so sich in diesem peremptorischen Termine gar nicht melden, werden in der künftigen Prioritäts-Seitens präcludirt; Diejenigen aber, so ihre Forderungen zwar angeben, sich aber wegen terminlichen Zahlung nicht erklären, für solche gehalten werden, die demjenigen, was der größere Theil der erscheinenden beschließt, beystreten, denen abwesenden Militärpersonen jedoch ihre Rechte vorbehalten. Amt Enger den 2ten Novbr. 1794.

#### Congßbruch.

Der dem reverendo Capitulo ad sanctam v. Mariam zu Viefelsfeld, und dem Herrn v. Westphalen eigenbeherrigte Colonus Bernhard Heinrich Heybrock, sub. No. 2. Bauerschaft Stighorst, hat zu Erlangung terminlicher Abtragung seiner Schulden, auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden zu dem Ende alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung im Nichtersetzungs-falle; öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 18ten Dec. c. am Gerichtshause zu Viefelsfeld, Morgens 8 Uhr, entweder selbst oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militär-Personen ihre etwaigen Rechte vorschrittsmäßig vorbehalten.

Amt Greppe den 7ten Sept. 1794.

Meyer.

#### Amt Werther. Auf Anhalten

des Commerciaenten Johann Albert Brinkmann zu Dornberg werden alle diejenigen Creditores, welche nicht ingrossirt, oder durch des Coloni Honsels Bürgschaft versichert sind, hiermit ein für allemal auf den 14ten Januar a. f. zur Angabe ihrer Forderungen, und zum Verfahren über die verlangte terminliche Zahlung mit der Eröffnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden sich den Beschluß der sich einfindenden gefallen lassen müssen, woben jedoch den in Kriegsdiensten Abwesenden ihre habende Gerechtigame vorbehalten bleiben.

Ueber das Mobiliar- und Activ-Vermögen des heimlich entwichenen Pächters der Damm-Mühle in Viefelsfeld Johann Friedrich vor den Bäumen ist durch ein heutiges Decret der Concurs eröffnet. Es wird des Endes auf dieses Vermögen hie mit offener Arrest verhängt und jeder, welcher davon Pfänder oder sonstige Sachen in Verwahr hat oder dem vor den Bäumen schuldig ist, angewiesen, davon bey Gefahr doppelter Zahlung und bey Verlust des etwa daran habenden Rechts nichts zu verabsolgen, sondern dieses dem hiesigen Amte binnen 14 Tagen anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Sämtliche Creditores des Gemeinschuldners aber werden hiemit auf den 12. Januar a. f. Morgens 9 Uhr an das Gericht in Viefelsfeld verabladet, um ihre Ansprüche an die Concursmasse entweder persönlich oder durch gehdrig Bevollmächtigte anzumelden und gebührend nachzuweisen, widrigenfalls sie davon präcludirt und gegen die übrige Creditores damit nicht weiter gehört werden sollen. Der entwichene vor den Bäumen wird zugleich auf gedachten Tag verabladet, um sich über die Forderungen zu erklären und über seine Entweichung und den veranlaßten muthwilligen Bankerut zu verantworten, sonst nach Vorschrift der Geseze weiter gegen ihn



verfahren werden wird. Amt Brackwebe  
den 10ten Oct. 1794.

Brune.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes  
Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-  
sen: Demnach der allodial freye olim von  
Mellin, nächter von Oheimische, jetzt Wil-  
helmische Hof in Sudhemmern Amts Pe-  
tershagen belegen, so dem verstorbenen  
Rentmeister Wilhelmi zugehört, und wel-  
cher nach der gerichtl. aufgenommenen Taxe  
auf 3880 Rthlr. 2 gr. gewürdigt wor-  
den, auf Anhalten der Creditoren meistbie-  
tend verkauft werden soll, und dazu Ter-  
minus auf Unserer Minden Ravensberg-  
schen Regierung vor dem Regierungsrath  
von Hellen auf den 7. Februar 1795. ange-  
setzt worden; so werden alle diejenigen,  
welche gedachten Hof zu besitzen fähig und  
annehmlich zu bezahlen vermögend sind,  
hiemit aufgefordert, in dem angeetzten  
Termin sich zu melden und ihr Geboth ab-  
zugeben; wobei den Kauflustigen bekannt  
gemacht wird, daß auf die nach Ablauf  
des Pictations-Termins etwa einkommende  
Gebote nicht weiter geachtet werden wird,  
und daß die aufgenommene specielle Taxe  
in der Regierunge-Registratur eingesehen  
werden kann. Urkundlich ist dies Subha-  
stations-Patent 2 mal ausgefertigt, und  
allhier bey Unserer Regierung und zu Lüb-  
becke angeschlagen, imgleichen den hiesigen  
Intelligenz-Blättern zu 6 malen und den  
Pappstädter Zeitungen zu 3 malen inserirt  
worden. So geschehen Minden am 15ten  
Julii 1794.

v. Arnim.

**Minden.** Es soll das der Wittwe  
Wieben zugehörige an der Wittebullen Stra-  
ße sub Nr. 484 et 485 belegene mit gewöhn-  
lichen bürgerlichen Lasten und 12 gr. Kir-  
chengebald behaftete dagegen aber auch mit

der Braugerechtigkeit versehenes Wohnhaus  
nebst dahinter befindlichen Garten und dars  
auf gefallenem drey Minder Morgen hal-  
tenden Hudetheil für drey Rube am Rodens-  
beck mit allen Zubehör so insaefamt zu 947  
Rt. angeschlagen worden meistbietend ver-  
kauft werden. Die Liebhaber können sich zu  
dem Ende in Terminis den 2. Oct., 7. Nov.  
und 12. Dec. a. c. Vormittages von 10 bis  
12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte ein-  
finden, die Bedingungen vernehmen, und  
nach Beschaffenheit der Umstände auf das  
höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen.  
Zugleich müssen alle etwaige unbekante  
aus dem Hypotheknbuche nicht ersichtliche  
Real-Ansprüche, bey Verlust derselben,  
und bey Strafe ewigen Stillschweigens in  
dem letzten Termin angegeben werden.

**Minden.** Bey dem Kaufmann  
Hemmerde sind angekommen: Neue Mal-  
lagasche Citronen 24 auch 30 Stück 1 Rtl.  
Bittere Pomranzen 16 St. 1 Rt. Leltauer  
Rüben 12 Pf. 1 Rt. Castanien 8 Pf. 1 Rt.

**Amt Schlüsselburg.** Es soll  
in Termino den 30ten Decbr. a. c. auf hie-  
siger Amtstube, eine ganz neue, untadel-  
hafte Fähr- und Schiffsalmie, welche 14 r  
Klaster lang ist, und 286 Pfand wiegt,  
gegen baare Bezahlung meistbietend ver-  
kauft werden. Kauflustige können sich des-  
halb einfinden, und auf das höchste Ge-  
both den Zuschlag gewärtigen.

Da auf Ansuchen einiger ingrosirter  
Gläubiger die Neubauern des Neu-  
bauer Gunkel sub Nr. 98. zu Grimming-  
hausen, nemlich 1. das zu 150 Rt. taxirte  
Wohnhaus, 2. der dazu gehörige 1 und  
einen halben Morgen haltende und zu 60  
Rthlr. taxirte Garten, 3. zwey Zuschläge,  
wovon der eine 3 und einen halben Mor-  
gen hält und zu 130 Rt. gewürdigt, der  
andere aber 1 und einen halben Morgen  
hält und zu 100 Rt. 12 gr. taxirt wor-  
den, und 4. die einen Morgen haltende



und zu 72 Rth. taxirte Wiese, von welchen Grundstücken jährlich nachstehende Abgaben entrichtet werden müssen, als a) an Contribution und Cavallerie-Geld 1 Rthl. 10 ggr., b) an das Rdnigl. Forstamt einen Canon von 3 Rthl. 10 ggr. 8 Pf. und c) Fehrgeld 1 ggr. meistbietend verkauft werden soll, und zu diesem Ende Terminus auf den 10ten Febr. 1795. des Morgens um 9 Uhr bezielet worden; so werden die etwaige Kaufustige hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Gebot zu erdfen und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zu gleicher Zeit müssen auch diejenigen, welche an den vorhin bemerkten Realitäten etwa noch dingliche Rechte haben sollten, die nicht in dem Hypothekendbuche eingetragen sind, solche in dem bezielten Termine gehörig angeben, in dessen Entstehung aber werden sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden. Sign. Hausberge den 20. Nov. 1794.

Rdnigl. Preuss. Justizamt.  
Müller.

### Amt Blotho. Nachstehende

der Wittwe Wehrmanns zugehörige Grundstücke, als 1) ein Bohnhaus sub No. 21. worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal und ein Keller befindlich, und welches nebst dem dazu gehörigen Hinterhause, dem Baumgarten, und der dem Hause gegenüber liegenden Schlacht an der Weser zu 745 Rthl. in Golde angeschlagen. 2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt lang, und 24 Schritt breit, taxiret auf 46 Rthl., und 3) ein Garten vor Blotho, wovon jährlich 10 ggr. 6 pf. Pacht entrichtet werden müssen, und welcher auf 100 Rthl. gewürdiget worden, sollen auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 14ten October, 18ten Novemb. 94. und 6ten January 1795 öffentlich an den Meistbie-

tenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und die Bestbietende in ultimo Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen, so an der vorhin gedachten Wittwe Wehrmanns und deren Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagefahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verabladet werden.

**Drohne.** Gerhard Philip Pohlmeier allhier hat 490 Pfund Wolle zu verkaufen. Einländische Käufer wollen sich in Zeit von 14 Tagen einzufinden, sonst solche außer Landes verkauft werden wird. In Befolge allergnädigsten Regierungs-Austrages sollen folgende von dem verstorbenen Hrn. Stabs-Capitain v. Krakau Regiments v. Schladen hieselbst zurückgelassene Sachen, als 1. Eine goldene Uhr mit Gehäuse, 2. ein paar silberne Sporen, 3. ein Garnitur Steinschnallen in Zinn und Kupfer eingefaßt, 4. eine silberne Halbschnalle mit Steinen, 5. ein goldener Ring mit einem Schattenriß, 6. eine Schreibtafel und 7. eine gezogene Schießbüchse am 3ten Dec. d. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden. Herford den 15ten Nov. 1794.

Culemeier.

Da von Hochpreisslicher Landesregierung mittelst Rescripts vom 27. May d. J. dem Rdniglichen Stadtrichter Wubdeus der öffentliche Verkauf des zur Concurranz des verstorbenen Regimentsquartiermeisters Willmanns gehörigen adelich freyen ehemals von Schmiesingschen nachher von Buschischen auch Müllerschen Hofes durch Subhastation allergnädigst aufgetragen und drei Tagefahrten dazu auf den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14. April 1795sten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr



am Rathhause hieselbst angesetzt sind: So werden alle und jede besitzfähige Kauflustige hiermit auf diese Termine von Commissionen wegen unter der Eröffnung eingeladen, daß dieser durch den Bau-Commissarium Menckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete adelich freye Hof auf der Neustadt an der sogenannten Königsstraße belegen, zum Wohnsitz einer großen Familie auf das beste eingerichtet und zwei Flügel des Wohnhauses massiv sind, dazu auch noch ein Nebenhaus von Holz erbauet nebst geräumiger Stallung und Wagenremisen gehörend und hinter dem Hauptflügel ein geräumiger mit schönen Obstbäumen und Lauben versehener Garten belegen; nicht weniger die Accise-Freyheit unter gewissen Einschränkungen mit dem Besitz dieses Hofes verbunden sey. Uebrigens hat der Meistbietende im letzten Termin, falls zwei Drittel der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Landesregierung zu erwarten. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent unter des Commissarii Unterschrift und Siegel ausgefertigt. So geschehen Bielefeld am 2ten Julii 1794.

#### IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Außer dem Simeons-Thore nahe bey dem Ruckel, ist ein Garten zu vermieten. Die Liebhaber wollen sich bey Hrn. Arning jun. am Simons-Thore melden.

**Obernfeld.** Da die musicalische Aufwartung in den Vogteyen Querenheim und Schnathorst, Amts Keineberg, mit bevorstehenden Trinit. 1795 pachtlos ist, und solche auf anderweit 4 Jahre meistbietend wieder verpachtet werden soll; so wollen sich Pacht Liebhaber am 8ten Decemb. d. J. in Kähbefe bey der Contributions-Casse Morgens 10 Uhr zum Geboth einfinden.

v. Korff.

#### V Sachen so verlohren

**Herford.** Es hat jemand vor ungefähr 14 Tage auf dem Postwege zwischen Lohbusch und Dehme ein Augenglas oder sogenannte Vorquette verlohren, selbige ist in Perlemutter mit Silber eingefasst. Der ehrliche Finder wird gebeten, solche bey Hr. Schoppe auf der Gohfelder Brücke gegen einen Rthlr. Recompens abzugeben.

#### VI Notifications.

**Minden.** Der Zimmer-Meister Joh. Friderich Wehking sen. hat mit der Witwe des verstorbenen Kochs Peine, gebornen Dorothee Eleonore Gaertners mit welcher er sich ehelich verlobt hat, durch einen gerichtlichen Vertrag de 21. Octbr. 1794. die allhier unter Eheleute übliche statutorische Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, welches dem Publikum hiermit zur Wissenschaft gebracht wird.

Es haben die Eheleute Johann Ernst Saligmann und Cathar. Elisab. Bauchs eine auf dem sogenannten Callenberg unweit Tecklenburg belegenen Kamp von 7 bis 8 Schfl. Saat an die Bürger Hrn. Arnold Kramer und Wilhelm Moritz Subre laut des heute ausgefertigten Kauf-Verkauf-Contractts gerichtlich verkauft.

Lingen den 3. Nov. 1794.

Es hat der Landrath Walcke zu Tecklenburg die sogenannte Lienenburg bey Ibbenbüren belegen, dem Johann Ernst Baumer mittelst des heute ausgefertigten Kauf-Contractts verkauft. Lingen den 27. Octbr. 1794.

Es haben die Eheleute Johann Conrad Hantelmann und Maria Catharina Friderica geborne Bauchs ein in der Stadt Tecklenburg an der Kirchentreppe gelegenes Haus von ihren Miterben den Eheleuten Johan Ernst Saligman und Catharina Elisabeth Bauchs laut des heute ausgefertigten Contractts übertragen erhalten.

Lingen den 3. Novbr. 1794.



## VII Bekanntmachung.

Es sind abermahls aus dem Linde Spazenberg Engerschen Districts durch den Prediger Seemann zu Hiddenshausen 1 Rt. 17 ggr. 5 Pf. patriotische Beyträge eingesandt worden, und soll dieses Geld mit zu Unterstützung der Soldaten und Pachtnecht-Frauen gebrüg verwendet werden. Sign. Minden am 29ten Octbr. 1794.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Von denen patriotischen Beyträgen; zur Unterstützung der Frauen, Wittwen und Kinder, deren Männer im Felde gegen Frankreich dienen, sind ferner aus der Graffschaft Tecklenburg und Lingen seit dem letzten May a. c. bis jetzt 79 Rthl. 8 ggr. 3 Pf. und 109 Fl. 13 Eibr. 6 Pf. eingegangen, welche mit den vorhin schon eingesandten 804 Rt. 3 ggr. 7 und einen halben Pf. 452 Fl. 12 Eibr. 5 Pf. ausmachen, wovon für hiesige Provinz bereits 732 Rthl. 16 ggr. und 310 Fl. 13 Eibr. verwandt sind. Da sich nun solchergestalt die Einwohner der Graffschaften Tecklenburg und Lingen durch einen wohlthätigen Patriotismus so sehr auszeichnen, so hat

die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer keinen Anstand nehmen wollen ihnen dafür öffentlich zu danken. Minden den 21ten Octbr. 1794.

Königlich Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haß. v. Hüllesheim. v. Vogelsang.

## VIII Sterbe-Fall.

Leider muß ich die traurigste Pflicht erfüllen allen meinen Verwandten und Freunden bekannt zu machen, daß der Höchste heute Morgen um 10 Uhr mir meine geliebte Frau geborne Henriette Friederike Greve, mit welcher ich seit den 13. May 1788. in den allerglücklichsten Ehestand gelebt, entrisen hat; welche noch nicht das 28. Jahr erreicht, und nur im 4ten Tage an den Scharlach-Fieber krank gewesen ist. Ich weiß ein jeder Rechtschaffen bedauert meinen großen Verlust, den ich mit meinen 3 Kindern beweine, und daher muß ich auch recht sehr alle schriftliche und mündliche Beyleids-Bezeugungen geborfamst verbitten. Minden den 21. Novbr. 1794.

Ifer.

## Ankündigung.

In der unterzeichneten Buchhandlung wird eine kleine, zweckmäßig eingerichtete und lehrreiche Schrift, als Wihnachts-Geschenk für Kinder, unter folgendem Titel erscheinen:

## Merkwürdige Reisen der Gutmanischen Familie.

Der Verfasser ist Herr Ehr. Dassel, Lehrer an der Königl. Hof-Nächter Schule in Hannover, und sein Zweck: aus verschiedenen Wissenschaften, namentlich aus der Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Moral u. s. w. das Angenehmste heraus zu ziehen, es in die Schicksale einer reisenden Familie zu weben, und den Kindern so interessant als

möglich darzustellen und mitzutheilen. Wie sehr die Beschreibung solcher Reisen Kinder anzieht, wie viel sie daraus lernen können, und wie sehr ihr Nachdenken überhaupt dabei geschärft wird, weiß der Verfasser aus vielfähriger Erfahrung.

Für ein gutes, gefälliges Neussere, und reinen, richtigen Druck wird die Verlags-handlung sorgen. Der Preis wird für ein schön gebundenes Exemplar 8 ggr. seyn. Wer 9 Exemplare bestellt, erhält das rote frey. Mit Anfang des Decembers wird dieses Werkchen fertig seyn.

Hannover, den 18. Novbr. 1794.

Gebrüder Zahn.

In Minden nimmt Herr Buchbinder Wundermann Bestellung an.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 1. Dec. 1794.

## I Publicanda.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allgütigster Herr, in Rücksicht der in Ost-, West-, und Süd-Preußen, desgleichen in Pommeren und Westphalen wegen der angehaltenen Dürre, schlecht ausgefallenen diesjährigen Erndte, und des daher gestiegenen Getreide und Maud-Futter-Preises, zu verordnen geruhet haben, daß, in den benannten Provinzen

1) das bisherige Extra-Post-Geld von 8 ggr. pro Pferd und Meile bis auf 10 ggr. bey denen Stationen in Westphalen abse, wo bisher bereits 12 ggr. pro Pferd und Meile bezahlet worden, bis auf 14 ggr.

2) Das bisherige Stationsgeld a 6 ggr. pro Meile für einen Passagier auf der ordinarischen Post, auf 7 ggr. erhöht worden, und

3) diese Veränderung mit dem 1ten December dieses Jahres anfangen, und bis zum 1ten Julii 1795. dauern soll; so wird solches dem reisenden Publico hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.  
Berlin den 20ten Novbr. 1794.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

v. Werder.

Nachdem wegen der, von dem General-Ober Finanz-, Krieger- und Domänen-Directorio zur Beförderung der Landes-Cultur, auch der Fabriken und Ma-

nufacturen für das Jahr 1793 bis 94 ausgesetzt gewesenem Prämien, die vorchriftsmäßigen Namelbungen und Bescheinigungen beigebracht und gehörig geprüft worden; so sind nachstehenden Personen, zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung zur Nachfolge für andere, die Instructionsmäßig festgesetzten Prämien zuerkant und baar ausgezahlt worden, als das

Erste Prämium für 2 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechsähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume gezogen haben; a) im Magdeburgischen, 1) dem Burgemeister Spengeler zu Wanzleben, wegen gezoGENER 666 Stück weißer laubbarer Maulbeerbäume, 2 bis 6 Fuß unter der Krone hoch; 2) dem Schullehrer Pfeiffer zu Groß-Rosenburg, wegen 204 Stück 6- bis 7ähriger weißer laubbarer Bäume; b) in der Churmark, 1) dem Cämmerer Schmidt zu Beeskow, wegen einer gezoGENER Plantage von 430 Stück Maulbeerbäumen; 2) dem Küster Thiele zu Böhlow, wegen gezoGENER 700 Stück 5 bis 6ähriger Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser Vier Decerenten, mit 25 Thaler zugetheilt worden. Das

zweite Prämium für 6 Personen, welche um ihre Garten, Felder und Plantagen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang anlegen, und bis ins 3te Jahr fort-

B 6



bringen, ist im Magdeburgischen, dem Schullehrer Pffeffer zu Groß-Rosenburg, wegen einer bis ins 3te Jahr fortgebrachten Maulbeerhecke von 105 Ruthen lang; in Pommern, dem Prediger Goltz zu Wilerbeck, wegen einer gezogenen Maulbeerhecke von 1350 Fuß lang; in der Churmark, dem Plantagen-Inspector Märcker zu Frankfurt an der Oder, wegen einer Maulbeerhecke von 900 Fuß lang, und 3 bis 4 Jahr alt, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 20 Rthlr. bewilligt. Ferner ist das

3te Prämium für 4 Forstbediente, welche den mehresten Holzsaamen ausgefäet haben, im Halberstädtischen, den Forstbedienten Kersten und Stein, wegen der mit rotbem Tannensaamen besäeten 350 Morgen Land, zusammen mit 20 Rthlr. zugewilligt worden, so wie das

4te Prämium für 3 Königl. Forstbedienten, welche die größte Anzahl schöner gesader bereits 10 bis 12jähriger Eichen von eigener Pflanzung voraezeigt, im Halberstädtischen, der Förster Einbrodt, im Ermsleben'schen Resier, wegen gepflanzter und nachgewiesener 7735 Stück junger 10 und mehrfüßiger Eichen, mit 40 Rthlr. erhalten hat. Sodann ist das

6te Prämium für 4 Personen, welche wenigstens fünf Magdeburgische Morgen Sandschellen mit schicklichem Holzsaamen besäet und stehend gemacht haben, in der Neumark, dem Landrath von Schönig zu Morren, wegen der bei seinem Gute mit Fichten gesäeten und stehend gemachten 32 Morgen Sandschellen; in der Churmark, a) dem Grafen von Rodern zu Gbrlsdorf, wegen der mit Fichten, Birken und Kiefern besäeten 457 Morgen 115 Ruthen Sandschellen; b) der Bürgerschaft zu Leuzpitz, wegen der mit Fichtensaamen besäeten 41 Morgen Sandacker, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 30 Rthlr. bewilligt. Ferner ist das

7te Prämium für 6 Unterthanen in der

Churmark, welche auf ihrem sonst unnützen Sandacker eine Fichten-Schonung anlegen und bis zum Alter von 3 Jahren fortbringen, in der Churmark, a) dem Kaufmann Diten zu Briegeln, wegen des mit Kienäpfel besäeten, über einen Morgen betragenden Sandackers an der Biesdarschen Gränze; b) der Gemeinde zu Schdnow, wegen einer auf ihrem Sandacker angelegten und über 3 Jahr fortgebrachten Schonung von 17 Morgen; c) der Gemeinde zu Zepernick, wegen einer dergleichen Fichten-Schonung von 11 Morgen; d) der Gemeinde zu Friedrichsfelde, wegen 2 dergleichen Kiehn-Schonungen von ohngefähr 4 und 8 Morgen, und zwar, jedem dieser vier Demerenten mit 5 Rthlr. pro Morgen zugetheilt. Nicht minder ist das

10te Prämium für Stadtgemeinden, Deichofficianten und andere Particuliers auf Weiden-Strauchpflanzungen, an Orten wo Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten werden müssen, im Magdeburgischen, die Weidenpflanzung der Bürgerschaft zu Manzleben dem Prämienfaz eigentlich nicht gemäß befunden, jedoch derselben, wegen des sonstigen Nutzens dieser Pflanzung, eine außerordentliche Belohnung von 15 Rthlr. bewilligt. Desgleichen ist das

11te Prämium für 20 Personen, welche statt der Zäune die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang, anlegen, a) in der Neumark, dem Lehnschulzen Köstel zu Reibnitz, und dessen Mutter, der Wittwe Kösteln, welche über 2500 Fuß lebendige Hecken um ihre Gärten, statt der Zäune angelegt haben; b) im Halberstädtischen, 1) dem Kriegesrath Vogelsang, wegen der um seinen Garten am Bullenberge angelegten Weiß- und Schwarzdorn Hecke von 240 Ruthen lang; 2) dem Inspector Schmidt zu Weserlingen, wegen der um seinen Garten angelegten Weißdorn-Hecke von 103 Ru-



then lang; c) im Magdeburgischen, dem Amtsgärtner Wälfen zu Wollmerstädt, welcher nur den dortigen Amts-Garten, wo sonst keine Lehm- oder Kellermwand gestanden hat, statt des Geheges eine lebendige Weißdorn-Hecke von 103 Ruthen lang angeleget, und d) in der Churmark, dem Grafen von Hedern zu Gdelsdorf, wegen Bewahrung der Dorfgärten und der Straße, auf 488 Ruthen lang, mit Dornhecken, und zwar jedem dieser 5 Demerenten mit 20 Rthlr. zugetheilt worden. Das

12te Prämium für 3 Personen, welche wenigstens 100 Ruthen lang Feldstein-Mauern, statt der hölzernen Zäune, um ihre Gärten, Tristen und Hütungen angelegt haben, ist a) in Litthauen, 1) dem Lieutenant von Colrepp zu Randalnschen, wegen des angelegten Feldstein-Zauns von 100 Ruthen lang; b) in der Churmark, 2) dem von Wedell zu Malchow, welcher 378 Ruthen Feldstein-Mauer um seine Gärten, Wörden und Dohrs-Eingänge hat setzen lassen; c) in der Neumark; 3) der Geheimen-Räthin v. Brenckenhoff zu Mansfelde, wegen der um den dortigen Kirchhof und Garten gezogenen Feldstein-Mauer von 146 Ruthen lang, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 20 Rthlr. zugebilliget worden. Außerdem sind noch in Litthauen 4) den 4 Bauern zu Krugken wegen des gezogenen Feldstein-Zauns von 154 Ruthen überhaupt, obgleich eigent-lich jeder von ihnen eine Feldstein-Mauer von wenigstens 100 Ruthen lang hätte ziehen sollen, zur fernern Aufmunterung zusammen 20 Rthlr. bewilliget. Das

13te Prämium auf den ersten mit Torf oder Steinföhlen und Braunköhlen betriebenen Ziegel- und Kalkofen, hat a) im Magdeburgischen der Director von Angern zu Sülldorf, wegen seines angelegten und mit Braunköhlen betriebenen Kalkofens; b) im Halberstädtischen, der Lehntäger Salomé zu Hornhausen, wegen des dort angelegten und mit Braunköhlen betriebenen

nen Kalk- und Ziegelofens, und zwar jeder dieser zwey Demerenten mit 50 Rthlr. erhalten. Das

37te Prämium für 4 Gemeinden, welche unter sich selbst ihre Gemeinheiten getheilt haben, ist a) im Litthauischen, der Gemeinde zu Klein-Neuhoff, wegen ihrer ohne Zuziehung eines Separations-Commissarii getheilten Gemeinheiten; b) in der Neumark, 1) der Gemeinde zu Mehldorf, wegen ihrer ohne Darzwischenkunft eines Separations-Commissarii getheilten Felder; 2) der Gemeinde zu Nordhausen, welche sich mit ihrer Herrschaft, in Absicht der Aecker, Wiesen und Hütung in gleicher Art auseinander gesetzt hat, und zwar jeder dieser 2 Gemeinden mit 30 Rthlr. zugebilliget worden.

(Der Beschluß künftig.)

## II Bekanntmachung.

Da fernere Unterstützungs-Geldern für die Soldaten Frauen und Kinder sind von dem Herrn General-Lieutenant von dem Busche durch den ic. Eggersmann Drey Pistolen und Drey Rthlr. Courant zur Verpflegung-Casse richtig abgeliefert worden, worüber unter Erstattung des gebührenden Dancks die zweckmäßige Verwendung versichert wird. Signatur Minden am 8ten Novbr. 1794. Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Hab. v. Hüllesheim. Hoffbauer,

Es sind fernere aus der Diöces des Consistorialraths Westermann, als

1. von Alswede	6 Rthlr.	18 ggr.	6 pf.
2. — Levern	17	—	18
3. — Weedem	4	—	4
4. — Dielingen	4	—	11
5. — Petersshagen	17	—	1
6. — Wolmerdingen	17	—	1
7. — Bergkirchen	6	—	6
8. — Hartum	1	—	22
9. — Hille	16	—	6
10. — Friedewalbe	2	—	8

Bbb 2



11.	—	Rahbe	2	Rthl.	10	3
12.	—	Dankersen	1	—	16	3
13.	—	Hausberge	1	—	10	2
14.	—	Holltrup	1	—	13	2
15.	—	Holzhausen	2	—	4	2
16.	—	Wettheim	1	—	17	9
17.	—	Menninghüffen	1	—	10	8
18.	—	Schnathorst	1	—	18	9
19.	—	Quernheim	1	—	13	4
20.	—	Löhne	1	—	7	2
21.	—	Gosfeld	3	—	26	11
22.	—	Kengen	1	—	17	5
23.	—	Hüllhorst	1	—	14	11
24.	—	Rahben	4	—	10	6

zur Unterstützung der Soldaten Frauen und deren Kinder zur Verpflegung = Casse abgeliefert worden, worüber unter Erstattung des gebührenden Dancks die zweckmäßige Verwendung versichert wird. Sign. Minden am 1ten Novbr. 1794.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen = Cammer,

Hof. v. Hüllesheim. Hoffbauer.

**D**ie Bauerschaften Unterlubbe und Rothensfeldt Amts Hausberge haben 24 Rthlr. 22 gr. welche ihnen für die dem daselbst einquartirt gewesenen Churhannoverschen roten Cavallerie = Regiment gereichte Portiones assignirt gewesen sind, als einen patriotischen Beitrag zur Unterstützung der Frauen und Kinder von den in Campagne befindlichen Soldaten geschenkt, und sind diese Gelder auch zu diesem Behuf an die Domainen Casse bereits eingekandt. Sign. Minden den 19. Nov. 1794.

Königl. Preuss. Minden Ravensberg, Zecklenburg. Lingensche Krieges- und

Domainen = Cammer.

Hof. v. Dometcom. v. Schock. Heinen.

### III Offener Arrest.

**A**llen und jeden, welche von dem im Felde gebliebenen Staats = Capitain von Krackau, von Schwadenschen Regiments, etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder

Brieffschaften bey sich haben, wird, vermöge dieses offenen Arrests, angedeutet, solches dem Richter Culemeier zu Herford fordernd anzuzeigen, und, jedoch unter Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an demselben abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, falls der Inhaber solcher Gelder, Sachen oder Brieffschaften, dieselbe verschweigen, oder zurück halten sollte, er alles seinen daran habenden Untertand = und andern Rechts für verlustig wird erkläret werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche an den gedachten verstorbenen Staats = Capitain von Krackau Forderungen und Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, selbige binnen 6 Wochen bey dem Richter Culemeier zu Herford zu liquidiren, damit der Erbe des Defuncti dadurch im Stand gesetzt werde, den Passiv = Zustand dieses geringen Nachlasses zu übersehen. Sign. Minden den 7. Oct. 1794.

### IV Citaciones Edictales.

**Minden.** Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: daß zu Ausreinerung der geschiedenen Eheleute Sattler Ebbecke unter sich, und mit ihren Kindern, auch Befriedigung ihrer Gläubiger, der Liquidations = Prozeß über deren Vermögen erdfacten. Wie citiren daher alle diejenigen, welche an die gedachten, geschiedene Eheleute Ebbecke, oder deren Vermögen, Ansprüche zu haben glauben, am 27. Dec. c. auf dem Rathhause Vormittages vor dem Deputato Herrn Criminalrath Mettebusch ihre Forderungen, und Ansprüche ausführlich, und bestimmt anzuzeigen, auch die dazu nöthigen Beweismittel herzubringen. Diejenigen, welche dieses nicht pünctlich befolgen, sollen aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der



Maße noch übrig bleiben wird, verworfen werden.

Bürgermeister und Rath alhier in **Minden**. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hie mit zu wissen: daß über des entwichenen Goldschmidt Poppens Vermögen, insbesondere über dessen Haus sub Nr. 199. mit Inbezug hie dato Concurs eröffnet ist. Wir sitzen daher alle diejenigen, welche an denselben Forderung haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, solche in Termin den 29. Dec. e. Vormittages auf hiesigem Rathhause vor dem Herrn Criminalrath Metzebusch zu liquidiren, und die dazu erforderlichen Beweismittel herzubringen. Über solches unterläßt, soll von dieser Masse abgewiesen, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Der Herr Absentzrath Stuve ist zum Interims-Curator ernannt worden.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Demnach die Ehefrau des von hier entwichenen Kaufhändlers Friedrich Moritz Alschoff beim hiesigen Stadt- und Matrimonial Gericht auf die Trennung der Ehe angetragen hat; so wird gedachter Alschoff vor hiesiges Gericht zur Einlassung auf die wider ihn Ehebruchs halber von seiner Ehefrau Johanne Henriette Elisabeth geborne Mumperows angestellte Ehescheidungsklage, und Abwartung der ordnungsmäßigen Instruction der Sache auf den 16ten März 1795. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladend, dafern er nicht diesen Termin ungehorsamlich ausbleiben wird; so Das zum Grunde der Klage angegebene Ehebruchs in Contumacia für geständig geachtet, und dem zufolge des Wand der Ehe zwischen ihm und der Klägerin durch rechtliches Erkenntniß geschieden werden soll. Unabweislich ist gegenwärtig die Edictal Citation unter gerichtlichen Siegel ausgefertigt, und hiesigen Orts

mittels Aufschlages öffentlich bekannt gemacht, auch den Mindenschen Wochen und Stadtstädtischen Zeitungs Blättern zu dreymahlen inseriret worden. Sig. Bielefeld im Stadlgerichte den 7ten November 1794  
Bubdus. Hoffbauer.

Der dem reverendo Capitulo ad sanctam Mariam zu Bielefeld, und dem Herrn v. Westphalen eigenbehörige Colonus Bernhard Henrich Heybrock sub. No. 8. Bauserschaft Stighorst, hat zu Erlangung terminlicher Abtragung seiner Schulden, auf Edictal Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden zu dem Ende alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hieburch bey Strafe der gänzlichen Abweisung im Nichterscheitungs-falle, öffentlich vorgeladen, solche in Termin den 18ten Dec. e. am Gerichtshause zu Bielefeld, Morgens 8 Uhr, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben, und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemeinschuldner nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militär- Personen ihre etwaigen Rechte vorschriftsmäßig vorbehalten.

Amt Heepen den 7ten Sept. 1794.

Meyer.

Nachdem gegen dem hiesigen Bürger Johann Hermann Fürgens, wegen überhaupften Andringens seiner Gläubiger, der Concursprozeß erkannt worden; so wird hieburch bekannt gemacht, daß terminus ad proferendum et liquidandum auf den 12ten t. M. angesetzt ist, an welchem Tage, Morgens 9 Uhr, alle diejenigen welche an Fürgens aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, entweder in Person oder durch genügend Bevollmächtigte aus obigem Grunde am hiesigen Rathhause zu erscheinen hieburch verabladet werden. Horn den 19ten November 1794.

Bürgermeister und Rath dafelbst.



V Sachen, so zu verkaufen:

**Minden.** Es soll das den Noperschen Kindern zugehörige am Priggenshagen sub No. 228. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Laffen behaftete Wohnhaus nebst Zubehör so zu 74 Rth. gewürdiget worden freywillig verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis von 17. Oct. 18. Nov. und 19. Dec. a. c. vor dem hiesigen Stadtgerichte Vormittages von 10 bis 12 Uhr melden und auf das höchste Gebot dem Befindlichen nach den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Da auf das der Wittwe Thomas Ketzweg gehörige auf der Fischerstadt sub No. 785. belegene Haus, nebst dem von dem Bischof Thore belegenen Garten, welches insgesamt zu 310 Rthlr. 18 mgr. taxirt worden, in dem letztern Subhastat. Termino noch nichts geboten worden; so ist 4ter Term. subhast. auf den 9ten Jan. 1795. angelegt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und dem Befindlichen nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können.

**Minden.** Der Schneidemeister Brinkmann ist gewillt, sein an dem Stifftwalle belegenes Wohnhaus No. 688. aus freyer Hand zu verkaufen. Es bestehet in 1 Stube, 3 Kammern, Keller und Stallraum, nebst einem kleinen Hofraum, und Hubs für 2 Rube auf dem marienthorschischen Bruche am hollen Wege gelegen; und ist das Wohnhaus mit bürgerlichen Laffen und 4 mar. Kirchengeld behaftet. Lusttragende haben sich unter 14 Tagen bey dem Eigenthümer selbst zu melden.

**Amst Blotho.** Nachstehende der Wittve Behrmanns zu gehörige Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus sub No. 21.

worin 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Saal und ein Keller befindlich, und welches nebst dem dazu gehörigen Hinterhause, dem Baumgarten, und der dem Hause gegenüber liegenden Schlacht an der Wesfer zu 745 Rthlr. in Golde angeschlagen. 2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt lang, und 24 Schritt breit, taxirt auf 46 Rthlr., und 3) ein Garten vor Blotho, woben jährlich 10 agr. 6 pf. Pacht entrichtet werden müssen, und welcher auf 185 Rthlr. gewürdiget worden sollen auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 14ten October, 18ten Novemb. 94. und 6ten January 1795 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; daher sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und die Meistbietende in ultimo Termino dem Befindlichen nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen, so an der vorhin gedachten Wittve Behrmanns und deren Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, zur Abgabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagesfahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verabladet werden.

**Blotho.** Der hiesige Schlächter Thätgen hat 200 Stück Kuhfelle zu verkaufen.

Das dem Hufschmidt Brinkmann zugehörige auf der Lübberstraße sub No. 99. belegene Haus, worin vorn heraus 2 Stuben und 2 Kammern; hinten rechter Hand eine Kammer und geräumiger Stall, oben an beiden Seiten 2 Kammern und ein beschossener Boden; hinterm Hause ein geräumiger Garten; befindlich ist, sol ad instantiam Creditorum meistbietend öffentlich verkauft werden. Dieses Haus ist von Verkäufern mit Anschluß der darauf haftenden Canon: als jährlich 13 Rthlr. an die grosse Schulrechnung, 2 ei-



einen halben Rthlr. an das Armenloos, und 2 einen halben Rthlr. an die Bergmannsche Donation, zu 350 Rthlr. gewürdigt worden. Lusttragende Käufer werden dahero eingeladen, sich in Terminis den 28sten Novbr. 1795 Kosten Dechr. 94. und 10ten Febr. 1795 am Rathhause von 10 bis 12 Uhr einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden solches nach Befinden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, die an besagtem Hause aus irgend einem dinglichen Rechte Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem letzten Citationstermin unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen werden, anzugeben; jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre Rechte vorbehalten. Signatum Herford den 23sten Octbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.  
Es sol das zur Voortmannschen Concursmasse gehörige sub Nr. 8 an der Dörnstraße hieselbst belegene, für jede Art bürgerlichen Gewerbes aufs bequemste eingerichtete Wohnhaus nebst dem dahinter belegenen im besten baulichen Stande sich befindenden Scheunen-Gebäude, so von dem Herrn Baucommissario Dienthoff auf 2500 Rthlr. hoch abgeschätzt worden, ingleichen der vorn Dörnthor am Bürgerwege belegene Garten, so mit einem Lusthause versehen, 61 Schritt lang und 50 Schritt breit, mit guten Hecken umgeben, auch mit tragbaren Obstbäumen besetzt ist, nebst dem dazu gehörigen vordern Garten, so 12 Schritt lang, und 26 Schritt breit, auch mit einer besondern Eingangsthür versehen ist, beyde zu 800 Rthlr. taxirt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind zu solchem Ende Terminis citationis auf den 10ten Jan. 17ten Febr. und 27ten April 1795 ange-  
setzt worden, in welchen sich die Kauflieb-

haber zur Abgebung ihres Geboths einzufinden, und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben. Vielesfeld im Stadtgericht den 20sten Octbr. 1794.  
Consebruch.

Ant. Ravensberg. Nachdem über das Vermögen des Schulkindes Raphael Abraham in Halle der Concurs eröffnet worden; so werden desselben Immobilien, bestehend in einem Wohnhause auf der Neustadt in Halle, nebst Scheune und Garten von ohngefähr 1 dreyviertel Scheffel Saat, einem Stück Land hinter dem Garten, zwey Gemeintheilchen, und einem Ploggenrunde an der großen Egge von ohngefähr 6 Scheffel Saat, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher diejenigen welche die erworbenen, ohne Abzug der Lasten auf 764 Rthlr. 26 Gr. 5 Pf. veranschlagten Grundstück, im Ganzen oder Stückweise an sich zu bringen willens sind, hiedurch eingeladen, in Terminis den 13ten October. 10ten Novbr. und 15ten December a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen und besonders im letzten Termin annehmlich zu bieten, weil nachher auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann.

Meinders.  
VI Sachen zu verpachten.  
Da die Pacht Jahren der Musicalischen Aufwartung in denen beyden Städten Vielesfeld und Herford mit einsethendem Trinitatis ablaufen, und solche auf anderweite 4 Jahr verpachtet werden sollen; so wird Terminis zur Citation auf den 10ten des künftigen Monats December d. J. hiermit anderaumet und werden Pachtlustige eingeladen, sich bemeldeten Tages, vormittages 11 Uhr bey Unterscriebenen einzufinden, annemlich zu scitiren; da denn die Bestbietenden mit Allerhöchster Genehmigung, des Zuschlages gewärtig sein



Minen. Sign. Herford den 27ten Nov.  
1794. Königl. Geheimen Rätiges Rath.

VII Sachen so gestohlen

Minden.

Auf einem adelichen Gute im Fürstenthum Minden ist vor einigen Monaten ein Medaillon mit einem männlichen Miniatur Portrait und einer Silhouette abhanden gekommen. Die Einfassung ist blau emailirt mit einer deutschen Devise oben mit einer goldenen Schleife. Da aller Anschein da ist, daß dieses Medaillon gestohlen ist, so wird demjenigen so es wieder bringt, mit Verschweigung des Namens eine Belohnung von 5 Pfloren; und sollte auch noch das Portrait vorhanden seyn, so wird eine Belohnung von drei Pfloren versprochen. Man kann sich bei dem Hrn. Postcommissair Schlatius melden.

VIII Avertissements.

Zu Anfertigung der hölzernen Nothbrücke über den schadhafte und zu reparirenden Bogen der hiesigen Weserbrücke ist erforderlich, das Fabren und Weiten etwa auf Drey Wochen vom 8ten Decbr. c. an gerechnet, über diese Brücke zu sperren und zu dem Ende zu Unterhaltung der höchst nothwendigen Passage für Posten und Reisenden ic. eine Fähre bey der hiesigen Fischerfabt über die Weser angelegt worden. Da aber, wenn alle Frachtswagen grade auf Minden zugehen wollten, die Uebersarth ohne großen Aufenthalt schwerlich mit dieser Fähre zu bestreiten seyn möchte; So werden die Fuhrleute welche Rahde passiren und nach Minden wollen, angewiesen über die Petersbäger Fähre und die über die Cluß auch Huthausen fahrenden, so die Brücke passiren wollen, über die Hausberger Fähre in der vorgedachten kurzen Zwischenzeit ihren Weg zu nehmen.

Sign. Minden den 29. Novbr. 1794.

Amstätt ic. ic.

v. Breitenbach. v. Rebecker. Heinen.

Minden. Die Königl. Akademi-

sche Kunst- und Buchhandlung in Berlin hat mir einen Vorrath Cosmannischer Land-Carten zum Debit überlassen, welche ich dem Publikum hiedurch anbiete, und zwar

Die Carte von Pohlen besteht aus 16 Blättern; der Preis ist 4 Rthlr.

Die Carte von Deutschland besteht aus 17 Blättern; der Preis ist 4 Rthlr.

Die Carte von Europa besteht aus 18 Blättern; der Preis ist 4 Rthlr.

Die Carte vom Esag besteht aus 6 Blättern; der Preis ist 2 Rthlr.

Die Erdbeschreibung nach Gouthier zu 2 Rthlr. 20 ggr.

Die Carte dazu besteht aus 14 Blättern; der Preis ist 2 Rthlr. 2 ggr.

Die Carte von Frankreich besteht aus 16 Blättern; der Preis ist 6 Rthl. 4 ggr.

Kottenkamp Postsecretair.

Stift Schilbesche. Da zur Anfertigung eines neuen Consensbuchs sehr daran gelegen ist, genau zu wissen, wie viel Conscripte Schulden ein jeder der dem hiesigen Stift eigenbesörzten Colonen bereits contrahirt hat; so wird ein jeder, welcher einem hiesigen Eigenbesörzten etwas auf gutsherrlichen Consens dargeliehen hat, hiemit ersucht, dem Stiftsamtman und Justicommissair Lampe hieselbst 1) das Datum und die Dauer des Gutsherrlichen Consenses und 2) die Summe des Darlehens mit Benennung des Schuldners; so bald, als möglich anzuzeigen.

IX Notification.

Die Wittwe Heinrich Ohnis hat ihr Haus sub No. 370, die dahinter befindliche Scheune, und ihren vor dem Kuhthore belegenen Küchengarten, mit Lust und Last, ihrem Schwieger, Sohne, dem Buchbinder Albrecht Conrad Meyer, gegen den sich lebenswierig darin vorbehaltene freien Sitz, und denen im Contract de 13. Aug. a. c. festgesetzten Preisen erbs- und eigenthümlich abgetreten und übererbenet. Minden den 14. Novbr. 1794.

Bürgermeister und Rath alhier.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montag den 8. Dec. 1794.

## I. Patent wegen Eröffnung einer Anleihe in Scheidemünze.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem Wir Uns allerunterthänigst haben vortragen lassen, daß die gegenwärtigen beträchtlichen Ausgaben in Scheidemünze, die durch die Kriegesbedürfnisse veranlaßet sind, eine nachtheilige Anhäufung dieser Münzsorte im Lande bewirken, und daß eine noch grössere und vermehrte Ausgabe dieser Münzsorte das Publicum beschweren und eine Stockung in dem inländischen Verkehr nach sich ziehen könnte: So haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge, um allen nachtheiligen Folgen der häufig ausgegebenen Scheidemünze vorzubeugen, die Besitzer dieser Münzsorte wegen sicherer und vortheilhafter Unterbringung derselben ausser aller Verlegenheit zu setzen und die fernere Vermehrung der circuitirenden Masse dieser Münzsorte so viel wie möglich, zu menagiren, in Gnaden resolviret, ein Anlehn in Scheidemünze von Unsern Unterthanen anzunehmen, und damit hierunter der beabsichtigte Zweck desto vollstandiger erreicht werden möge, so haben Wir folgendes angeordnet und festgesetzt:

1. Das ganze Darlehngeschäft soll unter der Direction Unseres Etats-Ministre von Struensee durch die General- Accise-

und Zoll-Casse und die davon abhängenden Provincial- Accise- und Zoll-Cassen besorget werden, dergestalt, daß jeder, der sich bey diesem Anlehn interessiren will, die Gelder in die ihm dazu am bequemsten liegende Provincial- Accise- und Zoll-Casse zahlet, und dagegen von derselben eine von der General- Accise- und Zoll-Casse ausgestellte und von Unserm Etats-Ministre von Struensee confirmirte Obligation, wovon ein Schema dem gegenwärtigen Patente beygedruckt ist, in Empfang nimmt. Zur Erleichterung des Anlehnsgeschäfts sollen ausserdem in jeder Provinz einige Special- Accise- und Zoll-Cassen ernannt, und durch ein öffentliches Avertissement autorisiret werden, die zu belegenden Gelder für Rechnung der Provincial-Casse gegen ihre Quittung in Empfang zu nehmen, die Ausfertigung und Übersendung der Obligationen Seitens der Provincial-Casse zu besorgen, und solche den Interessenten gegen Zurückgabe vorwähnter Quittung prompt auszuhändigen.

2. Damit auch denen, die nur kleine Summen von Scheidemünze besitzen, geholfen werde; so sollen die Obligationen zu 25. 50. 100. 500. und 1000. Rthlr. ausgefertigt werden.

3. Die Bedingungen des Anlehns sind folgende:

Ecc



a) der Darleiber erhält vom Tage des eingezahlten Geldes an, bis zum Tage der Wiederbezahlung Vier prCent jährliche Zinsen.

b) die Wiederbezahlung des Capitals geschieht in der Art, daß es der General- Accise- und Zoll- Casse frey stehet, die Capitalien nach drey Monate vorher zu dreyen mahlen in den Berlinischen Zeitungen und Berlinischen Intelligenzblättern bekannt gemachter Auffkündigung zurück zu zahlen, wogegen aber der Darleiber die Zurückzahlung nicht eher als ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe verlangen kann und gehalten ist, das Capital sechs Monate vorher, unter Vorzeigung der Obligation, worauf die Auffkündigung vermerkt wird, aufzukündigen.

4. Die Bezahlung der Zinsen am Ende eines jeden Jahres, nach dem Dato der Obligation gerechnet, und die Wiederbezahlung des Capitals nach Verlauf der oben festgesetzten Auffkündigung, geschieht durch diejenige Provinzial- Casse, bey welcher die dargeliehenen Gelder in Empfang genommen sind.

5. Die Obligationen sind Billets a porteur bergestalt, daß demjenigen, der die gekündigte Obligation abliefern, und über Empfang Capitals und Zinsen quittiret, solche ohne alle weitere Nachfrage ausbezahlt werden.

Wir bewilligen Behufs dieses Anleihegeschäfts hiermit die Portofreyheit, sowohl in Betreff der Gelder als des sonstigen Geschäftsganges, in so fern Gelder und Briefe mit einem herrschaftlichen Siegel und der Rubrique: Herrschaftliche Anleihe betreffend, versehen seyn werden, desgleichen die Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers, und werden Unser Augenmerk dahin richten, daß Unsere dabey obwaltende heilsame auf das Wohl und die Bequemlichkeit des ganzen Publici gerichtete

Absicht erreicht werde.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchstehändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Iniegel bedrucken lassen.

Gegeben, Potsdam den 18. Nov. 1794.  
(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
Berber. Goldbeck. Alvensleben.  
Struensee. Gensau.

No.

Rthlr. in Scheide-Münze  
a 4 p. C. Zinsen.



Auf das von Seiner Königlichem Majestät von Preußen vermittelst Patents vom 18ten November 1794 eröffnete Anlehn in Scheide-Münze hat Dato bei der Provinzial- Accise- und Zoll- Casse zu Rechnung der General- Accise- und Zoll- Casse zu Berlin ein Capital von Rt. schreibe Thaler in Scheide-Münze, belegt, welches Vorzeigern dieser Obligation jährlich mit Vier p. C. a dato an in der Münzforte des Capitals verzinst werden soll, zu welchem Ende die Obligation bey der obgedachten Provinzialcasse vorzuzeigen, über die zu erhaltenden Zinsen derselben eine Quittung auszustellen, die Zinszahlung auch hinter der Obligation von der Casse abzuschreiben ist.

Der General- Accise- und Zoll- Casse stehet zu allen Zeiten frey, das Capital nach einer vorhergehenden Dreymonatlichen, zu dreyen Malen den Berlinischen Zeitungen und Intelligenzblättern einzurückenden Auffkündigung in den erhaltenen Münzforten zurückzahlen; dahingegen kann der Inhaber dieser Obligation die Zurückzahlung des darin enthaltenen Capitals nicht eher, als ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe und sodann erst



nach einer Sechsmonatlichen Auffündigung verlangen, da er alsdann diese Obligation der Provincial-Casse zu präsentiren, und die geschehene Auffündigung darunter vermerken zu lassen hat.

Die Zinsen sowohl, als zu seiner Zeit das Capital selbst werden dem jedesmaligen Vorzeiger dieser Original-Obligation ausgezahlt, ohne daß die Cassé sich dar-um weiter bekümmern kann, ob derselbe der rechtmäßige Inhaber sey oder nicht, dahero ein jeder die Obligation in genauer Verwahrung halten, und sich für Schaden zu hüten suchen wird.

Urkundlich ist diese Obligation von der Königlichen General = Accise und Zoll-Casse unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preussische General Accise- und Zoll-Casse.

Vorstehende von der General = Accise- und Zoll-Casse über das bey der Provincial-Casse

belegte Capital der

Ntl. schreibe Thaler in  
Scheide = Münze ausgestellte Obligation  
a Vier pro Cent jährlicher Zinsen wird  
von mir Endesunterschriebenen, Kraft der  
von Seiner Königlichen Majestät mir da-  
zu allergnädigst erteilten Authovisation  
in allen ihren Punkten und Clauseln hier-  
mit confirmiret und bestätiget.

Begeben Berlin, den

(L. S.)

Er. Königl. Majestät von Preußen aller-  
höchst bestallter wärklicher Geheimer  
Erats = Kriegs- und dirigirender  
Minister.

Eingetragen Seitens der Buchhaltereý fol.

N. N.

Eingetragen Seitens der Generalcasse fol.

N. N.

Eingetragen Seitens der Provincialcasse fol.

N. N.

## II Citaciones Edictales.

### Minden.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute Sattler Ebbecken unter sich, und mit ihren Kindern, auch Befriedigung ihrer Gläubiger, der Liquidations-Prozeß über deren Vermögen eröffnet sey. Wir citiren daher alle diejenigen, welche an die gedachten geschiedene Eheleute Ebbecken, oder deren Vermögen, Ansprüche zu haben glauben, am 27. Dec. c. auf dem Rathhause Vormittages vor dem Deputato Herrn Criminalrath Nettesbusch ihre Forderungen, und Ansprüche ausführlich, und bestimmt anzuzeigen, auch die dazu nöthigen Beweismittel herzubringen. Diejenigen, welche dieses nicht pünctlich befolgen, sollen aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden.

Burgermeister und Rath alhier.

Es ist der Jude David Samuel allhier, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ab intestato mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß zwar von demselben Stiefsohne Samuel Alexander in Besitz, jedoch auf Nachsuchen verschiedener Creditoren, nachher gerichtlich unter Siegel genommen. Da nun der Verstorbne im Auslande geboren, und allda noch Blutsverwandte haben soll; so werden diese hiemit öffentlich aufgefordert, sich a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 17ten Decbr. c. an der Amtsstube allhier zu melden, und als Erben des verstorbenen David Samuel zu legitimiren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß die Erblose Verlassenschaft dem Fisco zuerkannt werden wird. Und da sich auch bereits verschiedene sowohl aus des Verstorbenen vorigen Concurse ohnbefriedigt gebliebene

Ec c 2



als auch neuere Creditores gemeldet, mithin aus diesen und andern bewegenden Ursachen die Eröffnung des Liquidations-Prozesses notwendig wird, um so mehr als ohne Uebersicht des Status passivi die etwaigen auswärtigen Beneficial-Erben sich wegen Antretung der Erbschaft nicht werden erklären können; so werden zu Abklärung der Sache, sämtliche Creditores des verstorbenen David Samuel hiemit citirt, ihre habende Forderungen in dem obbezielten Termine den 17ten Decbr. ohnschickbar anzugeben oder zu gewärtigen, daß sie ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Erbschafts-Masse übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen. Bloss abwesende Militärpersonen werden von diesem angebroheten Präjudiz ausgenommen. Endlich wird allen Schuldnern des Verstorbenen bey Strafe doppelter Zahlung hiemit untersagt, an jemand anders als den interimistisch angeordneten Curatorem hereditatis iacentis, Bürger und Gastgeber Bräggemann in Enger, das geringste zu bezahlen.

Sign. am Königl. Preussischen Amte Enger den 13ten Octobr. 1794.

Conßbruch.

**D**ie an das abliche Stift auf dem Berge vor Herford Eigenbehörige Niermanns Stette sub No. 9. Bauerisch. Herzinghausen ist in Schulden dermaßen tief versunken, daß ohne Regulirung einer terminlichen Zahlung derselben, so wenig als denen auf ihre Bezahlung dringenden Gläubigern zu helfen stehet. Es hat daher die Gutsherrschaft um Edictal-Citation der Niermannschen Creditoren Ansuchen gethan, und solchem Antrage um besto mehr statt gegeben werden müssen, als aus der Angabe des Gemeinschuldners dessen wahrer Passiv-Zustand nicht cruiert werden können. Solchemnach werden alle und jede, welche an gedachten Colono

Niermann Ansprüche und Forderungen haben, hiemit citiret, solche binnen 6 Wochen, und spätestens in Termino den 7ten Januar 179. an der Engerschen Amtskube anzugeben, auch sich über die ihnen sodann zu ersnenden Zahlungs-Vorschläge bestimmt zu erklären. Diejenigen Gläubiger, so sich in diesem peremtorischen Termine gar nicht melden, werden in der künftigen Prioritäts-Sentenz präcludirt; diejenigen aber, so ihre Forderungen zwar angeben, sich aber wegen terminlichen Zahlung nicht erklären, für solche gehalten werden, die demjenigen, was der größere Theil der erscheinenden beschließt, beytreten, denen abwesenden Militairpersonen jedoch ihre Rechte vorbehalten. Amt Enger den 8ten Novbr. 1794.

Conßbruch.

**Amte Ravensberg.** Da die Ausmittelung des Schulden-Zustandes der in des Coloni Brinckmanns Kotten zu Künsebeck verstorbenen Eheleute Runder die Edictal-Citation deren Gläubiger notwendig macht; so werden alle und jede, welche an gedachte Eheleute Kunden rechtlichen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Liquidation mittelst dieses solchergestalt vorgeladen, daß sie in Termino den 21. Januarii des 1793sten Jahres Morgens früh auf dem Amthause hieselbst erscheinen, oder die gänzliche Abweisung von dem vorhandenen Vermögen zu gewärtigen haben. Doch werden den Kriegesdienste halber abwesenden Gläubigern ihre Rechte vorbehalten.

Meinders.

**Amte Ravensberg.** Da sich der Heuerling Philip Hanckson in Osterwede für insolvent erklaret hat; so werden alle und jede, welche Forderungen an ihn haben, bey Gefahr der Abweisung hiedurch öffentlich vorgeladen, in Termino



no den 22. Januari 1795ten Jahres! solche hieselbst anzugeben. Jedoch werden den abwesenden Militair: Personen ihre etwaige Rechte vorbehalten.

Lueder.

Der dem reverendo Capitulo ad sanctam Mariam zu Bielefeld, und dem Herrn v. Westphalen eigenbehörige Colonus Bernhard Henrich Heybrock, sub. Nro. 8. Bauerschaft Stigborst, hat zu Erlangung terminlicher Abtragung seiner Schulden, auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angetragen. Es werden zu dem Ende alle und jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung im Richterscheidungs-falle, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 18ten Dec. c. am Gerichtshause zu Bielefeld, Morgens 8 Uhr, entweder selbst oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben und nachzuweisen, auch sich über die von dem Gemein-schuldner nachgesuchte Terminliche Zahlung zu erklären. Uebrigens bleiben denen abwesenden Militair: Personen ihre etwaigen Rechte vorschriftsmäßig vorbehalten.

Amt Heepen den 7ten Septbr. 1794.

Meyer.

### Amt Schildesche. Auf

der dem hochadelichen Stifte Schildesche leib-eigenbehörigen in den Wieden Strätte nro. 23 Wiebold Schildesche sind die bisherigen Besitzer Weiderseits unlängst verstorben, und die Schuldenumstände anzuzumitteln nöthig, damit darauf wegen der Abbezahlung und Verschreibung der Braut-schätze für die übrigen Kinder gehörige Rücksicht genommen werden könne. Es werden daher bey Strafe der gänzlichen Abweisung Alle und Jede, welche Forderungen haben, hiedurch ein für allemal auf den 31. Januar 1795 nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Rechtfertigung vorgeladen, den abwesenden

Militairpersonen jedoch ihre Gerechtfame vorbehalten.

Wit Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Berlemann zu Bockraden im Kirchspiel Ibbenbüren einigen Ans- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was maßen sich aus dem Verkauf der Grundstücke gedachter Eheleute und des geringen Mobiliar: Vermögens derselben ergeben, daß solches zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich, und dahero vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung, und das andere zu Ibbenbüren anzuschlagen, premtorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 20. Januar 1795. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifficiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regirungs Audienz erscheinet, vor dem Deputato causae Regirungs-Rath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Gemein-schuldneren in Ansehung der Richtigkeit der Schuld, so wie mit denen Neben-Creditoren super prioritate ad Protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts: Urtheil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und



ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Verindgen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden; indessen werden allen und jeden Militär-Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 6ten Novbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic. Müller.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Fügen euch dem ans dem Baden Durlachschen gebürtigen Colonisten Fischer hierdurch zu wissen: daß da ihr die euch ohnweit der Stadt Tbbenbüren angewiesene und größtentheils auf Unsere Kosten erbaute Neubauerei bereits im Jahr 1772 heimlich verlassen, ohne das von eurem zeitherigen Aufenthalt bis jetzt das mindeste constiret, und hieraus sowohl als aus den sonstigen Umständen auslangend zu nehmen ist, da ihr euch solchergestalt den Landes und den euch besonders in Rücksicht der euch angewiesenen Neubauerei obliegenden Unterthans-Pflichten entziehen wollet, Unser officium fisci camerä um eure Vorladung angefochtet, Wir auch solchen Suchen statt gegeben haben. Solchemnach citiren und laden Wir euch mittelst dieses Proclamatiss, welches allhier und zu Tbbenbüren anzuschlagen, auch den Lippstädischen Zeitungen und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreimalen zu inseriren, peremptorie: daß ihr a dato binnen 9 Monaten, und spätestens in Termino den 28sten August 1795 des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungsaudienz vor dem ernannten Deputato Regierungsrath Warendorf in Person, oder falls habenden gesetzlichen Hindernisse mittelst eines hinlänglich instruirten Mandatarii, wozu euch auf allen Fall der Regierungsreferendarius Metting vorgeschlagen wird, erscheinet, von eurer Entweichung Red und Antwort gebet, und euch befundenen Umständen nach zur Wiederantretung der

Neubauerei auf die mit euch geschlossene Bedingungen wieder einfindet, widrigens falls aber gewärtiget, daß ihr alles ferneren daran habenden Rechts für verlustig erkläret, und diesem zufolge das Eigenthum dem Fisco zuerkannt werde. Zugleich werden auch alle und jede, welche an diese Neubauerei irgend ein dingliches Recht oder an des entwichenen Colonisten Fischers Person in dermaassen, daß sie sich an die Neubauerei mit halten können, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch mit Ausschluß jedoch der Militairpersonen, welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, ebenfalls vorgeladen, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche in dem erwähnten Termin anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren, auch demnächst rechtliche Verfügung abzuwarten, wiebrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des gedachten Termins mit keinen weiteren Ansprüchen werden gehdret; sondern damit gegen den Fiscum und gegen dessen mit der Neubauerei vorzunehmende sonstige Disposition präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden. Urkundlich des hierunter gedruckten grösseren Regierungssiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 30sten Octbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic. Müller.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Z**um Verkauf nachfolgender Pfänder, als Nr. 867. 1071. 2010. 2060. 2061. 2109. 2210. 2213. 2214. 2236. 2238. 2241. 2244. 2257. 2259. 2261. ist Terminus auf Montag den 22ten dieses Monats angelegt, welches den Pfandgebern hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Minden den 3ten Decbr. 1794.

Westphälisches Banco-Comtoir.

v. Hebecker.

**Amte Blotho.** Nachstehende

der Wittwe B. Hermanns zu gehdrige Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus sub No. 21. worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal



und ein Keller befindlich, und welches nebst dem dazu gehörigen Hinterhause, dem Baumgarten, und der dem Hause gegenüber liegenden Schlacht an der Weser zu 745 Rthlr. in Golde angeschlagen. 2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt lang, und 24 Schritt breit, taxiret auf 46 Rthlr. und 3) ein Garten vor Blotho, woben jährlich 10 ggr. 6 pf. Pacht entrichtet werden müssen, und welcher auf 100 Rthlr. gewürdiget worden, sollen auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 14ten October, 18ten Novemb. 94. und 6ten January 1795 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dabey sich die Liebhaber sodann jedesmal Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und die Bestietende in ultimo Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; wobey zugleich alle diejenigen, so an der vorhin gedachten Wittwe Wehrmanns und deren Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagesfahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verabladet werden.

**A**d instantium Creditoris ingrossati soll das dem Schumachermeister Klopffer zugehörige auf der Steinstraße sub Nro. 712 belegene mit 1 Rthlr. an die Münsterstructur beschwerte, sonst aber allodial freye und durch Sachverständige zu 160 Rthlr. gewürdigte Haus, welches rechter Hand mit einer Stube und Kammer, linker Hand mit einer Stube, oben mit einigen Kammern versehen, auch hinter denselben ein Gebäude und Garten befindlich in Terminis den 30. Decbr. 94, 30. Jan. und 10. Mart. 1795 meistbietend öffentlich subhastirt werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich in beregten Tagesfahrten, besonders in letzterer am Rathhause von 11-12 Uhr einzufinden, auf obbeschriebenes Haus annehmlich zu licitiren, und zu gewärtigen, daß nach Bestim-

ben solches dem Bestietenden zugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch alle diejenigen, die aus irgend einem dienlichen Rechte an diesem Hause Forderung und Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, solche besonders im letztern Termin, bey Gefahr der Abweisung anzugeben, denen Militair-Personen werden jedoch Jura reservirt. Herford den 28sten Novbr. 1794.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

**Amte Werther.** Es soll das dem rev. Capitulo zu Bielefeld eigene, und ohne Abzug der Abgaben, zu drey prCent auf 10221 Rthlr. taxirte Wesselingische Colonat in der Brsch. Lheenhäusen Nr 6, zur Folge rechtskräftigen Erkenntnisses, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden. Des Endes sich Kauflustige in Terminis den 4ten Febr., 22ten April, und Sonnabends den 27ten Junius 1795. Vormittags zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen haben, worauf dann der Bestietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Nachgebote finden nicht statt, und die Taxe kann jeder einsehen, sowohl bey dem Amte, als bey dem königlichen Untersförster zu Wählen zu Werther. In erwehnten Terminen müssen auch, außer den bekanteten königlichen und Guts herrlichen Abgaben, alle diejenigen, welche real Gerechtfame an das Colonat zu haben vermeynen, solche angeben, widrigenfalls gegen den Käufer und künftigen Besitzer die Abweisung erfolgt.

IV Sachen zu verpachten.

**Minden.** Ein an der Contrescarpe zwischen dem Kuh und Neuen Thore, mit steinernen Pfeilern, Thür und Hecke belegener Garten ist zu vermietben; wem selber gefällig, wolle sich bey Hrn. Grotjan an der Kuhthorschen Straße einfinden.

**D**a sich die Pachtjahre der musikalischen Aufwartung in den Aemtern Sparens



Bergs künftigen Trinitatis 1795. enden; so soll mit anderweiter Verpachtung derselben auf 4. nach einander folgende Jahre und zwar in Ansehung des Amtes Enger Donnerstags den 1sten Decemb. früh um 9 Uhr; am Amte zu Hiddenshausen, der Amter Schildesche, Werther, Heepen und Brackwede aber des folgenden Tages den 19ten December Vormittags um 8 Uhr an der Sparenbergischen Contributions-Casse zu Bielefeld verfahren werden. Pachtlustige können sich alsdenn einfinden die Bedingungen vernehmen, und unter diesen so wie der, des Vorbehalts Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag gewärtigen.

Kilver den 28ten November 1794.

v. Vinke.

#### VI Avertissements.

Ich habe mich allhier als Bürger und Cobitor niedergelassen und mein Logis bey dem Kaufmann Herrn Schürman, am Markte wohnhaft, genommen. Dem geneigten Publikum empfehle ich mich bestens und verspreche alle nur mögliche Conditorwaaren, Kuchen, Torten und Gebäckenes verschiedener Art, auch Sorten Liqueur, Punsch, Kirsch, Bischoffs- und Himbeer-Extracte zu billigen und lieblichen Preisen. Auch liefere ich an Ein- und Auswärtige damit handelnde Kaufleute meine Waaren, nach denen in Bremen und Hamburg gewöhnlich üblichen Preisen und verspreche die pünktlichste Aufwartung. Besonders empfehle ich mich auf das bevorstehende Weihnachtsfest allen und jeden und hoffe zuversichtlich die Zufriedenheit und den Beifall des geneigten Publikums zu erhalten.

Minden am 6. Dec. 94. L. Chr. Nebel.

Es finden sich Männer, die auf meinen Namen allhier vier schlechte Pumpenarbeit verkertigen, worunter meine Ehre leidet. Da ich nun von St. Königl. Majestät aus Hannover hieher nach Minden bin verschrieben worden, und nach vorgewiesener Probe für einen tüchtigen Pumpen und Stellmacher bin erkant worden; so ersuche ich ein geehrtes Publikum um

geneigten Zuspruch. Ich verfertige neue Pumpen und reparire alte in besser Ordnung, mache Chaisen und Wagen wie auch Ackerwagen nach den neuesten Modells. Meine Wohnung ist auf dem Weingarten, in dem ehemaligen Appellschen Hause.

Minden den 3ten Decbr. 1794.

Conrad Cohrs.

Zur ersten Classe der zweiten Königl. Berliner Classen-Lotterie derenziehung auf den 5ten Jan. 1795 festgesetzt ist, sind Loose a 1 Rthlr. 2 ggr. in Golde oder 1 Rthlr. 5 ggr. 6 Pf. in Courant zu haben. Der Einsatz durch alle 5 Classen ist 16 Rthlr. 10 ggr. in Golde. Plaus sind gratis zu haben. Minden den 5ten Decbr. 1794.

Müller,

Dom. Cassen-Controllleur.

#### VII Ehe-Verbindungen.

Die zwischen mir und der Demoiselle Mackenroth unterm heutigen dato geschlossene ehliche Verbindung mache ich meinen Gönnern, Freunden und Verwandten hiemit ganz gehorsamt bekannt, und empfehle mich zugleich der Fortdauer ihrer Gewogenheit und Freundschaft auf das verbindlichste. Petershagen den 30. November 1794.

Hiemeier,

Acciseinspector.

#### VIII Sterbe-Fall.

Allen meinen auswärtigen Freunden und Verwandten mache ich den nicht ganz unerwarteten aber sehr traurigen Todesfall meiner Frau Elisabeth Charlotte geborene von der Mälben, mit der ich 37 Jahr in der glücklichsten Ehe gelebt habe, und deren Verlust ich mit meinen Kindern beweine, hierdurch bekannt. Nach einer 8 wöchentlichen schmerzhaften Brustkrankheit und völligen Entkräftung entschlief sie am 3ten dies. M. Abends um 1 viertel auf 11 Uhr zu einem vollkommern Leben, nachdem sie ihr Alter auf 64 Jahr gebracht hat. Von der Theilnahme überzeugt, verbitte ich mir alle schriftliche Beileidsbezeugungen. Minden den 5ten Decbr. 1794.

Der Marich-Commissair Weßling.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 15. Dec. 1794.

I Fortsetzung des Publikandums.

S. Nro. 48. d. A.

Das 38ste Prämium für 4 Competenten auf die ausgefäeten mehresten Pfund Futterkräuter, oder angelegte künstliche Wiesen, ist a) im Halberstädtchen, 1) dem Ackersmann Niederichs zu Kocklow, wegen ausgesäeter 100 Pfund Kleezaamen, und damit bestellten 15 Morgen Acker; 2) dem Ackersmann Pflaumenbaum daselbst, wegen 100 Pfund Saamen und damit bestellten 13 und einen halben Morgen Acker; 3) dem Ackersmann Fricke daselbst, desgleichen, wegen der mit 98 Pfund Saamen bestellten 13 Morgen Acker, und 4) dem Ackersmann Rauch daselbst, wegen der mit 75 Pfund Saamen bestellten 12 Morgen Acker, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 20 Rthlr. accordiret; das gegen aber solches b) im Lingenischen, dem Colono Schmus zu Plantlanen, da er nur einen Fundum von 4 Scheffel Ausfaat, welches nach dassiger Landesart nur ohngefähr 4 Morgen betragen kann, zu einer künstlichen Wiese gemacht hat, bloß außerordentlich mit 20 Rthlr. zugetheilt worden. Das

39ste Prämium für 10 Bauern, welche jeder 2 Morgen mit Futterkräutern besäet haben, hat im Magdeburgischen, 1) der Ackersmann Koch zu Groß-Ottersleben, wegen 20 und einen halben Morgen; 2) der Köhne daselbst, wegen gleicher Mor-

genzahl; 3) der Bettge, wegen 21 Morgen; 4) der Moritz Köhne daselbst, wegen 23 und einen halben Morgen; 5) der Lindau daselbst, wegen 14 und einen halben Morgen; 6) der August Bettge, wegen 19 Morgen; 7) der Köhnen, wegen 14 Morgen; 8) der Bode, wegen 13 Morgen; 9) der Rusche, wegen 12 und einen halben Morgen; 10) der Schöppe Köhne, wegen 14 Morgen, und zwar jeder dieser zehn Demerenten mit 5 Rth. erhalten. Das 40ste Prämium für 2 Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche wenigstens 5 Berliner Scheffel Kleeaat ausgesäet haben, ist daselbst dem Colono Upmeier zu Jbhenbühen, welcher 6 Berliner Scheffel Ausfaat mit Klee besäet hat, mit 8 Rthlr. zugebilligt worden, und das

41ste Prämium für 4 Gemeinden oder einzelne Wirthen, auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, ist a) im Magdeburgischen, 1) dem Prediger Krause zu Gramsdorf, wegen 6 Stück Rindvieh; 2) dem Ackersmann Füllner zu Unseburg, wegen 11 Stück Rindvieh; b) in der Grafschaft Mark, 3) dem Prediger Lohmann zu Wendohle, wegen 4 Stück Rinde, und c) im Halberstädtchen, 4) dem Wächter Smaltan zu Obergebra, wegen 16 Stück Rindvieh, jedem mit 20 Rth. zugebilligter. Das

45ste Prämium auf die Pflanzung des Tobaks- und Hersebaues im Halberstädt-

0 0 0



schen, ist daselbst dem Ackermann Policke zu Everingen, welcher im vorigen Jahr Ein und Drei Achel Morgen mit Hirse besäet hat, mit 30 Rthlr. accordirt. Das

47ste Prämium für 4 Landleute im Magdeburgischen und in der Grafschaft Mark, welche zuerst wenigstens 20 Morgen mit Rindvieh besäet haben, ist im Magdeburgischen 1) dem Bürger Jungblut zu Edebusch, wegen der mit Rindvieh bestellten 31 Morgen; 2) dem Bürger Lorse daselbst, wegen der mit 2 Stück Rindvieh bearbeiteten 48 Morgen Acker; 3) dem Müller Schlotse daselbst, wegen der mit 4 Stück Rindvieh bearbeiteten 95 Morgen Acker, jedem mit 20 Rt. zugetheilt worden. Das

48ste Prämium für 2 Neubauer oder Heuerleute im Rینگenschen, welche sich zwei oder mehrere Zugochsen statt der Pferde zum Ackerbau anschaffen und bewahren, ist daselbst, 1) dem Gerd Neumann und Gerd Keve zu Recke, wegen ihres mit 3 Stück Rindvieh bestellten Acker; 2) dem Jan Westerbeek zu Handrup, wegen seiner mit 2 Zugochsen bestellten Acker, jedem mit 16 Rthlr. bewilligt. Das

50ste Prämium für 4 Unterthanen in Ost-Friesland und dem Hartlingerlande, auch der Grafschaft Mark, welche bey der jährlichen Hengst-Förderung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen und zu Beschälern halten, hat a) in Ost-Friesland, 1) Adeke Claassen zu Osteranden, 2) Liebe Jacobs zu Mohrhäusen, 3) Wilke Hinrich Verdes zu Thunam; b) in der Grafschaft Mark, 4) Harpen zu Waermeshagen, jeder mit 50 Rt. erhalten. Das

52ste Prämium für 3 Landwirthe in der Grafschaft Mark, welche in einem Jahr erweislich die mehresten Fohlen zugezogen haben, ist daselbst 1) dem Schulzen Voing zu Verne, wegen 4 Fohlen; 2) dem Schulzen Meerten zu Kirchdorne; desgleichen 3) dem Colonel Petersmann zu Schüren, desgleichen, jedem mit 20 Rthlr. zugewilliget worden. Das

53ste Prämium für 4 Landleute, welche an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben wird, wenigstens 2 Morgen damit besäen haben, a) in Ost-Preußen, der Cammerherr Baron v. Wittten zu Dönnan, wegen des auf seinem Vorwerk Bliffallen angelegten Hopfengartens; b) in Littauen, der Amtmann Radtke zu Rantenburg, wegen des beim dortigen Vorwerk angelegten Hopfengartens, jeder mit 40 Rthlr. zugewilliget bekommen.

(Der Beschluß künftig.)

## II Bekanntmachung.

Von der Lutherischen Gemeinde zu Blotho sind zu Unterstützung der Soldatenfrauen bey der angestellten Collecte 4 Rt. 10 gr. 1 Pf. angekommen und anhero eingesandt. Sign. Minden am 14. Nov. 1794. Königl. Preussische Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Hüllesheim. Heinen.

## III. Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Waabonde wege begangenen Diebstals auf dem Markte in Rahden zu Sechs monatlicher Zuchthausarbeit salva fama condemniert worden.

Sign. Minden den 9ten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

## IV Citationes Edictales.

Minden. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Auseinandersetzung der geschiedenen Eheleute Sattler Ebbeckens unter sich, und mit ihren Kindern, auch Befriedigung ihrer Gläubiger, der Liquidations-Prozeß über deren Vermögen eröffnet sey. Wir citiren daher alle diejenigen, welche an die gedachten geschiedenen Eheleute Ebbeckens, oder deren Vermögen, Ansprüche zu haben glauben, am 27. Dec. c. auf



dem Rathhause Vormittages vor dem Deputato Herrn Criminalrath Netzebusch ihre Forderungen, und Ansprüche ausführlich, und bestimmt anzuzeigen, auch die dazu nöthigen Beweismittel beizubringen. Diejenigen, welche dieses nicht pünctlich befolgen, sollen aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben wird, verwiesen werden.

Bürgermeister und Rath alhier.

Diejenigen, welche an den vor 9 Jahren verstorbenen Heuerling Berend Henrich Steffen, und dessen vor kurzen auf Heermeyers Hofe, zu Rybbinghausen mit Tode abgegangenen Ehefrau Forderungen haben, werden hiermit aufgefordert, selbige am 14ten Febr. a. c. anzugeben, sonst die geringe Masse unter die Creditores, welche sich gemeldet vertheilt wird.

Wände am Königl. Preuss. Amte Limberg den 4ten Decbr. 1794.

Tiemann.

Amte Werther, Auf Anhalten des Commercianten Johann Albert Brinkmann zu Dornberg werden alle diejenigen Creditores, welche nicht ingrossirt, oder durch des Coloni Honfels Bürgschaft versichert sind, hiermit ein für allemal auf den 14ten Januar a. f. zur Angabe ihrer Forderungen, und zum Verfahren über die verlangte terminliche Zahlung mit der Eröffnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden sich den Beschluß der sich einfindenden gefallen lassen müssen, wobei jedoch den in Kriegsdiensten Abwesenden ihre habende Gerechtfame vorbehalten bleiben.

Ueber das Mobiliar- und Actio- Vermögen des heimlich entwichenen Pächters der Damm- Mühle in Wielesfeld Johann Friedrich vor den Räumern ist durch ein heutiges Decret der Concurs eröffnet. Es wird des Endes auf dieses Vermögen hie-

mit offener Arrest verhängt und jeder, welcher dabon Pfänder oder sonstige Sachen in Verwahr hat, oder dem vor den Räumern schuldig ist, angewiesen, davon bey Gefahr doppelter Zahlung und bey Verlust des etwa daran habenden Rechts nichts zu verabsolgen, sondern dieses dem hiesigen Amte binnen 14 Tagen anzuzusetzen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Sämtliche Creditores des Gemeinenschuldners aber werden hiemit auf den 12. Januar a. f. Morgens 9 Uhr an das Gericht in Wielesfeld verabladet, um ihre Ansprüche an die Concursmasse entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und gebührend nachzuweisen, widrigenfalls sie davon präcludiret und gegen die übrige Creditores damit nicht weiter gehrt werden sollen. Der entwichene vor den Räumern wird zugleich auf gedachten Tag verabladet, um sich über die Forderungen zu erklären und über seine Entweichung und den veranlaßten muthwilligen Bankerot zu beantworten, sonst nach Vorschrift der Gesetze weiter gegen ihn verfahren werden wird. Amt Brackweide den 10ten Oct. 1794.

Brune.

Es hat der an das adeliche Haus Lübbraffen eigenbehörige Colonus Berend Henrich Wismann sub Nro. 2. Dauserschafft Altenhagen, zu Erlangung terminlicher Abbezahlung seiner Schulden, auf öffentliche Vorladung seiner sämtlichen Creditores angetragen. Alle diejenigen, welche daher an den gedachten Colonus Wismann, oder dessen Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, werden hiedurch bey Strafe der gänzlichen Abweisung, im Falle sie nicht erscheinen, öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 15ten Januar künftigen Jahrs, am Gerichtshause zu Wielesfeld persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten anzugeben, und nachzuweisen, auch sich über die von dem Ge-

DDd 2



meinschuldner nachgesuchte terminliche Abtragung zu erklären. Denen abwesenden Militair-Personen bleiben jedoch ihre etwaige Rechte vorbehalten. Amt Heepen den 15ten Septemb. 1794.

Meyer.

**W**ir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen, daß gegen den hiesigen Großhändler Gerhard Henrich Voortmann durch das Decret vom heutigen Dato der förmliche Concurß-Proceß eröffnet, und die Vorladung dessen Gläubiger erlant, auch über dessen sämtliches Vermögen General-Arrest verhänget worden. Alle unbekante Voortmannsche Creditores werden demnach mittelst gegenwärtiger hieselbst, zu Herford und Minden affigirten, wie auch in den Mindenschen Wochenblättern, ingleichen in den Lipstädtischen und Weselschen Provincialzeitungen sich inserirte befindenden Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen an den Gerhard Henrich Voortmann auch zur Erklärung über die Beybehaltung des angeordneten Interims-Curatoris Herrn Medicinal-Fiscal Hoffbauer auf den 12ten Januar 1795 Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unterm der Präjudicial-Erdsnung vorgeladen, daß sie im Fall der Unterlassung mit ihren Ansprüchen demnachst durch Erkenntniß von der Concurß-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillstweigen auferlegt, doch aber den abwesenden Militairpersonen ihre Forderungen vorbehalten bleiben sollen; woben noch denen auswärtigen Creditoren die Herrn Justiz-Commissarien Drooge zu Biersmold, Realer zu Berther und der Herr Stiftsamtmann Lamps zu Schildesche in Vorklag gebracht werden, an welche sie sich mit Unterricht und Vollmacht zu wenden haben.

Bielefeld im Stadtgericht den 10. Sept. 1794.

Consruch. Baddens.

**V** Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Demnach folgende dem hiesigen Sattler Meister und Bürger Etsbecke zugehörige Immobilien zum nothwendigen Verkauf gezogen und daher sukzessiviert werden sollen, als: das an der Deker Strassen alhier sub. Nr. 21 belegene mit der Braugerechtigkeit versehene zur Branntweinbrennerey eingerichtete Wohnhaus nebst Hintergebäude von welchem Hause außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich an Kirchensgeld 18 Mgr. und an die hiesige Königl. Kriegscasse 24 Mgr. Pfhne Canon entrichtet werden müssen, und der statt des Huderbells darzu gelegte vor dem Fischer Thore belegene 8 einen halben Achet Morgen enthaltende Doppel-Garten von welchem jährlich aufser dem Landsthas 30 Mgr. Canon an das Johannis Capitel zu bezahlen, und worauf die Beserthorsche Hudelasten als Wegebesserung und Viehschab v. Decret de 13ten Novbr. und 28. Decbr. 1790 übergegangen sind, so zusammen auf 1260 Rthlr. 30 Mgr. taxirt worden. Wie werden lusttragende Käufer hiedurch citirt, sich in Terminis den 10ten Novbr. 10ten Decbr. 1794 und 19ten Januar 1795 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu stellen, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das obdachte Gebot dem Bestubten nach den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche etwa aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realkaufprüche an vorgedachte Immobilien zu haben vermehren sollten hiermit vorgeladen, solchane Gerechtigkeiten spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzudeuten, und rechtshändig nachzuweisen, widerigenfalls nicht weiter damit gehöret, sondern werden den künftigen Käufer und Besitzer damit abgezwungen, und dessen gegen denselben ein ewiges Stillstweigen auferletzt werden solle.



**Minden.** Wer Lust hat, künftigen Sommer zwei Kühe auf dem Marienthörcher Bruche, bey der Poggenmühlen mit auf die Weide zu treiben, wolle sich bey dem Makler Meyer auf dem Kampfe melden; auch sind bey demselben frische Holl Speckbücklinge zu haben, und er erwartet mit nächster Post auch Schellfische.

**Rahden.** Bey dem Juden Leefmann Salomon sind Kuh = Kalb = Schaaf = und Rossfelle vorräthig; imgl. bey Isaac Nathan eine Partel Schaaffelle. Käufer müssen sich innerhalb 14 Tagen einfinden.

Bei dem Kaufmann J. C. Dietrichs in Herford sind frische Spanische Castanien 10 Pfund für 1 Rthl. in Courant.

Da auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers die auf der Klus belegene, zur Wirthschaft eingerichtete Neubäuerei des Krüger Franz Redlich, nemlich, a) das zu 1030 Rthl. taxirte Wohnhaus; b) die mit 5 Steinerne, und einer hölzernen Krippe versehene, zu 150 Rthl. taxirte Scheune und Stallung; c) der etwa 1 und 1 Viertel Morgen haltende zu 110 Rthl. gewürdigte Garten, und d) das dabey befindliche ungefähr einen Morgen haltende, und zu 100 Rthl. taxirte Wiesfeld, von welchen Grundstücken alljährlich nachstehende Abgaben entrichtet werden müssen, als 1) 3 Rthl. Kruggeld, 2) an das Königl. Forstamt einen Canon von 1 Rthl., 3) an Domänen 1 Rthl., 4) an Contribution 2 Rthl. 20 ggr. meistbietend verkauft werden soll, und dann hiezü Terminus auf den 27. Januariz 1795 des Morgens um 10 Uhr bezielet worden, so werden die etwaigen Liebhaber hiedurch aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Gebot zu erörtern, und dem B. finden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche

an vorgedachten Immobilien noch Realsprüche zu haben vermeinen, die nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, hiezumit aufgefordert, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Signatum Hausberge den 8. Novbr. 1794.

Da auf Ansuchen einiger ingrosirter Gläubiger die Neubäuerei des Neubauer Gunkel sub Nr. 981 zu Grimminghausen, nemlich 1. das zu 150 Rt. taxirte Wohnhaus, 2. der dazu gehörige 1 und einen halben Morgen haltende und zu 60 Rthl. taxirte Garten, 3. zwey Zuschlüge, wovon der eine 3 und einen halben Morgen hält und zu 130 Rt. gewürdiget, der andere aber 1 und einen halben Morgen hält und zu 100 Rt. 12 ggr. taxirt worden, und 4. die einen Morgen haltende und zu 72 Rt. taxirte Wiese, von welchen Grundstücken jährlich nachstehende Abgaben entrichtet werden müssen, als a) an Contribution und Cavallerie = Geld 1 Rthl. 10 ggr., b) an das Königl. Forstamt einen Canon von 3 Rthl. 10 ggr. 8 Pf. und c) Fehrscheld 1 ggr. meistbietend verkauft werden soll, und zu diesem Ende Terminus auf den 10ten Febr. 1795. des Morgens um 9 Uhr bezielet worden; so werden die etwaige Kauflustige hiedurch aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Gebot zu erörtern und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zu gleicher Zeit müssen auch diejenigen, welche an den vorhin bemerkten Realitäten etwa noch dinaliche Rechte haben sollten, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, solche in dem bezielten Termine gebdrig angeben, in dessen Entziehung aber werden sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden. Sign. Hausberge den 20. Nov. 1794.

Königl. Preuss. Landamm. v. Müller



In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Hochpreisl. Regierung sollen folgende Immobilien des verstorbenen Hrn. Inspector Gdcker alhier, davon die einzelnen Taxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, in Terminis den 15ten Nov., den 13ten Dec. c. und den 10ten Jan. a. f. öffentlich meistbietend unter den sobann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; Als: 1) Ein lastenfreyes Wohnhaus auf der Fischerstadt alhier belegen, worin 6 Stuben, 6 Kammern, ein Saal, eine Küche, ein Keller, und das mit einem gepflasterten Hofraum versehen ist. 2) Ein mit bürgerlichen Lasten beschwertes, zur Scheune eingerichtetes Nebenhaus sub Nr. 77. 3) Ein hinter diesen Gebäuden belegener Kraut- und Baumgarten, beynah ein halben Morgen groß. 4) Ein, in einem gemietheten Garten vorm Altstädter Thor befindliches Lusthäuschen, und ein vor diesen Garten vorhandener Thormweg mit feinem Pfeilern, welches alles durch vereidete Taxatoren zu 1056 Rthlr. 22 gr. geschätzt ist. Käufliche können sich in den bezietten Terminen Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Gdckerschen Concurs Curatoris und der Creditoren, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, welche an den bemerkten Realitäten ein Eigenthums- Dienstbarkeits- oder dergleichen dingliches Recht haben, zu dessen Angabe und Nachweise bey Gefahr der Abweisung auf die bestimmten Termine verabladet. Sign. Petershagen den 23ten Septbr. 1794.

Vigore Commissionis  
Becker.

**Amt Blotho.** Nachstehende der Wittwe Wehrmanns zu gehörende Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus sub No. 21. worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 Saal

und ein Keller befindlich, und welches nebst dem dazu gehörenden Hinterhause, dem Baumgarten, und der dem Hause gegenüber liegenden Schlacht an der Weser zu 745 Rthlr. in Golde angeschlagen. 2) eine Schlacht vor Blotho so 34 Schritt lang, und 22 Schritt breit, taxiret auf 46 Rthlr., und 3) ein Garten vor Blotho, wovon jährlich 10 ggr. 6 pf. Pacht eutrichtet werden müssen, und welcher auf 100 Rthlr. gewürdiget worden, sollen auf Ansuchen eines darauf gerichtlich versicherten Gläubigers in Terminis den 14ten October, 18ten Novemb. 94. und 6ten January 1795 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, daher sich die Liebhaber sobann jedesmal Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden, und die Bestbietende in ultimo Termino dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen können; woben zugleich alle diejenigen, so an der vorhin gedachten Wittwe Wehrmanns und deren Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben auf vorhin bemerkte Tagesfahrten bey Strafe der Abweisung hiemit verabladet werden.

Die Königl. Meyerstättische Eggersmans Bürgerstette, Nr. 58. Stadt Wände, wozu gehöret, ein am Kirchhofe, zur Handlung und Nahrung, sehr wohl gelegenes Haus, zwey Gärten, Begräbnisstelle und Röhgrube, auch der aus der Marsch zu erwartende Abfindungstheil, ist zwar am 29ten Decbr. a. pr. zum Verkauf angesetzt: Es ist aber das damals mit 802 Thaler geäußerte Geboth wegen des halb, von den Käufer vorgebrachten Wehretungen, nicht wirksam geworden, und ist daher von hochpreisl. Cammer unter dem 20ten September verordnet, daß die Eggersmansche Bürger Stette, nochmals auf Gefahr, und Kosten, des Licitanten ausgetoten werden solle. Diefes halb wird öffentlich bekannt gemacht, daß am 13ten Januar, des 1795sten Jahrs,



an der Gerichtsstube zu Bünde mit solcher Ausbietung, und ferneren Verkauf verfahren werden wird. Es haben sich dahero alle und jede bey hiesigen Ämte zu melden, welche gedachte Eagersmausche Stette zu ersehen gewillet, und hat der Besibietende, den Zuschlag zu erwarten. Bünde am Königl. Preuss. Ämte Limberg den 20. Decembr. 1794.

Schrader. Liemann.

**Ämt Ravensberg.** Das der Wittwe Hülsmann in Halle gehdriige Wohnhaus sub Nr. 44. nebst dem dazu gehdriigen Garten, welche zusamment von Sachverständigen auf 426 Rthlr. 13 gr. angeschlagen sind, soll in Terminis den 10ten Novbr., 2ten Decbr. dieses, und 12ten Januarii künftigen Jahres Schulden halber meistbietend verkauft werden. Die Kauflustige werden daher aufgefodert, in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu biethen; weil hiernächst keine Nachgebote angenommen werden.

Die sub Nr. 13. Bäuersch. Sandhagen im Gadderbaum belegene Erbmeystädtisch freye Stette des Linnen-Fabricant Stellbring, der Jägerkrug genannt, soll Schuldenhalber am 14ten April 1795ten Jahres Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Diese wohlbelegene Stette besteht aus einem neuen Wohnhause, Kötten, 7 Schefsfelsaat Erbpächtsland und einem Erbpächts-Antheil am Holschenbrock und ist nach Abzug der jährlichen Abgaben ad 14 Rt. 23 ggr. 4 Pf. auf 2251 Rthlr. 20 ggr. 8 Pf. von den Taxatoren veranschlaget. Diejenigen, welche diese Stette zu kaufen und zu besitzen fähig sind, müssen an gedachtem Tage ihr Gebot eröffnen, wo denn in Gefolg Allerhöchster Cammer-Bevolligung der Bestbietende den Zuschlag erhalten und auf kein nachheriges Gebot weiter reflectirt werden wird. Ämt Drackwede am 22ten Sept. 1794.

**Bielefeld.** Bey dem Kaufmann Niemeyer jun. ist zu bekommen Vout. Ahlee 11 ggr., Urae 1 Rthlr. p. Vout., M. Citron. 21 auch 30 St. 1 Rthlr., Prov. Baumöhl, p. Kruke 1 Rthlr. 6 ggr. a Glas 9 ggr., Hamb. Schweischen 12 Pf. ord. dito 14 Pf. 1 Rthlr., getrocknete Vorsto äpfel 5 Pf. 1 Rthlr., Spelzmehl 14 Pf. 1 Rthlr, besten Haisan und Soatschen Thee 2 Rthlr. 12 ggr., dito Congo 2 Rt. 4 ggr., dito Loncay 1 Rthlr. 12 ggr., dito grüner 1 Rthlr. 8 ggr. und Thee Boe 20 bis 12 Pf. p. Rthlr.; Mocca Caffee 16 ggr., Java dito 12 ggr., Surinam und Martinique dito 10 ggr. p. Pf., Zeel. Schokolade 16 ggr., ordinaire dito 14 ggr. p. Pf., Span. Macronen 6 Pf. p. 1 Rt. feine Krackmandeln 16 ggr. p. Pf., Prov. dito 8 ggr. p. Pf., Ostind. Sago 12 ggr. weissen dito 8 ggr. p. Pf., Alt Eidammer und Romkese 4 1 halb Pf. 1 Rthlr., Rüm-melkäse 12 Pf. 1 Rthlr., Sardellen 16 ggr. p. Pf., Neunaugen 2 ggr., Holl. Bäckinge a 8 und 6 pf. p. St., Schelsfische, Cabdeljan auch Braunsch. Mumsme werden erwartet.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die im Dorfe Thuine belegene und dem Colono Bernd Ham zustehende Wohnung nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und ohne Abzug der darauf haftenden 8 Fl. 14 St. 5 Pf. jährlicher Lasten, auf 787 Fl. holl. gewärdiget worden, wie solches aus der in der Lingenischen Registerungs-Registratur befindlichen Taxa, des mehreren zu ersehen ist. Da nun die darauf versicherte Lingenische Prebiger Wittwen-Casse um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten hat, dies sein Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feien Kauf obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten



Taxe beschriebenen sind, mit der taxirten Summe der 787 fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche dieselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 16ten Decbr. 94, den 16 Januar und den 20. Febr. 1795. vor unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt angeordneten dreyen Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungsraths-Stubienz, in dem letzten aber im Amthause zu Ebuine zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationstermins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 2ten Novbr. 1794. Anstatt und von wegen ic. Möller.

**Wir** Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Machen hiedurch öffentlich bekannt: daß das im Kirchspiel Bramsche Bsch. Rotum belegene und dem adelichen Hause Marcussche Colonat, wozu ein Wohnhaus, eine Scheune, ein alter Schafstall, 67 und 1 viertel Schfl. Saatland, 3 und 1 viertel Schfl. Gartenland, 9 und 7 Achtel Schfl. Wiegegrund und 8 und 7 Achtel Schfl. Weiden- und Holzgrund gehören, mit allen dessen Zubehörungen taxiret, und zur freien Heuer auf einen jährlichen Ertrag von 92 fl. 10 s. in Anschlag gebracht worden, wogegen aber davon außer den jährlichen Reparaturen der Gebäude, 116 fl. 8 s. holl. an Landes- und Gutsherrlichen Prästandis, auch sonstigen öffentlichen Lasten getragen werden müssen. Da nun ein auf diesem Colonat Gutsherrlich bewilligter Gläubiger um die Subhastation des einzeitigigen Colono darauf nach Maßgabe der Eigenthums-Ordnung zustehenden nutzbaren Eigenthums-Rechts allerunterthänigst

angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilten Kauf, das nutzbare Eigenthums-Recht des obgedachten Marcusschen Colonats nebst allen desselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, Abgaben, Lasten, und Gutsherrlichen Verpflichtungen, und fordern mithin alle diejenigen, welche dasselbe mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solches nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem, auf den 17. Febr. 1795. vor unserm dazu deputirten Regierungsrath Schmidt angeordneten Bietungs-Termin, des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierungsraths-Stubienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Licitationstermins, etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen, den 4ten Decbr. 1794. Anstatt und von wegen ic. Möller.

**Münden.** Bey Friedr. Gobbe an

Widewullenstraße Nr. 483 sind wieder die schönsten Sorten von Neujahrswünschen, besonders neue Erfindungen von Kupferstichen, auf Atlas gedruckt, wohlfeil zu haben; auch gute Logis zu vermietten.

**VI Brodt-Care.**

der Stadt Minden, vom 1. Dec. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback 6 Lot 2 D.

„ 4 „ Semmel 7 „ 2 „

Für 1 Mar. fein Brod 24 „

„ 1 „ Speisebrod 28 „

„ 6 „ gr. Brod 9 Pf. „

**Fleisch-Taxe.**

1 Pf. Rindfleisch bestes 2 mgr. 4 Pf.

1 „ schlechteres 1 „ 4 „

1 „ Schweinefleisch 3 „ 4 „

1 „ Raibfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 2 „ 4 „

1 „ dito unter 9 Pf. 1 „ 4 „



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 22. Dec. 1794.

I Beschluß des Publikandum,

S. Nr. 48, d. A.

Auch ist das

54ste Prämium für denjenigen, welcher eine sichere zweckmäßige Kunst zum Hopfenbau ohne Stangen giebt, in Eitshausen, dem Ober-Amtmann Edler zu Wingen, welcher sich der Strohsäulen statt Hopfenstangen mit Erfolg bedient hat, mit 30 Rthl. accordirt. Das

56ste Prämium, für 2 Interessenten, welche das erste Jahr wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der dem ausländischen an Güte gleich kommt, wenigstens nicht theurer ist, hat im Magdeburgischen, der Schönfarber Heyne zu Magdeburg, wegen der im vorigen Jahre auf 4 Morgen Acker gewonnenen 13 und einen halben Centner Waid, der dem ausländischen an Güte gleich kommt und noch wohlfeiler ist, mit 40 Rthl. erhalten. Das

57ste Prämium für 3 Competenten, welche den Krappbau zuerst einführen und gemeinnützig machen, ist im Magdeburgischen, dem Amtmann Wiebemann zu Wobendorf, wegen der mit Krapp bepflanzten Landung, und den zu Beförderung des Krappbaues angewandten Kosten, mit 20 Rthl. zugebilligt worden. Das

71ste Prämium für 4 Unterthanen auf dem platten Lande, welche von eigen gewonnenem Flachse das mehreste Garn haben spinnen, und das mehreste Hausleinen

weben lassen, ist in der Graffschaft Mark, 1) dem Neuhans zu Recklinghausen, wegen der aus selbstgezogenem Flachse gewebten und gebleichten 980 Stocck Leinwand; 2) dem Schulzen Wden zu Weedinghofen wegen 788 Stocck dergleichen; 3) dem Schulzen Kenningsen zu Holsen, wegen 1067 Ellen dergleichen; 4) der Henrichs zu Hiltropp, wegen 936 Stocck dergleichen, jedem mit 20 Rt. zugetheilt worden. Das

72ste Prämium für 2 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinwandmatt wirken werden, hat im Halberstädtischen, dem Dammaseweber Henschler zu Halberstadt vorzuehlt nur zur Hälfte mit 10 Rthl. bewilligt werden können, da die Absicht dieses Prämii ist, Concurrenz und Nachfolge zu bewürken, und der Henschler der alleinige Competent ist, auch für gleiches Geschäft schon zweimal Prämien erhalten hat, daher er sich mit der Hälfte begnügen muß. Das

79ste Prämium für 4 Unterthanen in den Graffschaften Lingen und Mark, welche sich Weberstühle angeschafft, und darauf Leinen zur Haushaltung, oder zum Verkauf gewebt haben, oder weben lassen, ist im Lingenischen, 1) dem Heuerling Gräve zu Ibbenhöhren, 2) der Neuhauer Wittwe Voerckers daselbst, 3) dem Heuermann Kröger zu Recke, 4) dem Heuermann Hildebrandt zu Ibbenhöhren, jedem mit 8 Thaler zu Theil geworden. Das

E e e



80ste Prämium für 4 Mädchen oder Frauen in vorbemeldeten Grafschaften, welche das Weben erlernt und mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, ist im Lingschen, 1) der Maria Alchkestes zu Lingen, 2) der Maria Felseneyer zu Metzlingen, 3) der Maria Elisabeth Kertel zu Freeren, 4) der Anne Elisabeth Schroer zu Plantlänne, welche nachgewiesenermaßen das Weben erlernt, und für andere Leute mehrere Stücke Leinwand verfertigt haben, jeder mit 5 Rthlr. bewilligt worden. Das

83ste Prämium für 4 Spinner oder Spinnerinnen, welche wenigstens 20 Pfund baumwollenen Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen haben, hat in Pommeren, 1) die Anne Sabine Hellwigen zu Cary, 2) die Dorothee Luise Grünberg daselbst, 3) die Dragonerfrau Wendorsen daselbst, 4) die Stuhlischlößern Gabany daselbst, wegen der vorgezeigten selbst gesponnenen Stücke baumwollenen Garn, jede mit 20 Rth. erhalten. Das

84ste Prämium für 16 Haushaltungen in der Nieder-Grafschaft Lingen, welche in Jahresfrist das mehreste Garn aus Flach, Hanf oder Wolle spinnen, auch ihre Kinder und Familien dazu anhalten, ist im Lingschen, 1) der Wittve Weyer in Schapen, 2) Jan Duising, 3) Dirk Elscken, 4) Wilhelm Upheus daselbst, 5) der Ehefrau Gerb Dren in Lingen, 6) der Ehefrau Vogeler in Lingen, 7) der Wittve Rothberg in Lingen, 8) der Ehefrau Elberg in Lingen, 9) der Wittve Folgmann in Lingen, 10) der Ehefrau Elsering in Lingen, 11) der Ehefrau Schaberg in Lingen, 12) der Wittve Kruse in Lingen, 13) der Ehefrau Dieckmann in Lingen, 14) der Wittve May in Lingen, 15) der Ehefrau Kohlbrand in Lingen, 16) der Ehefrau Landwers in Lingen, jeder mit 3 Rthlr. zuges. billiget; so wie das

85ste Prämium für sechs Jungens, oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche in Zeit von einem Jahre das Spin-

nen lernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit treiben, im Lingschen, 1) dem Joh. Herm. Steingröber zu Recte, 2) dem Gerb Herm. Goldschmidt zu Lengerich, 3) Bernd Hinrich Bobben daselbst, 4) des Petermanns 3 Edhne daselbst, 5) dem Jan. Herm. Janssen zu Vaccum, 6) dem Herm. Wennecker zu Plantlänne, jedem mit 4 Rth. accordiret, auch das

86ste Prämium für 6 junge Burschen, welche sich im Magdeburgischen, und der Neumark auf die Spinnerei legen, und in einem Jahr erweislich das mehreste Garn spinnen werden, ist im Magdeburgischen, 1) dem Jacob Foedecke zu Döbendorf, 2) Heinrich Pott daselbst, 3) dem Johann Fischbeck daselbst, 4) dem Andreas Friedrich zu Glincke, 5) dem Friedrich Waermann zu Cepenitz, 6) dem Johann Friedrich Gebhardt zu Paaren, welche außer ihren Schulstunden, die nachgewiesene Stücke Garn gesponnen haben, jedem mit 5 Rthlr. zugetheilt worden. Das

87ste Prämium für 2 Commercianten in der Grafschaft Lingen, welche erweislich das mehreste Flach zum Spinnen auf Borg ausgegeben, hat im Lingschen der Commerciant Brundlegt zu Schapen, welcher in solcher Absicht qualificirt befunden worden ist, mit 8 Rth. erhalten. Endlich das

88ste Prämium für 4 Colonos in der Grafschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist 2 Eshffel Leinsaamen und 2 Lingsche Eshffel Hanf ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Produkt zur Verarbeitung zugerichtet haben, ist im Lingschen 1) dem Colono Brämhoff zu Schapen, 2) dem Colono Huilmann daselbst, 3) dem Colono Vanicke zu Lengerich, 4) dem Colono Berlemann zu Vaccum, da von ihnen dem Prämien-Eshfel nachgewiesenermaßen ein Genüge geleistet worden ist, jedem mit 10 Rth. zugebilliget.

Außerdem ist noch dem Landbaumeister Böhle zu Bromberg, wegen seiner entworfenen Abhandlung zum Lehnpatzenbau,



eine extraordinäre Remuneration von 40 Rthlr. bewilliget; nicht weniger dem Bauer Neuendorf zu Friedeberg in der Neumark, wegen seines vorzüglich pflanzlichen Hanfbaues, eine außerordentliche Belohnung von 20 Rthlr. accordirt und ausgezahlt worden. Denen übrigen zu verschiedenen Prämien sich gemeldeten aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beigebrachter Bescheinigung ihr Anspruch bei der künftig jährigen Vertheilung vorbehalten. Berlin, den 30. Sept. 1794. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. Heinitz. v. Werder.  
v. Arnim. v. Doss. v. Struensee.

## II Bekanntmachung.

Vier Rthlr. sind von der Gemeinde zu Wände zu Unterstägung der Soldatenfrauen und Kinder, wiederum eingegangen, welche ihrem Entzweck gemäß verwendet werden sollen. Sign. Minden den 9ten Decbr. 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges und Domainen Cammer.  
Haß. v. Hällesheim. Wacmeister. v. Pessel.

## III Citationes Edictales.

Die Stette des Coloni Fründ sub Nr. 6. zu Werste hat wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden elociret werden müssen, und da es erforderlich ist, daß das Creditwesen dieser Stette gehörig reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Fründ, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlich in Gründe Forderungen haben, aufgefördert, solche a dato binnen 9 Wochen, und zuletzt in Termino den 4. März 1795. auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen und gehörig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezietten Termine nicht erscheinen, werden mit Ausschluß der Militair-Personen, als welchen ihre Rechte vorbehalten bleiben, in dem abzufassenden Ord-

nungsbescheide mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden Gläubiger von den Aufkünstten der elocirten Stette befriediget sind.

Sign. Hauberge den 15ten Dec. 1794.  
Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da es die Nothwendigkeit erfordert hat, daß die Stette des Coloni Halsenberg sub nro. 30 zu Werste wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden elociret werden müssen, und es daher erforderlich ist, daß das Creditwesen dieser Stette reguliret werde; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Halsenberg, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 25. Februar 1795 auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen, und demnachst ihre Befriedigung von den Aufkünstten der elocirten Stette nach dem abzufassenden Ord-nungsbescheide zu gewärtigen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem ange-setzten Termine nicht erscheinen, werden mit Ausschluß der Militair-Personen, als welchen ihre Rechte vorbehalten werden, mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind. Sign. Hausberge den 15. Decbr. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Alle und jede, welche an die verstorbenen Lindemeyers Eheleute Nro. 34. Bauerschaft Westfilder, Spruch und Forderung haben, werden hiemit auf, von der Gutsheerlichkeit Herrn Landrath Freyherrn von Vinck gegebene Veranlassung aufgefordert, binnen 9 Wochen, und spätestens am 24sten März 1795 nicht nur die For-

See 2



derung dem Gericht anzuzeigen, sondern auch die darüber habende Schriften vorzu legen, oder auf andere Weise zu bescheinigen. Es soll auch am gedachten Tage wegen der fählichen Zahlung Unterhandlung erfolgen, und haben die Creditores, welche sich überall nicht melden, Abweisung, diejenige aber, welche in dem bezielten Termin nicht zugegen sind, zu erwarten, daß dasjenige, so die mehren Gegenwärtigen beschließen, in Ansehung ihrer angenommen werde. Bände am Real. Preuß. Unte Limberg den 2. Decbr. 1794. Tiemann.

**A**lle und jede welche an den wegen Unzulänglichkeit des Vermögens in Concurs gerathenen Erbpächter Johann Hermann Struck Ansprüche und Forderungen haben, werden hierdurch citiret solche in Termino den 18ten Febr. 1795. bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben, und zu bescheinigen. Bloß denen abwesenden Militär-Personen werden ihre etwaigen Rechte vorbehalten. Amt Enger den 5ten Dec. 1794.

#### Consbruch.

**D**ie an das obliche Stift auf dem Berge vor Herford Eigenbeschrigte Niermanns Stette sub No. 9. Bauersch. Herzinghausen ist in Schulden dermaßen tief versunken, daß ohne Regulirung einer terminlichen Zahlung derselben, so wenig als denen auf ihre Pehzahlung dringenden Gläubigern zu helfen siehet. Es hat daher die Gutsobershaft um Edictal-Citation der Niermannschen Creditoren Ansuchung gethan, und solchen Antrage um desto mehr statt gegeben werden müssen, als aus der Angabe des Gemeinshulners dessen wahrer Passiv-Zustand nicht eruiret werden können. Solchemnach werden alle und jede, welche an gedachten Colono Niermann Ansprüche und Forderungen haben, hie mit citiret, solche binnen 6 Wochen, und spätestens in Termino den 7ten Januar 1795 an der Engerischen Amtskube

anzugeben, auch sich über die ihnen sodann zu eröffnenden Zahlungs-Vorschläge bestimmt zu erklären. Diejenigen Gläubiger, so sich in diesem peremptorischen Termine gar nicht melden, werden in der künftigen Prioritäts-Sentenz präcludirt; diejenigen aber, so ihre Forderungen zwar angeben, sich aber wegen terminlichen Zahlung nicht erklären, für solche gehalten werden, die demjenigen, was der größere Theil der erscheinenden beschließt, beitreten, denen abwesenden Militärpersonen jedoch ihre Rechte vorbehalten. Amt Enger den 8ten Novbr. 1794.

#### Consbruch.

**W**ir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen, daß gegen den hiesigen Großhändler Gerhard Henrich Voortmann durch das Decret vom heutigen Dato der förmliche Concurs-Proceß eröffnet, und die Vorladung dessen Gläubiger erkant, auch über dessen sämtliches Vermögen General-Arrest verhänget worden. Alle unbekante Voortmannsche Creditores werden demnach mittheilt gegenwärtiger hieselbst, zu Herford und Minden affigirten, wie auch in den Mindenschen Wochenblättern, imgleichen in den Lipstädtischen und Weselschen Provincialzeitungen sich inseriret befindenden Edictal-Citation zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen an den Gerhard Henrich Voortmann auch zur Erklärung über die Verhewaltung des angeordneten Interims Curatoris Herrn Medicinal-Siscal Hoffbauer auf den 12ten Januar 1795 Morgens 9 Uhr am hiesige Rathhaus unter der Präjudicial-Erdnung vorgeladen, daß sie im Fall der Unterlassung mit ihren Ansprüchen demnächst durch Erkenntniß von der Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, doch aber den abwesenden Militärpersonen ihre Forderungen vorbehalten bleiben sollen; wobey noch denen auswärtigen Creditoren die Herrn Justiz-Commissarien Droegge zu



Werkmold, Ziegler zu Werther und der Herr Stiftsamtmann Lampe zu Schildesche in Vorschlag gebracht werden, an welche sie sich mit Unterricht und Vollmacht zu wenden haben.

Bielefeld im Stadtgericht den 19. Sept. 1794.

Consbruch. Buddeus.

### Amt Schildesche. Auf

dem hochadelichen Stifte Schildesche leib-eigenhörigen in den Nieden Stätte vro. 23 Wiebold Schildesche sind die bisherigen Besitzer beiderseits unlängst verstorben, und die Schuldenumstände anzuzumitteln nöthig, damit darauf wegen der Abbezahlung und Verschreibung der Braut-schätze für die übrigen Kinder gebührige Rücksicht genommen werden könne. Es werden daher bey Strafe der gänzlichen Abweisung Alle und Jede, welche Forderungen haben, hierdurch ein für allemal auf den 31. Januar 1795 nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Recht-ferfertigung vorgeladen, den abwesenden Militärpersonen jedoch ihre Gerechtfams vorbehalten.

### Amt Ravensberg. Die Gläu-

biger der in Concurs gerathenen Wittwe Marie Elisabeth Wiemanns in Doekhorst werden hiemit zur Angabe ihrer an dieselselbe habenden Forderungen bey Gefahr nachheriger Abweisung ab Terminum den 11ten Febr. 1795. vorgeladen.

### Amt Ravensberg. Da über

den geringen Nachlass der bey dem Colono Cordes in der Stroth in Doekhorst verstorbenen Eheleute Heuerlinge Friederich Humerl der Concurs eröffnet worden; so werden derselben Gläubiger zur Angabe ihrer habenden Forderungen auf den 13ten Febr. 1795 bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen. Wobey jedoch dem abwesenden Militär-Perionen ihre etwaige Rechte vorbehalten werden.

### Amt Ravensberg. Da sich

der Heuerling Philipp Daudon in Dierowede für insolvent erklärt hat; so werden alle und jede, welche Forderungen an ihn haben, bey Gefahr der Abweisung hierdurch öffentlich vorgeladen, in Termino den 22. Januarii 1795ten Jahres solchche hieselbst anzugeben. Jedoch werden den abwesenden Militär-Perionen ihre etwaige Rechte vorbehalten.

Lueder.

### Amt Ravensberg. Da die

Ausmirtelung des Schulden-Zustandes der in des Coloni Brinckmanns Kotten zu Rinsbeck verstorbenen Eheleute Munder die Edictal-Exaction deren Gläubiger nothwendig macht; so werden alle und jede, welche an gedachte Eheleute Forderungen rechtlichen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, zu deren Angabe und Liquidation vermittelst dieses solchergestalt vorgeladen, daß sie in Termino den 21. Januarii des 1795ten Jahres Morgens früh auf dem Amtshause hieselbst erscheinen, oder die gänzliche Abweisung von dem vorhandenen Vermögen zu gewärtigen haben. Doch werden den Kriessgesdienste halber abwesenden Gläubigern ihre Rechte vorbehalten.

Mehnders.

### IV. Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem aber das Vermögen des Erb-pächter Johann Heermann Struck zu Hellingen per Decretum vom heutigen dato in der Concurs eröffnet worden und zu Constituirung der Activ-Masse auch die Sub-hastation dessen auf den Gründen des Meyer zu Hellingen angelegter Neuwöneren erforsderlich; diese aber durch Sachverständige zum Abbrechen und Umbauen auf andern Boden zu 98 Rthlr. 12 gr. dahingegen wenn das Gebäude stehen bleiben, und die Erbpacht mit Consens des Grundherren, welcher solches zu gestatten nicht abgeneigt



ist, continuirt werden kann zu 219 Rthlr. 30 gr. gewürdiget worden. Als wird gedachte Neuwohnerey hierdurch öffentlich und gerichtlich subhastret, und Terminus licitationis auf den 18ten Febr. 1795ten Jahres an der Engerschen Anstalt bezietet, in welchen Kau Lustige annehmlich beziethen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Munt. Enger den 2ten Decbr. 1794.  
Conbruch.

## Minden.

Auf Befehl hochpreisslicher Landesregierung und Puffillen-Collegii sollen nachstehende den Erben des verstorbenen Regierungs-Redellen Kind zugehörigen Immobilien freiwillig jedoch öffentlich verkauft werden. 1. Das kleine Haus an der Tränke zwischen dem Joekemeyerschen und Krohnschen Hause belegen und mit einer jährlichen Abgabe von neun mgr. an das Gasthaus beschwert taxirt zu 43 Rt. 6 mgr. 2. Der Garten bey diesem Hause nach der Abtretung ein Drittel Achatel Morgen haltend gewürdiget zu 40 Rt. 3. Sechs und einen halben Morgen Jins und Zehntland in der großen Dombreden in vier Stücken belegen wovon auch jährlich 25 mgr. Landschaz entrichtet werden müssen angeschlagen zu 325 Rt. 4. Der Garten außer dem Fischer Thore auf dem Bollwerk belegen, wovon an die Dombrecarien 9 mgr. und an Landschaz 5 mgr. jährlich entrichtet werden müssen, taxirt zu 110 Rthl. 5. Noch ein Garten daselbst mit Abgaben nicht beschwert angeschlagen zu 80 Rt. 6. Eine Wiese vor dem Weeser Thore bey Ortmatins Garten belegen nach der Abtretung 2 Morgen haltend mit 20 mgr. Landschaz onerirt und taxirt zu 300 Rt. 7. Eine Gartenflage vor dem Fischer Thore Sechs Morgen nach der Abtretung haltend wovon nach dem Städtischen Extrauro Zwey Rthl. Landschaz und an die Vicarien Communität 4 Rt. jährlich bezahlt werden müssen. Diese Gartenflage ist in

3 Theile geschlagen nemlich a) Sieben St. an dem Capitululande von Elden nach Nord den schießend und 1/2 Achatel haltend taxirt zu 450 Rt. b) Vierzehn Stücke von Osten in Westen bey Beeremanns Gärten belegen 12 Achatel haltend geschätzt zu 300 Rt. c) Sieben Stücke noch daselbst Achtzehn Achatel haltend angeschlagen zu 450 Rthl. 8. Ein kleiner Garten bey dem Bollwerke vor dem Fischer Thore ein halb Achatel groß mit 2 mgr. Landschaz und noch 2 mgr. 4 Pf. so ebedem der verstorbene Choral-Musmann erhoben, beschwert, und taxirt zu 20 Rt. 9. Ein kleiner Garten vor dem Marien Thore am Steinwege anderhalb Achatel groß angeschlagen zu 65 Rt. 10. Der halbe ehemalige Zägerische Garten vor dem Marien Thore 4 Achatel haltend und mit 12 mgr. 6 Pf. Landschaz beschwert gewürdiget zu 145 Rt. 11. Der ehemalige Vögelerische Garten vor dem Fischer Thore 3 Achatel haltend mit 8 mgr. Landschaz onerirt und gewürdiget zu 100 Rthl. 12. An Kirchensühlen a) Einer in Marienkirche von 3 Stücken unter der Orgel vor der Beichtkammer sub Nr. 77 taxirt zu 50 Rt. b) Der ehemalige Meyersche Stuhl in der Martini Kirche oben dem hohen Chor auf der neuen Prieche von 6 Stücken taxirt zu 120 Rt. c) Ein Stuhl daselbst sub Nr. 8. unter der Rathsprieche angeschlagen zu 5 Rthl. d) Ein Stuhl daselbst Nr. 14. von 5 Stücken taxirt zu 100 Rt. 13. An Begräbnisstellen a) Ein Begräbnis auf Martini Kirchhofe bey der ehemaligen Zeugschmiede für 2 Leiber ohne Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 18 taxirt zu 1 Rt. 18 mgr. b) das vormalige Klügersche Begräbnis daselbst für 2 Leiber nebst ein Leichenstein in der 6ten Reihe Nr. 15 taxirt zu 5 Rt. c) Das vormalige Advennännsche Begräbnis auf dem Marien Kirchhof für 2 Leiber mit einem großen Leichenstein in der 12ten Reihe Nr. 3. nach der Südseite belegen taxirt zu 4 Rt. d) noch ein Begräbnis auf diesem Kirchhof an der Nordseite neben dem Chor auf 6



Leiber ohne Leiberstein kohlrt zu 6 Rthlr. Da nun zum Verkauf vorstehender Paretellen Terminsubhastations auf den 14. Nov. 20. Dec. 94 und 24. Jan. 95 Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt sind, so können sich alsdann die Instragende Käufer auf dem hiesigen Rathhause melden die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach mit Vorbehalt der Approbation hochpreislicher Regierung und der Genehmigung der Erb Interessenten den Zuschlag gewärtigen.

**Minden.** Es soll das her Wittwe des verstorbenen Schumachers Arens zugehörige an der Hufschmiede sub Nr. 719. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Laassen und Zwölf gute Groschen Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst den stot des Besizers theils dabey gelegten Grundstücken nemlich a. drey Morgen freyen Landes im Peters-Flage oder Schwenbette, wovon jedoch Landschaft entrichtet werden muß, b. einen Garten dafelbst von zwey und einen halben Acher Morgen mit Neun Mar. Cononal-Gefällen an das Hochwürdige Dom-Capitul beschweret, so zusammen zu 851 Rtl. gewürdiget worden öffentlich verkauft werden. Es können sich zu dem Ende die Liebhaber in Terminis den 23. Jan., den 25. Febr. und den 27. Merz 95. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtrichter melden die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheknbuche nicht ersichtliche Real-Gerechsamte an den zum Verkauf stehenden Immobilien, zu fordern haben eingeladen, solche in den angeetzten Terminen anzuzeigen unter der Verwarnung, daß sie sonst damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gebühret werden sollen. Minden den 27. Nov. 1794.

Schmidt.

**Minden.** Da sich zu dem Wiesheschen in der Ditebudenstraße sub Nr. 484 ad 485 belegenen, und inclusive des Sudettheils zu 927 Rthlr. taxirten Hauses in dem letztern Subhastationstermin keine Liebhaber gefunden; so wird quartus Terminus subhastat, auf den 30. Januar 1795 anberahmet, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

**Minden.** Das von einigen Pelteler Colonen jährlich zu liefernde Zinstorn, bestehend aus 1 Fuder Rothen, 1 Fuder Gerste und 1 Fuder Paser, soll für dieses Jahr in Termino den 20sten huj. öffentlich verkauft werden. Kauflustige können sich daher gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden.

Da von Hochpreislicher Landesregierung mittelst Rescripts vom 27. May d. J. dem Königl. Stadtrichter Andeus der öffentliche Verkauf des zur Concursmasse des verstorbenen Regimentensquartiermeisters Willmanns gehörigen adelich freyen ehemals von Schmiesingchen nachher von Buschischen auch Müllerschen Hofes durch Subhastation allergnädigst aufgetragen und drei Tagefahrten dazu auf den 14. Oct. 1794sten, 13. Jan. und 14. April 1795sten Jahres jedesmal Morgens 10 Uhr am Rathhause hieselbst angesetzt sind; so werden alle und jede besizbähige Kauflustige hiermit auf jede Termine von Commission wegen unter der Erdnung eingeladen, daß dieser durch den Bau-Commissarium Menckhoff auf 5500 Rthlr. veranschlagete adelich freye Hof auf der Neustadt an der sogenannten Königsstraße belegen, zum Wohnsitz einer großen Familie auf das beste eingerichtet und zwei Finael des Wohnhauses massiv sind, dazu auch noch ein Nebenhaus von Holz erbauet nebst geräumt



ger Stallung und Wagenremisen gehören und hinter dem Hauptstügel ein geräumiger mit schönen Obstbäumen und Lauben versehener Garten belegen; nicht weniger die Accise-Freyheit unter gewissen Einschränkungen mit dem Besitz dieses Hofes verbunden sey. Uebrigens hat der Meistbietende im letzten Termin, falls zwei Drittel der Taxe geboten werden, den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Landesregierung zu erwarten. Urfundlich ist dieses Subhastations-Patent unter des Commissarii Unterschrift und Siegel ausgefertigt. So geschehen Bielefeld am 2ten Julii 1794.

### **Oldendorf unterm Limberg.**

Hey der hiesigen Judenschaft ist eine Quantität Schaaffelle vorräthig; Kauf-lustige können sich binnen 8 Tagen einfinden.

**Neuhoff.** Auf hiesigem Guthe sind einige Schaaffelle vorräthig; Liebhaber wollen sich in 14 Tagen einfinden.

### **V Avertissements.**

Dem Colono Philip Senten zu Barckhausen Amts Wittlage Hochstift Dsnabrück ist gleich nach dem letzteren gehaltenen Esner Markte ein hellbrauner zweyjähriger mit einem Kupfermanle und über beyde Augen mit hellbraunen Streifen versehener Wallach aus dem sogenannten Anselbecker Bruche weggenommen und ohne Zweifel gestohlen worden. Da nun dem Eigenthümer daran gelegen daß diese That nicht unentdeckt bleibe, so wird hierdurch jedermann der von diesem Pferde einige Wissenschaft haben, und wo selbiges geblieben nachzuweisen oder sonst von dem Diebstahl Nachricht zu geben im Stande

seyn möchte aufgefordert, solches ungekündigt dem hiesigen Amte Limberg anzuzeigen.

Am Limberg den 13ten Decbr. 1794.

Ziemann.

**Böckel.** Es wird von dem Herrn Dom-Dechanten Frhrn von Wincke auf dem zum Guthe Böckel gehörenden adlich freyer Zuschlag die Halloh genannt, bey Englo in der Boizten Bände belegen, verlangt, ein Entreprenneur zu Anlegung einer Windmühle, die er zugleich in Erbpacht übernimmt, und dazu die Anlegungs-Kosten erhält, jedoch so, daß er ein Drittel davon mit stehet, oder hierüber tüchtige Caution bestellt. Es kann auch derselbe dabei erhalten das benöthigte Garten und Feldland gegen billige jährliche Erbpacht. Wer zu selbiger Entreprise Belieben hat, wolle sich bey dem Hrn. Rentmeister Randorff auf dem adlichen Hause Böckel fordersamst melden.

### **VI Sterbe-Fall.**

Allen meinen hochgeneigten Freunden und Verwandten mache ich hiermit den traurigen Todesfall meiner Frau Cathrine Henriette Sophie gebohrene Döbchen, mit der ich 25 Jahr, 9 Mon. und 7 Tage in der glücklichsten Ehe gelebet habe, und deren Verlust ich mit meinen 5 Kindern in meinem 75ten Jahre schmerzhaft beweine, hierdurch bekannt. Nach einer stätigen Brustkrankheit entschlief sie gestern Abend halb 10 Uhr zu einem vollkommenern Leben, nachdem sie ihr Alter auf 47 Jahr und 10 Monat gebracht hat. Von der Theilnahme überzeugt, verbitte ich mir alle schriftliche Beileids-Bezeugungen. Weissen den 20sten Decbr. 1794.

Schumacher,

Übereinnehmer und Kreissecret.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 29. Dec. 1794.

## I Bekanntmachungen.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr wiederum per Reser. vom 11ten Novbr. a. c. den beurlaubten Soldaten-Frauen 2000 Rthl. aus der extraordinairn Cassen haben anweisen lassen, so sind solche Gelder mit Beyhülfe der zeither eingegangnen patriotischen Beyträge, sogleich an die Magisträte, Beamten und Gerichtsbarkeiten, zur fernern Vertheilung, auf 5 Monathe nemlich vom 1ten Aug. bis Ende Decbr. a. c. assigniret worden. Ueberhaupt sind nunmehr seit dem Monath May 1793. bis zum 17ten Decbr. 1794. aus hiesigen Provinzien an patriotischen Beyträgen eingegangnen 2252 Rthl. 23 ggr. 8 Pf. Dazu haben Seine Majestät Unser allergnädigster König überhaupt aus der extraordinairn Cassen anzuweisen geruhen lassen 3000 Rthl. und aus dieser Einnahme ad 10252 Rthl. 23 ggr. 8 Pf. sind an die bedürftigen beurlaubte Soldaten und Knechte, Frauen und deren Kinder und zwar vom May 1793. bis Ende Dec. 1794. in allen ausgezahlt 9938 Rthl. 8 ggr. so daß 314 Rthl. 15 ggr. 8 Pf. für den nächstfolgenden Monath Januar 1795. übrig geblieben sind. Für Wittwen und Waisen sind seit vorgeachter Zeit eingegangnen vom Stift Quernheim 76 Rthl. und von der Gemeinde zu Alswede und Wehden 8 Rthl. in Summa 84 Rthl. Von diesen Geldern

sind seit eben derselben Zeit zu Unterstützung einiger Mütterlosen Kinder ausbezahlt 78 Rthl. 20 ggr. und an Bestande verblieben 5 Rthl. 4 ggr. Den resp. Wohlthätern wird bey Ablegung dieser öffentlichen Rechnung nochmahls für ihre bewiesene thätige Hülfe gedanket, dieselben jedoch zugleich ersuchet, den bedürftigen Frauen und Kindern noch ferner ihre Hülfe durch Ertheilung einiger patriotischen Beyträge angebenhen zu lassen. Sign. Minden den 18ten Dec. 1794. Königl. Preuß. Minden-Ravensberg Lecklenburg- und Lingenische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Ischock. v. Deutecom.

Sind ferner 5 Rthl. Preuß. Cour. patriotische Beyträge an den Kirchthüren zu Lotte in der Grafschaft Lecklenburg eingesammelt, und durch den Inspector Schnetlage an hiesige Domainen-Cassen abgeliefert welche dem Endzweck gemäß verwandt werden sollen. Sign. Minden am 9ten Decbr. 1794.

Königl. Preuß. Mindensche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Redekar. Bacmeister.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.  
Fügen euch den ausgetretenen Ladeskindern, namentlich 1. Peter Heinrich, 2. Johann Heinrich, 3. Christian, und 4. Cord  
Fff



Heinrich Gebrüdere Kanning hierdurch zu wissen, daß der Hiesus Camera, weil ihr heimlich und unerlaubt euer Vaterland verlassen, gegen euch Erhaben, und auf eure öffentliche Vorladung angetragen hat, und da wir diesem Gesuche statt gegeben haben: so lassen wir euch hiedurch ad Terminum den 1sten April 1795. Vormittags 9 Uhr vor den deputirten Regirungs-Rath Cranen vorladen, und befehlen euch in diesem Termine euch entweder in Person hieselbst einzufinden, und euch wegen eurer bisherigen Abwesenheit legal zu entschuldigen, wenigstens eure Zurückkehr in unsern Landen gehdrig glaubhaft nachzuweisen. Solltet ihr dieses nicht thun; so habt ihr zu erwarten, daß ihr für bössliche Ausgetretene werdet erklärt, und dem zufolge alles eures gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, so ihr in hiesigen Landen entweder schon besitzt, oder euch noch durch Erbschaft oder sonst zufallen sollte, werdet verlustig erkläret, und zur Strafe eurer bösslichen Entweichung dem Hiesu zugesprochen werden soll; wornach ihr euch also zu achten habt. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter unserer Minden Ravensbergischen Regirungs-Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, allhier und zu Petershagen affigiret, auch den hiesigen Wochenblättern und Lippsstädter Zeitungen dreimal inseriret worden. Gegeben Minden am 17ten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät.  
v. Arnim.

Auf Requisition des Hochfürstl. Münsterischen Hofgerichts vom 3ten d. M. wird nachstehende zweite Edictalladung, das Creditwesen des Cammerherrn Otto Matthias v. Merode zu Meerfeld:

Da der Cammerherr Otto Matthias von Merode zu Meerfeld geziemend vorgestellt, daß er, um die von Nehmsche Erbschaft zu behaupten, in verschiedene kostspielige Prozesse verwickelt

worden, und bewegen mehrere Schulden hätte contrahiren müssen, daß alle seine Gläubiger zwar noch völlige Sicherheit hätten, dennoch aber einige sich hätten dazu bringen lassen, ihm die Capitalien aufzukündigen, er schon einige Grundstücke löschlagen und noch mehrere löschlagen wollte, um seine rechtmäßige Gläubiger, die absolut auf Befriedigung drängen, zu befriedigen, dabey jedoch sowohl zur Sicherheit der Ankäufer, als auch, um seine rechtmäßige Gläubiger durch offengelegten Güterbestand von ihrer Sicherheit zu überzeugen, und den Grund mehrerer anmaßlichen Forderungen zu entdecken, respective die illegitime Forderungen auf einmal zu vergleichen, eine Edictalladung nöthig wäre; so ist seinem Gesuche gemäß in unten benanntem Dato Citatio edictalis secunda ad proponendum et iustificandum Credita sub poena perpetui silentii, juncta Citatione ad videndum sibi satisfieri, respective rentali Concordiam erkannt worden. Es werden daher aus Befehl des hochfürstlichen Münsterischen weltlichen Hofgerichts Herrn Amtsverwalters alle und jede Gläubiger, welche an den Cammerherrn Otto Matthias von Merode zu Meerfeld und dessen Gütern ex quocunque capite einige Ansprache und Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit offener Edictalweise zum zweiten mal citiret, und abgelaufen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichts zu erscheinen, ihre an besagten Cammerherrn Otto Matthias von Merode zu Meerfeld und dessen Gütern habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen, zugleich zu sehen und zu hören, daß selbige ihrer Forderungen wegen befriedigt, respective bewandten Umständen nach, mit ihnen die Güte versucht werden soll.



Signatum Münster in Westphalen den  
sten Decbr. 1794.

De Mandato Dei Subicis

Christian Hoffon Causä Actuar.

Bekannt gemacht, jedoch wird dadurch dens  
jenigen Gläubigern, welche Hypothecari-  
sche und Realrechte auf die in den hiesi-  
g. n Landen belegenen Güter erlangt haben,  
nicht präjudicirt.

Minden am 17ten Decbr. 1794.

Königl. Preußl. Minden Ravensberg-  
sche Regierung.

v. Arnim.

**D**ie nachgelassene Erben des Bürger  
Harhausen ohhier haben in langjäh-  
rigem Besiz gehabt ein gewisses Zehndt-  
Geld, welches mehrere Einwohner zu  
Löhne jährlich mit 20 Thaler entrichten müs-  
sen; ferner einen Canon von 2 und 1 hal-  
ben Thaler, welche der Colonus Büttemeyer  
zu Löhne zu prästiren hat. Dieses Prästan-  
dum ist im ehemaligen Besiz gewesen, des  
Oberamtmann von Wehrkamp, welcher  
dessen Erhebung durch Erbrecht an sich  
gebracht, vorher der Prediger Wehrkamp,  
welcher dessen Erhebung am 3. May 1697  
für eine geleistete Zahlung von 350 Thaler,  
von der ehemaligen Eigenthümerin von  
Harhausen auf Nienburg, pfandweise  
übergeben. Die erstgedachte zehige Be-  
sitzere, die Erben des verstorbenen Bürger  
Harhausen, haben aber dasselbe jetzt an  
den Herrn Geheimen Rath von Borries  
auf Eckendorf, für eine Kaufsumme von  
550 Thaler verkauft. Wie nun die Ver-  
käufer, zur begehrtten Sicherstellung des  
Hrn. Käufer, darauf angetragen haben,  
daß alle und jede, welche an das obige  
Zehndtgeld, welches zu Löhne wohnende  
Coloni mit 20 Thaler jährlich zusammen  
zu legen schuldig, und an die 2 und 1 hal-  
ben Thaler, welche der Colonus Bütte-  
meyer daselbst zu zahlen verbunden, es  
sey aus welchem Grunde es wolle, An-  
spruch zu haben vermeynen, oder beson-  
ders aus den, am 3ten May 1697 erfolg-

ten Verpfändung dieses Prästandi, an  
den Prediger Wehrkamp ein Recht herzus-  
leiten gedenken mögten, öffentlich aufge-  
fordert werden mögten; so geschiebet sol-  
ches hiermit. Es werden daher alle und  
jede, welche an das Prästandum solche  
Ansprüche zu haben vermeynen mögten,  
bei Strafe ewigen Stillschweigens aufgefor-  
dert, diese binnen 3 Monath, und späte-  
stens am 27. Januar des künftigen Jahrs  
an der Gerichtsstube zu Blinde anzuzeigen,  
und gehörig nachzuweisen. Urkundlich des  
bengedruckten Königlichen Amtes: Siegels.  
So geschehen Dinde am Königl. Preußl.  
schen Amte Limberg den 14. Octob. 1794.

Schrader. Niemann.

**D**ie Creditores des verstorbenen Bauers  
richter Sander zu Sudlengern, wer-  
den hierdurch verabladet, ihre Forderun-  
gen in Termino den 15ten Januar 1795  
bey Strafe ewigen Stillschweigens anzu-  
geben, denen abwesenden Militairpersonen  
aber alle ihre Rechte vorbehalten. Amt  
Enger den 22. Decbr. 1794.

Sondbruch.

**W**ir Oberbürgermeister, Richter und Rath  
der Stadt Bielefeld fügen hierdurch  
zu wissen, daß gegen den hiesigen Groß-  
händler Gerhard Henrich Voortmann durch  
das Decret vom heutigen Dato der förm-  
liche Concurz-Proceß eröffnet, und die Vor-  
ladung dessen Gläubiger erkant, auch über  
dessen sämtliches Vermögen General-Arrest  
verhänget worden. Alle unbekante Voort-  
mannsche Creditores werden demnach mit-  
teltst gegenwärtiger hieselbst, zu Herford  
und Minden affigirten, wie auch in den  
Mindenschen Wochenblättern, ingleichen  
in den Lipsstädtischen und Weselschen Pro-  
vincialzeitungen sich inseriret befindenden  
Edictal-Citation zur Angabe und Nachwei-  
sung ihrer Forderungen an den Gerhard  
Henrich Voortmann auch zur Erklärung  
über die Beybehaltung des angeordneten  
Interims-Curatoris Herrn Medicinal-Jis-  
cal Hoffbauer auf den 12ten Januar 1795



Morgens 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Präjudicial-Erdinnung vorgeladen, daß sie im Fall der Unterlassung mit ihren Ansprüchen demnächst durch Erkenntniß von der Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, doch aber den abwesenden Militärpersonen ihre Forderungen vorbehalten bleiben sollen; wobey noch denen auswärtigen Creditoren die Herrn Justiz-Commissarien Droege zu Versmold, Ziegler zu Werther und der Herr Stiftsamtmann Lampe zu Schilbesche in Vorschlag gebracht werden, an welche sie sich mit Unterricht und Vollmacht zu wenden haben.

Vielefeld im Stadtgericht den 19. Sept. 1794.

Consruch. Bubben.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Eheleute Werlemann zu Vostraden im Kirchspiel Ibbenbüren einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruss, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: was maßen sich aus dem Verkauf der Grundstücke gedachter Eheleute und des geringen Mobiliar-Vermögens derselben ergeben, daß solches zur Befriedigung ihrer Gläubiger unzulänglich, und dahero vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eins allhier bey unserer Regierung, und das andere zu Ibbenbüren anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 20. Januar 1795, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögdet, ad Acta anzeiget, auch in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer

hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, vor dem Deputato causae Regierungs-Rath Warendorf etwä gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den Gemeinschuldneren in Ansehung der Richtigkeit der Schuld, so wie mit denen Neben-Creditoren super prioritate ad Protocolum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden; indessen werden allen und jeden Militär-Personen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 6ten Novbr. 1794.

Anstatt und von wegen etc.

Möller.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der allodial freye olim von Mellin, nachher von Heimsche, jetzt Wilhelmische Hof in Sudhemmeri Amts Pesterzhagen belegen, so dem verstorbenen Rentmeister Wilhelmii zugehört, und welcher nach der gerichtl. aufgenommenen Taxe auf 3880 Rthlr. 2 ggr. gewürdigt worden, auf Anhalten der Creditoren meistbietend verkauft werden soll, und dazu Terminus auf Unserer Minden Ravensbergschen Regierung vor dem Regierungsrath von Hellen auf den 7. Februar 1795. ange-setzt worden; so werden alle diejenigen, welche gedachten Hof zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit aufgefodert, in dem angezeigten



Termin sich zu melden und ihr Geboth abzugeben; wobey den Kaufstüftigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird, und daß die aufgenommenene specielle Taxe in der Regierungs-Registratur eingesehen werden kann. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung und zu Lübbecke angeschlagen, ingleichen den hiesigen Intelligenz-Blättern zu 6 malen und den Rippstädter Zeitungen zu 3 malen inserirt worden. So geschehen Minden am 15ten Julii 1794.

v. Arnim.

**Minden.** Demnach folgende dem hiesigen Sattler Meister und Bürger Esbecke zugehörige Immobilien zum nothwendigen Verkauf gezogen und daher subhastirt werden sollen, als: das an der Becker Strassen alhier sub. Nr. 21 belegene mit der Braugerechtigkeit versehene zur Brantweinbrennerey eingerichtete Wohnhaus nebst Hintergebäude von welchem Hause ausser den gewöhnlichen bürgerlichen Laffen jährlich an Kirchengeld 18 Mgr. und an die hiesige Königl. Kriegscasse 24 Mgr. Lehn-Canon entrichtet werden müssen, und der statt des Hundtheils darzu gelegte vor dem Fischer Thore belegene 8 einen halben Achel Morgen enthaltende Doppel-Garten von welchem jährlich ausser dem Landschatz, 30 Mgr. Canon an das Johannis Capitul zu bezahlen, und worauf die Werserborsche Hundelassen als Begebefserung und Viehschatz p. Decret de 13ten Novbr. und 28. Decbr. 1790 übergangen sind, so zusammen auf 1260 Rthlr. 30 Mgr. taxirt worden: Als werden lusttragende Käufer hiedurch citirt, sich in Terminis den 10ten Novbr. 10ten Decbr. 1794 und 19ten Jannuar 1795 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte zu stellen, die Bedingungen

zu vernehmen, und auf das höchste Gebot dem Bestinden nach den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche etwa aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realansprüche an vorgedachte Immobilien zu haben vermeinen solten hiermit vorgeladen, sothane Gerechtfame spätestens in dem letzten Subhastations-Termino anzuzeigen, und rechtsbeständig nachzuweisen, widerigenfalls sie nicht weiter damit gehört, sondern wieder den künftigen Käufer und Besizer damit abgewiesen, und ihnen gegen denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Es erfordert die Nothwendigkeit, daß die an das Guth Uhleburg eigenbrührige Stette des Coloni Homburg von nr. 27. zu Halstern Bauerschaft Grimminghansen wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden, und insbesondere auf Ansuchen des Armen-Elsters zu Herford wegen eines gutsherrlich consentirten Capitals ad 100 Rthlr. in Golde salva qualitate et salvo jure domini directi verkauft werden muß. Es gehören zu dieser Stette folgende Grundstücke, als 1) ein Wohnhaus, welches zu 95 Rthlr., 2) 16 Morgen 40 Ruthen 3 Fuß Saatländes, so zu 957 Rthlr., 3) ein Garten, von einem Morgen der zu 100 Rthlr. und 4) eine Wiese ad 1 Morgen 6 Ruthen, welche zu 63 Rthlr. taxirt worden, so daß sämtliche Realitäten durch vereidete Taxatores zu 1215 Rthlr. in Courant gewürdiget sind. Sodann müssen von diesem Colonat folgende Abgaben prästirt werden, als a. an jährlicher Contribution und Cavalleries Geld 11 Rthl. 6 ggr. 6 pf., b. 10 einen halben Himten Zinshafer, so alljährlich an das Guth Uhleburg geliefert werden muß; c. ein Mahlschwein, d. 2 Hühner, e. 104 Handdienste, f. noch 3 sogenannte kleine Dienste, g. einen Rocken-Erndtesdienst, h. Fehrgeld an das Haus Beck 2 ggr., und i. Dpsergeld für Prediger und Küster 5 ggr. Da nun zum Verkauf die



fer Stette, als wozu der Gutsherrliche Consens von dem Herrn Geheimen Rath Freiherrn. v. Borries am 10. Noobr. d. J. bereits ertheilet worden, auf den Toten Mart. 1795. auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr bezielet worden; so werden die etwaige Kauflustige hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in diesem Termine hieselbst am Amte einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden der Umstände nach des Zuschlags zu gewärtigen. Zugleich müssen auch diejenigen, welche an der Homburgschen Stette etwa noch dingliche Rechte oder Ansprüche haben möchten, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzeigen, in dessen Entstehung haben sie aber zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Uebrigens muß der Käufer als neuer Colonus bey dem Antritt der Stette sich durch die Erlegung eines schicklichen Weinkaufs dazu gehdrig qualificiren, und sich diersehalb mit dem Gutsherrn abfinden. Sign. Hausberge den 18. Dec. 1794.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Hochpreisl. Regierung sollen folgende Immobilien des verstorbenen Hrn. Inspector Göcker alhier, davon die einzelnen Loxen bey Unterschriebenen eingesehen werden können, in Terminis den 15ten Nov., den 13ten Dec. c. und den 10ten Jan. a. f. öffentlich meistbietend unter den sodann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden; Als: 1) Ein lastenfreyes Wohnhaus auf der Fischerstadt alhier belegen, worin 6 Stuben; 6 Kammern, ein Saal, eine Küche, ein Keller, und das mit einem gepflasterten Hofraum versehen ist. 2) Ein mit bürgerlichen Lasten beswertes, zur Scheune eingerichtetes Nebenhaus sub Nr. 77. 3) Ein hinter diesen Gebäuden belegener Kraut- und Baumgarten, beynahе einen halben Mor-

gen groß. 4) Ein, in einem gemietbeten Garten vorm Altstädter Thor befindliches Lusthäuschen, und ein vor diesem Garten vorhandener Thorweg mit feinem Pfählen, welches alles durch vereidete Taxatoren zu 1056 Rthlr. 22 gr. geschätzt ist. Kauflustige können sich in den bezielten Terminen Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Göckerschen Concurs Curatoris und der Creditoren, den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle und jede, welche an den bemerkten Realitäten ein Eigenthums- Dienbarkeitens- oder dergleichen dingliches Recht haben, zu dessen Angabe und Nachweise bey Gefahr der Abweisung auf die bestimmten Termine verabladet. Sign. Petershagen den 23ten Septbr. 1794.

Wigore Commissionis  
Becker.

Die Königl. Meyersstädtische Eggersmans Bürgerstette, Nr. 58. Stadt Bünde, wozu gebüret, ein am Kirchhofe, zur Handlung und Nahrung, sehr wohl gelegenes Haus, zwey Gärten, Begräbnisstelle und Röhthegrube, auch der aus der Marck zu erwartende Abfindungstheil, ist zwar am 29ten Octbr. a. pr. zum Verkauf ausgestellt: Es ist aber das damals mit 802 Thaler geäußerte Geboth wegen des halb, von den Käufer vorgebrachten Weisungen, nicht würksam geworden, und ist dahero von hochpreisl. Cammer unter dem 20ten September verordnet, daß die Eggersmansche Bürger Stette, nochmals auf Gefahr, und Kosten, des Licitanten ausgebaut werden solle. Diersehalb wird öffentlich bekandt gemacht, daß am 13ten Januar, des 1795ten Jahrs, an der Gerichtsstube zu Bünde mit solcher Ausbietung, und fernerem Verkauf verfahren werden wird. Es haben sich dahero alle und jede bey hiesigem Amte zu melden, welche gedachte Eggersmansche Stette zu



erleben gewillet, und hat der Vestbietende, den Zuschlag zu erwarten. Bände am Königl. Preuß. Amte Limberg den 20. Decembr. 1794.

Schrader. Tiemann.

**Amte Ravensberg.** Das der Wittwe Hülsmann in Halle gehörige Wohnhaus sub No. 44. nebst dem dazu gehörigen Garten, welche zusammen von Sachverständigen auf 426 Rthlr. 13 gr. angeschlagen sind, soll in Terminis den 10ten Novbr., 8ten Decbr. dieses, und 12ten Januarii künftigen Jahres Schulden halber meistbiethend verkauft werden. Die Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesen Terminen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten; weil hiernächst keine Nachgebote angenommen werden.

Es soll der dem Kaufhändler Hobelmann zugehörige am Sieckertthorschen Steinwege belegene Garten so 31 Fuß breit und 43 Fuß lang mit 13 Stück Fruchtbäumen und einem massiven Gartenhause versehen, und mit guten Hecken umgeben ist, welcher nebst Zubehör zu dem Wehrt von 400 Rth. abgeschätzt worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; und ist dazu Terminus licitationis auf den 27sten April 1795 angesetzt worden, in welchem sich die Kauflichhaber am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und dem Befinden nach den Zuschlag zu erwarten haben.

Wiesefeld im Stadtgericht den 5ten Dec. 1794. Buddens.

#### IV Sachen zu verpachten.

Die Jagd in der Bogtey Berg und Bruch soll auf anderweite 6 Jahre von Trinitatis 1795. an in Terminis den 15ten, 22ten und 29ten January 1795 Vormittags um 10 Uhr auf der Kriegers und Domänen-Cammer verpachtet werden. Sign. Minden am 2ten Decbr. 1794.

Anstatt und von wegen ic.

Häß. v. Redecker. Baumeister.

Es soll der Meißener Zug-Zehnte, imgleichen der Dankerfer Zug-Zehnte bey Minden vor dem Weserthore auf 4 oder 6 Jahre meistbiethend verpachtet werden, und ist hierzu der 25te Februar 1795. bestimmt, da sich dann die Pachtlustige um 10 Uhr des Morgens auf dem Dohm Capituls-Hause einzufinden haben, und soll den Meistbiethenden gegen ein annehmliches Geboth der Zuschlag geschehen; auch können diejenigen, welche die näheren Umstände und die zu machenden Pachtbedingungen dieser beyden Zehntens vorher zu wissen begehren, solche auf der Dohmdechaney in Minden erfahren. Minden den 24ten Dec. 1794.

In dem zur anderweiten Verpachtung derer im Amte Schaumburg gelegenen auf Maittag 1795 pachtlos werdenden herrschaftlichen Vorwerke Coverden und Delbergen am 13ten Septbr. a. c. abgehaltenen zweiten Licitationstermin sind abermals keine annehmliche Gebote erfolgt, weshalb dann Sonnabends den 24sten Jan. künftigen Jahrs eine dritte Licitation abgehalten werden soll. Es haben demnach diejenigen welche die gedachten beyden Vorwerke zusammen oder Eins derselben zu pachten gesonnen sind, in prästirte Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung sich einzufinden, nach vorgängiger Vernehmung derer Pachtbedingungen, welche so wie der Bestand und die Beschaffenheit der Vorwerke, auch vor dem Termin bei mir zu erfragen stehen, ihre Gebote ad Protocollum abzugeben und sodann für den Höchstbietenden mit Vorbehalt höherer Ratification, den Zuschlag zu gewärtigen. Wobei aber weiter zur Nachricht dient, daß auch in diesem dritten Termin nur diejenigen als Licitanten admittirt werden, welche durch obrigkeitliche Bescheinigung darzuthun im Stande sind, daß es ihnen weder an den nöthigen ökonomischen Kenntnissen und sonst erforderlichen Eigenschaften noch auch insbesondere



an hinkünftigem Vermögen fehle, um die für die beiden Vorwerke auf 3000 Rthlr. vorgeschriebene Sicherheit stellen, und das gegen 9000 Rthlr. betragende und ebenwohl pro speciali hypotheca haftende Vieh- und Feldinventarium bei dem Pachtantritt sofort baar erlegen zu können.

Minteln den 18ten Decbr. 1794.

v. Schmerfeld,

Geheimer Cammerath und Cammerdeputatus baselbst.

Mit Vorbehalt Königl. Cammer Genehmigung soll von dem bisherigen herrschaftl. Vorwerk Burlage 1) das aus mehreren Stuben und Kammern bestehende und zur Haushaltswirtschaft völlig eingerichtete auch mit einem grossen Viehhaus versehene geräumige Wohnhaus 2) das Wackhaus, worin auch Stube und Kammer befindlich, 3) ausser dem Hofraum drei am Hause belegene Gärten zu 3 Morgen 106 □ Ruthen mit den darin vorhandenen Obst- und anderen Bäumen 4) der Klosterkamp zu 7 Morgen 1 Ruthe, 5) der Rübegarte zu 3 Morgen 25 Ruthen 25 Fuß 6) die Schildwiese am Hause zu 4 Morgen 107 Ruthen, 7) ein Lorfmoor 8) die Weidgerechtigkeit im gemeinen Bruch und 9) zwei Kirchenstände samt Begräbniß zum Erbenzins auf den höchsten Both solchergestalt ausgethan werden, daß neben dem Erbenzins auch obbemerkte drei Gebäude zu öffentlicher Versteigerung kommen. Ferner sollen das Wagenschauer, der neue Pferde- und Schweinefahl und die Zehndschüre zum Abbruch meistbietend verkauft; darneben auch der Lebeduhrsche Zuschlag zu 28 Morgen 68 eine halbe Ruthen auf 20 Jahr; der neue Kamp von 2 Morgen 51 Ruthen; das neue Land von drei Morgen 81 Ruthen die Kuhweide von 22 Morgen 54 ein halben Ruthen und der Walter Wiesentheil von 14 Morgen 63 drei viertel Ruthen aber auf drei Jahr meistbietend verpachtet werden: Als nun Tagesfahrt dazu auf den

22ten Januar künftigen Jahrs, den Donnerstag nach dem 2ten Epiphania anberaumet; so haben die Liebhaber sich bezogen Tages, Morgens 9 Uhr, vor hiesiger Amtsstube einzufinden, und können die nähere Bedingungen zuvor alhier eingesehen werden. Remförde den 17ten Decem-ber 1794.

Königl. u. Churf. Amt J. G. Parz.

### VI Ehe-Verbindung.

Unterm 24ten Novbr. habe mich mit der Demoiselle Amvena Christiana Loesing zu Beklage in Ostfriesland verlobet, worauf die Vollziehung der ehelichen Verbindung bald erfolgen wird. Ich halte es für Pflicht, dieses meinen Verwandten und Freunden hierdurch bekant zu machen, und erbitte Ihre allerseitige Gewogenheit und Freundschaft.

Haus Brüngenburg den 4ten Dec. 1794.

Arnold Moritz Rump.

### VI Sterbe-Fall.

Durch dieses erfülle ich die mir sehr traurige Pflicht, allen meinen Verwandten und Freunden bekant zu machen, daß es der göttlichen Vorsehung gefallen, mir meine innigst geliebte Ehegattin Christiane Wilhelmine geborne Mienann, mit welcher ich nur 5 Jahr in der vergnügtesten Ehe gelebet, durch den Tod zu entreissen, und in sein himmlisches Freudenreich zu versetzen. Sie starb am 20ten dieses früh 4 Uhr an einem Entzündungsfieber, nachdem Sie den 22ten dieses von einem todtten Leichterchen entbunden, und hat ihr Alter nur auf 29 Jahr 3 Monat 5 Tage gebracht. Ich habe eine sehr rechtschaffene, tugendhafte und christliche Frau verloren, die ich mit Schmerzen beweine, und nie wird mir dieses ersetzt. Ueberzeugt von der gütigen Theilnahme dieses mir, meiner Mutter, Schwiegermutter, nebst einem unmündigen Kinde sehr schmerzlich betroffenen grossen Verlustes, verbitte ich alle Beyleidsbezeugungen. Minden den 27. Dec. 1794.

Joh. Christian Gottlieb Fischer.



# Liste der Ehurgäste

bey

dem Blothoer Gesundbrunnen im Jahr 1794.

Monat Julius den 1sten.

1. Herr Accise-Inspector Göker.
2. Frau Inspectorin Allisch.
3. Hr. Wageschr. Struckmeyer.
4. Hr. Kaufmann Bäcker.
5. Hr. Kaufm. Lommer.
6. Hr. Schiffer Henr. Diercksen jun.
7. Hr. Schiffer M. Belmann.
8. Hr. Zoll-Controll. Delius
9. Fr. Meyern.
10. Hr. Salzfactor Schäfer,
11. nebst Frau Liebste.
12. Hr. Hoppe junior.
13. / Haber, Weinküfer.
14. / Meyer / /
15. / Saul.
16. / Bonniü.
- 17 18 19. Orth nebst Frau und Tochter.
20. / Fähring, Acciseauffseher.
21. / Gehrhart dito.
22. Meister Habe.
23. Jfr. Güssen.
24. 25. Zwey Jgfr. Sandmans.

26. Mr. Diercksen.
27. Hr. Sandman.
28. Dessen Dienstmagd.
29. Steuermann Carl Meyer,
30. nebst Frau und
- 31 32. Töchter.

Den 2ten Jul.

33. Herr Prediger Kohden.
34. / Cantor Drommer, nebst
35. Jgfr. Tochter.
36. Hr. Informator Sölter.
37. Frau Hoppen.
38. Demoisell Osterloh.
39. Mstr. Brill, nebst
- 40 41. Frau und Tochter.
42. Frau Bonniü.
43. / Saulen.
44. / Hoppen.

Den 3ten Jul.

45. Frau Meynh. Belmann.
46. / Kohlstät junior.
47. / Hoppen.

\*



48. Frau Bäckern, nebst  
 49. Tochter.  
 50. 51. Zwey Demois. Focken.  
 52. 53. / Demois. Greven.  
 54. 55. / Dem. Schwarze.  
 56 Hr. Koblstät Senior, nebst  
 57. 58. Frau, und Jgfr. Tochter.

Den 4ten Jul.

59. Hr. Kaufmann Schwarze.  
 60. / Lieutenant von Fischer,  
 61. / Frau Gemahlin, und  
 62. Haus-Jungfer.  
 63. Mons. Göcker.  
 64. 65. 66. Drey Mons. Mühlensfeld.  
 67. Schmidt.  
 68. 69. Hr. Rauschenbusch nebst  
 2 Töchtern.  
 70 71. Mstr. Schröder und  
 Frau.

Den 5ten Jul.

72. Hr. Burgemstr. Dedekind.  
 73. / Camerar. Mühlensfeld.  
 74 75 76. / Brandt, nebst Fr.  
 Liebste und 2 Dem. Töchtern.  
 77. Hr. Georg Mühlensfeld.  
 78. / Candidat Heidinger.  
 79. / Delius.  
 80. / Schleicher.  
 81 82. / Nolting, nebst Frau  
 Liebste.  
 83 84. Hr. Bredenkamp, nebst  
 Fr. Liebste.

85. 86. / Metemeyer, nebst  
 Dem. Schwester.  
 87. / Nolting, Kaufman von  
 Bremen.

Den 6ten Jul.

88. Hr. Postsecr. Bogler.  
 89. / Amtspedell Saalig, nebst  
 90 91. Frau Liebste und Jgfr.  
 Tochter.  
 92. Frau Decken.  
 93 94. Fr. Mbr. Bredenkamp  
 nebst Dem. Tochter.  
 95. Fr. Frölcken jun.  
 96. Mstr. Frölcke senior.  
 97. Hr. Cantor Winzer, nebst  
 98. Fr. Liebste, und  
 99. Hr. Candidat Winzer.  
 100 101. Schifsm. Meyer nebst  
 Frau.

Den 7. Jul.

102. Hr. Kaufm. Fischer, nebst  
 103. Frau Liebste.  
 104. Hr. Schullehrer Schmidt  
 105. nebst Frau Liebste.  
 106. Hr. Senator Mund und  
 107. Frau Liebste.  
 108. Mstr. Lang und Sohn.

Den 8. Jul.

- III. Hr. H. Busse, nebst Frau  
 112. Liebste.



- |                                |                                   |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| 113. Hr. Gerl. Focke, nebst    | 147 Hr. Friedr. Focke.            |
| 114. Frau Liebste.             | 148 Mstr. Voltmann, nebst         |
| 115. Monf. Drommer.            | 149 Frau.                         |
| 116. Frau Dorrien.             | 150 Mstr. Baake, nebst            |
| 117. Sievers, Topfhandl. nebst | 151 152 Tochter und Gesellen.     |
| 118. Tochter.                  |                                   |
| 119. Fricke nebst Frau und     | Den 10. Jul.                      |
| 120 121. Zwen Töchter.         | 153 Herr J. Focke, nebst          |
| 122 123. Marcks, nebst Frau    | 154 Demois. Tochter, und          |
| 124. Tochter.                  | 155 Hrn. Sohn.                    |
| 125. Der Graupenmüller.        | 156 Herr Chyr. Schimmel-          |
| 126. Fr. Kastrup, nebst        | pfennig.                          |
| 127. Tochter.                  | 157 = Krahmeyer, nebst            |
| 128. Friseur Lange, nebst      | 158 Frau Liebste.                 |
| 129 Frau.                      | 159 Frau Wagenfchr. Struck-       |
| 130 Mstr. Dorrien.             | meyern.                           |
| 131 Hr. Controll. Heideman.    | 160 Herr Herrscher aus Minden.    |
| Den 9. Jul.                    | 161 Mstr. Sülwald und Sohn.       |
| 132. Hr. Just. Amtm. Stuber    | 162 Die alte Frau Sauls.          |
| 133. nebst Dem. Tochter.       | 163 Frau Bloinberg.               |
| 134 Madam. Greven.             | 164 Papier-Geselle Noltings.      |
| 135 Demois. Chr. Osterloh.     | Außer diesen befinden sich ver-   |
| 136 Krückemeyer, nebst         | schiedene Invaliden nebst ihren   |
| 137 Frau Liebste.              | Frauens, 12 an der Zahl, und      |
| 138 Herr Bentleb von Bremen.   | an Hausleuten 456, deren noch     |
| 139 Frau Burgem. Dedekind.     | eine größere Anzahl das Mineral-  |
| 140 141 Demoiselle Tochter und | Wasser getrunken haben. Das       |
| Herr Sohn.                     | Frühjahr hindurch ist das Wasser  |
| 142 Frau Hartmanns.            | täglich auf 2 Meilen Weges bey    |
| 143 Frau Accise-Insp. Göfern.  | Parteien abgeholt, und soll es    |
| 144 = P. C. Schmidt, nebst     | denen Hausleuten diesen Som-      |
| 145 146 Zwei Töchtern.         | mer frei stehen nach Gefallen un- |
|                                | entgeltlich zu schöpfen.          |



~~\_\_\_\_\_~~

Dieses ist die erste Brunnenliste, von denjenigen Personen, welche meinen neu entdeckten Gesundbrunnen und Badequelle, welcher so nahe bey unserer Stadt befindlich, gegenwärtig besucht, und nicht ohne Nutzen gebraucht haben, und ich darf mit Grunde hoffen, daß sich diese Anzahl in kurzen noch ansehnlich vermehren werde, da schon verschiedene Elende in dieser kurzen Curzeit durch den bloßen Gebrauch dieses Mineral-Wassers glücklich wieder hergestellt sind. Elende, die von fatalen Coliken und Verstopfungen im Gebirge, Hypochondristen, die von beängstigenden Blähungen gequält wurden, auch gichtische und sonst geplagt Kranke, welche sich erhitzt oder mit einem kalten Trunk verdorben hatten; überdem noch solche, die mit einem Hautausschlage befallen waren; alle solche Patienten haben durch den Gebrauch dieses Mineral-Wassers, ihre Genesung gefunden. Diese meine Behauptung wird ein geschickter Arzt, der sich in kurzen hier etablirt, und schon unter einigen Tagen eintreffen wird, nächstens bestätigen, und sein Urtheil über diesen Brunnen einem geehrten Publico durch dem Druck vorlegen. Sollten Fremde den Brunnen diesen Sommer noch mit ihrem Besuche beehren wollen, so dürfen selbige in Absicht des Logis nicht verlegen seyn, sondern sich dieserhalb an mich wenden. Es wird keinem Kranken, der mit obigen oder ähnlichen Zufällen behaftet ist, gereuen, sich dieses Gesundbrunnens bedient zu haben. Unsere Gegend ist bekantlich sehr reizend, und besonders ist sie in der Nähe des Brunnens sehr romantisch, mit den vortreflichsten belaubten Auen geschmückt, und so ist auch für mannigfaltiges Vergnügen gesorgt.

Wotho den 11ten Jullii 1794.

Schmidt.







